3 2044 136 648 417

HD WID

Ger 45.1.21

Harvard College
Library

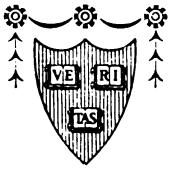

FROM THE BEQUEST OF

SUSAN GREENE DEXTER

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

IV. Band. 1.—5. Heft.

Kiel 1906—1909.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Ger 45.1.21

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEXTER FUND
Dec 15, 1932

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Inhaltsverzeichnis.

1. Heft.

Abhandlungen: Seite

Stocks, Die Geschichte der Kirchenpfründe und die Einführung der Reformation in Kappeln 1

H. v. Schubert, Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade von 1598 36

Dr. Peter Thomsen, Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt 49

Kinder, Aufzeichnungen des Lehrers Peter Ralfs in Deichhausen 61

(F. Witt), Verzeichnis der im ältern (bis 1868) holsteinischen Generalsuperintendentur-Archiv vorhandenen Akten 79

Miszellen:

H. v. Schubert, Ein Schulkonflikt aus dem 17. Jahrhundert . 109

Dr. Peter Thomsen, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt . 110

H. v. Schubert, Zur religiösen Volkskunde 114

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

Bericht über die neunte Generalversammlung 117

2. Heft.

Abhandlungen:

D. Hans v. Schubert, Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, Vortrag, gehalten auf der 10. Generalversammlung des Vereins 121

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

Bericht über die zehnte Generalversammlung 141

3. Heft.

Abhandlungen:

C. Rolfs, Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes . . 143

Dr. Peter Thomsen, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte, zumeist aus handschriftlichen Quellen 179

Seite

Miszellen:

KINDER, Ausbesserung der Orgel in der Plöner Kirche 1580 . 259
J. DOORMANN, Zur Chronik der Schule in Busenwurth bei Meldorf 261
P. BOIE, Kosten einer Diakonatswahl 265

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

Bericht über die elfte Generalversammlung 268
Nekrologe 269
Berichtigungen 270

---

4. Heft.

Abhandlung:

Dr. phil. MAX WITTERN, Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein 271

---

5. Heft.

Abhandlungen:

Dr. PETER THOMSEN, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte zumeist aus handschriftlichen Quellen (Fortsetzung und Schluß) 415
F. WITT, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein 460
H. MULERT, Schleiermacher und Klaus Harms 557

Miszellen:

JOHANNES DOORMANN, Eid des Armenschulmeisters Frenz Voß in Meldorf am 12. Juli 1795 577
JANSS, Aus dem Söruper Kirchenarchiv 578

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

Bericht über die zwölfte Generalversammlung 583
Mitgliederverzeichnis 584

Register

zum

IV. Band (Heft 1—5) der II. Reihe

(Beiträge und Mitteilungen)

der Schriften des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Angefertigt von HEINRICH HAUSBERG, cand. theol., Preetz.

(Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl; befindet sich das betreffende Wort in einer Anmerkung, so ist diese durch eine kleine Ziffer angedeutet. Für S. 179—258, 415—453 vergl. das Register S. 453—458.)

I. Personen- und Sachregister.

Abendmahl 1, der Brüdergem. 319.
Ritus der Brüder 383.
Abildgaard 4.
Afseggende 144.
Ahlefeld, Gottschalk von 16.
Altonner Bibel 561.
Ammon 562.
Ancken, Christian Nikolaus von 62.
Anders, P. 328 365 366 f.
Antonius, Orden des heiligen 4.
Antwortschreiben der Brüder auf die 9 Punkte 309.
— an Carpzov 333.
Appelgard 3.
Archiv für Staats- und Kirchengeschichte 17^2 167.
Arndt, Joh. Gottfried 376.
Arnkiel, M. Trogillus 38.
Artikelsbrief 145 165.
Attest des Hofpredigers Jablonsky R 11 a 3,3 S. 386.

Baumgarten, Bedenken 353.
Begleitbericht der Brüder 337.
Belatingsbok 153^2.
Beliebungen 158.
Bengel 359.
Bernstorff, Minister 360 368.
Beulwitz, Kammerfrl. von 342.
Bezold, Vorsteher 320 322 328 337 339 340 341 346 352.
Bibel, plattdeutsche 463.
Biefer 333.
Bittschrift der Brüder R 11 a 3,4 387.
Bluhm 319.
Bluhme, Hofprediger in Kopenhagen 329 344 351.
Bock, Hinrich 20 23.
Böhmer, Syndikus 341 ff.
Boie, Nicolaus 146.
—, M. Nicolaus 146 148.
—, Claus 156.
Bolten, P. 307.
Bolten, Joh. Adrian, Geschichte Dithmarschens 62 164^2.
Bordelumer Unruhen 322.
Boye, Petrus 171^2.
—, Michael 171^3.
Bremer, Asmus 463.
Briant, Jonathan 373 376 377.
Broderschop 174.
Brodertembten 154.
Brüdergericht 375.
Brüderhistorien 281.

Brüderkirche 358.
Brüdersocietät 367.
Brües, H. Johann 163[2].
Brüggemann, Hans 465.
Buchwald, Anna von 464.
Buddäus 361.
Bundbriefe 154.
Burckhardt 353[3].
Bürgereid R 11 a 5,18 S. 400.
Busch, Johannes 465.

Cäsar, Philipp 36.
Carpzov, D. Joh. Gottlob 331 f.
Carstens 333.
Castell, Gräfin von 277.
Cathedraticum 8.
Chalybäus, Geschichte Dithmarschens 165.
Chorhäuser der Brüder 376.
Christ 299.
Christensen, P. 303 304 f.
Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode 288.
Christiani, Alex 261.
Christine Friederike von Holstein 379.
Chronicum tragicum curiosum 463.
Claus, Abt von Lügumkloster 12.
Claustrup, P. 377.
Clawes, Orgelbauer 259.
Conradi, Georg Joh., Generalsuperintendent 282 303 306 323[3] 336 345 349 350 357. Schreiben an die Gemeinde Pilgerruh R 11 a 4,30 S. 404. Abschiedsschreiben an die Gemeinde Pilgerruh R 11 a 4,38 S. 405.
Collegium, weiteres 169.
Cronhelm, Fr. D. C. v. 38.

Dassow, Generalsuperintendent 295.
David, Christian 272 279 286 340.
Dehn, Graf von 337.
Demuth 322.
Denner, Jakob, Immergentenprediger 363.
Diasporaarbeiter 360.
Dirsen, Grote Johann 162.
Dober, Leonhard 286[1]. Generaläitester 298 330 342 346 351.
—, Martin 308[3]. Examen theol. 310 315.
—, Joh. Andreas 351 352.
—, Christian Salomo 377.
Dombaumeister 7.
Domkapitel 7 ff.
Dompebaers 362.
Domprobst, Gerichtsbarkeit des 143.

Eccardi, Joh. Michael 263.
Edikte, Heilighaltung des Sonntags 152.
Edtschwaren 166.
Egede, Hans 286.
Egge 170.
Eherecht Dithmarschens 150 f.
Eitzen, Joh. von 37 39.
Eminga, D. Caeso 19 20 21.
Engelbach 364 365.
Erdbuch 23[3].
Erdmuthe Dorothea, Prinzessin, Gemahlin Zinzendorffs 278.
Evangelisch-lutherische Brüdergemeinde 365.
Ewald, P. 377.
Examinations- und Ordinationsbefehl 324.

Fabricius, Oberhofprediger 36.
—, Johann Ludwig 365 377.
—, Friedrich 51.
Fehse, Norderdithmarsische Predigerhistorie 164[2].
Fischer 322.
Fox 54.
Frank 337.
Freie Kirchfahrt 367.
Fresenius 359.
Funk, Peter 263.
Funk, Prediger in Altona, Bibelausgabe 561.

Gadesrecht 157.
Garvekammer 16 23.
Geerdt 19[2] 20.
Gemeinde Pilgerruh an die Aeltestenkonferenz 401.
Gemeindeverfassung Dithmarschens 175.
Generalkonzession der Brüder in Preußen 358.
Generalvisitation 37.
Generanus, Petrus 37.
—, Johannes 37.
Genner, Bischof 469.
Gerner, Probst 352 355 357.
Geschlechterverbände 154 157.
Glückstädter Regierung 325.
Gnadenhalbjahr 19.
Gnadenjahr der Pfarrwitwen 159.
Gothaer Synode 341.
Govert, Ernst 362.
Grothen, Baronin von 316.

Hahn, Propst 262.
Hamenzäune 12 15 22[1].

Hammerich, P. 316.
Hansen, Branddirektor 372.
Hardesgericht 375.
Harms, Claus 574 ff.
Hasse 335.
Hefentreger, Johann, Reformator Waldecks 177.
Heimreich, Nordfries. Chronik 163[4].
Heimreich - Walther, Schleswigsche Kirchenhistorie 2[2].
Heinrich XXIX. von Reuß 277.
Heinrici Twesten 568.
Heinzelmann, dithmarsische Nemede 154[1].
Hekkenwälder, David 296 303.
Heliand 461.
Hellmann, Süderdithmarsische Kirchenhistorie 62 163[2].
Helm, Prediger 262 f.
Helveg 468.
Hensler, P. 303.
Herrschaftliche Gebote 280.
Herzogliches Rescript R 11 a 3,16 S. 390. Resolution R 11 a 3,18 S. 392.
Hickel, Georg 308 309 319 322 347.
Hjelper, St. 168.
Hodiemannen 156 159.
Höfer, P. 336.
Homagialeid 330.
Homagialversicherung 344.
Hoven, Rochus von 20 21.
Hueß, Peter 335.

Immergentenkirche 362 365.
Instruktion, königliche 336[1].
— Steinhofers an C. Lange 388.
Isemannen 157.
Itzemannen 157.

Jablonsky, Daniel Ernst, Hofprediger 288 296.
Jacob, Dr. Georg 2.
Jasper 18 f.
Jensen, kirchliche Statistik 1 161.
Johann, lutherischer P. 19.
Johann Adolfs Kirchenordnung 36.
Jostes 460.
Junge, Andreas 12 13.

Kaland 146 und Anmerkung 2 163.
Kahl, Martin 465.
Karknemede 170[2].
Karl, Prinz von Dänemark 281.
Karspels-Bok 153.
Karspelskrink 170.
Karspelssamlinge 171.
Kastrup, P. 372 377.
Kindertaufe 327.
Kindt, Neues Staatsbürgerliches Magazin 1.
Kirchenbaumeister 167, Eid der 168.
Kirchendisziplin der Brüder 299.
Kirchenhauptleute 336.
Kirchhoff 328 337 349.
Kircheninventar 39.
Kirchenordnung, Nordstrand 37.
Kirchspielsgericht 165.
Kirchspielswinde 11.
Klein, Johannes Silvester 263.
Kluftbücher 159.
Klufte 154 159.
Kollegium der 48 S. 144.
Königlicher Bescheid, Unitäts-Archiv R 11 a 4,23 S. 403.
Königliche Konfirmation der Vokation Waiblingers 399.
Königliche Konzession betreffs Ansiedlung in Oldesloe 317, Wortlaut 397, betreffs Ansiedlung in Tyrstruphof 368, Wortlaut 407.
Königliches Reskript 315.
Konsistorium 304.
Krüger, Hermann Andreas 273.
Kündigung, willkürliche 161,

Landrecht, dithmarsisches 153[1].
Lange, Conrad 297[2] 298 303 306.
Langebeck 8.
Lau, Geschichte der Einführung der Reformation in Schleswig-Holstein 163[4].
Lembek, Otto 3 5.
—, Gottschalk 4.
—, Emcke 4 f.
—, Otto 4.
—, Tymmo 4 f.
Lodewig, Zauberer 153.
Londoner Synode 355.
Lonzer 367.
Lövede-Beker 150.
Lübecker Gesangbuch 333.
Lundius, Probst 337.
Lutherische Brüderkirche 365.
Lykke, Peter 469.

Mährische Disziplin 358.
Mährische Kirche 358.
M. Henningus Mulus 160.
Maner 169[1].
Marienklage, Bordesholmer 466.

Markgraf von Brandenburg-Culmbach 303.
Meldorfer Konsistorium 263.
Meldorfer Kirchenbuch 165[4].
Memorial der Brüdergemeinde 17 35.
Mennoniten 318.
Menno Simons 318.
Messarosch, P. 303 304 316 329.
Meybohm, Claus 335.
Meyer, Joh. 465.
Meynardi, Johannes 13.
Michelsen, Andr. L. J., Urkundenbuch 144.
Monrad, David 24.
Moritz, Legationssekretär 360.
Müller, Joh. Theod. 275[3].
—, Archidiakonus 334 336 339.
—, Prediger in Meldorf 262 f.
Münster, Joh. 309 310.

Neocorus, Chronik, herausgegeben von Dahlmann 145. Predigt in Büsum 165[1].
Neubert 319.
Neue kirchliche Zeitschrift 177.
Nikolauskapelle 4.
Niebuhr, Römische Geschichte 154.
Nitzschmann, David, »Der Zimmermann« 279[2] 281[1 2], episcopus unitatis 288 296 327 341 354.
—, »Der Wagner« 320[2].

Oberkonsistorium 325 378.
Ohrt, P. 578.
Oswaldustag 152.
Ottens, Probst 319 327 f.
—, Visitationsbericht 329.

Paulsen, Johann, Schulmeister 263.
Pedersen, Christian 469.
Peters, Hans 263.
Petri, Martin 469.
Pflug, Joh. Adolf, P. 265.
Pistorius, Johann 37.
Ploß, Carl von 282.
Plovier, Leonhard 49.
Plütschau, P. 335.
Pogwisch 7.
—, Hinrich 15[1] 17 19.
Prätorius, Johannes 371[3] 373.
—, Lorenz 355 871[1].
Predigt in der Volkssprache 467 469.
Predigttextbehandlung 477.
Predigtinhalt 478.
Prest, Claus 17, 20.
Privilegien der Brüder 375.
Propsteiarchiv Apenrade 38.

Qualen, Oberpräsident von 364.

Rantzau, Amtmann von 322.
Ratgen, H. 49.
Reborch, Joh. 465.
Reichenbach, Probst 364.
Reimer, Hartwig 5.
Reliquiendienst 22.
Rendsburger Landtag 17.
Reuß, Hofprediger 283 361.
Revelationes, Brigittae 470.
Richardus, Georgius 160.
Richter, A., Evangelische Kirchenordnungen 176.
Riese 327.
Rinteln, Gerd von 49.
Rietschl, A., Geschichte des Pietismus 275.
Rochus 20 21, vertrieben 22 23.
Rogerus, Joh., P. 149.
Rohde, Peter 164.
Rohleder, Martin 321 328 343[1] 345 f 352 f.
Rothe 278.
Rothe, Geschichte der Predigten 465.
Rumohr, Asmus 20 21.
—, Henneke 15 16 17.
—, Lüder 12.
—, Schack 12 15.
—, Landrat von 299.
Rußbullinger 159.

Sabbatordnung, dithmarsische 151 ff.
Sach, Geschichte der Stadt Schleswig 14.
Scharfenberg 8.
Schimmelmannscher Besitz 370.
Schinkel, Claus 10 f.
—, Geschlecht 11.
Schleswiger Revers 314, verletzt 320 353. Wortlaut 394.
Schließharder Dingswinde 7[2] 12 17.
Schleiermacher 556 ff.
Schneider, Schleiermacher und Claus Harms 556.
Schober, Andreas 299.
—, G. 299.
Scholtz, Ueber die Ansiedlung auf Arnis 1.
Schrader, Probst 284 297.
Schröder, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig 1.
Schubin, Kammerherr von 316.
Schuermann, Andreas 163[2].
Schulze 177[1].

Schwarz, Josua (Generalsuperintendent 1684—1709) 295.
—, Matthes 296 309 337 347 349.
Seelenhorst 299.
Sehestedt 4.
—, Hans 12.
—, Otto 21.
—, Poppe 5.
—, Sievert 11.
Seifert, Joh. 299.
Sejdelin, Diplomatarium 10[2].
Sillem, Briefsammlung 162.
Slachtesnemede 157.
Sledorn, Matthias 13.
Slüter 144 165.
Smalstede, Marquardt 1 13.
Smedenstedt 164.
Smissen, van der 365.
Snecke, M. Joh. 149.
Söhlenthal, Georg Wilhelm von 276 282 284 287 326 352.
Sophie Christine, Markgräfin von Brandenburg 277.
Sösteine 169 170[1].
Spangenberg 359 379.
Spener 276 280.
Split, Siegfried 15.
Staatsarchiv in Schleswig 263.
Stach 286.
Stählin 366.
St. Annener Kirchenrechnung 170[3].
— Kirchenbuch 170[2].
Stangberg, Henrik 468.
Statuta synodalia 468.
Steemann, P., 328.
Steinberg 9.
Steinhöfer 298 303.
Stelling, Gretje 335.
Stemann, Geschichte des öffentlichen Rechts 5[3].
—, Geschichte der Familie Sehestedt 11[1].
Struensee, Dr. Adam, Generalsuperintendent 361 378 379.
—, Joh. Friedrich, Arzt 369 370 372.
—, Karl August, Justizrat 371.
Superintendenten, dithmarsische 144.
Synode der evangelischen Brüderunität in Deutschland 379.

Tellingstedter Kirchenbuch 165[3].
Till, Philipp 296 306 309.
Todiemannen 156 159.
Trajectinus, Joh., P. 162.
Treschow 365.
Tropenidee 358.
Tübinger Bedenken 285.
Twesten 568.

Ulrich, Herzog von Mecklenburg 23.
Unionisierende Tendenz der Brudergemeinde 367.
Unitätsältestenkonferenz 367 337 376.
Unitätsarchiv 372.
Unitätsdirektion 366.
Unitätsgemeindeeinrichtung 382.
Unitas fratrum 278.
Unterkonsistorium 325.
—, Stellung der Brüder zum 329.
—, Befreiung vom 375.

Valentiner, Christian August 61.
—, Sev. Wilhelm 61.
Verbittelsgeld 17.
Vereinbarung der Brüder und Konsistorium Kiel 385[1].
Veile 4.
Verlobung, heimliche 150.
Versicherungsdekret 359.
Vieregg, Salinenbesitzer 155.
Viöl 166[2].
Visio Godeschalci 461.
Visitatores 325.
Vogdemannengeschlecht 155 159.

Wagner 360.
Waiblinger 298[3] 299 304 305, Examen zu Glückstadt 307 309 315, Anstellung 324 ff, Verweis 328 333 335 349, Prediger in Gnadenfrei 352, Bischof der Brüder 352.
Waitz, Geschichte Schleswig-Holsteins 36.
Walbaum, Anton Heinrich 273 276 363[3].
Watteville, Friedr. von 276 377[1].
Wedeme 7 19.
Weghener, Joh. 12.
Welanao (Münsterdorf) 461.
Westphalen, Monumenta 8.
Wilcke 336.
Willemann, Hieronymus, P. 162[2].
Wisch, Claus von der 13.
Witge, Andreas 296 309.
Wirtshaushalten der Pastoren etc. 161.
Witte, Johann 163[2].
Wobeser, Herr von 374 377.
Woldersmannen 159.
Wrange, Marius, Superintendent 163.
Wröger 39.
Wurtmannen 159.

Zacisberg 360.
Zee, Hinrik van den 7.
Zeidler 360.
Ziegenbalg, Barth 335.
Zinzendorf, Nikolaus Ludwig Graf von 271, Leben 276 ff., Rechtgläubigkeitsexamen 288, Kandidat des lutherischen Predigtamts 289 305 306, aus Sachsen verbannt 311 325 330 334 338 340 343 f 347 355, Amerikafahrt 358, Verbannung aufgehoben 359, gestorben 359 363.
Zinzendorfianer 308 309.
Zütphen, Heinrich von 146.
Zwölfmanneneid 157.

II. Ortsregister.

Altona 318 362 ff. 368.
Antillen, kleine 286.
Arnis (Arnytz) 12.
Apenrade 37.
Assens 469.

Barby 371 376.
Berleburg 361.
Berthelsdorf 271 277.
Beyenfleth 335.
Borlum (Bordelum) 309.
Bordesholm 465.
Borne 2^2.
Bornhöved 293.
Bossee 299.
Bottschlott 316.
Bovenau 299.
Bramstedt 303 304 309.
Bramstedter Heide 316.
Brunsbüll 8.
Brux 299 303 304.
Buckhagen 4 10.
Bulderup 37.
Büsum 157 159 162 165^2.
Busenwurth 261.

Castell 277.
Cismar 465.

Damnitz 360.
Dollerot 5.
Dothmark 1.
Dresden 277.
Düttebüll 20.

Ebersdorf 277 298' 303.
Eckwatt 37.
Eiderstedt 37.
Ekenis 5.
Ellenberg 12.

Faulück 5.
Faveraa 379.
Frankfurt 360.
Fresenburg 318.
Fridericia 284 360.
Friedrichstadt 49 309.
Flensburg 309.

Gera 281.
Glückstadt 304.
Gnadau 371.
Görlitz 272.
Gotha 333.
Gottorp 336.
Gravenstein 296.
Grevismühlen 23.
Grödesby 5^2 22.
Grönland 286.
Großhennersdorf 272 285 371.

Hadersleben 360 368.
Halle 276 361.
Hamburg 284 326.
Heide 148.
Heils 376.
Helewatt 37.
Helgoland 328.
Hemme 165^2 170.
Herrendyk 302.
Herrnhaag 352.
Herrnhut 271 279 311.
Hohenkirchen 23.
Hohenwestedt 304 309 316.
Horst 303 304 309 326.
Humptrup 378.
Husum 309.
Hvidding 377.

Itzehoe 284.

Jena 361.

Kaltenkirchen 303.

Kappeln 1 8 22.
Kiel 296.
Klissow 293.
Kopenhagen 280 ff.
Krempe 274.

Livland 311.
Loit 37.
Lübeck 322 326 331.
Lügumkloster 8.
Lunden 144 165.

Marienborn 311 334 340 343 351 357.
Marne 163[3].
Meldorf 144 160 164 165[2] 171.
Mohrkirch 4 5.
Morsum 61.

Nalmenhusen 155.
Neuenkirchen 156 163 166.
Neumünster 293 296.
Niesky 376.
Nordhastedt 160.

Oldesloe 316 ff.
Olpenitz 10.
Osterlügum 37.

Pilgerruh 321 327 339 ff. 355.
Pogerö 5[3].

Quern 9.

Rantzau, Schloß 326 f. 352.
Ratzeburg 23.
Ravenkier 2[2].
Reinbek 37.
Reinfeld 463.
Rendsburg 282 284 304 310.
Riess 37.
Rinkenis 296 297 298 309.
Ripen 8.
Roem 114.
Roest 375.
Rundhof 8.

Segeberg 319 332.
Sehestedt 304.
Schleswig 2 19 284.
Schlichting 157 160.
Schörderup 4.
St. Annen 160.
St. Croix 287.
Steinburg 336.
Stenderup 316.
Stepping 360 372.
Stralsund 288.
St. Thomas 286 298.
Süderau 307.
Süderbrarup 2[2].
Süderdeich 156.

Tellingstedt 165[2].
Toestorf 48.
Tondern 284 297 309 378.

Ulsnis 8 20.

Wandsbek 362 370.
Wapeniß 21.
Warnis 37.
Wellinghusen 155 160.
Wernigerode 284.
Wesselburen 146.
Westensee 293 299.
Wetterau 311.
Wewelsfleth 335 339.
Wilster 326 334 ff.
Windbergen 160.
Wippendorf 4[1].
Wittenberg 19.
Wüstenfelde 318.

Zeist 370.
Zittau 272.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). IV. Band, 1. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Stocks, Die Geschichte der Kirchenpfründe und die Einführung der Reformation in Kappeln, S. 1. — H. v. Schubert, Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade von 1598, S. 36. — Dr. Peter Thomsen, Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt, S. 49. — Kinder, Aufzeichnungen des Lehrers Peter Ralfs in Deichhausen, S. 61. — (F. Witt), Verzeichnis der im ältern (bis 1868) holsteinischen Generalsuperintendentur-Archiv vorhandenen Akten, S. 79.

Miszellen: H. v. Schubert, Ein Schulkonflikt aus dem 17. Jahrhundert, S. 109. — Dr. Peter Thomsen, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt, S. 110. — H. v. Schubert, Zur religiösen Volkskunde, S. 114.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die 9. Generalversammlung S. 117.

Kiel 1906.

Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Die Geschichte der Kirchenpfründe und die Einführung der Reformation in Kappeln.

Von Pastor Stocks in Arnis.

Die Geschichte der Einführung der Reformation in Kappeln ist von der der Säkularisation des dortigen, bekanntlich dem Domkapitel in Schleswig gehörigen Kirchenguts nicht zu trennen. Zum Verständnis der hiermit zusammenhängenden, durch einen großen Teil des 16. Jahrhunderts sich hinziehenden Entwicklung ist es daher angebracht, zunächst einen Blick auf die Entstehung der Kappelner Kirchenpfründe zu werfen, um so mehr, als die bisherigen Darstellungen[1]) noch manches bedeutungsvolle Moment entweder ganz außer acht gelassen oder doch nicht genügend gewürdigt haben.

Der Name der Stadt Kappeln setzt uns in den Stand, auch bei dem Fehlen direkter Nachrichten doch Schlüsse auf die Entstehungsgeschichte des heutigen Ortes zu ziehen[2]). Dieser Name

[1]) In Betracht kommen vor allem v. Schröder, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, Schleswig 1827, S. 442 ff. Scholtz, Über die Ansiedelung auf Arnis im Jahre 1667, Schleswig 1835. Kindt im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. 1, S. 660 ff. (Danach ist gearbeitet Scharf, Beschreibung und Geschichte der Insel Arnis, Schleswig 1838.) Jensen, Angeln, Flensburg 1844, S. 227 ff., 385 ff. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, Flensburg 1841, S. 1406 ff.

[2]) Daß es in vorhistorischer Zeit in unmittelbarer Nähe des heutigen Kappeln Siedelungsstätten gegeben hat, geht aus verschiedenen Anzeichen hervor. Auf der Feldmark des bei Kappeln gelegenen Hofs Dothmark ist vor Jahren ein Urnenfriedhof und ein Grabhügel gefunden worden. An den Namen des genannten Hofs selbst knüpft sich die Sage, es habe dort einst ein Dorf gelegen, dessen Bewohner größtenteils an der Pest starben (daher der Name »Dothmark« = Feld der Toten), worauf die Überlebenden nach

beweist, daß höchstwahrscheinlich zunächst dort eine Kapelle bestanden hat, in deren Nähe sich dann Menschen angesiedelt haben. Da diese Kapelle, wie wir sehen werden, dem heiligen Nikolaus, dem Schutzpatron der Seeleute, geweiht war, so werden wir nicht fehl gehen mit der Annahme, daß dieselbe zunächst ohne Rücksicht auf Anwohner zur Andacht für vorbeifahrende Schiffer bestimmt war: den Gefahren der nahen Ostsee entgegengehend oder denselben entronnen, mochten sie gerne dankend oder bittend vor dem Heiligenbild sich neigen. Bekanntlich war Schleswig um das Jahr 1000 ein recht bedeutender[1]) Handelsort, dessen Ruf sogar bis zu den Arabern gedrungen war. Die Stadt diente dem Handel zwischen Ostsee und Nordsee als Umschlagsplatz. Schon sehr früh[2]) mag an der Stätte des nachmaligen Kappeln eine Kapelle des heiligen Nikolaus entstanden sein[3]). Bald mögen sich auch Handeltreibende bei der Kapelle angesiedelt haben.

Diese Auffassung, die sich uns aus dem Namen des Orts ergeben hat, finden wir nun sofort in der ältesten Urkunde, in

---

dem jenseits der Schlei gelegenen Loitmark (= Feld der Lebendigen) übersiedelten. Ist das auch nur Sage, so scheint doch der Name eines neben Dothmark gelegenen Feldes »Woibyfeld« auf das einstige Vorhandensein eines Dorfes Woiby (vielleicht von »Wade« (Fischernetz), plattdeutsch »Woi«, herzuleiten?) hinzudeuten. Das unweit Kappeln belegene »Hüholz« deutet mit dem Wortteil Hü (Hy) auf Riesenbetten hin, und in der Tat haben mir Einwohner von Kappeln, die ich darüber befragte, bestätigt, daß es dort einst derartige Grabstätten gegeben hat. Das bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommende, damals nach Rabenkirchen eingepfarrte Kasselby scheint mit dem heutigen Kappelholz, westlich von Kappeln, identisch zu sein.

[1]) JENSEN, Angeln, S. 58. Dr. GEORG JACOB, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte, Berlin 1890, S. 12.

[2]) In König Waldemars Erdbuch von 1231 wird Kappeln naturgemäß nicht erwähnt, da hier lediglich die dem Könige gehörigen Güter aufgezählt werden. Der von HEIMREICH-WALTHER, Schleßwigische Kirchenhistorie, Schleswig 1683, S. 121, veröffentlichte Catalogus oder Register aller Pröbsteyen, Kirchen und Capellen des Schleßwigischen Bißthumen, in welchem Cappell neben Ravenkier, Sünderbrarup, Borne u. a. erwähnt wird, gehört nicht, wie man früher meinte, der Zeit 1300—05 an, wonach also in Kappeln damals schon eine Kirche bestanden hätte, sondern einer viel späteren.

[3]) Der Christophorus im heutigen Kappelner Stadtwappen mag darauf hindeuten, daß hier auch schon sehr früh eine Fähre zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Angeln und Schwansen bestanden hat.

welcher Kappeln erwähnt wird, bestätigt. Im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig findet sich nämlich eine am Fest der Enthauptung Johannis 1510 von Herzog Friedrich I. beglaubigte Abschrift[1]) einer von Otto Lembek, genannt Rameskop, Ritter, 1357 ausgestellten Urkunde, worin der Genannte bezeugt: me ex relatu bonorum didicisse et veraciter percepisse bona infra scripta, videlicet quaedam bona in Wetekiell[2]) per Johannem Laurentii capellae beati Nicolai in Capell et quaedam dicta Bindictemarck per dominam Eddelem sororem ipsius Johannis bonae memoriae donata et legata cum bonis apud eandem Capellam situatis, in quibus resident quidam coloni, super quibus ipsa capella ab origine exstat aedificata legaliter et fundata, praedictae capellae et specialiter sacerdoti, qui pro tempore fuerit, licet ipsam contra deum et iustitiam ad tempus aliquot occupatam habui, cum omnibus iuribus, fructibus et pertinentiis, derivationibus et plene cum omni iure, prout denominatio placiti et etiam ecclesiastica super hoc prius decreverat, dinoscuntur perpetuo pertinere.

Aus dieser Urkunde gewinnen wir folgendes Bild: Während alles umliegende Gebiet[3]) königlich war, ist die Kapelle auf eigenem Grund und Boden entstanden. Neben ihr haben sich Kolonisten angesiedelt. Zwischen 1231 und 1357 haben Herr Johannes und Frau Eddele, Kinder des Laurentius, der Kapelle Güter geschenkt, diese hat Otto Lembek geraubt, sie aber 1357 zurückgeben müssen.

Zu der Angabe unseres Dokuments kommt noch eine früher im Pastoratarchiv zu Kappeln aufbewahrte, jetzt nicht mehr kontrollierbare Nachricht: »de Appelgarden Vro Eddele, de hefft gegeuen enen Hamen tho Ellenberge neuen dem Strome.« Hiernach ist Frau Eddele, wahrscheinlich durch Heirat, eine Zugehörige des Geschlechts der Appelgard (Abildgaard) gewesen. Wenn sie über das nördlich von Kappeln an der Schlei belegene Benedictusmark, eine Hölzung, und über Heringszäune in der Schlei verfügen konnte, so ist sie wahrscheinlich Besitzerin von Roest, und ihr Bruder,

[1]) Schleswig Nr. 29.

[2]) Da die Urkunde schon anderweitig publiziert ist, so ist die Orthographie des Originals nur in den Eigennamen beibehalten.

[3]) Vergl. König Waldemars Erdbuch, veröffentlicht von Nielsen, Liber Census Daniae, Kong Valdemar den andens Jordebog, Kopenhagen 1873.

Herr Johannes, der nur eine Hufe in dem weiter von Kappeln entfernten Wittkiel schenken konnte, möglicherweise Besitzer des dort in der Nähe belegenen Toestorf gewesen. Wenn Frau Eddele so selbständig über Ländereien von Roest verfügen konnte, so mag sie es ihrem Gemahl Abildgaard mit in die Ehe gebracht haben. Um 1231 waren Roest, Toestorf, Schörderup, Rabenkirchen u. a. königlicher Besitz. Seit gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Prozeß der Veräußerung der königlichen Güter an den Adel, zunächst an den schleswigschen Uradel, begann, mag Herr Laurentius, der jedenfalls diesem Adel zugehörte, in den Besitz der Umgegend von Kappeln gekommen sein und seine Güter an seine Kinder vererbt haben [1]).

Die Landesgeschichte lehrt uns, daß etwa seit Anfang des 14. Jahrhunderts der holsteinische Adel in Schleswig vorzudringen beginnt. Ihm gehört auch das ursprünglich unweit Rendsburg ansässige Geschlecht der Lembek an. Den acht Söhnen des 1335 verstorbenen Ritters Gottschalk von Lembek, darunter Emeke (als fünfter), Otto und Tymmo (als siebenter und achter), hatte der ihnen augenscheinlich gewogene Herzog Waldemar in demselben Jahre eine area östlich von der Erlöserkirche in Schleswig samt allen Rechten und Freiheiten auf ewige Zeiten verliehen. Die Mehrzahl der acht Brüder war nachmals in Nordschleswig begütert. Nur Emeke besaß Mohrkirch in Angeln, das seine Erben später an den Orden des heiligen Antonius verkauften. Der uns in erster Linie interessierende Otto, der zwischen den Jahren 1313 und 1365 erwähnt wird, besaß Boller im Amt Veile. Wenn er so gegen das Kirchengut der Nikolaus-Kapelle verfahren konnte, wie er laut unserer Urkunde getan hat, dann muß er auch in unmittelbarer Nähe des nachmaligen Kappeln begütert gewesen sein. Da Buckhagen sich um die angegebene Zeit im Besitz der Familie Sehestedt befand, so kann nur Roest in Betracht kommen. Wenn die Kinder des Laurentius nach allem, was wir über die politische Stellung des schleswigschen Uradels in jener Zeit wissen, Parteigänger des Königs waren, so standen die Lembeks ebenso gewiß

[1]) Von Interesse ist, daß 1345 als Besitzer eines Teils des vormals dem König gehörigen Guts Wippendorf ein Herr Nikolaus Laurenson erscheint. Er könnte ein Bruder des oben besprochenen Geschwisterpaares und Herr Laurentius danach zwischen Kappeln und Gelting recht begütert gewesen sein.

auf seiten des Herzogs. Während der langwierigen Kämpfe um den Besitz des Herzogtums Schleswig zwischen König und Herzog im Laufe des 14. Jahrhunderts, die 1386 dem letzteren Schleswig einbrachten, wird sich Otto Lembek in den Besitz von Roest gesetzt haben. Sein pietätloses Vorgehen gegen die seitens der Laurentiuskinder gemachte Schenkung zeigt meines Erachtens, daß das schwerlich auf gütlichem Wege geschehen ist. Die Lembeks scheinen überhaupt ein zu Gewalttaten neigendes Geschlecht gewesen zu sein. Emeke soll seinen Hof Mohrkirch zu einem argen Raubnest gemacht haben. Ein in der Nähe von Lügumkloster begüterter späterer Angehöriger des Geschlechts verfuhr gegen dieses Kloster genau ebenso wie Otto gegen die Nikolauskapelle.

Der Priester der Kapelle zu Kappeln [1]) hat natürlich gegen Ottos Gewalttat Klage erhoben. Jedenfalls mußte Otto das Geraubte der Kapelle und besonders dem Priester zurückgeben und sich samt seinen Brüdern Emeke und Tymmo [2]) Deo et beato Nicolao et sacerdoti in Capell gegenüber verpflichten, sich bei Strafe des Kirchenbanns nicht mehr daran zu vergreifen.

Ob Otto sein Wort gehalten hat, wissen wir nicht. Jedenfalls wird er bald nach 1365 gestorben sein.

Nach dem Dokument von 1357 hören wir für ein halbes Jahrhundert nichts mehr von Kappeln. Erst 1406 beginnen die Urkunden wieder zu reden. Sie zeigen, daß das Verfügungsrecht über das »Kerklenen Cappele« damals den Sehestedts zustand. Nach einem »an dem daghe ad vincla Petri daghe« 1406 ausgestellten Kaufbrief [3]) verkauften nämlich die Knappen Hartwig, Reimer und Poppe Sehestedt das in ihrem Besitz befindliche »neghedeel« von Grödersby, Pagerö, Ekenis, Faulück, Dollerot »unde mit den Kerklenen Cappele« und Rabenkirchen an Königin

[1]) Der Name kommt in unserer Urkunde schon vor.

[2]) Weshalb hier beide als Bürgen erscheinen, ist nicht ganz klar. Emeke vielleicht deshalb, weil er in dem nahegelegenen Mohrkirch begütert wor. Wo Tymmo ansässig war, wissen wir nicht. Seine Nachkommen weisen nach Nordschleswig; sein Sohn Syverd kommt mehrfach auf Urkunden der Pogwisch vor, die später im Besitz von Grödersby, Pagerö usw. erscheinen.

[3]) Veröffentlicht bei von Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogthum Schleswig, Bd. III (1867), S. 34, Nr. 26.

Margarethe von Dänemark [1]). Unmittelbar darauf [2]) hat Marga-

[1]) Aus dem Wortlaut der Urkunde geht unzweideutig hervor, daß die Schestedts über die Pfründen zu Kappeln und Rabenkirchen das alleinige Verfügungsrecht hatten, während sie in Grödersby usw. nur Miteigentümer waren. — Ein interessantes Rätsel gibt uns eine in der 1445/50 (HANSEN-JESSEN, Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig, S. 12) abgefaßten, letztlich allerdings auf ältere Register, besonders das von 1352, zurückgehenden Redituum designatio sich findende Notiz auf. Es heißt dort in dem »Bona communitatis prebendarum« überschriebenen Abschnitt (HANSEN-JESSEN, S. 86): Item Eddele filia domini Jacobi Joonsen contulit capitulo omnia bona tam patrimonalia quam materna, ubicunque locorum sita, tam in Pauerude quam alibi, dummodo pars illorum Benedicto impignorata pro X marc. lub. tempore debito redimatur, que quidem bona ipsa Edele Ludolpho Zesteden scotavit in placita Slesherde et idem Ludolphus nomine et iussu eiusdem Edele capitulo Sleswicensi postmodum scotavit. Modo Paverude attinet fabrice ecclesie prefate, quod emebatur cum bonis Grodersbuy. Die Verschötung dieser Güter an das Kapitel muß mit dem oben in Rede stehenden Verkauf derselben seitens der drei Brüder Schestedt identisch sein, um so mehr als auch in unserer Notiz erwähnt wird, daß Pagerö und Grödersby käuflich seitens der fabrica ecclesiae, d. h. seitens des Structuarius, erworben worden seien. Jener Ludolph Schestedt ist uns ganz unbekannt (vgl. VON STEMANN, Geschichte der Familie Schestedt in der Zeitschrift, Bd. 1, S. 54 ff.); es liegt aber nahe, ihn mit Poppe zu identifizieren. Wer aber jene Eddele ist, auf deren Anordnung Ludolph Schestedt die erworbenen Güter weiter verschötete an das Kapitel, bleibt ein Rätsel. Wenn man sie doch mit der oben genannten Frau Eddele, der Schwester des Johannes Laurentii, identifizieren dürfte! Beide sind in der Umgegend von Kappeln begütert, beide sind mehr oder weniger deutlich als Erbtöchter bezeichnet. Die letztgenannte Eddele verschenkt ein »Feld des Benedictus« an die Kapelle in Kappeln, die erstgenannte hat einen Teil ihres Besitzes an einen Benedictus verpfändet, dessen Name auch nach Wiedereinlösung des Pfandguts sehr wohl an demselben haften bleiben konnte. HANSEN ist geneigt, diesen Benedictus, der nach ihm um 1350 gelebt hätte, den Ahlefelds zuzurechnen. Könnte es nicht ein Schestedt gewesen sein, da dieses Geschlecht um 1340 in Gelting und Buckhagen ansässig war? Nach allem scheinen die beiden Eddeles auch zeitlich zusammenzufallen, da nach dem Dokument Otto Lembcks Frau Eddele 1357 sehr wohl noch am Leben sein konnte — nur Herr Johannes ist durch »bonae memoriae« als verstorben bezeichnet — und schon 1406 der Verkauf stattfand. Wenn ich annehmen dürfte, daß Johannes Laurentii »Johannes, Nachkomme des Laurentius« bedeutete, dann wäre ich geneigt, beide Eddeles zu identifizieren und als ihre Besitznachfolger auf Roest die Schestedts zu betrachten. Herr Otto Lembek könnte dann allerdings, wenn überhaupt, nur sehr vorübergehend auf Roest geschaltet haben. Jedenfalls ist er, wie wir oben sahen, nur ein Usurpator gewesen.

[2]) IV fer. ante f. Laurentii (4. August) 1406. Die Schenkungsurkunde

rethe, die inzwischen auch den Rest von Grödersby, Pagerö usw. von den Pogwischs käuflich erworben hatte [1]), »alle desse ghut myt allen breuen, als dyt ghut uns wart van den Pogwischen unde van den Zeesteden unde myt den 2 kerkelenen Cappel unde Rauenker ... gheuen to der domkerken in Sleswich buwinge in aller mate, alse nascreuen steit: dat de bischop to Sleswich unde de ghenne ut deme capitele, de der kerken buwinge vorstan« dafür für sie und ihre Familie Messen lesen sollten.

Somit war das Domkapitel in den Besitz des Kappelner Kirchenlehens gekommen. Dasselbe gehörte fortan bestimmungsmäßig zu der Pfründe des Dombaumeisters, welche damals Herr Hinrik van den Zee, nachmals Bischof, innehatte. Natürlich residierte der Baumeister nicht selbst in Kappeln, sondern er wird die Kapelle bezw. Kirche durch einen Vikar haben bedienen lassen. Er kam alljährlich nach Kappeln, um Visitation zu halten; er wurde als der vorgesetzte Herr empfangen und nahm Aufenthalt in der »Wedeme« (Pfarrei), wobei er seinen Namen in das für diesen Zweck bestimmte »Kirchenbuch« eintrug. Auch Kirchenbücher bezw. Kirchenregister wird man seit dieser Zeit geführt haben [2]). Ebenso wird das finanzielle Verhältnis zwischen Kapitel bezw. Bischof und der Nikolauskirche damals festgestellt worden sein: Nach dem liber Censualis episcopi Slesvicensis [3]) von 1436 war die Kirche veranlagt, für den Rektor aufzubringen (vgl. l. c., p. 499): Cappel XX modios avenae, prius, anno videlicet XL°,

---

findet sich Repertorium diplomaticum regni danici mediaevalis III, 1, Kopenhagen 1899, p. 74 sq.

[1]) Laut Verschötungsurkunde vom Sunte Marien Magdalenen Avende 1406 (abgedruckt bei von Stemann, a. a. O., S. 32, Nr. 24), bestätigt durch Herzogin Elisabeth (von Stemann, a. a. O., Nr. 25). Bezeichnenderweise wird hier, wo die Pogwischs als Hauptverkäufer in Betracht kommen, Kappeln nicht erwähnt. Sie hatten eben mit Kappeln ihrerseits nichts zu tun.

[2]) Nach Zeugenaussagen vom 26. Oktober 1579 (Schliesharder Dingswinde im Aktenkonvolut C XIV, Nr. 6 des Schleswiger Staatsarchivs) waren die betreffenden »Kerkenboken« und »Kerkenregister« damals 150 bezw. 200 Jahre alt.

[3]) Bei Langebek, Scriptores rer. dan. VII, p. 456 sqq. Vgl. Hansen-Jessen, S. 241.

dedit XXVIII [1]). Nach dem Cathedraticum [2]) hatte Kappeln wie Ulsnis, Rabenkirchen, Toestrup und andere Kirchen (im Gegensatz zu den Kapellen) [3]) zwölf solidos aufzubringen.

Die Freigebigkeit der Königin scheint bei dem Adel böses Blut gemacht zu haben. Kappeln scheint in die Wogen des damals wieder akut gewordenen Streits um das Herzogtum Schleswig hereingerissen worden zu sein. In den von Langebek [4]) veröffentlichten Acta processus inter Ericum regem Daniae ab una et ducem Slesvicensem ac comites Holsatiae ab altera parte de ducatu Slesvicensi aus dem Jahre 1424 findet sich (p. 289) folgende für die Geschichte der Kirche zu Kappeln bisher noch nicht verwertete Notiz: Item familiares domini Schampenverch [l. Scharpenberch] captivaverunt rusticum colonum Domini Erici Krummedich et receperunt sibi ad valorem XII solidorum engelsche, ultra quod exaccionarunt ab eo unum oro affene. Item propter ecclesiam in Kappelem, quam violenter detinent et hodierna die occupant cum injustitia. Hiernach hat ein Herr von Scharfenberg vor 1424 einen Mann des seit etwa 1400 als Drost von Schleswig hochangesehenen, in Rundhof, Brunsbüll u. a. begüterten Erich Krummendieck gefangen genommen und zugleich die Kirche zu Kappeln, jedenfalls mit ihrer Pfründe, gewaltsam besetzt. Die Scharfenbergs sind ein lauenburgisches Adelsgeschlecht, doch kommen sie seit etwa 1400 auch in Nordschleswig vor: ein Joannes Scarpenbergius, miles de Troyborg, wird 1405 seitens des Kapitels zu Ripen wegen Gewalttaten gegen das Kloster Locus Dei (Lügumkloster) gebannt [5]). Ein Mann desselben Namens, also doch wohl mit ihm identisch, erscheint als

---

[1]) Demnach ist zwischen 1440 und 1464, dem Jahre der Abfassung dieser Notiz, die von Kappeln an den Bischof zu leistende Abgabe reduziert worden, aus welchen Gründen, entzieht sich unserer Kenntnis.

[2]) Vgl. Schwabstedter Buch bei Westphalen, Monumenta inedita IV, p. 3143. Vgl. Hansen-Jessen, S. 260, vgl. S. 278.

[3]) Danach besaß Kappeln 1463, dem Jahr der Abfassung des Cathedraticum, jedenfalls eine eigene Kirche, da die Kapellen nur 6 solidi zahlten. Nach dem Zinsbuch des Bischofs von 1509 ff. hatte der Kirchherr an den Bischof jährlich 20 Heitscheffel Hafer zu entrichten, welche Abgabe später (vgl. a. a. O., S. 336, 343) auf 16 reduziert wurde.

[4]) Langebek, l. c., VII, p. 263 sqq.

[5]) Langebek, l. c., I, p. 320.

Zeuge unter jener eben besprochenen Schenkungsurkunde Margarethas vom 4. August 1406 betreffs des Kirchlehens zu Kappeln. Die Möglichkeit, daß Angehörige dieses Geschlechts auch in Angeln ansässig geworden sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs Erich von Lauenburg, eine Tochter des Grafen Claus von Holstein, als väterliches Leibgedinge in Angeln die Kirchspiele Steinberg und Quern besaß, die sie 1411 an Königin Margarethe verpfändete. In Lügumkloster wie in Kappeln beobachten wir Gewalttätigkeiten der Scharfenberg gegen die Geistlichkeit. Letztere stand während der Fehde um Schleswig durchweg auf seiten der Königin. Für die von Süden her gekommenen Scharfenberg werden wir dagegen a priori Parteinahme für den Herzog vermuten dürfen. Wenn mit der Geistlichkeit zusammen Erich Krummendieck von ihnen bekämpft wurde, so werden wir auch diesen als Parteigänger der Königin betrachten müssen. Nachdem Erich zunächst ein eifriger Anhänger des Herzogs gewesen war, trat er 1412 auf die Seite des Königs über, mit ihm mehrere andere Adelige in Angeln, darunter ein Sehestedt. Erichs Parteiwechsel war übrigens für seine Gegner, vor allen die Lembeks, das Signal zum Übergang auf die herzogliche Seite. In die Zeit des erneuten Aufloderns des Kampfes nach 1412 dürfte die Gewalttat Scharfenbergs gegen die Kirche zu verlegen sein [1]).

In den Zusammenhang dieser Ereignisse könnte auch ein jedenfalls vor 1448 in der Kirche zu Kappeln vorgefallener Mord gehören. Nach einer bei von Schröder, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, Beilage IV, abgedruckten Urkunde aus dem Jahre 1450 ist das Hospital zum Heiligen Geist in Schleswig »stiftet und buwet von 400 lb. Marken, de Herre Sivert Seestede udgaff von der Bröke, dat he Claus Schinkel und einen andern doetsloegh an der Kerken Kappeln«. Da Herzog Adolf 1448 dem Hospital das Dorf Rabenholz in Ostangeln verlieh, so ist ersteres jedenfalls damals schon vorhanden gewesen

[1]) Langebek, a. a. O., IX, s. v. Scarpenberch, verlegt dieses Ereignis in das Jahr 1413, allerdings ohne Angabe von Gründen; immerhin ein wertvolles Zusammentreffen.

und jene Mordtat vor 1448 anzusetzen[1]). Nun sind gerade die Sehestedt um Kappeln herum reich begütert gewesen. Schon oben sahen wir, wie weit ausgedehnt 1406 die Besitzungen von Hartwig, Reimer und Poppe Sehestedt waren. Dürften wir Reimer mit dem gleichzeitigen Besitzer von Buckhagen desselben Namens identifizieren, dann hätte vor 1406 das Kirchlehen zu Kappeln zu Buckhagen gehört; unter den Vorfahren Reimer Sehestedts kommt tatsächlich der Name Siegfried mehrfach vor, so könnte Sievert Sehestedt dem Buckhagener Zweige seines Geschlechts angehört haben.

Näher aber scheint noch folgende Erwägung zu liegen. In den eben angezogenen Prozeßakten vom Jahre 1424 findet sich die Angabe, »Claus Schinckel« habe von dem Gut des »Claus Sestedten« widerrechtlich Pachtgebühren erhoben[2]), und der erstere scheint seinerseits mit einem Schiff zu Schaden gekommen zu sein, wofür ihm Schmerzensgeld zugesprochen wird[3]). Nach letzterem Passus scheint Schinkel am Wasser gewohnt zu haben, und nach ersterem scheinen bei den Sehestedts und Schinkels Besitzstreitigkeiten mit dem politischen Gegensatz verquickt gewesen zu sein. Nun haben im 15. Jahrhundert[4]) zugleich mit den Schinkels die Sehestedts an dem in der Nähe Kappelns in Schwansen belegenen Gut Olpenitz Eigentumsrechte besessen. Der genannte Claus Sehestedt steht irgendwie in verwandtschaftlichen Beziehungen zu

---

[1]) Mit Unrecht setzt VON STEMANN (Zeitschrift, Bd. 1, S. 71) die Tat 1450 an. Siegfried Sehestedt hatte anläßlich seiner Tat auch eine Summe von 1200 Mark für das Schleswiger Domkapitel zur Fundierung einer Marianerkapelle in der Domkirche niedersetzen müssen, die aber in der Folge wieder an die Sehestedt zurückfiel, die es für ihre eigene Kirche (Waabs? weil die Sehestedt im 15. und 16. Jahrhundert Kohöved = Ludwigsburg besaßen) verwandten.

[2]) LANGEBEK, l. c., VII, p. 288; vgl. SEJDELIN, Diplomatarium Flensburgense I, Kopenhagen 1865, p. 319: Item de bonis Nicolai Sesteden, de quibus Nicolaus Skinchel censum levat, sexaginta marcas et damnificavit eum ad C marcas a tempore, pro pax fuit tractata.

[3]) Dipl. Flensb. I, S. 305.

[4]) SCHRÖDER, Topographie des Herzogtums Schleswig [2], S. 394. — Darauf weist mich Herr von Weber-Rosenkrantz auf Rosenkrantz bei Gettorf hin.

Sievert Sehestedt[1]), der an Claus Schinkel einen Racheakt begangen haben könnte. Die Sehestedts scheinen dann ihren Anteil an Olpenitz an die von der Wisch verkauft zu haben[2]) und sind möglicherweise nach Kohövede (s. o.) übergesiedelt[3]), wo 1467 Siegfried Sehestedts Witwe Katharina vorkommt.

Die Schinkels sind gegen die Kirchenpfründe zu Kappeln freigebig gewesen. Am Himmelfahrtstage 1504 bezeugt eine Kappelner Kirchspielswinde[4]), daß »Her Lütke Schinkel seliger dechtnisse, do he levede unde Ulpenisse erfflicken in weren hadde ... do he wande to Ulpenisse, den vlothamen unde valtun umb syner olderen und syner selen salicheit gaff to des Presters unde Kerckherr to Cappele tor tyt nodinge.« Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß seit Schenkung der Heringszäune schon manches Jahr vergangen war. Herr Lüder könnte ein Sohn des Ermordeten

---

[1]) Weshalb von Stemann, Geschichte der Familie Sehestedt, Zeitschrift, Bd. 1, S. 77, diesen Siegfried nach dem südschleswigschen Gut Sehestedt versetzen will, ist mir unklar. Viel näher liegt es doch, an die in unmittelbarer Nähe von Kappeln begüterten Sehestedts zu denken. Übrigens war das gesamte Geschlecht tief in den im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts wütenden Krieg zwischen König und Herzog verwickelt. Jenen oben im Text genannten Claus Sehestedt finde ich bei von Stemann nicht genannt. Eine andere Linie der Schinkel kommt 1363 auf Hessel bei Ulsnis vor. — Ein Cifridus Zested, der 1466 bei Aufzeichnung des Registrum in pecuniis pro memoriis (Hansen-Jessen, S. 105) schon verstorben war: miles mortuus, wird (a. a. O., S. 114) mit Otto Split zusammen als fideiiussor genannt bei dem Verkauf von Besitzungen in der Gemeinde Süderbrarup seitens Claus von der Wisch (nach v. Schröder, Topographie von Schleswig, S. 171, s. u. Gelting, adeliges Gut, kommt dieser 1428 vor) an das Kapitel erwähnt. — Ein pie memorie antiquus Sifridus Zeestede miles, qui habitabat in Kohouede hat nach dem seit 1462 (Hansen-Jessen, S. 135) redigierten Liber censualis dem Bischof von Schleswig ein Gehölz vermacht (Hansen-Jessen, S. 220). — Katharina relicta quondam domini Sifridi Sesteden wird 1467 im Registrum in pecuniis erwähnt (Hansen-Jessen, S. 121). — Die drei genannten Siegfrieds fallen zeitlich unter sich und mit dem Mörder Claus Schinkels zusammen, wobei man die Tat etwa in das Jahr 1420 setzen könnte.

[2]) Jensen, Statistik, S. 1377, Anm. **. — Interessanterweise wird gerade Jürgen Sehestedt, der Olpenitz an die von der Wisch verkaufte, mit Lüder Schinkel zugleich als Besitzer von Olpenitz genannt (Schröder, Topographie, a. a. O.)

[3]) Jensen, a. a. O., S. 1379, Anm. *.

[4]) Vgl. von Stemann in Jahrbücher 9, S. 226 ff.

gewesen sein und auch um des Seelenheils desselben willen seine Stiftung gemacht haben [1]).

Bald aber kam die Zeit heran, da sich begehrliche Augen auf die Pfründe des Schleswiger Structuarius in Kappeln richten sollten. Die erste Sorge machten die Heringszäune, von denen zwei bei Kasselby und Ellenberg 1451 an Herrn Otto Split auf Roest gegen ein Gut in Lütkenreide seitens des Bischofs vertauscht worden waren. Schon 1472 hatte nach einer Schließharder Dingswinde (vom Dienstag vor St. Johannis des genannten Jahres) Herr Andreas Junge, Domherr in Schleswig [2]), von wegen [3]) des Johannes Weghener, »Buwmester« [4]), geklagt, daß er in der Nutznießung der zwischen »Grodersby« und »Arnytz« (Arnis) stehenden Hamenzäune behindert sei [5]).

Der Nachfolger Wegheners als Structuarius wurde dann Andreas Junge. Ihm gegenüber bezeugte nach einer aus Kiel im Remter des Klosters am Mittwoch nach Judica 1482 datierten Urkunde in Gegenwart von Abt Claus von Lügumkloster, Hans Seestede u. a. Lüder Rumohr [6]) an Eides Statt, daß er und seine Vorfahren im Besitz des (Kappeln gegenüberliegenden) Guts Ellenberg auf die Hamen des Kirchherrn zu Kappeln, ostwärts bei dem Strom zwischen Kappeln und Ellenberg mitten in der Schlei belegen, keine Gerechtigkeit und Ansprüche gehabt, auch niemals anders gedacht und gehört habe, als daß dieselben Hamen dem Kirchherrn mit aller Gerechtigkeit quit und frei pflegten zuzugehören [7]). Der Structuarius ist jedenfalls bemüht gewesen, dadurch sein Besitzrecht zu sichern.

---

[1]) Dieser Lüder Schinkel könnte identisch sein mit dem Lutke Schinkel, von dem das Kapitel laut des Registrum in pecuniis Besitzungen in Brunsholm kaufte. Zu den Zeugen gehört der sonst 1430 erwähnte Benedictus Pogwisch.

[2]) Zuerst 1462, zuletzt 1495 erwähnt.

[3]) d. h. »im Auftrage«.

[4]) Damals war also Junge noch nicht Baumeister; Weghener scheint mit dem 1454 vorkommenden Kantor gleichen Namens identisch zu sein.

[5]) Westphalen, Monumenta inedita IV, S. 3167 ff.

[6]) In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er zu dem nachmaligen Käufer von Roest, Schack Rumohr, steht, kann ich nicht feststellen.

[7]) Abschriftlich im Aktenkonvolut C XIV, 6 des Schleswiger Staatsarchivs.

Wie lange Andreas Junge sich im Genuß der Kappelner Pfründe befunden hat, wissen wir nicht. Jedenfalls wird er bald nach 1495, wo er zuletzt erwähnt wird, gestorben sein. Sein Nachfolger Matthias Sledorn muß bald wieder mit der Begehrlichkeit der Nachbarn Bekanntschaft gemacht haben, insofern ihm Benedictus von der Wisch (von Ellenberg?)[1]) »den valtun . . . nam unde affhendich makede der kercken«. Claus von der Wisch, Wulfs Sohn, Marquart Smalstede, Kirchgeschworne und die gemeinen Kirchspielsleute und Einwohner »des kerspel tho Cappel« bezeugen nämlich, daß »na unser Heren burt 1504 Himmelfahrt« (d. h. am 16. Mai 1504) Herr Johannes Meynardi, »unse Kerckhere«, vor ihnen erschienen sei mit der Bitte, »dat wy eme eyn bewys unde kerspelswynt geven wolden, wat uns wytlick were van den beiden hamen to des presters unde kerckheren nodinge to Cappel, unde ock wol de vestinge[2]) der beyden hamen hadde, den Her Lütke Schinkel sel. dechn., do he levede unde Ulpenisse erfflicken in weren hadde, darto gaff«. Sie bezeugen ihm darauf nach reiflicher Erkundigung, »dat de duchtige Her Lütke Schynkel vorgeschrewen, dor he wande to Ulpenisse, den vlothamen und valtun umb syner olderen und syner selen salicheit gaff to des Presters unde kerckhern to Cappeln tor tyt nodinge, den ock de Kerckheren de eine na dem andern ungehindert unde unbekummert hebben gebruket«[3]), bis Benedict von der Wisch Herrn Matthias Sledorn, »tovoren kerckhern«, den Fallzaun mit Gewalt nahm.

Hiernach ist also um 1500 (spätestens 1504) Herr Johannes Meynardi, auch »vann Cappel« genannt, in den Genuß der Pfründe Kappeln gelangt[4]). Er war Vikar des Kapitels. Dieser Mann scheint

---

[1]) Da Ellenberg erst 1450 an W. von der Wisch überging, so hat Benedictus von der Wisch und mit ihm Matthias Sledorn wahrscheinlich nicht allzu lange vor 1500 gelebt (s. u.). — Ein Benedict von der Wisch wird 1481 und 1490 erwähnt. Vgl. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III, Tafel C zu S. 98.

[2]) Verpachtung.

[3]) Auch das spricht dafür, daß seit der etwa um 1430 anzusetzenden Schenkung Lüder Schinkels eine Reihe von Kirchherren sich im Genuß der Kappelner Pfründe befunden hat, daß aber Matthias Sledorn möglichst nahe an 1500 heranzurücken ist.

[4]) Danach sind die Angaben bei von Schröder, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 447, und Jensen, Statistik, S. 1420, wonach die Be-

die dem Kappelner Kirchengut drohende Gefahr der Säkularisation erkannt zu haben; jedenfalls hat er alles getan, sie abzuwehren. Die einst von Ritter Otto Lembek ausgestellte Pergamenturkunde über Rückgabe der geraubten Kirchengüter an Gott, den heiligen Nikolaus und den Kirchherrn zu Kappeln war im Lauf der Jahre schadhaft geworden. Er vergaß nicht, für ihre Erneuerung Sorge zu tragen. Herzog Friedrich I. bemerkt in einer Urkunde vom Jahre 1510 »Fridages na decollationis Johannis Baptistae, dat de erhaftige vnse leve andechtige Her Johan Menardi nu tor tydt kerckher der Capellen sunte Nicolaus to Kappel uns einen latinschen permenten breff mit owenanhengenden ingesegeln, ludendt up etliche güder to genannte Cappellen vnd dersulwen praester gehorende, vorgedragen vnd getoget hefft mit demotige bede densulwen allen under unsem ingesegel touornyen. Sso denne de sulwe breff inschrifft vnd ssegelen vngeseriget vnd unvordorben was, doch olders haluer, wo to besorgen balde hedde vergan magen, hebben wy sulckens nicht weten aftoslaen, szunder gnediglich ingerumt.« Er erneuert dann die Urkunde Otto Lembeks mit Unterschrift und Siegel.

Als der Herzog 1517 unmittelbar neben einem dem Kirchherrn gehörigen Hamenzaun seinerseits einen neuen schlagen ließ, beschwerte sich Johannes und setzte durch, daß ihm der Herzog in einer vom Freitag nach Invocavit 1517 datierten Urkunde garantierte: »Dem alsonach schall de vorbenomede her Johannes vnd syne nakamelinge densuluenn na alße vorhen mit aller fryheidt gebruken vnd beholdenn vnd dath wy den anderen thuen tho vallewerth ßo wir ßuelst inthunen latenn schall ehme vnd syne nakamelingen na em nicht hinderlich syen edder schedtlick.«

Herr Johannes scheint danach Ruhe gehabt zu haben. Er ist wahrscheinlich im Winter 1527/28 gestorben [1]). Sein Nach-

---

raubung 1504 stattfand bezw. Sledorn 1504 Kirchherr war, zu berichtigen. Wenn sich in einer Zeugenaussage vom 26. Oktober 1579 (Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6) die Angabe findet, Herr Johannes sei vor 60 Jahren mit der Kirche zu Kappeln belehnt, so ist das natürlich ein Irrtum. Herr Johannes heißt Cathedralis Slesvicensis vicarius perpetuus, parochialis Cappel, ecclesiarum divinarum rectoris principalis procurator.

[1]) In einem von Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 202 ff., veröffentlichten Auszug aus einem Kopialbuch des Rats zu Schleswig heißt es,

folger in Kappeln ward der Domherr und Structuarius Hinrich Pogwisch[1]). Wenn uns schon von Johannes zur Hauptsache nur Maßnahmen zum Schutz der Kappelner Pfründe berichtet werden, so scheint sich Herr Hinrich überhaupt nur mehr als Gutsherr von Kappeln gefühlt zu haben. Er hielt sich dort seinen Vogt[2]), ließ sich die bestimmte Zahl Mastschweine liefern, zog die Güter Hingerichteter ein[3]) und ließ sich, wenn er zur jährlichen Visitation dorthin kam, in der »Wedem« vom Pfarrer einen herrschaftlichen Empfang bereiten. Wieviel ihm an der Gemeinde gelegen war, zeigte sich, als er Kappeln 1533 an Henneke Rumohr auf Roest verkaufte.

Im Jahre 1498 hatte nämlich Siegfried Split das von seinem Vater Otto ererbte Gut Roest, so wie sein Vater und seine Mutter und ihre Eltern es besessen, mit der »rechtigkeit vnd egendom in dem dorpe tho Cappel«[4]), sowie mit der Gerechtigkeit der Hamenzäune in der Schlei an Schack Rumohr, Hennekes Sohn, verkauft, wobei Glieder des Domkapitels in Schleswig als Zeugen fungierten. Damit gelangt dieses Geschlecht in den Besitz von Roest. Nachdem Schack schon 1500 bei Hem-

---

1527 sei Marquart Schuldorp berufen worden, und »is dar nha ein vicarius Johannes Meinardi edder vann Cappel gestorven«, dessen Schleswiger Pfründe — abgesehen von seinem Hause, das der Herzog für einen seiner Beamten einzog — das Kapitel an Schuldorp übertrug. Vgl. Lehnbrief des Kapitels für den Plebanus Schuldorp, Slesvyck 1528 die Veneris 17. mens. April.

[1]) Er wurde vom Kapitel »mit de kerck Kappel belenet«.

[2]) Als Vögte werden Curt Hermannsen und Esbern genannt. Sie hatten — in Gemeinschaft mit dem Roester (»weil die Lansten zu Röst gehörig, auch alda ihr Ding gesucht«) — Recht zu sprechen. Die Dingstätte lag nahe an der Kirche.

[3]) Die um 1550 »binnen Kappel« hingerichtete »Töversche« Jutta, deren Güter für Herrn Hinrich eingezogen wurden, spielt in den späteren Gerichtsakten (Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6) eine große Rolle.

[4]) Vgl. den Abdruck bei von Stemann, Rechtsgesch. Urk. III, S. 132 ff., Nr. 93. Es war bei dem später um Kappeln sich entspinnenden Prozeß eine Streitfrage und ist auch später unter den Geschichtsschreibern streitig gewesen, ob mit dem »Dorf zu Kappeln« der eigentliche Ort, sonst regelmäßig als »Blik« = Flecken bezeichnet, gemeint sei oder die jenseits des Kappeln im Westen und Norden umfließenden Bachs gelegenen Häuser, die, wie später im Prozeß unzweideutig festgestellt wurde, Rumohr gehörten, deren Bewohner die »Overbekschen« genannt werden. Auch scheint der Name »Kapellanei« dafür gebräuchlich gewesen zu sein.

mingstedt gefallen war, ging Roest an seinen Sohn Henneke über[1]).

Henneke muß sich über den Sinn des Begriffs »Dorf zu Kappeln« nicht ganz klar gewesen sein, denn am 17. April 1533, am Freitag vor St. Tiburtii und Valeriani, schloß er zu Schleswig auf dem Bischofshof unter Mitwissen des Bischofs Gottschalk von Ahlefeld, der den Vertrag durch Siegel und Unterschrift bestätigte, mit Herrn Hinrich Pogwisch einen Kaufkontrakt, wonach letzterer gegen 30 Mark lübsch ewiger Jahresrente für sich und seine Nachfolger an Rumohr »dat dorp vnnd blick Cappeln myth deme holte genömt Benedictusholt vnde ihm lütken velde ock dat ene lanstengudt ghenömet to Wetekyl sampt anderen holtingen, ßo vmme de wedem vnde tho der wedem des kerkheren Cappel sußlanghe gelegen hebben«, verkaufte.

Die Domherren waren bei Abschluß des Vertrags nicht um ihre Meinung gefragt worden. Kaum aber hatten sie davon Kenntnis erhalten, als sie am Mittwoch vor Pfingsten in der »Garvekammer« des Doms gegen den Verkauf Protest einlegten unter Zuziehung des Bürgermeisters und einiger Ratsherren zu Schleswig, von denen sie sich ihren Protest bestätigen ließen[2]). Die Folge dieses Protestes war, daß Sonnabend nach Exaudi 1533 Herzog Christian an die Bewohner in Kappeln ein Schreiben erließ des Inhalts, »dat gy juw hirnamals in keinem wege ahne dene upgemelten Henneken Rumoren holden, sondern den werdigen unsen leven besunderen dem Capittel tho Sleswyk nu vnd hirnamals geven, doen vnd plegen, wo gy vormals gedaen hebbet vnd juw sunst nergendes woran keren«.

Als die Kontrahenten merkten, daß sie auf Widerstand stießen, traten sie leichten Sinnes von ihrem Vertrag zurück. Henneke Rumohr gab in der Folge den Kaufbrief heraus; er be-

[1]) Schacks Witwe scheint sich wieder verheiratet zu haben mit einem Wulf von der Wisch aus dem Hause Rundhof, der 1504 auf Roest genannt wird. Dagegen wird 1498 ein Claus von der Wisch auf Roest genannt, oder soll das gar nicht Roest bei Kappeln sein? Andernfalls müßte dieser Mann Stiefvater Otto Splits gewesen sein.

[2]) Unter den Protestierenden befand sich auch der Domherr Otto Ratlov, der einst den Verkauf von Roest samt Kappeln durch Siegfried Split an Schack Rumohr mit bezeugt hatte.

gnügte sich mit der Hälfte der in den Kappelner Hölzungen gemästeten Schweine und mit dem sogenannten Verbittelsgeld[1]), auch enthielt er sich weiterer Gewaltstreiche gegen Kappeln: vielleicht aus Freundschaft für Pogwisch, wahrscheinlicher aus Pietät gegen die alte katholische Ordnung: aus Berichten[2]) über den Verlauf des Rendsburger Landtages von 1540 wissen wir, daß Henneke Rumohr sich damals unter den Vertretern des alten Glaubens befand, die ausdrücklich als solche registriert werden; ja, wie wir sehen werden, hat er bis an sein Lebensende der »Abgötterei« in der Kapelle bei der Kirche zu Kappeln gehuldigt.

Hinrich Pogwisch hat seinen Frieden mit dem Kapitel gemacht; denn er ist bis an seinen Tod am 9. November 1555[3]) im Genuß der Kappelner Pfründe geblieben. Sein Vorgehen in Kappeln beweist, daß er 1533 innerlich mit den Ordnungen der katholischen Kirche gebrochen hatte. Wann er äußerlich zur evangelischen Lehre übergetreten ist, läßt sich bisher nicht feststellen. Jedenfalls muß er um 1540 übergetreten sein, da er wohl Anfang der vierziger Jahre mit der »Wohledlen, viel Ehr- und Tugendsamen Barbara Pogwischen, gebornen Plessen« die Ehe geschlossen haben muß, aus welcher ihm nach Angabe seines Grabsteins im Dom zu Schleswig 1544 die ersten Kinder, Zwillinge, geboren wurden.

Eine andere Frage ist nun, wann in Kappeln selbst die Reformation durchgeführt wurde. Wir hätten einen bestimmten Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage, wenn sich feststellen ließe, welcher unter den damaligen Geistlichen der Kirche in Kappeln in der Ehe lebte. Zur Feststellung der Reihenfolge der damaligen Vikare wie auch ihrer persönlichen Verhältnisse sind nun vor allen die Aussagen des in Kappeln wohnhaften Claus Prest in einer Schliesharder Dingswinde vom 26. Oktober 1579

---

[1]) Nach Zeugenaussagen aus dem Jahre 1579 betrug dies Geld entweder 8 Schilling pro Haus oder 1 Mark pro Haus und 8 Schilling pro Bude. Die bezüglichen Aussagen widersprechen sich.

[2]) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 497 ff.

[3]) Nach anderen Angaben starb Pogwisch am 22. November. Diese Differenz hängt vielleicht mit der zwischen dem alten und neuen (julianischen und gregorianischen) Kalender zusammen.

von Wichtigkeit[1]. Claus, der bemerkt, daß er als kleiner Knabe bei seines Vaters Zeiten in der »Wedem gewesen«, sagt aus: Nach Herrn Johannes Meynardi Abgang »sy sin (des getugen) vader, Ehr Nicolaus, demsuluigen gefolgt, welchem Her Johann de pape ävergeuen mit der von Roeste wethen und willen und sin keine dhomheren darbi gewesen, und wie ock sin vader nachmals darvan getagen sy ehme einer (Ehr Mathias genandt) nachgefolget.« Herr Johannes hat also vor 1527 Ehrn Nicolaus zu seinem Vikar bestellt. Da nun nichts dafür spricht, daß schon damals in Kappeln die Reformation eingeführt gewesen sei, so sind wir zu dem Schluß genötigt, daß Claus ein illegitimer Sohn des Nicolaus gewesen ist. Dementsprechend ist auch Claus von seinem Vater bei dessen Fortgang von Kappeln dort zurückgelassen worden. Über das Alter des Zeugen findet sich im Protokoll keine Angabe[2]); wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er um 1520 geboren ist. Ehrn Matthias, welchen »Her Hinrich Pogwisch vnd Henneke Rumor thosamen ingesettet«, ist im Amt gestorben. Aus der in demselben Prozeß gemachten Aussage des Zeugen Hans Tamsen[3]), er habe vor 45 Jahren in Kappeln gedient, und damals sei Matthias in Kappeln gewesen, geht hervor, daß letzterer — 45 Jahre vor 1579, d. h. — 1534 dort im Amt war. Wie lange er dort geblieben ist, ob er katholisch oder protestantisch war, vermögen wir nicht festzustellen. Jedenfalls war er 1540 nicht mehr im Amt, denn in dem genannten Jahre hatte sein Nachfolger, Herr Jasper, »ock vann beiden oberwendten Patronen [Pogwisch und Rumohr] ingesettet«, wieder Streitigkeiten wegen der Heringszäune, von denen ihm zwei durch königliche Beamte entzogen wurden. Auf seine Beschwerde ließ König Christian III. die Sache untersuchen und entschied Donners-

[1]) Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6.

[2]) In den Probatoriales und Bewisarticulen von 1579 (Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6) wird er zu »de oldesten binnen Cappel wanende, de alda upertagen und geboren« gerechnet. In seiner Zeugenaussage vom 26. Oktober 1579 gibt er an, er habe Johann Menardi gekannt. — Claus gibt übrigens an, daß Rumohr mit Pogwisch zusammen die Vikare in Kappeln eingesetzt habe.

[3]) Zeugenverhör vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schleswig vom 26. Oktober 1579.

tag in den Paschen 1540, daß die beiden Zäune der Wedeme gehören sollten. Da sich Hinrich Pogwisch damals nicht um die Externa der Pfründe kümmerte[1]). so scheint Jasper eine mehr selbständige Stellung eingenommen zu haben. Ob er lutherisch oder katholisch gewesen ist, ob er in Kappeln gestorben oder in ein anderes Amt übergetreten ist, können wir nicht entscheiden. Etwas mehr wissen wir in beiderlei Hinsicht von seinem Nachfolger, Herrn Johann. Er muß seinen Dienst um 1543 angetreten haben. Frau Barbara Pogwisch sagt nämlich 1579 in dem Prozeß aus, sie habe in Kappeln nicht mehr als einen Kirchherrn gekannt, der sei ein alter Mann gewesen und nach ihres Mannes Absterben dageblieben. Hiernach muß Johann zwischen den Jahren 1542 und 1561[2]) in Kappeln als Pastor gewirkt haben. Er war »von mehrgedachten Her Hinrich vnd Henneken verordnet vnd bestettiget vnd in dem dienste gestorben«. Daß er verheiratet, mithin doch jedenfalls lutherisch gewesen ist, geht aus einer Aussage[3]) des 1579 vernommenen Zeugen Michel Nielsen hervor: »Bekennet getuge, dat nachdeme alse selige Her Johan, so etwan tho Cappel pastor gewesen, mit dode affgaen, dat dosuluest Her Gerdt vann Her Johan siner fruwen ein half jahr, so lange se de hewinge geboret, gemeden.« Wenn der Witwe die Hebung zukam, also eine Art Gnadenhalbjahr, dann muß sie auf jeden Fall Herrn Johanns legitime Ehefrau, Johann selbst aber lutherischer Pastor gewesen sein.

Nachdem das Gnadenhalbjahr abgelaufen war, kam die Wiederbesetzung der Pfarre zu Kappeln in Frage. Patron war jetzt D. Caeso Eminga. Ein geborner Groninger, war er am 1. November 1542 von Wittenberg nach Schleswig als Lektor berufen worden. Zu dieser Zeit meldete sich nun bei Eminga Ehrn

---

[1]) Vielleicht war Herr Hinrich damals wegen des Vorgangs von 1533 suspendiert?

[2]) Zu dem letztgenannten Ansatz kommen wir, wenn wir erwägen, daß Herr Geerdt jedenfalls nicht viel länger als ein und ein halbes Jahr die Pfarre in Kappeln verwaltet hat und schon Herbst 1562 die Verhandlungen mit Herrn Rochus begannen.

[3]) Vgl. seine Aussage von 1579 in dem Aktenkonvolut C XIV, 6. Zeugenverhör vom 26. Oktober 1579 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schleswig.

Hinrich Bock und »begehrte dienst«. Der Lektor habe ihn nach Kappeln »promovieren wollen«. Da er sich aber dazu für untüchtig gehalten, so habe er sich dessen geweigert und mit Zustimmung des Kapitels Ulsnis gewählt, woselbst er noch 1579 Pastor war [1]).

Schon aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß man den bisherigen Adjunkten Herrn Geerdt nicht gerne behalten wollte. Nach Aussage seines Nachfolgers Rochus von Hoven, der es aus dem Munde Geerdts selbst gehört haben wollte, sei er »in absterbung des vorigen pastoris, des alten her Johan, in die kirche zu Cappel ein zeitlang, bis die kirche einen andern pastorn nach gelegenheit der kirchen dienstlich bekommen konte«, eingesetzt. Er wurde nun nach den einen durch Caeso Eminga »dem ganzen Carspel furgestellet«, nachdem er vorher ein Schreiben vom Lektor an die Kirchgeschwornen vorgelegt hatte. Nach Aussage des Claus Prest dagegen, der sonst über die Verhältnisse der Pastoren sehr gut unterrichtet zu sein scheint, habe Asmus Rumohr die beiden Pastoren Ehrn Geerdt und Ehrn Rochus an das Kapitel gesandt und »se fragen latten, ob se duchtig tho dem ampte wehren, so wollde he se insetten«. Geerdt scheint sich aber bald als zu seinem Amt untauglich erwiesen zu haben. Sein Nachfolger Rochus sagt 1575 von ihm, er sei »straflich an der lehre und leben gewesen«, sei seines »ungebührlichen wandels halben afgesettet unde affgedanket«. Dazu scheint er, wenn man aus der Charakterisierung seines Nachfolgers Rochus schließen darf, als geborner Holländer [2]) nicht »unßer sprak kundig« gewesen zu sein. Asmus Rumohr, der 1562 Roest von seinem nach Düttebüll übergesiedelten Vater übernommen hatte, und seit dessen Antritt in die Aspirationen der Roester Herren auf Kappeln augenscheinlich ein energischer Zug hereinkommt, war seines Lebens halber nicht mit ihm zufrieden. Er äußerte

[1]) Zeugenaussage Hinrichs von 1579 (Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6). Woher Jensen, Statistik, S. 1193, weiß, er sei 1550 dort gewesen, kann ich nicht feststellen. Ich möchte einen Irrtum Jensens annehmen. Wäre Hinrich schon 1550 in Ulsnis gewesen, dann hätte er doch in Kappeln auch Herrn Johann kennen müssen. Er redet aber immer nur von Geerdt und Rochus.

[2]) Aussage des Peter Hausknecht in Kappeln vor dem Schliesharder Ding vom 26. Oktober 1579.

nach Angabe des Herrn Rochus, wenn Kapitel und Lektor der Kirche nicht einen anderen Pastor zuordneten, dann würde er selbst einen andern aussuchen. Geerdt scheint ein Anabaptist oder Schwarmgeist nach Art des »tollen Friedrich« in Schleswig gewesen zu sein.

Unter diesen Umständen richteten sich die Augen des Kapitels auf Rochus von Howen, der, 1524 geboren [1]), seit 1557 zu Wapeniß (Waabs) an Otto Sehestedts Kirche stand [2]). Caeso und, wie es scheint, auch Asmus Rumohr traten mit ihm, der ein tüchtiger Geistlicher gewesen zu sein scheint [3]), in Verbindung. Er weigerte sich zunächst. Erst auf Emingas inständiges Bitten willigte er ein, »zur befürderung der ehre Gotts« nach Kappeln zu gehen und Caeso schrieb Anfang September 1562 demgemäß an Rumohr wegen seiner Probepredigt. Als Geerdt von diesen Verhandlungen Wind erhielt, da hat er sich »folgents auf Michaelis an den Lektor verfüget... vnnd mit ihm gahr hart expostuliert und gefragt, vorümb er ehme verlauben und einen andern in die kirche setzen wolte, hette der Lektor ihme diesertwegen angezeigt vnd ime darneben müntlich recunciirt und abgekündiget«. Am 23. Oktober folgte nun Rumohrs Antwort, wonach er dem Geerdt gekündigt habe. Obwohl nun Rochus sein Amt schon hätte zu Ostern 1563 antreten können, ließ er Geerdt bis Pfingsten im Amt. Wo Geerdt geblieben ist, wissen wir nicht.

Anfänglich scheint das Verhältnis zwischen dem Roester Herrn und Rochus ein durchaus freundschaftliches gewesen zu sein: Rumohr sandte Fuhrwerk, um Rochus nach Kappeln zu holen. — Bald aber erlitt die Freundschaft einen Stoß. Wie wir sahen, hatte Henneke Rumohr am alten Glauben festgehalten, und sein Sohn Asmus ist, wenigstens in den ersten Jahren, in seine

[1]) 1575 war er 51 Jahre alt (vgl. Anhang). Da 1606 (vgl. Jensen, Statistik, S. 1389) für Rieseby ein Diedrich Howven aus Lüttich als Pastor bezeugt ist, so könnte auch Rochus Holländer, also auch seinerseits Landsmann von Caeso Eminga gewesen sein.

[2]) Vgl. Herrn Rochus Aussagen vor dem Amtmann zu Grevismühlen am 22. November 1575 im Anhang nach einer Akte im Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6.

[3]) »Einen feynen gelerden frommen mann, de unßer sprak kundig is, de in lere un leuende geschicket« nennt ihn Caeso Eminga (St. A. C XIV, 6). Rochus ist zweifellos überzeugter Lutheraner gewesen.

Fußstapfen getreten. Rochus gibt an, er habe »die abgöterey, so zu cappel in der cappellen fur der kirchen gewesen, daruber Asmus Romor vnd sein vater gehalten, angefochten vnd zum teil abgeschaffet«. Aus alten Nachrichten wissen wir, daß in der Kapelle zu Kappeln eifrig Reliquiendienst getrieben worden ist. Jedenfalls hat auch Asmus Rumohr noch an dem alten Reliquienglauben festgehalten. Zur Strafe für das Vorgehen seines Pastors hat er diesem die ihm zukommenden Mastschweine vorenthalten [1]).

Mit dieser ihrer Stellung zum katholischen Glauben hielten es die Rumohrs doch für vereinbar, Schritt vor Schritt der Besitzergreifung Kappelns zuzustreben. Rochus scheint diesem Trachten in bewußter Weise entgegengetreten zu sein. Wenigstens gibt er an, er habe sich Rumohrs Zorn dadurch zugezogen, daß er der Kirche nicht habe ihre Güter entziehen lassen wollen. Er hat augenscheinlich in der Gemeinde Stimmung gegen die Annexionspolitik der Rumohrs gemacht, indem er den Gemeindegliedern aus den alten Kirchenbüchern vorlas.

Nun hielt es Rumohr für angebracht, mit energischer Hand dazwischen zu fahren und damit einen Präzedenzfall zu schaffen. Herr Rochus wurde samt seiner Familie und seiner Habe aus der »Wedem« vertrieben und den Einwohnern bei Strafe »Leibs und Guts« untersagt, ihm Obdach zu gewähren [2]), so daß Rochus zwei oder gar vier Nächte unter freiem Himmel zubringen mußte. Daß er dabei das Kampflied Luthers: Ach, Gott vom Himmel, sieh darein! sang [3]), zeigt, daß er sich ebensowohl als Märtyrer des lutherischen Glaubens wie der Sache des Domkapitels gefühlt hat. Von Kappeln ging Rochus dann zunächst zum Vogt des Kapitels nach dem benachbarten Grödersby, wo er einige Wochen blieb. Dann verweilte er 22 Wochen in Hinrich

[1]) Eminga hatte Rochus die sämtlichen Einkünfte, die er als Baumeister bisher aus Kappeln gehabt, überwiesen, auch das sog. Hamengeld (Pacht für die Heringszäune).

[2]) Als ein Einwohner von Kappeln, Leve Petersen, später in Schleswig ansässig, dies dennoch zu tun wagte, wurde er mit einer Geldstrafe von 10 Mark lübsch belegt.

[3]) Zeugenaussage des Leve Petersen vom 26. Oktober 1579 vor Bürgermeister und Rat in Schleswig: »denn alse her Rochus up dem vell mit wif und kinder gelegen, hebbe he noch den psalm gesungen: Ach Godt van Himmel sehe darin.«

Bocks Pfarrhaus in Ulsnis, bis die Leute des Kapitels ihn von dort abholten. Er hat zuerst Beschwerde bei dem Herzog eingelegt, zog es aber dann doch vor, nach Ratzeburg und dann nach Hohenkirchen in Mecklenburg zu gehen, wo er noch lange Jahre gelebt hat (wenigstens bis 1579). Doch ließ ihn auch dort der Streit um Kappeln nicht unberührt. Er wurde zu Grevismühlen am 22. November 1575 als Zeuge vernommen. Rumohr suchte seinem Zeugnis die Beweiskraft zu nehmen, indem er ihn als anabaptista, sectarius und vagabundus erro bezeichnete. Rochus beschwerte sich wegen dieser Beschimpfungen unter dem 4. Dezember 1579 bei Herzog Ulrich von Mecklenburg: er sei rein in der christlichen Lehre und hoffe, mit Gottes Hilfe auch dabei zu verbleiben bis ans Ende; er habe die reine Lehre göttlichen Worts vorgetragen und die heiligen Sakramente »verreichet«; er habe in Kappeln Gottes Wort fleißig und getreulich lehren wollen. »Dartho ick my alletidt erbaden, einem jeduen meiner lere vnd leuenden rede vnd antwort tho geuende . . . nach luth der ordinantien« [1]).

Um bei dem nun unausbleiblichen Prozeß seinen Widersachern das Beweismaterial aus der Hand zu nehmen, ließ Rumohr während der nun eintretenden Vakanz durch zwei von seinen Leuten, die in Kappeln als Kirchgeschworene fungierten, die »Garvekammer«, d. h. einen Mauerschrank bezw. eine Kiste, worin die älteren Kirchenbücher und -register, eine alte Bibel und ein altes Missal [2]) aufbewahrt wurden, aufbrechen und die Sachen

[1]) Beschwerde des Rochus über seine Austreibung aus Kappeln (1563). — Der Herzog bescheinigt Rochus unter dem 15. Dezember 1579, er sei »propter anabaptismum oder jenigen irrthumb halber aus diesem lande nicht verweyset« worden.

[2]) Reste desselben scheinen nachmals zum Heften alter Steuerrollen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges verwandt worden zu sein, die in dem jetzt auf Karlsburg aufbewahrten Roester Archiv sich finden. Letzteres, das mir vom Herzoglichen Hofchef, Herrn Kammerherrn Freiherrn von der Reck, mit denkbar größter Zuvorkommenheit zugänglich gemacht wurde, bietet leider für unsere Frage kein nennenswertes Aktenmaterial. Das Archivverzeichnis zeigt allerdings, daß es einst mehr besessen hat. Manches ist nach Angabe des Verzeichnisses an die Kappelner Kirche überwiesen worden, dort aber nicht mehr aufzufinden. Die Akten können allerdings entbehrt werden, da sie in der Hauptsache mit dem Konvolut C XIV, 6 des Schles-

beseitigen. Er scheint die Stirn gehabt zu haben, Herrn Rochus für das Verschwinden der kirchlichen Urkunden verantwortlich zu machen.

Wie klug Rochus getan hatte, nach Kappeln nicht zurückzukehren, zeigt das Schicksal seines Nachfolgers Andreas, der nach nur halbjähriger Amtsdauer 1565 von Schack, einem Diener Rumohrs, erschlagen wurde; vielleicht aus religiösen Motiven. Wenn man der Aussage eines der 1579 vernommenen Zeugen trauen darf, hätte Rumohr sogar die Güter des Erschlagenen konfiszieren lassen, so daß seine Kinder arm von dannen ziehen mußten. Schon Herrn Andreas hatte Asmus Rumohr aus eigener Machtvollkommenheit eingesetzt. Fortan wurde das Kapitel nicht mehr gefragt. Der Nachfolger des Andreas, David Monrad, durfte 1579 im Genuß seiner Pfarre sterben. Daß er lutherisch gewesen ist wie Andreas, ist zweifellos. Wann Rumohr mit dem Katholizismus gebrochen hat, steht nicht fest.

Inzwischen hatte das Kapitel seinen Prozeß angestrengt, eine Wolke von Zeugen aufgeboten, sich überhaupt mit den subtilsten Hilfsmitteln versehen. Es mochte obsiegen, das Urteil wurde nicht vollstreckt! Neue Klage, neues Zeugenverhör; so zieht sich dieser unerquickliche Prozeß bis 1600 hin, wo Rumohr in der possessio vel quasi blieb, und dem Kapitel Stillschweigen auferlegt wurde [1]). Das Kapitel mochte die klügsten Advokaten, die triftigsten Gründe vorzubringen haben: der Geist der Zeit, der auf Säkularisation ging, siegte. Rumohr konnte sich darauf berufen, daß »ihm und seinen vorfahren gleich auch noch anderen junckern im Fürstenthumb Holstein solche verbittunge der

---

wiger Staatsarchivs parallel zu gehen scheinen. Dem Direktor dieses Archivs, Herrn Geheimrat Dr. Hille, sei auch an dieser Stelle für mannigfache Förderung herzlicher Dank ausgesprochen.

[1]) Die Versuche der Rumohrs, nach Ausschaltung des Domkapitels den passiven wie aktiven Widerstand der Einwohner von Kappeln, der nach Ausweis der Akten des Roester Archivs vor allem unter dem Druck des durch den dreißigjährigen Krieg angerichteten namenlosen Elends zu lärmenden Auftritten geführt zu haben scheint, zu brechen, führten 1667 zur Auswanderung eines Teils der Kappelner Einwohnerschaft nach der bis dahin unbewohnten Insel Arnis, der der heutige Flecken Arnis seinen Ursprung verdankt.

guttern von den lehensherren aus guter zuversicht vnnd nachbarlichem willen gegeuen worden«.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist jedenfalls, daß die Reformation unter dem stillen Widerstand der Roester Herren zwischen 1540 und 1560 allmählich zum Siege gelangt ist.

Anhang.

(Nach dem Original bei den Akten des Staatsarchivs Schleswig C XIV, 6).

Examen

des Erwürdigen Thumbcapittels der Stiftkirchen zu Schleßwig c/a den Edlen Ernveſten Aßmus Romoren zu Roehſtede erbgeſeſſen p. publicirt iudicialiter Schleswig Anno p. 79. den 10. Novembris.

In Namen Gotts, Amen. Nachdeme der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Meckelenburg, Fürſt zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargarde Herr, Unſer gnediger Fürſt und Herr, auf demütiges Anſuchen eines Erwirdigen Thumb Capittel zu Schleswig, allen S. F. G. Underthanen und Ambtsvorwaltern, durch eine ausgangene Fürſtliche Commission auferlegt und bevolen, einen Paſtoren mit Namen Her Rochum Hoven, welcher von wolgedachtem Capittel zu Schleswig wieder den Edlen Ehrnveſten Aßmus Romoren zu Roehſtede, erbgeſeſſen für einem Zeugen angegeben ſein ſolte, wor derſelbe in S. F. G. p. Gebieten anzutreffen auf gemeltes Capittels fürbringende Articul (:nach vorgehender Denunciation an gemelten Aßmus Rumorn, ob ihme geliebte gemelten Zeugen aufnehmen zu ſehen und Fragestück zu übergeben:) eidtlich zuverhoren, alles ferneren Inhalts S. F. G. Commission, ſo hernacher dieſem Rotulo in Originali iſt einverleibt, Und dan erwenter Her Rochus Have im Ambte Greversmüle zu Hogenkerken im Kirchendienſt.

Alß iſt dem Ernveſten und Erbarn Chriſtoffer Kretzellen, Ambtman zu Grevenßmuelen, geregete Fürſtliche Commission beneben hernachfolgenden Fragh-Articulen uberantwortet, und darbenevenſt von mehrgedachtem Capittel ſchriftlich angeſucht, gerechter F. Commission ſich zu untergeben.

Wan dan gedachter Ambtmann Hochgedachtes S. G. Fürſten und Herrn Commission mit gebürender Reverentz in Underthenigkeit angenommen, Demnach hadt er nach Verleſung derſelben, S. G. F. und Hern zu underthenigem Gehorſamb den Donnerſtag nach Tomae Apostoli war der 22 itzſchriwenden Monats Decemb. angezogener F. Commission gebürliche Folge zu thuen, und dieſelbe auf den Radthuſe zu Greverßmuele angeſetzet, dem namkundigk gemachten Zeugen citiret und ermelten Aßmus Rumoren, da es ime gelegen, zu ange-

ſetztem Tage zu fruer Tage Zeit für ime zu erſcheinen oder zu ſchicken, den angegebenen Zeugen zu ſchweren anzuſehen und horen, und ſeine Frageſtück zu ubergeben, zeitig zuvor mit Uberſchickung der furgebrachten Frag Articull angekündigt, wie aus folgender Denunciation zu erſehen, auch den hernach benanten Notarium zu dieſer Vorheer Ambts halber erfordert.

Volget die Commission.

Von Gottes Gnaden wir Ulrich Hertzog zu Mechelenburg, Fürſt zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr, füegen allen und jeden Unſern Haubt und Ambtleuten, Lehnleuten und denen von der Ritterſchaft, Küchenmeiſter, Vogten, vorweſnen Burgemeiſtern, Rethen und Vogten in Steten, Schultheißen und andern Underthanen, ſo hirdurch erſucht werden, auch umb unſertwillen thuen und laſſen ſollen und wollen, mit Erbietung Unſers gnedigen Gruß zu wiſſen, daß Wir durch die Erſame Unſere liebe beſondere Burgermeiſter und Radtmanne der Stadt Ratzeburg auf Konigliche Dennemarkiſche und F. Holſteiniſche Compaßbriefe auch eines wirdigen Thumbcapittels der Stifts Kirchen zu Schleswig bei ihnen gethanen fleißiges Suchen, dienſtlich ſein angefallen und gebeten worden, wir der Rechten und der warheit zu ſteur und beſten die Verſehung thuen wolten, daß ein Preſter mit Namen Rochus Hove, ſo durch erwenteß Thumbcapittel wieder Aßmus Rumorn zu Roehſtede für einem Zeugen angegeben ſein, und ſich itzo in unſern Furſtenthumben und Gebieten aufhalten ſol, auf Zeigers ferner Anregen und beihabende Articul, umb Wiſſenſchaft derſelben eidtlich befraget, und ſeine Ausſage vor Pitzieret auf der producenten Unkoſten dem F. Holſteiniſchen Gerichts Notario Johans Smidt zum Kyell überſchicket werden muchte.

Und weil wir Uns dan ſolches zuthuende von Rechts und Ambtswegen ſchuldig erkennen, auch ſonſten dartzu gantz geneigt ſeint, alß begehren wir an euch ſambt und ſonderlich mit Gnaden und Ernſt, Ihr wollet obengedachten Paſtorn Ruchum Hoven auf Zeigers Begehren und Unkoſten, wen Ihr ſolchs ergemelten Aßmus Rumorn (:da es gelegen:) mit Uberſendung der Articul, ob er darauf Frageſtück ubergeben, auch Zeugen ſchweren ſehen und anhoren wolte, zu vorher angekündigt nach den Articulen und Frageſtücken, da einige vorhanden, wen er den Zeugen Eydt geleiſtet, umb Wiſſenſchaft der Dingen deutlich befragen, ſeine Ausſagen durch einen hirtzu requirirten Notarien ordentlich faſſen und aufſchreiben und unter euren Pitſchaften verſchloſſen ofterwenten Zeigeren, daß er zur Stette bringe umb die Gebuer zu ſtellen und folgen laßen. Daran thuet Ihr ſambtlich und ein Jeder inſonderheit zu dem daß es billig geſchicht, Unſeren gefelligen entlichen und zuvorleßigen Willen und Meinung in Gnaden zu erkennen, Signatum Guſtraw unter Unſerm hirunten aufgedruckten F. Secret den 29. Octob. Anno 75.

Denunciatio an Aßmus Rumor

Dem Edlen und Erntveſten Aßmus Romorn Erbgeſeſſen zu Rochſtete, Meinem beſondern günſtigen guten Freunde.

Meinen freuntlichen Dienſt ſtets zuvorn, Edler und Erntveſter beſonder gunſtiger guter Freundt, waß der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt und Herr,

Herr Ulrich Hertzog zu Mechelenburg Fürst zu Wenden p. mein G. F. und Herr auf Supplicirent des Erwürdigen Thumbkapittels der Stiftskirchen Schleßwig, wegen eines Examinis eines Pastorn Herrn Rochi Hoven genandt, so itziger Zeit alhier im Ambte Grevensmuele zur Hogen kerken sich enthelt, an mich schriftlich gelangen laßen, solchs habt ihr aus eingelegter Copeien der F. Commission ferner zuersehende.

Wan dan Hochgedachte S. F. G. zu undertheniger Gehorsamb ich mich schuldig erkenne, derwegen habe ich gemelten Herrn Rochum Hoven den Donnerstag für den heiligen Christdage wirdt sein der 22 Decembris zu fruer Tage Zeidt alhie zu Grevensmuelen auf dem Radthuse zu erschinende, vor mich bescheiden und alßdan das gemelte Examen in Beisein eines hirzu requirirten Notarien vor die Hant zunehmende, schicke euch derwegen hiemit die ubergebene und zugeschickte Beweis Articul, ob ihr wiederumb andere Fragestücke darauf stellen lassen wollen, oder alsdan selbst zur Stette erscheinen und die Zeuge verhor und das Eydt schweren midt anhoren, stelle ich zu eurem Bedencken, und habe euch sollichs nicht kunnen verhalten. Darnach Ihr euch zu richten, und euch hiemit Godt bevehlen, Datum Grevensmuele den 22. Novemb: 75.

Christoffer Kreßell
Ambtmann daselbst.

Frag Articul darauf er Rochus Hove Karkherr thor Hogenkerken bei der Grevenßmuelen bei seinem Eyde Richtlich und nach Form des Rechten zu Examinirn.

Zum Ersten, Offt nicht de Domher und Buvmeister des Capittels tho Schleßwig Caeso Emynga als ein Lehenher der Kerchen tho Kappel von wegen eines Erwerdigen Thumbcapittels Hern Rochum Hoven van Wapennis Kercke gefordert, und enen tho Kappel vor einen Karkheren gesettet, mit Weten und Willen eines gantzen Kaspels, edder efte idt Aßmus Romor gedhan hebbe, und eft Her Rochus dem Erbaren Aßmus Rumor edder einigen Menschen etzlichen Haveren edder einig Geschenke oder Gave davor gegeven.

2) Thom Andern sine Wetenschop, efte nicht de Buvmeister, den vorigen Kerkheren ok darhen gesettet, und densulvigen sineß ungeborliken Wandels halven darwedder afgesettet und afgedanket, und in sine Stede Ehrn Rochum mit sinem Breve an dat gantze Caspel darwedder hengesettet.

3) Thom Drudden ofte nicht de Hamelude dem Buvmeister Caeso Emyngae alle Jar dat Hamegeldt gegeven, welchs he darnach dem Kerkheren tho Kappel averantwordet, sine als des Domkapittels Hocheit und Gerechtigkeit in Cappel darmit tho bestedigen, und wo vaken Her Rochus solch Hamegelt van disem Buvmeister entfangen und geboret.

4) Thom Verden wat eme bewust sie von den Schwinen, oft nicht des Capittels Vagt tho Kappel und Marquart Tram des Buvmeisters Vogt tho Groderßbuy alle Jar mit Aßmus Rumor de Schwine von wegen und ut bevelich des Baumeisters gethagen, und darnach dem Kerkheren tho Kappel averandtwordet.

5) Thom voften wadt eme bewust si van dem Bleke Cappel, wol de Hocheit und Gerechticheit darinne gehadt, und wadt aldar in der Kerken Boken,

Missalen und Registeren von den Kerken, Acker, Holtinge, Wische, Weide und Hame Tune vorfatet, und weme de Hocheit und de Gerechtigheit, und dat Jus patronatus Ecclesiae bikame, Item, wer auch alle Jare der Kerken Rechenschaft tho Cappel genamen, und wor solke der Kerken Boke, Missalen, Registeren und Schlotel gebleven, do Her Rochus van Cappel afgetagen, welcher gestalt he ok der Kerchen Cappel, dar ehn der Buwmeister ingesettet hadde, wedder entsettet si.

6) Thom Sosten, Wadt eme bewust si, van dem Underschede in dem Bleke Cappel alse van Cappel und den Auerbehkers, efte Henneke Romor sich gantz Cappel als sin egen angematet, edder efte he sick alleine an dat Stucke de Auerbehkers genomet geholden, und sich des andern groten Blekes nicht angematet, und wol daraver tho beden gehabt.

7) Thom Sovenden, wat Her Rochus von olden Luden tho Cappel gehoret, weme de egendoem, Hocheit und alle Gerechticheit des Groten Blekes Cappel sambt der Kerken von oldinges mit Recht gehoret, und wat Henningk Romor darinne gehadt, Imgleichen efte nicht Her Hinrich Pagewisch Thumbher dar einen egen Vagt gehabt, de Kordt genomet, und vor Kordt sinen Tiden einen Andern de mit Hennicke und Aßmus Romor van des Capittels, und Her Hinrichen Pagewischen wegen recht geseten, up des Kerken Grundt und Bodden und he dem Erbarn Hennigk Romor als dem Vorbiddels Junckern, de halve Broke gegonnet.

8) Thom Achten dar Hern Rocho sunsten etwas bewust, disse Rechtfertigen Sachen denstlich darvon de Warheit zu bekennen.

Zum angesetzten 22. Decemb. hadt der Haubtman zu fruer Tageszeit sich auf das Radthus zu Grevensmuelen verfüget, es ist auch eines Erwürdigen Capittels zu Schleswig gevolmechtigter Anwalt, der wirdiger und wolgelerter M. Hermannus Soltow Thumbher zu Ratzeburg daselbst erschenen, und hadt der citirter Gezeuge compariret. Weil sich aber keiner wegen Aßmus Romoren angegeben, hadt der Her Haubtman bis umb 10 Uhr gewartet. Da aber Aßmus Romor selbst nicht erschenen, noch niemandt sinent halben geschicket, ist entlich der Haubtman nach 10 Schlegen auf dem Mittag obgemeltes Tags zum Wercke geschritten, erwenten M. Hermanno Soltowen und Herrn Rocho Hoven seinen habenden Fürstlichen Bevelich angemeldet, und ob inserirte F. Commission verlesen lassen, mit Anzeige, daß er oftgedachten Aßmussen Rumoren disse fürhabende Vorhoer, diese Zeit für die Handt zu nehmen angekündigt. Weil aber Keimandt sinenthalben ankommen, auch den Tagh sunst bei ihme nicht abgeschrieben, noch sich entschuldiget, derwegen an ihme den Haubtman sein wolte, der entfangener F. Commission zu pariren.

Demnach hat gemelter M. Hermannus Soltow seine habende Volmacht van digk gemelten Capittel under desselben Insiegel fürgelegt, und wegen des Capittels sich erstlich jegen obgedachten unserm G. F. und Herrn Hertzogen Ulrichen zu Mechelenburgk für die mitgeteilte Commission in Underdenicheit, und jegen den Hern Haubtman, der unternommener Mühe freuntlich bedanket, mit dem Anhange, daß solchs ein Erwirdiges Capittel nach Gebuer worden vorschulden, hadt demnach vermüge seiner Volmacht den Gezeugen Her Rochum

Hoven in meliori forma vorgestellet, mit Bitte denselben zuvor eiden, und vermittelst seines Eides auf die vorgebrachte Articul mit allem Fleiß zu befragen, und seine Kundtschaft getreulich zu beschrieben und lautet die Volmacht wie volget,

Wir Archidiacon Senior und gantz Thumb-Capittel der Stiftkirchen zu Schleswig, thun hirmidt kunth für Jedermenniglich, daß wir den Erwirdigen und wolgelarten M. Hermannum Soltowen, Thumbherrn zu Ratzeburgk, haben gevolmechtiget, wie wir ihn auch kraft dieses unsers Briefs vollenkommene Macht gegeben, wie solichs in meliori forma zu Recht geschen solle edder konne, daß er von unsernt wegen sich den schirstkunftigen 22. Decemb. zur Grevensmüle erschine, den Zeugen Eidt D. Rochi Hoven mit anhore, die Unkosten, so uns mit Recht beikommen werden, erlege, und was sunsten unsernthalben bei dem Examine zu verrichten, allenthalben bestelle, als wen wir selbst personlich zur Stete weren, ime M. Hermanno Soltowen vollenkamen Glauben in allem beizumessen.

Urkuntlich unsers hirunden gedruckten Insiegels ad causas Datum Schleswig, den 14. Decemb. Anno 75.

Dem allen nach ist Her Rochus Hove mit dem gewonlichen Zeugen Eidt beladen, den er domals wirklich praestiret wie folget,

Juramentum Testis.

Ich schwere, daß ich in der Sachen, darin ich befraget und itzt Zeugnus geben soll, de Warheit, so mir davon wissent, und ich mir besinnen kan, aussagen will, und das nicht lassen, weder umb Gunst, Freuntschaft, Feintschaft, Gabe, Widerwillen, Neidt, Haß oder andere Ursach, wie dieselbe Menschen Sinne erdenken muchte, muchten, Alß mich Godt hilfe und sein heiliges Wort.

Nach geleistetem Eidt ist Zeuge im Abwesen des Capittels volmechtigers in geheim verhoret, und zu Erkundung des Zeugen Qualitet und Gelegenheit sein diese Fragestücke den Articulis praemittiret.

1. Wie alt der Zeuge sei, wes Standes,
2. ob er auch mit jenigem Laster behaftet sei.
3. ob er auch in der christlichen Lere rein sei
4. ob er euch Aßmus Rumorn feind sei
5. Weme er den Gewinn der Sache gunne
6. Ob er auch sein Gewissen also befinde, daß er viel lieber die Warheit, als dem Capittel zu Liebe und Aßmus Rumorn zu widern etwas in dieser Sachen zeugen wolle.
7. wie reich er sei.
8. Wor er sich enthalte und worvan.

Folget das Examen.

Her Rochus Hove, Pastor zur Hogen Kirchen im Ambte Grevenßmuelle gelegen, ist seines geleisten Eides, und der Strafe Meineides mit allem Fleiß erinnert und verwarnet,

Sagt ad interrogatoria.

1. Sagt, sei 51 Jar alt, Pastor itzundt zur Hogen Kerken.
2. Negat.
3. Das hoffe er negst gotlicher Hülfe und wil bei der erkanten Warheit, wilß Gott bis in sein Ende bleiben.

4. Negat. Und habe vor ihm alß sinen Kaspel Junkern oft gebeden und sei in das dritte Jar zu Cappel Pastor gewesen.
5. Gundt dem Pardt den Gewin der Sache, der recht hadt.
6. Sagt, wil die Warheit sagen, so viel ihm bewust sei.
7. Sagt Zeuge, er habe sein teglichs Brodt.
8. Saget, er habe 10 Jar zu Ratzeburgk Pastor gewesen, itz zur Hogen Kirchen.

Ad Articulos.

1. Articulum.

Sagt Zeuge, er sei 6 Jahr zu der Wapenitz, gelegen unter Otto Sehesteden, Pastor gewesen, ehe er zu Cappel kommen, und weil die Kirche zu Kappel für ihme Zeugen nicht mit einem duchtigen Pastorn versehen, dan sein Vorfar Her Gerdt N. straflich an der Leher und Leben (:wiewol er ihnen nicht richten oder dadelen wolte:) gewesen, daß auch Aßmus Rumor als ein Caspel Junker nicht mit ihme zufrieden gewesen, der sich auch einmal hette vernehmen lassen, wie er Zeuge von den Caspel Leuten gehöret, woferne das Capittel und der Her Lector nicht würden einen anderen Pastoren der Kirchen zuordnen, wurde er vernrsachet werden, sich umb einen selbst umbzusehen. Derwegen der Her Lector Caeso Emynga Anno 62. an ihme Zeugen zur Wapenitz geschrieben und nach Schleswig zu ihme zu kommen gefordert. Wie er Zeuge dahin auf des Lectoris Erforderent kommen, hette ihme der Her Lector die Kirche zu Kappel wegen des Capittels zu Schleswig angeboten und gebeten, daß er dieselbe annehmen wolte, und so ferne er mit getreuen Fleiß sein Ambt verrichten und Godts Wort fleißig und getreulich lernen worde, als wolte er ihme wegen des Capittels die gantze Bohrung zur Kirchen gehorig, so Her Hennerich Pogewisch sehliger und er der Lector von der Kirchen bis an hero alß Patronen derselben gehabt, zusagen und folgen lassen, ob nun wol ermelter Zeuge nicht gerne von seinem Kaspel abscheiden wollen, und derwegen ein gantz Jahrlang sich der Vocation vorwindert, dennoch auf gemelts Thumbherrn, Bawmeisters und Lectoris Caeso Emingae einstendiges Anhalten, und weil er gehofft, daß solchs Zu Beförderung der Ehre Gotts gereichen worde, hadt er entlich die Pfarr angenommen und seinen Willen darein gegeben.

Demnach hadt erwenter Lector an Aßmus Rumoren ungeferlich drei oder vier Wochen vor Michaelis Anno 62 geschrieben mit Vermeldung, weil der ander unduchtigk, daß er der Lector Zeugen wegen des Capittels wieder mit der Kirchen verleihen wolte, sollte derwegen er Rumor alß ein Kaspel Juncker ihn Zeugen horen predigen und sein Bedenken ihme wieder wissen lassen, Darauf Zeuge geprediget, und hette Aßmus Rumor dem Hern Lector wieder geschrieben Inhalt der Missiven, so noch wol vorhanden sein worde, daß er ihnen gehoret hatte, were auch vor sine Person neben dem Caspel mit Zeugen wol zufrieden. Folgents auf Michaelis hette sich der voriger Pastor Her Gerdt N. an den Lector verfueget, wie dan solchs dem gantzen Schleßwig offenbar, und mit ihme gar hart expostulirt und gefraget, worumb er ihn verlauben und einen andern in die Kirche setzen wolte, hette der Lector ihme die Ursachen angezeiget und Ime darneben müntlich renunciirt und abgekündiget, darauf auch gemelter Pastor Herr

Gertt auf folgenden Ostern des 63. Jars abzuziehen gebueret, Zeuge aber hette aus freuntlichen Willen bis auf Pfingsten desselben Jars ime die wedeme, damit er sein Vihe ausfutteren und bequemlich abziehen konnte, verleubet, nichts desto weniger aber were damals auf Osteren des gemelts 63 Jars also fordt Zeugen Dienst angangen, und der Zeuge were in seinem Dienste treten und das Kirchen Ambt vorwaltet. Und obwohl Zeuge von Caeso Emyngae nicht solenniter eingewieset, wie den des Orts kein Gebrauch und Gewonheit, so haben doch die Caspel Leute ihnen Zeugen auf des Herrn Lectoris Vocation Annhemung, Vorleihung und Bestettigung mit ihren Wagen geholet, und ist soliche Annehmung des Dienstes mit des Kaspels Willen und Wissen geschehen, hiran hette Aßmus Rumor noch Jemants anders Zeuge keine Verhinderung getan, sondern Rumors eigene Pauren hetten nebenst den Anderen mitfueren müssen.

Und sei damals Caeso Emingae ein Lehen Her der Kirchen Kappel gewesen, wie dan des Orts die Gewonheit der des Capittels Bawmeister, das der auch die Vorleihung der Kirchen zu Kappel gehabt, und habe Zeuge nie Anders gehört und habe Aßmus Rumor, ihn Zeugen in die Kirchen nicht gesetzet, viel weiniger vorleihen, Zeuge sagt auch, daß er seine Tage deßhalben mit Aßmus Rumoren nicht ein Wordt geredet, habe aber wol gehoret, dat Aßmus Rumor sich vernehmen lassen, daß er, Zeuge, ihme ein Last Haberen deßhalben ihnen mit der Kirchen zu beleihen, gegeben haben solte.

Darauf sagt Zeuge bei seinem Gewissen, also wie er es vor Godt und der Welt zu verantworten weiß, daß er Aßmus Rumorn edder Jennigen Menschen keine Last Habern, sondern auch nicht ein Kaff gegeben habe, ihme die Kirchen zu vorleihen, und sei ihme beschwerlich genug, daß sollichs also hinter ihme her doch mit Unwarheit geredet werde, welchs doch Aßmus Rumor, und noch kein Mensch zu ewigen Zeiten mit Wahrheit nicht darthuen wird noch kann. Es habe aber wol Aßmus Rumor seinen Vogt an ihnen Zeugen geschickt und eine halbe Last Haberen begeret, weil aber Zeuge ihme dieselbe zu geben nicht schuldig, hette er solchs nicht thuen wollen.

2. Ad secundum Articulum,

saget Zeuge, Her Gerdt, Zeugen Vorfaren, sei von dem Lector und Baumeister in Absterbung des vorigen Pastoris, des alten Her Johan, in die Kirche zu Kappel ein Zeitlang, bis die Kirche einen anderen Pastoren nach Gelegenheit der Kirchen dienstlich bekommen konte, eingesetzet, habe solchs vom Articulirten Her Gerten selbst gehört, und Zeugens behaltend, habe der Brief, darvon ihme wissent, an Aßmus Rumor gelautet, ihnen Zeugen wie bei dem ersten Articull gemeldet, predigen zu hören, und sein Bedenken, alß ein Caspel Juncker darauf ihme zuzuschreiben.

Ad 3 Articulum

sagt Zeuge, wie er die Kirche zu Cappel auf des Lectoris instendiges Bitten angenommen, hette er sich auch vorbehalten, daß ihme alle Einkommen und Hebunge, zur Kirchen gehörig, folgen muchten. Sintemal er die Onera perfeririren muste, welches ihme der Heer Bwmeister zugesagt, nun hat das Hamegeldt mit zur Kirchen gehöret, welches Hamegeldt die Hameleute dem Bawmeister gegeben, damit er dem Capittel die Hocheit und die Gerechtigkeit in Cappel un-

unverkürtzet behalten muchte, hette aber folgents ihme Zeugen solch Hamegelt wieder zugestellt, und Zeuge hette solchs drei Jarlank, weil er daselbst zu Cappel Pastor gewesen, von dem Bumeister empfangen.

Ad 4. Articulum

sagt Zeuge, er habe fast von allen Einwohnern zu Kappel, auch von Her Gerdt Zeugens Vorfahren gehört, und sei wahr, daß ein jeder Einwohner zu Cappel, dem Capital zugehörig, ein Toch Schwein in der eingehender Mast dem Capittel gegeben. Wan nun die Schweine aus der Mast kommen, werden sie in des Vogts Haus zu Cappelen eingetrieben und daselbst von des Capittels und Baumeisters Vogten wegen des Capittels, und dan von Aßmus Rumoren Vogt ein Schwein umb das ander gezogen, die Helfte, so Aßmus Rumors Vogt gezogen, wegen des Sammel lops im Holtze hadt Romor bekommen, die ander Helfte sein dem Pastoren von dem Hern Bumeister gegeben, und hette solche Scheidelschwein Her Gerdt Zeugens Vorfahren noch bekommen, weilen Zeuge aber die Abgotterei, so zu Cappel in der Cappellen für der Kirchen gewesen, darüber Aßmus Rumor und sein Vater gehalten, angefochten und zum Theil abgeschaffet, und auch nicht wollen geschehen lassen, daß die Gütere an Holtzen, Weisen und Acker, der Kirchen gehörig, der Kirchen zu Kappel von Aßmus Rumoren entzogen werden solten, als hette Aßmus Rumor sich mit Gewalt dargegen gesetzet, daß weder dem Capittel noch Zeugen die schuldige Scheidelschwein bei Zeugens Zeiten nicht gegeben, unangesehen, daß sie von dem Capittel, und von ihme Zeugen oftmals sein gefordert worden.

Ad 5. Articulum

sagt Zeuge, er habe von alten Leuten, und fast von allen Einwohnern zu Cappelen under denselben einer der alte Claus Pappe[1]) und Kordt Hermens, des Capittels Vogt gehöret, daß die Hocheit, Gerechtigkeit und Eigenthumb zu Cappel dem Capittel zugehörig gewesen, aber Aßmus Rumor hette bei Zeugens Zeiten sich in die Hocheit zu Cappel eingedrungen, und Ding und Recht (:wie es der Orter genomet wird:) sunsten das hoge Gericht van des Capittels Grund, und den Fangenstock aus des Capittels Vogts Haus wegk genommen und sollichs wieder auf seinen Hof zu Rosthe gelegt, Derwegen das Capittel den Rumoren auf den gehaltenen Landtagen für den Landesfürsten und der gantzen Landschaft beklaget. Wie nun Rumor sich befruchtet, daß von wegen der hogen Gerechtigkeit in Cappel die alten Leute daselbst hierumb wissent, hirvan Kuntschaft zu geben, vor Gezeugen werden gefueret werden, hette er sie vor sich forderen lassen und mit Schlegen und Gefenckmussen bedrauet, daß sie nicht wider ihme zeugen solten, solliche sei Zeuge von den alten Leuten selbst berichtet.

Was anlanget die Kirchenbücher, Register und Missalen, sagt Zeuge wie er den Kirchendienst zu Kappel angefangen, da haben etzliche Kirchenbücher, Register und Missalen aufm Altar und in der Gerbkammer[2]) gelegen, in denselben Kirchenbücher und Register er Zeuge geschrieben befunden, von weme und wie

---

[1]) Dieser Mann könnte mit dem oben im Text mehrfach genannten Clas Prest identisch sein.

[2]) Kirchenarchiv.

die mit Namen geheißen, so vor 200 Jahren den Kirchen Acker, Holtzung, Wiesen, Weide und Hame Zeune zur Kirchen gegeben, an welchen Orteren dieselben belegen und was für Gerechtigkeit das Capittel zu Schleswig in dem Bleke Cappel und in der Kirchen mehr gehabt. Auch wer in die 200 Jahr jerlich wegen des Capittels in Cappel Cenß gesessen und Kirchen Rechenschaft genommen, und was sonsten mehr Inhalt der Kirchen Bücheren gewesen, so Zeugen alle in Gedechtnuß nicht behalten, dieselben Bücher, Register und Missalen habe Zeuge alle in der Gervekammer in einer Kisten verschlossen und die Schlüssel zur Kisten und Garbekammer bei sich genommen, damit das Capittel solcher Bücher zu Erhaltung ihres Rechten und Gerechtigkeit nach Nottruft hetten zu gebrauchen. Wie aber Zeuge ohne alle vorgehende Erkantnus des Rechten unvorhörter Sachen, ohne alle erhebliche rechtmäßige Ursachen von mehrgewenten Aßmus Rumoren, der Kirchen, darein er doch von dem Baumeister obgedacht mit Willen und Consens des Capittels eingesetzet mit eigenthetlicher Gewalt und Muthwillen entsetzet. Dan er ihn, Zeugen, aus der Wedeme mit seiner Frauen und Kinderen jegen die Nacht im Schlaggen und Regen erbarmlich ausstoßen und sein Hausgerädt in das offne Feltt heraus werfen lassen, auch den von Cappel und anderen Nachbauern verbotten, ihnen Zeugen noch seine Frauen oder Kinder bei Verlust Leibs und Guts nicht einzunehmen oder zu herbergen. Derwegen Zeuge auch mit seiner Frau und Kinderen 4 Tage und Nacht mit seiner Armudt unter den blauen Himmel in dem Felde hat liegen müssen, da hat er Romor Zeugen durch seinen Vogt Ziriachs N. lassen ansprechen, er solte ihme die Schlüssel zur Garvekammer und darein gesetzter Kasten schicken, wonicht wolte er thuen was darzu gehörete. Worauf Zeuge geantwortet, er Rumor hette albereit dem Koster die Schlüssel zur Kirchen nehmen, und Zeugen so erbarmlich ins Elende verjagen lassen, welches er Godt und der hohen Obrigkeit klagen mußte. Die Schlüssel aber zur Garbekammer und Kasten wolte er ihme nicht ehe überantworden, er hatte dan zuvorn ordentlicher Weise dat Jus patronatus und alle Gerechtigkeit über Cappel an sich gebracht, stellt es derwegen zu Godt, was ihme darüber müchte widerfahren. Zeuge sagt auch weiter, er habe solchem ihme widerfahren Gewalt seinem Landesfürsten Hertzogen Adolfen zu Holstein p mit weinenden Augen geklaget, auch ein Mandatum de restituendo erhalten, Aßmus Rumor aber habe solchs contumaciter verachtet, und demselben nicht nachkommen, es sei aber Zeuge in glaubwirdige Erfahrung kommen, daß die Garve Kammer erbrochen sei.

Ob nun die Kirchen Bücher, Register, Missalen und anders in der Garvekammer noch vorhanden, weiß Zeuge nicht, dan er seithero, daß er der Kirchen und seiner Behausung also wie oben gehört, entsetzet, weder in der Kirchen noch in der Garve Kammer gewesen. Zeuge habe aber bis anhero die Schlüssel zur Garvekammer bei sich gehabt.

Was anlanget, weme das Jus patronatus und die Hocheit, Gerechtigkeit und Gerichte in Cappel zukomme, sagt Zeuge, er habe seine Tage von Alten und Jungen binnen Kappel nicht anders gehöret, dan daß das Capittel zu Schleswig das Jus patronatus, Eigenthumb, Gerichte und Gerechtigkeit beide in Kappel und in der Kirchen daselbst, je und alle weg ane Jemandts Ver-

hinderung, außerhalb was itziger Aßmus Rumor itzt thuet und gethaen hadt, in rauhsame Besitz und Gebrauch gehabt habe, ausgenommen das Vorbittelst, so den Romoren von Her Hinrichen Pogewischen Thumbhern daselbst vorgunnet, Was anlanget, wer Rechenschaft der Kirchen genommen, sagt Zeuge bei seinen Zeiten habe Aßmus Rumor sich der Rechenschaft angemaßet, vor Zeiten aber wie vorhin bei diesem Articull gemeldet hette das Capittel alle Jar einen ihres Mittels gen Cappel geschicket, der den Cens in des Pastoren Haus gesessen, und Rechenschaft aufgenommen, und wie die mit Namen geheißen, so in die 200 Jaren einer nach dem anderen den Cens gesessen, sei in den alten Kirchen Bücheren und Missalen geschrieben gewesen. Wie nun Zeuge der Kirchen wieder entsetzet, des referiret sich Zeuge zu seiner vorigen Aussage bei diesem Articull.

Ad 6. Articulum

sagt Zeuge Hennecke Romor, Aßmus Romoren Vater, habe sich bei Zeugens Zeiten, auch vorhin, der Overbecker als der Capellanie[1]) und was darzu gehörig alleine angemaßet, darüber er das höchste Gerichte Handt und Hals gehabt, des groten Bleckes Kappell aber hadt er sich bei Zeugens Zeiten auch vorhin niemals angemaßet, ohne daß er das Vorbittelst halben, Broke, und den halben Schweinen Zugk, so ihme von seligen Hern Heinrichen Pogwischen und seinen Antecessoren vorgunt und nachgegeben, darin gehabt, Ursache seines Wissens, sagt Zeuge, habe solchs also bei seinen Zeiten erfahren, und sonsten von den Alten zu Cappel und insonderheit, Corten Hermans, des Capittels Vogt, also gehoret, Her Hinrich Pogewisch und seine Antecessoren aber haben über das große Bleck Cappel wegen des Capittels alleine zu gebieten gehabt.

Ad 7. Articulum.

Was anlanget, weme das hoge Gerichte, Eigenthumb, Hocheit und Gerechtigkeit des Bleckes und das Jus patronatus der Kirchen zu Kappel zukomme, referiret sich Zeuge, zu seiner gethanen Aussage, bei 5., 6. und andern Articulen, sagt Zeuge weiter, Her Hinrich Pogewisch, den Zeuge wol gekannt[2]), habe zu Kappel einen Vogt mit Namen Cort Hermens gehabt, desselben Vogts Vorfahren auch von dem Capittel zu Cappel für einen Vogt über Cappel gesetzet gewesen, welche Vogts beide Kortt Hermanns und sein Vorfare in Abwesen ihrer Hern wie auch Her Heinrich Pogewisch selbst wegen des Capittels mit Hennichen Rumorn auf des Kirchheren Grundt und Boden, Dingen und Recht gesessen, und hetten die Thumbherren Hennichen Romorn, als Vorbittels Junckern, den halben Brocke zu Cappel aus Gunst gegunnet.

---

[1]) Dieser Ausdruck scheint »Kaplanei« = Pfründe des Kaplans oder Küsters zu bedeuten. Nach anderen Akten gehörte nämlich das jenseits des Baches (s. o.) belegene Grundstück, das später Rumohr eigenmächtig mit Häusern bebaut hatte, dem Küster (Degn = Diakon genannt; danach heißt noch heute eine Straße in Kappeln »Dehnthof«).

[2]) Eine chronologisch interessante Notiz. Nach Articulus 1 ist Rochus 6 Jahre vor 1562, d. h. 1556, nach Waabs gekommen. Pogwisch ist aber schon im November 1555 gestorben. Wo sich Rochus damals aufgehalten hat, kann ich nicht feststellen.

Ad 8. Articulum

sagt Zeuge, so viel ihme diese Sachen halber wissent, und sich hette besinnen mugen, hette er bei seinem Christlichen Gewissen, wie ers vor Godt und der Welt verandtworten wolte, ausgesagt, und damit seine Aussage beschlossen, und ist ihme ein geburlichs Stilschwigen bis zu rechtlicher Eroffnung eingebunden und bevolen worden.

Obbeschriebene Dinge Alle und Jede, seint geschehen und ergangen, wie obstehet, in Beisein und durch ermelten Heubtman zu Grevensmuelen, als hirzu deputirten Commissarien, der auch zu mehreren Glauben dieses Rotulum mit seinem gewonlichen Pitschaft zu Ende besiegelt, welchs auch unter desselben Pitschaft verschlossen gemeltem Capittel bei desselben Boten zugeschicket.

Nachdem ich Johannes Junckher aus Roemischer Key. Gewalt, offener und am Hochloblichen Kayserlichen Cammergericht immatriculirter Notarius bey Fürstellung und Voreidung obgedachtes Gezeugen und allen andern obgemelten personlich Gegenwärtigk gewest, es also gesehn und gehoret, des Zeugen Aussagen erstlich mit Fleiß prothocollert und hernach in diese Form und Vorzeigenuß gebracht, mit eigener Handt geschrieben, und hernacher jegen meinem Prothocol fleißig revidiret und gerecht befunden, mit meinem Tauf und Zunamen an dem lesten Blade underschrieben und mit meinem Notariat Zeichen bezeichenet, Zu Glauben und Gezeugenus aller und jeder obbeschriebener Dinge von dem Herrn Heubtman Ambtshalber erfordert und requiriret.

Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade von 1598.

Zum ersten Male publiziert von Professor v. SCHUBERT in Kiel.

Die Regierung des Herzogs Johann Adolf (1590—1616), des dritten Sohnes jenes Adolf I., der in der Teilung von 1544 zuerst Gottorp erhielt, ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Nannte er von Vaters Seite her den König-Herzog Friedrich I., der diese Lande der Reformation zuführte, seinen Großvater, so von der Seite seiner Mutter Christine her den Landgrafen Philipp von Hessen, den hochverdienten Führer der deutschen Reformation überhaupt. Landgraf Wilhelm von Hessen war sein Onkel. Kein Wunder, daß sich während seiner ganzen Regierung neben den heimischen Einflüssen hessische geltend machten, zumal er erst 15 Jahre alt war, als er auf den Thron berufen wurde, und die Mutter sich der Leitung der Dinge zu bemächtigen suchte. In zwiefacher Beziehung läßt sich der hessische Einfluß in jener Zeit nachweisen: Marburger Juristen unterstützten das politische Streben nach Ausmerzung des ständischen Wahlrechts, nach der vollen Erblichkeit der fürstlichen Macht[1]), Marburger Theologen verbreiteten calvinistische Anschauungen in unserem Land. Der überraschende Vorstoß des Calvinismus am Anfang des 17. Jahrhunderts, der zum Sturze des Oberhofpredigers und Generalpropsten Fabricius und zur Einsetzung des Hessen Philipp Caesar führte, ist bekannt. Möglicherweise hängt mit diesen hessisch-reformierten Einwirkungen das schärfere Anziehen der Kirchenzucht von seiten der Obrigkeit, überhaupt die

[1]) WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, Bd. 2, S. 415 ff.

rege Tätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung zusammen. Schon unter Johann Adolfs ältestem Bruder Friedrich II. (bis 1587) war dem Generalpropsten Paul von Eitzen und dem Propsten Johann Pistorius (für Eiderstedt) eine Generalvisitation anbefohlen worden, deren Instruktion — der Tod des Herzogs hinderte die Ausführung — erstaunlich ins Detail geht [1]), dabei aber sachlich ganz lutherischen Typus trägt. Kiel, Oldenburg und Reinbek werden neue Propsteien. Der in politischer Beziehung sehr interessante Kieler Landtag von 1588 brachte unter vielen Beschwerden der Stände auch die Bitte um eine Revision der Kirchenordnung von 1542 [2]), die ja viele Punkte unerledigt gelassen hatte. Unter Johann Adolf wurden die kirchlichen Aufgaben mit Energie und umfassend aufgenommen: 1591 erhielt Eiderstedt sein eigenes Konsistorium, am 12. Juli 1597 erschien eine Verordnung für Norderdithmarschen über Predigerbestellung, Kaland und Visitationswesen [3]), am 1. Mai 1598 wurde ein allgemeines scharfes Verbot der Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen erlassen, am 31. Oktober 1599 die Kirchenordnung für Nordstrand von 1556 erneuert.

In diesen Zusammenhang gehört der Erlaß der Kirchenordnung für das Amt Apenrade vom 1. Januar 1598. Das Amt Apenrade bildete seit 1544 einen Teil des Gottorpschen Gebietes, stand unter einem eigenen Propst und umfaßte die Kirchen zu Apenrade, Loit, Ries, Jordkjær (Jordkirch), Bülderup, Hellewatt, Eckwatt, Osterlügum und Warnis [4]). Nach dem Tode des M. Petrus Generanus (1584) übernahm Pfarrei und Propstei sein Sohn Johannes Generanus, † 1624. Unter diesem ist die nachfolgende Kirchenordnung, die sich als eine »Korrektur« oder Ergänzung der von 1542 gibt, erlassen. Sie ist meines Wissens merkwürdigerweise nie publiziert und, obgleich sie noch unter

[1]) Mitgeteilt bei WESTPHALEN, Monumenta inedita IV, 3372 ff. Vgl. LAU, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 357 ff. Kopie z. B. im Apenrader Propsteiarchiv.

[2]) S. WAITZ, a. a. O.

[3]) Bei NEOCORUS, Bd. 2, S. 338 f.

[4]) JENSEN-MICHELSEN, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 3, S. 101; v. STEMANN, Rechtsgeschichte des Herzogthums Schleswig, Bd. 2, S. 121.

dem Propsten M. Trogillus Arnkiel (1672—1713) laut einer gleich zu erwähnenden Notiz am 18. Januar 1675, also unter Christian Albrecht, neu eingeschärft wurde, so rasch obsolet geworden, daß Fr. D. C. v. CRONHELM bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts Zweifel an ihrer Existenz kennt. Er schreibt nämlich in seinem Corp. statut. prov. Holsat. oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung usw., Altona 1750, S. 18: »Dieses [der Antrag auf Revision der Kirchenordnung von 1542, den er fälschlich erst auf dem Flensburger Landtag von 1590 eingebracht werden läßt] ist dann nebst den gegen dieselbe eingerissenen Mißbrauchen die Ursach, warum Herzog Johann Adolf unterm 1. Januar 1598 eine aus 14 Punkten (wovon der letzte wieder in zwei Subnumeros abgeteilet) bestehende speciell auf das Amt Apenrade insonderheit gerichtete Kirchenordnung in plattdeutscher Sprache ergehen lassen. Es wird zwar an der Existenz dieser vermutlich nie gedruckten Ordnung gezweifelt; wie aber das Original davon in dem Archiv der höchstpreislichen kglch. teutschen Kanzley zu Copenhagen befindlich und uns zur Einsicht communiziert worden: so sind wir im stande, solchen Zweifel gründlich zu heben.« Zum Abdruck aber bringt auch er die Ordnung nicht.

Der Zweifel an ihrer Existenz wäre leichter zu beheben gewesen. Die hochdeutsche Originalausfertigung, mit Siegel und Unterschrift Johann Adolfs versehen, hat da geruht, wo sie in erster Linie zu erwarten war, in dem Propsteiarchiv zu Apenrade[1]). Das Konzept dazu, in dem der zweite Teil nur angedeutet ist, findet sich im Schleswigschen Staatsarchiv Act. A. XX aus Nr. 769. Außerdem sind zahlreiche hochdeutsche Kopien vorhanden: aus älterer Zeit in der Kieler Bibliothek S. H. 506 (S. 186 ff.), 506[2] (S. 75 ff.), 506[4] und im Schleswigschen Staatsarchiv Act. A. VI aus Nr. 18, aus neuester Zeit in Kiel S. H. 506[5 u. 6]. Eine spätere Abschrift in plattdeutscher Sprache ist in Schleswig Act. A. XX, Nr. 1475. Was es mit dem plattdeutschen »Original« auf sich hat, das CRONHELM in Kopenhagen gesehen haben will, habe ich nicht erkundet.

[1]) Von da hat sie mir Herr Propst Reuter zugestellt und zur Veröffentlichung überlassen. Dafür, wie für einige Notizen zur Erläuterung sage ich ihm hierdurch meinen besten Dank.

Die Apenrader Handschrift besteht aus zehn Blättern, von denen $14^1/_2$ Seiten beschrieben sind. Die letzte leere Seite ist defekt, auch sonst trägt die Handschrift Spuren starken Gebrauchs. Auf der Vorderseite des ersten Blattes steht von anderer Hand: Hertzog Johannis Adolffen Kirchen Ordnung datiret A. S. 1598. Darunter wieder von anderer Hand: Anno 1675 d. 18. Jan. ist ein Fürstl. Mandat ergangen und von der Kantzell abgelesen, daß man sich nach dieser Kirchen Ordnung stricte verhalten und keines Weges davon abgehen soll. Derselben Hand, die wohl dem Propst Arnkiel gehört, sind die meisten der Randbemerkungen mit Sicherheit zuzuweisen. An die Kirchenordnung angefügt ist später die Kopie eines nach Apenrade gerichteten herzoglichen Schreibens von 1639, das ich als Miszelle unten mitteile.

Vorausgegangen ist dem Erlaß der Kirchenordnung, wie der zweite Absatz lehrt, eine Instruktion an den seit 1593 dem alten Paul von Eitzen zur Seite gestellten, seit 1598 in dessen Amt voll eintretenden Jacob Fabricius, die von allen Kanzeln verlesen worden ist, und wie es scheint, auch eine Generalvisitation, von der wir sonst nichts wissen, soweit ich sehe. An die Spitze gestellt wird die Ermahnung, fleißig in Predigt und Examinierung den »heiligen« Katechismus zu treiben, damit in unmittelbarer Verbindung die bemerkenswerte Mahnung, »in allen und jeden Kirchspielen« Schulen zu halten. Im zweiten und dritten Punkt, die von dem Gerichtsstand der Geistlichen und der durch eigene Aufseher (Wröger) zu schützenden Sabbatruhe handeln, tritt der staatskirchliche Charakter der Ordnung besonders zutage: wie das Konzept zeigt, ließ der ursprüngliche Entwurf die Beteiligung der weltlichen Obrigkeit an der kirchlichen Zucht nicht so scharf hervortreten. Punkt 4 bis 6 handeln von Mißbräuchen im Gottesdienst, die teilweise als »päpstlich« bekämpft werden, 7 bis 10 von Bann, Buße (Privatbeichte) und Ehesachen. Von 11 an wendet sich die Ordnung den materiellen Dingen zu, verordnet — — zum ersten Male? — die Anlegung eines Kircheninventars[1]) und behandelt danach die Kircheneinkünfte. Besonders aber wird nun in Punkt 14, der zu einem zweiten Teile sich erweitert und

[1]) Das alte Oldesloer Kerkswarenbok enthält wenigstens ein Inventar der Kleinodien von 1489, vgl. BANGERT in Beiträge und Mitteilungen, Bd. 3, S. 120 ff.

in eine Reihe Unterabschnitte zerfällt, das Kirchenrechnungswesen in sorgfältigster Weise geordnet. Dadurch scheint mir diese lokale Kirchenordnung eine allgemeine Bedeutung zu erlangen. Im übrigen wäre ihr Wert und die Stelle, die ihr in der kirchlichen Verfassungsgeschichte unseres Landes zukommt, nur in einem weiteren Zusammenhange festzustellen.

Wir vonn Gotts gnadenn Johan Adolff, Erwölter Biſchoff zu Lubeck, Erbe zu Norwegenn, Hertzogh zu Schleßwigh Holſtein, Stormarn vnndt der Ditmarſchen, Graffe zu Oldenburgk vnndt Delmenhorſt etc. Entbieten allen vnndt Jeden vnſern Vnderthanen, Inſonderheitt Probſten, Paſtorn, Cappellanen, Schulmeiſtern, Cuſtern, Kirchendienern vnndt geſchwornen eines Jeden Kirchſpielß vnſers Ambts Apenrade Vnſere gnade vnndt fugenn euch hiemitt zuwiſſen: Obwoll weilandt unſere godtſelige Vorfahren eine Allgemeine Kirchenordnung, wornach man ſich allerſeitts zurichten, publiciren laſſen, Wir auch ſiether ſelbſt nach gelegenheitt der Zeitt notwendige Visitation vnndt verordnung Im Kirchen Regimendt angeſtellett, das doch die tegliche erfahrung mit bringett, was maßen nicht alleine ſolchen notwendigen verordnungen Jn viell wege nicht nachgelebt, Beſondern auch andere mißbreuche vnndt mangele dabey eingeriſſen vnndt in vbunge ſein, Weill aber vnß alß der obrigkeitt gebuhret daranne zuſein, das ſolche mengele abgeſchafft oder gebeßert werden mugen, So haben wir vor notigh erachtet, ſolche verordnung in nachfolgenden Puncten zu corrigiren:

Pars 1. Setzen, ordnen vnndt wollen demnach erſtlich, das die Paſtorn, Cappellane vnndt Kuſtere vnſerer instruction, die wir dem Erwirdigen vnndt Hochgelarten vnſerm Hoff Predigere General Probſten vnndt Visitatori, Ern Jacobo Fabricio, auffgegeben vnndt die in jeder Kirchen verleſen worden, Jres wortlichen Jnhalts geleben vnndt in allen Stucken Jres Ambts, nach dieſer Furſtenthumbe Kirchenordnung ſich verhalten, davon in keinem Puncte abweichen, inſonderheitt aber auff die Predigte des heiligen Catechismi mitt vleiß ſehen, dieſelben von Jahren zu Jaren vnauffhorlich treiben vndt zuuolge der in negſtgehaltener General Visitation beſchehnen erinnerung irer zuhorer zu gelegener zeitt fleißig darinne Exami-

niren [1]), auch darauff acht haben ſollen, das in allen vnndt jedem Caſpell laut vnſerer Kirchenordnung Schulen gehalten werden, Vnndt alles im Schull Regiment ordentlich zugehen vnndt die Jugendt nutzlich vnndt woll instituieret werden muge.

Furs ander. Weill auch etzliche Kirchendienere gewohnett zu dinge vnndt fur Gericht zuſtehen vnndt doſelbſt nicht alleine ire Beſondern, auch frembde Sachen zufuhren, welchs dan nicht allein zuerkleinerung ires Ambts gereicht, Beſondern auch iren Zuhoren große ergernuß gebehrett, So wollen wir, daß kein Kirchendiener, ohne ſonderbahre verleubnuß vnnd beuehll der Obrigkeitt zu dinge ſich finden laſſen. beſondern da ihn Jemandts zubeſprechen hette, derſelbe fur ſeinem furgeſetzten praeposito, der dan zu entſcheidung ſolcher Sachen andere Pastores zu ſich furdern, auch [2]) da es der Sachen wichtigkeitt erfurderte, vnnſere Beambten eines jeden orts dartzu ziehen wirdt, conuenyrt werden ſoll. Hetten aber die Kirchendienere vnſere vnderthanen irer eigenen Priuat alß Erbſchafft oder anderer Sachen halber zu beclagen, Muß ſolchs an deme orte, da der beclagte dingkpflichtig angeſtellet vnndt außgefuhrett werden, vnndt da etwa der ſtreitt wegen der Kirchengutere vnndt einkunfft were, haben die Kirchgeſchworne vermuge der Kirchenordnung ſich deſſen mitt antzunehmen vnndt die Sache vor Gericht außtzuuben.

v. Ord. Eccles. germ., p. 93. V. Ord. Eccl. Lat. 47.

Clericos exemtos esse a jurisdictione seculari in realibus et personalibus eorumque forum competens esse consistorium prolixe probant Wittenbergenses part. 2 Consil: Theolog. tit. 6, p. 182. 183.

Zum Dritten befindet ſich, das auff den Son- vnndt andern Feirtagen von den Zuhoren vor- vnndt nachmittage viell fahrens vnndt arbeittens geſchicht, auch vor vnndt vnter der Predigte viell Krugenß [3]), Sauffens vnndt andere Vppigkeitt mitt Patzirns [4]), Zanck vnndt geſchrey vnter dem geſange getrieben, wordurch der Sabbath entheiligett wirdt. Auff das aber ſolchem Vnfuge in etwas gewehret NB.

---

[1]) Über das Katechismusexamen s. RENDTORFF, Schulordnungen, S. 228 ff. JENSEN-MICHELSEN, Bd. 4, S. 78 f.

[2]) Von da bis ziehen wirdt im Konzept erst eingefügt.

[3]) Wirtshausgehen.

[4]) Im Konzept deutlich »Spatziern«, der Schreiber der Ausfertigung hat das aus dem Italienischen eingedrungene, freilich schon 1512 im Dänischen nachweisbare Wort wohl nicht verstanden und von »padser«, einem dänischen verloren gegangenen Wort = schwelgen, sich etwas zu gute tun, abgeleitet, die Kopien haben das Wort dann gar nicht mehr verstanden und ausgelassen.

werden muge, So wollen wir das in einem Jeden Kirchſpiell vnſernt-wegen ſonderliche wrogere[1]) geſetzt vnndt verordnet werden, welche die vbertrettene des Sabbates anmercken, dieſelben zur Bruche anzeichnenn laſſenn vnndt zu Regiſter brengen vnndt ſonſten alles dasjenige thun ſollen, was in andern benachbarten ortern der Wrogere gebuhr vnndt Ambt iſt[2]); Wie dan inſonderheitt auff die, ſo in verachtung godtlichs wortes vnndt der hochwurdigen Sacramente leben, gute acht zu haben, das dieſelben neben der Kirchen Disciplin auch von der Obrigkeitt mitt ernſte angeſehen vnndt geſtrafft werden mugen. Damitt auch die Vnderthanen bey dieſen ſorglichen Zeitten zum gebette teglich ermanet vndt auffgemuntert werden, Wollen wir, das einem jeden Caſpell alle tage die Bete Klocke von den Kuſtern zu dreyen vnderſchietlichen mahlen geſchlagen werde[3]).

Furs Vierte. Damitt die Zuhorer bey Administrierung der heiligen Tauffe auff daßjenige, was aldar auß Gotts wortt gehandelt wirdt, mit ſouiell mehrer andacht ein fleißiges auffmercken haben muge, Wollen wir das in der Zeitt, weill das werck der heiligen Tauffe verrichtet wirdt, alle andere Ceremonien, orgell vnndt geſenge auffhoren ſollen[4]).

Zum Funfften. Nachdem vnter vnſern Vnderthanen wegen erbittung der Gefattern dieſer Mißbrauch eingeriſſen, daß bey der Kindtauffe 30, 40, 50, 60 vnndt woll mehr Genattern gefurdert werden, Welchs nur allein vmb eines geringen genieſſes willen geſchicht vnndt in der Chriſtlichen Kirchen große ergernuß gibt, So ſollen hinfurder zu einem jeden Kinde nicht mehr dan funff Genattern, die dan eines Erbarn Vnberuchtigten Chriſtlichen Wandelß, vnndt ſich zu dem gehor godtlichs wortts vnndt gebrauch der Hochwurdigen Sacramenta fleißig halten, erbetten vnndt zugelaßen werdenn.

Anno 1601 ist eine Furstl. Verordnung publicirt, daß nur drei gevattere sein sollen. Ist confirmirt an. 1638 d. 1. Dec. vnd renovirt an. 1641 d. 27. Octob.[5])

Zum Sechsteun wollen wir, das der Pabſtliche Mißbrauch, ſo in etzlichen vnſern Kirchen mitt einfuhrung der Sechs Wocherinnen

[1]) Über die Wröger oder Heiligtagsvögte vgl. LAU, S. 469 f., 473.

[2]) Das Folgende bis zum Schluß des Absatzes hat im ersten Entwurf nicht gestanden.

[3]) Das geschieht noch heutigentags.

[4]) Die Taufen werden noch jetzt in Apenrade im Gottesdienste vor versammelter Gemeinde vollzogen.

[5]) Vgl. schon die Visitationsinstruktion von 1587, Frage 7.

mitt dem Lichte noch in vbung iſt, gentzlich abgeſchaffet vnndt auffgehobenn werde.

Furs Siebende. Weill auch wegenn des Geiſtlichenn Bannes in etzlichen vnſern Kirchen großer Mißbrauch eingeriſſen, alſo da Jemandt der Zuhorer etwas verlohren, inen geſtohlen, geſchlagen, getodtet oder boſes nachgeredet worden, dieſelbe in die Kirchendienere dringen, diejenigen, ſo hiranne ſchuldig vnndt vnbekandt ſein, mitt grewlicher Execration in Ban zu thuen, So wollen wir, daß es in allen vnſern Kirchenn mitt dem Geiſtlichem Banne nach dem reinen vnndt geſunden verſtande dieſer Furſtenthumbe Kirchenn Ordnung eintrechtiglich gehalten vnndt die vorangedeutete mißbreuche gentzlich abgeſchafft werden.

Wie wir dan auch furs achte allen Kirchendienernn mitt ernſte eingebunden haben wollen, wegen der offenbahren Buße ſich in allen Karſpeln durchauß nach Disposition der Kirchenordnung einmutig zuuerhalten, bey verluſt irer dienſte. Ordin. Eccles. Schleswic. Tit. Absolut. 31 s.

Zum neunden. Nachdem ſich befindet, daß in etzlichen vnſern Kirchen die Confitenten inßgemein vnndt nicht priuatim absolviert werden, welchs dan wieder die Kirchenordnung vnndt zu großem vnheill der communicanten gereicht, So wollen wir, daß in allen unſern Kirchen die confitenten entzlen vnndt allein gehorett vnndt nicht vielle confitenten in einen hauffen abſoluiert werdenn [1]), derowegen auch dieſelben, ſo zur Beichte gehen wollen, den Sonnabendt zuuorn bey den Kirchendienern ſich angeben vnndt gehort werden ſollen. Idem mandatum sub poena in Polizeiordnung cap. 1 De pietate. Ordin. eccl. Schlesw. 36.

Furs Zehende. Weill auch vnter vnſernn Vnderthanen in eheſachen ſtreitt offtmahls furfeldt, So ſollen ſolche ſtreittige eheſachen von dem praeposito vnndt consistorio eines jeden orts gehoret vnndt entſcheiden werden. Welchs theill dan an ſolcher Vrtheill kein gnugenn treget, demſelben ſtehet die Appellation an Vns vnſere [sic!] verordente Consistoriales frey. NB. Dat Consistorium schall annehmen de haderige Ehsacken unde wen Kercken und Prester edder Pastoren klagen edder verklaget werden. Ord. Eccles., p. 93.

Zum elfften. Dieweill auch aus allerhandt vrſachen inſonderheitt vmb der posteritet willen vnndt das auch ſonſten nichts vntergeſchlagen werde, hochnotig, daß die dinge, ſo bey der Kirchen gehorenn, ordentlich beſchrieben werden, So wollen wir, das bey einer jeden Kirchen ein richtig inventarium, was an Silbern vnndt andern geſchieren, Mißgewandt, Buchere vnndt anderm, wie es namen haben

[1]) Vgl. auch Frage 9 der Visitationsinstruktion von 1587.

magk, gemacht vnndt zur nachrichtung in die Kirchen Buchere verzeichnet werde.

Zum Zwelfften. Damitt man auch einer jeden Kirchen, wie auch derſelbigen dienere intrada vnndt hebungen wißen vnndt vmbſouiell beſſer darauff acht haben konne, das davon nichts entzogen werde, So ſollen der Probſt wegen der Kirchen, auch alle vnndt jede Kirchendienere von iren Hebungen, Gerechtigkeiten, Landereyen, Gelde, Zehendenn vnndt was ſonſten ſein magk, nichts vberall außgenommen, eine richtige vollkommene special verzeichnuß von ſich geben. Welchs alles ſo zu jeder Kirchen vnndt derſelben diener eines jeglichenn orts gehort, in ein formblich buch zuſamengebracht, gezweifacht abgeſchrieben vnndt das eine Exemplar bey dem Ambte gelegtt, daß ander aber in vnſer Cantzley verwahrlich behalten werden ſoll. Vnndt da etwa an ſolchen Kirchen vnndt deroſelbigen diener hebungen etwes entwendet worden, Sollen die Kirchgeſchworne daſſelbe wiederumb zufurdernn vnndt an die Kirche vnndt dienere zubrengen ſich mit vleiß angelegen ſein laſſen, darinnen dan inen von vnſern Beambtenn die hilffliche handt gebotten werden ſoll.

Furs dreytzehende. Weill in eßlichen vnſern Kirchenn der Garben oder Schoffzehende[1]) vnndt nicht rein Kornn gegeben werdt, worbey aber die Kirchen in viele wege vernortheilett werden konnen, So ſollen vnſere Beambten vnndt Probſt mit den Kirchſpielleuten jedes orts dahin handeln, das ſie anſtadt der Garben oder Schoffzehenden hinfurder der Kirchen rein Korn geben, Worbey aber vnſere Beambten dieſe Vorſichtigkeitt zugebrauchen, das ſoweinig die Kirchen alß vnſere Vnderthanen vber die gebuhr vernortheilet oder beſchweret werden, Wie dan auch vnſere Beambten daranne ſein ſollen, das wegen des Quickzehenden jerlichen offers vnndt was ſonſten der Kirchen vnndt iren dienern gehorig, ingleichen eine richtige Ordnunge gemacht werde.

Zum viertzehenden. Nachdem ſich bey abhorung der Kirchen Rechnung befindet, das bey den Kirchen allerhandt vnnotiger Koſten auffgewendet werdenn, Worher der Kirchen entlicher verderb zubeſorgen, So haben wir fur notig erachtet, in deme auch eine richtige Ordnung zu machen.

---

[1]) Vgl. MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 253, über Schoof- und Quicktegende (Zehnten vom Lebendigen).

Nemblich[1]) fur erst daß die Kirchenn Rechnung zur rechter alter gebreuchlicher Jahrsfriſt, Nemblich von dem tage Simonis et Judae angehenn vnndt iren anfangk nemen vnndt folgents continuirt werden, Zu welcher behuff der Probſt dieſelbenn vorher zeitlich außſchreiben vnndt die Paſtores vnndt Kirchengeſchwornen darauff auiſiren vnndt verwarnen, die Paſtornn auch alßbaldt wiederumb iren Caſpelleutenn ſolchs ankundigen ſollen. Zum andernn Wan ſolchs geſchehen, Soll bey jeglicher Kirchen eine tonne gutes eingebrawenes Bierß vnndt kein frembdt ander gedrencke von der Kirchen auff Kunfftenn gekaufft werden, Zu behueff derjenigen, ſo ſolche Rechnungen abhoren vnndt dabei beſcheiden ſein, Vnndt ſollen dieſelbigenn auch geſpeiſet vnndt die Malzeitt nach Perſohnen Zahll bezahlet werdenn, jedoch das hirbey in acht genommen werde, wehme es gehore oder nicht, Worauff der Probſt vnndt Ambtſchreiber mitt vleiß ſehen vnndt es darnach bezahlen ſollen. Sonſten ſoll in dem Hauſe kein andt jenige[2]) verehrung oder danckgeldt gegeben werden, außerhalb da der Probſt vnndt Ambtsſchreiber benachtigen muſſen, doſelbſt ſoll in itzlichem Hauſe ein orttsthalers gegeben werden. Zum drittenn Soll den Carſpelleutten hinfuro ſouiell Tonnen Biers, alß von alters hero gebreuchlich vnndt die alten Kirchen Regiſter außweiſenn, vnndt nicht, wie nun in etzlichenn Jahren geſchehen, von Kirchen auff Kunfften gegeben vnnd betzahlet werden, vnndt ſollen dakegen kein Probſtbier weitter oder mehr haben, Sondern dieſelbigen hiemitt gentzlich abgeſchafft ſein, Sintemahll ſolchs anders nirgents zu dienlich oder nutzlich alß alleine zu der Kirchen mercklichen treffentlichen ſchaden vnndt der Caſpelleute eigenen verderben vnndt vnrathe, auch mitt darumb, weiln der Kirchen dadurch ein hoheß erſparet, vnndt auch die Carſpelleute fur newer zulage vnndt ſchatzunge, deren ſie ſich ſonſten jerlichs zuuermuten, verſchonet vnndt gefreyet ſein konnen. Zum vierten. Wann die Rechnung jeglicher Kirchen abgehorett, So ſollen die gewonlichen Außgaben, ſo zu unſern Embtern gehoren, item des Probſtes Ambtsſchreibers vnndt das Studentengeldt (: welchs nach dero von unſern Vorfahren gemachten anordnungen jedes Jahr an Vnſern Hoff Prediger vermuge vnſers beuelichs antzuwenden, zugeſchickt werden ſolle:)[3]) abgenommen werden.

Pars II.

NB.

Policeyordnung c. 1 De piet.

[1]) Der ganze folgende Teil fehlt im Konzept.

[2]) = keine irgendwelche andere.

[3]) Ob diese Abgabe zur Bestreitung des kurzlebigen, bereits wieder

Zum funfftenn, ſoll den Paſtornn ire Schreibgeldt, den Cappellanen vnndt Kuſtern auch das Jrige, nach altem gebrauch, vnndt nicht hoher oder mehr gefolget vnndt außgeteilet werden, wornach ſich der Probſt vnndt Ambtſchreiber zu richten.

NB. Zum Sechsten, Sollen die Paſtorn vnndt Kirchengeſchwornen hinfuro nicht mechtig ſein, an den Kirchen vnndt Tornen ires gefallens bawen vnndt beſſern zulaßen. Sondern do an einer oder mehr Kirchen notwendige beſſerung zu geſchehen vonnoten, Soll ſolchs NB. zuforderſt vnſern Beambten vnndt Probſt angetzeigett werden. So ſollen die gebrechligkeitten in augenſchein genommen vnndt darauff ferners was notig verordnet vnndt beſchaffet werdenn. Zum Siebendenn ſollen auch vnſere Beambten darauff acht haben, das mitt den außgaben zu Weine vnndt oblaten richtig vmbgangen werde. Zum achtenn, Alß wir auch glaublich berichtet, das der mehrer theill der Caſpelleute gegen iren Paſtorn vnndt Kirchendienern mitt iren Zehenden ſich gantz vndanckbar ertzeigen, vnndt die allergeringſten Garben, dar faſt kein Korn inne iſt, den Paſtorn ausſammelen, dartzu auch nicht ſouiell an Zehenden außgeben, alß inen von irem Korne geburt, Wordurch Godt der Almechtige zum hochſten mochte erzurnet werdenn, daß man ſich ſo gantz mutwillig vnndt vndanckbar gegen ſeiner Kirchen vnndt ſeine Botten vnndt dienere ertzeigett, So gebieten vnndt beuelhen wir hiemit ernſtlich, das ein jeder hinfuro den Rechten vollen Zehenden an guten Schoffe vnndt Korn den Kirchendienern, Paſtorn reiche vnndt gebe vnndt Gott, ſeine ſeelſorgere nicht betriege. Wurde aber ſolchs nicht geſchehen, Sondern bey einen oder mehrn ſolcher betrugk, falſcheitt vnndt vndanckbarkeitt hernacher befunden, Soll der oder dieſelben in hochſte ſtraffe ohne alle gnade genommen werden, Welchs alles wir imgleichen auch von den Kirchen Zehenden, woferne, wie zuuorn geſagt, wegen reines Korns gefuglich ordnung gemacht werden konte, verſtanden haben wollen.

---

eingegangenen gymnasium academicum zu Schleswig (vgl. JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 233 ff.) oder des 1566 gegründeten Bordesholmer Gymnasiums bezw. des herzoglichen Stipendiums für die aus Bordesholm hervorgegangenen und in Rostock studierenden Landeskinder eingeführt war? Ich habe darüber nichts ermitteln können. Es scheint aber doch der Anfang einer Kontribution bestimmter Landschaften im Gottorpschen Anteil damit gemeint zu sein, wie sie später bei Gründung der Kieler Universität von Eiderstedt, Tondern, Nordstrand und Norderdithmarschen in so starkem Maße erhoben wurde.

Zum neunden ſollen der Probſt vnndt Ambtsſchreiber getrewlich vnndt mitt allem ernſte auff der Kirchen Einname vnndt außgaben ſehen, vnndt da die Außgaben von den Kirchgeſchwornen zu hoch vnndt teur taxiert vnndt angeſchriebenn, die Rechnung mitt inen zulegen, inen abtziehen vnndt abkurtzen, was Sie zu teur angeſchrieben haben. Die Kirchgeſchwornen ſollen auch zu jederzeitt ſolche ire Rechnungen von Einname vnndt außgabenn bey irem Eide vbergeben, einbrengen vnndt bekrefftigen. NB.

Zum Zehendenn. Die Zuſchrifft einer jeden Kirchen Rechnung ſoll dermaßen gefaſſet werden, das vorerſt die gantze Einnahme jedes Jahres bey Namenn geſetzt, dartzu der vorige Reſt gethan vnndt dieß alſo in einer Summen getzogen, darauff alßbaldt alle vnndt jede des Jahrs außgaben bey Poſten vnndt in specie verzeichnet vnndt geſummiret werden, damitt alßdan durch vergleichung der außgabe vnndt zuuorgeſetzten Einname vnndt Reſtes erſcheine, was der Kirchen im vorrath bleibe, vnndt ſoll jedes Jahrs Reſt, woferne man deſſen zu gar notwendigen gebewten entraten kan, der Kirchen zum beſten bey gewißen Leutten im Kirchſpiell auff Rente gelegt, vnndt die Kirche mitt Burgen oder Pfanden genugkſamb des Jrigen verſichert werde, damitt alſo vnſere Kirchen von Jahren zu Jahren mercklich gebeſſert werden mugen.

Zum Eilfften, Weill wir in erfahrung gelangtt, wie bey etzlichen vnſern Kirchen wegen der Restanten vnndt ſchulde, ſo den Kirchenn bey etzlichen ſeumigen betzahlern hinderſtellig, große vnrichtigkeitten entſtehenn vnndt ſolche Retardaten ſich auch an etzlichen orten, von Jar zu Jahren alſo heuffen vnndt mehren ſollen, das ſolchs nicht alleine den Kirchen gebewtenn vnndt ſembtlichen Carſpelleuten zu großem nachtheill gereicht, Beſondern auch den ſchuldigern ſelbſt, in deme ſie ſothane Reſtanten zu ſolchem großem auffſchlag kommen laſſen, hernacher richtig zu machen faſt vntreglich fallen thut, Deme aber vortzukommen befehlen wir allenn vnſern Caſpelleutenn vnndt einen jeden inſonderheitt hiemitt ernſtlich, auch bey Poen zwantzig guldenn vnndt wollen, daß ein jeder ſeine Pflicht, weliche er der Kirchen zu gebenn ſchuldig jerlichs zu rechter Zeitt in der jerlichen Rechenſchafft oder wan es ſonſten zu beſtimbter geburender zeitt von inen gefurdertt wirdt, vollig einbringe vnndt außrichte, ſo lieb einem jeden ſey, vnſere vngnade vnndt die obangedrawete ſtraffe der zwantzig gulden, welcher ein jeder, ſo offt er an richtigmachung

ſeiner geburnuß ſeumig befunden wirdt, in vnſere Bruche Regiſter unabpitlich erlegen ſoll, zuuermeiden. Undt damitt es nun der Reſtanten halber vmb ſouiell mehr eine gute richtigkeitt gewinnen muge, So ſollen die Kirchgeſchworne alle Reſtanten alt vnndt new, was bey den Leuten noch hinderſtellig iſt, in ire Rechnung nehmen, dieſelben von einer Jahr Rechnung zur andern mitt fleiße einmahnen, vnndt woferne Sie je die Leute zu richtigmachung irer geburnuß durch gutlichs anmanen nicht bringen konten, Alßdan den wegk des Rechten vor die handt nehmen, vnndt ſich des ordentlichen processes gegen ſie zu gebrauchen, Worbey inen dan von vnſern Beambten jedes ortes die hilffliche handt gebotten vnndt wieder die ſeumigen ſchleuniges Recht mitgeteilet werden ſoll. Im fall die Kirchengeſchworne ſich ſothaner muhe, welche dan ein onus publicum iſt, vnndt deren ſich niemandt zuentlegen hatt, nicht vnternehmen, noch dieſer vnſerer verordnung alſo nachkommen wolten, Sollen inen den Kirchgeſchwornen ſolche Reſtanten alß ire eigne ſchulde in der Summa irer Rechnung zugeſchrieben werden. Auff das aber der eine Kirchgeſchworne nicht mehr alß der ander beſchwert werde, konnen wir geſchehen laſſen, das die geſchworne, ſo bey jeder Kirchen ſein, ſich darumb vergleichen, ob ein jeder ein Jahr vmbß ander die Schulde einmanen oder ob ſie ſembtlich in jeglichen Jahr die Schulde, das ſie eingefurdert werden, vnter ſich theilen wollen, doch alſo das nur einer alleine fur jedes Jahrs Rechnung ſtehe vnndt dem andern allewege richtige Rechenſchafft vberandtworte, Es wehre dan das Sie die hebunge der Kirchen zugleich vnter ſich getheilet hetten.

NB. Dieſer vnſerer Verordnung wollen wir das derſelben in allen Puncten nachgelebt vnndt dawieder nicht gehandelt werde, in keinerley wege, Gebieten vnndt beuehlen darauff vnſernn Beambten vnndt Probſt hiemitt ernſtlich, daß ſie vber dieſe vnſere Verordnung veſtiglich halten, vnndt dieſelben, ſo dawieder thun, in geburliche ſtraffe nemen. Daß meinen wir ernſtlich. Vrkundtlich vnter vnſerm Furſtlichen Secret vnndt Handtzeichen, Gegeben auff vnſerm Schloß Gottorff.

Den 1. Januarii A. 98.

J. Adolf ſſcr.

(Sigillum.)

Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt.

Von

Dr. Peter Thomsen,

Oberlehrer in Dresden.

Leider erst nach Abschluß meiner Arbeit über die Quäkergemeinde in Friedrichstadt[1]) sind noch verschiedene Nachrichten über diese in meinen Besitz gekommen, vor allem infolge gütiger Bemühungen und Hinweise des Herrn Professor von Schubert, dem ich auch an dieser Stelle bestens dafür danke. Diese Nachrichten stelle ich im folgenden zusammen; ich freue mich, daß hierdurch meine bisherigen Ergebnisse nicht umgestoßen, vielmehr in manchen Punkten noch mehr geklärt werden.

Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten, die Quäker betreffenden Vorgänge findet sich in der Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek, signiert S. H. 510, betitelt: »Auszug aus allen Friedrichstädter Policey-Protocollen vom 30. Januar 1623 bis 14. September 1712, colligirt von Gerd von Rinteln, Rathsverwandten, und Leonhard Plovier, erstem präsidirenden Bürgermeister daselbst«[2]). In dieser Handschrift sind alle Ereignisse des ersten Jahrhunderts der Stadt unter bestimmten Stichworten, alphabetisch geordnet, vermerkt. Es dürfte sich wohl lohnen, die Handschrift für eine ausführliche Stadtgeschichte von Friedrichstadt eingehend zu verwerten. Wir lesen hier:

[1]) Beiträge und Mitteilungen, 3. Band, 4. Heft, S. 435 ff.

[2]) Vgl. H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, 2. Bd., S. 120. Anscheinend hat schon Lass (bei Camerer) die Handschrift benutzt.

[S. 281.] **Quäcker.**

1673 den 8. Aug. ſollen ſogleich, nebſt alle, ſo ſich zu ihnen neu bekennen, die Stadt räumen.

den 13. Aug. informirt ſich der Magiſtr. beym H. Cantzler, wie mit den quäckern das Hochfürſtl. Mandat zu exequiren ſey [1]).

den 20. Aug. Befiehlt der Hertzog: Sie noch 6 Wochen bleiben zu laſſen. Haben durch 2 Frauen ein Memoral H. Präſidenten übergeben.

den 27. Aug. ihnen wird die fürſtl. reſolution bekannt gemacht.

den 15. October weilen ſolcher terminus verfloſſen reſolv: der Magiſtr: ihrenthalben nähere Vorſtellung zu thun.

den 22. finden aber am Hofe, daß bereits d. 15. Sep. auf der Quäcker 2e Mem: decretirt, daß Sie den Winter hier bleiben mögen [2]).

1678 d. 2. Novb. prod. der Amtsſchreiber aus Schwabſtedt 1 Königl. Mandat, ſo auf rel[ation]: des Gen: Super: von Stöcken [3]) abgelaſſen, ſich zu informiren über des G[eneral] S[up]. Klage, daß die quäcker hier eine Kirche gebauet und eingeweihet, ob der Rath ſolches verwilligt. R[esolutio]: der Rath habe es ihnen nicht verwilligt [4]).

1680 d. 8. Febr. Quäcker beſchuldiget Offencion gegeben zu haben, ſollen obſervirt werden [5]).

d. 2. M[ärz]. Quäcker dociren ihre unſchuld, welches dem Magiſtrat communicirt wird.

[S. 282] 1695 d. 17. Aug. quäcker ſind angeſagt, d. 15. Aug. ſchriftlich dem Hertzog Treue zu verſprechen, übergeben heute eine Schrift Een belofte van getrouheit an de Hertoch van Schleeswigk, Holſtein van het Volck die men Quackers noemt [6]).

---

[1]) Dieſelbe Notiz S. 46 derſelben Handſchrift.

[2]) Vgl. unten Nr. I.

[3]) 1678—1684 Generalſuperintendent, vgl. CARSTENS in Zeitſchrift der Geſellſchaft für Schleswig-Holſteiniſche Geſchichte XIX (1889), S. 46 f. Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., 3. Heft, S. 304 f.

[4]) Vgl. unten Nr. II.

[5]) Vielleicht iſt damit der Vorgang gemeint, den ich a. a. O. S. 458 f. geſchildert habe.

[6]) Derſelbe Eintrag S. 358. Wo iſt dieſe intereſſante Schrift hingekommen? In Schleswig liegt ſie nicht.

1706 Quäckers haben wegen der von ihnen durch den Schout abexequirten Güther wegen unterlassener Feyrung der Festtagen [1]) ein Memoral an den Hertzog übergeben und darauf d. 10. Juny ein decret erhalten [2]). Weilen ein solch Memoral viel unwahres in sich hält, sind sie d. 23. Juny oben gefodert und repremandirt. und R[esolutio]: ihr Memoral zu beantworten.

d. 26. Novbr. auf des Raths Memoral ist ein fürstl. decret erlassen, daß es wegen der Sabbaths feyer ratione der quäcker beym decreto vom 10. July [3]) zu lassen.

1728 d. 12. May transportiren ihr vergadering [4]) an die Londenschen Gemeine vor 2000 ℔ gesiegelt von J. F. B. G. v. R. P. J. D. V. L.

Weitere Nachrichten enthalten die Akten des Königlich Preußischen Staatsarchivs in Schleswig, die mir auf meine Anfrage in liebenswürdigster Weise in zuverlässiger Abschrift mitgeteilt worden sind, wofür ich auch hier ergebenst danke. Behufs besserer Übersicht gebe ich den einzelnen Aktenstücken lateinische Nummern.

Nr. I. Im Jahre 1673 beklagt sich der evangelische Pastor Friedrich Fabricius [5]) in Friedrichstadt über das Eindringen der Quäker daselbst. Darauf ist d. d. Gottorf, 15. September 1673, der Herzogliche Befehl erlassen worden: die Quäker sollten noch den Winter über in Friedrichstadt bleiben, jedoch niemand ärgern, noch an sich ziehen (Acta A. XX Nr. 2751 [6])). Darauf wird sich die Notiz bei Fox, a journal II, S. 233 (siehe meine Arbeit, S. 457, 463) beziehen, daß der Herzog versucht habe, die Quäker aus der Stadt zu vertreiben. Wenn der Herzogliche Erlaß nicht durchgeführt wurde, so mögen in erster Reihe die politischen Ereignisse daran schuld gewesen sein. Vielmehr

[1]) Vgl. a. a. O., S. 460.

[2]) Abgedruckt S. 450 f. Vgl. auch unten Nr. IV.

[3]) Schreibfehler für »Juny«.

[4]) Gemeint ist das Versammlungshaus.

[5]) Vgl. LASS, S. 83: berufen 1657 und starb 1703.

[6]) In dieser Abteilung finden sich Akten des alten Herzoglich Gottorpschen Archives auf Gottorf. Nr. 2744—2779 betreffen Friedrichstadt. Vgl. Mitteilungen der Königl. Preußischen Archivverwaltung, Heft 4, S. 30 ff.

haben die Quäker nun gar ein Versammlungshaus sich eingerichtet, wie sich aus folgendem Aktenstücke ergibt.

Nr. II. Acta XVII Nr. 1145[1]):

Allerdurchläuchtigſter Großmächtigſter König
Allergnädigſter König und Herr.

Ewr. Königl. Maytt. unterm 22. verſtrichenem Monats Octobris abgegebenem allergnädigſten Königl. Befehl zu allerunterthänigſter folge habe [ich] der in Friederichſtadt ſich enthaltenden Quäckerer wegen zum Bericht eingezogen, das [lies: daß], ſo viel die Bauung der Kirchen anlanget, der Raht daſelbſt ſolches nicht, weniger freyes exercitium religionis vergönnet, wie dan ſelbiger durch den Secretarium Rütenbeeck[2]) und einen ihres Mitgliedes [!] benamdtlich Jacob von Calis[3]) mir zur Antwort werden laſſen, das [daß] von ihnen ſolches nicht bewilliget; das [daß] ein Hauß gebauet worden, ſey ihnen zwar wißend geweſen, und ſtünde ſolches alß zur Stadt Uffnehmen gereichend mehren frey, allerdings aber unbekant, das [daß] eine Kirche, wie die Erfahrung und der Ausgang ietzo darthäten, darin geweihet werden wollen. Es hatte auch woll vor dem von Quäckern, und daß ſelbe ſich in der Stadt uffhielten, gemunkelt, wären aber keine offentliche Zuſammenkunfften wie jetzo, ſondern bloß heimbliche Conventicula gehalten worden. Sie der Raht hatten in keines von allen gewilliget, und köndten uff die Frage, ob ſonſten ihnen Quäkern Concession ertheilet, mit nichts, als ihrer Unſchuld und Unwißenheit antworten, und möchte von ihnen Quäkern alles woll de facto unternommen ſeyn. Was nun ferner, Allergnädigſter König und Herr, der Quäker exercitium religionis betrifft, ſo ſind ſelbe, nachdem ſie in beſagtem Hauſe ein gewißes Logiment zur Kirchen eingeweihet (: welche Einweihung dan in der Wochen uff einem

[1]) Akten der Königlich Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen, Bd. VI, Nr. 1143—1471: Die adligen Güter, Kirchen und Köge. Vgl. Mitteilungen usw., S. 23 ff.

[2]) Vgl. LASS bei CAMERER, S. 101: Joan von Ruytenbeeck, 1670 bis 1699 dimittiret, später Bürgermeister.

[3]) Vgl. LASS, S. 101: »Jacob von Calis im Rath 1669—1689, von da an Bürgermeister bis 1706.« Auszug aus allen Friedrichstädter Policey-Protocollen, S. 48: J. von Calis ist bereits am 18. Februar 1680 zum Bürgermeister erwählt worden.

Werckel- halte Donners-tage ein Engeländer [1]) verrichtet:) darin, wann andere Gemeinen nach ihren Kirchen gangen, zusammenkommen, und hat der Engels- oder Schotts-man, solange er sich in Friederichstadt uffgehalten, ihnen nach Anregung seines Geistes, der sich vorher durch seltzame Geberde geäußert, vorgeschwatzet, welches, sobald 3 oder 4 Worte gesprochen, ein gleich-begeisterter [2]) in holländischer Sprache der Gemeine wieder verdolmetschet; nach offbesagten Schotten Abzug sind zwar sothane Zusammenkunften alle Sontage fortgesetzet, der Geist aber, soviel man ietzo erfragen können, mehrentheils nicht rege worden, ohne das zu Zeiten der Holländer ihnen ihrer Art nach geprediget; sonst sind sie Quäkere wie stumme unbelebte Oehlgötzen, rühren bey ihrem Eintrit keinen Huht, grüßen Niemandt, gehen flugs sitzen, und warten unbeweglich auf ihres Geistes so genandte Regung, der sich dann, bey denen er wercket, durch seltzames Stehnen und gleich einem mit übeler Kranckheit behafteten Geberdung zeiget, endlich in die Rede ausbricht; doch ist selber [sc. der Geist], wie man befragen können, nur beym Engelsmann und Holländer redent worden; ihre Schwärmereyen aber bestehen in confusen Geschwätz. Ich habe obiges Ew. Königl. Maytt: uff dero Allergnädigsten Befehl in Allerunterthänigster Schuldigkeit Allergehorsambst hinterbringen sollen, in Allertieffester Demuth E. Königl. Maytt. weitere Allergnädigste Verordnung erwartend und ersterbend

Ew. Königl. Maytt.

Schwabstedt den 9. November
anno 1678.

Alleruhnttertehnichster
Dehmühttichster und Gehorsahmbster Diener
[gez.] Reventlow.

(L. S.)

Adressiert an König Christian V. in Copenhagen.

Auch dieser Bericht scheint keine dauernden Nachteile für die Gemeinde bewirkt zu haben; denn, wie ich früher (S. 459) dargelegt habe, entwickelte sich die Gemeinde gerade infolge von

---

[1]) Anscheinend ist damit Georg Fox gemeint, vgl. das Folgende. Dann wäre die Kirche der Quäker am 24. Juni 1677 eingeweiht worden.

[2]) Doch wohl Willem Pauls, der damalige Führer der Gemeinde.

Fox' Besuch ganz gewaltig[1]). Allerdings werden ca. 1690 in dem Aktenstück A. XX Nr. 2751, betitelt: »Etzliche Notitia, dar aus zu ersehen, daß es Auffnehmen von Friederichstadt besteht in Anwacksung der Remonstranten, Mennonisten und andern Religionen«, für die Quäker nur 9 Familien genannt, während die Lutheraner 349, die Mennoniten 84, die Remonstranten 42, die Katholiken 15 und die Juden 2 Familien zählen; aber ausdrücklich wird bemerkt, daß die Quäker mehr als Katholiken und Juden zusammen kontribuierten (Nr. III).

Die folgenden beiden Urkunden befinden sich im Archiv der holsteinischen Generalsuperintendentur, aus dem sie mir Professor von Schubert in Abschrift mitgeteilt hat. Die erste zeigt, daß man die Quäker nicht lange in Ruhe gelassen hat. Wer die treibende Kraft dabei war, läßt sich deutlich erkennen; es müssen wiederum die evangelischen Geistlichen gewesen sein, die mit Schrecken Glieder ihrer Gemeinde zu den Quäkern übergehen sahen. Trotzdem haben die Quäker im Jahre 1706 das bereits abgedruckte (vgl. S. 450 f.) Schutzreskript vom Herzoge erhalten, von dem ein handschriftliches Exemplar (ob Original?) im Archiv zu Schleswig liegt (signiert Manuskript 136) (Nr. IV). Die zweite hier abgedruckte Urkunde beweist, daß sich mit dem Eifer der Geistlichen um Reinhaltung ihrer Gemeinden jetzt etwas anderes verband: der Brotneid des in den Zünften organisierten Handwerkes. Als Holländer sind die Quäker gewiß besonders geschickte und erfahrene Arbeiter gewesen, auch hielten sie ihre Geschäfte an Festen und Feiertagen[2]) offen, während die andern schließen mußten. So ist endlich die Gegnerschaft der Gemeinde mit vereinten Kräften zum Siege gekommen.

---

[1]) Aus dem Berichte geht auch deutlich hervor, daß der Rat die Quäker ruhig gewähren ließ und offiziell von nichts wußte. Überhaupt hat der Rat den Quäkern gegenüber sich lange wohlwollend verhalten, gewiß auch deshalb, weil gar mancher ihrer Freunde und Anhänger im Rate saß. Die Angriffe kamen von anderen.

[2]) Aus den »Policey-Protocollen« ergibt sich deutlich, daß damals gerade mit Fast-, Buß- und Bettagen nicht gespart wurde, so daß gar mancher Handwerker und Krämer darunter leiden mochte. So fielen in die Zeit vom 17. September bis 1. Oktober 1675 allein drei Extrabettage; ebenda S. 5.

Nr. V. Lit. XIV, 4:

Stadt-Verweisung derer, so sich in Friedrigstadt zu denen Quäkern halten 1703[1]).

Von Gottes gnaden Christian Albrecht:

Ehrsahme, Weyße, Liebe getreüe; Wir vernehmen mit sonderbahrer Displicentz, daß eine Zeithero, nach und nach, das also genantes Quäcker-Gesindlein, in unßerer Friedrichstadt ziemblich häuffig eingeschlichen sint, nunmehro aber ihre conventicula frey und ungehindert zu halten, sich unterstehen, Weiber aufzutreten und zu lehren[2]), ja auch so wohl aus dehnen in unßer Friedrichstadt befindliche Religionen, alß auch der Evangelischen Gemeine zugethanen, verschiedene Personen an sich zu ziehen, und dadurch die gantze christliche Gemeine, mercklich zu Skandalisiren sich nicht scheüen sollen, welches dann, wie es an sich höchst straffbahr und ärgerlich, wir keineswegs zu dulden, gemeinet seyn.

Hirumb, so ist hiermit, unßer Gnädigster und gantz ernstlicher Befehl, daß Jhr dieser wegen fleißige inquisition anstellet und nicht allein diese also gekante und den Quäckergesindtlein zugethan, von anderen Örtern eingeschlichen, soforth aus der Stadt schaffet, Besondern auch alle diejenige, welche von der Evangelischen gemeine oder andern zugelaßenen Religionen, sich zu denselben gesellet haben, und annoch sich zu solcher Secte bekennen, der Stadt soforth verweiset, auch hinführo keiner dieser ärgerlichen Secte zugethan, in der Stadt geduldet, daß **meinen**[3]) wir ernstlich. Gottorff d. 5. Augusti Anno 1703.

Nr. VI.:

An

dero zu Schleßwich-Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchl: Hochbetraueten Herren Ober-Consistorial-Raht und General-Superintendenten dem HochEhrwürdigen und HochEdelgebohrnen Herrn Muhlio[4])

gehorsamste denunciatio und bitte abseitten

---

[1]) Kanzleivermerk auf der Rückseite des vierseitigen Bogens. Über der Überschrift steht als Aktennummer XXXIX, 4. 1703.

[2]) Vgl. meine Arbeit S. 459.

[3]) Im Original doppelt unterstrichen.

[4]) Vgl. über ihn CARSTENS in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 19 (1889), S. 29 ff.

derer Älterleuthen und Meiſtern des Schwartz- und Schönfärber-
Amptes derer Hertzogthümer Schleßwich-Hollſtein
contra
Herman Berendſen Färbern in Norderſtapel.
£.[1])

Nr. 3. 4 Schil[ling]
[Stempel]
1708.
Unterſchrift des Beamten.

Dero zu Schleßwich Hollſtein regierenden
Hochfürſtl. Durchl:
Hochbetrauter Herr Ober-Conſiſtorial-Raht und
General Super-Intendens
HochEhrwürdiger, HochEdelgebohrner Hoch-
gebietender Herr.

Ewer Magnificens gehorſahmſt zu eröffnen, können wir nicht umbhin, waßmaßen ein Färber, Nahmens Herman Berends, deßen Vater ein Quäcker iſt[2]), Sich auß der Friedrichſtadt nach Norder-ſtapel begeben habe. Ob nun zwahr ſolches Beginnen Unſeren Ampts Privilegiis ſchnurſtracks entgegen läufft, und dahero von Jhrer Königl: Hoheitt und Jhro Hochfürſtl. Durchl: dem Herrn Hofraht und Landtrichter in Stapelholm Herman Wetken[3]) den 3ten Aprilis jüngſthin gnädigſt anbefohlen iſt Jhn zu räumung des Ohrtes durch gehörige Zwangsmitteln anzutreiben, wie die Copeyliche anlage[4]) zeuget, ſo kan Unſer Ampt zwahr wen ſolches geſchiehet satisfait ſeyn, allein Hochgebiettender Herr Ober Conſiſtorial-Raht und General-Super-Jntendens, da des Supplicati Vater ein qväcker iſt und dem bekannten Sprichworte nach der Apfel nicht weitt von dem Stam abzufallen pfleget, dahero wir nicht wiſſen können, ob auch ſeiner Religion halber zu Inquiriren, und da Er derer qväcker-Secte zu-gethan ſeyn ſolte auff dem Lande unter die Haußleüthe zu dulden were oder nicht, So haben Ew: Magnificens wir ſolches pflicht-ſchuldig denuntiiren anbey Gehorſahmſt erſuchen wollen, Unſere Sache zugleich de meliori notâ zu recommendiren damitt unß von deren frembden Secten kein abbruch in Unſerer Nahrung geſchehn möge,

---

[1]) Diese Anrede steht hinten auf dem vierseitigen Bogen.

[2]) Gemeint ist wohl Berent Clasen, vgl. oben S. 447, 452.

[3]) Vgl. J. A. BOLTEN, Beschreibung und Nachrichten von der Landschaft Stapelholm, 1777, S. 354, 390, 394 und 173 ff.

[4]) Diese Anlage fehlt.

welches zeittlebens zu erkennen wir so willig alß schuldig und ohnedem sind

Ew. Magnificens

Ergebenste Diener

Die Älterleüthe und Meister
des Schwartz- und Schönfärber-
Amptes in denen Herzogthümern
Schleßwich-Hollstein.

[Auf der unteren Hälfte der Rückseite des Bogens:]

Dieses wird beyden Herrn Predigern zu Süderstapell[1]) communicieret umb des denunciati Herman Berends und seiner religion wegen, ob er sich auch zu denen Quäckern oder zu unser Gemeine halte, Ihren gewissenhafften Bericht forderſamst einzusenden; dabey ich dan dieses wieder zurück erwarten will. Schleswig den 21. Maji 1708.

Muhlius D.

Im Folgenden stelle ich einige kleine Notizen zusammen, die zu weiterer Erläuterung dienen können.

Ein kurzer Bericht über Quäkergemeinden in Deutschland von Dr. W. BODE findet sich in der »Christlichen Welt«, Bd. 13 (1899), Nr. 6—8, besonders Sp. 176 ff. — Daß die Quäker in Friedrichstadt mit Resten der Davidjoriten in Verbindung gestanden hätten (vgl. S. 454 f.), bestreitet PHILALETHA, Dilucidationes quaedam valde necessariae in GER. CROESI Historiam Quakerianam, Amstelodami 1696, S. 169: »Nullum inter Quakeros ibi ex Davidis Georgii hujus familia, ast ex Mennonitis fuisse, est evidens.« Die Quäker in Danzig betreffen mehrere Handschriften der dortigen Stadtbibliothek: 1. Mscr. 496 (XV, f. 31) fol. Nr. 34 auf Blatt 212[a]—216[a]: »Eines Ministerii Supplique an den H. B. M. Adrian von der Linde, als Praesidem Inquisitionis der hier befindlichen Quäker, was mit denselben vorzunehmen, und von ihrem Bekändtnüß zu halten sey. 1663. Nebst einigen desfalls ergangenen Rahts-Schlüssen 1663—1689«. 2. Mscr. 499 (XV, f. 153[a]) fol. Nr. 41 auf Blatt 421[a]—434[b]: »Arriani,

[1]) Dies waren Kaspar Müller aus Flensburg, 1690 Kompastor, 1698 Hauptpastor, † 2. Mai 1729, und Adrian Pauli aus Abbehusen (Oldenburg), 1706 Kompastor, 1729 Hauptpastor, † 29. März 1751. Vgl. BOLTEN, a. a. O., S. 364 f.

Mennonistae, Quaeckeri, Enthusiastae« (aus den Jahren 1534 bis 1670). 3. Mscr. Uph. fol. 135, Vol. V, S. 1: »De modo agendi cum Quackeris responsum ministerii Gedan. oblatum Dno. Prae-Cons. Adriano de Linda Anno 1663 etc.«

Über spätere (ca. 1790) Quäkergemeinden in der Gegend von Minden unterrichtet ein Aufsatz von Fr. Brandes, »Eine Quäkergemeinde im Ravensbergischen« in der Zeitschrift für die histor. Theologie, neue Folge 37 (1873), S. 110 ff. Die Quellen dazu in Gedickes Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens, Bd. 1, S. 165—180, 325—356.

Eine reichhaltige Quäkerbibliothek besaß Zacharias von Uffenbach, vgl. Bibliotheca Uffenbachiana universalis, Francof. 1729 ff., Bd. 1, S. 833—887. Bibliotheca Uffenbachiana seu catalogus librorum, ebenda, 1735, Bd. 1, S. 172 ff. In seinen Briefen kommt er auch auf Benjamin Furly zu reden, vgl. über diesen oben S. 457, Anm. 4. So schreibt er am 8. Februar 1715 an Val. Ernst Löscher (abgedruckt bei Jo. Ge. Schelhornius, Commercii epistolaris Uffenbachiani selecta, Ulmae et Memmingae 1753, pars III, p. 157 sqq.), daß er eine ganze Reihe neuer Bücher erhalten habe. »Libri isti plerique eius sunt commatis, ut vestrae ex illis recensiones egregie augeri ornarique possint. Accepi illos ex venditione Roterodami sub hasta facta. Collector autem illorum librorum fuit Benjamin Furly, Anglus mercator ibidem degens, coetuique, ut vocant, Quackerorum adhaerens. Hic ex Anglia, Italia, Hispania et caeteris Europae partibus fere omnibus, quaecunque suspectae nobis fidei scripta potuit, maximo sumtu studioque corrasit . . . Ex his Wetstenii mei, qui venditioni praeerant, sicque meum commodum promovere poterant, maximam, imo pene omnem librorum mysticorum, Quackerianorum, Socinianorum, Atheisticorum copiam procurarunt, ut damnatorum meorum caterva octingentorum numerum jam excedat. His etiam accesserunt quamplurima MStorum ejusdem farinae volumina, de quibus alio tempore perscribam. Vellem sane, ut tu Catalogum istum Furlyanum insignem perspicere queas, ut, quae nactus fuerim, inde colligere possis.« Im folgenden bespricht er ein Manuskript der Inquisition, das Limborchius bereits erwähnt habe. Vgl. auch pars IV, S. 412, und Bibl. Uffenbachiana, 1729 ff., IV, S. 30.

FOX erwähnt in seinem Briefe (S. 462), daß er an einem Monument »of the earl of Ransenny« vorübergekommen sei. Die Vermutung des Herrn Prof. von Schubert, daß damit ein Rantzau gemeint sei, wird durch eine Notiz bei LACKMANN, Bd. 1, S. 698, bestätigt, wonach Heinrich Rantzau »zum immerwährenden Andenken [an Christian II.] eine wohlgefertigte spitze Säule ohnweit Itzehoe, ingleichen 480 Schritt von Segeberg eine besondere, in Form einer Pyramide erbaute Capelle nebst einem prächtigen Obelisco [habe] aufführen lassen.« Vgl. J. VON SCHRÖDER, Topographie des Herzogthums Holstein, 1841, Bd. 2, S. 177 [unter Nordoe].

Während der Rat, wie oben gezeigt wurde, den Quäkern lange wohlgesinnt war, ging die Regierung eher auf die Klagen und Beschwerden der Geistlichen und neidischer Nachbarn ein. Gegen die Quäker scheint auch folgende Verordnung gerichtet zu sein, welche die hiesige Königliche Bibliothek in einem Einzeldrucke besitzt. Ich entnehme daraus die wichtigsten Stellen:

Hoch-Fürstl. Schleswig-Holsteinische Verordnung / Wieder die Hin und wieder sich befindende Sectarios, Auch Von frembden Orten Einschleichende Fanaticos, Und wie sonsten Die Erkäntniß der Wahrheit / Zur Gottseeligkeit bey denen Gemeinen Befordert werden soll. Schleswig, zum ersten mal gedruckt bey Johann Holwein Anno 1711, Und nunmehro Hamburg, bey Liebezeit und Felginer, 1720.

Wir v. G. G. Christian August . . . in Vormundschafft . . . Carl Friederichs . . . Fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen: wie daß nachdemmahln Wir eine Zeithero schmertzlich vernehmen müssen, wasmaßen an ein und anderen Orten in Unsern Hertzogthümern und Landen, sich verschiedene Leute finden und aufhalten sollen, welche zum Theil unter dem Schein besonderer Heiligkeit, allerhand wiedertäuferische, Weigelianische und Fanatische Lehr-Sätze und grundstürtzende Jrrthümer zu behaubten trachten, mithin die Evangelische Kirche und Religion, dazu sie sich doch annoch äußerlich bekennen wollen, mit vielen ungegründeten Auflagen zu beschuldigen, über die reine Lehre oder Orthodoxie, . . . zu spotten, auch Kirchen-Ordnungen und Gebräuche zu verhöhnen, ja die Predigten, Tauffe und Abendmahl, mit und nebstselbsten dem Predigt-Ambt auf allerhand Ahrt zu verlästern und zu vernichten gesliffen seyn, dergestalten, daß

ſie auch wohl gar von dem öffentlichen Gottesdienſt, wie ingleichen dem Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, neben anderen Mit-Chriſten, als die ſie großen theils unwiedergebohrne und unheilige halten, ſich eigenthätig abzuſondern dahero unterfangen, dieweil ſie ſich ſelbſt vermeſſen, daß ſie nur allein als wahre Jünger und Nachfolger Chriſti, heilig und fromm ſeyn . . . und indem ſie die Lutheriſche Kirchen-Ceremonien und Verſammlungen gantz frech als ein verfluchtes Babel richten, nur einen privat Gottesdienſt und beſondere heimliche Conventicula zu veranlaſſen ſich nicht entblöden . . . die Waſſer- und Kinder-Tauffe aufs ärgſte anzugreiffen . . . [Wir] befehlen auch hiedurch . . . daß ſie [sc. unſre Unterthanen] an obangeführten ſchädlichen Schwärmereyen . . . auf keinerley Weiſe Theil nehmen . . . [Des weiteren werden die Prediger angewieſen], wieder obbeſagte betrübte Irrthümer alles Ernſtes zu eyfern . . . Dafern aber jemand . . . ſich dennoch eigenſinnig und wiederſpenſtig beweiſen . . . ſolte; So mandiren und befehlen Wir ernſtlich, daß derſelbe als ein ſchädlicher Sectirer und Verführer nicht geduldet, ſondern aus Unſeren Fürſtenthümern und Landen gäntzlich ausgewieſen und weggeſchaffet werden ſolle . . . Gegeben . . . auf dem Schloſſe Gottorp, den 22. Junii Anno 1711. Chriſtian Auguſt, Adminiſtrator.

Aufzeichnungen des Lehrers Peter Ralfs in Deichhausen.

Ein Beitrag zur Predigergeschichte der Kreise Norder- und Süderdithmarschen

von Bürgermeister KINDER in Plön.

Der Einfluß, den ein begabter und werktätiger Prediger auf das religiöse und sittliche Leben einer Gemeinde auszuüben pflegt, ist von solcher Bedeutung, daß zum Verständnis mancher Erscheinungen auf kirchlichem Gebiete die Kenntnis von dem Leben und der Wirksamkeit der Pastoren notwendig ist.

Der Versuch der Gebrüder VALENTINER, sämtliche Kirchspiele Schleswig-Holsteins mit Bezug auf die Lebensläufe ihrer Geistlichen in einem historischen Werke zu bearbeiten, ist leider im Manuskript liegen geblieben. Christian August Valentiner, Prediger zu Morsum auf Sylt, Mitglied der Königlich dänischen Gesellschaft für die vaterländische Geschichte, gestorben 1817, schrieb einen Folianten von 541 Seiten mit Register und Kandidatenverzeichnis, betitelt: »Nachrichten von den Kirchen und Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 1814«. Die Handschrift wurde von dem Bruder Sev. Wilhelm Valentiner bis 1821 ergänzt. Außerdem arbeitete dieser einen Ergänzungsband aus unter dem Titel: »Versuch, die series der Prediger in Schleswig und Holstein seit der Reformation vollständig zu machen nebst manchen, die Historie, den Namen der Örter und Personen betreffenden Anmerkungen von Sev. Wilhelm Valentiner, Diac. St. Mar., Flensburg 1813«, Quartband von 565 Seiten und Register. Beide Bände befinden sich in der Kieler Universitätsbibliothek. Die Kreise Norder- und Süderdithmarschen sind von

ihnen nicht mitbearbeitet, da diese Landesteile bereits im Besitz einer abgeschlossenen gedruckten Predigerhistorie waren.

Schon im Jahre 1735 hatte JOHANN HELLMANN, Pastor in Marne, drucken lassen: »Kurzgefaßte Süder-Dithmarsische Kirchenhistorie, darinnen I. von dem Heidenthum, II. von dem Christenthum, III. von der Reformation, IV. von der Priesterschaft dieser Landschaft gehandelt wird. Zum Preis göttlicher Ehre, die an dieser Landschaft ihr Gnadenreich fördern wollen, und zur Erhaltung eines gesegneten Andenkens treuer Lehrer bei denen Nachkommen mit Fleiß colligiret und aus bewährten schriftlichen Dokumenten und anderen Urkunden zusammengetragen. Hamburg.«

Über Norderdithmarschen war von JOHANN HEINRICH FEHSE, Pastor in Hemme, 1769 herausgegeben worden: »Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens von dem Anfang der Religionsverbesserung an bis auf diese Zeiten mit allem Fleiß zusammengetragen. Flensburg 1769« und Anhang von 1773.

JOHANN ADRIAN BOLTEN erwähnt in der Einleitung zu seiner Dithmarsischen Geschichte, Flensburg und Leipzig 1781, daß er Exemplare jener Druckschriften gesehen habe, welche durch handschriftliche Zusätze vermehrt gewesen, namentlich von dem Pastor CHRISTIAN NICOLAUS VON ANCKEN in Meldorf. Er bemerkt ferner, daß Fehse, der erst 1777 verstarb, einen neuen Entwurf der Süderdithmarsischen Predigerhistorie fertig geschrieben habe, weil Helmann ihm nicht genügt habe.

Die Handschriften der Gebrüder Valentiner zu überarbeiten, zu ergänzen und bis auf unsere Zeit fortzuführen, dürfte eine schöne Arbeit sein, vor deren Größe und Umfang aber mancher zurückschrecken möchte. Dagegen könnte die Zusammenstellung der Kirchendiener einzelner Propsteien leichter fleißige Forscher finden.

Für die Neubearbeitung des Hellmannschen und des Fehseschen Werkes liegen brauchbare Nachrichten in einer Handschrift des Lehrers PETER RALFS vor, welcher bis zu seinem am 20. Juni 1809 erfolgten Tode die Schule zu Deichhausen bei Büsum leitete. Er war 1747 zu Gaushorn bei Tellingstedt geboren, begann seine Aufzeichnungen gleich nach seiner Anstellung in Deichhausen.

Das Manuskript, welches die Meldorfer Museumsbibliothek aufbewahrt, enthält auf sechs Lagen Papier, die zu zwei Heften in kleinem Oktavformat mit 51 und 41 Blatt zusammengeheftet sind, Nachrichten mancherlei Art vom Jahre 1775 an bis zum Jahre 1808. Die auf Kirchen, Prediger und Lehrer sich beziehenden Notizen mögen als Bausteine zu einem größeren Werke hier wörtlich und buchstäblich wiedergegeben werden.

Er beginnt mit dem Jahre 1775, läßt aber oft Lücken, die mit späteren Nachrichten ausgefüllt sind. Es soll aber versucht werden, die Notizen in chronologischer Folge aneinander zu reihen.

Anno 1775 d. 1ten 9ber ist der Rechen Meister Wolff zu einem Recter in Büsum erwehlet worden. Die Rechen Meisters Stelle ist durch consens derer Personen, die ein eigen Haus in Büsum besitzen, 1775 d. 14ten 9br. durch eine hiezu geschickte vocation zu H. Meyern als des praeceptors Sohn aus der Lohe wieder besetzt worden.

Anno 1776 d. 28ten Febr. des Nachts zwischen Mittwochen und Donnerstag ist der Rektor Wulf in Büsum gestorben. Die Zeit beläuft im Recternstand 17 Wochen u. 1 Tag. Derselbe hat aber vor sein ende auf seinem Krankenbette d. H. Pastor Greif zu sich gefordert und in dessen gegenwart mit worten ausgedrückt, daß Er möchte nach seinem Tode am Begräbniß Tage eine Parentation im Hauße über ihn halten, und der selbsterwählte Text stehet geschrieben im Buche Nehemiä am 13. Cap. v. 31. Zu ende u. s. w. gedenke meiner mein Gott im Besten. Und das ist geschehen d. 7ten Martz. Er ist geboren d. 2. Febr. anno 1730, sein alter ist 46 Jahr u. 26 Tage.

Anno 1755 bis 1760, sind 5 Jahre, hat er in Büsum eine Nebenschule gehalten, 1760 im May Monath ist er zu einem Rechen Meister in Büsum erwehlet, und er ist von dem damalig Ehrw. H. Past. Bumpe eingesetz worden. Da er zwar 17 Wochen und 1 Tag die Recterstelle hat verwaltet, so ist er doch nicht von dem H. Pastor Helmke dazu eingesetzet worden.

Durch absterben des gewesenen Rector Wulff ist dessen Stelle vocant geworden; so ist selbige Rector Stelle zu Büsum mit den 10 Wochen u. 6 Tage gewesenen H. Rechen Meister Meyer durch dessen hinzugethane vocation d. 26ten Martz 1776 wieder besetzet

worden. Wodurch die Rechen Meisters Stelle am selben Dto. wieder vocant geworden. Zur Wiederbesetzung der Rechenmeisterstelle haben folgende Competenten sich dazu gemeldet und haben auch zur Probe gesungen:

Als Erstl. den 7ten Juli 1776 Mons. Witt aus Wöhrden
d. 14ten dto. Vollstedt Winkelschulhalter aus Tönning
d. 28ten dto. Reimer Martens Lud. aus Stelle
d. 4ten Augustus Claus Suhl Lud. aus Tiebensee
d. 11ten dto. Lud. aus Busenwurth
d. 4ten September sind von die Competenten zum Rechenmeisterdienst Folgende praesentieret:

R. Martens, Claus Suhl, J. Vollstedt.

Darauf ist den 2ten October die Wahl gewesen. Und selbige ist so ausgelaufen, daß C. Suhl mit 12, H. Vollstedt mit 18 und R. Martens mit 32 Stimmen sind beehret worden also, daß der Praeceptor Martens mit Seine 32 Stimmen zu einem Rechenmeister zu Büsum ist erwehlet worden.

Anno 1776 d. 30ten Junius ist der Schulmeister von Bütteln, neml. Claus Thedens nach Reinsbüttel zum Schulmeister erwehlet worden.

Anno 1776 d. 27ten Junius ist der H. Gevollmächtiger Matthias Dyrßen gestorben, und derselbe ist beerdiget den 5ten Julius. Sein Alter ist gewesen 69 Jahr und etliche Monathen.

Folgende gesänge sind dabey gesungen worden. Bei der Thüre zwei, neml. erstl.: Werther gruß bey deiner Bahre (7 Verse). Nr. 2 Welt ade, ich bin dein müde (7 Verse). Vor der Thüre und im Kirchhof zu die Kirche hinein: Freu dich sehr, o meine u. s. w. In der Kirche: Christus, der ist u. s. w. Zwischen die Leichenpredigt und Abdankung: Herzlich lieb hab u. s. w. Wieder aus der Kirche: Jesus Christus, wahrer u. s. w. Bei dem Grabe: Nun laßt uns den Leib u. s. w. mit der Beantwortung: Begrabt mich nun u. s. w.

Folgende Candidaten sind zum Jungprediger in den Flecken Weßlingburen praesentiret worden: H. Hedt aus Schwabstede, H. Rector Hanßen aus Weßlingburen, H. Bütje aus Meldorf. Darauf haben dieselben 1776 d. 9ten Sept. Ihre Wahl Predigten gethan. Nach vollbrachter Rede des Haupt Pastoren Wulf ist H. Hedt mit 35, H. Rector Hanssen mit 25 und H. Bütje mit 4 Stimmen be-

ehret worden, daß H. Hedt zu einem Jung Prediger ist erwählet worden.

Anno 1778 p. pr. halb in Apr. monath ist Carsten Groth Praeceptor in Dellstedt Kspls. Tellingstedte zu Sanct Annen zum Rector erwehlet worden.

Anno 1779 d. 26ten Januarius ist der Haupt Pastor Wiel zu Tellingstedte gestorben, d. 2ten Martz ist derselbe bei Tage um 3 Uhr nach Mittag bis des Abends 8 Uhr mit Trauer Musik und mit einer Vornehmen Folge beerdigt worden. Der Probst Vollquardts aus Lunden hat dessen Leichen Predigt gehalten. Der Tex ist hergenommen aus 1. Cor. 15 v. 58. Der Diaconus H. Pastor Fritius aus Tellingstedte hat die Abdankungs Rede gehalten. Er ist alt geworden 58 Jahre 3 Monath 2 Tage. Die Zeit in Diacon. stand 14½ Jahr, Hauptpastor 21 Jahr. Dessen Personalia ist angefangen aus Hebr. 13 v. 7.

Anno 1779 d. 18ten Marz ist Pastor Fritcius Diac. zu einem Haupt Pastoren in Tellingstedte ernannt worden. Anno 1779 d. 18ten Apr. ist Pastor Fritcius, neml. seinen vollständigen Nahm Friedrich Christian Fritcius zu einem Haupt Pastoren als der erste Lehrer von dem H. Probsten Vollquards aus Lunden mit dem Ermahnung Textes Spruch Matth. 11 v. 28 eingesetzet worden. 1788 d. 15ten Oct. ist derselbe nach außerhalb 1 Jahr seines Amtes in Wesselburen gestorben, d. 23. do. in Tellingstedt beerdiget.

Anno 1779 d. 30ten Junius ist H. Pastor Helmke Ehefrau gebohrene von Somm gestorben.

Anno 1779 d. 8ten Aug. ist Claussen aus Rendsburg in Tellingstedt mit 235 Stimmen zu einem Jung Prediger ernennet worden.

Anno 1779 d. 7ten 9br. ist das Reformationsfest allhier zu Büsum gefeyert. Die von der hohen Herrschaft vorgeschriebenen Texte sind folgende: Matth. 13 v. 44. 45, Nachmittags Predigt Hebr. 30 12b 19.

Anno 1779 d. 14ten 9br. ist von beyde visitatoren der H. Landvoigt und der H. Probst von der Cantzel publiciret, daß 2 Männer gesetzt werden sollten auf 3 Jahre, die das Schul salarium promte auf die Verfallzeit herbeytreiben sollten.

Anno 1780 d. 16ten Julius hat H. Pastor Greiff aus Büsum und H. Pastor Wettering aus Föhr wie auch der Candidat H. Paysen, der das Gnadenjahr in Tönning verwaltet, gebürtig aus Norden

in Friesland, alle drey nach einander in der Stadt Tönning zum Diaconus Ihre Wahlpredigten gehalten. Und die Hr. Competenten sind mit folgende Stimmen beehret worden: H. Pastor Greiff 18, H. Pastor Wettering 25, H. Paysen 51, also hat Paysen weit den Durchschlag und wird zum Caplan in der Stadt Tönning ernennet.

Anno 1781 d. 1. April hat H. Pastor Greif aus Büsum und H. Rector Möller aus Bredstedt wie auch der Candidat Herr aus Schwesen in Eiderstedt Cating zum Pastorendienst ihre Wahlpredigten gehalten. Nach diese Predigt fangen die 54 wehlende Personen die Wahl an. Und die H. Competenten sind mit folgenden Stimmen beehret worden: H. Pastor Greif 16, Rector Möller 5, Herr 33, also wird der Cand. H. Herr zum Prediger mit 33 Stimmen in Cating ernennet.

Anno 1781 d. 25ten Marz des Mittags, da H. Pastor Helmke an der Hinreise gewesen, hat derselbe Botschaft gekriegt, daß seine Braut dorten, die Frau Pastoren Brückmann zu Garding todt wäre.

Anno 1781 d. 24ten Oct. hat Pastor Greif aus Büsum und Past. Steffens aus Faretofft im Amte Tondern und Rector Möller aus Bredstedt Ihre Wahlpredigten in der Nicolaen Kirchen zum Diaconus in Flensburg gehalten. Gleich darnach sind diese drey Personen mit folgenden Stimmen beehret worden: Pastor Greif 113, Steffens 29, Rector Möller 80. Darauf den 16ten Dec. am dritten Advents Epistel (hat er) neml. H. Pastor Greif in Büsum seine Abschiedspredigt gehalten und darauf d. 18ten Dec. Büsum völlig gute Nacht gesagt und nach Flensburg gezogen. Die Frau Past. Greifin hat den 24ten Febr. 1782 mit dessen Kindern nach Flensburg gezogen und Büsum Adjeu gesagt.

Anno 1782 d. 8ten Dec. hat der Candid. H. Thomas Petersen aus der Landschaft Eiderstedt Wittswurt allhier in Büsum zum Jungpredigerdienst zur Probe eine Predigt abgelegt. Gleich darauf, d. 12ten Dec. ist das Kirchspiel zusammen convociret und alle einhellig (:ohne Eine Stimme, der hat nein gesagt:) die andern alle ja gestimmet, daß sie denselben zum Prediger wollen behalten. 1787 d. 18ten Jan. ist derselbe allhie zu Büsum angekommen, d. 2ten Febr. von dem Probsten Vollquardts aus Lunden mit den Textes Worten aus Matth. 5 v. 14 introduciret worden. Darnach hat H. Pastor Thomas Petersen seine erste Predigt gehalten aus dem Evangelio am 4. Epiphani und daraus vorgestellet „Betet und arbeitet".

Anno 1783 d. 25ten Aug. ist Pastor Dreßen aus Wöhrden gestorben.

Anno 1784 d. 29ten Januarius Morgens ist des wohl Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Ober-Consistorialrath und Kirchenprobst in Norderdithmarschen Volquarts zu Lunden gestorben, d. 10ten Febr. beerdiget; d. 21ten do. sind diese drey nachgesetzten H. Prediger von dem Hochwohlgebohrenen Etats-Rath und Landvoigt Behrens und die H. Kirchspielvoigten zur Probsten-Wahl aufgestellet worden, nemlich

Pastor Schmidt in Weddingstedte
Johann Nicolaus Leithäuser aus Hennstedte
Volquarts aus Heide.

Im anfang Monath Aug. ist H. Pastor Leuthäuser aus Hennstedte von unserm allergnädigsten König zum Probsten ernennet worden.

Anno 1784 d. 5ten Sept. ist der Candidat H. Peter Kruse von dem H. Probsten Jochims aus Meldorf zum Pastoren in Hemmingstedte introduciret worden.

Anno 1784 d. 20ten Oct. ist der neue Kirchhof zu Weßlingburen von H. Pastor Wulf Eingesegnet.

Anno 1784 d. 5. Dec. ist der bisher gewesene Rector H. Nicolaus Thode aus Tönning von H. Probsten Joachims aus Meldorf zum Diaconus in Wöhrden introduciret worden.

Anno 1785 d. 16ten Jan. sind beym Westerdeichstrich bey der Schulmeister Wahl folgende Personen praesentiret

Hans Johann Lahrsen
Saß, jetzo Schreiber bey dem H. Advocat Relmers in der Heide
und Köhnk, Schulmeister bey Warwerorth.

Gleich am selben Tage sind vorgedachte drey mit folgenden Stimmen beehret: Saß 16, Lahrsen 13, Köhnk 3, also das Saß mit 16 Stimmen zum Schulmeister ist ernennet worden.

Anno 1784 d. 20. April ist H. Pastor Helmke in Büsum sein Schwager Mons. von Somm in Wesselburen bey H. Pastor Wulf gestorben, ist beerdiget d. 30ten do.

Anno 1784 dem 1. Advents-Sonntag sind in Norder- und Süderdithmarschen neue Kirchen-Gesang-Bücher eingeführet worden.

Anno 1785 d. 26ten Jan. haben diese drey H. Pastor Peters allhier in Büsum, H. Rector Hanssen in Wesselburen und H. Rector

Struckmann aus Hadersleben in Eyderſtedt zu Sanct Peter zum Predigerdienſt Ihre Wahl Predigten gethan und ſind gleich darauf mit folgenden Stimmen beehret worden:

Rector Struckmann mit 82 zum Prediger ernennet,
H. Pastor Petersen mit 25,
H. Rector Hanssen mit 5.

Anno 1785 d. 17ten Aug. haben dieſe drey zum Wöhrner Rectordienſt Ihren Wahl Examen mit den Kindern in der Kirche gethan. Und ſind darauf gleich mit folgenden Stimmen beehret worden:

H. Rechenmeiſter daſelbſt mit 48 zum Rector ernennet,
der Studirende Böter mit 44,
„ „ Plath mit 30.

Anno 1785 d. 21ten Aug. iſt von der Canzel Publiciret, daß die neuen Catechismen bey erſtkommenden Michaeli 1785 in Kirchen und Schulen eingeführet werden ſollen.

Anno 1786 d. 19. Febr. hat H. Pastor Thode ſeine Abſchiedspredigt in Wöhrden gehalten.

Anno 1786 d. 11. Dec. iſt der H. Paſtor Lising in Schlichting geſtorben.

Anno 1786, 87, 88 in die drey Jahren haben die Wöhrners eine neue Kirche bauen laſſen. Anno 1788 d. 21ten Sept. iſt die Wöhrner neue Kirche mit ganz herrlicher Music, Paucken, Baroſums, Vigolines Eingeweihet zum Gottesdienſt. H. Probſt Joachims aus Meldorf hat die Predigt aus dem vorgeſchriebenen Tex Psalm 26 v. 6. 7. 8. gehalten. Folgende Geſänge ſind geſungen: zum anfang Komm heiliger Geiſt u. ſ. w., Allein Gott in der Höh u. ſ. w., Hauptgeſang: Frohlockend dank ich, Vater u. ſ. w., Zwiſchen die Predigt: Nun danket alle Gott. Nach der Predigt: Gott ſey Preis und Dank gebracht.

Frühjahr 1788 iſt das Wöhrner Kirchen-Uhr bey dem Uhrmacher Wehrenhof in der Heide verdinget neu zu machen für 700 Mark.

Anno 1786 d. 18ten Jan. hat Pastor Peters aus Büſum, Past. Kruse aus Hemmingſtedt und Past. Jessen aus Winbargen Ihre Wahl-Predigen zum Prediger Dienſt in Nordhastedte gethan. Gleich darauf iſt Past. Pet. mit 7 Stimmen,

Past. Kruse mit 26 Stimmen und
„ Jessen mit 75 „ beehrt worden,
Past. Jessen also zum Pastoren in Nordhastedt ernennet.

Anno 1787 d. 6ten Dec. ist der Rector in Wöhrden gestorben.

Anno 1788 d. 31ten Aug. sind zum Rectordienst in Wöhrden gewesen zur Wahl gesetzte Personen, nemlich Hansen aus Argners, 3 Meilen von Lübeck, anjetzo in Condition daselbst beym Kaufmann, mit 99 Stimmen, und Nissen, Schulhalter in Rendsburg mit 7 Stimmen beehrt. Also Hansen ist zum Rector ernennet.

Auch am selben Tage zum Rechenmeisterdienst gewesene, zur Wahl aufgestellte drey Personen sind beehret mit folgenden Stimmen:
Schulhalter Herkamer aus Kujensee 21,
„ Carstens aus Borsfleth 33,
Schulhalter Köster aus Wohlde 52. Also ist Köster zum Rechenmeister ernennet.

Anno 1786 d. 31ten Oct. hat der Herr Past. Helmke seine Tochter mit den H. Pastor Möllensteen zu Hennstedt copuliret in der Kirche zu Büsum.

Anno 1787 d. 28ten May hat H. Prädikant Gutzen aus Busenwurth, H. Rector Claußen aus Lunden und H. Candid. Schwarz aus Eyderstedt Garding Ihre Wahl-Predigen zum J. Predigerdienst im Wöhrden gehalten. Gleich darauf ist H. Autzen mit 2 Stimmen, Claußen mit 14, Schwarz mit 130 Stimmen beehrt worden und also Schwarz zum Pastoren ernennet.

Anno 1790 d. 9ten Nov. ist der Probst Joachims aus Meldorf den vorigen Tag gesund und den andern Morgen todt im Bette gefunden. Vermuthlich hat ihn der Schlag berührt.

Anno 1790 d. 15ten November sind die Schullehrer in Kspiel Büsum daselbst in der Kirchspielschreiberey von H. Kspielvoigt, H. Gevollmächtigten und H. Vorstehers, weil das Umsingen und den Caland geben eingehen soll, befraget, was von den Caland übrig wäre (d. h. was er eintrage). So haben die Büsumer Schulkollegen angegeben jeder 36 Mark, ich P. R. 15 Mark, Praeceptor Reeder 15, Laß 18 Mark. D. 26ten Nov. ist das Kspiel darum zusammen gewesen, um sich zu berathschlagen, wo das von den Schullehrern angegebene Geld sein verbleiben haben mag und wo es her soll. Diese Vorschläge haben sie an d. H. Kirchen-Visitatoren übergeben. Obgedachten 26ten Nov. ist von Henning Hennings in Büsum der Aus-

ſchlag gethan, das die Büſumer Schulkollegen vor das Umſingen jedes Jahr 4 Rthlr. haben mögen.

Anno 1792 d. 2ten Sept. iſt in der Kirchen-Visitations-Schluß von der Canzel geleſen, daß ich, Saß und Reder wegen das Umſingen haben ſollen jährlich ein jeder 10 Mark, die Büſumer Schulkollegen jeder 18 Mark.

Anno 1791, d. 14. May des Abends iſt H. Pastor Helmke in Büſum geſtorben. Er iſt beerdigt in der Kirche unter das Orgel bey deſſen ſeel. Frau gebohrne von Somm, d. 19ten do. früh Morgens 2 Uhr mit 15 Perſohnen dazu gebetene Folge.

Anno 1792 d. 10ten May iſt H. Pastor Petersen aus Büſum von das daſige Kirchen-Collegium zum Haupt Pastoren ernennet. Der Bote H. F. Lange als Kſp. Diener, der Ihm das bekannt gemacht hat, hat von dem erwehnten Ehren Past. an Trinkgeld erhalten 5 Rthlr., von deſſen Frau noch 1 Rthlr. 32 Schill., von die Fr. Kſpvoigt aus Weſſelburen Icken 1 Rthlr. 12 Schill.

1792 d. 26ten Aug. iſt H. Past. Petersen zugleich bey der Kirchen-Visitation zu einem Haupt-Pastoren introduciret worden.

Anno 1793 d. 29ten Jan. Abends 11½ Uhr iſt der H. Past. Petersen geſtorben und beerdiget worden früh morgens d. 7ten Febr., alt geworden p. p. 38 Jahr.

1793 beym Anfang des Jahres iſt der König in Frankreich von das Pardelment mit Kopfab hingerichtet worden.

Anno 1793 d. 27ten Jan. hat Paſtor Wolf in Wesselburen ſeine Abſchiedspredigt gehalten, darauf den 29. do. nach dem Königlichen Ruf nach Oldesschlo gezogen, und da ſitzt er vorjetzo als Haupt-Pastor.

Anno 1793 d. 3. Apr. iſt der Haupt-Paſtoren-Wahl in Büſum geweſen und ſind die gedachten H. Predigers von denen, die ein eigen Haus in Büſum haben, mit folgenden Stimmen beehrt:

H. Pastor Claußen aus Schlichting 30,

H. Pastor Lützen in Weddingstedt 8,

H. Past. Hälsen aus Neuenkirchen 142, alſo daß H. Past. Hälsen zu einem Haupt-Paſtoren iſt ernennet worden.

Anno 1793 d. 3ten May iſt H. Past. Hällsen von Neuenkirchen allhier nach Büſum gekommen, darnach am Himmelfahrtstage als den 9ten do. von H. Probsten Leuthäuser aus Henstede introduciret worden.

Anno 1793 d. 9ten Jun. haben die zur Wahl gesetzte drey Competenten zum Jung-Predigerdienst in Wesselburen Ihre Wahl-Predigen gehalten und sind gleich darnach mit folgende Stimmen beehret:

H. Rector Volkwalt aus Garding 26 Stimmen,

H. Candid. Kelter aus Itzehoe 7 "

H. Cand. von Horsten aus Talenburen 29, und also dieser ist zum Jung-Prediger ernennet worden.

Anno 1793 d. 16ten Junius haben diese zur Predigerwahl gesetzte dreyer Competenten zu Neuenkirchen zum Jung-Predigerdienst Ihre Wahl Predigen gehalten und sind gleich darauf mit folgenden Stimmen beehret

H. Candid. Schora aus Süderau 10 Stimmen

H. Candid. Sternhagen Mildstedt 10 "

H. Praedic. Schach aus Busenwurth 15 " und also dieser zum Jung-Prediger ernennet worden.

Anno 1793 d. 4ten Aug. ist der Praeceptor Eggers aus Oesterfeld in Sanct Annen beym Oesterdeichstrich mit 15 Stimmen zum Schulmeister erwehlet worden.

Anno 1793 d. 11ten Aug. ist H. Past. Rina in Wesselburen zum ersten Prediger daselbst und H. Past. Hedt daselbst zum anderen Prediger wie auch H. Candidath von Horsten aus Talenburen Kspiels Meldorf zum dritten Prediger daselbst von H. Probsten Leuthäuser introduciret worden.

Anno 1794 d. 26ten Febr. ist das Königliche Schloß zu Copenhagen abgebrannt. Darnach den 16ten Marz ist wegen dieses traurige Schickfahl im Königlichen Lande jede Kirche verordnet worden, über den Tex Jesai 43 v. 1. 2 zu predigen.

Zu wiederbesetzung des Jung-Predigerdienst zu Büsum haben folgende Competenten Ihre Gast Predigen gehalten:

Erstl. 1794 d. 16ten Martz des Nachmitt. über dem Evangelio Reminiscere der Candid. H. Janßen aus Neumünster,

2tens d. 30ten d. H. Cand. Ambtor aus Altona über dem Ev. Lätare,

3tens d. 6ten Apr. H. Cand. Joachims aus Flensburg,

4tens d. 13ten do. H. Cand. Thömig aus Sonderburg,

5tens d. 27ten do. H. Cand. Sternhagen aus Milstedt,

6tens d. 11ten May H. Cand. Nordhausen aus Wöhrden,

7tens d. 9ten Juni H. Cand. Kelter aus Itzehoe.

Hiernechſt d. 12ten do. ſind aus obgedachten 7 Cand. von das Kirchenkollegium zur Wahl präsentiret Janßen, Thömig, Kelter.

D. 3ten Aug. 94 iſt die Wahlpredigt geweſen über den vorgeſchriebenen Tex 1. Joh. 5 v. 3.

Darnach iſt die Wahl vor ſich gegangen alſo: H. Jansen 96, H. Thömig 65, H. Kelter 16 Stimmen, alſo H. Jansen mit 96 Stimmen zum Prediger beehret worden.

Anno 1795 d. 16ten und 17ten Marz ſind die zu der Kirche gehörigen Kirchenſtelle (Stühle) zu Büsum an Jeden, der ein eigen Haus hat, mit 1 Stelle auf 6 Jahre lang verlooſet worden. Die Schullehrers ſind in die Cohr bey H. Past. Hällsen ſein Stuhl die Hinterſtellen an die Wand angewieſen worden gratis.

Anno 1795 d. 20ten Sept. iſt die Haupt-Paſtoren-Wahl geweſen zu Wöhrden, und die vom König geſetzten Predigers ſind mit folgenden Stimmen beehret worden: H. Past. Schwarz aus Süderhastedt 93, H. Past. Wolf aus Wöhrden mit 78, Conrector Bonnsen aus Meldorf 1. Alſo iſt H. Past. Schwarz Hauptpaſtor geworden; d. 13ten Marz 1796 iſt derſelbe introduciret.

Anno 1795, d. 4ten Oct. ſind folgende H. Candid. zum zweiten Prediger in Tellingstedte presentiret: H. Cand. Möller aus Glückſtadt, Martens aus Tönning, Wildhagen aus Schleswig. D. 18ten do. iſt die Wahl geweſen und iſt H. Cand. Möller mit die bechrten Stimmen zum zweiten Prediger daſelbſt ernennet.

Anno 1796, d. 20ten Oct. Abends 9 Uhr iſt H. Past. Hetde, anderer Prediger in Wesselburen geſtorben.

Anno 1796, d. 2ten Aug. hat der H. Recter in Büſum, ich meine Meyer, von ſeinem Recterdienſt ſich abgedankt, darauf den 10ten do. mit ſeine Güter nach der Marne hingezogen.

Anno 1796, d. 9ten Nov. iſt der Rechenmeiſter Martens in Büſum zu einem Recter daſelbſt ernennet worden.

Tietje aus Eyderſtedt iſt mit 47 Stimmen zum Rechenmeiſter ernennet.

Anno 1797, d. 28ten May iſt von den zum dritten Prediger zur Wahl geſtellten drey Competenten H. Cand. Martens aus Tönning, H. Cand. Diercks aus Arve, der vor Past. Rina jetzo die Predigten verwaltet und H. Rector Volkwalt aus Garding in Weſſelburen über den vorgeſchriebenen Tex 1. Tim. 4 v. 8 Ihre Wahl

Predigten gehalten worden, und sind obgedachte drey Competenten mit folgende Stimmen beehret worden:

Martens 0, Diercks 23, Volkwalt 43, also daß H. Rector Volkwalt mit 43 Stimmen zum dritten Prediger ist ernennet worden.

Den 16ten Jul ist H. Past. Volkwalt als dritter Prediger und H. Past. Horsten als anderer Prediger in Wesselburen vom H. Probsten Leithäuser aus Hennstedt introducirt worden.

Anno 1798, d. 6ten May ist die Jungprediger Wahl zu Wöhrden gewesen und haben die drey Competenten folgende Stimmen gehabt: der Predic. Jessen aus Busenwurth 80, der Candidath Nordhausen 50, der Candid. Phalentien 40.

Anno 1797, am letzten Ostertage oder am 17ten Apr. ist der Praeceptor Saß von Papenwurth als erwehlter Praeceptor zu Stell hingezogen, um sein Amt daselbst zu verwalten.

Anno 1802 in der Mitte des May Monaths ungefehr ist der Herr Pastor Huwaldt in Hemme im 58sten Jahres Alter gestorben.

Anno 1802 d. 24ten Jun. hat das Kirchspiel Büsum, alle, die ein eigen Haus haben, darum gestimmet, ob sie sich wollten mit Einem Prediger behelfen, oder ob sie noch einen Prediger mehr haben wollten. D. H. Pastor Hälsen hat den Einwohnern den Tag vorher darum, das Er's gerne allein übernehmen wolle, aufs allerfreundlichste und beste ersuchet und gebeten. Alle seine Bitte sind Ihm Fehlgeschlagen. Er hat beyde Dienste so übernehmen wollen, wie folget:

Erstlich die Verlobung ist vorhin 2 ℔ gewesen, jetzo wolte Er's thun vor 1 ℔ 4 ß.,

Kindtaufen vorhin 12 ß., jetzo 8 ß.,

Leichengebühr mit'n Segen vorhin 3 ℔, jetzo 2 ℔,

Do. mit Rede auf'n Kirchhof vorhin 6 ℔, jetzo 4 ℔,

Do. mit Rede in Hauße vorhin 12 ℔, jetzo 8 ℔.,

also von die Gebühren ließ Er den dritten Theil fallen.

Und dann, von den Jungprediger Dienst 2 Morgen Land wolte er frey geben. So wolte Er den Prediger Dienst allein übernehmen. Und das übrige von dem Jungpredigerdienst können Sie aus machen, was Sie wolten.

Die mehrsten Stimmen haben auf 2 Prediger zu haben gestimmt. Und in der Folge werden wir 2 Predigers wieder haben.

Zu wieder Beſetzung des Jung-Predigerdienſt zu Büsum haben folgende Competenten Ihre Gaſt-Predigen gehalten.

Erſtlich 1802 d. 14ten Nov. H. Cand. Schora aus Neumünſter, 2tens d. 21ten do. 2 Candidaten zugleich auf einen Sonntag, H. Cand. Greif und dann H. Cand. Uetzen, beyde jetzo aus Flensburg. Uetzen ſoll zwar gebürtig ſeyn jenſeit Tondern. Sie habe beyde geprediget über den vorgeſchriebenen Tex aus Luc. 6 v. 46 bis 49.

Viertens d. 12ten Dec. H. Candidath Diekmann, jetzo als Informater bey H. Kirchſpielvoigt Hedten Kinder in Schwabstedte über Joh. 5 v. 31 bis 39.

Fünftens 1803 d. 16ten Januarius am andern Epiphani Sonntag H. Cand. Ehlert.

1803 d. 3ten Febr. hat das Kirchenkollegium dieſe nachgeſetzten drey zur Wahl geſetzt als H. Candid. Greif, Uetzen, Ehlert.

Anno 1803 d. 20ten Marz iſt die Wahl geweſen. Und von der höchſten Herrſchaft iſt zum Tex vorgeſchrieben worden Titum 2 v. 14. Darnach iſt die Wahl von diejenigen alle, die ein eigen Haus haben, auch die Vollmacht hatten, vorgenommen alſo: H. Greif 57, H. Uetzen 158 und H. Ehlert 8 Stimmen. Alſo iſt H. Uetzen mit ſeine 158 Stimmen zum 2ten Prediger zu Büsum ernennet worden.

Anno 1801 d. 12ten April hat H. Past. Hälsen über den vorgeſchriebenen Tex 1. Buch der Makkabäer 9 v. 10 geprediget wegen Abwendung den Krieg mit unſern König und den König von Engelland.

Anno 1803 d. 13ten Febr. iſt von H. Kſpielvoigt Schumacher auf Sonntag, da der Gottesdienſt deswegen iſt eingeſtellet worden, in Beyſein d. H. Past. Hälsen und beyde Gevollmächtigten und Lagemänner in H. Carl Munßen Hauſe alle im Büſumer Kſpiel vorhandene Hausmänner, Haus-Frauen, Kinder, Mädgen und Knaben wie auch Dienſtboten auf allergnädigſten Königlichen Befehl ihrer Nahmen und Alter aufgezeichnet worden — iſt mein Alter bey eben vorige Session angeſchrieben zu 56 Jahr, meine Frau Wiebke 41 Jahr, Margaretha 13 Jahr.

Anno 1803 d. 1ten May iſt H. Uedsen von den Herrn Probsten Leutheuser aus Henstedte zum zweyten Prediger in Büſum ordiniret und introduciret worden. Im Anfange der Kirche iſt geſungen No. 3 „Wach auf mein" u. ſ. w., No. 332 „Komm, heiliger Geiſt", ſo geht der Herr Probst zum Altar und der H. Candid. Uedsen in

der Mitte und H. Past. Volquarts aus der Heide zur Rechten, H. Past. Flohr aus Neuenkirchen zur Linken, stehen vorm Altar vorm Probsten. D. H. Probst sein Tex war in seiner Rede aus Matth. 11 v. 29. Nach Introducirung ist der Gesang No. 828, Dein ist das Licht, das pp. gesungen. Darnach geht H. Past. Uedsen zur Kanzel und hat zum Tex 2. Cor. 7 v. 16. Nach dieser Predigt wird gesungen No. 753 Wenn ich euer Gott pp.

Anno 1803 in Ausgang May Monath sind zum Hauptpastorendienst in Wesselburen zur Wahl gesetzet, nemlich:

H. Kandidath Knickbehn, hat ersten Charakter

H. Jung-Pastor Diercks aus Eyderstedt Westerhever

H. Jung-Pastor Meyn aus Henstedt.

Anno 1803 d. 3ten Jul. ist die Hauptpastorenwahl in Wesselburen gewesen. Nachdem sind sie mit folgenden Stimmen beehret worden: Diercksen 16, Meyn 47, Knickbehn 3. Also ist Meyn mit dem großen Übergewichte 47 Stimmen zum Hauptpastoren ernennet worden.

Anno 1803 d. 27ten Marz ist der Rechenmeister Tietje aus Büsum zu Schwessien zum Küster und Schullehrer ernennet worden. (Am 9. August wurde zum Rechenmeister erwählt Praeceptor Buhmann aus Tiebensee mit 47 Stimmen.)

Anno 1805, d. 17ten Febr. ist der Diaconus Möller aus Tellingstedte in Süderdithmarschen in die Borg zu einem Pastoren mit 160 Stimmen ernennet worden.

Zum Rechenmeisterdienst in Büsum haben folgende Competenten zum Singen und Catechissation mit den Kindern in der Kirche zu Büsum Ihre Proben abgelegt:

Erstlich 1805 d. 24ten Nov. Thedens Schullehrer beym Nebenschule zu Meldorf,

2tens Peter Erp, Schullehrer zu Strübbeln, Kirchspiels Wesselburen,

3tens d. 22. Dec. ein Winkel Schullehrer aus der Heide Nahmens von Reben.

Weil nicht mehr als drey sind gewesen, so sind sie alle drey zur Wahl gestellt. D. 30ten Dez. ist die Wahl gewesen und mit folgenden Stimmen beehret Thedens 7, Erp 60, von Reben 2.

Anno 1806 d. 12ten Oct. haben H. Past. Uedsen aus Büsum und H. Rector aus Hadersleben und ein Prediger aus Norden

Edlef Ihre Wahlpredigen in Eyderſtedt Wittswurth gehalten und haben folgende Stimmen zur Wahl gehabt als H. Past. Uedsen 40, H. Rector . . . 15, der Prediger aus Norden 7. Alſo iſt H. Past. Uedsen mit großem Durchgewicht zu einem Jung-Prediger zu Wittswurth ernennet worden.

Anno 1806, d. 4ten Dec. Nachmitt. halb 4 Uhr iſt H. Past. Hälsen Hauptprediger in Büsum geſtorben, anno 1793 d. 9ten May allhier als Hauptprediger im Amte gekommen.

Derſelbe iſt d. 12ten Dec. Nachmittags von halb 2 bis 3 Uhr mit einer von H. Past. Mein zu Wesselburen im Hauſe aus Hebr. 13 v. 7 gehaltenen Parentation und dan einmal um den Kirchhof und ſo nach der Kirchen, worin er eingeſenkt worden iſt, beerdiget. Dieſe zwey Geſänge ſind in der Kirchen geſungen worden, erſtlich 551 „Jeſus meine Zuverſicht" pp. Nach Endigung dieſes macht H. Past. Mein vorm Altar Collecte und nach dieſem wird Vater Unſer und der Seegen bey die Kuhle gebetet, und darnach füllen ſie die Kuhle.

1806, d. 30ten Dec. hat H. Kſpv. Bruer durch ſeinen Diener Saß alle diejenigen Einwohner, die ein eigen Haus haben, ſich um Beſtimmung zu wieder Beſetzung des Prediger Amts am obgedachten 30ten Dec. Vormittags 11 Uhr in der Kirche einzufinden angeſagt. Und ſind bey Stimmung 28 Perſohnen geweſen, die auf 2 Predigers und die anderen übrigen alle auf einen Prediger wieder zu haben geſtimmt haben.

1807, d. 7ten Junius iſt von der Kanzel bekannt gemacht, das drey Competenten zum Prediger in Büſum bis auf weitere Approbation aufgeſtellet ſind, als:

H. Prediger Gathser zu Föhr, Kelter Weddingſtedt, und dann einen Candidaten, die den zweyten Character hat, Griewel aus Meldorf.

H. Past. Kelter aus Weddingstedte hat wieder abgeſchrieben und davor iſt Pastor Greif aus Nordstrander Mohr wieder angenommen.

Anno 1807 d. 28ten Jun. hat H. Past. Greif ſeine Wahl Predigt aus den von H. Probsten Leithäuser vorgeſchriebenen Tex 1. Tim. 4 v. 8 zur Probe abgelegt,

D. 5ten Juli H. Pastor Gathser aus Föhr aus Joh. 5 v. 3,

D. 12ten do. H. Candidath Griewel aus Meldorf aus Joh. 3 v. 2.

Anno 1807 d. 15ten Juli ist die Predigerwahl gewesen und haben vorgedachte drey Predigers folgende Stimmen gehabt als

H. Past. Greif 17, Gazer 135, Candid. Griebel 8.

Anno 1807 d. 20ten Sept. ist H. Past. Gatzert aus Nibel auf Föhr von H. Probsten als Haupt Pastor und allhier zu Büsum alleiniger Prediger introduciret worden.

Der Preceptor Reimers aus Süderdeich ist plötzlich, doch vom Bette und natürlich gestorben, den 1. Febr. 1808 ist derselbe beerdigt. H. Past. Volkmann hat dessen Leichenrede gehalten auf dem Kirchhof aus Daniel 12 v. 2. 3.

Anno 1808 im Monath May hat Hedewigenkoog bis auf drey Personen, nemlich der alte und Jüngere Joachims und Lorenz Paulsen, welche nach Wesselburner Kirchspiel sich begeben, die anderen Interessenten daselbst alle nach Büsumer Kirchspiel. Sie geben alljährlich, um von Kirchenfuhren und Kirchenschatz u. s. w. frey seyn zu wollen, viertehalb hundert Mark lübsch. Sie gehören von nun an mit Kindertaufen, Todenbeerdigung, Abendmahlgehen u. s. w. nach Büsum.

[Von anderer Hand]: Anno 1812 d. 17. Septbr. ist der Kandidat Paulsen aus dem Hedewigenkoog zum dritten Prediger in Meldorf erwählt worden.

Verzeichnis der Namen.

1. Prediger und Predigtamtskandidaten.

Ambtor	Friccius	Janßen
Bumpe	Gazert	Jessen
Böter	Greiff	Joachims
Brückmann	Griebel	Kelter
Bütje	Hälsen	Knickrehm
Claußen	Hanßen	Kruse
Diekmann	Hedde	Leithäuser
Diercksen	Hedt	Lising
Dreßen	Helmke	Lützen
Edlef	Herr	Martens
Ehlert	von Horsten	Meyn
Flohr	Huwaldt	Möllensteen

Möller	Schmidt	Valentiner
Nordhausen	Schora	Volkmann
Outzen	Schwarz	Volkwalt
Paysen	Steffens	Volquardts
Paulsen	Sternhagen	Wildhagen
Petersen	Struckmann	Will
Plath	Thode	Wolf
Rina	Thömig	
Schach	Uedsen	

2. Lehrer.

Buhmann	Köster	Reimers
Carstens	Lahrsen	Saß
Eggers	Martens	Suhl
Erp	Meyer	Thedens
Groth	Nissen	Tietje
Hansen	Ralfs	Volstedt
Herkamer	von Reben	Witt
Köhnk	Reeder	Wulff

Verzeichnis

der im ältern (bis 1868) holsteinischen General-superintendentur-Archiv vorhandenen Akten[1]).

Inhaltsübersicht.

A. Kirchenwesen.

	Seite
Gruppe I. Evangelische Gesamtkirche	80
„ II. Verfassung, Kultus und sonstige Generalia	81—83
1. Kirchenverfassung	81
2. Gottesdienstordnung	81
3. Sonn- und Festtage	81
4. Besondere Gottesdienste	81
5. Kirchenkollekten und Klingbeutel	82
6. Gesang- und Lehrbücher	82
7. Ständeversammlung	82
Gruppe III. Die einzelnen Behörden der Landeskirche	83—92
1. Oberkonsistorium	83
2. Unterkonsistorium	83
3. Generalsuperintendenten	83
4. Kirchenvisitatorium. Pröpste	92
Gruppe IV. Pfarrgemeinde	92—93
„ V. Kirchenbeamte und Kirchendiener	93—95
A. Pfarramt	93
a. Präsentation. Wahl. Ordination. Introduktion	93
b. Abgang und Vakanz	94
c. Diensteinkommen	94
d. Persönliche Angelegenheiten	95
e. Versorgung der Witwen und Waisen	95
B. Organisten- und Küsterdienst	95
C. Kirchenkonvent. Juraten	95
Gruppe VI. Amtshandlungen	95—96
A. Taufe	95
B. Kirchenkatechisationen	96

[1]) Ausgearbeitet von F. Witt, Pastor in Preetz, und mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums zum Abdruck gebracht.

Seite
C. Konfirmation 96
D. Abendmahl 96
E. Trauung 96
F. Beerdigung 96
Gruppe VII. Kirchenzucht 96
„ VIII. Führung der Kirchenbücher und Archive . . 96—97
A. Kirchenbücher 96
B. Kirchliche Statistik 97
C. Kirchenarchiv 97
Gruppe IX. Kirchenvermögen und dessen Verwaltung . . . 98—99
„ X. Militärgemeinde 100
„ XI. Innere Mission 100
„ XII. Heidenmission . . . . . 100—101
„ XIII. Separatisten 101
„ XIV. Fremde Religionsverwandte . . . . . 101—102
„ XV. Varia 102

B. Schulwesen.

Gruppe I. Allgemeines 103
„ II. Schulordnungen 103
„ III. Volksschule . . . . . 103—106
A. Schulaufsicht 103
B. Der Lehrer 103
C. Der Unterricht 104
D. Schullasten 104
E. Schulfonds 104
F. Schulen einzelner Distrikte 104
G. Einzelne Stadtschulen 105
H. Einzelne Landschulen 105
J. Varia 106
Gruppe IV. Gelehrtenschulen 106
„ V. Andere Schulen 106
„ VI. Seminar (Segeberg) . . . . . 106—107

C. Milde Stiftungen und Armenwesen.

A. Milde Stiftungen . . . . . 107—108
B. Armenwesen 108

A. Kirchenwesen.

Gruppe I. Evangelische Gesamtkirche.

1. Akten betreffend die evangelische Konferenz in Berlin. 1846.
2. „ „ den Kirchentag in Kiel. 1867.

Gruppe II. Verfassung, Kultus und sonstige Generalia.

1. Kirchenverfassung.
   a. Plattdeutsche Übersetzung der 26 Ripener Artikel. 1542. Handschrift fol.
   b. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Holsteins. Entwürfe, Gutachten usw. 1842/63.
   c. Errichtung einer höchsten geistlichen Behörde für die holsteinische resp. schleswig-holsteinische Landeskirche. 1867.
   d. Die kirchliche Verfassung einzelner Gebiete. 1774/1808.
   e. Kirchenpatronat.
      1. Betreffend das Jus patronatus im Herzoglichen Anteil. 1708/42.
      2. Betreffend Patronatrechte. 1851/54.
      3. Betreffend Verhältnis des Patronats zu den untern Kirchenofficialen usw. 1838/66.
2. Gottesdienstordnung.
   a. Betreffend Gottesdienstordnung 1844. 1856.
   b. Betreffend allgemeines Kirchengebet (darin Harms' Antrag auf Einführung eines solchen 1839). 1837/66.
   c. Betreffend Kirchengebet in Anlaß der schleswig-holsteinischen Erhebung. 1849/50.
   d. Betreffend Kirchengesang und Orgeln. 1767 f. 1841/66.
3. Sonn- und Festtage.
   a. Betreffend Sabbathheiligung. 1837/57.
   b. Betreffend Vermehrung resp. Veränderung der bestehenden Gottesdienste. 1846. 1858/64.
   c. Betreffend Früh- und Nachmittagspredigten, Eidespredigten usw. 1837/65.
   d. Betreffend Abstellung von Feiertagen (Vorschlag Callisens).
4. Besondere Gottesdienste.
   a. Feststehende: Reformationsfest. 1835. 1840.
      Erntedankfest. 1842. 1847.
   b. Ausserordentliche:
      aa. Schloßbrand in Kopenhagen. 1794.
      bb. Jahrhundertwende. 1800.
      cc. Einführung der Reformation. 1836. 1842.

dd. Augsburgischer Religionsfriede. 1855.
ee. Lage des Landes. 1864.
c. Landesfreude und Trauer. 1735/1863.
d. Kirchweihfest in Reinfeld, Eddelak, Süsel 1836/58.
e. Einweihung von Kirchen und Kapellen. 1840/63.

5. Kirchenkollekten und Klingbeutel.
a. Gutachten und Verfügungen betreffend einzelne Kollekten. 1. Konv. 1738/40. 2 Konv. 1837/53.
b. Neujahrskollekte für das Erziehungshaus in Kopenhagen. 1835/57. 2 Konv.
c. Pfingstkollekte für Soldatenkinder in Rendsburg und Glückstadt. 1835/52. 12 Konv.
d. Kollekte für die Strafanstalten in Glückstadt. 1835/36. 2 Konv.
e. Kollekte für die dänische lutherische Kirche in London. 1835.
f. Kollekte für den Kirchbau in Wedel. 1837.
g. Kollekte in Anlaß der Sturmflut in Jütland. 1839.
h. Kollekte in Anlaß der Überschwemmung in der Stadt Lauenburg. 1855.
i. Kollekte für den Kirchbau in Plön. 1864.
k. Neujahrskollekte für den Kirchbau in Holstein. 1870/72.
l. Sammlung für das Lutherdenkmal in Worms. 1857/58.
m. Abschaffung des Klingbeutels. 1840.
n. Verpflichtung der Armenvorsteher zum Tragen des Klingbeutels. 1839.

6. Gesang- und Lehrbücher.
a. Betreffend das Cramersche Gesangbuch. 1. Die Ausarbeitung. 2. Die Einführung.
b. Betreffend das Choralmelodienbuch von Apel und Mohr. 1831/38.
c. Betreffend Ausarbeitung eines neuen Gesangbuchs. 1856/66.
d. Betreffend Ausarbeitung eines neuen Katechismus, Gesangbuchs und einer neuen Agende. 1838/53.
e. Betreffend Koopmanns Katechismus.

7. Ständeversammlung.
a. Verordnungen. 1838/54.
b. Wahl der Geistlichen zur Ständeversammlung. 1838. 1854/60.

c. Vertretung der zur Ständeversammlung gewählten Prediger. 1838/54.
d. Eröffnungsgottesdienst. 1835/42.

Gruppe III. Die einzelnen Behörden der Landeskirche.

1. Oberkonsistorium.
   a. Ernennungen.
   b. Veränderung und Interpretation von Verordnungen. 1842/45.
   c. Ehesachen. 17? 1835/66. 11 Konv.
   d. Disziplinarverfahren gegen Prediger und Lehrer. 1837/41.
   e. Schulsachen.
2. Unterkonsistorium.
   a. Allgemeines.
   b. Gebühren.
   c. Regulativ für Kiel, Oldenburg, Rendsburg, Stormarn.
3. Generalsuperintendenten.
   a. Stellung der Generalsuperintendenten zu den Pröpsten, Predigern und Patronen. 1835/44.
   b. Gehalt des Generalsuperintendenten. 1793/1801. 1849/64.
   c. Beförderung desselben. 1784. 1841/65.
   d. Archiv desselben. 1791/1862. Verordnungen, Briefe Asmußens. Adlers Registrant in Abschrift. Herzbruchs Registrant 2 Hefte Fol.
   e. Ordnung des Geschäftsganges. 1839 ff.
   f. Adventsschreiben. 1855/66.
   g. Generalkirchenvisitation.
      A. Allgemeines.
         aa. Einrichtung der Generalkirchenvisitation (Vorschlag Callisens). 1793 ff.
         bb. Kosten der Generalkirchenvisitation. 1734/1866.
      B. Spezielles: Berichte und sonstige Visitatorialia.
         aa. Fürstliche Generalsuperintendenten.
            1. Relation von der Visitation der Adeligen Kirchen in den Fürstenthümern Schleßwig und Hollstein de Anno 1639 a Mag. Jacobo Fabricio Juniore. Foliobd. v. 152 S. Abschrift.
            2. Nachricht von denen Holsteinischen Kirchen aus denen Beantwortungen der Visitationsfragen auch

Visitations-Protocollis und denen übrigen Urkunden des General-Superintendenten-Archivs zusammengetragen von Gustauo Christophoro Hosmanno D. Anno 1749. Foliobd. in Leder von 546 S. Enthält auch biographische Notizen über die Generalsuperintendenten beider Landesteile und Verzeichnisse der Kandidaten.

bb. Königliche Generalsuperintendenten.

1. Folioband in Leder von 689 Bl., enthaltend Visitationsausschreibung und Berichte des bischöflich-eutinischen Superintendenten Janus von 1645, 46, 48, 49, 51 und der Königlichen Generalsuperintendenten von Stöcken, Daßov, Schwartz, Clausen, nebst verschiedenen an sie erlassenen Reskripten und anderen namentlich auf die pietistischen Streitigkeiten sich beziehenden Schriftstücken (Sendschreiben von F. Petri usw.). Voran ein spez. Inhaltsverzeichnis.

2. Visitationsakten betreffend die
Propstei Stormarn. 1733/1832.
„ Münsterdorf. 1740. 43. 46. 49. 52. 56. 60. 63. 66. 69. 72. 73. 75. 81. 84. 87. 90. 15 Konv.
„ Meldorf. 1740.
„ Segeberg. 1. Allgemeines. Konsistorial-Schul- und Armensachen. 1685ff. 2. Einzelne Gemeinden betreffend. 1664/1833. Bargteheide, Bornhöved, Bramstedt, Gr. Brode, Kaltenkirchen, Leezen, Oldesloe, Pronstorf, Sarau, Schlamersdorf, Segeberg, Sülfeld, Warder, Woldenhorn.
„ Rendsburg. 1737/50. 1753/89.
„ Haseldorf und Haselau. 1779. 84. 87. 90.
gemeinschaftlichen adeligen Distrikte. 1739. 41. 43. 45. 47. 49. 51. 53. (von diesem Jahre an nebst Haseldorf und Haselau). 1755. 59. 61. 63. 65. 67. 69. 71. 73. 17 Konv.

3. Ein Folioband von 40 Bl., welcher von Struensees Hand folgende Nachrichten enthält:
   1. Von den Vor- und Zunamen wie auch Charakters der sämtlichen Herren Pastronorum und sämtlichen adeligen Eingepfarrten bey den gemeinschaftlichen Kirchen, welche bey der im August und September 1769 gehaltenen Visitation von den Herren Pastoribus schriftlich übergeben worden.
   2. Von den Vor- und Zunamen der Herren Prediger bey gedachten Kirchen.
   3. Von den sämtlichen Schulen und Schulmeistern in bemeldtem District, nebst den desfalls ergangenen Aller- und höchsten Rescripten.
   4. Von den Registern der Gebornen, Confirmirten, Verlobten, Copulirten und Verstorbenen in obberegtem District, nebst dem solcherhalben ergangenen Aller- und höchsten Rescript.
   5. Extract aus den Kirchenrechnungen in mehrerwehntem District, nebst dem desfalls erlaßenen Aller- und höchsten Rescript.
   6. Von den Catechismis und Gesangbüchern, welche in solchem District gebrauchet werden.
4. Generalkirchenvisitation Callisens. 1793—1806. 12 Konv.
5. Generalkirchenvisitation Adlers.

Je ein Pappband Fol., meistens auch noch von Herzbruch benutzt.

- Münsterdorf inclusive Haselau und Haseldorf 1809/33.
- Süder-Dithmarschen 1809/37.
- Rantzau 1813. Pinneberg 1813. Norder-Dithmarschen 1813 ff.
- Oldenburg 1814/34.
- Rantzau 1818/53.
- Stormarn 1816/37.
- Rendsburg 1811/36.
- Segeberg 1810/37.
- Vormals großfürstliche und gemeinschaftliche Kirchen 1810/34.

Akten betreffend die Propstei Oldenburg:
1. Allgemeines.
2. Einzelne Gemeinden. } 1813/24.

6. Generalkirchenvisitation Herzbruchs (s. die Bem. bei Adler).
   Ausschreibungen, Berichte, Verfügungen. 1836. 37. 38. 52. 4 Kon.
   Visitationsprotokoll über Süder-Dithmarschen 1840.
   Bericht des Propsten Schrödter in Oldenburg über die in Vertretung des Generalsuperintendenten gehaltene Visitation. 1834.
   Visitatorialia. 1800/1840.

cc. Visitatorialia betreffend einzelne Gemeinden.
1. Kirchenwesen der Propstei und Stadt Altona und Ottensen. 1836/53. 2 Konv.
2. Elmschenhagen. 1640 ff.
3. Glückstadt, Schloß- u. Garnisongemeinde. 1835/55. 3 Konv.
4. Glückstadt, Schule derselben. 1737/84.
5. „ Zuchthausgemeinde.
   a. 1835/54. 2 Konv.
   b. Anstellung eines Katecheten. 1843/48.
6. Großenaspe 16.. —1806.
7. Grömitz. 1739 ff.
8. Grube. 1674 ff.
9. Kellinghusen. Einkünfte des dortigen Pastors aus dem Amte Neumünster. 1736 ff.
10. Lebrade. 1596—1774. Das älteste Schriftstück darin ein Auszug aus dem Kirchenrechnungsbuch betreffend Gnadenjahr.
11. Lütjenburg. 1638/1771.
12. Neumünster:
    Besetzung der Predigerstelle. Gnadenjahr. 1643 bis 1802.
    Organisten- und Küsterdienst. 1703/1803.
    Kirchenrechnungswesen. 1621/1803.
    Reparatur und Neubau des Kirchengebäudes.

Kirchenstühle und Gräber. 1682/1765.
Amtshandlung der Geistlichen. 1618/1793.
Beantwortung der Visitationsfragen. 1709/1802.
Visitatorialia varia. 1625/83.
Schule betreffend. 1736/1804.
Armenwesen betreffend. 1740/76.
Zuchthaus daselbst. 1738/99.

13. Oldenburg:
Schreiben des Rats und der Gemeinde zu Heiligenhafen an die zu Oldenburg betreffend allerlei Differenzen. Niederdeutsch. 1561. Stark beschädigter Foliobogen.
Kirchenrechnungswesen betreffend. 1589/1773.
Besetzung der Predigerstellen, Witwenabgabe und dergleichen. 1673/1776.
14. Preetz, Kloster. Aufzeichnungen Haßelmanns über klösterliche Stiftungen nebst abschriftlichen Urkunden über dieselben.
15. Preetz, Stadtgemeinde.
1. Kirchensachen. 1622/1776.
2. Schulsachen. 1753/62.
16. Probsteierhagen. 1641/1802.
17. Reinbek. Gottesdienst in der dortigen Kapelle. 1855/63.
18. Rendsburg. Gottesdienst für die Karrengefangenen. 1839/50.

dd. Berichte der Prediger und Lehrer zur Generalkirchenvisitation. 1836/66.

1836: Propstei Oldenburg, Plön, Rendsburg.
1837: „ Norder- und Süder-Dithmarschen, Segeberg, Stormarn.
1838: „ Kiel, Münsterdorf, Rantzau.
1839: „ Altona, Rendsburg, Oldenburg, Plön, Pinneberg.
1840: „ Norder- und Süder-Dithmarschen, Segeberg, Stormarn.
1841: „ Rantzau, Münsterdorf, Kiel.

1842: Propstei Pinneberg, Rendsburg, Oldenburg, Altona, Plön.
1843: „ Segeberg, Stormarn, Norder- und Süder-Dithmarschen.
1844: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1845: „ Oldenburg, Plön, Altona, Pinneberg, Rendsburg.
1846: „ Norder- und Süder-Dithmarschen.
1847: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1848: „ Altona, Pinneberg, Rendsburg, Oldenburg.
1849: „ Segeberg, Stormarn, Norder- und Süder-Dithmarschen.
1850: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1851: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Altona, Rendsburg.
1852: „ Segeberg, Stormarn, Rantzau, Norder- und Süder-Dithmarschen.
1853: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1854: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Altona, Rendsburg.
1855: „ Stormarn, Süder-Dithmarschen.
1856: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf, Norder-Dithmarschen.
1857: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Altona, Rendsburg.
1858: „ Segeberg, Stormarn, Norder- und Süder-Dithmarschen.
1859: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1860: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Altona, Rendsburg.
1861: „ Stormarn, Segeberg, Norder- und Süder-Dithmarschen.
1862: „ Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1863: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Altona, Rendsburg.
1864: „ Segeberg, Stormarn, Norder- und Süder-Dithmarschen.

1865: Propstei Kiel, Rantzau, Münsterdorf.
1866: „ Oldenburg, Plön, Pinneberg, Rendsburg.

h. Examen etc. der Kandidaten.

Album candidatorum ministerii in ducatibus Cimbricis annorum 1728—57.

Verzeichnis der von Hosmann examinierten und ordinierten Kandidaten. 1749—57.

Verzeichnis der am 25. Januar 1760 vom Schleswigschen Konsistorium extraord. examinierten Kandidaten. Quartblatt.

Verzeichnis der von Haßelmann 1767—76 examinierten und noch nicht beförderten Kandidaten. 1 Bogen Fol.

Tentamens-Protokoll. 1771—80. 4°. In demselben auch Korrespondenzen wegen Beförderung der Kandidaten. 1773—80.

Tentamens-Protokoll. 1781—89. 4°.

Verzeichnis der 1778—1806 in Glückstadt examinierten Kandidaten.

Catalogus eorum, quorum scientiam et animum tentavi quibuscumque veniam concionandi in templis Ducatus Sleswicensis et Holsatici curae meae concreditis impertiui. Adamus Struensee. 2 Bde. Bd. 1 enthält auf den letzten Blättern ein Verzeichnis der von 1781—90 in beiden Oberkonsistorien examinierten Kandidaten.

Probepredigt beim Tentamen. 1799.

Amtsexamen. Gesetzliche Bestimmungen 1853/66. 4 Konv.

Ernennung von Mitgliedern des Examenskollegiums. 1835/36.

Abstimmungsprotokolle. 1855/66.

Gesuche um Zulassung. 1839/43.

Dispens vom Biennium etc. 1866.

Gesuche um venia aetatis. 1839/65.

Dispensation der 1849 geprüften Kandidaten von Beibringung weiterer Zeugnisse.

Außerordentliches Examen. P. Scharffenberg. 1854.

Kolloquium mit auswärtigen Geistlichen. 1867 ff.

Verzeichnisse der examinierten und noch nicht beförderten Kandidaten. 1833/50.

Verzeichnisse der examinierten und noch nicht beförderten Kandidaten, welche sich in Holstein aufhalten. 1838/67.

i. Korrespondenz der Generalsuperintendenten.

Rundschreiben der Generalsuperintendenten Hoyer, Kirchhoff, Clausen, Conradi. 1706. 1721. 1722—24. 1738. 1740.

Diarium des Generalsuperintendenten Reuß. Mai 1749 bis September 1757.

Berichte desselben an die deutsche Kanzelei und die Regierung in Glückstadt. 1749/57.

Schreiben Struensees an den König und die obern Kollegia vom 20. Dezember 1759 bis 23. Februar 1781:

An die deutsche Kanzelei.

An die Rentenkammer.

An das General-Landes-Ökonomie- und Kommerz-Kollegium.

An die Oberkonsistorien zu Gottorf und Glückstadt.

Schreiben Struensees an die deutsche Kanzelei vom 6. März 1781 bis 29. November 1789.

Schreiben Struensees betreffend Kirchen-Ritual, Prinzessinnensteuer usw. 1760/61.

Je 1 Band 4°.

Korrespondenz Struensees betreffend holsteinischen Pröpste. 12. Januar 1760 bis 5. Januar 1781.

Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Rendsburg. 15. November 1760 bis 31. Oktober 1780.

Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Plön. 6. November 1762 bis 17. Oktober 1778.

Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Kiel. 18. November 1773 bis 11. Dezember 1780.

Korrespondenz Struensees betreffend holsteinische gemeinschaftliche adelige Kirchen nebst Haselau und Haseldorf. 1. November 1760 bis 7. Juni 1773.

Lose Hefte
- Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Kiel. 6. Dezember 1785 bis 19. Februar 1791.
- Korrespondenz Struensees betreffend Amt Gottorf. 17. September 1790 bis 8. Februar 1791.
- Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Schleswig. 5. April 1787 bis 12. Oktober 1789.
- Korrespondenz Struensees betreffend Propstei Eiderstedt. 13. Juni 1781 bis 8. Februar 1791.

Diarium Struensees. Dezember 1759 bis 1. Januar 1771.

Diarium Struensees. 9 Bde. 4°:

Bd. 1. 1772. Bd. 2. 1773. Bd. 3. 1774. Bd. 4. 1775. Bd. 5. 1776. Bd. 6 1777 bis 30. März 1779. Bd. 7. April 1779 bis 31. Dezember 1781. Bd. 8. Januar 1782 bis 30. Dezember 1785. Bd. 9. Januar 1786 bis 1. Mai 1790.

Von Struensee an die beiden Oberkonsistorien erstattete Bedenken. 15 Bde. 4°:

Bd. 1. 1760 bis Dezember 1763. Bd. 2. Dezember 1763 bis Dezember 1768. Bd. 3. 1769 bis Dezember 1770. Bd. 4. Dezember 1770 bis 30. Dezember 1772. Bd. 5. 1773 bis 19. Dezember 1775. Bd. 6. 1776 bis 22. Dezember 1778. Bd. 7. 1779 bis Ende Februar 1781. Bd. 8. 7. März 1781 bis 31. Januar 1784. Bd. 9. 2. Februar 1784 bis 30. Dezember 1784. Bd. 10. 5. Januar 1785 bis 29. Dezember 1785. Bd. 11. 3. Januar 1786 bis 29. Dezember 1786. Bd. 12. 4. Januar 1787 bis 28. Dezember 1787. Bd. 13. 2. Januar 1788 bis 23. Dezember 1788. Bd. 14. 2. Januar 1789 bis 31. Dezember 1789. Bd. 15. 14. Januar 1780 bis Anfang April 1791. (Ungebunden).

Bd. 5 bis 14 haben ein Inhaltsverzeichnis.

Quartaliter abzustattende Berichte an die deutsche Kanzelei von den an mich (Struensee) ergangenen Rescripten und Berichterforderungen. Januar 1777 bis April 1790 (Ungebunden).

2 Notizbücher in kl. 8° mit Notizen über die Generalkirchenvisitation und Bemerkungen über einzelne Gemeinden. No. 1 aus dem Jahre 1760.

Ein unvollständiges Quartheft mit Ordinationsformularen.

Die interimistische Verwaltung der Generalsuperintendentur im vormals gemeinschaftlichen Anteil von Holstein seit dem Tode Haßelmanns bis zur Ernennung Callisens. 1785—93.

Amtsantritt Callisens. (Vgl. Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. Heft 2, S. 88—97).

Briefe Callisens über verschiedene Angelegenheiten.

Vota, abgegeben von dem Generalsuperintendenten Adler. 1808—34. 23 Pappkonv.

Resolutionen und Bescheide an Adler. 1809—34. 6 Pappkonv.

Akten betreffend persönliche Verhältnisse Koopmanns. 1839. 1854/61.

4. Kirchenvisitatorium. Pröpste.

a. Besetzung der Propsteien. 1. Konv. 1835/39. 2. Konv. 1839/65.
b. Interimistische Verwaltung der Propsteien. 1838/63.
c. Gehalt der Pröpste. 1811/64.
d. Verhältnis der Kirchenvisitatoren zum Patronat. 1836/51.
e. Stellung der Kirchenvisitatoren überhaupt. 1838/41.
f. „ „ „ zueinander. 1839/62.
g. Kirchenvisitation in den adeligen Distrikten. 1836/39.
h. Errichtung eines Visitatoriums für Kiel. 1839 f.
i. Spezialkirchenvisitation 1835/66.
k. Versammlung der holsteinischen Pröpste. 1850/63.

Gruppe IV. Pfarrgemeinde.

1. Verteilung der Amtsgeschäfte. 1838/66. 2 Konv.
2. Parochialverband. 1838/66.
3. Teilung großer Gemeinden:

Konv. a: Segeberg, Nortorf. 1843/49.
„ b: Preetz, Schenefeld, Sülfeld, Marne, Nienstedten, Süderau, Meldorf. 1855 ff.
„ c: Kiel. 1843/70.

4. Einziehung und Wiedererrichtung von Diakonaten. Neustadt, Neuenkirchen, Collmar, Glückstadt, Delve, Neuenbrock, Meldorf, Borsfleth, Glückstadt (Schloß- und Garnisongemeinde). 1811/60.

Gruppe V. Kirchenbeamte und Kirchendiener.

A. Pfarramt.

a. Präsentation, Wahl, Ordination, Introduktion.

1. Berichte Callisens über Bewerbungen. 1795/1803.
2. Bewerbungen, Gesuche um Empfehlung. 1835/38.
3. Zeugnisse des Generalsuperintendenten für Prediger und Kandidaten. 1842/66.
4. Präsentationen für Königliche Stellen. 1835/66. 19 Konv.
5. Anwendung des Präsentations- und Wahlmodus. 1848/55.
6. Predigerwahl. Allgemeine Verordnungen. 1701 ff.
7. Wahl- und Stimmrecht. 1836/39. 1843.
8. Predigerwahl in einzelnen Gemeinden. 1855/66.
9. Vergütung an Wahlkandidaten. 1856.
10. Königliche Bestätigungen. 1840/46. 1854.
11. Eid der Prediger (und übrigen Kirchendiener). 2 Bde. Fol. Bd. I: Gottorfer Anteil. Sebastian Niemann. 1644ff. Bd. II: Königlicher Anteil. Conradi usw. 1730—1800. (Enthält auch mancherlei Verordnungen, z. B. die Instruktion für den Generalsuperintendenten Conradi).
12. Eid der Prediger herzoglichen und gemeinschaftlichen Anteils. G. Hosmann. 1750—73. 4°.
13. Bestallung der Beamten inclusive Prediger. 1840/56.
14. Homagialeid der Geistlichen. 1848/52.
15. Vereidigung der Geistlichen. 1856/57.
16. Anstellung und Vereidigung der Geistlichen. 1868/71.
17. Die von den Geistlichen geforderte Gehorsamserklärung. 1863 f.
18. Ordination. 1675—1766.
19. Predigerwahl und Ordination in Süder-Dithmarschen. 1678 bis 1708.
20. Außerordentliche Fälle von Ordination. 1840/63.
21. Ordinationkosten usw. 1731/1803.

22. Verteilung der Ordinationsgebühren. 1836/47.
23. Verzeichnis der von Ostern bis Michaelis 1835 und von Michaelis 1846 bis Michaelis 1851 ordinierten Kandidaten.
24. Introduktion: a. der Pröpste; b. der Prediger. 1703/28.
25. Streitfragen bei der Introduktion: Gebühren, Beteiligung des Patronats. 1812/54.
26. Introduktion einzelner Prediger. 1835/66. 4 Konv..

b. Abgang und Vakanz.

1. Anstellung ordinierter Amtsgehülfen. 1835/67. 7 Konv.
2. Anstellung nicht ordinierter Prädikanten. 1841/50.
3. Pensionierung von Geistlichen. 1837/66. 6 Konv.
4. Interimistische Verwaltung von Pfarrstellen. 1853/54.
5. Verwaltung der Vakanzgeschäfte im Gnadenjahr. 1794/1865. 2 Konv.
6. Einrichtung der Vakanzpredigten. 1837/47.
7. Pröpstliche Anzeigen der Vakanzen. 1835/36. 2 Konv.
8. Tabellarische Übersichten der Vakanzen. 1834/50.

c. Diensteinkommen.

1. Zusammenstellung des Diensteinkommens der Prediger im Königlichen Anteil von Holstein. 4 Bde. Fol. und ein ungebundenes Konv.:
   Bd. 1: Propstei Rendsburg, Meldorf, Münsterdorf, Segeberg. 1738 f.
   Bd. 2: Propstei Segeberg. 1739 ff.
   Bd. 3: „ Süder-Dithmarschen. 1737 ff.
   Bd. 4: „ Münsterdorf. 1737.
   Bd. 5: „ Rendsburg.
2. Verzeichnis der dem Generalsuperintendenten unterstellten Kirchen in Schleswig-Holstein mit Notizen über die Namen der Prediger, deren Gehalt, Witwenabgabe, ca. 1737.
3. Einkünfte der Prediger und deren Veränderung:
   Konv. 1: 1735. 38. 92. 1840. 50.
   Konv. 2: 1857/66.
   Konv. 3: Schema für die Aufstellung.
4. Auseinandersetzung mit dem Amtsvorgänger, Witwe usw. 1836/45.

d. Persönliche Angelegenheiten.

1. Amtsjubiläum von Geistlichen. 1842/65.
2. Verleihung von Titeln und Orden. 1813 ff. 1831/61.
3. Reisestipendien, Gratifikationen usw. 1845/65.
4. Vorschriften über Reiseurlaub. 1847/56.
5. Amtsentsetzung. 1780.
6. Disziplinarverfahren. 1838/66. 17 Konv.
7. Berichte und Verfügungen über entlassene und bestätigte Kandidaten und Geistliche. 1852/61.
8. Predigerkonvent und Kaland. 1837/46.
9. Abgaben- und Zollfreiheit. 1835/43.
10. Gerichtsstand der Prediger und Kandidaten. 1808 ff.
11. Stellung der Prediger zu den weltlichen Behörden. 1862.
12. Befugnisse der Prediger gegenüber den Gemeindegliedern (Zitationsrecht). 1840 f.
13. Persönliche Angelegenheiten einzelner Prediger. 1810. 43/58.

e. Versorgung der Witwen und Waisen.

1. Versorgung der Witwen und Waisen. 1701. 1801 f. 1810 f.
2. Gnadenjahr. 1835/39.
3. Abgabe vom Dienst, Witwenhäuser, Witwenzulagekasse. 1837/65.
4. Adlersches Legat.
5. Von Schulzesche Stiftung für Predigerwitwen in Altona. 1822.
6. Fundation für Predigerwitwen in Ütersen. 1831.
7. Vertrag mit der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

B. Organisten- und Küsterdienst.

Organisten- und Küsterdienst. 1840/64.

C. Kirchenkonvent, Juraten.

1. Kirchenkonvent. 1835/39.
2. Kirchenjuraten, Bevollmächtigte, Lokalstatuten.

Gruppe VI. Amtshandlungen.

A. Taufe.

1. Taufe betreffend. 1838/61.
2. Taufverweigerung s. unter Separatisten.

B. Kirchenkatechisationen.

Kirchenkatechisationen. 3 Konv.
Konv. 1: 1656 ff. Kon. 2: 1800. 1835 ff. Konv. 3: 1847 ff.

C. Konfirmation.

1. Konfirmation. Allgemeines. 1800/63. 2 Konv.
2. Listen der dispensierten Katechumenen. 1849/55.
3. Erschlichene Konfirmation. 1843/66.
4. Außerordentliche Fälle. 1840/55.
5. Verlegung der Konfirmation in der Propstei Münsterdorf von St. Petri auf Ostern. 1841.

D. Abendmahl.

1. Abendmahl. 1841/58.
2. Beichte. a. Einschärfung der älteren Beichtordnungen. 1837.
   b. Beichtregister, Beichtgeld usw. 1835/62.

E. Trauung.

1. Verlöbnisse. 1840/41.
2. Proklamation. 1835/66.
3. Dispensation. 1836/66.
4. Zivilehe. 1849/63.
5. Mischehe. 1860/66.
6. Trauung von Ausländern. 1746.

F. Beerdigung.

1. Beerdigung. 1836/62.
2. Störung eines Leichenbegängnisses. 1852.

Gruppe VII. Kirchenzucht.

1. Verordnungen betreffend den sittlichen Wandel usw. 1623/1775.
2. Kirchenzucht im großfürstlichen und gemeinschaftlichen Anteil. 1732 ff.
3. Kirchenzucht im königlichen Anteil und im ganzen Lande. 1641 ff.

Gruppe VIII. Führung der Kirchenbücher und des Archivs.

A. Kirchenbücher.

1. Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher. 1763/1862. 2 Konv.

2. Kirchliche Atteste. 1836 f.
3. Kirchenbuchführung in Hannover. 1852 f.

B. Kirchliche Statistik.

1. Aufstellung der Listen für die See-Enrollierung usw. 1723/74.
2. Statistische Nachrichten aus den Kirchenbüchern. 1735. 39. 1835/56.
3. Statistik der Gebornen und Verstorbenen. 1735 ff.
4. Statistische Listen. 1836/55.
5. Statistik der Kopulierten, Gebornen usw. im Herzogtum Holstein. 1810/19.
6. Statistik der Blöden und Wahnsinnigen. 1805.
7. Berichterstattung über die vorhandenen Taubstummen. 1835/64.

C. Kirchenarchiv.

1. Pfarrarchiv. 1737/52.
2. Aufzeichnung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen. 1772 ff.
3. Anfragen und Mitteilungen betreffend eine Sammlung von Verordnungen für Schleswig. 1737.
4. Kirchenarchiv-Verzeichnisse (nach Propsteien geordnet).
   a. Propstei Pinneberg: Haselau (2 Exemplare), Haseldorf (2), Niendorf, Quickborn, Rellingen, I. und II. Gem., Seester, Ütersen.
   b. Propstei Münsterdorf: Borsfleth (2), Heiligenstedten (2), Hohenaspe (3), Neuenkirchen (4), Süderau (3).
   c. Propstei Süder-Dithmarschen: Burg (2).
   d. „ Norder-Dithmarschen: St. Annen (2), Delve (2), Tellingstedt (2).
   e. Propstei Kiel: Gr. Aspe (2), Westensee (2).
   f. „ Plön: Plön, Altstadt (2).
   g. „ Rendsburg: Jevenstedt (2).
   h. „ Stormarn: Bargteheide (2).
   i. „ Segeberg: Bramstedt (2), Kaltenkirchen, Oldesloe, Pronstorf, Schlamersdorf, Segeberg, Warder.
   k. Propstei Oldenburg: Altenkrempe, Blekendorf, Gikau, Grömitz, Großenbrode, Hansühn, Hohenstein, Kirchnüchel, Lensahn, Lütjenburg, Neukirchen, Neustadt, Oldenburg.

Gruppe IX. Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

1. Kircheninventar.

a. Verordnungen usw. betreffend Kircheninventar. 1784/1850. 2 Konv.

b. Einzelne Kircheninventare (nach Propsteien geordnet):

Propstei Segeberg: Bramstedt (1815), Bornhöved (1859 gedruckt), Leezen (1763), Oldesloe (1850 Druck), Pronstorf (1763), Reinfeld (1763), Segeberg (1768), Warder (1789), Wesenberg (1849, mit Beilagen 1856).

Propstei Oldenburg: Altenkrempe (1800, 1851 Druck), Blekendorf (1855 Druck), Gikau (1802, 1852), Grömitz (1795, 1860 Druck, Berichtigung 1862), Grube (1838), Hansühn (1798/99, 1852 Druck), Heiligenhafen (1789), Hohenstein (1797, 1858 Druck), Kirchnüchel (1801, 1841 Druck), Lensahn (1841 Druck, Beilage, Historischer Bericht von das Lensahner Kircheninventar betreffenden Akten 1837), Lütjenburg (1824), Neukirchen (1798/1800, 1863 Druck), Neustadt (1792), Oldenburg (1835), Schönwalde (1831).

Propstei Kiel: Barkau (1802), Bordesholm (1834), Brügge (1798), Elmschenhagen (1806, 1828), Flemhude (1802), Gr.-Aspe (1799), Gr.-Flintbek (1792), Kiel (Inventar der St. Nikolaikirche 1801, Nachtrag 1802; Copia derer Nachrichten von denen Einkünften derer Kielischen Prediger, aus den Kirchen-Büchern; Inventar der H. G. oder Kloster-Kirche 1801, Nachtrag 1802), Neumünster (1796), Preetz, Stadt (1796), Probsteierhagen (1799), Schönberg (1798), Schönkirchen (1829), Selent (1797), Westensee (1840, nebst Modifikation von 1845).

Propstei Münsterdorf: Beidenfleth (1768), Borsfleth (1768), Breitenberg (1805), Brockdorf (1771, 2 Ex.), Collmar (1805), Crempe (1855), Crummendiek (1803), Glückstadt (1809), Heiligenstedten (1802, 2 Ex.), Hohenfelde (1803), Horst (1768), Itzehoe (1801), Münsterdorf (1819), Neuenbrok (1765, 1850), Neuendorf (1805), Neuenkirchen (1805), St. Margarethen (1811), Stellau (1791), Wewelsfleth (1763, 1848, 2 Ex.).

Propstei Rantzau: Barmstedt (1828), Herzhorn (1769, 1856), Hörnerkirchen (1847).

Propstei Rendsburg: Bovenau (1797, 1865), Hademarschen (1765), Hohenwestedt (1764), Jevenstedt (1786), Kellinghusen (1787), Nortorf (1804), Rendsburg, Altstadt (1797), Rendsburg, Christ- und Garnisonkirche (1786), Schenefeld (1803).

Propstei Süder-Dithmarschen: Albersdorf (1810), Barlt (1844), Burg (1832/34), Brunsbüttel (1809), Eddelak (1810, 2 Ex.), Hemmingstedt (1805, 2 Ex.), Marne (1809), Meldorf (1764/65, 1846), St. Michaelis-Donn (1809, 1845), Nordhastedt (1816), Süderhastedt (1809), Windbergen (1802).

Propstei Norder-Dithmarschen: St. Annen (1822), Büsum (1818), Delve (1815, 2 Ex.), Heide (1818), Hemme (1827), Hennstedt (1823), Lunden (1814, 2 Ex.), Neuenkirchen, Schlichting (1824), Tellingstedt (1824), Weddingstedt (1815), Wesselburen (1813, 1827).

Propstei Stormarn: Alt-Rahlstedt (1796), Bargteheide (1839 Druck), Bergstedt (1834), Eichede (1834), Sieck (1797), Steinbek (1796), Trittau (1803, 1816), Wandsbek (1834), Woldenhorn (1799, 1810).

Propstei Plön: Ahrensbök (1777), Curau (1781), Gleschendorf (1763), Gnissau (1778), Lebrade (1797), Plön, Altstadt (1776, 1866), Süsel (1785).

Propstei Pinneberg: Seester (1845).

2. Bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden.
3. Erhaltung kirchlicher Altertümer. 1848.
4. Anbringung von Gedenktafeln für die Kampfgenossen von 1848 ff.
5. Kirchenstühle und Stuhlbücher. 1840/53.
6. Kirchenwege und Fußsteige. 1841/42.
7. Begräbnisplätze. 1834/60. 3 Konv.
8. Verwaltung kirchlicher Legate. 1841/42.
9. Kirchenrechnung. 1836/45.
10. Aufbringung kirchlicher Lasten. 1836/66.
11. Verwaltung des Kirchenvermögens in Kirchbarkau. 1839.

Gruppe X. Militärgemeinde.

1. Gottesdienst in Garnisongemeinden. 1700/1833.
2. Ehesachen von Militärpersonen. 1712/1800.
3. Gerichtsbarkeit der Witwen von Militärpersonen usw. 1735/68.
4. Feldprediger. 1645 ff. 1839/51. 2 Konv.
5. Feldküster. 1843/49.
6. Feldpropstei. 1848 ff.
   a. Armeebefehle.
   b Anstellung der Feldprediger usw. 1850/51.
   c. Berichte der Feldprediger. 1850/51.
   d. Abhaltung von Feldgottesdiensten. 1850.
   e. Bibel- und Gesangbuchsache. 1850/51.
   f. Beerdigungen. 1850/51.
   g. Nationale der vom Juli 1850 bis Februar 1851 verstorbenen Soldaten. 6 Konv.
7. Die kirchlichen Verhältnisse der dänisch redenden Truppen in holsteinischen Garnisonen. 1859.
8. Die kirchlichen Verhältnisse der in Holstein garnisonierenden preußischen Truppen. 1865/66.

Gruppe XI. Innere Mission.

1. Kirchliche Armenpflege. 1858/66.
2. Mäßigkeitsverein. 1844 ff.
3. Verein zur Besserung Strafgefangener. 1839.
4. Das Asyl für entlassene weibliche Sträflinge bei Glückstadt. 1851/54.
5. Kolportage. 1853/58.
6. Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft. 1856.
7. Sonntagsschule, Bibelstunden. 1836/45.
8. Verein für innere Mission. (Sendboten). 1858.
9. Gustav Adolf-Verein. 1842/46. 1854/66.
10. Schleswig-Holsteinischer Blindenverein. 1861.
11. Idiotenanstalt in Kopenhagen nebst Jahresbericht 1—6. 1856/63.

Gruppe XII. Heidenmission.

1. Verordnungen betreffend äußere Mission. 1838/47.
2. Briefe und Broschüren betreffend die äußere Mission. 1866/71.

3. Briefe und Broschüren betreffend die evangelisch-lutherische Mission in Leipzig.
4. Konferenz der Holsteinischen Pröpste. 1859.
5. Statuten und Entwurf betreffend die gemeinsame Missionstätigkeit in der holsteinischen Kirche nebst Gutachten.
6. Kirchenkollekte für die äußere Mission. 1860/63. 4 Konv.

Gruppe XIII. Separatisten.

1. Privatversammlungen in Wilster. 1740.
2. Laienprediger Heesch. 1798.
3. Beschwerde des Hofbesitzers Engelbrecht wegen angeblich schriftwidriger Sakramentsverwaltung. 1847.
4. Taufverweigerung, freie christliche Gemeinde in Wandsbek, Austritt aus der Landeskirche. 1840/68.

Gruppe XIV. Fremde Religionsverwandte.

1. Fremde Religionsverwandte im allgemeinen. 1763/80.
2. Reformierte. 1692/1801. 1841.
3. Mennoniten und Baptisten. 1843/71.
4. Quäker. 1703.
5. Mährische Brüder. 1735/45. Brüdergemeinde in Altona. 1810.
6. Römisch-Katholische.
   a. Übertretung der für die Römisch-Katholischen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. 1770/1858.
   b. Ehe zwischen Lutheranern und Katholiken. 1849/51.
   c. Gesuch um Gewährung größerer Freiheit für die Katholiken. Gutachten Herzbruchs von 1846, Koopmanns von 1859.
   d. Verpflichtung der Katholiken zur Zahlung kirchlicher Steuern. 1854.
   e. Anstellung eines apostolischen Vikars für die Nordische Mission. 1839/42. 61/62.
   f. Gesuche katholischer Priester um Zulassung. 1857/61.
   g. Instruktion für die katholischen Priester. 1842 ff.
   h. Übertritt Katholischer zur lutherischen Kirche. 1678/1858.
   i. Übertritt des Grafen Hahn-Neuhaus zur katholischen Kirche. 1858 ff.
   k. Streitigkeit unter den Pastoren in Glückstadt wegen Danksagung für einen verstorbenen Katholiken. 1719.

l. Freie Religionsübung für die Katholiken in Wandsbek. 1780.
m. Katholische Gemeinde in Glückstadt resp. Friedrichstadt. 1837/47. 59.
n. Katholische Gemeinde in Rendsburg. 1724. 1756 f.
o. „ „ „ Kiel. 1840/43.
p. „ „ „ Neumünster. 1862. 66.

7. Deutsch-Katholiken. 1849 ff.
8. Mosaische Glaubensgenossen. 1775 1863. 2 Konv.
9. Mormonen. 1856.

Gruppe XV. Varia.

1. Katecheten an der St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen. 1840. 63.
2. Deutsche Gemeinde in Dublin. 1803.
3. Schleswig-Holstein. Anzeigen. 1800.
4. Mitteilung von Verordnungen an die Allgemeine Kirchenzeitung von Zimmermann. 1822.
5. Gebietsaustausch zwischen dem Fürstentum Lübeck und Holstein. 1842 ff.
6. Festschrift für die land- und forstwirtschaftliche Versammlung in Kiel. 1847.
7. Mündigkeit. 1803.
8. Ranglisten.
9. Der Löblichen Landschaft Norder-Dithmarschen Constitutiones, Privilegia, Rescripta undt Praejudicata. Handschrift 4°.
10. Brunner, Sammlung der plönischen Verordnungen. 4°. Einband abgerissen.
11. Jessien, Diplomatar des Klosters Preetz. e dono autoris.
12. C. F. Wegener, Diplomatarium Christierni Primi. Kjøbenhavn 1856. Ungebunden.
13. Aarsberetninger fra det Kong. Geheimearchiv. I. Bd., H. 3 und 4. II. Bd., H. 1—5 vollständig. III. Bd., H. 1—3. (1. H. ohne Titel.
14. Ansprache des Königlichen Synodus. Ungebunden.

B. Schulwesen.

Gruppe I. Allgemeines.

Ausstellung von Erziehungs- und Unterrichtsgegenständen in London. 1854.

Gruppe II. Schulordnungen.

1. Schulwesen im allgemeinen. 1792.
2. Allgemeine Schulordnung. 1814.
3. Vorschläge zur Verbesserung der Schulordnung (P. Carstens-Elmshorn). 1836.
4. Verhandlung über Neuordnung des Schulwesens. 1848 ff.
5. Revision der Gesetzgebung für Volksschulwesen. 1856/60.
6. Gedanken in Beziehung auf eine zu verfassende neue Schulordnung.

Gruppe III. Volksschule.

A. Schulaufsicht.

1. Schulaufsicht. 1837/45.
2. Visitation der Pröpste. 1855.
3. Verhältnis der Schulen überhaupt zu den Kirchenvisitatoren. 1841.
4. Schulvorsteher. 1843/51.
5. Stellung des Lehrers zum Schulkollegium resp. Vorstand. 1841/43.

B. Der Lehrer.

1. Wiederbesetzung erledigter Schulämter. 1837/66.
2. Bewerbungen und Zeugnisgesuche von Lehrern. 1851/55. 1835/40.
3. Bewerbungen von Ausländern. 1855.
4. Anstellung von Hilfslehrern usw. 1840/50.
5. Pensionierung von Lehrern. 1840/49.
6. Gesuche um Verleihung der Vorzugsrechte der Seminaristen.
7. Auszeichnung von Lehrern. 1837/65.
8. Prämien der patriotischen Gesellschaft an verdiente Lehrer. 1835/46.
9. Klagen gegen Lehrer. 1855/66.
10. Dienstentlassung von Lehrern. 4 Konv.

11. Lehrerkonferenzen, pädagogischer Verein, Zentralkonferenz.
12. Gehaltsverhältnisse (Hand- und Spanndienste usw.). 1840/43.
13. Aufbesserung der Schulstellen. 1857/66.
14. Gnadenjahr für die Lehrerwitwen. 1855/64.
15. Vereinigung zur Versorgung der Lehrerwitwen. 1801 ff.
16. Schullehrer-Witwen-Pensions-Anstalten. 1815 ff. Regulativ.
17. Schullehrer-Witwen-Kasse. 1835/65.

C. Der Unterricht.

1. Die wechselseitige Schuleinrichtung. 1835/58.
2. Prüfungskommission für die wechselseitige Schuleinrichtung. 1849.
3. Verbesserung des Lehrplans für Volksschulen usw. 1845/48.
4. Einzelne Unterrichtsfächer. 1854/63.
5. Schulbibliothek. 1836/45.
6. Schulbesuch. 1836/46. 2 Konv.
7. Dispensationen. 1858.

D. Schullasten.

1. Schulrechnung. 1841.
2. Aufbringung der Realschullasten. 1819/49.
3. Schulbauten. 1843/45.
4. Instandhaltung der Schulwege. 1841/63.

E. Schulfonds.

1. Der schleswig-holsteinische Schulfonds.
   a. Allgemeines. 179 . 1835/36.
   b. Verzeichnis der Schuldverschreibungen.
   c. Zuweisung von Brüchegeldern. 1837/47.
   d. Verteilung der Schulfondszinsen. 1829/64. 66. 70. 73—91.
2. Spezielle Schulfonds.
   a. Für die Propstei Rantzau.
   b. „ „ „ Norder-Dithmarschen.
3. Schullegate. 1837/43.

F. Schulen einzelner Distrikte.

1. Bordesholm, Kiel, Cronshagen incl. der zur Propstei Kiel gelegten adeligen Schulen. Regulativ. 1812/17.
2. Kiel. 1800/43.
3. Münsterdorf. a. 1800/41. b. Schulregulativ. 1812/17.

4. Neumünster. Schulregulativ. 1810/13.
5. Norder-Dithmarschen. 1835/52.
6. Süder-Dithmarschen. 1810/62.
7. Oldenburg. 1812 ff.
8. Pinneberg. 1817/52.
9. Plön. a. 1817/40. b. Schulregulativ. 1811/17.
10. Rantzau. 1838.
11. Rendsburg. 1812/43.
12. Segeberg. a. 1837/39. b. Schulregulativ. 1811.
13. Stormarn. 1817 ff.
14. Holstein-Eutinische Schulen.

G. Einzelne Stadtschulen.

Altona.
Barmstedt. Bramstedt.
Crempe. Elmshorn. Glückstadt (2 Konv.).
Heide. Heiligenhafen.
Itzehoe (2 Konv., Fabrikschule).
Kellinghusen. Kiel.
Lütjenburg. Marne. Meldorf.
Neumünster (Regulativ für die Fabrik- und Armenschule; Fleckensschule; Fabrikschule).
Neustadt.
Oldenburg. Oldesloe. Ottensen.
Pinneberg. Plön. Preetz (Fleckensschule).
Rendsburg. Segeberg (2 Konv.).
Ütersen. Wandsbek. Wilster.

H. Einzelne Landschulen (nach den Kirchspielen).

Ahrensbök. Albersdorf. Altenkrempe. Altrahlstedt.
Bargteheide. Barlt. Blekendorf. Bornhöved. Bosau. Bovenau. Bramstedt. Breitenberg. Brunsbüttel.
Eddelak. Eichede. Elmschenhagen. Flemhude.
Gikau. Gleschendorf. Grömitz. Großenbrode. Grube.
Hademarschen. Hansühn. Heiligenhafen. Heiligenstedten. Hennstedt. Herzhorn. Hohenaspe. Hohenwestedt. Horst.
Jevenstedt.
Kaltenkirchen. Kiel. Kirchbarkau. Kirchnüchel.
Lebrade. Leezen. Lensahn. Lunden. Lütjenburg.

Meldorf.

Neuenbrock. Neuendorf. Neuenkirchen (Münsterdorf). Neukirchen (Oldenburg). Neukirchen (Fürstentum Lübeck). Neumünster. Nienstedten. Norderhastedt. Nortorf.

Oldenburg. Oldesloe.

Plön. Preetz. Pronstorf.

Quickborn. Reinfeld. Rellingen.

St. Margarethen. Sarau. Schenefeld. Schlamersdorf. Schönberg. Schönkirchen. Segeberg. Selent. Steinbek. Stellau. Süderau. Süderhastedt. Sülfeld.

Tellingstedt. Trittau.

Warder. Weddingstedt. Wedel. Wesselburen. Westensee. Wöhrden. Woldenhorn.

Zarpen.

J. Varia.

1. Dintersche Bibel. 1839.
2. Vaccination. 1813.

Gruppe IV. Gelehrtenschulen.

1. Reform des höheren Unterrichtswesens. 1845/47.
2. Regulativ für die Gelehrtenschulen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. 1848.
3. Inspektion durch den Generalsuperintendenten.
4. Akten betreffend einzelne Schulen: Altona. Glückstadt. Kiel. Meldorf. Plön. Rendsburg.
5. Schulprogramme.
6. Varia. Abgang der Schüler. Schulbibliothek usw.

Gruppe V. Andere Schulen.

1. Arbeitsschulen. 1835/36.
2. Vereinigung der Landschulen mit Arbeitsschulen. 2 Konv. 1837 ff.
3. Garnisonschulen. 1836/66.
4. Privatschulen. 1837/50.

Gruppe VI. Seminar. (Segeberg).

1. Anstellung von Seminarlehrern. 1839/50. 1851/53. 1853/66.
2. Budget des Seminars und Gehalt der Lehrer. 1855/66.

3. Jährliche Visitationen:
   a. Berichte der Seminarlehrer. 1843/65.
   b. Berichte des Generalsuperintendenten. 1841/65.
   c. Protokoll der Schußkonferenz. 1846/54.
4. Jahresberichte. 3, 5—26. 1841—65.
5. Lektionstabellen. 1844/66.
6. Einrichtung der Seminarschule. 1847/52.
7. Benutzung der Kirchenorgel. 1858.
8. Stipendium für Seminaristen. Erlassung des Schulgeldes. 1844/66.
9. Regelung der Abgangsprüfung. 1838/63.
10. Ernennung der Mitglieder des Examenskollegiums. 1849/65.
11. Zulassung zur Aufnahmeprüfung. 1849/59.
12. Zulassung Auswärtiger zur Aufnahmeprüfung. 1854/66.
13. Zulassung Auswärtiger zur Abgangsprüfung. 1844/50. 61.
14. Prüfung der Autodidakten. 1851/65.
15. Verlegung und Ausdehnung des Abgangsexamens. 1851. 63. 65. 69.
16. Tagesordnung des Abgangsexamens. 1844/65.
17. Aufgaben für die schriftliche Abgangsprüfung. 1844/65.
18. Aufgaben für die schriftlichen Katechesen beim Abgangsexamen. 1844/65.
19. Lebensläufe der von 1844/53 examinierten Seminaristen.
20. Verzeichnisse der von 1843/63 examinierten Seminaristen.
21. Disziplinarverfahren gegen Seminaristen. 1847/49.
22. Beschuldigung der Segeberger Seminaristen durch P. Valentiner. 1847/48.
23. Militärpflicht der Seminaristen.

C. Milde Stiftungen und Armenwesen.

A. Milde Stiftungen.

1. Berichte und Verordnungen betreffend die den piis corporibus gehörigen Kapitalien. 1743.
2. Das Muhliussche Waisenhaus in Kiel. 1840/46.
3. Das Stipendium Harmsianum. 1841/55.

4. Verzeichnis der Studierenden, denen zufolge den Berichten der Kollatoren Ende 1821 und Anfang 1822 Stipendien verliehen sind.
5. Die in Holstein vorhandenen milden Stiftungen. Berichte und Urkunden.

   Altenkrempe. Blekendorf. Brunsbüttel. Crempe (2 Konv.). Eddelak. Flemhude. Glückstadt. Grömitz. Hansühn. Heide. Heiligenhafen. Itzehoe. Kaltenkirchen. Kiel (Muhlius). Kirchbarkau. Kirchnüchel. Marne. Neustadt. Oldenburg. Oldesloe. Pinneberg. Rendsburg. Saarlhusen. Schiffbek. Segeberg. Amt Trittau. Westensee Prozeß wegen des Armenhauses). Wewelsfleth. Wilster. Woldenhorn.
6. Aktenmäßiger Bericht über die in dem Herzogtum Holstein vorhandenen milden Stiftungen. Von Seestern-Pauly. Ungebunden.
7. Das Bauersche Vermächtnis. 1832.

B. Armenwesen.

1. Allgemeine Verordnungen betreffend das Armenwesen. 1708 ff.
2. Rechnungsführung über die Armengelder. 1782 ff.
3. Regulative für Armen- und Arbeitsanstalten.
4. Verordnungen, Instruktionen usw. 2 Konv.
5. Armenordnungen einzelner Distrikte.
6. Vermächtnisse für die Armenpflege.
7. Armenhäuser.
8. Unterstützung in außerordentlichen Fällen.

Miszellen.

Ein Schulkonflikt aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Professor v. SCHUBERT in Kiel.

Vorbemerkung: Über den Fundort der Urkunde s. oben S. 39. — Zur Sache vgl. JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 246 f.; Bd. 4, S. 59. Das gesperrt Gedruckte ist im Original unterstrichen.

Copia J. F. gnad. Decreti zwischen den Inspectoren der Kirchen vnd Schulen vnd Burgermeister vnd Rath zu Apenrade, datirt Gottorff, den 20. April 1639.

Wir Friederich etc. Ehrsame liebe getrewe, wir haben nicht mit geringer befrembdung vernommen, das ihr kurtz verrückter tage mit zuzihung 24 burger vnterstanden, den bey der Apenradischen Schule bestalten Cantorem fur euch vnd ohne Vorwißen vnd belieben vnser Kirchen Inspectorn daselb abzudancken; wie wir nun Euch solche vnverantwortliche proceduren keinesweges gutzuheißen gemeinet, also halten wir uns desfalls nicht allein die straffe wieder Euch vnd besagte 24 burger hiemit ausdrücklich bevor, besondern befehlen euch auch, bej poen 500 Riksdaler vnnachläßig zu erlegen, vnd wollen, das ihr gedachten Cantorem sofort hinwieder bestellet vnd seinen dienst verwalten lasset, auch was demselben an Salario vnd frejen Tische einmal versprochen vnd gebuhret, nebenst verschaffung einer wohnung richtig abfolgen lasset, auch hinkünftig in Kirchen- vnd Schulsachen nichts vornehmet, noch weniger zu wercke richtet, besonderen gedachte vnsere verordnete Kirchen- vnd Schul Inspectoren damit schalten vnd walten lasset. Vnd weiln auch der von vns bevor vorgeschlagene Organist Christian Wendler erbietig den Schueldienst mit zu verwalten, So befehlen wir euch gleichsfals hiemit ernstlich, das ihr gedachten Wendler nunmehr so fort zum Organisten bestellt vnd annehmet, vnd diesem allem im geringsten nicht zu wiederen handelt, so lieb euch die angedrowete poen vnd darzu vnsere hochste vngnade zu vermeiden ist, habt euch entlich darnach zu achten. Geben auf vnserm Schloß Gottorff, den 20. April 1639.

An Burgerm. vnd Raht
der Stadt Apenrade.

Fremde Konfessionen in Friedrichstadt.

Mitgeteilt von Dr. Peter Thomsen.

Die bereits oben [1]) erwähnte Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek »Auszug aus allen Policey-Protocollen« enthält u. a. auch ausführliche chronologisch geordnete Berichte über die Vorgänge, die sich zwischen dem Rate der Stadt und den verschiedenen Konfessionen abspielten. So wird S. 213 ff. über die Lutheraner berichtet, S. 229 ff. über die Mennoniten, S. 285 ff. über die Remonstranten; auch über die Juden finden sich Notizen. Ich stelle hier das zusammen, was die Katholiken und die Socinianer betrifft und füge dann eine Bemerkung über Antoinette Bourignon an.

[S. 291.] Römiſch-Catholiſche [2]).

1637 d. 30. Jan.: Der Pater Johannes Rockmann, der wegen mangel der Subſiſtentz wegziehen muß, verlangt von dem Magiſtr: atteſt ſeines compartimenti. R[esolutio]: fiat.

1649 d. 24. Oct: Der Secretarius committirt denen Catholiſch. Patribus zu warnen, mit den Zimmern einer Kirche in der Stallſtraße einzuhalten. D. 31. Oct: verlangt der Pater Willem von Delft copia des fürſtl. interdicts Kirche zu bauen.

1650, d. 2. Jan: Der Hertzog befiehlt, daß der Pater von Delft ſo wohl als andere Martini Schatz [3]) bezahlen ſoll, oder exequirt werden. und befiehlt auch den Papiiſten Thun Acht zu haben, und ſobald befunden wird, daß Sie was neues vorhaben, es ſogleich zu melden.

D. 16. Jan: Hertzog will über der Patres vorhabenden [S. 292] Kirchenbau jemand hieher committirt, es zu beſehen.

D. 25. Jan: Fürſtl. Kirchen-Commissarius Joh. Adolph Becker produciret dem Rath ſein commissorium vom Hertzog, erſucht darnach von den Herrn Ihme zu entdecken, waß Ihnen von den Römiſchen Cathol. Patres bewußt [4]).

1tens. Ob die Papiſten ſich unterſtunden, Ihren Gottesdienſt alhier öffentlich zu exerciren.

2tens Ob dieſelbe zu dem Ende eines eigenes Gebäude gemacht.

---

[1]) Vgl. S. 49.

[2]) Vergl. dazu Schlegel im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. 3 (1835), S. 601 ff., besonders S. 612 f., und die Literaturzusammenstellung bei F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, S. 179 ff. Derselbe, Beiträge und Mitteilungen, Bd. 1, Heft 5, S. 1 ff., besonders S. 7 ff.

[3]) Eine Abgabe der Friedrichstädter Einwohner, die zu Martini fällig war.

[4]) Vergl. Lass, Nachricht von Friedrichstadt, S. 81, 90.

3tens Ob Sie Ihre Schriften und Bücher hin und wieder mit der Gemeine spongiren?

4tens Ob sie den einen oder andern, auch zu Sich und Ihren Gottesdienst zu suchen [lies: ziehen] gesucht?

Welches der Rath Ihm schriftlich beantwortet, und er bittet, wann er ferner information nöthig oder einige Bürger in particuliert zu hören verlangte, will mann Ihm nach Verlangen alle Hilfe leisten.

D. 7. Febr: Hertzog Schreibt sub dato 1. Feb: und sendet Copia des an Pater von Delft geschriebenen Befehles, darum Ihm gebothen worden, das publicum Exercitium ihrer Religion abzuschaffen, und die große Stallthür an der Straße wieder zuzumachen. Der Rath soll darauf acht geben, und die beeden Kirchen publiciren lassen, daß niemand von der Bürgerey, er sey Alt oder Jung, die Kirche der Papisten frequentiren soll [S. 293], ingl[eichen]: daß alle Bücher, Heiligen, Pater Nosters p. p., so der Pater verwichenen Neu Jahr denen Kindern umgetheilet hat, aufs Rath Haus gebracht werden sollen. R: in den Kirchen zu publiciren.

D. 20. Februar schickt der Pater protest aufs Rath Hauß wider diejenigen, so ihm anklagt, ist Ihm zurückgegeben und geantwortet, er müsse solche an Orth und Stelle bringen, da er meint es nöthig, denen Herrn gehn es nichts an, fals er aber folge Hertzogl. Befehl die Thür nicht zumachen läßt, würde es der Rath auf seine Kosten thun laßen.

D. 27. Secretarius erinnert den Pater, daß die verbothene Thüre zugemacht werden muß, der aber beharret, es sei genug, daß der Schmidt es zugemacht, und wenn des Hertzogs Befehl in sich hielte, daß es zugemauert werden solte, müste es ihnen gezeigt werden.

1651 d. 10. Sept. da der Catholische Pater jemand Copuliren will, wird es ihm verbothen, und denen Personen befohlen, sich aufs Rathhaus copuliren zu laßen.

D. 17. Sept: Dem Catholischen Pater über die gesch[ehene] Copulation fürstl. Befehl insinuirt, entschuldigt sich mit der Unwißenheit und nimt weil er sie proclamirt müßen sie auch copuliren (?).

[S. 294.] 1654 d. 20. Sept. Leute die in der Cath. Kirche copuliren wollen, solches interdicirt, und dem Pater auch mit Befehl, sich zu Rathhauß copuliren zu laßen.

D. 30. Sep. prod[ucirt] Pater fürstl. Decret, daß er seyn Religion Copuliren möge. R: weiln er solchen erschliechen, soll dawieder Vorstellung geschehen.

D. 25. Octob. bringt der Bürgermstr. Rüetenbecq von Gottorf fürstl. Bescheid, daß Ihro Durchl. es zwar bey dem Cath. Pater ertheilten freyheit, die seinigen zu copuliren, ließen, Dennoch aber vermöge der den 23. Octob. 1633 ertheilten Constitution gehalten seyn sollen, sich bey dem Rath zu melden, anzeichnen und proclamiren zu laßen.

D. 11. Novbr. da der Pater abermahl 1 paar Leute Copuliren will, läßt ihm der Rath den fürstl. Bescheid insinuiren, darauf er antw[ortet]: er wolle sehen.

1657 d. 11. Febr: hält sich deren Pater nicht schuldig, die Martini Schatz zu bezahlen, weilen deren Häuser mit voller freyheit vom Hertzog gekauft.

1660 d. 8. Maij Pater Franciscus Rovani hochl. fürstl. Mandat über dem in seinem Hause wohnenden Amtsverwalter Fabricium.

1692 d. 14. Sept. über den mit denen Patribus gehabten Streit, wegen Unterhaltung des armen Catholicken Knaben, ist R., daß die Stadts Armen Meister Sontags [S. 295) mit der Schaale der Catholicken Häuser vorbeygehen sollen.

1683 [1]) d. 20. Sept. ist denen Patribus der hochfürstl. Befehl insinuirt, daß Sie ihre Wayseu Kinder Unterhalten sollen.

D. 21. Octob. Paters inhibiren nochmahlen fürstl. Bescheid vom 3. dieses, darum Ihro fürstl. Durchl. sich declariren, daß Sie der Pater die Armen nicht unterhalten, sonder nur Inspection darüber haben sollen. Es wäre denn, das die Gemeine wieder solchen Inspection was zu erinnern.

1694 d. 21. Martij. Patres erhalten fürstl. decret vom 21. Febr: wegen ihrem vorschlag, wie ihre Armen zu unterhalten, darauf der Rath seyn bedenck geben soll, wann Er dabey was zu erinnern findet. R: zu beantworten.

18. April Patribus Suppliciren, daß Sie, so in ihre Häuser wohnen und keine Nahrung treiben, sonder sich aus Armuth mit Nähen und Spinnen kümmerlich nehren, mögen von der Schatz und andern Bürgerlichen onera frey seyn. Der Hertzog decret: darauf communicirten Bgmstr. und Rath mit den gnädigen Anhang, daß dieselbe dem Supplicanten, der angeführten Häuser halber mit keine Thätlichkeit beschweren, sondern wann Sie einige Befugniß zu haben vermeinen, solch mit unser Stadt onera zu sichern [?], solches bey dero Cantzeley unterthänigst einsenden solten.

[S. 296.] 1695 d. 17. Aug. ercusiren sich deren Paters, dem Hertzog zu huldigen, damit daß Sie allein unter ihrer geistl. Obrigkeit stehen und solche beschworen.

1699 d. 3. Feb: da die Cath. Paters hieselbst gegen den receß von 54 hier ohne vorwißen des Raths Leute copuliren, die ihnen anbefohlen solches zu lassen.

D. 8. Febr. geben zur Antwort, wann alles Religionsverwante es thun, wollen es auch thun, sonst nicht.

[S. 347.] Socinianer oder polnische Brüder.

1662 d. 1. Martij haben die Bürgermeister bekant gemacht, daß gestern einer gewißer polnischer Edelmann Stanislaus Lubienitzky [2]) bey ihnen gewesen und ersucht hätte, einiger vorgetragener Sachen halber mit einem E[hrbaren] Rath

[1]) Lies 1693.

[2]) Stanislaus Lubienietzki de Lubienietz, geb. 23. August 1623 in Rakow, gestorben 18. Mai 1675 zu Hamburg, war Verfasser der Historia Reformationis Polonicae, in qua tum Reformatorum, tum Antitrinitariorum origo et progressus in Polonia et finitimis Provinciis narrantur. Freistadii (Amsterdam) 1685. 12°. Dem Buche ist eine ausführliche Biographie des Verfassers vorausgeschickt. S. 10 der Vorrede wird berichtet: »His pactis (nämlich den Verhandlungen in Kopenhagen) discessit Hafniâ, venitque Fridericopolim ibique a Magistratu urbis obtinuit ut exules in communionem et sacram et civilem reciperentur privatumque in aedibus more Polono exercitium Religionis perageretur; quod etiam per literas Fratribus significavit. Lubieniecius in id laboravit, nec sumptibus pepercit et damnum rei familiaris subiit, quo posset eo fratres deducere, deductis succurrere, donec ex urbe secedere iussi sunt a Principe Holsatiae, quod debent partim Domino Superintendenti Lutherano Joanni Reinbotto.«

zu reden. So ist derselbe heute comparirt und hat nach vorgänglichen complimenten erzählt, wie er und seine glaubensgenossen, in verschiedene Standes-Personen, Adel [S. 348] und unadel, Kauff- und Handwercks Leuten bestehen, aus Pohlen vertrieben würden, und also genöthig wären ander Wohnplatz zu suchen, und dahero sehr leicht vorerst einige wenige Familien incliniren würden, anhero zu kommen, sich still und bequem aufführen, und zu der hier befindlichen Remonstrantischen Gemeine halten und wolten darüber E. E. Rath ordre und erklärung sich ausbitten. Es ist ihnen darauf zum Bescheid gegeben: daß E. E. Rath mit allem fleiß trachtet, diese Stadt zu vergrößern, deren wohlstand zu verbeßern, und mit guten Einwohner zu versorgen, und dahero solche geschickte Personen gerne admittiren würde, auch solche neben den andern gebührend patrociniren, und manuteniren wolten, und so viel thunlich bey Sr. fürstl. Durchl. befordern, daß wann Sie in große Zahl kämen, daß dieselbe alhier gnädigst admittirt würde, über welche Resolution er sich sehr bedankt und vorgenommen, dieselbe seine Brüder zu vermelden.

D. 23. April sind einige pohlnische Brüdern, einige ungebundene Exemplaria Stadtsrechtens verehrt.

D. 11. Junij. Johannic Forster einer von denen ohnlängst anhero sich begebenen polnischen Brüder, ersucht die Bürgerschaft zu gewinnen. R[esolutio]: ausgestelt, daß mag seine Barbier profes[S. 349]sion frey exerciren.

1663 d. 8. Junij auf fürstl. Befehl soll denenselben angedeutet werden, diese Länder zu räumen.

D. 19. Aug. der Rath bemühet sich ihrenthalben, mit denen Superin: zu sprechen,

D. 26. Aug. welcher ihnen antwort[et], in 14 Tagen hier zu seyn.

D. 6. Octobr. erhalten abermahl fürstl. Befehl, daß Land zu räumen.

D. 30. Dec. und wollen deswegen das gekaufte Hauß nicht behalten.

[S. 83.] Fanatice.

1681 d. 2. Novbr. Pierre Poiret[1]) legitimirt sich weitläuffig zu der Antonita Bourignon Häußgen, am Mittel Burgwall, und deren übrigen actionen u. Güter. Petit ad- et immissionem. R[esolutio]: Ewold Linde deßfalls zu citiren per subsidiales.

D. 7. Novbr: ad instantiam P. Poiret ergehet per subsidiales citation an Ewald Linde auf Nordstrand, daß er sein recht am bemelten Hause dociren u. prosequiren soll.

16. Novbr. renunciret Ewald Linde sein recht auf Anth. Bourg. Hauß, darauf ersucht Pierre Poiret, daß er es verkaufen möge, hat über dem auch dazu Vollmacht von Volkert van de Velde. R[esolutio]: fiat.

1687 d. 12. April ist Jonas Trellund der so genannte Jan Thamsen[2]), auf der Lutherisch: Kirchhoff, in der 7. reihe oben und 8. reihe unten in No. 6 begraben.

---

[1]) Der Herausgeber der Schriften der Antoinette Bourignon. Vergl. über diese: Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., 2. Heft, S. 193 ff.

[2]) Vielleicht ist das der sogenannte »fremde Beter Thomsen« aus Husum; vergl. dazu Manuskr. S. H. 242 in der Kieler Universitätsbibliothek.

Zur religiösen Volkskunde.

Mitteilungen von Professor v. Schubert in Kiel.

Auf der 7. Generalversammlung des Vereins am 2. Juli 1903 hielt Professor Dr. Kauffmann einen Vortrag über »Religiöse Volkskunde«, der gewiss in vieler Erinnerung geblieben ist. Vergl. den Bericht, Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., S. 107. Der Vorsitzende forderte damals zu reger Mit- und Weiterarbeit auf, muß aber heute beklagen, daß seine Hoffnung im wesentlichen unerfüllt geblieben ist. Nur einige Zusendungen namentlich von Lehrern sind mir geworden. Eine handelte von einer Frau in der Propstei nicht weit von Kiel, die sich in der Kunst des »Versprechens« eine weite Kundschaft gesichert hat; sie übt die Kunst unter geheimnisvollen Manipulationen, Anhauchen und dem stillen Hersagen eines Zauberspruches; leider war es dem Einsender nicht gelungen, die Formel zu erfahren. Mehrere andere Zuschriften handelten von Vorahnungen oder dem sogenannten zweiten Gesicht, das hierzulande eine notorisch große Rolle spielt. Die eine wies unter Hinzufügung eigener Erlebnisse auf die Zusammenstellung hin, die aus den »Flensburger Nachrichten« in der Unterhaltungsbeilage des »Rendsburger Wochenblatts« vom 29. April 1900 abgedruckt ist. Eine andere — nicht von einem Lehrer — sei hier verbotenus mitgeteilt. Sie interessiert besonders, weil sie ein geschlossenes Gebiet, die Insel Röm, betrifft und, aus genauer Lokalkenntnis geschöpft, mir einen wesentlichen Beitrag zur religiösen Volkskunde, sofern man dazu alles das Verhältnis zum Übersinnlichen Berührende rechnen darf, zu bedeuten scheint.

»Auf der Insel Röm befindet sich zwischen der Kirche und dem nächsten Dorf nach Norden zu ein etwa zwei Kilometer breiter Dünenstrich, der durch die ganze Breite der Insel sich von Osten nach Westen hindurchzieht. Der völlig sandige Boden bietet nirgends die Möglichkeit eines Anbaus, sodaß auf diesem ganzen Gebiet nirgends eine menschliche Wohnung sich findet. Die Nähe der Kirche, die oft recht abenteuerlichen Formationen der bald mit Heidekraut bewachsenen und daher ganz schwarzen, bald völlig kahlen und daher ganz weißen Dünen, sowie das völlige Fehlen jeder menschlichen Wohnung, das alles macht diese Örtlichkeit zu einer sehr unheimlichen für das abergläubische Völkchen der Insel. Fast jedem Römer ist hier in einsamer Nachtstunde irgend ein übernatürliches Erlebnis zugestoßen, und so groß ist die Furcht vor dieser Gegend, daß kaum jemand wagen würde, um Mitternacht allein durch diese Dünen hindurchzugehen. Es ist natürlich nicht leicht, all' die umlaufenden Gerüchte zu prüfen, und man weiß gewöhnlich nicht, was man der Erfindungsgabe des Erzählers, der gern interessant sein und andere grauen machen möchte, zuzuschreiben hat und was der Betreffende wirklich erlebt zu haben glaubt. Im Folgenden sei daher nur eine Geschichte erzählt, die durch den besonderen Umstand als glaub-

würdig zu gelten hat, daß sie ein früherer Kirchenältester Röms auf seinem Totenbette erzählt hat. Zu der Zeit, da unsere Geschichte spielt, war er etwa 20 Jahre alt. Der beste Freund seiner Knabenjahre war gleich nach seiner Konfirmation nach Amerika gegangen, in schlechte Hände geraten, verkommen und galt nun längere Zeit als verschollen. Eines Tages nun war der Held unserer Geschichte zu einem Freunde gegangen, den er erst in später Stunde verließ. Es war eine völlig finstere Nacht, indes ohne weitere Besorgnis schritt unser Freund, nichts Böses ahnend, seiner Wohnung zu, wobei er einen Teil der anfangs erwähnten Dünen zu durchschreiten hatte. Kaum hatte er die erste Düne erreicht, als der Mond auf einen kurzen Augenblick hinter den Wolken hervorkam, das Dunkel etwas erhellte und dabei die gespenstischen Formen der Dünen hervortreten ließ. Plötzlich hörte der nächtliche Wanderer ein Geräusch hinter sich wie das Keuchen eines schwer atmenden Mannes; als er sich umsah und nichts erblickte, begann ihm unheimlich zu Mute zu werden. Da sah er plötzlich zu seinem Entsetzen zwei glühende Augen durch das Dunkel der Nacht auf sich gerichtet; gern wäre er entflohen, aber lähmendes Grauen zwang ihn, nur noch genauer hinzusehen, und da erblickte er denn zu seinem immer steigenden Entsetzen eine kopflose Gestalt, die, den abgehauenen Kopf unterm Arme, aus dem ihn die glühenden Augen immer durchbohrender anstarrten, auf ihn zukam. Und jetzt erkannte er auch in der Erscheinung die Gestalt seines früheren Schulfreundes, der als verschollen galt. Die Lippen des bleichen Gesichts bewegten sich, als hätten sie ihm etwas zu sagen. Endlich löste sich seine Erstarrung, und er vermochte die Flucht zu ergreifen; als er sich nach kurzer Zeit wieder umsah, erblickte er die grauenhafte Erscheinung immer noch dicht hinter sich, gerade hob sie mit beiden Armen den Kopf in die Höhe und machte die Miene des Werfens. Entsetzt eilte er weiter, und bald rollte im hohen Heidekraut der geschleuderte Kopf seines früheren Freundes an seinen Füßen vorüber; das Grauen lieh ihm Flügel, und bald kam er atemlos zu Hause an. Nach einiger Zeit erfuhr er, daß sein Freund gerade in der Nacht, da er ihm auf so seltsame Weise erschienen war, wegen mehrerer Raubanfälle in einem der westlichen Staaten Nord-Amerikas geköpft worden war. — An demselben Datum des nächsten Jahres hatte er genau an demselben Ort genau dasselbe Erlebnis; seit der Zeit ist er nie mehr an dem Tag ausgegangen.

Es ist eine recht gewöhnliche Erscheinung auf der Insel, daß jemand einem Leichenzuge begegnet, der einen noch garnicht Gestorbenen zu Grabe führt. Kaum gibt es einen Bewohner auf Röm, der nicht schon einem solchen Leichenzuge begegnet wäre, in dunkler Nacht oder auch am helllichten Tage. Der Betreffende sieht dann ganz genau die verschiedenen Wagen des Leichengefolges, erkennt die Personen auf ihnen, weiß die geringsten Umstände ganz genau anzugeben. Man könnte viele Beispiele anführen, wo in der Tat solche Gesichte sich bis zu den geringsten Kleinigkeiten herab ganz genau bei dem kurz darauf erfolgten wirklichen Tode des Betreffenden erfüllt haben, auch in Fällen, wo derjenige, dessen Leichenbegängnis erblickt wurde, sich noch

vollster Gesundheit erfreute. – Dabei erinnere ich mich, daß mir mein Vater einst ein ähnliches Erlebnis erzählt hat: Auf der Fahrt zu einem entfernt wohnenden Bekannten lenkte plötzlich der Kutscher ohne ersichtlichen Grund vom Wege ab; auf die erstaunte Frage meines Vaters, was das bedeuten solle, erzählte er ihm, er sähe, wie eine ihm bekannte Frau, die zurzeit durchaus nicht krank war, zu Grabe gefahren würde; er beschrieb meinem Vater nun jeden Wagen des Leichengefolges, nannte seine Insassen, auf dem einen Wagen sähe er sogar meinen Vater selbst sitzen usw. Nachdem der Zug vorüber war, und die Pferde, die sehr aufgeregt geworden waren, sich wieder etwas beruhigt hatten, fuhren sie weiter. Kurze Zeit darauf starb wirklich die Frau, und ihr Leichenbegängnis ging ganz in der Weise vor sich, wie der Kutscher es meinem Vater geschildert hatte.

Vor etwa zehn Jahren wurde einst ein Bewohner der Insel, der auf der Jagd in den Dünen umherstreifte, durch ein seltsames Schauspiel sehr überrascht: Auf einer einsamen Dünengruppe, an der ihm sonst nichts aufgefallen war, sah er plötzlich kleine, nette Häuschen stehen mit farbigen Dächern und Fahnenstangen mit wehenden Fahnen und viele geputzte Menschen. Fünf Jahre später erhob sich auf derselben Stelle das Bad Lakolk. — Um dieselbe Zeit etwa sah jemand zu seinem großen Erstaunen durch die schwarze, sonst so einsame Heide ein seltsames, qualmendes und schnaubendes Ungetüm sich hindurchbewegen, dergleichen er noch nie gesehen. Als er entsetzt sein Erlebnis andern erzählte, erkannten sie aus seiner Beschreibung, daß es eine Lokomotive gewesen sein müßte; der Betreffende hatte eine solche noch nie gesehen, da er niemals über die Insel hinausgekommen war. Einige Jahre später — und die Lokomotive der Linie Kongsmark—Lakolk fuhr genau auf derselben Strecke, wo sie so lange vorher gesehen worden war. — Auch in der Heide nordöstlich von Lakolk ist vor mehreren Jahren ein Eisenbahnzug gesehen worden, jedoch ohne daß bis jetzt diese Vision sich in Realität umgesetzt hätte.

Relativ häufig kommt es auf Röm vor, daß Hausbrände vorher signalisiert werden dadurch, daß jemand das betreffende Haus vorher hat in hellen Flammen stehen sehen. So fest glauben die Bewohner Röms an die Erfüllung solcher Gesichte, daß ein zwar recht baufälliges Haus aus dem Grunde keinen Bewohner finden kann, weil es von jemandem brennend gesehen worden ist. Ich entsinne mich auch eines solchen Falles: Eines Abends erzählte mir, dem damals Siebenjährigen, unser altes Dienstmädchen sehr geheimnisvoll, sie habe unlängst ein bestimmtes Haus brennen sehen, und es werde jetzt nicht mehr lange dauern, bevor das Schicksal es ereilen würde. In der Tat wurde dasselbe Haus, nach Jahresfrist ungefähr, durch einen Blitzschlag eingeäschert.«

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

9. Generalversammlung des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte

am 5. Juli 1905 in der Aula der Universität.

Der Vorsitzende Professor D. von Schubert erstattete den Jahresbericht, nach welchem die Zahl der Mitglieder auf 451 gestiegen ist. Das frühere Defizit ist überwunden und ein kleiner Kassenbestand vorhanden. Von der von Pastor Michelsen herausgegebenen Kirchenordnung sind zehn Bogen der Einleitung gedruckt, die Geschichte der Konfirmation von Pastor Hansen ist bisher über den ersten Bogen nicht hinausgekommen [1]). Von den Beiträgen und Mitteilungen sind Heft 3 und 4 des 3. Bandes herausgegeben. Unter Hinweis auf die von Professor Sehling bearbeitete große Ausgabe von Kirchenordnungen der Reformationszeit und auf die von Pastor Albrecht übernommene Bearbeitung des Lutherschen Katechismus für die Weimarer Ausgabe bittet der Vorsitzende, auf etwa in unserm Lande vorhandenes einschlägiges Material acht zu geben und eventuell zur Verfügung zu stellen. Es werden dann vom Vorsitzenden allerlei Glücksburger Funde vorgelegt, die sich im Besitz des Oberlehrers Dr. Thomsen in Dresden befinden, darunter die Deliciae vespertinae der Satruper Pastoren PETRUS BRUN SEN. und JUN. und NIC. BRUN, annalistische Aufzeichnungen von 1522—1664, die lange als verschollen galten, in einer Abschrift Mollers [2]) (vgl. übrigens Neues Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 10, S. 565 ff.).

Darauf sprach Privatdozent Dr. Mensing über den Stand des schleswig-holsteinischen Wörterbuchs. Den Hauptinhalt des Referats geben wir nach den uns freundlichst zur Verfügung gestellten Notizen des Herrn Referenten wieder:

Der Berichterstatter klärte zunächst ein Mißverständnis auf, das infolge unzutreffender Zeitungsnotizen über seinen in der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte gehaltenen Vortrag in den Kreisen der Geistlichen entstanden sei. Seine Äußerung, daß die Beteiligung der Pastoren,

[1]) Beide Editionen stehen jetzt vor dem Abschluß.
[2]) Sie werden demnächst kommentiert herausgegeben werden.

insbesondere der Landgeistlichen, an der Sammeltätigkeit hinter den gehegten Erwartungen erheblich zurückgeblieben sei, hatte nach dem ganzen Zusammenhang, in dem sie getan wurde, lediglich den Zweck, eine Tatsache zu konstatieren, und es hat dem Berichterstatter ganz fern gelegen, damit einen Vorwurf erheben zu wollen. In der letzten Zeit hat sich übrigens die Mitwirkung der Geistlichen in erfreulicher Weise gehoben; dennoch ist die Beteiligung im ganzen noch schwach, und mancher steht abseits, der dem Werke die wertvollsten Dienste leisten könnte.

Den Grund der mangelhaften Beteiligung sieht der Berichterstatter zum Teil darin, daß über die Ziele, die das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch verfolgt, noch nicht überall die notwendige Klarheit verbreitet ist. In manchen entlegenen Winkel des Landes mögen die Veröffentlichungen darüber gar nicht oder doch nur in unvollkommener Form gedrungen sein. Aus diesem Grunde glaubt Berichterstatter, auf das Wesen der Bestrebungen, die sich im Schleswig-Holsteinischen Wörterbuch verkörpern sollen, noch einmal kurz eingehen zu dürfen.

Der Name »Wörterbuch« nach der landläufigen Auffassung des Begriffs bezeichnet nur *eine* Seite der Aufgabe, freilich eine eminent wichtige: die *sprachliche*. Die angestammte Mundart unseres Landes geht mit beängstigender Schnelligkeit zurück; die plattdeutsche Sprache weicht der hochdeutschen; sie wird in ihrer Reinheit und Schönheit immer mehr getrübt und ist in den größeren Städten schon heute zu einem traurigen Mischdialekt herabgesunken. Ihr Untergang ist unvermeidlich. Da erscheint es vom wissenschaftlichen Standpunkt als eine unabweisbare Pflicht, alles noch Erreichbare zusammenzutragen und aufzuzeichnen, damit das von Jahr zu Jahr mehr schwindende Material wenigstens künftiger Forschung erhalten werde. So gehen denn die Bestrebungen zunächst auf die Sammlung des ganzen heute lebendigen plattdeutschen Sprachschatzes Schleswig-Holsteins: das Alltägliche wird so gut gesammelt wie das Seltene, das Gebräuchliche so gut wie das Absterbende. Aber auch die geschichtliche Entwicklung eines jeden plattdeutschen Wortes nach Form und Bedeutung, seine Etymologie, seine Stellung innerhalb der germanischen Dialekte muß ergründet werden, ja, wo es angeht, muß es ins Vorgermanische zurückgeführt werden. So ist die ganze geschriebene und gedruckte Literatur, deren Denkmäler uns aus sechs Jahrhunderten vorliegen, genau zu durchforschen. Dies ist Sache der sprachlich geschulten Mitarbeiter. Um aber alle Äußerungen des Volksmundes, ehe er für immer verstummt, zu erlauschen, dazu bedarf es einer großen Menge arbeitsfreudiger Helfer in allen Teilen des Landes und in allen Schichten der Bevölkerung. Es genügt nicht, daß die gleiche Spracherscheinung ein- oder zweimal aufgezeichnet werde. Mannigfach abgestuft sind innerhalb unseres Landes die Mundarten; alte Stammesunterschiede, alte Sprachgrenzen sind noch heute nicht verwischt; noch heute gibt die gesprochene Sprache wichtige Fingerzeige für die Geschichte der Besiedelung unseres Landes. Und diese Verschiedenheiten treten gerade in den Benennungen der alltäglichen Dinge, in den Wendungen des Alltagsverkehrs oft am überraschendsten zu-

tage. Unter diesem Gesichtspunkte ist jede noch so unscheinbare Aufzeichnung aus dem Volksmunde willkommen, sofern sie nur genau gehört und treu wiedergegeben ist. Es muß überhaupt immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es Kleines und Unbedeutendes bei dieser Arbeit nicht gibt. Was dem Sammler in seiner Vereinzelung geringfügig, ja wertlos erscheinen mag, das stellt sich im Zusammenhange eines umfangreichen Materials oft als höchst nutzbringend dar, und schon manches Mal hat eine unscheinbare Notiz den Bearbeiter auf die richtige Spur geführt.

Aber nicht blos die Volkssprache soll erforscht werden, sondern auch die Volkssitte. Eine Fundgrube für die gesamte Volkskunde Schleswig-Holsteins möchte das Wörterbuch werden. Die Niederdeutschen haben besondere Veranlassung, die volkskundlichen Studien zu pflegen. Wo eine Sprache untergeht, da schwindet auch eine Kultur, und das Bild dieser spezifisch plattdeutschen Kultur Schleswig-Holsteins festzuhalten, erscheint als eine besonders drängende Aufgabe. So richtet sich denn die Sammeltätigkeit in gleichem Maße wie auf die Sprache auf das Folklore, das »Volkswissen«. Alles, was das Volk »weiß« an Liedern und Reimen, an Sagen und Märchen, an »Döntjes« und Witzen, seine unerschöpfliche Spruchweisheit, seine Festesbräuche, seine Spiele und Belustigungen, seine abergläubischen Vorstellungen, überhaupt alle Überbleibsel aus vergangenen Tagen bedürfen dringend der Aufzeichnung, ehe sie für immer verschwinden. Über die einzelnen Gebiete, auf die sich die Sammeltätigkeit erstrecken muß, geben gedruckte Anweisungen nähere Auskunft, die jedem gern zur Verfügung stehen [1])

Bei diesen Bestrebungen könnten gerade die Geistlichen auf dem Lande vortreffliche Hilfe leisten. Sie stehen noch mitten im Volksleben; sie hören noch gutes Plattdeutsch; sie können noch die Reste alter Sitte, die aus den Städten längst entflohen ist, an der Quelle beobachten. — Vielleicht könnten sie durch ihren Einfluß auch in ihren Gemeinden, diesen und jenen, bei dem sie Verständnis und Interesse voraussetzen, für die Sache des Wörterbuchs gewinnen; es bedarf oft nur des Anstoßes. — Die Geistlichen hätten bei dem häufigen Wechsel ihres Wirkungskreises auch gute Gelegenheit zum Vergleich jener landschaftlichen Verschiedenheiten und könnten sich durch Aufzeichnung ihrer Beobachtungen in dieser Richtung sehr verdient machen. — Die ihrer Obhut anvertrauten Archive bieten noch manches, was der Arbeit am Wörterbuch zugute kommen könnte; jede Mitteilung über etwa vorhandene niederdeutsche Urkunden oder alte Drucke wäre sehr willkommen. Wichtig wäre es auch, wo dazu Gelegenheit ist, festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt die Eintragungen in den Kirchenbüchern in plattdeutscher Sprache abgefaßt sind; denn über die zeitliche Abgrenzung des Hoch- und Plattdeutschen müssen wir noch viel genauer unterrichtet werden, als dies bisher möglich war. — Vielleicht böte sich endlich den Geistlichen auch bequeme

[1]) Zu beziehen durch die Zentralstelle: Dr. Mensing, Kiel, Lornsenstraße 52a.

Gelegenheit, aus den Gemeindearchiven, den Bauerschaftsladen ungehobene Schätze ans Licht zu ziehen; die sogenannten Bauerschaftsbriefe (Beliebungen, Willküren) sind noch durch das ganze 17., bis ins 18. Jahrhundert hinein vereinzelt in plattdeutscher Sprache abgefaßt worden; und gerade aus der Zeit, wo die plattdeutsche Urkunde immer seltener wird (seit ca. 1600), ist alles neu hinzutretende Material natürlich besonders wertvoll. Selbst negative Ergebnisse — also die Feststellung der Tatsache, daß plattdeutsches Material sich nicht vorfindet — würden von der Zentralstelle dankbar entgegengenommen werden.

An den Vortrag schloß sich eine längere Diskussion an.

Schließlich referierte Pastor Lensch-Flensburg über Flensburger Funde, bestehend in Urkunden und Kirchenbüchern aus der Reformationszeit, darunter das wieder aufgefundene Propstenbuch des GERD SLEWARTH.

Für die nächste Generalversammlung wird der zweite Tag der landeskirchlich-wissenschaftlichen Konferenz in Aussicht genommen.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). IV. Band, 2. Heft.

Inhalt:

Abhandlung: D. Hans v. Schubert, Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, Vortrag, gehalten auf der 10. Generalversammlung des Vereins, S. 121.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die zehnte Generalversammlung S. 141.

Kiel 1907.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.

Vortrag auf der 10. Generalversammlung des Vereins gehalten

von

D. Hans v. Schubert.

Wenn man an einem Abschnitt angekommen ist, pflegt man nicht nur Rückschau zu halten, wie eben geschehen, sondern auch Vorschau. Ich habe mich oft gefragt, ob denn das kleine Gebiet, das wir zum Gegenstande unserer Arbeit gemacht haben, nicht bald erschöpft ist. Die Grenzen sind ja doch recht eng gesteckt und die Konkurrenz groß. Unser Land ist klein, und seine Geschichte erst etwas über 1000 Jahre alt, die ältesten Zeiten sind dunkel, die Quellen schlecht, die archivalischen Nachrichten beginnen erst seit dem 13. Jahrhundert reichlicher zu fließen, Generalsuperintendentur-, Propstei- und Pfarrarchive reichen im wesentlichen gar nur bis ins 17. Jahrhundert zurück. Dazu die Konkurrenz der anderen Vereine mit verwandten Bestrebungen, namentlich die alte wohllöbliche Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, die ein Greis ist mit ihren über 60 Jahren gegen das kindliche Alter unseres Vereins, und auch jetzt noch, wie sie früher die kirchenhistorische Arbeit auf sich sammelte, manches bringt, was ebensogut bei uns stehen könnte: wie die Quellen des Schleswiger Bistums, die jüngst veröffentlicht wurden. Da wird ein besonderer Verein für Nordfriesland gegründet, da interessiert sich auch die »Heimat« für Kirchengeschichte und anderes mehr, was uns Abbruch tun kann. Ich möchte nun auch nicht in den Fehler verfallen, unserer Arbeit eine ewige Dauer zuzusprechen. Alle derartigen Unternehmungen haben ihre Zeit, und es ist schon ein Großes, wenn einmal jahrzehntelang umfassend und eindringend, systematisch und methodisch auf einem

Gebiete gearbeitet worden ist. Aber für ein zweites Jahrzehnt meine ich noch Arbeit genug und übergenug zu sehen.

Man hat die Wissenschaft oft mit dem Himmel verglichen. Je schärfer man zusieht, je feiner unsere Instrumente werden, desto weiter dehnt sich der Raum, desto mehr neue Sterne, die neue Rätsel sind, tauchen auf — ans Ende dringt man nicht. Mir liegt es am Herzen in dem Moment, da ich dies Land verlasse und damit die lebhaftere Mitarbeit an diesem Verein aufgebe, noch auf einige Gesichtspunkte und Aufgaben hinzuweisen, die mir bei dem öfteren Durcharbeiten des gesamten Stoffes und dem Schärferwerden des Blickes für seine Eigenart aufgefallen sind, und damit die Richtung zu bezeichnen, in der sich meine eigene Arbeit würde bewegt haben und in der ich versucht haben würde, Anregungen zur Weiterarbeit zu geben. Von Vollständigkeit kann dabei natürlich nicht die Rede sein. Andere werden anderes und das Angeführte vielleicht anders empfinden. Ich vermeide deshalb auch, wie man heute so gern tut, von »Hauptproblemen« der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte zu reden — nur einige Richtlinien will ich zeigen und Aufgaben nennen als ein mögliches Arbeitsprogramm für das zweite Jahrzehnt des Vereins [1]).

Unser Land ist ohne die starken äußeren geschichtlichen Reize, die die südlicheren Teile Deutschlands so anziehend machen: Burgen und alte Mauerreste grüßen nicht mehr aus längstvergangenen Tagen in unsere Zeiten herüber. Dennoch hat seine Geschichte durch ihre Zusammenhänge einen großen Zug. Man muß zuvörderst an den ganzen Stoff mit einer Gesamtanschauung herantreten, bei deren Bildung die anderen historischen Disziplinen, die Länder-, Völker- und Sprachkunde mitwirken, und die man sich bei allem Einzelnen gegenwärtig halten muß. Wir haben es mit dem Grenzgebiet des Nordischen und Deutschen zu tun, bleibend, durch die ganze Länge der Zeit. Der Gegensatz des Deutschen und Slavischen, der jahrhundertelang in den frühesten Zeiten sich an der Südostecke geltend macht, ist geschwunden, dieser ist geblieben bis heute. Noch heute hängt der Norden

[1]) In der Bearbeitung meiner Vorlesung über »Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte«, I. Hälfte, die gleichzeitig erscheint, wird man noch eine ganze Reihe anderer Punkte finden.

mit den dänisch redenden Teilen Schleswigs in unser Land greifbar herein. Wollte man von Hauptproblemen reden, so wäre gewiß dies an die Spitze zu stellen: den Anteil zu verfolgen und zu bestimmen, den Religion und Kirche in diesem Prozeß der nationalen und kulturellen Auseinandersetzung gespielt haben. Ich habe den Eindruck, daß von beiden Seiten die Fühlung nicht eng genug ist und auch von uns die sehr erhebliche Forschung auf dänisch-norwegischer Seite nicht ausreichend berücksichtigt wird. Wir stehen jetzt auch politisch wieder freundlicher mit unseren Nachbarn. Dem ist eine starke Berührung der nordischen, belletristischen Literatur vorausgegangen: Wir sollten uns tunlichst auch auf wissenschaftlichem Gebiet von dort befruchten lassen. Soviel ich weiß, benutzt man in Kopenhagen in bezug auf Allgemeingeschichte vorwiegend die Erzeugnisse auswärtiger, meist deutscher Wissenschaft. Aber auf dem Gebiet ihrer Landes- und also auch ihrer Landeskirchengeschichte leisten sie viel gute selbständige Arbeit, von der wieder wir viel lernen können. Immer mehr drängt sich mir die Überzeugung auf, daß wir auch unsererseits ohne das kirchenhistorische Material, das in Kopenhagen im Reichsarchiv und auf der Königlichen Bibliothek liegt, gar nicht auskommen. Es bleibt immer halbe und unsichere Arbeit, so lange man nicht dort Nachfrage gehalten hat. Das Schleswiger Archiv, das durch seinen Reichtum freilich immer von neuem wieder in Erstaunen setzt, die Handschriftenschätze der Kieler Bibliothek, die auch noch längst nicht ausgeschöpft sind, genügen nicht. Typisch bleibt für das ganze Verhältnis die Tatsache, daß die alte Bordesholmer Klosterbibliothek teils hier, teils in Kopenhagen liegt und der Rest verschwunden ist. Wenn man wenigstens ein Verzeichnis der Dinge hätte, die in der dänischen Hauptstadt ruhen! Aber wer würde vermuten, daß sich dort das speculum abbatis in Reynefelde findet, das Pastor WITT s. Z. dort abgeschrieben, uns aber leider noch immer nicht geschenkt hat.

Sicher verfällt man heute ja schon hie und da in das andere Extrem: nachdem man früher alles von der südlichen, römischen Kultur erwartete, redet man neuerdings wohl von einem Gange der Kultur von Norden nach Süden. Wenn man die Aufsätze WILLY PASTORS gelesen hat, den die SEESSELBERGschen Aufstellungen über das siegreiche Vordringen der nordischen Archi-

tektur schwindlig gemacht haben, so begreift man, daß man schließlich zu der These gelangen konnte, das Paradies habe am Nordpol gelegen. Aber um die Bedeutung Dänemarks für die Kirchengeschichte unseres Landes zu erweisen, brauche ich nur darauf hinzuweisen, daß die entscheidende Christianisierung Schleswigs Knud dem Großen zu verdanken ist, daß unter Kaiser Friedrich II. Hamburg eine Zeitlang eine dänische Stadt war, während in Bremen ein dänischer Prinz als Erzbischof saß, daß der Reformator unseres Landes zugleich König von Dänemark war, daß unsere Kirchenordnung die modifizierte dänische ist und daß unser Kirchenwesen im 18. und 19. Jahrhundert von der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen geleitet wurde.

So wenig wir uns heute zu scheuen brauchen, den Dänen in der Geschichte den Anteil zu geben, der ihnen gebührt, so wenig den Engländern. Neben dem Zusammenhang mit dem Norden und in Verbindung damit ist der mit der angelsächsischen Kultur in hohem Maße zu beobachten. Die jütisch-schleswig-holsteinische Küste schaut nach Westen eben nach England: nichts ist dazwischen als das Meer, das den Wiking lockte und nicht abschreckte. Uralte Beziehungen wurden wieder aufgenommen. Das dänische Christentum ist mindestens eine Zeitlang das angelsächsische gewesen, und erst auf diesem Umweg, in dieser Modifikation das römische geworden: Knud, der die dänische Kirche organisierte, war der König über England und Dänemark und der erste Erzbischof von Lund der intime Freund Anselms von Canterbury. Der mittelbare Anteil der englischen Kirche an der Kirche unseres Landes wäre zu konstatieren. Aber überhaupt bedarf es einer Arbeit, die diese ganze zweite Periode der angelsächsischen Mission untersuchte. Die erste im 8. Jahrhundert unter Bonifaz und seinen Genossen reichte knapp an die Grenzen Holsteins und kam vom Süden, die zweite im 10. und 11. Jahrhundert zur Zeit Knuds, Gerbrands und Wilhelm von Rosekilds, Oluf Trygvassons von Norwegen und Oluf Skautkonungs von Schweden umfaßte mit dem ganzen Norden auch den Norden unseres Landes. Die Verbindung mit England hat sich auch später geltend gemacht. Christians II. Autokratie, von der die kirchliche Reform nur ein Teil war, hatte ein Vorbild in Heinrichs VII. und VIII. Politik. Bei der Haltung der dänischen

Fürsten in der Frage der Konkordienformel hat Elisabeth von England eine wichtige Rolle gespielt. Die Periode des Despotismus, die mit dem Königsgesetz von 1660 einsetzte, stand wieder unter dem Einfluß der von England und Holland herüberdringenden Ideen der Aufklärung. Die Wirtschaftsgeschichte spielt dabei eine erhebliche Rolle. Die segensreichen Folgen in bezug auf die Freiheit der Religion wären zu verfolgen. Das aber hängt wieder wie in England selbst mit der Sektengeschichte untrennbar zusammen, die im 17. Jahrhundert einsetzt. Auch dabei tritt dann Holland an Englands Seite, beide eben damals in engen politischen Beziehungen. Wieder und wieder lud das Meer Flüchtige und Wagemutige, Ketzer und Kaufleute an unsere Küsten und auf unsere Inseln. Daß George Fox der Stifter der Quäkergemeinde in Friedrichstadt gewesen, daß hier überhaupt jahrzehntelang eine blühende Quäkerkolonie bestanden hat, in steter Beziehung mit London und Holland stehend, das zu hören ist gewiß vielen überraschend gewesen [1]). In diesem Zusammenhange empfängt es sein besonderes Interesse.

Am wichtigsten bleibt doch der Zusammenhang mit Deutschland und seiner religiösen Entwicklung. Die Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, die kurz vor dem Interregnum schließt, ist die Geschichte des deutschen Einflusses im Norden. Er wird zurückgedrängt, die Legation des deutschen Erzstuhles über den Norden erlischt, aber die beiden deutschen Fürstengeschlechter, die von 1100 bis zur Gegenwart allein hier die Lage beherrscht haben, die Schauenburger und die Oldenburger, setzen in anderer Form diese Geschichte fort, auch die letzteren. Denn erscheint auch Schleswig-Holstein wie ein südlicher Anhang am größeren Reich, und läuft die Geschichte dieser Verbindung auch in die Erscheinung des dänischen Gesamtstaats aus, in Wahrheit haben die Oldenburger mehr Deutsches nach Dänemark als Dänisches nach Schleswig-Holstein gebracht, und es war nur die Anerkennung dieses Tatbestandes, wenn das Schwert 1864 die Entscheidung dahin abgab, daß Schleswig-Holstein seinen stärksten Zusammenhang mit Deutschland hat. Welchen Anteil auch unsere Kirche an diesem Vordringen des Deutschen und an der letzten Ent-

[1]) S. die Aufsätze von THOMSEN in Beitr. u. Mitt. III, 435 ff., 462 ff., IV, 49 ff.

scheidung gehabt hat, zu verfolgen, erfordert andauernd unsere Aufmerksamkeit. Wir haben die schöne Arbeit von WEILAND über die Beteiligung unserer Geistlichkeit an der Erhebung des Landes[1]), aber die ganze Geschichte unserer Landeskirche im 19. Jahrhundert ist durchzittert von dieser Frage. Dieser Freiheitskampf darf doch nicht verkennen lassen, daß auch die Kopenhagener Kollegien, von denen aus das Geschick der deutschen Landesteile und ihrer Kirche geleitet wurde, überwiegend aus Deutschen und Schleswig-Holsteinern zusammengesetzt waren und sich die Könige daneben noch z. T. durch ihre deutschen Hofprediger und Generalsuperintendenten direkt beraten ließen und der Hof wenigstens bis 1773 geradezu deutsch war.

In ERNST MICHELSENS umfangreicher Einleitung zur Kirchenordnung von 1542, die endlich unmittelbar vor dem Abschluß steht und einer kleinen Reformationsgeschichte ähnlich ist, wird wohl von neuem festgestellt, daß die bessernde und zusammenfassende Arbeit in Kopenhagen gemacht ist, aber zugleich daß sie ganz nach Wittenberger Muster gemacht ist und daß Deutsche aus Hadersleben und Bugenhagen der Pommer sachlich die Entscheidung geführt haben. Es wird dauernd die Aufgabe unseres Vereins sein müssen, im einzelnen festzustellen, wie die deutsche Reformation und die deutsche Bekenntnisentwicklung ihren Weg in unser Land und unsere Gemeinden gefunden hat, die Namen der Schleswig-Holsteiner festzustellen, die in der Matrikel von Wittenberg[2]) im Reformationszeitalter stehen, und ihre Lebenswege zu verfolgen. Aber auch im Mittelalter hat es Zeiten gegeben, wo die Geschichte und Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, mehr natürlich Holsteins als Schleswigs, ganz in den engsten Zusammenhang mit der großen Geschichte des Reiches tritt: besonders in den Zeiten der Herrscher, die, im Sachsenland residierend, ihre volle Aufmerksamkeit diesen Gegenden zuwandten, Ottos des Großen, Heinrichs III. und IV., Lothars v. Supplinburg, und eben die großen Vertreter der Kirche sind die Träger dieses Zusammenhanges, die Pioniere der deutschen Kultur im Norden gewesen. Damals sind die Erzstühle von Hamburg und Magdeburg gute

[1]) Beitr. u. Mitt. I, Heft 3.

[2]) Alb. academ. Vitebergensis ed. C. E. FÖRSTEMANN, 1841.

Genossen gewesen. Man müßte einmal einen darstellenden Aufsatz schreiben über diese Verbindungen. Und schließlich hatte doch auch Knuds Vater Harald, der zuerst Christ war auf dem Throne von Dänemark — wenn man von jenem ersten Harald Klak absieht — sein Christentum aus Deutschland gewonnen.

Mit alledem wollte ich die Richtungen angeben, in denen unsere lokale Forschung, aus der Kleinlichkeit und Enge sich völlig befreiend, großen Zusammenhängen nachsinnen und nachgehen kann: allgemeine Orientierungen für unseren wissenschaftlichen Spürsinn. Über eine weite Fläche hin schweift unser Blick. Er bleibt haften an einer Menge einzelner Fragen. Da empfängt uns an der Schwelle der ältesten Zeit die besondere Mahnung, bei der Frage nach den Wurzeln und Ursprüngen des christlichen Religionswesens die nach dem vorchristlichen Religionswesen nicht zu vergessen und über den Zusammenhängen, die in die Breite des geschichtlichen Lebens gehen, nicht die nach rückwärts und in die Tiefe zu übersehen. Man arbeitet seit Jahrzehnten daran, den Einschlag festzustellen, den die vorchristliche Religiosität und Kultusübung auf den Katholizismus im griechisch-römischen Reich ausgeübt hat, aber die freilich viel schwierigere Frage, ob sich Ähnliches auch bei der Entstehung der germanischen Kirchen konstatieren läßt, namentlich hier im Norden, wo sich das Heidentum so viel länger und das Germanentum so viel ungebrochener erhielt, ist nur von wenigen mit Ernst angerührt worden. Man muß hier weiter kommen können. In den alten Chroniken und Landesbeschreibungen von Heimreich, Hellmann, Heinrich Rantzau steht viel Fabelhaftes über heidnische Reste; mit der erwachenden Kritik hat man alle ihre Angaben über Bord geworfen. Vielleicht findet man doch manche Fingerzeige darin. Man muß sich nur immer gegenwärtig halten, daß noch im 12. Jahrhundert, also nur 400 Jahre, ehe Rantzau schrieb, nach Helmolds Bericht bei Vicelins Eintreffen unter den Stormarn bei Neumünster lucorum et fontium ceterarumque superstitionum multiplex error apud eos habetur, wie denn noch am Ende des 11. Jahrhunderts in Upsala der große Tempel mit den Bildern des Thor, Wodan und Freyr stand. Sollten nicht Reste oder Spuren des heidnischen Kultus in die christliche Zeit sich gerettet haben? Da doch nichts so zähe zu sein pflegt wie Kultusformen und

z. B. die Runenschrift in Schleswig noch bis ins 12. Jahrhundert in Gebrauch war. Ohne SEESSELBERGS Aufstellungen und MATTHAEIS Meinung[1]) zu kennen, hatte ich selbst aus der Ähnlichkeit des heidnischen Tempels im germanischen Norden, dessen Grundzüge uns namentlich aus Island bekannt sind, mit unseren ältesten primitiven Kirchenbauten im sogenannten romanischen Stil die Vermutung gewonnen, daß der Sakralbau der christlichen Religion hier im Norden ebenso mit vorchristlicher Architektur etwas zu tun hat wie die Basilika des Südens, daß wenigstens Baugewohnheiten nachgewirkt haben. Die Gedankengänge scheinen mir wert weiter verfolgt zu werden[2]).

Besonders wichtig wäre es den Heiligenkulten nachzugehen. Es ist bekannt, daß vorchristlicher Mythus hier vielfach einen Unterschlupf gefunden hat. Die zentrale Stellung, die der h. Michael bei den Langobarden und anderen deutschen Stämmen einnimmt, ist doch nur zu erklären, wenn eine altgermanische Gottheit dahinter steckt. Ich selbst bin einem sehr merkwürdigen Kulte etwas nachgegangen. Da ich nicht mehr dazu komme, darüber zu schreiben, möchte ich hier darauf hinweisen. Es ist der Kultus des St. Hjelper oder St. Salvator. Seit lange war mir die Notiz HEIMREICHS (Schleswigsche Kirchengeschichte S. 159 f.)

[1]) Beitr. u. Mitt. III, 276 ff.

[2]) Nach dem Vortrag machte mich der anwesende Herr Professor R. HAUPT auf die mir unbekannt gebliebenen Werke des Norwegers DIETRICHSON aufmerksam. Bei den Angelsachsen ist die Methode, aus Tempeln Kirchen zu machen, aus Gregors I. Brief an Meliko und Augustin XI, 56, ed. L. HARTMANN, Mon. Germ. ep. II, 331, bekannt. Es liegt nahe, daß Knud, der das englische Christentum und die englischen Bischöfe nach Dänemark und speziell Schleswig brachte, auch den angelsächsischen Sakralbau importierte. Diese Dinge wären doch im Zusammenhange mit der Frage nach den Knudskirchen auch von hier aus zu untersuchen. Über das Allgemeine vgl. A. TARANGER, Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske, Christiania 1890. Von besonderem Interesse ist die Parallele auf dem sprachlichen Gebiete. Eine Reihe angelsächsischer Lehnworte ist gerade auf kirchlichem Gebiete ins Dänische übergegangen, B. KAHLE, Die altnordische Sprache im Dienste des Christentums I (Acta Germ. I, 304—441), nam. S. 316 ff., 1890 und M. KRISTENSEN, Fremmedordene i det ældste danske Skriftsprog, 1906, S. 25 ff., dazu die Anzeige KAHLES im Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 1907, Sp. 150 ff. Es ist gewiß bezeichnend, daß das Wort für Taufbecken ein angelsächsisches Lehnwort ist, vgl. KAHLE S. 352.

aufgefallen, daß sich in der Nordkapelle der Kirche zu Klipleff ein Christusbild S. Helfers am Kreuz befunden habe mit goldener Krone, goldenen Handschuhen und Schuhen: heute ist es verschwunden, aber noch am Anfang des 17. Jahrhunderts spielte der Glaube daran eine Rolle und lebte die Erinnerung an die großen Wallfahrten zu diesem Bilde [1]), das natürlich Christus selbst darstellen soll, aber doch in einem ganz eigenartigen Aufzug, und das verehrt wurde wie das eines besonderen Heiligen. Es ist nun kein Zweifel, daß dieses Bild in den großen Kreis der Bilder hineinzustellen ist, die den oder die h. Kümmernis oder Sankt Hülfe (Sante Hulpe) zum Gegenstand haben, eine der schwankendsten Gestalten, deren Umkreis wohl für den Süden, den Rhein und Mitteldeutschland bis Schlesien hin, aber noch gar nicht für den Norden, die Wasserkante, untersucht ist. Ebenso wie hier ist z. B. das Kümmernisbild, ein Steinrelief am Turm von Ober-Winterthur in der Schweiz, geschmückt, das manche für das älteste halten [2]). Eine ganze Reihe Forscher ist diesem Kult nachgegangen: SCHNÜRER [3]), ein achtungswerter katholischer Kirchenhistoriker in Freiburg i. d. Schweiz, der neueste Biograph des h. Franz v. Assisi, hat ihn auf den Kultus des Santo Volto, einer eigentümlichen Darstellung des Gekreuzigten im oberitalienischen Lucca zurückgeführt, von wo es die Tuchweber, die überall hinkamen, verbreitet hätten; die Legende läßt dies Bildnis im 8. Jahrhundert auf wunderbare Weise aus dem Orient nach Lucca gekommen sein, und in der Tat stammt dasselbe nach dem Urteil der Kunstkenner aus dem 6.—8. Jahrhundert, also der Zeit kurz nach der Langobardenbesiedlung. Unter Kenntnis dieser Arbeit ist Professor CLEMEN in Zwickau dem Kultus in Mitteldeutschland nachgegangen [4]). Andere Forscher haben einen keltischen oder germanischen Götterkult dahinter vermutet. In dieser Rich-

[1]) JENSEN-MICHELSEN II, 281 f. Wie mir der jetzige Pastor des Ortes mitteilt, ist heute jede Kunde auch im Volke geschwunden.

[2]) S. R. RAHN, Mitt. d. antiq. Gesellsch. in Zürich 1887, S. 93 ff. hat das Bild behandelt.

[3]) Vgl. namentlich die beiden Abhandlungen in den Freiburger Geschichtsblättern IX (1902), S. 74 ff. und X (1903), S. 110 ff.

[4]) Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 1905, vgl. Beilage zur »Allg. Zeitung« 1905, Nr. 7.

tung hat REHORN in der Wiener Vierteljahrsschrift für deutsche Altertumskunde »Germania« schon 1887 S. 461 ff. einen Aufsatz veröffentlicht, dessen Resultate BERNOUILLI, der Basler, in seinem anziehenden Buche über die Heiligen der Merowingerzeit S. 169 ff. sich aneignet: er glaubt den Thorkult dahinter verborgen, BERNOUILLI findet ihn auch bereits in dem sog. Santo Volto. Namentlich spielen dabei eine Rolle die Handschuhe, die mit dem auch auf den Kümmernisbildern und schon im Santo Volto vorhandenen Gürtel alte Requisiten Thors sind: die Eisenhandschuhe und der Stärkegürtel, in dem der Hammer steckt, hier wie oft in ein Kreuzeszeichen umgewandelt, das wie der Hammergriff darum gürtelabwärts sich fortsetzt, in der Form eines Metallstreifens. Nun hat SCHNÜRER auf dem Bilde zu Winterthur die Fausthandschuhe geleugnet. Hier aber in Klipleff sind sie auf einem zweifellosen Sante-Hulpe-Bilde ganz unleugbar da gewesen. Die Sache kann nicht als erledigt gelten und am wenigsten durch SCHNÜRERS Behauptung, daß »niemals das Bild einer heidnischen Gottheit in ein christliches umgewandelt worden sei«. Das ist gewiß nicht richtig [1]).

In unserem Lande war die Klipleffer Kapelle nicht die einzige Kultstätte des »hilligen Sante Hulpe«. Neben einer Kapelle bei St. Nikolai in Flensburg war ihm die alte Kirche auf Pellworm, deren Grundlage mindestens ins 12. Jahrhundert zurückgeht — die Tradition führt sie auf Knud den Großen zu Anfang des 11. zurück — geweiht. HEIMREICH behauptet noch das Salvatorbild über der Kirchtür und im 1484 geschnittenen Kirchensiegel gesehen zu haben: jetzt findet sich S. Salvator in der Mitte

[1]) Die Frage, ob die älteste Darstellung des jugendlichen Christus mit dem Lamm auf den Schultern im Lateran nicht vielmehr ursprünglich auf Apollo geht, ist unentschieden. Umwandlungen der Bilder heidnischer Gottheiten in christliche sind aber unter Constantin in Byzanz nachweislich vorgekommen. ZOSIMUS, Hist. II, 31: Die städteschirmende Kybele wird umgearbeitet zu einer Orans, die dann als »christliche« Patronin der Stadt aufgestellt wird und weiterfungiert; vgl. AMELUNG, Mitt. d. archäol. Instituts in Rom, 1899, S. 8 ff.; die Tyche wird verchristlicht, indem ihr ein Kreuzeszeichen aufgedrückt wird. Einen Apollo wandelte der Kaiser in ein Bildnis von sich selbst, den auch für die Christen noch göttlicher Nimbus umgab. Vgl.. V. SCHULTZE, Untergang des Heidentums I, 50, II, 281. Man kann sicher das Material vermehren.

zwischen Figuren von Aposteln, Heiligen und Bischöfen auf dem Altar in der neuen Kirche, eine bärtige Mannesgestalt mit langem faltigen Gewand, von den anderen Figuren sich nur durch eine Weltkugel in der linken Hand unterscheidend. Ebenso sieht man ihn als langgewandeten Mann in der Kirche zu Nustrup. Endlich war ihm die jetzige Nikolaikirche zu Bordelum geweiht: hier ist der Salvator mundi noch unter den Emporenbildern am Altar und im Siegel zu sehen. Diese Kirche, nach HAUPT (S. 438) eine der ältesten der Gegend, stand nach HEIMREICH auf dem Grunde eines alten Marstempels. Das würde nun freilich nicht auf Thor, sondern auf Tyr führen oder auf Fosete, den Richtergott der Friesen, der wohl in dem vielumstrittenen Mars Thingsus der Friesen wiederzuerkennen ist. Weiterzukommen wäre nur, wenn man das ganze Gebiet der Ost- und Nordsee hereinzöge, wozu auch CLEMEN auffordert, ohne diese schleswig-holsteinischen Sachen zu kennen [1]).

Das Gesagte sollte kein bestimmtes Resultat aufstellen, sondern nur ein Beispiel sein, wie man den Spuren des Heidentums im christlichen Kultus nachzugehen hätte. Unser Volk ist ein Bauernvolk, das einerseits von freiheitlichem Stolz, andererseits tief konservativ ist; selbst heute ist die Nivellierung durch den modernen Verkehr noch relativ wenig aufs Land gedrungen. Schleswig-Holstein ist von MÜLLENHOFF als das klassische Land für deutsche Altertumskunde entdeckt worden, und es darf gehofft werden, daß das große Unternehmen des Schleswig-Holsteinischen Wörterbuchs, das jetzt in Angriff genommen ist, auch in bezug auf die religiöse Volkskunde reiche geschichtliche Ausbeute liefern wird, die bis auf die Urzeit zurückführt.

Heller im Lichte der Geschichte, als die Unterströmungen, die das Seelenleben der ältesten Christenheit durchzogen haben, steht der offizielle Gang der Mission, deutlicher als die religiösen Ideen sind uns die großen Männer, die das Geschichtsbild beherrschen. In den drei Gestalten Ansgars, Adalberts von Bremen, Vicelins sehe ich drei Typen der Kirche vor dem Interregnum: den Vertreter der patriarchalischen Zeit, da alles auf der Persön-

[1]) Wie ich vernehme, sammelt Dr. KRULL in Wismar seit länger Material über die Frage.

lichkeit des Missionars stand, dann den großen Kirchenfürsten, zuletzt den Mann, der sein apostolisches Tun ganz in den Dienst und Schutz der Laienfürsten stellen muß — Anfang, Mittel und Ende der Missionsgeschichte. Über Ansgar meine ich vor fünf Jahren in Kürze gesagt zu haben, was der Kritik standhält[1]), Adalbert, der Papst des Nordens, dieser grandiose Charakter, verdiente auch nach der Seite gewürdigt zu werden, was er für unser Land geleistet hat: Damit läßt sich sagen, was überhaupt die Periode des bremischen Krummstabs für uns gewesen ist. Was wir über ihn wissen, stammt fast alles aus Meister Adams Feder; von diesem Höhepunkt aus aber hat er die ganze bisherige Geschichte des Erzstifts und damit des ganzen Nordens überblickt. Dennoch fehlt eine würdige Monographie über diesen Meister mittelalterlicher Geschichtsschreibung. Sein ganzes drittes Buch ist Adalbert gewidmet: er wäre auch als Biograph zu behandeln. Das Mittelalter kennt große Kirchenmänner, die Gegenstand biographischer Bemühungen werden, fast nur als Heilige mit typischen Zügen auf Goldgrund. Hier ist aber konkretes Leben, Ergriffenheit von diesem Leben und mindestens der Versuch tieferer Charakteristik.

Der Arbeit über Ansgar wollte ich eine zweite über Vicelin gern zur Seite stellen. Seit Schirrens Generalangriff auf die Glaubwürdigkeit aller Quellen über Vicelin, Helmold, die Urkunden, die versus Vicelini und die epistula Sidonis ist eine Menge Arbeit an Einzelkritik und Antikritik geleistet worden; aber eine Zusammenfassung der gesicherten Resultate und eine kurze Darstellung des Lebens und der Bedeutung fehlt noch. Nach eingehenderer Beschäftigung mit dem Gegenstand — ich habe im Winter Übungen über Helmold gehalten — bekenne ich, daß ich auch hier glaube, unsere Nachrichten sind durchaus nicht so schlecht, wie sie Schirren macht, und es läßt sich ein Lebensbild zeichnen[2]). Mit der nachträglichen Veröffentlichung zweier sicher echter Urkunden aus den Papieren der Bollandisten im 8. Bande der »Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Ge-

[1]) Beitr. u. Mitt. II, 145—174.

[2]) Soweit das in dem gegebenen Rahmen möglich war, habe ich das jetzt in dem Kapitel meiner »Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins bis zur Reformation« über die »Aufrichtung Holsteins« S. 130 ff. getan.

schichte«, namentlich der Urkunde, die von Vicelin selbst für Segeberg 1150 ausgestellt ist, hat SCHIRREN seiner eigenen Kritik zum guten Teil den Boden entzogen und für eine Chronologie eine feste Grundlage gegeben. Die Vicelinfrage ist die Frage Helmolds. Wie Adam, so bedürfte auch Helmold durchaus noch einer monographischen Behandlung auf breitem, vergleichendem Hintergrund. Hier tritt doch eine Schriftstellerpersönlichkeit zutage, ein Mann, klerikal, aber nicht kurialistisch, von recht weiten Interessen in diesem Winkel am Plöner See, von ausgeprägter Darstellungsgabe: er hat allerlei von der Reichs- und Weltgeschichte gekannt und dabei eine Quelle benutzt, die noch nicht herausgestellt ist[1]), aber er hat das alles unter den Gesichtspunkt der Slavenfrage gestellt, mit dem bestimmten Bewußtsein, hier an einem Wendepunkte der Dinge zu stehen: die Fürsten lösen die Erzbischöfe ab. Im zweiten Teile seines Werkes steht Heinrich der Löwe im Mittelpunkte.

Diese Figur ist doch einsam geblieben. Was dann in Neumünster-Segeberg hervorgebracht wurde, ist sehr mäßig. Unter diesen Quellen ist die interessante visio Godescalci noch nicht einmal vollständig herausgegeben[2]), geschweige denn ausgeschöpft. Viel später als anderswo kam man hier zu geordneten Zuständen. Die massiven, praktischen Seiten des Kulturlebens wiegen vor: militärische, politische, wirtschaftliche Interessen sind alles. Erst um 1300 wird es allmählich anders. Neben die Fürsten und die Mönche treten die Städte unter dem Einfluß der Hanse. Das Leben, das sich in den beiden Jahrhunderten vor der Reformation

[1]) Nachweisbar in den Kapiteln 1, 3, 7, 14 (p. 36), 16 (p. 39 ob.), 22 (p. 50 ob.), 27—33. Die Dissibodenberger Annalen benutzen für die Zeit Heinrichs IV. dasselbe Werk. Damit hat sich HIRSEKORN in seiner Dissertation (Halle) 1874, S. 24 ff. beschäftigt, aber er behauptet S. 33 für alle übrigen Nachrichten, auch reichsgeschichtlicher Natur, nur mündliche Tradition als Quelle, eine m. Er. wenig wahrscheinliche Annahme. Den von ADAM eingehaltenen Rahmen der erzbischöflichen Reihe ersetzt HELMOLD durch die Kaiserchronologie.

[2]) Im 4. Bande der Quellensammlung d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst. Geschichte. Das Manuskript liegt in Wolfenbüttel. Der Versuch eines Zuhörers, dasselbe zugeschickt zu erhalten, schlug fehl. Nicht nur die Lokalnachrichten, die darin enthalten, sind von Wert, sondern namentlich die in der Vision vorgetragenen religiösen Anschauungen wären genauer zu untersuchen.

in Klöstern und Städten entfaltet, wäre tiefer zu erforschen, breiter zu entfalten. Trotz der Arbeiten von JESSIEN, KUSS und FINKE ist über das Klosterleben an Quellenedition, Kritik und Darstellung noch übergenug zu tun[1]). Vieles ist noch in den Archiven versteckt: Kopenhagen und Schleswig wären hier besonders zu befragen. Wo ist der Urkundenschatz des Rueklosters geblieben? Wo die Masse Bücher über die kurze, aber glänzende Geschichte Ahrensböks, die noch 1759 alle vorhanden waren? Über Segeberg hat sich ein wichtiges Stück in Prag gefunden. Für so vieles, auch Neumünster-Bordesholm ist man noch immer auf die schlechten Editionen WESTPHALENS angewiesen. Aus der Geschichte des letztgenannten Stifts wäre die so interessante Zeit des Kampfes mit Kiel durchaus einer monographischen Behandlung zu unterziehen. Die Klosterarchive hat G. v. BUCHWALD zum Teil registriert, das Chorbuch der Anna v. Buchwald höchst anziehend verarbeitet, aber vollständige Ausgaben fehlen ebenso wie von dem Reinfelder Abtsspiegel und den Preetzer Rentenbüchern, deren Publikation wir von dem langjährigen hochverdienten Klosterprobst Graf REVENTLOU erhoffen. Man hat den riesigen Güterbesitz Neumünster-Bordesholms festgestellt: über den geistigen Besitz können wir uns ein genaueres Bild machen als von den meisten Klöstern, weil wir den ganzen Inhalt der Bibliothek kennen. Wovon nährten diese Chorherrn von Bordesholm ihren Geist? Unter den Handschriftenbänden findet sich im Keller unserer Bibliothek eine ganze Postille plattdeutscher Predigten aus der vorreformatorischen Zeit. Pastor WITT hat die Hälfte davon etwa bereits abgeschrieben. Wir rechnen auf die Beihilfe des niederdeutschen Sprachvereins. Das Interessanteste sind vielleicht die letzten Seiten, auf denen die deutschen Stücke der Bordesholmer Liturgie aufgezeichnet sind, namentlich der große plattdeutsche Beichtspiegel. Predigt und Seelsorge waren sonst mehr die Sache der Bettelorden. Deren Bedeutung fürs Volksleben, für Politik und Städtegeschichte, ihre Konflikte mit dem Weltklerus wäre deutlicher herauszustellen. Viel unbenutztes Material ruht auch für uns, auch für die Klostergeschichte in den Urkundenbüchern, namentlich in HASSES Regestenwerk — wie

[1]) Mit Rücksicht darauf habe ich im § 10 meiner »Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins« die Klostergeschichte besonders ausführlich behandelt.

wird sich das alles dehnen und weiten, wenn nun die Fortsetzung über das Jahr 1340 heraus ist, die Professor VOLQUARDSEN im Begriff steht zu edieren. Schließlich müßte man eine die Einzelheiten zusammenfassende Skizze über das Leben in den Klöstern versuchen.

Eine untergegangene Welt, die aber doch in Schleswig und Preetz, Itzehoe und Ütersen noch in unsere Gegenwart hereinragt, evangelisiert, wie die Kirchen in den Städten und Flecken. Immer reicher fließen uns die Quellen über Besitz und Verwaltung der Kirchen in der Zeit vor der Reformation. Die alten Oldesloer Kirchen- und Juratenbücher sind von BANGERT vortrefflich herausgegeben[1]). Im vorigen Jahre konnte Pastor JOHANNES LENSCH die ältesten Kirchenbücher aus Flensburg vorlegen. Heute darf ich einen umfangreichen Fund aus Rendsburg vorzeigen: darunter aus dem Mittelalter die Kirchgeschwornenbücher der Kirche Unserer Lieben Frauen von 1487 und der Heiligengeist-Kapelle von 1465. Schließlich wird man ein gesichertes Bild des kirchlichen Besitzes, der Organisation und Verwaltung gewinnen können, das die Reformation vorfand. Die Summe des geistlichen Grundbesitzes auch nur schätzungsweise zu berechnen, erfordert eine Menge schwieriger Einzeluntersuchungen[2]). Eines der dringendsten Erfordernisse wäre eine Geschichte des Schleswiger Bistums mit Kritik von CYPRAEUS' Annalen und mit Ausdehnung

[1]) Beitr. u. Mitteilungen.

[2]) Was ich darüber jetzt in meiner »Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins« S. 326—33, namentlich 330 ff. gesagt habe, genügt mir selbst keineswegs. Ehe man die Landesmatrikeln, deren älteste bis zur Reformationszeit zurückreichen, zur Feststellung der Pflugzahl energischer benutzt, müßte man außer dem etwaigen Verlust in der Reformation feststellen, ob zu der betreffenden Matrikel, z. B. dem »Fräuleinschatz« des Jahres 1548 (der Apanage einer Prinzessin) alle Hufen eines Klosters oder Stifts herangezogen wurden, und ob nicht vielleicht jeder Hufner nur für eine Hufe zu zahlen hatte, so daß viel mehr die Zahl der Bauern als der Landstücke sich ergäbe, vgl. G. H. SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, S. 20: »die Pflugsteuern wurden zu Anfang des 16. Jahrhunderts zuweilen öfter als einmal . . . erhoben. Die Bauern, welche Vollhufner waren, zahlten je nur für einen Pflug«, dazu die Landesmatrikel von 1540 und 1560 für Segeberg: 161 bezw. 146 Hufen, verglichen mit dem Segeberger Hebungsregister von 1444: 148 Hufner bei 287½ Urhufen, v. HEDEMANN, Ztschr. XXIV, 174, JELLINGHAUS, Zeitschr. XX, 57 ff., ERICHSEN, Ztschr. XXX, 156.

aufs Kapitel. Aber auch die Geschichte des Haderslebener Kapitels wäre auf Grund des publizierten Materials zu untersuchen und zu schreiben. Für ein einzelnes Kirchspiel denke ich an Oldesloe, das eines unserer größten Sprengel war. Gerade hier liegt die Entwicklung besonders bloß. Sie wäre als an einem Musterbeispiel vorzuführen bis auf die Gegenwart.

An der Reformation hängt doch unser Herz. Könnten wir einen Tag aus dem Jahre 1517 in Schleswig-Holstein einmal miterleben! Albert Krantz in Hamburg schloß damals die Augen, man hat ihn um seiner historischen Werke willen den zweiten Adam von Bremen genannt. Warum untersucht man nicht einmal die Quellen seiner Metropolis? Seine Angaben über die Bistümer Bremen, Ratzeburg und Lübeck aus der Zeit kurz vor der Reformation, die er selbst miterlebt hat, wären zusammenzustellen [1]). Unsere Reformationsgeschichte hat sehr im Argen gelegen und seit LAU keine monographische Behandlung gefunden, so Tüchtiges sich auch gerade hierüber bei JENSEN-MICHELSEN findet. Eine Menge Fehler sind in die allgemeine Auffassung übergegangen, wie die Legende vom Toleranzedikt von 1527, von der ersten großen Visitation u. a. Die große Arbeit von P. MICHELSEN wird nach meiner Überzeugung einen wesentlichen Fortschritt, ich glaube sogar einen Einschnitt in unserer reformationsgeschichtlichen Forschung bedeuten — freilich gruppiert sich hier alles um die Entstehung der Kirchenordnung. Daneben bleibt vieles zu tun. Besonders lückenhaft ist unsere Kenntnis in bezug auf die Einführung der Reformation in Holstein. Man kann ohne Zweifel weiter kommen, wenn man die Predigerverzeichnisse in unseren Kirchenbüchern befragt: aus einer ganzen Reihe einzelner Gemeinden läßt sich — ich kenne solche — feststellen, wann der erste das Evangelium lauter gepredigt hat. Von da aus lassen sich Linien gewinnen. Der jüngst von Professor SILLEM in Hamburg veröffentlichte Briefwechsel des Hamburger Pastors WESTPHAL, der in den Abendmahlsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts eine Rolle spielt, bringt eine Menge wertvollen Materials über schleswig-holsteinische Pastoren. Da es namentlich Dithmarscher

[1]) Vgl. z. B. die feinen Charakteristiken des überhaupt eine eigene Abhandlung verdienenden, glänzenden Bischofs Albert Krummendiek von Lübeck und seines verängstigten Nachfolgers Grote, Metrop. XII, 4, 22.

sind, habe ich die mir von SILLEM mitgeteilten Stücke an Pastor ROLFS in Hoyer, unseren Experten für dithmarsische Geschichte, übergeben. Dithmarschen hat überhaupt eine besondere Stelle in der Reformation. Besonders interessant ist, daß man hier in der Tat einen Versuch einer wirklichen Abendmahlsgemeinde gemacht hat. Es wäre an der Zeit, daß eine zusammenfassende Reformationsgeschichte dieser Bauernrepublik, die ja erst 1559 mit dem Lande vereinigt wurde, geschrieben würde.

Für die Zeit des Ausbaus kann man die Frage der Organisation und des Bekenntnisses trennen. In bezug auf die erstere wäre die Geschichte der Kirchenordnungen übersichtlich darzustellen und ihr Inhalt zu verarbeiten. Manches liegt gewiß noch in den Archiven, trotz des Hilferufes, den ich in Professor SEHLINGS Interesse erhoben habe — wie die Apenrader Kirchenordnung, die ich im letzten Hefte veröffentlicht habe. Wie ich mich zu spät überzeugt habe, läßt sich Beeinflussung durch die kursächsische Kirchenordnung von Kurfürst August nachweisen[1]), doch nur geringe. Näher läge es noch, nach hessischen zu fragen.

Das führt zur anderen, zur Bekenntnisfrage. Über die Konkordienformel liegt das reichste Material in der kleinen dänischen Bibliothek veröffentlicht vor. Darüber und über Paul v. Eitzen wären moderne darstellende Arbeiten sehr erwünscht. Ich glaube, daß das Material sich doch noch vermehren ließe: auf der Dresdener Königlichen Bibliothek befindet sich, wie mir der verstorbene Pastor LIEBOLDT mitteilte, ein ganzes Konvolut, auch die Beteiligung der Königin Elisabeth berührend. Auch Schleswig und Kopenhagen müßten von neuem befragt werden. In Schleswiger Akten fand ich kürzlich wertvolle Stücke zu der calvinistischen Episode, die sich innerlichst an die Abweisung der Konkordienformel anschloß. Die Folge dieses Bekenntnisses ist bekanntlich die Entstehung der meisten deutsch-reformierten Kirchen gewesen: Gottorp stand auf dem Punkte, ebenso wie Mecklenburg-Güstrow, das noch weiter auf dem Wege war, sich dieser Entwicklung anzuschließen, und selbst bis nach Dänemark ging die Welle. Ein besonders interessantes Stück aus

[1]) SEHLING, Die ev. Kirchenordnungen d. 16. Jahrh. I, 1, S. 450 f., Tit. 35: »Von den Kirchvätern und Vorstehern der gemeinen Kasten und deren Rechnungen.«

diesem Zusammenhange, ein entrüstetes Schreiben des Herzogs Johann Adolf an den Kurfürsten von Sachsen über den bekannten Wittenberger lutherischen Dogmatiker Leonhard Hutter, den er kurzweg als »schmähdurstigen Buben« bezeichnet und für den er »Gefängnis und suere Leibstrafe« verlangt, weil er ihn angegriffen habe, gedenke ich in einem der nächsten Hefte zu veröffentlichen. Aber dieser ganze Vorstoß des Calvinismus wäre in den großen Zusammenhang hineinzurücken: Schauenburg-Altona bildete das Sprungbrett, man kann die einzelnen Etappen genau verfolgen. Unter den holsteinischen Geistlichen, die 1576 und 1579 die Ablehnung der Konkordienformel unterzeichneten, befand sich auch der Pastor von Cismar und Grube, Johannes Stricker, der Dichter des niederdeutschen Dramas »der düdesche Schlömer« [1]). Auf den Mann und seine Sittenschilderungen möchte ich ausdrücklich hinweisen. Auf die Frage, wie denn nun unter dem Einfluß der neuen Lehre im alten Wagrien und an der Stelle, wo der Adel die Herrschaft des berühmten Benediktinerklosters abgelöst, sich das sittlich-religiöse Leben entfaltet habe, werfen sie ein scharfes Licht, wenn auch gewiß ein wenig erfreuliches.

Einen Einschnitt bildet dann in der Geschichte des Landes der Amtsantritt des Generalsuperintendenten D. Stephan Klotz einerseits und die Kriegsnot andererseits. Schleswig-Holstein hatte am Ende des 17. Jahrhunderts sein Aussehen stark verändert, alles war starrer geworden. Aber zugleich beginnen wieder die erweichenden, die Orthodoxie auflösenden Elemente. Unser Land hat in der Geschichte des Pietismus eine nicht unerhebliche Rolle gespielt; einer seiner edelsten Vorläufer, in dessen Hause August Hermann Francke als Student drei Jahre lang lebte, der erste Vertreter des kirchenhistorischen Faches in Kiel, Christian Kortholt, bedarf noch immer einer Würdigung. Die synkretistische Bewegung erscheint gerade hier als das Zwischenglied zwischen dem Melanchthonianismus und dem Pietismus. Kaum gegründet, wurde auch die theologische Fakultät dahineingerissen: noch nicht bekannte Blätter der Fakultätsgeschichte berichten davon. Wie der Einfluß Helmstedts und Calixts oder Callisens, des Schleswigers, an den des Melanchthon angeknüpft und ihn abgelöst hat, wäre

[1]) ed. JOH. BOLTE in den Drucken des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung, Heft 3, 1889.

zu verfolgen: Auch der Rendsburger Scriver verdiente die Beachtung seiner Landsleute. Über die Entwicklung des Pietismus[1]) und die Geschichte der Brudergemeinde wird gearbeitet. Aber die sehr merkwürdige Tatsache, daß unser Land in eben dieser Zeit fast 100 Jahre lang eine synodale Vertretung gehabt, hat noch nicht ausreichendes Interesse erregt. Doch liegen im Hadersleber Archiv von St. Marien alle Synodalprotokolle des Königlichen Anteils beieinander, und von Burchardis handschriftlichem Nachlaß über die Synoden weiß man wenigstens, wo er sich befindet. Er müßte unbedingt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erst gegen Ende ihrer Existenz dienten diese Synoden einem freieren Geiste — als jener Conradi Generalsuperintendent war, den die Brüdergemeinde sogar zu ihrem Bischof begehrte: auch dieser seltene Mann verdiente eine Biographie.

Der königliche Absolutismus verschlang das Institut. Aber derselbe Absolutismus hatte selbst dem Toleranzgedanken mächtig Bahn gemacht. Davon und von den Sekten sprach ich schon oben. Den Anteil unseres Landes an der Entwicklung der Toleranz sollte man versuchen zu bestimmen; er ist durch das Einströmen der Sekten und Andersgläubigen so erheblich geworden. Darüber haben wir manches gebracht. Aber von Melchior Hoffmann und dem Flensburger Gespräch an wartet hier noch viel Arbeit auf den Verein: ich weise nur hin auf Breckling, den seltsamen Flensburger, den Stephan Klotz vertrieb, Menno Simons' Ende in Oldesloe, die Jansenisten auf Nordstrand, die Remonstranten in Friedrichstadt. Über die letztgenannten hat Pastor Dr. SAX, der jetzige Pastor der holländischen Gemeinde, einen zusammenfassenden Aufsatz zugesagt. Vielleicht findet sich auch jemand, der die noch nicht untersuchten lateinischen Stücke der Mystikerin Anna Ovena Hoyers in Eiderstedt untersuchte: ihre deutsche Satire »De denische Dörp-Pape« ist von SCHÜTZE im 15. Bande der Zeitschrift (S. 245 ff.) behandelt.

Immer reicher strömt das Material zu. Auf die wahren Schätze, die das holsteinische Generalsuperintendentur-Archiv in

[1]) Darüber arbeitet Pastor MARTENSEN auf Pellworm, zur Weiterführung bedarf er archivalischer Studien in Kopenhagen. Es wäre dringend wünschenswert, daß sich Mittel dazu, etwa aus dem Claus Harms-Stipendium, das speziell Zwecke wie diese berücksichtigt, bereitstellen ließen.

seinen Visitationsberichten vom jüngeren Fabricius an besitzt, möchte ich besonders aufmerksam machen. Imposant ist besonders die Fülle von Aufzeichnungen aus der Feder Struensees unter dem Absolutismus und dann Adlers. Das ist gewiß ein Augenpulver, aber gibt sicher einem treuen Arbeiter reichen Lohn: wie es unter dem Rationalismus in unserem Lande ausgesehen hat, muß man feststellen können. Claus Harms, der ihm ein Ende machte, kann die immer noch fehlende Biographie erst dann erhalten, wenn der Briefwechsel von Pastor ZILLEN in unseren Schriften, wie bereits angekündigt, herausgegeben ist.

Ich schließe, obgleich ich noch lange fortfahren könnte. Sicher genug Arbeit für ein zweites Jahrzehnt! Man soll sich keinen Phantasien hingeben, aber Ideale als Arbeitsziele stecken. Wenn ich jetzt dies Land verlasse, empfinde ich stark, wie einzig günstig augenblicklich die Verhältnisse hier liegen: eine Kirchenbehörde, die ein Verständnis für die vorliegende Aufgabe hat und auch die Säumigen und Unordentlichen zwingt, zu sichten und zu registrieren, ein Verein, dem weit über die Hälfte der Pastoren angehört, mit einer Organisation, die das ganze Land umspannt, dies Land mit einer übersehbaren Geschichte und einer gewissen Abgeschlossenheit bei aller Verbindung mit Nord und Süd. Sollte sich hier nicht eine gewisse Vollständigkeit einmal erreichen lassen auf Grund eines kirchlichen Urkunden- oder Regestenwerkes, dessen Inangriffnahme wir nur aus praktischen Gründen zurückgestellt haben? Das muß das Ziel sein: Ein gesichertes und klares Bild von dem inneren Reichtum des christlichen und kirchlichen Lebens in seiner Entfaltung zu geben und mit möglichster Treue und Objektivität den Anteil zu bestimmen, den die christliche Religion in ihrer Organisation und ihren freien Auswirkungen an der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Kultur dieses Landes in den elf Jahrhunderten ihrer Wirksamkeit gehabt hat. Möchte der Verein, der manchem anderen ein Vorbild gewesen ist, auch in Zukunft unter den besten zu finden sein! So rufe ich dem Verein für sein zweites Jahrzehnt ein zuversichtliches »Glück auf!« zu.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Bericht

über die 10. Generalversammlung des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte

am 5. Juli 1906 in der Universität zu Kiel.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit dem Hinweis darauf, daß sie diesmal ihr besonderes Gepräge erhalte durch den Umstand, daß der Verein das erste Jahrzehnt seines Bestehens erreicht und damit die Feuerprobe bestanden habe. Herausgegeben ist im letzten Jahre nur ein Heft (Beiträge und Mitteilungen, IV. Bd., 1. Heft); doch stehen mehrere größere Publikationen vor dem Abschluß[1]).

Der Kassenbericht ergibt folgendes Bild:

Das verflossene Rechnungsjahr ist sehr ruhig verlaufen. Dadurch, daß in diesem Jahr nur ein kleines Heft erschienen ist, hat unsere Kasse eine wesentliche Stärkung erfahren, indem heute ein Kassenbehalt von 584,31 Mk. vorhanden ist, trotzdem die Druckkosten der bis 1. Juli erschienenen 11 Bogen von Pastor MICHELSENS Einleitung zur Kirchenordnung bezahlt sind. Im letzten Rechnungsjahr (1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906) haben betragen:

die Einnahmen . . .	Mk.	2278,17
die Ausgaben . . .	„	1693,86
Kassenbehalt wie oben	Mk.	584,31

Die Rechnung ist von Herrn Pastor Witt in Preetz revidiert und richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Der Verkauf von Heften ist beim Kassierer im verflossenen Jahre nur gering gewesen; abgegeben sind 24 Hefte, wofür 26,75 Mk. eingenommen worden sind, gegen 49 Hefte im verflossenen Jahr. Durch den Buchhandel sind im letzten Jahr für Hefte 32,80 Mk. eingenommen, gegen 35,50 Mk. im vorigen Jahr.

Der Mitgliederbestand hat im Berichtsjahr folgende Änderung erfahren: Eingetreten sind 8, ausgetreten sind 13 Mitglieder. Am Schlusse des letzten

[1]) der leider bisher immer noch nicht erfolgt ist.

Berichtsjahres waren 451 Mitglieder vorhanden, so daß heute ein Mitgliederbestand von 446 zu verzeichnen ist.

Pastor Witt gibt eine gedrängte Übersicht über die in den letzten zehn Jahren geleistete Arbeit nach folgenden Gesichtspunkten: sachlich, zeitlich, topographisch.

Daß es auch künftig dem Verein an Stoff fürs erste nicht fehlen wird, legt der Vorsitzende in seinem Vortrag »Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte« dar. Auf das inhaltsreiche und wertvolle Referat näher einzugehen, erübrigt sich, da es in diesem Hefte im Wortlaut vorliegt.

Da der bisherige, um den Verein hochverdiente Vorsitzende mit Schluß des Sommersemesters von Kiel nach Heidelberg übersiedelt, hat der Vorstand, der Zustimmung der Mitglieder gewiß, beschlossen, Professor D. von Schubert in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Urkunde, von der Firma Riemer in Kiel würdig hergestellt, wird von Pastor Michelsen mit einer kurzen Ansprache dem Vorsitzenden überreicht, der mit herzlichen Dankesworten und Wünschen für das fernere Gedeihen des Vereins erwidert.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). IV. Band, 3. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: C. Rolfs, Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes, S. 143. — Dr. Peter Thomsen, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte, zumeist aus handschriftlichen Quellen, S. 179 (Einleitung und Texte; Fortsetzung folgt in einem späteren Hefte).

Miszellen: Kinder, Ausbesserung der Orgel in der Plöner Kirche 1580, S. 259. — J. Doormann, Zur Chronik der Schule in Busenwurth bei Meldorf, S. 261. — P. Boie, Kosten einer Diakonatswaahl, S. 265.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die elfte Generalversammlung S. 268. — Nekrologe S. 269. — Berichtigungen S. 270.

Kiel 1908.

Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Die kirchliche Verfassung Dithmarschens

von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes.

Vortrag auf der 11. Generalversammlung des Vereins[1])
gehalten von
Pastor C. Rolfs in Hoyer.

Als im Jahre 1532 die Einführung der Reformation in Dithmarschen nach langen, heißen Kämpfen beschlossen worden, war dies Land noch ein freies Land. Erst vor drei Jahrzehnten hatten die Dithmarscher in der denkwürdigen Schlacht bei Hemmingstedt ihre Freiheit gegen eine fünffache Übermacht siegreich behauptet. Dadurch war ihr Selbstbewußtsein und ihre Freiheitsliebe nur noch mehr gewachsen, und stolz sangen sie:

Dithmersche Ehre, stolte Ehre!

In diesem freien, stolzen Sinn hatte es auch begründet gelegen, daß sie schon frühzeitig das ritterschaftliche Element als etwas Fremdartiges ausgestoßen, daß sie die Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropsten, unter der sie seit dem 13. Jahrhundert gestanden, nur höchst ungern ertragen und sich bereits im Jahre 1523 von derselben losgesagt hatten und weder durch die Klage vor dem Reichskammergericht, noch durch die Vermittlungen von

---

[1]) Der auf der 11. Generalversammlung in Kiel gehaltene Vortrag erscheint hier in etwas erweiterter Form. Es sei darauf hingewiesen, daß wir eine zusammenhängende ausführliche Kirchenordnung, wie etwa die Schleswig-Holsteinische, für Dithmarschen nicht besitzen. Das Material zu dem Vortrag hat aus den allerdings verhältnismäßig zahlreichen, aber zerstreut sich findenden Quellen, gedruckten und ungedruckten, geschöpft werden müssen.

Bremen und Lübeck aus sich hatten bewegen lassen, dieselbe wieder anzuerkennen.

Auffällig kann uns dabei erscheinen, daß sie sich das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sie zu dem Erzbistum Bremen standen, ruhig haben gefallen lassen, auch da noch, als die Reformation schon längst eingeführt war. Das hatte aber seine besonderen Gründe; einerseits war ihnen das Verhältnis zu Bremen bisher ein wirksamer Schutz gegen die Eroberungsgelüste der umwohnenden Fürsten gewesen, andererseits war die Abhängigkeit in keiner Weise eine drückende, da ihm außer einigen geringen Geldeinnahmen nur die Ernennung der Vögte in den einzelnen Döfften aus den angesehensten Familien des Landes zustand. Auf die inneren Verhältnisse des Landes hatte er keinerlei Einfluß. Weder das Landrecht noch irgend ein Beschluß der Landesgemeinde wurde ihm zur Begutachtung oder zur Genehmigung vorgelegt.

So war Dithmarschen trotz des Verhältnisses zu Bremen doch ein freies Land. Es war eine freie Bauernrepublik, an deren Spitze seit 1447 das Kollegium der 48 Landesregenten stand. Diese Achtundvierziger bildeten mit den Schlütern und Schwaren, als den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, und den Ratmännern in den beiden kleinen Städten Meldorf und Lunden die sog. Vollmacht des Landes. Die letzte und höchste Instanz in allen wichtigeren Angelegenheiten war und blieb aber die Versammlung des ganzen Landes. Erst wenn ein Antrag von der gesamten Landesgemeinde angenommen war, wurde einer der angesehensten Männer mit der förmlichen Verkündigung des Beschlusses beauftragt. Von dieser Verkündigung, der sog. »Afseggende«, an erhielt der Beschluß erst gesetzliche Kraft und wurde nun in das »Landesbok« des Freistaates eingetragen.

In dieser freien Bauernrepublik galt es nun, das Kirchenwesen nach evangelischen Grundsätzen neu zu ordnen.

Das erste war, daß Superintendenten ernannt wurden. Diese Superintendenten, die in derzeitigen Urkunden »Upseners« oder »Superattendenten« genannt werden, hatten die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen; sie hatten besonders darauf zu achten, daß alle Schwarmgeisterei und Sektiererei ferngehalten werde[1]). In

[1]) Schriften des Vereins, II. Reihe, III. Bd., 4. Heft, S. 431.

dem sog. »Artikels-Brief« war es den Predigern vorgeschrieben, daß sie das Wort Gottes lauter und rein ohne jegliche »Superstition« in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift verkündigen sollten [1]). Darauf hatten die Superintendenten zu achten; sie durften keinen Prediger ordinieren und introduzieren, ehe sie denselben ordentlich geprüft hatten. Als das Land 1559 erobert worden, sandten die Superintendenten und Prediger eine Bittschrift an die neuen Landesherren, in der sie die Hoffnung aussprachen, »idt werden I. K. M. und F. G. neven der reinen Lehre und Predige des Evangelii uns by unser langweriger upgerichter christlicher Kerkenordeninge in gnaden bliven lathen, up de mede, dat durch erwelinge christlicher Superintendenten vnd Insehenern der kercken in flitiger Examination alle ketterie vnde swermerie, so sich (Gott erbarme) in düssen letsten dagen allenthalven rögen, tho vormiden, nemant vngeprövet vnd wol vndersöcht thom Predictamt vpghenamen werde.« [2]) Eigentümlich ist es, daß sich nirgends, soweit ich gesehen, eine Andeutung darüber findet, daß von den Superintendenten in der Zeit der Freiheit Visitationen abgehalten worden sind. Aber wenn auch die früheren Visitationen, die von dem Offizial des Hamburger Dompropsten abgehalten worden, bei den Dithmarschern in einem sehr schlechten Andenken standen, so daß sie in einem 1528 an das Reichskammergericht eingereichten Schreiben klagten [3]), daß »der Official alle jar zweimal in das Land Dithmerschen kommen, dasselbige visitiert, vnd nichts anders gehandelt, dan die armen Unterdanen hertzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich voll gesaufft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt, also daß solch Visitiern alweg ein jeder Pfarr insunderheit zehn gulden gekost,« so darf aus jenem Schweigen doch kaum geschlossen werden, daß Visitationen, die 1559 den neuerwählten Superintendenten jährlich zu halten befohlen wurden, überhaupt nicht gehalten worden sind.

Es gab damals vier Superintendenten in Dithmarschen. Diese Zahl kann uns für das kleine Land mit seinen 24 Kirchen ver-

[1]) Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Professor F. C. Dahlmann, Kiel 1827, Bd. II, 145 und 143.

[2]) Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Professor Andr. L. J. Michelsen, Altona 1834, S. 219.

[3]) Staatsbürgerliches Magazin VIII, 328.

hältnismäßig groß erscheinen, aber man hat sich dabei, wie Neocorus es ja auch ausdrücklich hervorhebt[1]), durch die Rücksicht auf die Zahl der Döffte leiten lassen, wie die kirchlichen Einrichtungen Dithmarschens sich überhaupt eng an die politischen Einrichtungen angeschlossen haben.

Unter den Superintendenten hatte einer den Vorsitz; er führte die Verhandlungen mit der Landesregierung. Die beiden Ersten, welche diese Stellung innegehabt, waren die aus der Reformationsgeschichte bekannten Nicolaus Boie sen. aus Wesselburen und M. Nicolaus Boie in Meldorf.

Zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, versammelten sich die Superintendenten mit den Predigern des Landes in Meldorf. Diese Versammlung, an der außer einigen der angesehensten Mitglieder der Landesregierung sämtliche Prediger als stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, hieß der Kaland, auch wohl das Konsistorium oder die Synode. Sie war entstanden aus dem früheren Kaland, und die durch diese Versammlungen entstehenden Kosten wurden auch später noch durch die Einkünfte des Kalands gedeckt. Hier wurde über alle wichtigeren Angelegenheiten der Kirche beraten und Beschluß gefaßt, über Kirchengebräuche, über Lehre und Leben der Pastoren, über Streitigkeiten zwischen den Predigern, über Anträge an die Landesregierung usw.[2]). Der Ka-

[1]) Neoc. II, 71: »It sind vor Innehmung des Landes in den 4 Döfften 4 Superintendenten gewesen.« Es gab in Dithmarschen allerdings eigentlich fünf Döffte, aber die Strandmannsdöfft hatte sich von dem übrigen Lande getrennt; als dieselbe sich um 1540 wieder mit demselben vereinigte, wurde nicht etwa ein fünfter Superintendent ernannt, sondern es wurden von jetzt an einem der Superintendenten zwei Döffte übertragen. Im übrigen haben die dithmarsischen Döffte etwas Ähnlichkeit mit den Harden in Schleswig. Wie jede Harde ihren Hardesvogt und ihren Hardespropst hatte, so hatte auch jede Döfft ihren eigenen Vogt und ihren eigenen Superintendenten.

[2]) Auf der am Dienstag nach Quasimodogeniti 1547 in Meldorf stattfindenden Synode, zu welcher außer dem Landessekretär Hermann Schröder als Protokollführer erschienen waren »de wehrdigen, achtbaren unde wohlgelerden Heren veer Superintendenten unnd gemene Prediger im Lande tho Dithmerschen«, wurden Beschlüsse gefaßt über die Bestrafung des Totschlags, die dreimalige Proklamation vor der Trauung und die Kirchtaufe, »dat nement van ehren Confratribus nha düßem dage schall edder will in den Huseren, sunder nha olden christliken Gebruke dat Sakramente der hilligen Döpe in der Kerken administreren.« Neoc. II, 147 f. Und auf der am 15. Juni

land hatte daher eine sehr hohe Bedeutung. Das geht deutlich hervor aus den uns aus jener Zeit erhaltenen Schriftstücken. Aber aus den letzteren geht zugleich deutlich hervor, daß die Geistlichkeit bei der Durchführung ihrer Reformvorschläge manchen heißen Kampf mit der Landesregierung zu bestehen gehabt. Sobald es sich nämlich um nicht rein innere Angelegenheiten der Kirche handelte, bedurften die Beschlüsse der Genehmigung seitens der Landesregenten oder der Landesgemeinde; und oft genug hat es da großer Anstrengungen und eines entschiedenen Auftretens seitens der Superintendenten bedurft, um diejenigen kirchlichen und bürgerlichen Reformen durchzuführen, die sie für nützlich hielten. Manches scharfe Wort haben die Landesregenten in diesen Kämpfen von ihnen hören müssen. Und wenn alles andere nicht half, dann haben sämtliche Prediger, die wie ein Mann zu ihren Superintendenten standen, ihr Amt niederzulegen gedroht und durch ihren ersten Superintendenten erklären lassen, daß sie unter solchen Verhältnissen mit gutem Gewissen ihr Amt nicht weiter führen könnten und es lieber niederlegen wollten, als noch länger solche Geringachtung göttlicher und menschlicher Gebote zu dulden. Wenigstens zweimal haben die Prediger in jener bewegten Zeit zu diesem äußersten Mittel greifen zu müssen geglaubt.

1555 unter dem Vorsitz des damaligen ersten Superintendenten Johann Grevenbrok in Barlt abgehaltenen Synode wurde über eine Streitsache zwischen Pastor Andreas Schüermann in Marne und seinem Kaplan Johann Lübeck verhandelt. Der dort geschlossene Vergleich, der mit den Worten beginnt: »Kundt wydtlick unn apenbar sy jedermennigen weß States edder Condition he syn möge, dat wy Supperintendent, Pastorn unn requisiti prædicatores im Lande Dithmerschen sambt denn Erafftigen unn wolwyßen Assessoren Erkant hebben yn der twyst sakenn swevenden twyschenn dem Pastor unn Cappellan thor Marnhen«, und zum Schluß einem der Superintendenten der Auftrag erteilt wird, »dem lofflyken Karspel thor Marnhen« persönlich den Vergleich mitzuteilen, ist abgedruckt in der Briefsammlung des Hamburger Superintendenten Joachim Westphal, herausgegeben von Professor Sillem 1903, S. 194 f. Dieser Vergleich ist später, nachdem der obengenannte Lübeck zum Diakonus an St. Nikolai in Hamburg gewählt worden, mit einem Begleitschreiben der Superintendenten Dithmarschens vom 21. Juni 1556 mit der Unterschrift: »Datum in libera Dithmaria anno 1556 feria tertia post Trin. V. H. deditissimi Superintendentes Ecclesiarum Dithmariae« an die Pastoren Westphal und Joachim Degener geschickt worden.

Das erste Mal war's im Jahre 1542 am Sonnabend vor Michaelis (23. September) in einer öffentlichen Versammlung auf dem weiten Marktplatz in Heide. Da waren auf der einen Seite versammelt die Achtundvierziger, die Slüter, Swaren und Ratmänner, die Angesehensten des Landes, wohl einige hundert Mann, auf der andern Seite sämtliche Prediger mit ihren Superintendenten, als ihr Sprecher der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens bekannte Meldorfer Pastor M. Nicolaus Boie, der nach dem am 6. Mai desselben Jahres erfolgten Tode des Wesselburener Boie der erste Superintendent geworden. Seine Rede ist uns noch erhalten [1]). Sie ist es auch heute noch wert, von jedem, der Interesse für die Kämpfe der bewegten Reformationszeit hat, gelesen zu werden.

Nachdem er es auf sein Gewissen bezeugt, daß er nichts anderes suche als Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt, und die anwesenden Landesregenten mit eindringlichen Worten, sie als seine allerliebsten Landsleute anredend, gebeten, daß sie doch als eine christliche Obrigkeit die oft gerügten Übelstände abschaffen und die groben Sünden und Laster strafen möchten, fährt er fort: »Wenn ihr aber uns hierin nicht hören wollt und wollt den Artikelsbrief nicht halten, sondern ihn mutwillig umstoßen, wenn man nur Joachimstaler erhalten kann, wenn ihr die ‚teuflischen Bündnisse' der Geschlechter wieder aufrichtet, wie vielleicht an etlichen Orten bereits geschehen, wenn ihr die groben, Ärgernis erregenden Sünden eurem eigenen Edikte nach nicht ernstlich strafen, wenn ihr die heidnischen und teuflischen Beschlüsse, womit ein Richter nimmer vor Gott bestehen kann, nicht aus dem Landesbuch entfernen wollt: dann können wir euch in unserem Amt mit gutem Gewissen nicht länger dienen, sondern wir müssen nach Lehre und Befehl Jesu den Staub von unsern Füßen schütteln und von dannen ziehen. — Deshalb sind wir hier alle versammelt und sagen euch hiemit unsern Dienst auf. Damit seid ihr ja, lieben Brüder, alle einverstanden. — Darum bitten wir euch nun, daß ihr mit dem Lande allen Ernstes darüber beratet, was ihr hierin tun wollt, und gebt uns eine kurze Antwort, wonach wir uns richten können. Unsern Ernst und unsere Meinung versteht ihr

[1]) Neoc. II, 142 f.

wohl: Wir können nicht anders, wenn wir anders unsere Seele retten sollen. Wir bitten nochmals um Gotteswillen, ihr wollet es also und nicht anders aufnehmen, als daß wir hierin allein die Ehre Gottes und unser aller Wohlfahrt suchen. So möge mir Gott helfen an Leib und Seele! Amen.«

Diese ernsten, eindringlichen Worte, die uns zeigen, daß die ersten Superintendenten Dithmarschens Männer waren, welche die Gesetze und Rechte der Kirche freimütig der Staatsgewalt gegenüber vertraten und lieber ihre Stellen aufgaben, als wider ihr Gewissen zu handeln, sind nicht ohne Erfolg geblieben, wie die Landesbeschlüsse der nächsten Jahre zeigen [1]).

Fünf Jahre später (1547) haben die Superintendenten und Prediger noch einmal zu diesem äußersten Mittel greifen zu müssen geglaubt. Andere Männer standen jetzt an der Spitze des Kirchenwesens. Die beiden Boie waren bereits 1542 gestorben; jetzt war M. Johann Snecke in Heide, der einst Offizial des Hamburger Dompropsten gewesen und daher von Luther als »des Teufels Stockmeister« bezeichnet worden, der erste Superintendent. Diesmal endete aber ihr Vorgehen, wenigstens zunächst, mit einer Niederlage; sämtliche Prediger wurden entlassen, wie Neocorus schreibt: »Prediger seggen den Denst up, werden vororlovet. Ao. 1547.« [2]). Daher nennt der Pastor Joh. Rogerus in Meldorf in einem Brief an M. Joh. Snecke dies Jahr ein »fatalis et deplorandus annus« [3]). Aber auch diesmal scheint bald nachher doch wieder eine Einigung erzielt zu sein, denn die Prediger blieben in ihrem Amt, und einige Jahre später ist ihre Hauptforderung durch einen Landesbeschluß erfüllt worden [4]).

---

[1]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, S. 190 f.

[2]) Neoc. II, 116.

[3]) Neoc. II, 150.

[4]) Michelsen, Rechtsquellen, S. 193 f. und Anm. S. 349. Die Hauptforderung bezog sich auf die strenge Bestrafung des mutwilligen Totschlags. Indem man das Prinzip der Mannbuße nach göttlichem und kaiserlichem Recht schlechthin verwerflich und sündhaft fand, bestand man unerbittlich auf dem Grundsatz: Hals gegen Hals! In dem Antrag, der in einer Versammlung der vier Superintendenten und Prediger gefaßt worden, heißt es: »So sin de vorgenömeden Superintendenten mit sambt den gemenen Predighern averein gekamen, dar solcher mottwilliger Dottschlag van den 48 Regenten unde Richteren nicht ordentliker Wise nha Vormöge keiserliker be-

Was nun die hauptsächlichsten, von den Superintendenten erstrebten kirchlichen und sozialen Reformen betrifft, so bezogen sich dieselben, um nur einzelnes zu nennen, auf das Eherecht, die Sabbatordnung, die Bestrafung grober Laster und Sünden, die Abschaffung der Bundbriefe, die Fürsorge für die Prediger und deren Witwen u. a.

Zuerst das Eherecht. Ein Landesbeschluß vom Jahre 1539 mit dem Titel »Van Ehesaken« bildet die Grundlage des Eherechts [1]). Derselbe enthält zunächst Bestimmungen darüber, in wie naher Verwandtschaft geheiratet werden darf. Heiraten unter näheren Verwandten, als darin angegeben, waren bei 60 Mark Strafe verboten. Eine dreimalige Proklamation wurde vorgeschrieben, damit auf solche Weise eine Kollision von Eheversprechungen vermieden würde. Besondere Vorsicht war bei der Kopulation von Ausländern geboten. Falls dieselben keinen Ehelosigkeitsschein vorlegen könnten, war die Trauung nur dann gestattet, wenn sie glaubhafte Bürgen stellten. Konnten sie das nicht, sollten sie mit Ruten gezüchtigt und aus dem Lande gewiesen werden und außerdem noch 10 Mark Strafe zahlen [2]).

Auch für die Verlobung wurden besondere Vorschriften erlassen. Jede heimliche Verlobung, die ohne Wissen und Willen der Eltern oder der Vormünder, überhaupt ohne die üblichen Solennitäten geschehen, war ungültig. Sollte die Verlobung Gültigkeit haben, dann mußte sie öffentlich geschehen, indem die Braut freiwillig im Beisein der Zeugen dem Bräutigam ihr Jawort gab (de Bekenteniße) und der letztere seiner Braut aus einem frischen, bisher nicht gebrauchten Becher aus Eschenholz (de Lövede-Beker) nach Landessitte im Namen des dreieinigen Gottes zutrank, während das Landesbanner vor der Tür aufgerichtet war und von den Anwesenden ein Lied, etwa das damals und später bei festlichen Gelegenheiten viel gebrauchte Boiesche Lied: »O Gott, wi

schrevenen Rechten hernhamalß scholde gestrafft werden, alse Halß vor Halß, Handt vor Handt, datt se alßdenn henvorder im Lande tho Ditmarschen nicht predigen, edder de Sacramente der hilligen Kerken administreren konnen unde willen.« Sämtliche Prediger haben nebst den Superintendenten diesen Antrag unterschrieben. Neoc. II, 148 f.

[1]) Neoc. II, 129 f.

[2]) Neoc. II, 129 f.

danken diner Güde!« gesungen wurde[1]). Nur eine solche, mit den gehörigen Solennitäten geschehene Verlobung begründete eine gerichtliche Klage und galt so gut wie eine Ehe, so daß sie nicht ohne weiteres wieder aufgehoben werden konnte. »Dewile de Minsche nicht mach scheden, wat Gott thosamende föghet, vnd nachdeme ene vortruwede Junckfrowe effte Wedewe ene warhafftighe Eefrowe öres vortruweden Brödeghames is . . . Darumme schal de olde vorighe Artikel gantz wthgedan syn vnd nicht mehr ghelden[2]), sunder ene rechte gewontlike Vortruwinghe, alse dar beder parte Fründe by een syn, dar de fersche ere beker gheyt, vnd de banner vor der Döre erstmals, dar schal dat by bliven; de darbouen sick noch erst vorlouet, de schal me straffen alse eebreker hört, vnd vor vnechte holden vnd bliuen.«[3])

Die Einsegnung der Verlobten durch Laien, etwa durch die Schaffer, wie es bisher Sitte gewesen, wurde verboten und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben. Bereits 1539 heißt es in dem Abschnitt »Van Vorloffnißen«: »Darumme schal men den Pastor effte Kappelan ock besöken, dat se de Vortruweden thosamen gewen, dewile it ehr Ambacht iß, unnd nicht derjenigen, de sulkes Ambachtes nicht hebben«[4]), und in den vier Jahre später über das geltende Eherecht aufgestellten Artikeln wird es sub III gefordert: »Dat allene de Pastoren vnd Predicanten scholen den echten stant gheuen vnd bestedighen«[5]).

Was die Sabbatordnung betrifft, so waren in den beiden Edikten auf Grund der von den Superintendenten aufgestellten, leider aber verloren gegangenen »Ordinantie« besondere Vor-

[1]) Neoc. II, 130: »Van Verloffnißen.« Neoc. I, 105 f. Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 f. und Anm. S. 347 f. Vgl. Staatsbürgerliches Magazin I, 623.

[2]) Gemeint ist der 129. Artikel im Landrecht: »Van vrighende efft enem dat Loffte worde enttogen«, wonach man durch Zahlung einer Brüche von 60 Mark die Verlobung wieder aufheben konnte: »Vortmer efft dar we mit dem anderen wil vrigen, vnde de louede were scheen, we dat nicht holden wil, de schal dem Anderen beteren dörttich Mark vnd dem richte dörttich Mark.« Michelsen, Rechtsquellen, S. 133.

[3]) Michelsen, Rechtsquellen, S. 191: »Van Junefrowen vnd Wedeben tho vorlouende.«

[4]) Neoc. II, 130.

[5]) Michelsen, Rechtsquellen: »Ehe Artikel« von 1543, S. 190 f.

schriften über die Feier der Sonn- und Festtage gegeben [1]). Dabei war als Grundsatz hingestellt, daß in Zukunft nur diejenigen Festtage gefeiert werden sollten, die in der heiligen Schrift »beweret« seien. Die katholischen Heiligentage fielen damit weg. Nur der Oswaldustag sollte als nationaler Gedenktag zur Erinnerung an den glorreichen Sieg in der Hamme bei einer Strafe von 60 Mark gleich dem Osterfest gefeiert werden. Mit Beziehung auf die Feier des Sonntags war es vorgeschrieben, den ganzen Tag zu feiern, indem »man Gottes Wort höre und andere christliche Werke verrichte«. Die Übertretung der Sabbatordnung war bei strenger Strafe verboten. Eigentümlich war die Art der Bestrafung. »So jemant dit vorachtede,« heißt es in dem Abschnitt »Van Sondagen vnde Festdagen tho virende«, »de schal eine Tunne ingebruwen Beer an dat Buerschop, dar he wanet, vorbroken hebben, vnde ene Tunne Beres an de Slütere efte an den rath vorbroken hebben vnde mögen se strax nemen, vnde schal darbouen allikewol tho des gemenen karspels Unkost negentich Schilling vorbroken hebben, nademe se darmede dat Volk hinderen, dat Wort Godes tho hörende.« In den größeren Gemeinden, wie in Meldorf, Wesselburen, Marne, Heide und Lunden, wo der Sonntag viele Leute am Kirchort versammelte, war jeder Handel mit Korn und Vieh auf dem Kirchhof und auf dem Marktplatz während des Gottesdienstes untersagt, sowie auch den Barbieren die Ausübung ihres Handwerks und den Wirten das Ausschenken von Bier, Wein und Branntwein während des Gottesdienstes bei gleicher Strafe.

Diese Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags finden sich, wie bereits oben bemerkt, in den beiden sog. Edikten, dem »ersten Edict« von 1537 und dem »latesten Edict« von 1540 [2]). Diese Edikte waren hauptsächlich gerichtet gegen alle diejenigen, welche sich durch vorsätzliche grobe Übertretungen göttlicher Gebote versündigten, gegen Sabbatschänder, Ehebrecher, Zauberer, Wucherer usw. und enthalten Bestimmungen über die Art der Bestrafung. Von der Bestrafung der Sabbatschänder ist schon

[1]) Neoc. II, 127 f. u. 138 f. Michelsen, Rechtsquellen, S. 180 f. u. 186.

[2]) Der Zusatz, daß die Vorschriften der Edikte gelten sollen, »so lange eine christlike göttlike Reformation im Römischen Kaiserdome vpgerichtet werde«, findet sich auch in einzelnen anderen Kirchenordnungen jener Zeit.

die Rede gewesen. Notorische Ehebrecher hatten 30 ℔. Brüche zu zahlen und wurden, falls in flagranti befunden, an den Pranger gestellt und mit Staubbesen geschlagen. Wenn aber solche Hurer und Ehebrecher nach einmal erlittener Strafe sich nicht besserten, sollten sie aus dem Lande gejagt werden und außerdem noch 100 ℔. Strafe zahlen. Auch die Jungfrauen- und Witwenschänder sollten nicht ungestraft bleiben. Wahrsager und Zauberer, sowie diejenigen, welche zu ihnen gingen, etwa zu dem namhaft gemachten holsteinischen Zauberer Lodewich, zahlten 60 ℔. Brüche. Mit derselben Strafe sollten auch die Kinder bestraft werden, »de ere Olderen schlaen, werpen edder vnehren mit Worden edder Werken«. Auch der Wucher war strenge verboten; als Wucherer sollte angesehen werden, wer von 15 ℔. an Geld oder Geldeswert mehr als 1 ℔. Zinsen nahm, also mehr als $6^1/_4$ %, die nach dem Landesbrauch erlaubt waren. Wer höhere Zinsen nahm, mußte 60 ℔. Brüche zahlen und verlor zugleich sein Recht an seinem ausgeliehenen Eigentum. Solche strengen Bestimmungen waren nötig, da es vorkam, daß man von einem Gulden halbjährlich 14 Schilling, also 50 %, ja zuweilen sogar 100 % nahm.

Damit den Vorschriften des Edikts[1]), dessen Eintragung in das »Karspels-Bok«[2]) jeder Gemeinde bei Strafe geboten wurde, um so eher nachgelebt werde, sollten dieselben an sechs Sonntagen im Jahr öffentlich von der Kanzel verlesen werden. Außerdem sollten die Schließer und Ratmänner, als die Vorsteher der

[1]) Im dithmarsischen Landrecht vom Jahre 1567 finden sich noch schärfere Strafbestimmungen gegen Zauberer, Hurer usw.: Zauberer sollten, wenn sie mit Hilfe des Teufels dem Vieh oder den Feldfrüchten Schaden zugefügt, verbrannt werden; wenn sie aber ohne Hilfe des Teufels und ohne jemandem Schaden zuzufügen, Zauberei trieben, sollten sie 30 ℔. Brüche zahlen und im Wiederholungsfall das Land verlassen (Art. 124). Jungfrauen- und Witwenschänder sollten mit dem Schwert enthauptet werden (Art. 127), nur wenn die Tat mit Willen der geschwächten Person geschehen war, kamen sie mit 30 ℔. Brüche davon.

[2]) Außer dem »Karspels-Bok« gab es in jeder Gemeinde ein sog. Belatingsbok (vgl. Bolten I, 109 f. u. Neoc. II, 581), in welches unter der Aufsicht der Prediger und Slüter des Kirchspiels Vermächtnisse und Erbverträge zwischen Eheleuten für eine gewisse Gebühr eingetragen wurden. Das Büsumer Belassungsbuch ist noch vorhanden. Jede Bauerschaft des Kirchspiels hatte ihr Folium. Jede Eintragung kostete 1 Schilling, 6 Pfennige an den Prediger und ebensoviel an die Schließer.

Gemeinden, in jedem Jahr am Tempersonnabend vor Pfingsten vor der versammelten Landesgemeinde an Eidesstatt die Versicherung abgeben, daß sie mit Wissen und Willen keine offenbaren Sünder in ihren Gemeinden ungestraft gelassen; sollte es sich aber herausstellen, daß sie falsch geschworen, dann sollten sie 60 ℔. an das Land zahlen und für ehrlos gelten.

In den Edikten ist eine Sache nicht erwähnt, gegen die sonst gleich von Anfang an der Kampf der Kirche gerichtet gewesen; das ist vielleicht deshalb nicht geschehen, weil es sich hier um etwas handelte, das aufs innigste mit dem Volksleben und dem Verfassungswesen zusammenhing. Das waren die noch im 16. Jahrhundert in Dithmarschen in so hoher Blüte stehenden Geschlechtsverbindungen. Die letzteren haben noch im vorigen Jahrhundert in Claus Harms einen warmen Verteidiger gefunden, der sogar die Behauptung aufgestellt, daß die Niederlage Dithmarschens 1559 mit eine Folge der Aufhebung der alten Geschlechtsverfassung gewesen sei. Eine bedeutsame und eigenartige Erscheinung bilden diese Geschlechtsverbindungen jedenfalls, auch deshalb, weil in denselben nebst den dazugehörigen verschiedenen Arten der »Nemede« (Schlachtesnemede, Klufftnemede), der Mannbuße, dem Gottesurteil u. a. sich Reste germanischer Urverfassung hier viel länger als anderswo erhalten haben. Die Zahl der dithmarsischen Geschlechter ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Man hat wegen der vorgeschriebenen 30 Volleide gemeint, daß ursprünglich 30 Geschlechter in Dithmarschen gewesen [1]). Später ist die Zahl jedenfalls eine bedeutend größere gewesen. Die einzelnen Geschlechter, welche wieder in »Kluffte« oder »Brodertembden« zerfielen, hatten ein gemeinsames Wappen und eigene Bundbriefe oder Statuten. Nach den letzteren waren die Mitglieder eines Geschlechts verpflichtet, einander in Krankheit, Not und Gefahr zur Seite zu stehen. Der Arme wurde unterstützt, der Kranke gepflegt, sein Acker für ihn bestellt, sein Deich für ihn instand gesetzt; dem Abgebrannten leistete man Hilfe bei dem Wiederaufbau seines Hauses. Die Verstorbenen wurden von den Mitgliedern zu Grabe geleitet; dem Schlacht oder der Klufft

[1]) Niebuhr, Römische Geschichte I, 331. Heinzelmann, Die dithmarsischen Nemede, 1792. Niebuhr vergleicht die dithmarsischen »Slachte« mit den römischen gentes und die »Kluffte« mit den familiae.

gehörige Sargtücher bedeckten den Sarg. Und wie der einem solchen Geschlecht Angehörende an seiner Seite sein Schwert trug in silberner Scheide, so trug er an seinem Finger einen kostbaren Ring mit dem Wappen seines Geschlechts oder mit seiner Hausmarke, und sein Stuhl in der Kirche und die Grabstätte seiner Familie auf dem Kirchhof war ebenfalls mit dem Wappen seines Geschlechts geschmückt.

Auch auf Zucht und Sitte hielt das Geschlecht. Das ganze Geschlecht fühlte es als eine Schande, wenn eine seiner Jungfrauen entehrt worden. So sagt Neocorus: »Demna so eine Fruwespersone entehret worden, hefft sick dat gantze Geschlechte solches angetagen, de Entehrede offt mit ehren eigen Henden ock entlivet, solche Schande afftholeggen.« Er erzählt dann zwei Beispiele, das eine aus Nalmenhusen, das andere aus Wellinghusen, und fügt hinzu: »Solcher Exempel sin untellich.« [1]) Nach dem Landrecht war solches dem einzelnen Geschlechte auch gestattet: »Ist ein loses Weib da, um derentwillen mancher Mann seine Augen niederschlagen muß, und ihre Blutsfreunde oder wer es sonst wäre, erschlügen sie, so sollen sie damit weder Friedensbrüche noch Buße verbrochen haben.« [2]). Wenn aber solches Mädchen am Leben geblieben, dann wurde es für eine große Schande gehalten, wenn einer sie heiratete. Man sagte: »De eine Hore nimbt vorsatichlich, vorreth ock wol sin Vaderlant.«

Wie das Geschlecht so auf Zucht und Sitte seiner Mitglieder hielt, hatte es auch auf die aus demselben stammenden Kleriker zu achten und war nach dem Landrecht für dieselben verantwortlich [3]). Dadurch wird uns ein Vorkommnis aus dem Leben des Wesselburner Boie aus der Kampfeszeit verständlich. Die katholischen Priester hielten es nämlich den dort wohnenden Mitgliedern des mächtigen Vogdemannen-Geschlechts, zu dem auch Boie gehörte, vor, daß sie einen solchen Ketzer nicht unter sich dulden dürften, und daß sie sich eine sonderliche Ehre bei Gott und Menschen erwerben würden, wenn sie ihn aus dem Wege räumten. Dadurch aufgereizt, haben seine eigenen Geschlechtsvettern, unter ihnen ohne Zweifel auch die Söhne des Achtund-

[1]) Neoc. I, 96 f.
[2]) Landrecht I, § 236.
[3]) Landrecht I, § 3 und Landrecht II, XIV.

vierziger Boien Claus Boie in Süderdeich, der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens als ein fanatischer Katholik bekannt ist, ihre Waffen ergriffen und sind nach seinem Hause gezogen mit dem Entschluß, ihn ums Leben zu bringen. Und wenn nicht Boie durch die freundliche Art, mit der er sie empfing, und durch den herzlichen Willkommensgruß: »Wilkamen, wilkamen, mine stolten, leven Vedderen, ey! wilkamen, Wo leff unnd angenehme iß mi juwe Jegenwart, dat ji einmahl tho mi kamen. Kamet in, kamet in, ick will unß eine gude versche Tunne Berß thom Besten geven« [1]) ihren Zorn besänftigt, und wenn Gott, der auch hier, wie Neocorus sagt, so sichtbarlich die Herzen gelenkt, nicht seine Hand im Spiele gehabt, dann wäre es um ihn geschehen gewesen.

Der Einfluß der Geschlechter war in den Gemeinden, in welchen sie hauptsächlich ansässig waren, ein großer; das hatte unter anderm auch darin seinen Grund, daß ihre Vorfahren Gründer der Kirche gewesen; in solchen Gemeinden beanspruchten die Nachkommen es dann als ihr Recht, daß aus ihnen die Kirchenvorsteher und Kirchenbaumeister genommen würden. Darüber entstand in Neuenkirchen ein langwieriger Prozeß, als man dort den Todiemannen und Hodiemannen, von welchen beiden Geschlechtern die Kirche einst erbaut worden, dies Recht streitig machte. Der Prozeß, der viel Geld kostete, wurde dahin entschieden, daß, weil die beiden Geschlechter fundatores der Kirche seien, sollten die Kirchenvorsteher nach wie vor aus ihnen genommen werden. Sie sollten aber den andern »Rekenschop doen«, weshalb die letzteren den Namen »Tho-Kikers« und »Upsehers« erhielten [2]).

Ja an einigen Stellen gingen angesehene Mitglieder solcher Geschlechter, die als fundatores die Kirche als »ihre« Kirche ansahen, mit ihren Ansprüchen so weit, daß die Prediger nicht eher

---

[1]) Neoc. II, 32.

[2]) Neoc. II, 241. Auch von Wesselburen hebt Neocorus es ausdrücklich hervor, daß die dortige »herliche dredubbelde Kerke van den inwahnenden Geschlechten erbuwet, werden ock darumme van densulven Geschlechten hutiges Dages de Kerkgeschwarne edder Buwmeister erkaren unnd den andern solches geweigert.« Neoc. II, 238. In St. Annen hatten die dort wohnenden Mitglieder des Rußbulling-Geschlechts, von denen die Kapelle erbaut worden, das Präsentationsrecht zu der Predigerstelle. Neoc. II, 225.

mit dem Gottesdienst beginnen durften, bis sie gekommen, wie es u. a. von den Isemannen in Büsum und den Itzemannen in Schlichting erzählt wird; und als ein Prediger in Büsum es dennnoch wagte, wurde er von den Isemannen am Altar erschlagen.

Das Geschlecht war jedem seiner Genossen zur Eideshilfe verpflichtet. Von jedem Mitglied konnte die Eideshilfe verlangt werden, es mochte die Sache kennen oder nicht. Weigerte es sich, so mußte es selbst den Schaden bessern. Es konnte dabei der Fall eintreten, daß um einer einzigen Sache willen 360 Eide geschworen werden mußten. Wenn nämlich der Verdacht eines Mordes auf jemandem lastete und der Beweis nicht zu führen war, so konnte durch 360 Volleide der Getötete dem mutmaßlichen Täter zugeschworen werden, welch letzterem dann kein anderes Mittel übrig blieb, seine Unschuld zu beweisen, als in öffentlicher Versammlung ein glühendes Eisen, ohne beschädigt zu werden, eine Strecke von 8 Ellen zu tragen, was man »Gadesrecht« nannte. Da aber die Eidesverpflichtung so leicht Anlaß gab zu leichtfertigem Schwören und zu Meineiden, so hat der Kampf der Geistlichkeit sich besonders hiergegen gerichtet. Sie haben diesen Kampf geführt mit allem Ernst, nicht bloß durch immer wiederholte eindringliche Vorstellungen bei der Landesregierung, sondern auch durch Ausübung scharfer Kirchenzucht, indem sie diejenigen nicht zum heiligen Abendmahl zulassen wollten, die noch an jenen alten Bundbriefen festhielten und sich dadurch zum Bösen verleiten ließen [1]), bis sie endlich nach jahrelangem Kampf es durchgesetzt, daß die alten Bundbriefe aufgehoben und an die Stelle der früheren »Slachtesnemede« der einfache Zwölfmanneneid trat.

Die Geschlechtsbündnisse selbst waren damit freilich nicht aufgehoben; das war aber auch nicht beabsichtigt, wie es schon daraus hervorgeht, daß von den Reformatoren, wahrscheinlich von dem Superintendenten Boie in Meldorf, ein neues, mit

[1]) Was die Superintendenten und Prediger vor allem an den alten Bundbriefen auszusetzen hatten, sieht man aus einer Abhandlung über die Schädlichkeit der Bundbriefe, die wahrscheinlich von einem der beiden Boie verfaßt ist, Neoc. II, 573, vgl. II, 124, und in der vier Punkte aus den alten »Bundbreven« als unchristlich hingestellt werden.

Gottes Wort übereinstimmendes Statut für dieselben ausgearbeitet worden ist. Es hat die Überschrift: »Eine Slechtes themelike Buntenße« und beginnt mit den Worten: »Wi N., Schlachte, wahnhafftich tho N. im Carspel N., dohen kundt unnd apenbar allen unnd einen Ideren, wetterley Standes effte Wurdicheit de sin, den duße unse Breff vorkumbt, sehen effte hören lesen, dat wi eine nie reformerede Belevinge unde Voreininge upgerichtet hebben, nha Rade des gottliken Wordes, in nhafolgender Forme unde Wise.« Die gegenseitige Hilfeleistung wird darin besonders zur Pflicht gemacht. Es heißt darin: »Wider hebbe wi eindrechtigen ock noch bewilliget unde belevet, so dar Jemant von unsem ergedachten Geschlechte ein Unvall anqueme, also dat sin Huß affbrende, willn wi ehme temelike Hulpe unde Biplicht doen mit Geltschattinge unnd Wagenvore, so lange beth he sin Hueß wedder under dem Dacke hefft. Wat averst de vulle unnd halve Ploch dartho geven schal, unde wo vele Vore tho holdende, dat schal bi VI Mannen staen, uth den Klufften tho verordenende. So wille wi ock doen bi deme, dem sin Dik dorch ungestumige Vlodt uthginge. Dergeliken so Jemant van unß in Krankheit velle mit sinem Hueßgesinde, darumme sin Ploch unde Lenten liggen, unnd sin Vank in der Arne bliven moste, deme wille wi ock tho Hulpe kamen, dat sin Acker beseiet unnd sin Vangk gesammelt werde, dat wi so under unß dat Werk der Leve bewisen, dat wi sunst einem Idern plichtig sin tho leisten.« Das Statut oder die Beliebung schließt mit den Worten: »Hirmit schölen gentzlik gedödet unnd gecancelleret sin unse vorigen Bundtbreve, de wi unwetenß jegen Gadeß Wortt unde der Salicheit mochten upgerichtet hebben. Konne wi averst weß Nutters unsem Christendoem entlik hirnamalß erdenken unde bekamen, wille wi nicht uthschlaen, sunder mit Dankseggінge upnehmen unde hirin setten, Gade tho Ehren, unß unde unsen Nakamelingen thor Beteringe unde Salicheit!« [1])

Danach sind dann die Beliebungen und Bundbriefe geändert worden. Und mit diesen Beliebungen, aus denen die früheren »unchristlichen« Artikel entfernt waren, haben dann eine ganze Reihe von alten, mächtigen Geschlechtern Dithmarschens, wie die

[1]) Neoc. II, 124 f.

Rußbullinger, die Woldersmannen, die Vogdemannen, die Wurtmannen, die Hodiemannen und Todiemannen u. a. noch jahrhundertelang nach der Eroberung des Landes, ja einzelne noch bis in die neuere Zeit bestanden. In Büsum z. B. sind die Klufftbücher noch bis in das vorige Jahrhundert hinein fortgeführt worden; die Kirchensitze waren dort nach Klufften vergeben, und der 1842 angelegte Kirchhof ist noch zum Teil nach den alten Klufften, von denen das Grabbuch damals noch acht aufführte, eingeteilt worden. In vielen Kirchen Dithmarschens findet man noch heute manche Erinnerungen an jene alte Zeit; an Kirchenstühlen, Orgelemporen, Epitaphien, Kronleuchtern, Abendmahlsgeräten, Kirchenbüchern usw. sieht man die Wappen und Hausmarken der einst so einflußreichen, jetzt verschwundenen dithmarsischen Geschlechter, die uns zeigen, daß die Nachkommen jener Männer, die einst die Kirchen gegründet, auch in späteren Jahrhunderten noch ihre Hand aufgetan haben »der Kirche zur Zierde und Gott zur Ehre«, und so haben die Reformen, welche die Superintendenten mit Beziehung auf die Verfassung der alten Geschlechtsbündnisse erstrebt und durchgesetzt haben, dem Lande noch lange zum Segen gereicht.

Einen weiteren Erfolg ihrer Wirksamkeit sehen wir in den Verfügungen jener Zeit, welche sich auf die Fürsorge für die Prediger und deren Witwen beziehen. Schon im Jahre 1539, also drei Jahre vor der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, wurde von der Landesversammlung beschlossen, daß den Predigerwitwen die Einkünfte des Gnadenjahres zufallen sollten: »In dem Jare na Christi Ghebort unsers Heren 1539 up Temper Sonnabend vor Winachten hefft dat gantze Landt tho Dithmerschen düsse Artikel anghenomen, dewyle de Vader aller barmehertichcit sin heilsam Wordt dorch sine ghesanten Predicanten ouer unse gantze Landt vorkündighen laten, dat wy denne jeghen desuluen Predighers und ör ghesinde [d. h. Familie] dankbar syn, hebben wy vp anbringhent unser Superattendenten eendrechtliken besloten, So dar predicanten in vnseme Lande binnen Jares, darinne se sick tho denende vorplichtighet, hennestorven und etlike Frowen nalaten, so schal me den Frowen dat gantze Lon des vorstoruen Predighers von deme süluen Jare, dar he inne vorstoruen, folghen laten«; als Bedingung wurde gestellt, daß die Witwe in der Ge-

meinde wohnen bliebe und für einen Stellvertreter Sorge trage. Nur in den Gemeinden, in welchen drei Prediger standen, brauchte sie nicht für einen Stellvertreter zu sorgen, da die Gemeinde nach dem Tode des einen noch immer zwei Prediger habe. »Dar auerst men een na deme Vorstoruen thor stede ouerblifft, dar schal se enen anderen Dener wedder in de Stede schaffen.« Das war, abgesehen von den beiden großen Gemeinden Meldorf und Wesselburen, welche drei Prediger hatten, in sämtlichen Gemeinden der Fall; die vier kleinen Gemeinden Windbergen, Nordhastedt, St. Annen und Schlichting hatten überhaupt nur einen Prediger, der in den beiden ersteren Pastor, in den beiden letzteren Prädicant genannt wurde; die andern Gemeinden (ca. 18) hatten je zwei, einen Hauptpastor (Karkherr) und einen zweiten Pastor, der gewöhnlich »sacellanus« genannt wurde«[1]); die Bezeichnung »diaconus« war noch wenig gebräuchlich, sie kommt nur einmal vor in der Unterschrift des Bekenntnisses vom heiligen Abendmahl vom Jahre 1556, wo die beiden Meldorfer Kompastoren sich unterschrieben haben: Defuncto Pastore subscripsimus nos Diaconi M. Henningus Mulus, Georgius Richardus, natione Hessus[2]).

Die Prediger Dithmarschens hatten übrigens eine für jene Zeit verhältnismäßig gute Einnahme. Melanchthon soll den in Wittenberg studierenden Theologen gesagt haben: Geht nach Dithmarschen, da gibt es gute Conditiones! Die Pastoren in Heide, Lunden, Henstedt, Delve, Büsum, Wörden hatten eine Einnahme von 200 ℔. Dazu kamen an einigen Stellen noch Einnahmen vom Land. Was die anderen kirchlichen Beamten betrifft, so hatte z. B. in Lunden der Kapellan 150 ℔, der Schulmeister 40 ℔, der Organist 80 ℔ und der Küster 40 ℔ Einnahme[3]).

---

[1]) Neoc. II, 149 u. 105 f. Michelsen, Urkundenbuch, S. 226 f.

[2]) Neoc. II, 105.

[3]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 220. An einigen Stellen war die Einnahme allerdings recht klein. In St. Annen hatte der Prediger nur 50 ℔ an Geld, dazu kam dann allerdings die Einnahme vom Lande, außerdem hatte er, wie es auch in anderen Gemeinden der Fall war, Teil an der Benutzung der Gemeindeweide. Dazu kamen gelegentlich Geschenke: Vor ehner fetten Kho, de dem Magister vorehret wordt, 13½ Daler (1606). Im folgenden Jahre: noch Vor 1 Thonne Saatbonen, so der H. Magister bekamen und vorehret 3 ℔ 4 ß. Noch vor Saatbohnen und sunsten betalet, welches dem H. Magister vorehret 10 ℔ 13 ß, dem H. Magister tho siner Nothdorft ge-

Damit die Prediger in ihrer Besoldung keine Einbuße erleiden möchten, wurde unter Hinweis auf eine frühere Verfügung bei Androhung einer Strafe von 100 Gulden eine genaue Aufzeichnung des kirchlichen Vermögens, womit damals in einigen Kirchspielen wenig haushälterisch umgegangen wurde, vorgeschrieben. In dem Landesbeschluß des Jahres 1543 heißt es: Thom veerden vorgripen sick itlike karspel bouen des Landes Vorseghelinghe mothwillighen, dat se de kerkengüdere beweglick vnd vnbeweglick vorkopen, voranderen, to sick riten, dardorch entliken der prediker besoldinghe vnd predighamt ock der Armen Nottorfft in korten Tiden vornichten vnd fallen mach, darumme schal en ider karspel de laten in en Register schriuen, wor men de güdere warnemen schal, indeme namals tho den karken nicht vele gheuen wert.« [1])

Zwei Jahre vorher war es den Predigern, wie überhaupt den kirchlichen Beamten bei strenger Strafe, ja bei Androhung der Absetzung, verboten, zur Vermehrung ihrer Einnahmen ein öffentliches Wirtshaus zu halten. »Vortmer schal neen Predicante, Vicarius, Köster effte jenich Kerkendener, de sine vödinge vnde Besorginge vth der kerken hefft, einen apenbaren kroch holden, sodat se den Gesten beer, win effte brandtewin tappen effte vorköpen, bi vorlust sines Ambtes vnde vordenden lones.« [2])

Eine Verfügung aus demselben Jahre schützte die Prediger gegen willkürliche Kündigung seitens der Gemeinden. Jede Gemeinde hatte das Recht, sich ihren Prediger selbst zu wählen [3]).

---

geven: 22 ℔ 12 ß 6 ₰. Bei seinem Dienstantritt erhielt der Pastor auch »Gottesgeld«: dem Pastor thon Gadespenning geven 2 Daler (ca. 1600). Do wi unsen Pastoren Samuel Rachel tho vnsern Kerkendenste gefordert, ehm thom Gottespenninge gegeben: 30 ℔. (Aus dem Kirchenrechnungsbuch in St. Annen.)

[1]) Michelsen, Rechtsquellen, S. 192.

[2]) Das zweite Edikt sub VI »Van den Kerkendenern«. Vgl. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogth. Schleswig, S. 120; Archiv für Schlesw.-Holst. Staats- und Kirchengeschichte I, 261 f.

[3]) In der fürstlichen Bestätigung der freien Wahl des Superintendenten und aller Kirchenbeamten in Norderdithmarschen vom Jahre 1605 heißt es, daß die Dithmarscher »vor und nach der Eroberung des Landes von undenklichen Jahren hero bey allen Kirchen und Caspeln daß Recht und den Gebrauch gehabt, mit Raht und Vorwißen ihres vorgesetzten Superintendenten nicht allein alle Kirchendienern von Pastoren, Capellanen, Küstern, Schul-

Sie beanspruchten aber zugleich das Recht, ihm wieder den Dienst zu kündigen, wenn er ihnen nicht mehr gefiel. Der Pastor wurde dann, wie es hieß, »abgedankt«. Das ist auch wiederholt geschehen. Aus Büsum erzählt Neocorus ein paar Beispiele[1]). Als der Pastor Johann Trajectinus, der um 1542 nach Büsum gekommen war, um eine Zulage bat, weil er mit seiner Einnahme nicht gut auskommen könne und dabei wohl im Scherz den Ausdruck gebraucht hatte: »Dat Botterbrott wehre ehme tho kleine«, da haben sie ihm den Dienst gekündigt und geantwortet: »So scholde he itt ock nicht hebben, mochte sich ein gröter unnd vetterß söken«, und haben, wie Neocorus sagt, den guten Mann spöttisch abgewiesen und durch keine Bitte und Fürbitte sich bewegen lassen, ihn zu behalten. Ebenso ging es mit dem Pastor Hieronymus Willemann[2]), der einige Jahre später zum Pastor in Büsum berufen worden. Einige waren unzufrieden mit ihm, weil er eine zu scharfe Kirchenzucht übe, andere, weil er sich nicht von Jahr zu Jahr annehmen lassen wolle. So wurde ihm denn der Dienst gekündigt. Er ging aber doch am nächsten Sonntag in die Kirche, besteigt, während die Gemeinde das Lied: »Wi gelowen« singt, die Kanzel »unde venget im Namen Gottes an«. Da tritt der Kirchspielsvogt Grote Johann Dirsen aus seinem Stuhl, und als er ungefähr dort ist, wo der Taufstein steht, da ruft er überlaut: »Heruth! Heruth! Dar iß ein ander gefordert! De dußen annhemen vnnd beholden willen, de mögent doen, wi willen ehn nicht hebben vnde hören!« Doch blieben einige alte Leute, unter andern auch des Kirchspielsvogts eigener Bruder, und sämtliche Frauen, die darüber weinten und klagten. Die meisten

---

meistern, Organisten und Carspelschreibern mit einhelligem Consens der Carspelleute zu erwehlen, zu hören, zu vociren, anzunehmen und in ihren Dienst zu bestettigen, sondern auch, soviel den Kirchen- und Schuldienern betrifft, durch die Superintendenten ordentlicherweise zu examiniren, ordiniren und introduciren zu lassen.« Michelsen, Urkundenbuch, S. 382 f.

[1]) Neoc. II, 247 f.

[2]) Willemann war 1552 Pastor in Heide, von 1558 bis 1564 Pastor in Büsum. Er wurde 1538 immatrikuliert in Wittenberg, wo er ein Schüler Westphals war. Von Willemann sind ein paar Briefe gedruckt, die er von Wittenberg aus an Westphal in Hamburg gerichtet, wohin er 1541 gekommen, in der Westphalschen Briefsammlung. Sillem, Briefsammlung des Hamburger Superintendenten J. Westphal, Hamburg 1903.

Männer aber folgten dem Kirchspielsvogt. Willemann mußte weichen, nachdem er noch seinem Gegner zugerufen: »O grote Johan! grote Johan! wat dohe gy! idt kan kamen, dat gi itt gerne höreden unnd nicht konen!« Und Neocorus hebt es ausdrücklich hervor, daß der Kirchspielsvogt einige Jahre später an derselben Stelle, wo er jene harten Worte gesprochen, und an demselben Tage, an welchem er selbst seine erste Predigt in Büsum gehalten, vom Schlage gerührt worden und am Tage darauf gestorben sei [1]).

Um solchen traurigen Vorkommnissen vorzubeugen, wurde der Gemeinde durch einen Landesbeschluß vom Jahre 1541 jede willkürliche Kündigung ihrer Prediger verboten, wobei es aber zugleich auch den Predigern zur Pflicht gemacht wurde, daß sie nicht willkürlich, wie es auch vorkam [2]), kündigten oder den Dienst aufsagten. Die Entscheidung darüber, ob der Grund der Kündigung als genügend anzusehen sei, sollte dem Kaland oder dem Konsistorium überlassen bleiben [3]).

Eine andere Verfügung schützte die Prediger in ihrer Verkündigung des Evangeliums. Es kam vor, daß die Gemeindeglieder den Prediger unterbrachen und ihm widersprachen [4]). Die

[1]) Es war an einem Freitag nachmittag, an welchem Neocorus auf eine Aufforderung des Pastors Nicolai Dirsen in der Büsumer Kirche über die Bekehrung Pauli predigte. Neocorus stand damals noch im Schuldienst. Auch andere bekannte Prediger jener Zeit, wie z. B. der Superintendent Marcus Wrange in Neuenkirchen, sind zuerst Lehrer gewesen, ehe sie ins Predigtamt kamen.

[2]) Ein paar Beispiele mögen auch hier angeführt werden, und zwar alle drei aus Marne: »Andreas Schuermann ward uneins mit den Marningern, sede den Deenst up un toeg na Barelde, reisede wedderumme van dar und reisede na Hamborch.« »H. Johann Brues, ein iferiger Prediger, wardt uneens mit den Burschoppes Lüden thor Marne um der Göse willen [wahrscheinlich wegen Benutzung der Gemeindeweide], sede den Denst up.« »Johann Witte geradet mit den 4 Superintendenten des Landes in Tvist over Lutheri Lehre und sonderlich mit Hr. Johann Schnecken thor Heide, vorredet sick mit ehm tho predigende beth int Füer etc. Daraver sede he den Deenst up, reisede nach Hamborch.« Hellmann, Süderdithmarsische Kirchenhistorie, S. 103 f.

[3]) Michelsen, Rechtsquellen, S. 188 f.

[4]) Dasselbe wird von Nordstrand berichtet, wo es ebenfalls verboten wurde. Heimreich, Nordfriesische Chronik, 1668, S. 241. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 387.

Prediger waren nach dem sog. Artikelsbrief verpflichtet, daß sie Gottes Wort lauter und rein in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift verkündigen sollten. Dieser Artikelsbrief war vom Lande gegeben und konfirmiert. Er enthielt die Forderung, wie Boie sagt, »dat wi Prädicanten schölen aver unse gantze Landt eindrechtigen Gades Wortt predigen, lutter unde reine, alse wi idt mit hilliger bewerder Schrifft beweren unde vorvechten konen, bi Poene unde Bröke LX ℔. Lüb.« [1]) Falls sie diese Strafe von 60 Mark nicht zahlen konnten oder wollten, sollten sie das Land verlassen (»dat Landt van buten ansehn«). Würden sie aber das Wort Gottes lauter und rein verkündigen, dann wollte das Land sie auch in ihrer Verkündigung gegen ungehörige Angriffe und Widerreden schützen; und falls jemand sie wegen ihrer Verkündigung angriffe, ohne es beweisen zu können, daß sie falsch gelehrt, derselbe solle dann seinerseits 60 Mark Brüche zahlen. Soweit ich gesehen, ist übrigens kein Prediger vor 1559 wegen falscher Lehre abgesetzt worden. Die Achtundvierziger haben allerdings einmal einen Prediger abgesetzt, und zwar handelte es sich dabei um den namhaften Geistlichen Dr. Smedenstedt in Meldorf, der damals zugleich erster Superintendent des Landes war; das hatte aber einen anderen Grund. Er hatte die Richter des Landes und die Achtundvierziger hart angegriffen in seinen Predigten, hatte sie »Buerossen« genannt und ihnen Bestechlichkeit vorgeworfen. Darüber waren im Lande und auch in seiner eigenen Gemeinde Unruhen entstanden. Die Sache kam an die Achtundvierziger, und diese verboten ihm die Kanzel. Er appellierte an die Landesgemeinde, und durch einen Beschluß der letzteren wurde das Verbot der Achtundvierziger aufgehoben. Daraufhin erging ein Befehl an die Meldorfer Gemeinde, daß sich niemand — bei hoher Strafe — an dem Pastor vergreifen solle. Er hielt sich aber trotzdem nicht für sicher und wurde von acht treuen Anhängern, darunter der angesehene Peter Rohde aus Meldorf, in einem Sack verborgen, über die Grenze gebracht nach Rendsburg [2]).

[1]) Neoc. II, 154 f. und 143. Eine Verpflichtung auf die Augustana kommt erst im Jahre 1559 nach der Eroberung des Landes vor. Neoc. II, 444.

[2]) Fehse, Norderdithmarsische Predigerhistorie, S. 443 f. Bolten, Geschichte Dithmarschens IV, 68 f. Michelsen, Urkundenbuch, S. 162 f.

Zum Schluß möchte ich noch etwas ausführlicher eingehen auf die kirchliche Verfassung der einzelnen Gemeinde. Man hat freilich gesagt, daß in jener Zeit von einer eigentlichen Gemeindeverfassung noch nicht die Rede sein könne. Das gilt aber nicht für Dithmarschen. In politischer Beziehung war jedes einzelne Kirchspiel mit seinen Schlütern und Schwaren an der Spitze ein geordnetes, selbständiges Gemeinwesen, so daß man es geradezu als einen Staat im Kleinen bezeichnet hat. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß es, wenn es ohne Schaden für das Land geschehen konnte, eigene Verträge, z. B. mit der freien Hansestadt Hamburg, abschließen konnte [1]). Politische und kirchliche Verfassung war aber damals noch aufs engste mit einander verbunden. Die Slüter (clavigeri), die die Kirchspielsvorsteher waren, waren zugleich auch Kirchenvorsteher und bildeten mit den Kirchenbaumeistern den Kirchenvorstand. Die Zahl der Slüter war verschieden, in kleineren Gemeinden 2, in größeren mehr [2]). Die Dienstzeit dauerte nur ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres übergaben sie das Kirchspielsprotokoll nebst dem Kirchspielssiegel ihren Nachfolgern, nachdem sie ins Kirchspielsbuch eine kurze Mitteilung eingetragen über das Wichtigste, was im Laufe des Jahres vorgekommen [3]). Die Slüter bildeten mit den Swaren (jurati), deren Zahl ebenfalls nach der Größe des Kirchspiels verschieden war, das sog. Kirchspielsgericht [4]). Die Geschwornen waren die Beisitzer, die Urteiler, während die Slüter die Leitung und den Vorsitz hatten. Das Amt der Slüter war ein wichtiges,

[1]) So hat die Gemeinde Büsum (jurati et tota parrochia in Busen) im Jahre 1281 einen Vertrag mit Hamburg geschlossen.

[2]) In Büsum und Hemme waren je 2 Slüter, in Meldorf und Tellingstedt je 3, in Lunden 4.

[3]) Vgl. die diesbezüglichen von Michelsen mitgeteilten Abschriften aus dem Meldorfer und Tellingstedter Kirchenbuch. Michelsen, Rechtsquellen, S. 354 f. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III, 379 f. Die abgehenden Slüter ernannten selbst ihre Nachfolger im Amt.

[4]) In Meldorf waren 20 Geschworne, ebenso in Lunden, in Büsum und Hemme je 12. Die Geschwornen wurden von den Schließern ernannt. Über den Kirchspielsvorstand und das Kirchspielsgericht, die Schließer (clavigeri) und Geschwornen (jurati) siehe Michelsen, Rechtsquellen, S. 353. Bolten, Dithm. Geschichte IV, 117 f. Dahlmann zu Neocorus II, 540 f. Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens, S. 95 f.

sie hatten in der Gemeinde ungefähr dieselbe Stellung wie die späteren Kirchspielsvögte, außerdem hatten sie noch die Funktionen der Edtschwaren zu verrichten.

Von besonderer Bedeutung für das kirchliche und sittliche Leben war es, daß sie als censores morum auf Zucht und Sitte und auf die Heilighaltung des Sonntags zu achten hatten. Das war ihnen durch die beiden Edikte noch ganz besonders zur Pflicht gemacht. In welcher Art das geschah, zeigt uns ein Abschnitt aus der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirchen, welche sich im dortigen alten Kirchenbuch [1]) findet und Vorschriften über die Pflichten der »Edtswaren« enthält. Darin heißt es unter anderm: »Drittens sollen sie zusehen, daß an denen Sonn-, Fest- und monatlichen Bußtagen keine gewöhnliche Werkel-Tags-Arbeit oder Fahren mit Last-Wagen oder Treibung mit Vieh und dergleichen geschehe. 4) Sollen sie gute Acht geben, daß wenn an den Sonn-, Fest- und monatlichen Buß-Tagen des Morgens zum dritten Mal und des Sonntags-Nachmittags in dem Catechismus-Examine zum andern Mal eingeklinget worden, alsdann kein Kaufen u. Verkaufen, Handeln u. Wandeln, noch sonst andere Unordnungen, als Bier-, Toback- und Brandtwein-Trinken, Spielen und dergleichen vorgehe. Zu dem Ende sollen sie beides vor der Hauptpredigt und dem Catechismus-Examine die Häuser bey der Kirchen, sonderlich aber die Krämer- und Wirtshäuser, besuchen, und zwar unter dem Gesange zum wenigsten einmal, wie auch unter der Predigt und Examine ebenfalls zum wenigsten einmal, und dafern sie Gäste irgendwo antreffen, sollen sie beide den Wirth und die Gäste zu Register zeichnen [2]); 5. Sollen sie auch auf diejenigen, so sie vor und unter der Predigt, wie auch vor und unter dem Catechismus-Examine auf dem Kirchhofe oder auf der Straßen müßig stehend antreffen, gute Achtung geben, sie dem Schlüngel Register einverleiben und gleichfalls dem Kirchspielvogt zu obangedeuteder Zeit angeben. 6) Von der Eidgeschwornen Aufsicht sind ausgeschlossen 1. die, so etwa von den Dörfern

[1]) Nach einer Mitteilung von Herrn Pastor Mühlenhardt in Neuenkirchen.

[2]) In Viöl wurden die, welche die Wirtshäuser während des Gottesdienstes zu revidieren hatten, »e Krokikker« genannt. Sonderjydske Aarboger 1895, S. 258.

etwas spät heraufkommen u. irgend in einem Hause sich umkleiden u. wärmen, 2. die, welche etwa zur Erndte Zeit, da fast continuirlich regnichtes Wetter einfällt, am Sonntag Nachmittag nach gantz volbrachtem Gottesdienst und Catechismus-Examine ihr Korn auß dem Felde zu Hause führen, 3. die, welche etwa auß hiesigem Kirchspiel nach andern Orten zum Gevatter-Stand und Leichen-Processionen fahren wie auch die von andern Orten deßwegen hierher kommen, 4. die einquartierten Soldaten, 5. die frembden Arbeits Leute in der Erndte.«

In solcher oder ähnlicher Weise haben also die Slüter für die Heilighaltung des Sonntags und für den Besuch des Gottesdienstes zu sorgen gehabt. Die Höhe der Strafe, womit die Slüter die Sabbathschänder zu bestrafen hatten, war in den beiden Edikten, wie bereits oben angegeben, festgesetzt [1]).

Während aber die Slüter nicht bloß Kirchenbeamte, sondern zugleich auch Kirchspielsbeamte waren, so war das Amt der Kirchenbaumeister (Buwmeister) ein ausschließlich kirchliches Amt. Ihre Zahl war, wie bei den Slütern, je nach der Größe der Gemeinde verschieden, in kleineren Gemeinden, wie St. Annen, Hemme und Büsum, 2, in größeren mehr [2]). Die Amtsdauer betrug wohl gewöhnlich drei Jahre, aber sie konnten nach abgelaufener Amtszeit von neuem auf drei Jahre ernannt werden, was bei den Slütern nicht der Fall war.

---

[1]) Wie die Slüter in den Landgemeinden, so hatten die Ratmänner in den beiden Städten Meldorf und Lunden auf Zucht und Sitte zu halten. Der Eid der Ratmänner in Lunden findet sich Michelsen, Rechtsquellen, S. 202.

[2]) In Tellingstedt waren 3 Baumeister. Archiv für Staats- u. Kirchengeschichte III, S. 379 f. Auszüge aus den ältesten, auf Pergament geschriebenen Kirchenbüchern zu Tellingstedt: »Anno 1559 des ersten Sondages na Michaelis hebben de olden Bumeister alse Jeben Karsten, Hebbeken Peter vnd Johan Detters Hans den nygen Bumesters gheleuert in Houetstole III dusent Mk. XXV Mk.« Auch im 19. Jahrhundert waren in Tellingstedt 3 Baumeister, einer aus jedem Dritteile der Parochie. In Büsum werden Baumeister erwähnt in einer Urkunde von 1551 (Neoc. II, 301), in Hemme 1554. Hemme hatte damals 2 Baumeister, 2 Slüter und 12 Swaren. Das geht hervor aus einer Urkunde vom 4. Mai 1554, welche unterschrieben ist: »Baumeister, Schließer, zwölf Geschworne, Richter und ganze Gemeinde des Kirchspiels zu Hemme.« Fehse, Predigerhistorie, S. 588.

Sie hatten, wie ihr Name Baumeister (aediles) es schon andeutet, für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, zu denen außer Kirche und Predigerwohnungen auch die Schulen und die Wohnungen der Lehrer, Küster und Kirchspielsschreiber gehörten, zu sorgen. Sie hatten die Kirchenrechnung zu führen und für die sichere Belegung der Kirchengelder zu sorgen, ferner für die rechtzeitige Zahlung des Gehalts an die Kirchenbeamten und überhaupt für das Beste der Kirche und Schule Sorge zu tragen.

Worin ihr Amt bestand, sehen wir aus dem Eide, den sie bei der Einführung in ihr Amt abzulegen hatten: »Wi schweren tho Gott und sinem hilligen Evangelio, nademe wy van den H. Visitatoren itzo tho Buwmeistere vnser kerken an der afgetredenen Stede wedder verordnet, dat wy derwegen solck ampt na vnserm besten Vermogen vnd Verstandt getruwlich willen verwalten, darin der kercken vnd scholen bestes in allem soken, befordern vnd fortsetten, ideren Schaden averst afwenden vnd in sonderheit de Herren Prediger vnd Schollmeister, so vele an uns, in beschyttinge vnd fördering nehmen, de kerken Heuinge tho rechter tidt mit gebörendem ernste infordern, wat ungewiß, sovele moglich, an gewiße Personen beleggen, der Kerken und Carspells-Scholen gebuwte in gude flitige Vpacht nemen, un wat daran tho repariren und vorbetern, sulckes by Tiden bestellen vnd alles ander dohn und leisten, so flitigen und getruwen Buwmeistern eignet und gebohret, wo wy solckes vor Gott, der hohen Avericheit, den H. Visitatoren vnd menniglicken gedenken tho verandtworden, so war holpe uns Gott und sin hilliges Evangelium!«[1])

Darnach hatte das Amt der Baumeister eine hohe Bedeutung, ja man hat es geradezu als »das vornehmste Werk bei der Administration der Kirchensachen« bezeichnet[2]), und wir können es wohl verstehen, wie die angesehenen Geschlechter, deren Vor-

[1]) Aus einem Protokoll im Staatsarchiv zu Schleswig, enthaltend Konzepte von Verfügungen des süderdithmarsischen Propsten N. Bernhardinus 1635—1640, Act. B I b. 7 Nr. 6: »Der Baumeister Eydt tho Meldorp.«

[2]) Beitrag zur Kirchen-Geschichte und dem Jure Pastorali, besonders in Dithmarschen, Altona und Lübeck 1760, Hennstedter Diffamationshistorie, S. 16.

fahren die Kirche erbaut, sich das Recht nicht nehmen lassen wollten, daß das Baumeister-Amt von Mitgliedern ihres Geschlechts verwaltet werde.

Außer den Slütern und Baumeistern, welche die eigentlichen Kirchenvorsteher (Vorstender) waren, kommen als Kirchenoffizialen noch die Maner (monitores) in Betracht, denen die Fürsorge für die Armen und die Verwaltung der Armengelder, der milden Stiftungen, der Vikarien- und Memoriengelder übertragen war [1]). Sie hießen später auch Diakonen. In Meldorf trugen sie lange schwarze Mäntel, wenn sie Sonntags mit dem Klingbeutel umhergingen. Der Eid der Diakonen lautete: »Wy N. N. schweren tho Gade und synen hilligen Evangelio, nachdeme wy in der gewesenen Diacken Stelle der Kerken tho N. wedderum erwehlet, dat wy demna solck Diacken-Ambt mit allem getreuen Flyte na unserm besten Verstande föhren, der Armen Gelde, welckere thoe den Armen bykamen, und sonsten in der Kerken gesamlet werden, in gude Acht mitnehmen, ehrn Beste darin weten, Schaden unde Nahdel averst, soveele an uns, verhöden helpen und sonsten alles dohn und beschaffen willen, wat flytigen und getruwen Diacken tho dohnde geböhret, und wi idt vor Gade und der hohen Obrigkeit und den Herren Visitatoren gedenken tho verantworten, so wahr helpe uns Gott und syn hilliges Wort.« [2])

Neben dem engeren Kollegium der Kirchenvorsteher bestand aber damals schon ein weiteres Kollegium, in kleineren Gemeinden aus 16, in größeren aus 20 oder 24 Mitgliedern bestehend. Die ersteren werden »de Sösteine« oder »de Söstein

---

[1]) In Tellingstedt waren 1547 3 Maner: »Anno 1547 des sonndaghes nah sunte Johans daghe hebben ghude reykenschup ghedaen Vyth tho Glüsingk vnd Henßens Drewes vnd Hinrikes Marten, alße van IX hundert Marken vnd XLIII Mk. van vnser leuen frowen gelde vnd memorynghe gelde in Sunte Martens Boke gheschreuen.« Archiv für Staats- u. Kirchengesch. III, 379. In Heide war der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens bekannte Reimer Hoszick um 1535 Monitor oder Maner. Reimer Hoszick wurde 1510 in Rostock immatrikuliert: »Reymarus Hoszynck Theomartius Mensis Aprilis 1510«, gestorben um 1536.

[2]) Handschrift der Universitätsbibliothek in Kiel. Cod. M. S S H 170 W. Dithmarcica ecclesiastica sec. XVI, XVII.

Männer« genannt[1]). Neocorus (I, 361) sagt: »In klenen Carspeln 16, in groten 24 Karknemede«[2]). Diesem weiteren Kollegium hatten die Baumeister die Kirchenrechnung vorzulegen; die festliche Zusammenkunft, die dabei abgehalten wurde, hieß »dat hillige Swarenbeer«. Nach geschehener Revision wurde die Kirchenrechnung dann, jedenfalls in späterer Zeit, von sämtlichen 16 Männern unterschrieben. Am Schluß der St. Anner Kirchenrechnung vom Jahre 1606 heißt es: »Urkundt der Wahrheit vnd Festerholdung hebben wy Itzigen Buwmeister vnd Sösteinmänner düße vnse gegevene Quittung, so vele schriven können, mit egenen Henden vnderschreven, de wy auerst nicht hebben schriven können, hebben vnse gewöndlike Mark (Hausmarke) upt Spatium vortekent. St: Annen, d. 12. December im Jare na Christi Gebort Sösteinhundert vnd Söß[3]).

Die höchste Instanz in Gemeindeangelegenheiten bildete aber die Gemeindeversammlung, die im »Karspelskrink« auf dem Kirchhof, wohl unter uralten Linden wie in Hemme, abgehalten wurde. In der Versammlung der Gemeinde wie in der Versammlung der Geschwornen gaben bei stattfindender Abstimmung zwei Dritteile die Entscheidung, was man den zweiten Mann nannte. Bei der Abstimmung stellte die Gemeinde sich in drei Parteien oder Eggen auf. In jeder Egge wurde dann als beschlossen angesehen, wofür zwei Drittel ihre Stimmen abgegeben. Wofür dann zwei Eggen gestimmt, das galt als Beschluß.

Übrigens fand die Gemeindeversammlung nicht überall im Freien, sondern zuweilen auch in der »Garwekamer« (Sakristei),

---

[1]) In Büsum werden »de Sösteine« bereits im 15. Jahrhundert erwähnt. Michelsen, Rechtsquellen, S. 247 f. In Heide kommt das Kollegium der »Veerteiner« vor um 1538. Auch im Kirchenbuch von 1573 heißt es: »de Buwmeister vnnd veerteine der Kerken thor Heide«.

[2]) Der Ausdruck »Karknemede« kommt in den Edikten und in anderen gleichzeitigen Urkunden vor. Mitglieder der Karknemede mußten mit den Slütern vor der Landesversammlung es beeiden, daß die öffentlichen Sünder in ihrer Gemeinde zur Anzeige gebracht und bestraft worden seien.

[3]) St. Anner Kirchenbuch. Darin ist auch unter dem 9. Juli 1602 folgender Beschluß notiert: »De Bumeister vnd Söstein Männer hebben sick vnder anderen bewilliget, dat se by einander kamen willen, wenn idt ene vorwittlicht wardt, by enen Daler Bröke, densulvigen alsovordt uththopanden.«

wie z. B. in Meldorf, statt. Zu dieser Versammlung, die auch Gemeindeversammlung (Karspels-Samlinge) hieß, waren dann aber nicht sämtliche stimmberechtigte Mitglieder eingeladen, sondern außer den Kirchenoffizialen: Baumeistern, Manern usw. nur einzelne »Volmechtige« aus den verschiedenen Teilen des Kirchspiels. Das geht deutlich hervor aus dem noch erhaltenen Protokoll über die Verhandlungen in den Gemeindeversammlungen, die im 16. Jahrhundert in Meldorf abgehalten wurden [1]). So heißt es über eine Gemeindeversammlung des Jahres 1585, in welcher unter anderm über den Verfall des Klosters verhandelt wurde, folgendermaßen:

»Donnerdags na dryer Koninge de Karspels Samlinge in der Garuekamer.

Personen disser Vorsamlinge weren im Sedel vth allen Veredelen des Karspels vam Predigstole gelesen.

Saken, welche vorgestellt vnd darup beslaten, sint disse:

Praepositus [2]) praefatione praemissa causas tractandas proponebat. — Ad quod Dominus Licentiatus [3]) respondebat:

I. Dat Kloster: Dewile ydt lange tydt erbermlich gestanden vnd holt vnd Kalck inne vorderuet, dat tho den andern Buweten hoch bedorfftich vnd nödich, nu auerst wechgedragen vnd in Hende, dar ydt nicht inne gehöret, kumpt, darmit men den Blekes-Lüden thosamen nicht solckes vorwytliger mate vorgeworpen moge werden, stellet men's tho gemeiner Carspellüde bedenken vnd beslute. Narrabat Licentiatus quod istic terrae Dithmarsiae monasterium fuerit, quod ad communem Scholam pro adolescentia et pueris totius terrae peculari consensu totius terrae incolarum sit constitutum, quod sit aedificium per solos Meldorpienses sine aliarum

---

[1]) Im Meldorfer Visitations-Protokoll im Königl. Staatsarchiv in Schleswig Fol. 23.

[2]) Petrus Boye, von 1573 bis 1597 Propst in Meldorf.

[3]) Michael Boye, Juris utriusque Licentiatus, Landvogt in Süderdithmarschen, † 1601. Übrigens geht aus dem Protokoll hervor, daß er noch 1585 im Amt war, also nicht schon 1583, wie man gemeint hat (Neoc. II, 494) entlassen sein kann. Sein Name findet sich unter den Studierenden in Rostock im Jahre 1546: »Maio 1546. Michael Boetius Ditmartius.«

parochiarum contributione sit restauratum et sic huic parochiae traditum. Item quod aliae parochiae ut Scholas suas instituerint, suam portionem de reditibus Monasterii ad Scholas suas requisiverint, sed publicis sententiis huic parochiae reditus sint adjudicati, ita ut suos pueros huc libere habuerint mittere ut hic institutionem habeant liberam.

per omnium et singulorum suffragia decretum: Dat men erster tydt ydt dal nemen, Holt, Kalck vnd Stene tho andern Gebuweten vorhegen vnd vorwaren scholle. Dyt is Johannes Boldt anthoschriwen beualen, de ydt ad notam genamen: de arbeit tho vordingen vnd dorch gemeine Karspelarbeit vordan vorrichten laten. Dar willen de Karspellüde er volk tho vthsenden.

II. Van S. Johans Schepel: den Garsten vnd Roggen belangen: des Samlinge kostet yder Jar vele Geldes . . . alse is dat Huß, dar men ydt insamlet, bwfällich, dar ock ein grothes Vpghan worde. Is tho beradtschlaginge gestellet. Dyt Jar blifft de Samlinge, wo vorher gewest. . . .

V. Van dem Torn vnd anderen Kerken Gebuweten. Schal in Ogenschin genamen werden, dar vth allen Verndelen Volmechtige schollen geeschet werden etc.«

Außer diesen Versammlungen werden aber noch andere Gemeindeversammlungen erwähnt, die in besonderem Maße unser Interesse beanspruchen. Diese Versammlungen, an denen Männer und Frauen, sofern sie eben rechte Jünger und Jüngerinnen Jesu waren und zu der Sakramentsgemeinde gehörten, teilnahmen, sollten alle vier Wochen auf dem Kirchhof stattfinden. In diesen handelte es sich nicht, wie bei den vorher erwähnten, um die mehr äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, sondern um die Bewahrung und Förderung des sittlichen und religiösen Lebens durch Ausübung der Kirchenzucht untereinander, durch Fürsorge für die Kranken und Armen der Gemeinde, durch Schlichtung von Streit und Uneinigkeit, die etwa unter den Brüdern und Schwestern entstanden, durch Besprechung von Zweifeln in Glaubenssachen, durch Ermunterung zum fleißigen Gebet usw.

Diese Versammlungen werden erwähnt in einer interessanten Schrift aus dem Jahre 1532, die uns zugleich zeigt, wie man sich damals in der Zeit der ersten Begeisterung das Bild einer rechten

evangelischen Gemeinde gedacht hat. Die Schrift führt den Titel: »Eine Ordeninge effte Anwisinge van dem Aventmale unsers Heren Christi, wo men sick holden schall, beide in der Uthdelinge unnd Entfanginge, nha Insettinge des Herrn«[1]). Wie schon die Überschrift zeigt, dreht sich hier alles um das Abendmahl und um die Zulassung zu demselben. Die Gemeinde ist als Abendmahlsgemeinde gedacht. Nur wer zum heiligen Abendmahl zugelassen, gehört zur Gemeinde und wird als Bruder und Schwester gerechnet. Die Schrift geht aus davon, daß unser Heiland, als er das heilige Abendmahl einsetzte, es nur seinen Jüngern, nicht den Ungläubigen reichte. Nach diesem Vorbild Jesu soll ein Prediger nur solche, die rechte Christen sind, zum heiligen Abendmahl zulassen und daher die christliche Erkenntnis, den Glauben und den Wandel eines jeden gründlich prüfen, »ehr he ehn tho dem Aventmale des Heren unde thor christliken Gemene annimbt.«

Wenn aber durch solche Prüfung festgestellt worden, wer zu der Gemeinde gehören soll, dann bedarf es bei späterer Anmeldung zum heiligen Abendmahl nicht wiederum solcher gründlichen Prüfung, falls der Betreffende nicht etwa wieder abgefallen oder um grober Sünden willen in den Bann getan sei.

Bei dieser Prüfung kam es aber besonders auf zweierlei an, zuerst, daß man die erforderliche christliche Erkenntnis habe, und sodann, daß man die erkannte Wahrheit im Glauben annehme und durch Wort und Wandel bewähre. Man müsse zuerst wissen, wer Christus ist, und was wir an ihm haben: daß er nämlich wahrhaftiger Gott und Mensch ist, und daß wir nur allein durch ihn mit Gott versöhnt und der Kindschaft und des ewigen Lebens können teilhaftig werden.

Man müsse ferner wissen, was das für ein Glaube ist, durch welchen wir die angebotene Gnade Gottes uns zu eigen machen können, daß derselbe nämlich sei eine »Vorsekeringe im Hartten, dat de almechtige Gott unß wille ein genedich Vader sin dorch Jhesum Christum, und wille unß vor sine Kinder holden.« Man müsse weiter wissen und verstehen: de Articul des Gelovens mit

[1]) Neoc. II, 116—123.

Vorsackinge des Satanß, dat Vaterunser, de Gebade Gades und die Sacramente [1]).

Solche christliche Erkenntnis soll sich dann aber auch im Wandel bewähren. Daher soll ein jedes Glied dieser Gemeinschaft sich vor offenbaren Übertretungen der göttlichen Gebote hüten. Er darf daher auch nichts mehr mit den »suntliken Vorbuntnißen« zu tun haben, wie sie hin und her im Lande in den Geschlechtsverbindungen bestehen. Überhaupt muß er unbescholten sein, muß in seiner Bauerschaft und unter seinen Nachbarn einen guten Ruf haben, daß die Leute gern mit ihm umgehen und zu tun haben wollen.

Die Armen, welche gesund sind und noch arbeiten können, sollen nicht betteln, sondern sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Die Reichen sollen sich vor dem Geiz hüten und es nicht an der brüderlichen Liebe fehlen lassen. Die letzteren sollen sich daher, ehe sie zur Gemeinschaft (thor Gemenschop) zugelassen werden, bereit erklären, nach ihrem Vermögen »den Christen-Mitgenaten in ehrer rechten Notrofft tho helpen unde bithostaen, idt si Armodes effte Krankheit halven, unde willen des thofreden sin, dat me se dristigen anspreke, wen soleke Nodt vorhanden iß.« Und wie diejenigen, welche nicht arbeiten wollen und als Bettler anderen zur Last fallen, nicht zugelassen werden sollen zu der »Gemenschop«, so auch die nicht, welche den rechtschaffenen Armen und Bedürftigen nicht zu Hilfe kommen wollen, obwohl sie es vermögen.

Diejenigen, welche nun bei der vorgenommenen Prüfung als rechte Christen erfunden und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, bilden die eigentliche Gemeinde, die als die christliche »Menschop« oder »Broderschop« bezeichnet wird. Die Mitglieder heißen Brüder und Schwestern.

Damit nun aus dieser Gemeinschaft das Böse soviel wie möglich fern gehalten werde, soll nach dem Geheiß des Apostels ein jedes Glied nach seinem Vermögen mit dazu helfen, daß der

[1]) In Waldeck mußten die Aufzunehmenden wissen: orationem dominicam, Symbolum fidei, decem praecepta, promissiones de baptismate, Eucharistia, Remissione peccatorum, sowie die von Hefentreger verfaßten Glaubenssätze. Neue kirchliche Zeitschrift XI, 234.

faule Sauerteig wieder ausgefegt werde. Er soll tun nach dem Wort des Herrn Matth. 18, 15: Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Wenn derselbe dann solche Ermahnung nicht annimmt, sondern in der Sünde beharrt, soll er durch die ganze Gemeinde (Broderschop) ausgestoßen und in den Bann getan werden. Wenn das nicht geschähe und die offenbare Sünde bliebe ungestraft in der Gemeinde, so würde sich dieselbe dieser Sünde mitschuldig machen.

Darum soll ein Christ bei dem offenbaren Fall seines Bruders nicht seine Christenpflicht versäumen, sondern ihn mit aller Freundlichkeit nach dem Gebot des Heilandes zur Rede stellen und ihn an seinen Christenstand und an sein Taufgelübde erinnern, falls derselbe nicht etwa mit dem reumütigen Bekenntnis seines Falles ihm zuvorkäme. Ist aber der Fall so öffentlich und tief gewesen, daß der Gefallene nicht ohne großes Ärgernis wieder zum heiligen Abendmahl zugelassen werden könnte, dann soll derselbe sich einige Zeit vom Tisch des Herrn fernhalten und inzwischen einen solchen Wandel führen, daß es sowohl den außerhalb der Gemeinde Stehenden, als auch den Brüdern offenbar werde, daß ihm sein Fall von Herzen leid sei.

Das Mittel der Ermahnung soll aber ein Christ mit großer Vorsicht brauchen und nicht allzu genau auf seinen Nächsten sehen, sonst würde leicht Erbitterung entstehen, und die brüderliche Liebe würde leiden. Darum wie wir das Tun unseres Nächsten in unserm Herzen milde beurteilen und zum Guten deuten können, und wie wir es ihm zutrauen können, daß er es nicht mutwillig und vorsätzlich, sondern in Übereilung getan, so möge man die Ermahnung etwas aufschieben, um zu sehen, ob er im Bösen beharre oder nicht. Inzwischen aber solle man seine Fehler helfen zudecken, Gott den Herrn für ihn bitten und sich seiner also annehmen, wie man es selbst in gleichem Falle gern von anderen haben möchte.

Die Vermahnung oder Strafe soll aber nur bei solchen Vergehen geschehen, um deren willen man einem die Gemeinschaft billig verweigern dürfe. Als solche Vergehen werden genannt: Wenn man öffentlich sündigt oder tut gegen den christlichen Glauben und die Gebote Gottes. Wenn man Zauberei mit ande-

ren Werken des Unglaubens in seiner Not gebraucht oder andre antreibt, solches zu gebrauchen. Wenn man Lästerworte gegen Gott und Göttliches redet. Wenn man falsche Eide schwört oder bei den Wunden, bei dem Blut und der Marter Jesu flucht und schwört, oder seine Kinder fluchen und schwören hört und straft sie nicht, und »solckes Vele, de de anders wo geschreven staen«.

Zum Schluß werden dann noch als zur Erhaltung und Förderung solcher christlichen Gemeinschaft notwendig die folgenden wichtigen Punkte hervorgehoben:

1. Solche christliche Gemeinschaft muß rechtgesinnte und fromme (gotvorstendige) Vorsteher (Vorwesers) haben, »de de Sake mit Truwen meinen unnd möten ein gudt Ansehent und Geloven hebben vnnd jo nicht berüchtigt effte vordechtich sin bi der Gemene, alse were jennige Unehrlicheit an ehne, alse Horerie, Schwelgerie, Glitznerie, unschicklike Giricheit mit anderen Unsteden.«

2. Alle 4 Wochen oder wie es sonst die Verhältnisse erfordern, soll eine Versammlung der Brüder und Schwestern bei der Kirche abgehalten werden [1]).

3. In dieser Versammlung soll man die Gebrechen strafen, welche durch die Ermahnung unter vier Augen nicht abgestellt sind, und wer sich dann noch nicht bessere, soll von der Gemeinde in den Bann getan werden.

4. In dieser Versammlung soll man auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Armen der Brüderschaft keine Not leiden, und daß den Kranken die nötige Pflege zuteil werde.

5. Hier sollen auch Streit und Uneinigkeit, die etwa unter den Brüdern entständen, geschlichtet und beigelegt werden.

6. Es sollen auch etwaige Zweifel, die sich auf den Glauben oder die Lehre bezögen, zur Sprache gebracht und gehoben (vorklaret) werden.

7. Hier soll man auch die Brüder und Schwestern ermahnen, daß sie anhalten am Gebet und mit Geduld tragen, was Gott ihnen auferlegt, damit sie immer völliger werden.

---

[1]) Vgl. das in der Reformatio ecclesiarum Hassiae über die darin vorgeschlagenen Versammlungen Gesagte. Richter, Evangelische Kirchenordnungen I, 62. Cap. XV de conventibus hebdomariis et qui in eos admittendi.

Wir sehen, daß die kirchliche Verfassung Dithmarschens zur Zeit der Freiheit ihr eigenartiges Gepräge gehabt hat, und daß ähnliche Gedanken, wie sie von Luther in der Vorrede zur Deutschen Messe und in der Reformatio ecclesiarum Hassiae, sowie in der vor einigen Jahren veröffentlichten Schrift des Waldeckschen Reformators Hefentreger[1]) ausgesprochen sind, auch in Dithmarschen wirksam waren. Aber der Kampf um die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens war noch nicht ganz beendet, als die Freiheit verloren ging. Trotz tapferer Gegenwehr erlag das Land der mehrfachen Übermacht in der blutigen Schlacht bei Heide. Dreitausend Dithmarscher bedeckten am Abend des 13. Juni 1559 das Schlachtfeld. Das Gut der Freiheit, das man jahrhundertelang sich bewahrt, war für immer dahin; und an derselben Stelle, wo einst Heinrich von Zütphen den Märtyrertod erduldet, knieten am Tage nach der Schlacht die bisher freien Männer mit weißen Stäben in den Händen und huldigten zum erstenmal fremden Herren. Die Eroberung blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Verfassung, obwohl die Prediger alsbald nach der Eroberung die herzliche Bitte aussprachen, daß sie bei ihrer bewährten Kirchenordnung bleiben möchten. Das Land zerfiel von nun an in drei Teile; jeder Teil erhielt seinen eigenen Superintendenten und seinen eigenen Landvogt. Das Regiment der Achtundvierziger war zu Ende, an die Stelle der Schlüter traten in den einzelnen Gemeinden die Kirchspielvögte und die Edtschwaren. Und wenn auch die Prediger zunächst noch ihren gemeinsamen Kaland in Meldorf behielten, so wurde doch auch das anders, sobald man sich über die definitive Teilung des Landes geeinigt hatte. Von da an hatte jeder der drei Teile — nach dem Tode des Herzogs Hans waren es

[1]) Neue kirchliche Zeitschrift, herausgegeben von G. Holzhauser, XI. Jahrgang, 3. Heft, S. 393 f. In der hier veröffentlichten Schrift des Waldeckschen Reformators Johann Hefentreger (gestorben im selben Jahre wie die beiden Boie, 1542) handelt es sich nicht um ein Konfirmationsbekenntnis aus dem Jahre 1529, wie Professor Schulze, der sie unter der Überschrift: »Ein unbekanntes lutherisches Konfirmationsbekenntnis aus dem Jahre 1529« herausgab, meinte, sondern, wie Professor Achelis im 5. Heft derselben Zeitschrift S. 422 f. mit Recht hervorhebt, um die Sammlung der Gläubigen, um die Sammlung derer, die mit Ernst Christen sein wollen.

nur noch zwei Teile: Norder- und Süderdithmarschen — seinen eigenen Kaland. Eine besonders bedeutsame Änderung war es aber, daß die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung eingeführt, daß das Verhältnis zu Bremen gelöst und Dithmarschen von da ab ein Glied der schleswig-holsteinischen Landeskirche wurde. Allerdings hat sich einzelnes aus der Zeit der Freiheit noch bis auf den heutigen Tag erhalten, wie z. B. das Recht des norderdithmarsischen Propsten, die dort gewählten Kandidaten vor der Einführung selbst zu prüfen und zu ordinieren, oder die noch jährlich dort stattfindenden Versammlungen des Kalands.

Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte

zumeist aus handschriftlichen Quellen.

Von

Dr. Peter Thomsen,
Oberlehrer in Dresden.

Nachdem ich bereits früher eine aus dem Nachlasse meines Großvaters, des Pastors Peter Thomsen, ererbte Handschrift in den Beiträgen und Mitteilungen unseres Vereins veröffentlicht habe[1]), freue ich mich, im folgenden endlich auch diejenigen darbieten zu können, die für die Geschichte des einstigen Glücksburgischen Herzogtums von Wert sind. Freilich bleibt immer noch gar vieles betreffs der Herkunft der Handschriften, sowie betreffs der einzelnen angemerkten Ereignisse fraglich.

I.

Die wichtigste unter den genannten Handschriften ist ein in Holzdeckel eingebundenes Oktavheft von 16 Blättern mit dem Titel: »Glücksburgensia. Petri Patris et filii item Nic. Brunonis ... Deliciae uespertinae etc.«[2]). Blatt 1 ist auf der Rückseite, Blatt 16 auf der Vorderseite unbeschrieben. Die Herkunft ist gesichert durch die Notiz auf Blatt 1: »Ol. Henr. Molleri, Hafn. 1740.« Wir haben also nur eine Abschrift vor uns, nicht das Original selbst, das verschollen zu sein scheint; weder in Kiel, noch in Kopenhagen, noch in Hamburg[3]) ist es zu finden (doch

[1]) S. Beiträge und Mitteilungen, Bd. III, Heft 4, S. 435 ff.: »Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt« und vgl. dazu Bd. IV, S. 49 ff.

[2]) S. den ausführlichen Titel S. 191.

[3]) Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle den Bibliotheken zu Kopenhagen, Kiel und Hamburg meinen verbindlichsten Dank für die in meinem Interesse gütigst unternommenen Nachforschungen auszusprechen.

vgl. unten S. 185). MOLLER selbst äußert sich an andrer Stelle (Histor. Nachr. v. d. Past. zu St. Joh. in Flensburg, S. 55, Anm. 4) folgendermaßen darüber: »A. 1602 post festum . . . Nybellanae. So schreibt Petrus Bruno, Pastor zu Satorp, in den von seinem Vater und Vorweser angefangenen, von ihm und seinem Sohn und Nachfolger Nicolao aber fortgesetzten Deliciis vespertinis . . ., welches MS. S. Hochwürden der Herr Bischof Ludw. Harboe mir mitzuteilen vormals die Güte gehabt haben.« Da dieser Ludwig Harboe ein Sohn des Johannes Harboe, P. in Broacker 1704 bis 1757, war, so wäre es wohl möglich, daß er das Original entweder noch in Satrup oder in Broacker vorfand und von dort mit wegnahm, da niemand Interesse daran hatte. MOLLER erwähnt zwar das Manuskript noch ein paar mal (a. a. O., S. 11, 13), er hat auch die Angaben der Handschrift hie und da verwendet [1]), aber es bleibt doch wunderbar, daß er die Handschrift nicht selbst veröffentlichte, ja dieselbe sogar, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch bei seinen Lebzeiten weggab, da sie in dem Auktionskatalog seiner Bibliothek nicht erwähnt wird. Das erklärt sich wohl so, daß MOLLER bald wahrnahm, wieviel von dem Inhalte der Handschrift sich schon bei HELDUADER fand. Wohin die Handschrift nun kam, ist ungewiß; sicher hat sie aber JOH. CHRISTIAN GUDE für die Bearbeitung seines Buches benutzt, das 1778 unter dem Titel »Bericht von der Halbinsul Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande . . . Flensburg und Leipzig« anonym erschien [2]). So vgl. z. B. GUDE S. 9 mit Deliciae Blatt 11a; S. 18 mit Deliciae Blatt 13a; S. 61 mit Blatt 13b [3]). Nach GUDE hat die Handschrift verwertet und vielleicht auch besessen H. N. A. JENSEN (geb. 1802, gest. 1850 als Pastor in Boren). Er zitiert sie z. B. im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein . . . I (1833), S. 275, Anm. 7; S. 276, und vgl. JENSEN-MICHELSEN, Kirchengeschichte III, S. 297, 299; IV, S. 26. Von JENSEN erhielt sie CLAUS DUUS, Schullehrer in

[1]) Aber noch nicht bei der Bearbeitung der Cimbria literata, wie ein Vergleich von Cimbr. lit. I, 167 mit Histor. Nachr. v. d. Diac. zu St. Joh. S. 13 betr. Peter Fabricius ergibt.

[2]) Die Ausgabe von 1788 hat nur einen neuen Titel erhalten, vgl. KORDES S. 464.

[3]) S. aber auch unten S. 186.

Holtenau, der mehrfach aus ihr Nachrichten entnahm, die er für seine »Topographisch-historische Darstellung der Halbinsel Sundewitt« im Neuen Staatsbürgerl. Magazin II (1834) S. 61 ff.[1]) verwertete. JENSEN hat sie wohl auch N. FALCK zu einem teilweisen Abdrucke im Neuen Staatsb. Magazin X (1841), S. 565—568 überlassen[2]); denn die Beschreibung, die FALCK von der Handschrift gibt, stimmt ganz genau zu der obigen. Wie mein Großvater in ihren Besitz kam, kann ich nicht sagen; Beziehungen zwischen ihm und der Familie JENSENS sind mir nicht bekannt geworden.

Fast ebenso spärlich sind die Nachrichten über die Verfasser der Chronik. Das meiste ist in dem beiliegenden Stammbaume zusammengestellt. Besonders schmerzlich ist dieser Mangel bezüglich Peter Brunos des Älteren. Wir wüßten gar zu gern, woher ihm die ersten evangelischen Anregungen gekommen sind, da er nicht in Wittenberg, sondern vielleicht in Kopenhagen studiert hat. Möglich wäre allerdings eine Beeinflussung durch aus Wittenberg zurückkehrende Studenten (vgl. LAU S. 101), und beachtenswert ist, daß sein Geburtsort Brunsgard, zum Kirchspiel Loit, nördlich von Apenrade, gehörig, nicht weit von Gjenner liegt, woher der bekannte M. Petrus Generanus stammte. Die Führer der reformatorischen Bewegung, Tast, Weidensee, auch Paul von Eitzen u. a. scheint Peter Bruno nicht gekannt zu haben, wenigstens erwähnt er sie nicht ausdrücklich. Was wir sonst über seinen Lebenslauf erfahren, ist wenig genug. Mit besonderer Befriedigung hebt er hervor, daß er zuerst von allen Predigern in den Herzogtümern sich verehelicht habe, wohl bald nach 1522. Gestorben ist er am Himmelfahrtstage, also am 15. Mai, 1572. Sein Sohn gleichen Namens soll bereits 1557 introduziert worden sein. Das ist wohl ein Versehen für 1567; denn als er am 9. Februar 1616 starb (s. DELICIAE z. d. Jahre), hatte er 49 Jahre im Amte gestanden. Da er 73 Jahre alt wurde, muß er 1543 geboren sein. Wo er studiert hat, ist ebenfalls fraglich; in der Matrikel der Universität Rostock werden ein »Petrus Brun Flensburgensis« (immatrikuliert im April 1563) und ein »Petrus Brun

[1]) Auch besonders erschienen Schleswig 1836.

[2]) Die im Neuen Staatsb. Mag. abgedruckten Stellen sind im folgenden durch *—* bezeichnet.

Danus« (immatrikuliert Ende September 1564) aufgeführt[1]), und möglicherweise ist der letztere mit ihm identisch. Dafür spricht das starke Interesse an allen Rostocker Ereignissen, das sich bei seinem Sohne Nicolaus Bruno noch mehr bemerkbar macht. Über diesen sind wir genauer unterrichtet. Geboren ungefähr 1593, hielt er am 13. Oktober 1616 die Probepredigt in Satrup und wurde am 1. November in Broacker ordiniert. Vorher hatte er seit März 1612 in Rostock studiert[2]). 1623 oder 1624 verheiratete er sich mit Marike Fabricius, Tochter des Propsten Petrus Fabricius, aus welcher Ehe 3 Söhne und 7 Töchter hervorgingen[3]). Gestorben ist er 1666. Das sind freilich nur dürre Jahreszahlen, aus denen wir Charakter und Eigenart der drei Pastoren nicht kennen lernen. Doch erlauben uns die von ihnen gemachten Einträge einige Schlüsse. Alle drei müssen ein weitgehendes Interesse und Verständnis für die Ereignisse auf kirchlichem Gebiete, nicht nur völlig berechtigter Weise in der Heimat, sondern auch draußen im Reiche gehabt haben. Die einzelnen Vorgänge z. B. bei dem Vordringen des Kryptocalvinismus und später des reformierten Bekenntnisses scheinen ihnen besondere Sorge gemacht zu haben.

Ihrer Chronik haben sie (oder nur der letzte?) den Namen »DELICIAE« gegeben, der damals für solche Aufzeichnungen sehr beliebt gewesen sein muß[4]). Auch daß der Nachfolger die vom Vorgänger begonnenen Aufzeichnungen fortsetzte, kam öfters vor; so nennt H. SCHRÖDER die Chronik des Joachim Vagel, Otto Meinert und Marcus Frise, die nacheinander Pastoren in Collmar waren[5]).

[1]) HOFMEISTER II, 148, 153.

[2]) HOFMEISTER III, 7: »Nicolaus Bruno, Sunderburgensis.«

[3]) S. Lebenslauf 1 im Anhange.

[4]) Genannt seien hier nur folgende mir bekannt gewordene Werke: Variorum in Europa itinerum deliciae collectae a NATHANE CHYTRAEO, Herborn 1606 (Bruder des Historikers, geb. 1543, gest. 1598). FRANCISCUS SWEERTIUS, Deliciae orbis Christiani, Cöln 1608. M. DAV. MEIERI deliciae historicae Hannoverenses ad annum usque 1633 deductae, Handschrift Nr. 130 in der Stadtbibliothek zu Hannover (vgl. GROTEFENDS Katalog S. 21). MISANDER, Deliciae historicae, Dresden 1698.

[5]) Archiv für Schlesw.-Holst. Staats- und Kirchengeschichte III, 275. Vgl. auch Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schl.-H.-L. II (1859), 120 ff., 268 ff. — Zum Wechsel in hochdeutschen, plattdeutschen und lateinischen Einträgen vgl. Wigberti Calendarium domesticum bei DAHLMANN, Neocorus II, 510 ff.

Nach den Jahren, welche die DELICIAE umfassen, 1502 bis 1664, könnte man vermuten, daß die Aufzeichnungen recht wertvoll wären. Aber sie sind bis ungefähr 1570 mit wenigen Ausnahmen nicht gleichzeitig, sondern erst nachträglich eingetragen worden, wie sich sofort aus den Notizen über Melanchthon 1509, 1511 oder Joach. Morlinus 1514 oder David Chytraeus 1530 ergibt. Solche Angaben erklären sich nur als Entlehnungen aus gedruckten Quellen, die natürlich einer späteren Zeit angehören müssen. Bei genauerer Prüfung ergibt sich nun, daß solche gedruckten Quellen bis zum Jahre 1620 verwendet sind. Von den 131 Einträgen bis dahin stammen 23 wörtlich aus NICOLAUS HELDUADER, Sylva chronologica circuli Baltici, Hamburg 1625 (die Vorrede ist datiert: Kopenhagen 1624), weitere 15 klingen so an HELDUADERS Angaben an, daß auch für sie eine unmittelbare Abhängigkeit von ihm zugegeben werden muß. Zunächst war ich geneigt, anzunehmen, daß in den DELICIAE vielleicht eine Quelle für HELDUADERS Werk nachgewiesen wäre, aber einerseits der Umstand, daß sehr viele Daten erst später eingeschrieben sein müssen, andererseits manche gemeinsame Irrtümer oder bezeichnende Zusätze beweisen ganz deutlich, daß HELDUADERS gedruckte Chronik die Vorlage war[1]). Weitere Notizen sind entnommen dem »Calendarium historicum« des PAUL EBER (Professor in Wittenberg, geb. 1511, gest. 1569), das meines Wissens zuerst im Jahre 1555 in lateinischer Sprache erschien, fast in jedem Jahre neu aufgelegt und seit 1582 auch in deutscher Sprache von EBERS Söhnen herausgegeben wurde[2]). Aus der lateinischen Ausgabe vom Jahre

[1]) So wiederholen DELICIAE 1559 den sinnlosen Druckfehler »28. Maij« bei HELDUADER. Betreffs 1593 II ist HELDUADERS Zusatz »vidi et novi virum«, der in den DELICIAE fehlt, sehr charakteristisch. Damit fällt auch die Möglichkeit hin, daß HELDUADERS Chronik etwa vorher schon, noch als Manuskript, von den Brunos benutzt worden sei. Wenn NEOCORUS ihn auch unter seinen Quellen nennt, so meint er wohl das Diarium manuscriptum des Vaters, JOHANNES NICOLAI HELDUADER, vgl. MOLLER, Cimbr. literata I, 243.

[2]) Der genaue Titel lautet: CALENDARIUM HISTORICUM / Das ist / Ein allgemein Calen / der . . . / So etwan vor XXX. Jaren in der Vniuersitet / Witteberg in das Latein zusammengetragen von / dem Ehrwirdigen Herrn / PAULO EBERO der heiligen Schrifft / Doctorn . . . / Itzt aber von seinen Sönen, dem gemeinen Vater- / land zum besten verdeutschet, vnd mit vielen newen /

1571 stammen 25 Einträge, aus der deutschen vom Jahre 1582 vier, von denen drei sich außerdem auch bei HELDUADER nachweisen lassen, also vermutlich nicht direkt entlehnt sind[1]). Der Bericht über die Pulverexplosion in Mecheln 1546 findet sich allerdings auch im deutschen »Calendarium«, aber vielleicht ist die unmittelbare Quelle nicht der Kalender, sondern die Chronica des M. JOHANN CARION (s. DELICIAE z. d. Stelle), die später von Melanchthon und Peucer überarbeitet und fortgesetzt wurde, so daß die Benutzung des deutschen Kalenders überhaupt fraglich würde. Außerdem sind zwei Abschnitte aus dem Werke des JOHANNES SLEIDANUS, De statu religionis et rei publicae Carolo Quinto Caesare Commentariorum libri XXVI genommen[2]), einer vielleicht aus der Fortsetzung dieses Werkes (in deutscher Sprache) durch SCHADAEUS, Straßburg 1625[3]), und der Bericht über die Eroberung Dithmarschens ist deutlich eine Übersetzung aus dem Chronicon Saxoniae des DAVID CHYTRAEUS. Dazu kommen noch die dänischen Einträge 1537 und 1556 II, die eine kürzere Zusammenfassung der ausführlicheren Berichte bei ARRILD HUITFELD, Danmarckis Rigis Kronicke fra Kong Dan til den hoylofftige Oldenburgiske Stamme, Kjobenhaffn 1595 und folgende (in Quart) bieten[4]). Ebendaher ist die Notiz über Johannes Machabaeus

---

Historien vermehret worden. / Witteberg 1582. Die Vorrede ist datiert 1580 und unterzeichnet: »Johannes vnd Martinus Eberi / Herrn D. Pauli Eberi hinterlassene Söne.« HELDUADER hat auch die deutsche Ausgabe benutzt.

[1]) Nämlich 1509, 1520, 1560 II.

[2]) 1553 II und 1556 I.

[3]) 1591 II.

[4]) Leider war es mir nicht möglich, diese Originalausgabe zu benutzen. Ich mußte mich mit der zweiten Ausgabe, Kopenhagen 1652, zwei Bände in Folio, begnügen. So konnte ich auch das literarische Problem, das hier noch vorliegt, nicht lösen. In der zweiten Ausgabe stehen nämlich die Abschnitte, aus denen die Einträge 1556 II und 1557 entnommen sind, am Schlusse; sie scheinen erst später hinzugefügt zu sein. Möglicherweise wäre also eine gemeinsame Vorlage anzunehmen. Vgl. über HUITFELD besonders H. F. RØRDAM in C. F. BRICKA, Dansk biografisk Lexikon, VIII. Bd. (1894), 142—150. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß ich hier unmöglich der Frage nachgehen konnte, woher die Notizen bei HELDUADER und EBER wiederum stammen, und wie weit sie original sind. Das bleibt eine anderwärts zu lösende Aufgabe; ich habe nur gelegentlich in den Anmerkungen kurze Andeutungen gemacht.

1557 geschöpft. Das gibt zusammen 71 Abschnitte, denen nur 60 andre gegenüberstehen, für die ich keine gedruckte Quelle habe nachweisen können. Sie stammen also aus eigenem Wissen und eigener Erfahrung. Auf die Zeit des älteren Peter Bruno entfallen nur 10, auf die Zeit seines Sohnes dagegen schon 23, der Rest auf den Enkel. Daß dadurch die einzelnen Teile der Chronik ganz verschiedenen Wert für uns besitzen, ist klar (doch siehe darüber unten S. 187).

Wie hat man sich nun die Entstehung der Chronik zu denken? Nach dem bisher Festgestellten scheint mir das Wahrscheinlichste folgendes: Peter Bruno sen. besaß eine lateinische Ausgabe des Calendarium EBERI. In dieses hat er sich, wie es damals Sitte war und der Verfasser selbst in der Vorrede seinen Lesern und Käufern dringend empfahl, allerhand Bemerkenswertes eingetragen [1]). Sein Sohn hat das fortgesetzt, aber erst der Enkel kann dann diese Notizen durch Entlehnungen aus HELDUADER vermehrt haben. Vielleicht hat schon er dann alle diese Einträge, nach Jahren geordnet, herausgeschrieben [2]), auch verschiedene gedruckte, für ihn wertvolle Angaben mit übernommen und so die gegenwärtige Gestalt der Chronik geschaffen, oder, was weniger glaublich ist, erst O. H. MOLLER hat diese Anordnung nach Jahren vorgenommen. Dann wäre es wohl möglich, daß das Original noch irgendwo existierte, aber nicht unter dem bekannten Titel, sondern eben als ein alter Kalender mit handschriftlichen Notizen [3]). So würde sich auch die Vergeblichkeit meines Suchens nach dem Originale erklären. Allerdings ist kaum anzunehmen, daß MOLLER auch gedruckte Daten des Kalenders mit herausgeschrieben hätte, oder hatte sich schon HARBOE eine solche Abschrift gemacht?

[1]) Die hiesige Kgl. öffentliche Bibliothek besitzt mehrere Exemplare mit interessanten handschriftlichen Bemerkungen.

[2]) Dafür spricht z. B. der dänische Nachtrag 1537 nach 1538.

[3]) Es wäre meines Erachtens ganz nützlich, wenn in den Pastoratarchiven auf solche alte Kalender gefahndet würde; sie müßten genau untersucht werden, es würde sich gewiß manches Wertvolle dabei herausstellen. So erwähnt z. B. MOLLER, Diac. zu St. Joh., S. 11 u. ö. die »annotationes« seines Großvaters Olaus Moller »ad Calend. Eberi«; Past. zu St. Joh., S. 18: »Joh. Vollerds oder Vollradi Pastoris zu Handewitt geschriebene Anmerkungen zu dem »Calendario Eberi«; ebenda S. 23: Jacob Saxe, Flensburgensis, P. zu Husum, annotationes Mss. ad Pauli Eberi Calend. historic.

Kurzum, hier kommt man leider zu keinem völlig befriedigenden Resultate.

Eine weitere Frage ist die, ob die vorliegende Abschrift das Original vollständig wiedergibt oder an manchen Stellen etwa gekürzt hat. Sicher ist das der Fall bei der Grabschrift für Lud. Naaman im Jahre 1575, die MOLLER nicht völlig abschrieb, da sie ihm anderweitig bekannt war[1]). Auch die Randbemerkung kurz vorher »1571. 72. NB.« kann man dahin verstehen, daß MOLLER entweder hier etwas wegließ oder etwas vermißte. Dazu kommen nun noch verschiedene Nachrichten, die GUDE ausdrücklich als dem »Diario manuscripto des Peter Bruno« entnommen bezeichnet und die doch nicht in der Abschrift zu finden sind. So bemerkt er S. 7 in der Anmerkung: »LACKMANN, S. Holst. Hist. Th. II. S. 556 benennet nur 104200 Thaler [nämlich als Summe des Kaufpreises, den Herzog Hans 1572 für verschiedene Güter im Sundewitt, auf Alsen und Arroe zahlte], hingegen der Prediger zu Satrup auf Sundewitt Peter Bruno in seinem Diario Mscpto bestimmet die genaue Summe als 1610437 Mark 8 Schilling, welche damals eine große Summe gewesen ist . . .« S. 59: »In dem diario mspto des Predigers zu Satrup Peter Bruno wird dieser traurige Fall solchergestalt erzehlet: ‚daß Hans Blohme zu Ornum mit seinen Leuten 1591 den 22sten Septemb. des Abends späte als die Uhr 10 oder 11 gewesen, zu Auenbüllundt auf dem Hof erschienen, in Willens Paul Uck umzubringen. Er sey aber gleich mit seinem Kutscher erschossen worden. Der Kutscher sey auf der Stelle liegen geblieben, Hans Blohme haben seine Jungens oder Diener weg über den Graben geschleppet, und auf seinem Wagen gelegt, ist aber gestorben, ehe als sie über den Bach gekommen, welcher von Auenbüllsee läuft, Söbecke genannt, und ist den 5ten November in seinem Kirchspiel in der Kirchen zur Erde bestattet worden.‘« [2]) S. 82 f.: »[Gravenstein] kam nach-

[1]) Von ihm veröffentlicht in Histor. Bericht von der Stadt Flensburg II bey dem frohen Jubel-Fest wegen der in Dännemark vor hundert Jahren eingeführten Souverainité, Flensburg 1760, S. 34.

[2]) Liegt hier etwa eine Verwechslung der DELICIAE mit den bekannten »Casus tragici Holsatici« vor, von denen einige Abschriften sich in der Kieler Universitätsbibliothek finden? Vgl. übrigens auch GUDE S. 86, 88 f. Ein ähnliches Ereignis s. DELICIAE 1588.

her an den Junker Gregorius von Ahlefeld zu Seegarden, welcher da einen Meyerhof gehabt, so er Gravenstein genennet, wobey etliche Käthener gewohnet. Als aber das Vorwerk zu Gravenstein 1603 den 30ten November Abends um 8 Uhr abbrannte, ist es in demselben Jahr vor Johanni von seinem Enkel Gregorius dem Jüngeren auf der andern Seite nach dem Norden wieder aufgerichtet und verbessert worden. Des Predigers zu Satrup Peter Bruno Diar. mscpt.« Ferner hat der Verfasser der weiter unten genauer besprochenen Handschrift der Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte ganz deutlich die DELICIAE benutzt und ausgeschrieben. Dabei werden sie stets bezeichnet als »Msc. P. H.« Die Bedeutung dieser Buchstaben habe ich nicht ganz sicher feststellen können. Es soll aber wohl Philippus Harboe heißen. Dieser war seit 1729 Adjunkt seines Vaters, Johannes Harboe, Pastors in Broacker, also ein Bruder des von MOLLER als Besitzer der Handschrift genannten Ludwig Harboe, und starb 1744. Eine ganze Reihe so bezeichneter Einträge lassen sich nun nicht in MOLLERS Abschrift nachweisen. Sie hier zusammenzustellen, würde zu weit führen; außerdem sind in den Anmerkungen zum Texte der DELICIAE die wichtigsten wiedergegeben, und manche mögen auch, trotz dieser Signatur, anderswoher stammen. Ja, man kommt beinahe zur Vermutung, daß sie aus einer mit literarischen Nachweisen versehenen Bearbeitung der DELICIAE herrühren.

Zum Schlusse noch ein paar Worte über den Wert der Chronik. Daß die einzelnen Teile derselben je nach ihrer größeren oder geringeren Abhängigkeit von gedruckten Quellen wertlos oder wertvoll sind, war schon oben bemerkt worden. Sehr bedauerlich ist es, daß namentlich die Aufzeichnungen des älteren Peter Bruno so geringfügig sind. Was über diese Zeit alles zu berichten gewesen wäre, sieht man deutlich aus den Chroniken eines PETERSEN, HELDUADER oder OLEARIUS [1]). Nur zu gern erführen wir etwas Genaueres über die Fortschritte der evangelischen Bewegung auf dem Lande, in deren Mittelpunkt doch im Sundewitt Peter Bruno gestanden zu haben scheint. Über die

[1]) Hinweisen möchte ich hierbei auf eine Handschrift der Dresdner Kgl. öffentlichen Bibliothek (G 79): »Dagbok i från år 1448 til år 1559 öfer det som tildragit sig i Dannemark«, die wertvolle Notizen zu enthalten scheint.

Städte sind wir ja allemal besser unterrichtet. Auch die großen weltgeschichtlichen Ereignisse werden kaum erwähnt. Von den unsäglichen Nöten und Leiden, die auch die Herzogtümer im dreißigjährigen Kriege erdulden mußten, erfahren wir nur aus einem einzigen Eintrag, nichts hören wir von Gustav Adolfs raschem Siegeslaufe, nur der dänisch-schwedische Krieg wird kurz berührt. In der allernächsten Nähe haftet der Blick der Chronisten, und gegen das Ende hin werden die Aufzeichnungen mehr und mehr zu einer Geschichte der Geistlichen. Ihre Anstellung, Verheiratung und Verschwägerung, ihre endliche Abberufung aus diesem Tränental zu den himmlischen Freuden — das sind die Dinge, die das Interesse besonders fesseln. Trotzdem möchte ich die DELICIAE nicht als wertlos bezeichnen. Man darf sie vor allem nicht messen mit dem Maßstab, den wir heute an geschichtliche Darstellungen anzulegen gewöhnt sind. Was KRABBE über Chytraeus sagt, das gilt auch von ihnen: »Es fehlte überhaupt der Zeit an jedem tieferen geschichtlichen Verständnis; die Geschichte war noch lange nicht zu einer eigentlichen Wissenschaft geworden, da sie noch in den Vorstufen ihrer Entwicklung stand und sich wesentlich auf der Stufe der Chronologie bewegte.« [1]) Die Aufzeichnungen geben uns doch ein einigermaßen klares Bild von der kirchlichen Geschichte des abgelegenen Sundewitter Winkels, von der Einrichtung der Inspektion und der Besetzung der Propstei, von der kirchlichen Entwicklung des kleinen Glücksburgischen Herzogtums, der Teilnahme seiner Fürsten an den kirchlichen Fragen. Wir erfahren Eingehendes über die Besetzung der Pfarrstellen (z. B. 1618 IV: colloquium, ordinatio), über die Schwierigkeiten in der Versorgung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Pastors (daher die ständige Notiz: filiam oder viduam demortui uxorem duxit [2]), da auf diese Weise das Problem am einfachsten gelöst war). Freilich über das religiöse Leben selbst, seine besonderen Triebkräfte und Erscheinungsformen, was uns das Wertvollste wäre, — darüber hören wir so gut wie nichts. Und doch können wir den Satruper Pastoren dankbar sein für ihre Aufzeichnungen; gerade ihre häufige Benutzung in der bis-

[1]) O. KRABBE, David Chytraeus, Rostock 1870, S. 359 f.

[2]) Vgl. dazu Beiträge und Mitteilungen, Bd. III, Heft 4, S. 480 ff.; MÜNTER, Bd. III, 192 f.

herigen kirchengeschichtlichen Literatur beweist, daß auch ihre bescheidene Arbeit ein brauchbarer Baustein für spätere Geschlechter war.

II.

Viel weniger Wert besitzen die »Excerpta ex annalibus Dni NICOLAI KUHLII«, die ich den DELICIAE beifüge. Erhalten sind sie in einem Quartheft von 13 Blättern, der Handschrift nach zu urteilen noch im 17. Jahrhundert abgeschrieben, sicher nicht von O. H. MOLLER. Über das Original, dessen erbauliche Weitschweifigkeit der Abschreiber mit Recht gekürzt hat, habe ich leider nichts in Erfahrung bringen können. Diese Annalen gehören gewissermaßen schon verwandtschaftlich zu den DELICIAE, insofern als NICOLAUS KÜHL mit einer Enkelin des Nicolaus Bruno verheiratet war. Über seine sonstigen Lebensumstände ist nicht viel zu sagen. Er stammte aus Sonderburg, wo sein Vater am 2. August 1682 starb. Als seinen »patruelis« (Vaters-Schwester-Sohn?) nennt er »Justus Lauenstein, consul Haderslebiensis«. Auch seine beiden Schwestern Anna und Margaretha werden gelegentlich erwähnt. Verheiratet war er zweimal; in erster Ehe mit einer Tochter des Peter Johannsen, Diaconus in Ulderup, dessen Adjunkt er am 25. Mai 1676 wurde; in zweiter Ehe mit der Tochter des Satruper Pastoren Matthias Christiani Lorentzen. Wohl aus erster Ehe stammte die Tochter Christiana, die sich am 1. August 1718 mit Johann Georg Oest, Pastor in Satrup, verheiratete. Kühl selbst starb im November 1723. Seine Annalen setzen in willkommener Weise, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum, die Nachrichten der DELICIAE über die Sundewitter Kirchen fort. »Er hat drucken lassen: Pflichtschuldigster Ehrendienst, welchen bey anderweitigen Ehe-Verbindung des Wohlehrw. und Hochwohlgelehrten Herrn Herrn Philippi Lundii, treueiferigen Pastoris primarii der christl. Gemeine zu Ulderup . . . mit der . . . Jgfr. Agnes Hedewig, der durchleuchtigsten hochgeb. Hertzoginnen zu Schl.-H.-Glücksburg hochbetrauten Cammer-Bedientinn. So den 13. Juny Anno 1702 auf dem hochfürstl. Hause Glücksburg vollzogen wardt, wohlmeinentlich abgestattet hat NICOLAUS KÜHL, Comminister Eccl. Uld. in 4to.« Mscr. II.

III.

Weiter schließe ich daran eine Serie von 6 Lebensläufen Satruper Pastoren oder ihrer Frauen, auf mehreren in Quartformat zusammengelegten Bogen, anscheinend gleichzeitig niedergeschrieben. Sie wurden wohl bei der Beerdigung oder der späteren Trauerfeierlichkeit in der Kirche vorgelesen und mögen von befreundeten Kollegen, vielleicht auch vom Küster verfaßt worden sein. Jedenfalls verdienen sie als zuverlässige Nachrichten Beachtung. Leider finden sich im Satruper Pastoratarchiv keine weiteren Lebensläufe; ob solche in anderen Gemeinden vorhanden sind, ist mir nicht bekannt, ebensowenig, woher mein Großvater diese erhalten hat. Ihnen allen liegt ein gemeinsames Schema und Formular zugrunde, das wohl damals üblich war. Vgl. auch J. Lorck, Beyträge I, 409 ff.

IV.

Schon der Besitz der Deliciae mußte den Gedanken einer ausführlichen Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte nahelegen. Eine solche ist unter diesem Titel versucht worden von dem mir leider unbekannt gebliebenen Schreiber einer weiteren Handschrift, die ich kurzweg als »Mscr. II« bezeichnen will. Sie umfaßt 7 ungeheftete Konvolute in Quartformat. Für jeden einzelnen Prediger ist ein neuer Bogen begonnen worden. Die einzelnen Gemeinden sind folgende: I. Glücksburg (siehe daraus die Lebensabrisse der Hofprediger im Anhange). II. Munk- sive Holdenis-Brarup. III. Neukirchen. IV. Broacker. V. Nübel. VI. Satrup. VII. Ulderup. Voran stehen ausführliche Nachrichten, zumeist den Kirchen- resp. Kirchrechnungsbüchern der betr. Pastorate entnommen, aus denen im Anhange unter V einzelnes mitgeteilt ist. Als Quelle haben in erster Linie die Deliciae gedient, hier als »Mspt. P. H.« bezeichnet (s. oben S. 187), dann die handschriftlich erhaltene Briefsammlung des Johannes Berndes, über deren Verbleib mir nichts bekannt ist, ferner Mollers gedruckte Einzelschriften, die Kirchenbücher und sehr oft mündlich eingeholte Erkundigungen und eigene Beobachtungen. Das späteste, von dem ersten Schreiber der Handschrift eingetragene Datum ist 1770. Die Notizen sind später vervollständigt worden von P. Jensen in Gelting; einige Einträge hat auch mein Großvater gemacht. Von Jensen hat die Handschrift wohl Duus

erhalten, der sehr viel aus ihr entnommen hat (die Übereinstimmung geht zuweilen bis auf Schreibfehler).

Diese Handschrift stellt das zweite Stadium desselben Werkes vor; auch das Konzept dazu ist in meinem Besitz. Allerdings hatte MOLLER den Plan einer umfassenden Kirchen- und Predigergeschichte der Herzogtümer[1]), aber von ihm kann die Handschrift nicht herrühren, da er öfters als »Herr Müller« zitiert wird, auch die Schrift nicht mit der seinigen übereinstimmt. Eher könnte die Sammlung von einem der Pastoren in Broacker oder Brarup angelegt sein.

Abkürzungen.

E = Calendarium Eberi 1571.
E^2 = Calendarium Eberi 1582 (deutsche Ausgabe).
H = HELDUADER, Sylva chronologica.
Mscr. II s. S. 190.
PRE = Realencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche, 3. Aufl.

Bezüglich der Literatur kann auf WITT verwiesen werden, Einzelschriften sind am betr. Orte genannt.

Glücksburgensia.

[Bl. 1]

Petri Patris et filii item Nic. Brunonis
Pastorum ecclesiae in Sundeuithia Sattorpensis
(Petri Sen. ab 1522 ad 1572
Petri Jun. ab 1567 ad 1616
Nic. Brun. ab A. 1616 ad 1664)

Deliciae uespertinae
sive
Annales rerum memorabilium, maxime ecclesiasticarum, in patria et alibi gestarum.

A. 1502.

[Bl. 2a]

I.] d. 18. Oct. fundata est academia Witebergensis a Friderico Saxoniae Principe Electore.

1502 I E^2 S. 337 (ausführlicher) und vgl. H 9: Den 18. Octobr. ist die hohe Schul zu Wittenberg mit großem Gepränge introduciret und eingeführt worden.

[1]) Vgl. seinen Aufsatz in den Hamburgischen Berichten von den neuesten gelehrten Sachen XIII (1744), 190 ff.

II.] hatte Lutherus eine hellklingende Stimme und war sehr wohl beredt [1]).

A. 1507.

Dom. Cantate hat Lutherus seine erste Messe gesungen.

A. 1509.

den 15. Oct. ist Phil. Melanchton vom Rector zu Heidelberg in die Zahl der Studenten eingenommen und eingeschrieben worden im 12ten Jahr seines Alters, da er Cornua deponirt [2]).

A. 1511.

I] Dominus Phil. Melanchton, puer egressus XIV. aetatis annum, Heidelbergae promotus est in Baccalaureum, habuitque sextum locum inter XXII. Candidatos [3]).

II.] d. 8. Nov. natalis D. Paul. Eberi. Venit Witebergam A. 1532 [4]), 14 annos post Philippum anno aetatis XXI. Fuit ibi usque ad 1569, (quo 10. Dec. aet. 58 dies 32 obiit) annos 38. Vixit cum Luthero 14, cum Philippo 28, et post huius mortem 10 annos.

III.] d. 22. Maii natus est Nic. Hemmingius. Alii falso ad A. 1513. referunt [5]).

1507 vgl. H 16: In diesem Jahre hat Lutherus seine erste Meß gesungen und ist zum Priester geweihet am Sonntag Cantate, welches war den 2. Maij.

1509 = H 19 (vgl. E² S. 411).

1511 I = E S. 202 (+ sub Rectore Domino Leonharto Diethero de Erbach, a Decano M. Laurentio Kleinclaus Kirchbergensi).

1511 II = E S. 360 und Schlußblatt (mit der Überschrift: Collatio temporum nativitatis, adventus Witebergam et obitus trium incomparabilium virorum D. Martini Lutheri, Philippi Melanthonis et D. Pauli Eberi etc.).

1511 III vgl. H 23 (vor 1511 II): In diesem Jahr ist Nicolaus Hemmingius Theologus in Laland, welches in Dennemarck lieget, geborn, alii falso ad annum 1513 referunt.

---

[1]) Diese Angabe bezieht sich wohl auf Luthers Aufenthalt in Eisenach, wo er durch seine Stimme das Herz der Frau Cotta gewann.

[2]) Vgl. K. HARTFELDER, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1889, S. 12: Am 14. Oktober.

[3]) HARTFELDER S. 28: wahrscheinlich am 18. Juni 1511.

[4]) FÖRSTEMANN, Album acad. Viteb. I, 145 b, 20.

[5]) S. zum Jahre 1600. H. ist 1513 geboren, vgl. FR. NIELSEN in PRE³ VII, 659 ff.

A. 1512.

I.] d. 4. Oct. frater Mart. Lutherus Magister Licentiam Doctoris Theologiae adeptus est sub Decano D. Andr. Bodenstein Carolstadio, Archidiacono colleg. omnium sanctorum.

II.] d. 19. Oct. Mart. Lutherus in Doctorem theologiae Witebergae ab eodem publice renunciatus est in templo arcis.

A. 1514.

I.] d. 6. Apr. dimidia hora post sextam matutinam natus est D. Joach. Morlinus.

II.] Phil. Melanchton in academia Tubingensi gradu / magisterii [Bl. 2b] ornatus inter XI. Candidatos primum locum obtinuit Decano M. Joh. Kreß, aetatis anno XVII. 11. Jan.[1])

1517.

d. 7. Dez. Alb. Crantz. S. Th. et Decretorum Doctor, Eccl. Hamb. Canonicus et Lector mortuus est[2]).

1519.

d. 4. Julii Lutheri et Eccii Disp. Lipsiae habita est de indulgentiis, de libero arbitrio. Dieſe Diſp. fieng ſich den 4. Julii an und ward den 14. Julii geendiget.

1520.

Den 10. Dec. heft D. Mart. Luther tho Wittenberg vor dem Elſterdore de Böker des Peveſtlichen Rechtes verbrandt, cum hac imprecatione: Quoniam sanctum Dominum contristasti, contristet et deuoret Te ignis aeternus.

1512 I = E S. 323.
1512 II = E S. 338 (vgl. H 24).
1514 I = E S. 134.
1514 II = E S. 57 (für den 25. Januar eingetragen).
1517 = E S. 390.
1519 = E S. 227 (bis: est).
1520 = E S. 393 (von »cum hac imprecatione« an und richtig »sanctum Domini«) und = H 47.

---

[1]) Vgl. J. CAMERARIUS, de Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte, Lipsiae 1566, S. 14. HARTFELDER, a. a. O. S. 35, 41: Die Promotion erfolgte am 25. Januar 1514, immatriculiert war M. seit dem 17. September 1511. »Der erste unter 11 Candidaten«, vgl. dazu Corp. Reform. X, 297.

[2]) Zu der Äußerung über Luthers Thesen vgl. CARL BERTHEAU PRE³ XII, 81.

1521.

M. Matthias Flacius Illyricus, nefarius Ecclesiae Christi turbator per Germaniam, infelici partu editus est circa mediam noctis 3. Martii [1]).

1522.

Js Peter Bruno Senior, (:ſo gebahren tho Brunsgard in Lucht Caſpel A. 1495:) thom Paſtorn der Kirken Sattrup uocirt und de erſte Prediger hier im Lande geweſen, de ehelich gelevet heft. (Obiit 1572. aet. 80. Min. 50. ipsa die ascensionis Domini hora IV. pomeridiana) [2]).

1526.

Flensburg nimmt Lutheri Lehre an. Gerh. Sleverds [3]) hat Dom. I. Aduentus angefangen zu predigen in S. Nicolai Kirche, darnach zu S. Marien und S. Johannis. Zwölf Papiſtiſche Meßpfaffen ſind von Bürgermeiſter und Raht zur Stadt hinausgejagt worden.

[Bl. 3a] 1527.

I.| König Friderich vergönnet dem geiſtlichen Stand, als der Prieſterſchaft in Städten und Dörffern, Weiber zu nehmen. Da ſahe man Wunder über Wunder, wie die Pfaffen ſich nach der Menſchen Töchtern umſahen und Palingenii [4]) Raht folgten, der da ſpricht:

Si te delectant formosae membra puellae
I, pete coniugium etc.

II.] Stephan Kempe [5]) wirft die Mönchs Kappe von ſich, nimt ein

---

1521 = E S. 97.
1526 = H 78.

---

[1]) Flacius ist 1520 geboren s. PRE³ VI, 82.

[2]) Der Propst Bartholomaeus Bernhardi in Kemberg hatte sich bereits 1521 verheiratet. FR. MÜNTER, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Leipzig 1823 ff., Bd. III, S. 192 f., nennt als nächsten Marquard Schuldorp in Kiel, 1526.

[3]) Im Manuskript steht deutlich »Steverds«, ebenso hat FALCK drucken lassen. Vgl. über ihn LACKMANN I, 293; 399 (Superintendent der Ämter Flensburg und Tondern); 403 ff. Anm. d. III, Anhang S. 43; O. H. MOLLER, Histor. Nachricht von den Pröbsten . . . in Flensburg, S. 2 ff. (Gerhardus Slewerth starb 30. Novbr. 1570); JENSEN-MICHELSEN III, 86.

[4]) Diesen Dichter habe ich trotz aller Mühe nicht nachweisen können.

[5]) Vgl. über ihn LACKMANN I, 308 (aus Tratzigers Chronik, s. die Ausgabe von LAPPENBERG, S. 262); J. MOLLER, Cimbr. lit. I, 291 f. (gest.

Marlicke bey der Hand und wird bald darnach Paſtor zu S. Catharinen Kirche in Hamburg.

1528.

I.] Ein Lutheriſcher praedicant[1]) prediget das Euangelium zu Oldenburg in Holſtein, gewann aber keinen Fortgang; denn ſie wolten ihm nicht glauben geben und hielten über ihre Freyheit.

1528.

II.] Das Ehrwürdige Thum Capitel und ein ehrbar Raht zu Lübeck läſſet alle Bücher und Poſtillen Lutheri, von einem Buchführer dahingebracht, durch den Scharf Richter auf öffentlichem Markte verbrennen, denn ſie ſich noch ſteif an die alte Papiſtiſche religion hielten[2]).

1529.

D. Joh. Bugenhagen disputirt zu Flensburg mandato Regis auf gut teutſch mit dem Caluiniſten Melch. Hoffmann, welcher elegirt und weichen müſſen[3]).

1527 I u. II = H 80; zu II vgl. H 59: »In diesem Jahr [1523] liefen viel Nonnen, welchen das Kloster Fleisch nicht gewachsen, aus den Klöstern und nahm jegliche einen frischen Bruder bei der Hand usw.«

1528 I = H 81. II = H 82.

1529 = H 84.

---

23. Oktober 1540); C. H. W. SILLEM, Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886 (Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. 16), S. 40 ff. u. ö. Immatrikuliert wurde er zu Rostock am 18. April 1521 als »frater Steffanus de Kempis«, HOFMEISTER I, 79.

[1]) LACKMANN I, 295 nennt Johann Petersen [vielleicht ist Johannes Petri, Aldenburgensis Holsatus, in Wittenberg immatrikuliert am 28. April 1559, sein Sohn; FÖRSTEMANN, Alb. acad. Viteb. I, 357 a, 10] und Timotheus [LAU S. 108: Matthias] Kruse.

[2]) Vgl. H. SCHREIBER, Die Reformation Lübecks (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 74), Halle 1902, S. 40 [aus PETERSEN, Ausführl. Geschichte d. Lüb. Kirchenreformation . . . aus dem Tagebuche eines Augenzeugen, Lübeck 1830, S. 2]. LACKMANN I, S. 319 (aus REGKMANNS Chronik, die mir nicht zugänglich war).

[3]) Vgl. über diese Disputation Dänische Bibliothek, 9. Stück, S. 282 ff. LAU, S. 173 ff. H. HERING, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, Halle 1888 (Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. 22), S. 72 ff. Calvinist wird Hoffmann wegen seiner Abendmahlslehre genannt.

1530.

I.] D. Dauid Chytraeus zu Ingelfing Orts Ottenwald in Franken gebohren [1]).

II.] Thumkirch in Truntheim abgebrannt, welche das allerschöneste von Gebäuden in gantz Europa gewesen von eitel ausgehauenen Steinen und Pfeilern.

[Bl. 3b] 1531.

Die religion in Lüneburg verändert. D. Urb. Regius erst[er] Superintendens, Herm. Tulichius Rector scholae und Lucas Lossius Conrector [2]).

1532.

Am Fridage, de was S. Laurens dag, des Avendes twischen 8. und 9. slege, war Konunk Christiernus tho Sunderborg up dem Huse upgebracht [3]).

1536.

Den 11. Julii Erasmus Roterodamus, aetate confectus, cum mensem ferme integrum dysenteria laborasset, defunctus est uita Basileae apud Hier. Frobenium anno aetatis ut putatur 70.

1537.

Sind die Plönische carmelitae, Franciscani, Bernhardini uth den

---

1530 I = H 88. II = H 87.

1531 = H 89 mit dem bemerkenswerten Zusatz: »Lucas Lossius, mein alter Praeceptor«.

1532 vgl. H 92.

1536 = E S. 234 u. vgl. H. PANTALEON, Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae. Basileae 1565 f. III, S. 49: sic languentem et viribus destitutum dyssenteria, malum exitiale, ferme mensem integrum uexauit.

---

[1]) Am 26. Februar 1530. Über die Benutzung seiner Chronik s. S. 184.

[2]) Vgl. dazu A. WREDE, Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Halle 1888 (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 25), S. 82 ff., 87. J. GEFFCKEN in Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. II, 341 ff. Gemeint ist hier die Stadt, das Land war seit 1529 evangelisch. Der erste Superintendent war eigentlich Heinrich Ratbrock. Über Lucas Lossius (gestorben 1582, vgl. HELDUADER S. 214 f.) vgl. W. GÖRGES, Lukas Lossius, ein Schulmann des 16. Jahrhunderts. Progr. d. Johanneums zu Lüneburg 1885. Allgem. D. Biogr. XIX, S. 220 ff. Tulichius starb schon am 28. Juli 1540, vgl. Allg. D. Biogr. XXXVIII, S. 77 f.

[3]) St. Laurentii, d. 10. August, 1532 fiel auf einen Sonnabend. Gemeint ist also wohl der Vorabend.

Clösteren verwiſet worden, alſo ſchon nu hie in dem Rike Dennemarken 320 Jahre gewohnet hadden [1]).

1538.

In dieſem Jahr hat D. Luther einen jungen Studenten, Valerius geheißen, öffentlich in der Kirche abſoluirt. Dieſer Student hatte dem Teufel eine Handſchrift mit ſeinem eigenem Blut geſchrieben, daß er ſein in aller Ewigkeit mit Leib und Seel ſeyn wolte, wofern er ihn zu einem ſtatlichen Mann promouiren wolte, welches ihm aber hernach zum heftigſten gereuet. Iſt derowegen zu Luthero gegangen und hat ihm allen handel erzehlet. Als er nun in die Kirche geführet und in der Perſon lang [2]) für ihn gebehten, und Lutherus ihm die Hand auf das Haupt leget, komt der Teufel in die Kirche mit einem brauſendem Winde und wirft die obgedachte Handſchrift zur Erden zwiſchen des Studenten und Lutheri Füßen.

1537.

D. Jo. Bugenhagen Pomeranus ſom D. Luther A. 1537 ſkikkede hid ind Riget efter K. M. Begering til at reformere Kirker oc Skoler, töffvede her ind ved 5 Aars Tüd. K. M. böd hannem det Biskopdom til Sleswig, men hand vilde ikke forlade den Skole til Wittenberg og det Kald hand der en ganz haffde antaget; i hvad ſkönne fordeel hand her ſkönt kunde hafve [3]).

1537 (oben) = H 100 (zum Jahre 1536).
1538 = H 117.
1537 (unten) vgl. HVITFELD II, 1495.

---

[1]) DAVID CHYTRAEUS, Chronicon Saxoniae ab anno 1500 usque ad a. 1595, II, S. 300, gibt 350 Jahre an. J. J. PONTANUS, Vita Christiani III. Daniae et Norvegiae Regis . . . ed. curante JOH. HÜBNERO, Hannoverae 1729, zum Jahre 1537 mit deutlichem Anklang an diese Stelle: »Inde . . . electi e Dania aut monasteriis monachi omnes, Carmelitae, Franciscani, Bernardini ceterique, postquam in Dania ordo eorum annos ultra trecentos egisset, temporibus scilicet Canuti Regis, qui Waldemari primi filius fuit.«

[2]) So im Manuskript, HELDUADER S. 117: »in der Versammlung«. Die Geschichte hat verschiedene Wandlungen und Entstellungen durchgemacht, bis sie in die obige, das Unheimliche stark betonende Form gekommen ist. Am nächsten kommt der obigen Darstellung die Erzählung bei O. MELANDER, Jocorum atque seriorum . . . centuriae aliquot . . . Francofurti 1626, Bd. I, S. 180, und bei MISANDER, Deliciae Historicae, Dresden 1698, S. 84 f. S. darüber im Anhang.

[3]) Vgl. zur Sache FRIEDR. BERTHEAU, Über die Beziehungen Christians III. . . . zu den Wittenberger Reformatoren, Jahresber. d. Gymnasiums

[Bl. 4a]

1540.

d. 4. Oct. Eob. Hessus Poeta clarissimus obiit Marpurgi, a. aet. 52. natus 6. Jan. 1488 [1]).

1541.

I.] Urb. Regius, Theologus excellens, Cellae obiit, d. 23. Maii [2]).

II.] Phil. Melanchton, der ohne des Churfürſten von Sachſen und Lutheri Raht und Willen die Augspurgiſche Confeſſion, Carolo V. A. 1530 zu Augspurg übergeben, geändert, wird darum vom Churfürſten zu Sachſen zu Rede geſtellt, worauf denn auch Lutherus heftig mit ihm expostulirt und geſagt: Quis tibi mandauit? Wer hat es dir befohlen? Zu dieſer confession haben die Sacramentirer Zuflucht bekommen [3]).

1546.

Synt tho Mecheln 600 Vate Pulvers up dem Slote dorch det Wedder angeſticket, welkes verordnet was thom Kriege cegen de Lutheraner, und ſynt dorch dat ſchreckliche Vüer 700 hüſer und veel Minſchen mit velen Veeh verbrand [4]).

1540 = E S. 323, vgl. S. 38.
1541 I = E S. 182. II = H 122.

---

zu Ratzeburg 1884, S. 5 f. Hering, Doktor Pomeranus, S. 111 ff., 128 f. Bugenhagen war nur zwei Jahre lang in Dänemark; vor einem zweiten kurzen Aufenthalte, im Frühjahr 1541, bot ihm Christian III. das durch den Tod des Bischofs Gottschalk von Alefeld erledigte Bistum Schleswig an.

[1]) Vgl. Allg. D. Biogr. XII, S. 316 ff.

[2]) S. oben zu 1531.

[3]) Diese Nachricht bezieht sich auf die Confessio Augustana variata und wohl auf die Vorgänge nach der Hagenauer Versammlung (1540).

[4]) Vielleicht stammt die Notiz aus Chronica / durch M. Johann / Carion fleißig zusammengezogen / menniglich nützlich zu lesen. / Volstreckung der Chronica vom / 32. Jar der mindern zal / biß in das 55. / Franckfurt a. M. 1555. Bl. 378: »Das Wetter hat inn diesem Jahr zu Mecheln in Brabandt den 6. Augusti inn der Nacht mercklichen Schaden gethan, denn es in des Keisers gemach und Pallast geschlagen / bei und in die sechshundert thunnen puluers, so die Bürger dem Kaiser zuzusenden willens gewesen / angezündet. Deßgleichen auch siebenhundert oder mehr Bürgershäuser / darzu auch etliche Kirchen umbgerissen und verbrant. solchen jamer der wol zu erbarmen gewesen angerichtet / und so man weiber und Kinder rechnen wil / fast biß inn dreihundert Menschen verderbt und beschädiget.« Vgl. auch Sleidanus-Schadaeus I (1621), lib. 17, c. 42; Sp. 496 F (»am 7. Tag des Augstmonats«).

1547.

Joh. Fridericus Dux Saxoniae Elector, dissipato exercitu ad oppidum Mülberg in ripa Albis, circumuentus ab hostibus, proelians captus ad Imperatorem Carolum V. perducitur 24. April.

1548.

I.] Augustinus Schurf, artis Medicae Doctor, uir sapiens et bonus, in uigilia ascensionis moritur, 9. Maii [1]).

II.] Herm. Bonnus Lubecae obiit 12. Febr. [2]).

III.] Hoc anno Dr. Nicol. Johannis, v. Mariae tho Flensburg von d. K[önigs]. M[ajeſtät]. tho einem Viſitatorn in Sunderuith verordnet [3]).

1550.

Jo. Spangenbergius Islebiae moritur 13. Junii.

1553.

I.] heft der Amtmann tho Sünderborg im Nahmen der Königl. Mai. Herrn Joh. Brandes vor einen Paſtorn tho Broacker angenahmen [4]).

1547 = E S. 152 u. vgl. H 137.
1548 I = E S. 168. II = E S. 77 u. vgl. H 139 (ausführlich).
1550 = E S. 205 u. vgl. H 148 (fälschlich in das Jahr 1549 gesetzt).

---

[1]) Vgl. Allg. D. Biogr. XXXIII, S. 86.

[2]) Vgl. über ihn SCHREIBER, Reform. Lübecks, S. 79 ff. Sein Chronicon Lubicense erschien 1543 in Basel, deutsch Lübeck 1634.

[3]) Vgl. LACKMANN I, 294. LAU S. 313 ff.: »Seit 1536 war dem katholischen Bischofe von Schleswig für die Visitation der Lutherischen Kirchen ein eigner Inspector in der Person des Nicolaus Krag beigeordnet, der auch bis 1548 an einigen Orten visitiert hat.« Dessen Nachfolger wäre also Nicolaus Johannis geworden, vgl. auch S. 317 f. 1538 visitierte der Schleswiger Pastor Reinhold Westerholt in Satrup »ex mandato regiae maiestatis«. JENSEN-MICHELSEN III, 106 (1540 ist Druckfehler). S. auch 1566 III.

[4]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 42. Weitere Einträge über ihn s. zu den Jahren 1554, 1566 und als Joh. Berndes bezeichnet 1582, 1596. Geboren zu Flensburg, wohl ein Sohn des Joh. Berndes oder Bernhardi, der Michaelis 1511 ein frater convivii S. Trinitatis wurde und 1531 als rector ecclesiae in die Brüderschaft Erasmi eintrat, der letzte katholische Lehrer und der erste evangelische Prediger an der Johanniskirche zu Flensburg war, gestorben nach 1534 (MOLLER, Historische Nachricht von den Pastoribus zu St. Joh., S. 12 f.) Nach Absolvierung des Lüneburger Gymnasiums studierte er in Leipzig (bei ERLER, Matrikel von Leipzig nicht nachzuweisen) und in Wittenberg (immatrikuliert am 16. März 1548, FÖRSTEMANN I, 245 a, 3), wurde dann Pastor in Karlum (nach DELICIAE 1554 II wohl noch 1552) und kam 1554 nach Broacker. 1566 wurde er als Nachfolger des M. Peter Brandes

II.| Jac. Sturmius, uir longe et prudentissimus et integerrimus ac
[Bl. 4b] plane decus nobilitatis Ger/maniae propter eximias animi dotes et doctrinam insignem e uita decedit Argentorati, cum ex febri quartana per tempus bimestre decubuisset. Aetatis annum excesserat 63.

1554.

I.| M. Erasm. Reinhold Prof. Witeb., Mathematicus insignis obiit Saalfeldae aet. 42.

Vixi et quem dederas cursum pie peregi.

[Randbemerkung: G. L. tibi et obiisse scribit 1553.] [1])

II.| Hoc anno post festum Walpurgis Joh. Brandes senior [2]) Flensburgensis uenit Broacker, cum antea in Carlim officio Pastoris per anni spatium aut ultra functus esset.

1553 II J. SLEIDANUS, de statu relig. . . . commentarii lib. XXV (Bl. 450a der Ausgabe von 1555; Bd. III, 446 f. ed. CHR. C. AM ENDE).

1554 I H 154; vgl. auch TITIUS, Loci theologici, S. 1252, mit der richtigen Verbesserung: »cursum, pie Christe, peregi«; beide zum Jahre 1553.

Propst über Alsen, Arroe und Sundewith; die ersteren gab er 1571 beim Tode der Königin ab. 1582 wurde sein Amt wieder erweitert. Er selbst berichtet darüber (der Bericht wurde vom Hofprediger Jäger bei der neuen Errichtung der Kirchrechnungsbücher in das Braruper Kirchrechnungsbuch übertragen): »Als durch Gottes gnädige Ausversehung nach dem tödlichen Abgang des durchläuchtigen p. p. christmilden Gedächtnis, Herzogen Johannis des Ältern das Kloster Rüdekloster, mit der Kirchen Holdenis-Brarup, mit aller ihrer Hoheit und Gerechtigkeit dem durchl. und hochgebornen Herrn Herrn Johannsen dem Jüngern . . . unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, in seiner fürstl. Gn. dritten Teil erblich zugekommen pp. und hochgemeldte S. F. G. diese abgebrannte Kirche wiederum aufbauen lassen wollen; als haben I. F. D. mir Johanni Bernds die Propstei und visitationes dieser Kirche auch gnädig befohlen, ernstlich gebietend mich mit dem ehesten dahinüber nach Rüdekloster zu begeben und alle der Kirchen Rechnungen daselbst einzunehmen, zu besehen und zu überlegen p. p.« (Vgl. dazu LAU S. 339 f., 376.) Er starb am 6. April 1596. Zweimal war er verheiratet gewesen; sein Schwiegersohn war M. Nicolaus Gerhardus, Propst und Hofprediger in Sonderburg. MOLLER erwähnt einen Band von 316 handschriftlichen Briefen des Johann Berndes im Besitz des Willehad Fabricius, Pastors zu Loit. JENSEN-MICHELSEN III, 107.

[1]) Die Randbemerkung ist sehr unleserlich; vgl. über Reinhold Allg. D. Biogr. XXVIII, S. 77 ff. Er ist 1553 gestorben.

[2]) Demnach hieß sein Sohn auch so, vielleicht der 1624 erwähnte Joh. Berndes.

1555.

d. 9. Oct. obiit Justus Jonas Theol. D.

1556.

I.] die ultimo Oct. Joh. Sleidanus, J[uris]. U[triusque]. D[octor], uir et propter eximias animi dotes et singularem doctrinam omni laude dignus Argentorati e uita decedit atque ibidem honorifice sepelitur.

II.] Lands Knectis Hoſer.

Kom under it par hoſer 80. alne Kartecke mere eller mindre, hvoraf 8. eller 10. forraadige Menniſke hafve haft nock. Saadan klaedebom kallede Konning Chriſtian 3. vom Huß, vom Hoff oc lod dem udſkaere paa hans herremaend [1]).

1557.

d. 5. Dec. placida morte decessit Jo. Machabaeus Scotus Theologiae Doctor ac Prof. Hafn., en fromme lærd Mand, hans Lig fuldt Kongen til Jorde [2]).

1555 = E S. 328 (ausführlicher).
1556 I = SLEIDANUS III, 558. II = HVITFELD II, 1552 (ausführlicher).
1557 vgl. HVITFELD II, 1553, 1529.

---

[1]) Der ausführlichere Bericht bei HVITFELD lautet: »Menniskene ere gierne tilbøyelige til ny Seder / Skick oc Klædebon / sielden bedre / som mand siger / oc effteraber andre Nationer udi Habit oc Klædning / saa fordi at Landsknecte udi de Dage vaare udi Roes oc Prijs meere end nu / oc mange aff Adel meere end nu udi de Dage lode dennem bruge under Regimentit oc Fodfolck / [Randbemerkung: Landsknectis Hoser] oc Landsknecte vjs vaar udi de Dage / at bære oc drage lange Offverthog / uddragen med Skellert Kartecke / etc. Saa effterfulde oc optoge Hoffsinder nu udi lige maade Landsknæcte Klædebon / med de lange Hoser / oc fands den / som bar Offverthog / hengende ned paa Skoene / oc kom under it par Hoser 80. Alne Kartecke / meere eller mindre / saa megit til Offverflod / at 8. eller 10. forraadige Menniske haffde hafft nock der aff / til intet nytteligt / uden til odeleggelse oc Guds fortørnelse. Saadan Klædebon kallede hans Majest. von Hus / von Hoff / oc lod skære paa hans Herremænd saadan Klædebon sønder paa Liffvet / at hand igien kunde fore dennem til god tarffvelig Skick. Oc vaare nu best, at vi bleffve ved gammel Skick oc Seder / da gick det bedre til / end det gaar nu / da haffde mand Penninge udi Landene / udi stædet at de nu forødis udi Klædebon.«

[2]) Vgl. über ihn LACKMANN III, Anhang S. 100, 128 Anm. c. Epistolae diuersi argumenti . . . ad Lossium aliosque exaratae, Hamb. 1728, S. 126 f.

1558.

den 20. Apr. obiit D. Joh. Bugenhagen Pomeranus [1]).

1559.

Fridericus erwählter König in Dennemarck, Hertzog Johannes und Hertzog Adolph zu Holstein Gebrüdere haben eine Kriegsmacht zusammen gebracht und die Ditmarschen angegriffen und unter ihre Gewalt gebracht. Den 28. Maii [2]) ward den Ditmarschen ein Absag Brief zugesandt und der Krieg angekündiget. Den 22. Maii
[Bl. 5a] das gantze / Kriegsheer an der Feinde Land geführet, den 5. Junii Meldorp eingenommen, 9. Junii eine Schlacht für Heyde gehalten, in welcher Hertzog Adolph verwundet ward. Die Ditmarschen aber, wiewohl sie etliche mahl in die Flucht geschlagen wurden, haben sie doch zum dritten mahl zu streiten wieder angefangen, biß sie endlich theils gar erlegt, theils in die Flucht geschlagen worden. Die übrigen haben durch 2 Priester um Gnade gebehten. Die 48 Männer, welche die Verwaltung über gantz Ditmarschen halten, haben dem Könige und Fürsten von Holstein alle Gerechtigkeit und Herlichkeit des Landes aufgetragen, hinförder in alle Ewigkeit dem Könige in Dennemarck und Fürsten zu Holstein Unterthänigkeit und Gehorsam zu leisten. Ehe die Ditmarschen ihre gebührliche Huldigung und Eidespflicht geleistet, haben sie dem Könige sowohl, auch dem Fürsten von Holstein um Verzeihung ihrer rebellion einen Fußfall gethan.

1560.

I.] Den 3. Jan. obiit Petrus Palladius Theologiae D., superintendens in Seeland aet. 57 [3]).

1558 = E S. 148, vgl. H 161.

1559 = D. Chytraeus, Chronicon Saxoniae, Pars III, S. 224 f. (lateinisch); vgl. H 162 ff. (ausführlicher).

1560 1 = H 165.

---

[1]) Genauer in der Nacht vom 19. zum 20. April.

[2]) Schreibfehler für »den 18. Maii«. Bemerkenswert ist, daß Heldvader genau denselben Fehler hat; hier läßt sich also Abhängigkeit bestimmt nachweisen. Chytraeus hat richtig den 18.

[3]) Vgl. über ihn Lackmann I, 525, Anm. 41; III, Anhang S. 17. E. Pontoppidanus, Kurtzgefaßte Reformationshistorie der Dänischen Kirche, Lübeck 1734, S. 77 ff.

II.] d. 19. April*) obiit Phil. Melanchthon, A. aet. 63, die 63. ge- *) Kort vor 7.
bohren zu Bretta in der Pfaltz den 6. Febr. 1497 [1]). Ist Prof. geweſen 42 Jahr. Liegt in der Schloßkirche begraben.

1561.

Bremenses waren die erſte von den Städten, ſo Luthero beyſprungen, auch hinwiederum die erſten, ſo von ihm abgefallen und von der Augspurgiſchen Confeſſion abgetreten [2]).

1562.

M. Joh. Stigelius Gothanus, Poeta excellens et uir optimus Jenae obiit nondum completo anno aetatis 47 [3]).

1564.

I.] Joh. Caluinus obiit Geneuae, quae caput est Allobrogum, sita ad radices montis Jura, nondum completo anno 55. 27. Maii.

II.] Andr. Gerh. Hyperius ein vornehmer D. der h. Schrift ſtarb zu [Bl. 5b]
Marpurg den 31. Jan. Natus in Flandria A. 1511. 15. Maii hora VI. uesp. [4])

1566.

I.] *Pestis grassata est in paroecia Ulderup*[5]).

1560 II vgl. H 165.
1561 vgl. H 166.
1562 = E S. 76.
1564 I = E S. 186.

---

[1]) Alten Stiles, nach heutiger Rechnung am 16. Februar.

[2]) Gemeint ist der Kreistag zu Braunschweig, der am 3. Februar 1561 eröffnet wurde. Auf ihm wurde über Albert Rizaeus aus Hardenberg (deshalb gewöhnlich H. genannt), seit 1547 Domprediger in Bremen, verhandelt und dem Domkapitel befohlen, ihn seines Amtes zu entlassen. 1562 wandte sich Bremen völlig der philippistischen Richtung zu und wurde später ganz reformiert, nur der Dom blieb seit 1638 den Lutheranern erhalten. Bereits 1522 hatte Heinrich von Zütphen in Bremen gewirkt, 1525 wurde in allen Kirchen lutherisch gepredigt. Vgl. PRE[3] VII, 415.

[3]) Vgl. über ihn Allg. D. Biogr. XXXVI, 228 f.

[4]) Der bekannte Begründer der wissenschaftlichen Homiletik. Die Daten stimmen nicht ganz; geboren ist er am 16. Mai und gestorben am 1. Februar, vgl. PRE[3] VIII, 501 ff.

[5]) Vgl. [GUDE] S. 18, der auf »des Probsten Joh. Berendes Briefe an den Prediger in Ulderup Joh. Albinum in Mscpto.« als Quelle verweist, s. oben Anm. 4 zu 1553.

II.] Arnoldus Burenius, Vir doctus et eloquens, moritur Rostochii, ubi fideliter annos supra 30 docuit, publice et priuatim, 16. Aug.[1])

*) die diese länder zur Appanage hatte.

III.] Den 12. Junii hat Königin*) Dorothea den Ehrn Joh. Brandes zum Probſt in Alſen, Arroe und Sundeuith verordnet[2]). Vor ihm war M. Pet. Brandes Probſt in Sundevith und Paſtor tho unſer leven fruwen in Flensburg, der 1566 geſtorben[3]).

1569.

die Norburg

d. 26. Junii ante horam IV. uesp. Heidelbergae pie et placide obiit D. Victor. Strigelius, eruditione multiplici, facundia et pietate excellens, qui uiua uoce et eruditis scriptis sinceram Euangelii doctrinam fideliter et constanter propugnauit.

1570.

I.] d. 11. Sept. ex fluxu hepatis placide obiit D. Jo. Brentius Studgardiae post horam XII. merid.

II.] Moritur M. Sebast. Froschelius, Archid. eccl. Wit. aet. 74. 20. Dec.*)[4])

*) 1571. 72. NB.

Huc usque Pet. Bruno sen.

1575.

Epitaphium R. pii ac docti uiri Lud. Naamani, Scholae Flensb. Fundatoris: A. 1575 etc.[5])

1566 II = E S. 271.
1569 = E S. 218 (»propagavit«).
1570 I = E S. 299 u. vgl. H 191. II = E S. 403.
1575 = H I, 49 (s. u.), vgl. II, 199.

---

[1]) HOFMEISTER II, 92: Ostern 1532 »Arnoldus Worwarch de Buren Monasteriensis dioc. ad honorem serenissimi mei principis gratis intitulatus [M. Arnoldus Burenius (Warwick)].« Vgl. über ihn Allg. D. Biogr. III, 586 ff.

[2]) Dorothea, die Witwe König Christians III., der 1559 starb, vgl. LACKMANN I, 556, Anm. 79; [GUDE] S. 17. Sie starb 1771. S. auch oben 1553.

[3]) Epistulae ad Lossium S. 163 ff.: Brief des Petrus Brantius, pastor ad D. Virginem an L. Lossius, Flensburg, 28. April 1560. Er war verheiratet mit der Witwe des M. Antonius Keyser. Ein Petrus Brand Flensburgensis wurde am 6. September 1555 in Wittenberg immatrikuliert, FÖRSTEMANN, Album Acad. Viteb. I, 310b, 31. JENSEN-MICHELSEN III, 106 (gestorben 4. August 1565).

[4]) Sebastian Fröschel, Vesperprediger zu Wittenberg, bekannt als Verfasser von Katechismus- oder Kinderpredigten. — Die Randbemerkung soll offenbar besagen, daß MOLLER Einträge für die Jahre 1571 und 1572 vermißte (oder nicht abschrieb?).

[5]) Die obigen Worte sind der Anfang der Notiz bei HELDUADER I, 49: »Anno 1575 obiit Frater Ludolphus Naaman Minorita filius Naamanni Jo-

1582.

I.] *heft de Peſt tho Sunderborch graſſeret, darin iunge v. olde Perſohnen ungefehr 400 geſtorven ſyn.*

II.] d. 15. Maii iß Jo. Berndes tho einem Praveſt over Brarup Kerke verordnet [1]).

1583.

In diſſem Jahr leth Hertoch Hans tho Sünderborch Rüdkloſter in Angeln afbreken und dat Slot vedder buwen und is dor ehn Glücksborg genöhmt worden [2]). v. Pontopp. p. I. p. 70.

1584.

I.] d. 4. Aug. M. Joh. Meier, Past. et Prepos. Flensb. ad diuam uirginem pro concione docens tactus est Dom. VII. post Trin. et tertio die post obiit [3]).

II.] Successit ei M. Thom. / Schattenbergius [4]), Rector scholae ibi- [Bl. 6a]
dem, qui obiit 1604, in eiusque locum restitutus est M. Habacuc [5]), in eius locum rest. est M. Joh. Moht [6]).

1582 I vgl. H 214.
1583 vgl. H 212.

hannis et Phalech, in divi Nicolai templo coram sanctissimae Trinitatis Altari sepultorum. Ex quorum testamento hoc Gymnasium Trilingue Theologicumque ortodoxae Ecclesiae inceptum est . . . (Folgen die Testamentsbestimmungen.) Das eigentliche Epitaphium steht S. 48. Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 454 ff. O. H. MOLLER, Jubelfest wegen der in Dänemark vor 100 Jahren eingeführten Souverainité, Flensburg 1760, S. 34. LACKMANN I, 533, 612. LAU S. 517 ff.

[1]) Vgl. oben Anm. 4 zu 1553.

[2]) HELDUADER und [GUDE] S. 93, 108 ff. setzen dies in das Jahr 1582, mit Recht. Über das Rue- (Rude-) oder Ryekloster vgl. LAU S. 33 f., JENSEN-MICHELSEN II, 85 ff.

[3]) Vgl. über ihn O. H. MOLLER, Histor. Nachricht von den Pröbsten . . . in Flensburg, S. 4 ff. Er war 1530 in Hamburg geboren, wurde 1565 Pastor an St. Marien in Flensburg und 1570 Propst.

[4]) Schattenberg, der 1571 Rector scholae geworden war, wurde 1593 Propst an Stelle des am 14. Juli 1593 verstorbenen Sebastian Schröder und starb selbst am 15. Juni 1604. Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. II, 769; O. H. MOLLER, Histor. Nachricht von den Pröbsten . . . in Flensburg, S. 7 ff.; HELDUADER S. 271.

[5]) Gemeint ist M. Habakuk Meier aus Herford in Westfalen, Pastor in Hadersleben, Plön, Tönning und seit 1640 zu St. Marien in Flensburg, gestorben 3. März 1630. MOLLER, Cimbr. lit. II, 549.

[6]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 419: Geboren zu Flensburg am 24. November 1574, 1603 Konrektor, 1604 Rektor der Schule zu Flens-

III.] Adam Tratziger J[uris]. U[triusque]. D[octor]. hat ſich 1549 zu Roſtock für einen Theologum beſtellen laſſen und fürerſt Epistolam Pauli ad Titum profitirt[1]), weil er aber ſich unterſtanden, in einer disputation zu defendiren, quod simplex scortatio non sit prohibitu[m]: haben die Theologi ſolches nicht gut ſeyn laſſen wollen und iſt ſeiner Beſtallung entuhrlaubt: Adam begab ſich nach Hamburg, darauf nach Gottorf. Iſt darnach auf ſeiner Heimreiſe von Hamburg vom Wagen gefallen, hat den Hals zerbrochen und iſt geſtorben.

1585.

Ambrossius Lobwasser Regiomonti in Borussia obiit[2]).

1588.

Inter horam VI. et VII. pomerid. d. 24. Febr. instinctu Satanae Johannem Ouenium, sacellanum Apenradensem, in propriis aedibus ad focum stantem D. Petrus Georgii Rapstedensis globo bombardae transfixit, ut subito exspirauerit.[3])

1590.

I.] Den 7. Jan. iß D. Jac. Andreae zu Tübingen geſtorben, aet. 62, cum docuisset annos 44. Er iſt von den benachbahrten Predigern

---

1584 III = H 222 f. (etwas ausführlicher).
1585 vgl. H 225 (u. stylo novo, aetatis 71).

---

burg, 1626 Pastor an St. Nikolai und 1630 an St. Marien, gestorben am 17. Januar 1642. Seine erste Frau, Susanna, war eine Tochter des Sonderburger Hofpredigers M. Nicolaus Gerhardus, also eine Enkelin des Johann Berndes (s. Anm. 4 zu 1553).

[1]) Vergl. dazu I. M. LAPPENBERG in seiner Ausgabe von Ad. Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg, 1865, S. VII. GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 376 f.

[2]) Der Königsberger Professor der Jurisprudenz ist berühmt geworden durch seine Psalmen in deutschen Versen, die fast zwei Jahrhunderte lang in der reformierten Kirche eifrig benutzt wurden.

[3]) Vgl. H. N. A. JENSEN im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. der Herzogthümer, herausg. v. MICHELSEN u. ASMUSSEN I (1833), S. 275, Anm. 7 (mit dem Versehen »exspiravit«). Daselbst wird aus Reinhusens Annales Msc. (Kieler Univ.-Bibl. Handschrift S. H. 300 A) zitiert: »1588. Midweken im Fastelawende ward H. Johannes Laurentii Capellan tho Apenrade dodt geschaten van H. Peter tho Rabstede.« Ein Johannes Ovenus Flensburgensis Holsatus wurde am 20. August 1582 in Wittenberg immatrikuliert, FÖRSTEMANN, Alb. Acad. Viteb. II, 308b, 7.

zu Grabe getragen den 9. Jan. und mit großer Klag der Universität und der gantzen Stadt, auch des Hertzogen selbst, zur Erden bestattet.

II.] *In dissem Jahr, in den Monahten Maio, Junio und Julio is dat so en hitte geweseu, [dat] dat leve Korn und graß sehr övel hervorgekomen, de Sonne is am firmament so roht geweseu, alse en glöendich füer, daröver det water an velen Ohrten uthgedröget. Dat Gras up dem Felde is so verbrannt geweseu, dat dat Quieck heft schier hungers halfen vörschmachten möthen. De Rogge is ock vor Jacobi gemeyet worden, dewile he von der Sonnen sehr verbrandt geweseu* [1]).

III.] Paul Matthiae D., Superint. Roskildensis, obiit ultimo Octobris die aet. 63.

IV.] Nic. Frischlinus artium et Philos. Doctor, Poeta Laureatus, [Bl. 6b] S. Palatii Lateranensis aulaeque Caesareae et Consistorii Imperialis Comes Palatinus und fürtrefflicher orator zu dem 44. Jahr seines Alters, hat (zu Hohen Aurach in dem Würtenberger Lande) ein jämmerlich und kläglich Ende genommen. Brach in der Nacht ein Stück aus dem eisernen Ofen, kroch durch das Loch aus der Stuben, zerschnitte seine Bettlacken, knüpfte die Stücke zusammen, band es wie ein Seil oben an das Fenster Gestell und ließ sich davon herab. Ehe er aber die Erde erreichet, brach das Seil mit ihm, stürtzte herab auf einen steinichten Boden, zerfiel das Angesicht, die Schenckel, etliche Ribben im Leibe und den rechten Arm an drei Ohrten entzwey, ward des Morgens früh todt gefunden, aufgehebt und auf Befehl des Hertzogen den 1. Dec. zu Aurich aufen Kirchhofe ohne sonderliche Ceremonien begraben [2]).

1590 III vgl. H 258 (deutsch).

---

[1]) Vgl. LACKMANN II, 53, 56, Anm. a (aus HELDUADER, S. 237; SAM. MEIGERIUS, Nucleus historiarum oder außerlesene Historien, Leipzig 1599, p. III, 22).

[2]) Die ausführliche Geschichte von dem jähen Ende des berühmten Nicodemus Frischlin (geboren am 22. September 1547 zu Balingen, seit 1568 Professor in Tübingen, 1582 von da durch seine schwer beleidigten Gegner, namentlich unter dem Adel, vertrieben, später in Mainz gefangen genommen und nach Hohenurach gebracht, von wo er den mißglückten Fluchtversuch unternahm) findet sich z. B. bei JAC. DAN. ERNST, Die neu zugerichtete Historische Confect-Tafel, Altenburg 1698, S. 533—537; MISANDER, Deliciae

1591.

D. Simon Pauli aetatis 57. und M. Joh. Posselius sind zu Rostock mit Dode abgegangen, hic d. 17. Julii, ille 15. Aug. Pauli hat der Schule und Kirchen daselbst 31 Jahr treulich gedienet, ist gewesen St. Th. D. et Prof. und der umliegenden Meckelnburgischen Kirchen Superint. Posselius, ein in der Griechischen Sprache wohl erfahrner Mann, hat der Schule treulich und fleißig 38 Jahr vorgestanden [1]).

1592.

d. 24. Maii obiit insignis Theologus Nic. Selneccerus.

1593.

I.] d. 18. Mart. Lipsiae obiit Paulus Lutherus, Med. D., Mart. Lutheri filius [2]).

II.] Terkieldus Matzon Pastor zu Aggerskov [3]) obiit A. aet. 105. officii 71. Er hat 2 Jahr vor seinem Ende die Pfarre einem andern abgestanden. Er hatte König Hansen, K. Christ. II., K. Friderich I., König Christ. 3., König Frid. II. und König Christian IV. alle mit seinen Augen gesehen. Er war niemahls, so lang er ge-

---

1591 = H 239 (Bruno hat für H's allgemeine Angabe: »ille circa mensem Augusti« das genaue Datum).

1592 vgl. H 242.

1593 I vgl. H 244.

Historicae oder Histor. Ergötzligkeiten . . ., Dresden 1698, S. 183 ff. Sie scheint eins der beliebtesten Beispiele zur Verwendung in Predigt und Katechese gewesen zu sein. Für »Aurich« ist natürlich »Urach« zu lesen.

[1]) Ganz ähnlich berichtet SCHADAEUS-SLEIDANUS III, Sp. 406 G (lib. XVI, 46): »Am 17. Tag Hewmonats starb nach halbjähriger Kranckheit D. Simon Pauli von Schwerin, der heyligen Schrifft Doctor und Professor zu Rostoch, und derselbigen umbliegenden Mechelburgischen Kirchen Superintendens in dem 57. Jahr seines Alters, nachdem er der Schul und Kirchen daselbst 31 Jahr trewlich und fleißig gedienet und ein gut Lob und Zeugnuß erlanget . . .« Über Posselius vgl. MOLLER, Cimbr. lit. II, 661 ff. (aus Parchim, seit 1554 Professor der griechischen Sprache in Rostock, gestorben 15. August 1591. Sein Sohn gleichen Namens war 1591 Rector scholae in Flensburg, seit 1592 Professor in Rostock und starb den 19. Juni 1623. Dessen Sohn, gleichfalls so genannt, war 1629 Pastor zu Kappeln, vgl. O. H. MOLLER, Historische Nachr. von den Pastoribus zu St. Joh., S. 22, Anm. 29. Allg. D. Biogr. XXVI, 460 f. — Über Pauli vgl. Allg. D. Biogr. XXV, 273 f.

[2]) Allg. D. Biogr. XI, 692 ff.

[3]) Aggerschau.

lebt, krank geweſen, biß er kurtz vor / ſeiner ſeeligen Hinfahrt zu [Bl. 7a]
Bette gegangen, und hatte ſein vollkommen Gehör, Geſicht und Sprache biß an den letzten Seufzer, welches zu verwundern [1]).

1594.

*In diſſem Jare up faſtelavendt hebbe die Sonderborger erſten angehaven mit der Nien karken, Veldſteene thom fundamente und ſonſt wat thom nodwendig Gebuwete nödich und denſtlick geweßen, tho hope geſamlet und is in diſſem Jahre up diſſer karken nichts gebuwet worden.

1595.

In diſſem Jahre up Puſchen hebben ſhe tho Sunderborg mit Hulpe des förſten, Hertzogen Johanſen, tho der Nien karken dat fundament geledt*, betenget tho buwen und is ock darbi gebleven.

1596.

I.] Ad signum horae XII. meridianae d. VI. Apr. uir pius ac solide doctus Jo. Berendes, Ecclesiarum Sundeuithicarum Inspector fidelissimus et Pastor in Broacker pie placideque ex hac miseriarum ualle ad coelestis ecclesiae consuetudinem gloriosam uniuersae carnis reparationem exspectans emigrauit [2]). Huic ad festum Michaelis successit D. Petrus Fabricius Tunderensis, mortuus 1655. praepos. electus 1598 [3]).

1593 II = H 244 (der den bezeichnenden Zusatz hat: »vidi et novi virum«).

---

[1]) Jos. LORCK, Beyträge zur neuesten Kirchengeschichte, Kopenhagen u. Leipzig 1758, Bd. II, 228 zitiert aus GERH. TRESCHOW, Sammlung von dänischen Jubellehrern, Kopenhagen 1753 [mir leider unzugänglich geblieben]: »Terkel Madsen im Amte Hadersleben, gestorben 1594.«

[2]) Vgl. oben zu 1553.

[3]) S. die Einträge 1616 V, 1632, 1655. »Petrus Fabricius Tunderensis ordinatus ecclesiastes in claustro Lugum [Lügumkloster] 1595 d. 25. Maij memoratur in Kraftii Hus. K. H. p. 403. Vocatus est [nach Broacker] ad festum Michaelis 1596. A principe Johanne post obitum concionatoris aulici atque praepositi M. Nicolai Gerhardi (qui an: 1598 d. 2. April: ad coelestis ecclesiae consuetudinem gloriosam emigravit) electus est praepositus in Alsen, Sonderburg, Armenhoff, Sundevitt et Angeln d. 15. Nov. c. a. 1598. Remotus 1631 cum delatus fuisset apud principem a nebulonibus quibusdam [s. DELICIAE 1632]. Post varios casus post tot discrimina rerum mortuus est 1655 d. 4. Julij Brarupi aet: 89. hebd. 10 min: 1 die. Non Brarupi sed Satrupi mortuus et sepultus esse dicitur . . . Supplices ad Principem literas dederat Laurentius Andreae diaconus [s. DELICIAE 1647], ut Fabricio Praepos: permitteretur in funus defunctae uxoris concionari, si quidem illa morti vicina haec

II.] Illustrissimus Princeps et dominus noster clementissimus Johannes, Dei gratia Dux Holsatiae, haeres Noruagiae 13. Aug. cum ducissa Agnete Heiduig et illustrissimo Principe Anhaldino Rudolpho [1]) ac reliquo sibi adiuncto comitatu splendidissimo ad inaugurationem Christiani IV. electi Regis, Hafniam bonis auibus profectionem instituit, melioribus progrediatur, optimisque finitum ad nos ut redeat toto pectore precor.

III.] 29. eiusd. mensis Augusti die coronatus ceu [?] Rex regnorum et haeres Ducatuum Christianus IV. Friderici II. aeterna
[Bl. 7b] memoria digni filius designatus est. / Nomen utinam a Re sortitus sit, ut Christum unicum mundi saluatorem semper ex corde agnoscat, celebret, colat et ad extremum usque uitae halitum semper uenerari studeat, quo in extremo imminentis iusti iudicii die cum tanquam cohaeredem coelestium bonorum instar blandissimi patris exosculari et complecti mereatur [2]).

IV. Symbolum Christiani IV:

Pietas firmat regna.

Von der Cron:

Wem gehört das Reich und die Cron?
Niemand denn dir, o König, schon.
Denn wie du deinen Vorfahren reich
An Ehren und Tugenden bist gleich:
Also hat Gott im Himmel droben
Zu gleicher Ehren dich erhoben,
Damit Dein königlicher Stamm
Erhalten werde lobesam.

---

desideraverat. Ad quae Princeps Philippus d. 16. Nov: 1632 respondit: ‚Canutus schall alle ander Sondag tho Homiß [= Hochmesse, vgl. dän. Hoimesse, also zum Hauptgottesdienst. Gemeint ist Canutus Canuti, Pastor zu Broacker von 1632 an, s. DELICIAE 1632] predigen, damit de Karke nicht versümet und keen Klage desfalls entstahn möge; wat sonst anbelanget de Lickpredige, mach H. Lorentz sülven einen dartho kisen und nicht den Probst, ehe und bevöhr dat sine Reckning richtig.‘« Mscr. II mit der Bemerkung ‚ex mspt. P. H.‘ J. LORCK, Beyträge II, 227 [aus TRESCHOW]: »hat 59 Jahre im Amte gestanden, ohnerachtet seine Frau beschuldigter Hexerey halber ist enthauptet worden.« Seine Tochter Marike war mit Nic. Bruno verheiratet, s. Lebenslauf 1.

[1]) Rudolph von Anhalt-Zerbst, gestorben 20. August 1621.

[2]) Vgl. den ausführlichen Bericht über die Krönung bei HELDUADER S. 250 ff. LACKMANN II, 111 ff., 115.

Vom Scepter:
O edler König tugendreich
Empfang den Scepter, der zugleich
Dir mit dem hohen Regiment
Von Gottes Hand wird zugesendt,
Wofern du Recht und Billigkeit
Wirst lieben und halten allezeit.
So wirds den deinen und auch dir
Glücklich ergehn, das glaub du mir [1]).

1600.

I.] den 23. Maii obiit Nic. Hemmingius D. [2])

II.] d. 25. Jun. obiit D. David Chytraeus, Theol. et Historicus, aet. 70 [3]).

1601.

I.] Tycho Brahe, Astronomorum huius seculi Princeps obiit Pragae 24. Oct. aet. 54. 9. mens. 29. dies.

II.] M. Aprili heft Hertoch Hans dat Koppel und Feld in Broacker Caspel by Schelde Fähre ingraven laten, und heft angehaven vel allda tho buwen und en Vorwerck dorgelecht [4]).

III.] den 22. Dec. iß ein Kind tho Avenbüll [5]) gebahren, gedöft und alsofort gestorven.

1. dat angesicht is einem olden Wive ghar gelieck, / mit langen upstaveden sworten Haren gewesen, insonderheit by den beyden Dunningen lang und dalhangende. [Bl. 8a]
2. de Nase is voran breed und usgebagen gewesen.
3. de böverste Lippe is sehr grot und avergehangen.

1600 I vgl. H 264. II vgl. H 265.
1601 I vgl. H 266.

[1]) Die Herkunft dieses Gedichtes habe ich leider nicht ausfindig machen können; es ist wohl, wie bei solchen Gelegenheiten üblich, damals, vielleicht lateinisch, gedruckt worden; vgl. z. B. J. H. VOIGT, Huldigungsgedichte ... zu Ehren Friederichen III. ... Glückstadt 1648.

[2]) Seine Grabschrift bei HELDUADER I, 38. S. oben zum Jahre 1511.

[3]) S. oben zum Jahre 1530.

[4]) Vgl. [GUDE] S. 49: »Osten dem Dorfe lieget Scheldehof, jetzo Freyleben genannt, ein Fürstliches Vorwerk, so Herzog Hans im April 1601 angeleget hat.« Seit 1619 ging von Schelde eine Fähre nach Angeln, vgl. SCHRÖDER II, 225.

[5]) Auenbüll gehört zum Kirchspiel Ulderup.

4. de börſte is hoch und den Spaniſchen böcken gliek.
5. de beene alle beide verkehrt und kneſchive.
6. de Rügge gelicke geſtalt upgehaven.
7. over dem Crütz Lende is ein blaſe voll blodes v. waters.
8. in diſſer blaſe | loch recht in die Rügge, gliek alſe were dat Rügge been von einander geklövet.
9. darnedden by diſſer blaſe ein teken alſe ein Nagel, was doch kein Nagel.
10. de hinderſte iß krohn runde geweſen, alſe ahn einer Aren, dar de Natur ſin Gank gehat heft.
11. didt Jungesken hedde ock keine Titten.

1602.

Hoc anno post festum Trinitatis domino messis sic disponente in templo Pontagriensi (Broacker) sacris initiatus est Georg Lundius Duttebullanus atque electus Pastor ecc[lesiae]. Nybellanae [1]).

1603.

I.] d. 4. Apr. obiit D. Aegid. Hunnius, Witeb. calculi doloribus aet. 53.

II.] Up Simonis et Judae iſt Chriſt. IV. K. tho Dennemarck von den Hamburgern gehuldiget worden [2]).

1604.

I.] ließ C[hriſtian]. 4. in Dennemarck verbihten in ſeinem königreich verbiehten [sic!], das Niemand ſeine Kinder den Jeſuiten ſtudierens halber zuſchicken ſolle [3]).

1603 I vgl. H 269.
1604 I = H 271.

---

[1]) Diese Stelle zitiert O. H. MOLLER, Historische Nachricht von den Pastoribus zu St. Johannis in Flensburg, S. 55, Anm. 4 (s. oben S. 180); vgl. außerdem MOLLER, Pröbste, S. 14 ff., und den Stammbaum der Familie Lund im Anhange Nr. II. Geboren war er zu Düppel; er verheiratete sich am 11. Oktober 1601 mit Salome, der Tochter des Jeremias Widing, Pastors zu Nübel, und starb am 7. Februar 1641 (DELICIAE zu diesem Jahre). Auf seinem Grabstein in der Kirche zu Nübel steht: »Hic sita sunt ossa Georgii Lundii et Salomes Lundii«, Mscr. II.

[2]) Vgl. OLEARIUS, Chronik, S. 161 ff.; J. F. VOIGT in Mitteilungen d. Ver. f. Hamburg. Geschichte VI, 285.

[3]) Vgl. LACKMANN II, 212, 218, Anm. g.

II.] d. 11. Aug. Paul. Erasmi[1]) Pastor ecclesiae sanguine Christi acquisitae in Atzbüll uitam cum morte commutauit. Huic Joh. Sagittarius[2]), liberorum Joh. Monradi, Past. Ketting.[3]) informator, successit et filiam demortui Pastoris uxorem duxit.

1606.

I.] d. 19. Jan. Io. Georgii Past. Hakenberg[4]) obiit, relicta coniuge iuuencula et 5 filiolis. Huic Christian. Brunchardus[5]), Petri Brunchardi consulis Sunderb. filius successit et demortui Pastoris coniugem uxorem duxit, cum qua 13. Jul. nuptias celebrauit.

II.] d. 11. Apr. Joh. Slüterus[6]), Schol. Sünderburgensis Ludimode- [Bl. 8b]
rator sacris est initiatus in loco sacris destinato Sunderburgi et Georgio Brunoni[7]) iam senio confecto successit.

III.] d. 30. Maii Georg Crucovius Past. eccl. Christi sanguine acquisitae in Nutmarck[8]) obiit, cuius cadauer 1. Junii consuetis ceremoniis terrae mandatum est.

1608.

I.] d. 11. Mart. Christianus Thomae[9]) consensu illustrissimi Principis ac domini Johannis, Ducis Holsatiae in templo Ponta-

---

[1]) Paul Erasmi war seit 1571 Pastor zu Atzbüll, DUUS S. 139.

[2]) S. DELICIAE 1642.

[3]) Stammte aus Ülzen, war seit 1589 Pastor in Ketting, seit 1599 Propst auf Alsen, gestorben am 6. Februar 1623. Seine Frau Anna war eine Tochter des M. Joh. Vagetius, Pastors in Sonderburg. S. DELICIAE 1616, 1623 I; MOLLER, Cimbr. lit. II, 559 f.; I, 439. Seine Söhne Johannes, Daniel und Ericus siehe DELICIAE 1616, 1621, 1623, 1650, 1653.

[4]) Hagenberg auf Alsen.

[5]) S. DELICIAE 1647.

[6]) S. DELICIAE 1617 I.

[7]) Wahrscheinlich ist dies ein Bruder des Petrus Bruno jun., da er ungefähr 1524 geboren sein muß; denn als er 1631 starb (s. DELICIAE zu diesem Jahre), hatte er ein Alter von 107 Jahren erreicht. Vgl. E. PONTOPPIDANUS, Annales ecclesiae Danicae diplomatici, Copenhagen 1741 ff., Bd. III, 800 (daselbst seine Grabschrift mitgeteilt); J. LORCK, Beyträge II, 226 (aus TRESCHOW).

[8]) Nottmark auf Alsen.

[9]) S. DELICIAE 1650, 1651. Er wurde 1647 Diaconus in Broacker. »Wird im Kirchrechnungsbuche zu Düppel 1641 ‚Herr Carsten, der Caplan in Satrup' genannt«, Mscr. II (Notiz von Pastor Jensens Hand), vgl. DUUS S. 115. JENSEN im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. I (1833), 275.

griensi sacris est initiatus, quod felix atque faustum sit, uices emeriti militis Nic. Johannis [1]) in Satdorp ut supplere possit.

II.] d. 26. Oct. Phil. Nicolai Caluinistarum Strigil obiit Hamburgi [2]).

III.] Jn diſſem Jahr up S. Catharinae Avendt [3]) is Canutus Thomae tho Lugum by Apenrade chriſtelicken verſcheden. Huic successit filius Ericus Bruno administer ecclesiae Apenradensis.

1610.

den 22. Oct. is Jürgen Lundt geweſener Paſtor tho Heldevat und Eckwat tho flensburg up dem Kobarche geköppet und denſelvigen dag mit chriſtliken Ceremonien up S. Johannis karkhove begraben worden und is H. Jens ſin Sön tho Warns geweſen [4]).

[Bl. 9a] Quae sequuntur, conscripta sunt a Nic. Brunone, Petri filio, Petri sen. nepote.

1613.

I.] d. 13. Jul. obiit Nic. Wildebrandus, Prof. Gr. Ling. Rost. [5])

II.] M. Apr. promouit Joh. Brandes, Matz Brandt sin Sön tho Sonderborch, Rostochii in Magistrum [6]).

1608 II vgl. H 279.

---

[1]) Nic. Johannis war seit ca. 1580 Diaconus in Satrup.

[2]) Berühmt durch seine heftigen Streitschriften gegen die Calvinisten und durch sein herrliches Lied: »Wie schön leucht't uns der Morgenstern«. Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. II, 586 f.; III, 507 ff. PRE[3] XIV, 28 ff.

[3]) Am 25. November. Ericus Bruno wird noch erwähnt DELICIAE 1618 III, wo ihn Nicolaus Bruno als »frater« bezeichnet; sein Sohn Canutus Bruno wurde 1640 Pastor zu Osterlügum (s. DELICIAE z. d. J.)

[4]) Vgl. darüber MOLLER, Cimbr. lit. I, 243 f. Georg Lund, »homo flagitiosus, armisque magis quam libris assuetus«, war zu Weihnachten 1609 gewaltsam auf Betreiben des Johannes Wowerius (oder Wouwerius), der seit 1608 Geheimer Rat des Herzogs Johann Adolf von Holstein-Gottorp war, an die Stelle des bisherigen Pastors Nicolaus Helduader, des Verfassers der »Sylva chronologica«, der Wouwer durch ein ungünstiges Horoskop beleidigt hatte, gesetzt worden. Im Amte hatte er einen Mord begangen und wurde deshalb hingerichtet. Helduader hatte aber nachher noch manche Verdrießlichkeit infolge dieser Angelegenheit.

[5]) GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 541: als J. U. Doctor und Moralium Professor bezeichnet.

[6]) HOFMEISTER III, 8: »Anno 1613 semestris hyberni decanus fuit Georgius Dassenius, qui VI. die Maii insignia magisterii novem subsequentibus . . . viris iuvenibus contulit . . . Johannes Brandes Sunderburgensis.«

1614.

I.] d. 9. Apr. Jo. Affelmannus oder von Affeln, Th. D. contra consensum reliquorum Theologorum Disp. theol. de praedestinatione habuit in collegio maiori. Ceteri Theologi haben auch eine Pasquill angeſchlagen, aber es iſt zu nichts geworden und ihnen ſelbſt zum Schimpff gerechnet [1]).

II.] Luc. Bacmeister Th. D. † Rostochii [2]).

1615.

I.] d. 24. Apr. heft M. Jo. Brandes Roſtochii Hochtidt holden mit des Ehrw. Herm. Schlorffi nachgelatene Wittwe [3]).

II.] *Diſſen Sommer heft Hertzog Hans 2 Dörper up Kecknitz buwen laten, in einem jeden Dörpe 20 Hüſer v. von den köteners in Alſen und Sundewitt genahmen, da de wanen ſchulden. He heft ock en Kerke buwen laten und H. Peter geweſenen Capellan tho Broacker thom Paſtoren inſetten laten*. den 11. Aug. A. 1616 heft he Hochtidt geholden mit einer von der forſtinnen Megde [4]). Carlſtad

1614 II vgl. H 291.

S. DELICIAE 1615, 1617 II, 1623 III, 1654 und MOLLER, Cimbr. lit. I, 65. Sein Vater Matthias war Ratsherr in Sonderburg. Die Angaben über seine Ehe stimmen nicht überein. Nach MOLLER verheiratete er sich 1615 mit Margareta Bocatia, der Witwe des M. Paulus Petraeus, Prof. in Rostock. Petraeus starb 1611, seit 1592 war er Pastor an der Marienkirche gewesen (GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 196, 541). Hermann Schlorff war sein Nachfolger, daher wohl die Verwechslung. Ein M. Hermann Schlorff, des vorigen Vater (?), starb 1580, ebenda S. 538.

[1]) Vgl. O. H. MOLLER, Animadversionum specimen, S. 81, 93. Allg. D. Biogr. I, 134 f. GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 443 ff., 544.

[2]) Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. II, 46 ff. Lucas Bacmeister starb aber 1608 am 9. Juli. Auch HELDUADER macht denselben Fehler.

[3]) Siehe oben zu 1613.

[4]) Vgl. LACKMANN II, 556, Anm. bb. Über Peter Carlstad s. DELICIAE 1642, 1643. NICOLAUS CHRISTIANI [HASSINGIUS, Pastor zu Brarup, s. DELICIAE 1624 I], Eine heilsame Trostschrifft uth Gades Worde an des Hochweilandt . . . Herrn Johannis des Oldern . . . Fürstlyken Kindern . . . Schleßwick 1623, S. 46: »Also hefft S. F. G. anno 1615. sülvest vth ingewinge deß hilligen Geistes einen orth ersehen vnd angedrapen in der Wöstenye vnd Wildtnisse Kegeniß in Alsen (wo David na dem Worde deß Engels de Schüne Arnan gefunden vnd dem Herrn ein Altar, vnd darna ein Huß edder Tempel gebuwet, 1. Chron. 22) thor Ehre Gades funderet, ein schön Caspel gesamlet, mit einem wolgebuweden Presterlyken Huse, dorin de Pastor mit Fruw vnd Kinder bequemlich wohnen möge.« Mscr. II.

1616.

I.] d. 9. Febr. pie obiit Pet. Bruno pater, media 12. ante meridiem aet. 73. min[isterii]. 49.

II] d. 24. Maii iſt M. Joach. Weſtphalus oberſter Prediger zu S. Jacob in Roſtock vom Fürſten zum Superint. erwehlt und eingeſetzt[1]).

1616.

III.] M. Jo. Monradus, filius Jo. Monradi Praepositi Als., successit Dno Hieronymo Erici in Tun[d]toft[2]) et Antecessoris filiam duxit uxorem.

IV.] Dan. Monradus Past. Onsbüll. constitutus filiamque senioris duxit uxorem. Postea hat er ſeines Vaders Deenſt tho Ketting angenomen[3]).

[Bl. 9b] V.] d. 13. Oct ego Nic. Bruno concionem habui ad parochianos Satrup. Ecclesiae, praesente Praeposito Petro Fabricio[4]) quasi Probam et eodem die ecclesiae Satrupensis Parochiani me uocarunt.

VI.] d. 23. Oct. obiit clare doctus uir Leonh. Hutterus, Prof. Witeb.

VII.] d. 1. Nov. quod faustum et felix sit, ego Nic. Bruno et Georgius Bruno electus Sacellanus tho Ecken[5]) collega scholae Sonderb., in ecclesia Pontagriensi sacris initiati sumus. Sequenti dominica primitias celebraui ac sic suscepi functionem ecclesiasticam post obitum patris A. aetatis $22^1/_2$.

VIII.] Hoc anno M. Jo. Quistorpius St. Th. Prof. et Archid. ad D. Virg. Rostochii in Doctorem promouit et eodem die nuptias celebrauit[6]).

---

[1]) Vgl. GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 177, 185: »Der vierte Superintendens ist M. Joachim Westphal, erwehlet Anno 1614. Ist gestorben Anno 1624 d. 28. Decembr.«

[2]) S. unten 1618 I. Tundtoft hieß die Kirche in Norburg nach der Anhöhe Antonytoft. Joh. Monrad starb schon 1621 (DELICIAE z. d. J.).

[3]) S. oben zu 1604 und die Einträge bei den Jahren 1623, 1647, 1653 (sein Sohn hieß Johannes).

[4]) S. oben zu 1596 I.

[5]) S. DELICIAE 1618 II. JENSEN-MICHELSEN III, 297 schließt hieraus, daß auch Eken zur Propstei Sundewitt gehört habe.

[6]) HOFMEISTER III, 23: »Anno Christi 1616 die 3. Octobris decano Eilhardo Lubino et procancellario doctore Paulo Tarnovio et rectore magnifico doctore Ernesto Cothmanno superior in theologia doctoratus honor col-

1617.

I.] 10. Junii hora matutina obiit Jo. Sluterus Sacellanus Sonderburg [1]).

II.] M. Aug. is M. Joh. Brandes mit Wif u. Kinder, Geld und Gut von Roſtock gereiſet na Sonderborg und allda ſik tho wanen begeven [2]).

III.] Slutero successit Joh. Thortzenius Flensb., qui in templo Sond. d. 29. Aug. sacris initiatus est [3]).

IV.] d. 2. Sept. Johannes Georgii Past. Warniss. obiit aet. 58. cui statim successit M. Pet. Fabricius Tunderensis, antea Past. Bullerupensis [4]).

V.] d. 28. Nou. Sonderburgi sacris initiatus M. Jo. Brandes et reliquis duobus ecclesiae ministris [5]) adiungebatur.

---

latus fuit reverendo et clarissimo viro domino M. Joanni Quistorpio Rostochiensi, ecclesiae patriae ad divam Virginem achidiacono et sacrae theologiae professori, cui solemnitati simul nuptiae coniunctae fuerunt.« Vgl. auch LACKMANN IV, 60 ff., Anm. 14. GRAPIUS, Evang. Rostock, S. 177 ff.

[1]) S. oben 1606 II.

[2]) S. oben 1613 II.

[3]) S. zum Jahre 1658.

[4]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 167; O. H. MOLLER, Histor. Nachr. v. d. Diac. zu St. Joh., S. 13. Danach ergibt sich folgender Stammbaum: I. Jacob Schmidt, Bürger in Flensburg. II. Hans Schmidt, Kaufmann und Bürger in Flensburg. III. Jens Schmidt in Tondern. IV. Nicolaus Jensen, 1506 Diak. in Hoist, gest. 1564. V. Jacob Schmidt in Tondern. VI. M. Peter Fabricius, geb. ca. 1579 in Tondern, immatrikuliert März 1603, Magister am 10. November 1608 in Rostock (HOFMEISTER II, 275, 294), 1610 Pastor zu Bülderup, 1617 zu Warnitz, verheiratet 1614 mit Maria, der Tochter des M. Andreas Scerbecius, Pastor zu Scherrebeck, gestorben 19. (neuen Stils; 9.) August 1650. VII. a. Andreas Fabricius, 1650 Diak. an St. Johannis in Flensburg, verheiratet mit der Witwe seines Vorgängers Thomas Lund, Margaretha, einer Tochter des M. Nicolaus Moth, die am 18. Februar 1696 starb. Andreas F. kam 1660 als Pastor nach Munkbrarup und starb daselbst am 1. Januar 1677. S. auch DELICIAE 1650. b. Johannes Fabricius, 1650 des Vaters Nachfolger, gestorben 28. August 1683, s. KÜHL Sp. 18. VIII. b. Des vorigen Sohn Petrus Fabricius, Pastor zu Warnitz, s. KÜHL Sp. 29. Über die Liederhandschrift des Petrus Fabricius vgl. BOLTE im Jahrb. d. Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XIII (1887), 55—68 und A. KOPP im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen. Neue Serie XVII (1906), 1 ff., 241 ff.

[5]) Das waren der eben genannte Joh. Thortzenius und, da der bejahrte Georg Bruno schon emeritiert war, M. Michael Nicolai (s. DELICIAE 1623 III).

1618.

I.] 27. Jan. obiit Hier. Erici emeritus Past. Tundtoft aet. 75. minist. 40 [1]).

II.] M. Febr. oder afbrefe des Monates Jan. obiit Georgius Bruno, sacell. eccl. Eckensis, cum per annum et aliquot menses functus esset officio [2]).

[Bl. 10a] A. 1618.

III.] d. 14. Mart. frater Ericus Bruno, P. ecclesiae Lugumensis, postquam per semiannum grauissimo morbo laborasset, magnusque [sic!] cruciatus sensisset, omnes dolores superauit aet. 37. min. 9 [3]).

IV.] Domin. Misericordias permissu principis ministri uerbi recepti Jac. Langius Flensb. in Vlderup [4]) et Andr. Beier in Ecken ordinique eccl. inaugurati sunt. Colloquium et ordinatio dicta dominica perficiebatur in templo Pontagrico.

V.] d. 17. Jun. Slesuigae Andr. Jacobi [5]), Jac. Spandouii filius in Vlderup [6]) sacris initiatus est et Erico Brunoni defuncto Pastori in Osterlügen successit, viduamque relictam uxorem duxit.

1619.

I.] Jm Jan. heft F[ürſtliche] G[naden] angefangen ein fehre buwen tho laten by Schelde [7]).

II.] Ipso die Gregorii sacris initiatus est Andr. Johannis Diac. s. potius custos ecclesiae Pontagr. Js darna in Alſen getogen v. tho Vlckebüll Caplan worden [8]).

1620.

I.] d. 10. Mart. Petri Conradi Past. Lysappel cadauer terrae mandatum. Successit ei statim filius Petrus Conradi [9]).

---

[1]) S. oben 1616 III.

[2]) S. oben 1616 VII.

[3]) S. oben 1608 III.

[4]) S. unten 16[25], 1646. Lange wurde Adjunkt und Schwiegersohn des Pastors Nicolaus Albinus in Ulderup (1589—1646). Seine Witwe heiratete Johannes Lund.

[5]) S. unten 1640.

[6]) S. unten 1622 VIII. Jacob Spandovius war seit 1589 Diak. in Ulderup.

[7]) Vgl. [GUDE], S. 119 f. Die Fähre ging nach Angeln, hörte aber später auf.

[8]) Diese Stelle meint wohl JENSEN, Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. I (1833), 276: »Andreas Johannis ... die Gregorii 1619«, heißt es in einem MSC.

[9]) S. unten 1653.

II.] Am Gründonnerstage hat Chr. Pelargus angefangen den Calvinismum zu Franckfürt an der Oder öffentlich zu introduciren [1]).

1621.

d. 25. Jul. ipso die Jacobi M. Joh. Monradus Past. eccl. Tuntoft [2]) obiit aet. 28. successit ei statim Andreas Christiani Brandius Cimber, viduamque relictam uxorem duxit.

1622.

I.] *M. Jan. hebben F[ürstl.] G[naden] buren uth Sundewitt unde Alsen Timmer v. Stene thosammen gebracht by Nybbelgaard in Angeln, davon S. F. G. ein nye Kerken henbuwen laten* [3]).

II.] m. Jun. obiit M. Georg. P. zu Hörup, cui statim successit eius priuignus M. Jacobus Johannis. [4]) XIV dies post Georgium Capellanus Erasmus obiit.

III.] *d. 9. Oct. twischen 7. unde 8. des Morgens is de dorchlüchtige [Bl. 10b] und hochgeborne Hertoch Hans tho Sonderburg [5]), gebahren uth Königl. Stamm tho Dennemarck, up de Heimreise uth Holsten up Glücksborg in Angeln seelig gestorven. den 4. Nou. S. F. G. lick mit fürstlicken Ceremonien von Glücksborg dörch Flensburg na Sonderburg gebracht worden. den 27 Nou. ist de förstl. Lick ingesettet worden in dat förstlicke Begrefniß up dem huse Sonderborg. Damahls ist Könick C. 4. to Stede geweßen unde ock de

1620 II = H 306 (ausführlicher).

[1]) Gemeint ist die Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Mark Brandenburg unter Johann Sigismund. Pelargus war Generalsuperintendent in Frankfurt; die Statuten der Universität wurden durch den Kurfürsten geändert. Bereits zu Weihnachten 1614 war im Dom zu Berlin das Abendmahl nach reformiertem Ritus gefeiert worden.

[2]) S. oben 1616 III.

[3]) Vgl. [GUDE], S. 114, 117. NICOLAUS CHRISTIANI HASSINGIUS, Trostschrifft uth Gades Worde, Schleßwick 1623, S. 46 f.: »In dissem Jahre 1622 hefft awermals S. F. G. eine Nye Kercke allhier in Angeln vnder dem Ampte Nübell upbuwen und Meistern, vnd wat thom Gadesdenste gehöret, anrichten lathen.« Gemeint ist also die Kirche im jetzigen Kirchspiel Neukirchen.

[4]) S. unten 1639.

[5]) Dazu am Rande die Bemerkung: »V. nom. Jo. Lundii in] ubi de Epiced«, d. i. Joh. Lundii epicedion in obitum Principis ac D. D. Johannis etc. Sleswici 1623. Vgl. HELDUADER, S. 318 f.; LACKMANN II, 549 ff.

Printz C. 5.[1]) item de Graf von Schwartzborg, de förstin von Husum und vele fremde Legaten uth Dütschland.*

IV.] Symbolum Johannis G. G. G. M. F. Gott geve Gelück mit Freuden.

V.] *Procession.

Erstlich giengen de Schölers, darna de Pastoren uth Sundewith, Holstein unde Alsen, sowohl des Königs als F. G. Darna giengen F. G. 4. Trommeter. Darna wurden gedragen von adelichen Personen 7 Fanen unde na ener jeden Fane wurden getrecket en Perd schwart overkledt, dat sülve wort getrecket von 2 Personen, einer adelichen v. einem hoff diener. de 7de fane ward de Liff fahne genömt, dat 7de Pert was mit schwartem Sammet övergetogen, darup sat en Eddel Knabe in voller Rüstung, hadde einen Ridderrock von schwartem Sammet. Darna gingk Jochim Godtschleff F. G. Hoff Marschalck, darna F. G. Stallmeister. Darna wurde dat fürstl. Lick gedragen von 20 Eddellüden. By dat förstl. Lick gingen 12 Trabanten swart gekledt. Item 12 Eddel Knaben mit langen Fackeln. Item 4 börgers, de Stütten drogen, darup dat förstl. lick gesettet ward, wen se nich lenger dragen kunden. Negst na dat förstl. lick gingen König Christianus IV. v. sin Sön, de junge Printz Christian, damahls 20 Jahr alt. Darna folgten Hertzog Christian, Hertzog Alexander, Hertzog Johann Rudolff[2]), Hertzog Fridrich und Hertzog Philip Gebrödere und F. G. Söhns. Hertzog Jochim Ernst was
[Bl. 11a] nicht tho Huß. / Darna folgeden de fremde Gesandten, Juncker unde ock Hoff Juncker. Darna leten sick finden Borgemeister v. Raht unde sonsten förneme Börgers tho Sonderborch. Hyme folgete dat fruwentimmer, de dem förstlich licke verwand waren, twischen 2 förnehmen von Adel getrecket. Dar waren Hertochinnen, so von 12 adelichen Personen geleidet wurden. Darna gingen adeliche fruwens Personen unde darna vörneme Börger fruwens unde was de Rege also geendiget*.

VI.] Unse seelige Landesvader Hertzog Johans is geboren tho Colding A. 1545. den 25. Martii de Klocke twischen 7 und

---

[1]) Christians IV. Sohn Christian, geboren am 10. April 1603, starb am 2. Juni 1647 in Görlitz auf der Reise nach Karlsbad.

[2]) Vielmehr Johann Adolf, der Norburg erhielt, vgl. [GUDE], S. 146 f.

8 des Avends [1]). Heft gelevet 72 [2]) Jahr, 6 Monat, 14 dage.

VII.] Hisce finitis hebben de junge Herren v. freulin praesentibus regiis legatis dat Gut under ſick gedelen [3]) unde mit dem Lande gudt ſick verholden na eres Seel. Hn. Vadern Teſtament, und is F. G. Chriſtian dat Land Arroe tho gemelt, F. G. Alexander [4]) dat huß Sunderborch, F. G. Johan Adolp [5]) dat Huß Norderborch. F. G. Friederich is kein Land Gut tho gemelt (successit Johanni Adolpho), F. G. Philip [6]) dat Huß Glücksborg. F. G. Jochim Ernſt [7]) und de beide unberadene Freulin [8]) dat Gudt int Süden und hebben ere F. G. Herre allenthalven bekamen alſe ſe gelegen.

1622.

VIII.] Am Wyhnachten Morgen de Klocke 8 obiit Jacob Spandouius Diac. Vlderup. aet. 63 [9]).

1623.

I.] In den Dagen na festum purif. Mariae obiit Jo. Monradus [10]) Past. Ketting. et praepos. Als. aet. 56. Successit ei Dan. Monradus, P. in Oxbüll [11]).

II.] Domin. Sexages. sacris initiatus est Glücksburgi M. Jo. Conradus [12]) et in Past. eccl. ibidem a Principe Philippo receptus.

[1]) So D. CHYTRAEUS, Chron. Sax., S. 819; vgl. [GUDE], S. 136.

[2]) Vielmehr 77 Jahre, vgl. die Grabschrift im Archiv für Staats- und Kirchengesch. IV, 271.

[3]) Vgl. hierzu [GUDE], S. 9, der sichtlich nach dieser Stelle berichtet.

[4]) Alexander starb 1627.

[5]) Johann Adolf starb 1624; an seine Stelle trat der sogleich genannte Friederich, der 1658 starb.

[6]) Philipp, Stifter der Linie Glücksburg, starb 1663.

[7]) Joachim Ernst, der Stifter der Linie Plön, starb 1671.

[8]) Nämlich Eleonora (geb. am 4. April 1590, gest. am 3. April 1669) und Eleonora Sabina (oder Sophia, geb. 24. Februar 1603, gest. 5. Januar 1675, vermählt am 27. Februar 1625 mit Christian, Fürst zu Anhalt-Bernburg). »Unberadene«, da damals keine verheiratet war.

[9]) S. oben 1618 V.

[10]) S. oben 1604 II.

[11]) S. oben 1616 IV.

[12]) S. unten 1630. M. Joh. Conradus war der erste Glücksburgische Hofprediger und als solcher der erste Propst über die Glücksburgischen Kirchen Munkbrarup, Neukirchen, Broacker, Nübel, Satrup und Ulderup. Die Kirchen- und Predigergeschichte des Herzogtums Glücksburg enthält Mscr. II, woraus auch die Daten über die Hofprediger im Anhange mitgeteilt sind.

cui actui interfuere Pastores Sundeuithici, omisso examine manus ipsi impositae.

[Bl. 11b] III.] d. 27. Febr. post usum coenae dominicae et exantlatos magnos calculi dolores obiit sincere doctus uir M. Mich. Nicol[a]i Past. Sonderb.[1]) Huic statim successit M. Jo. Brandes[2]).

IV.] Domin. Quasimod. Petrus Nicolai Sonderb. primitias celebrauit in Oxbüll et Dan. Monrado successit.

V.] d. 2. Oct. is M. Edzardus Heshusius[3]), Hoff Pred. tho Sonderborch von F. G. Alexander, dorch den gestrengen Jochim Godtschleff, Hoffmarschalck, thom Proveste over S. F. G. Kerken ingesettet worden.

1624.

I.] Mense Febr. is Nic. Christiani[4]), do he nu in de 25. Jahr Prediger gewesen tho Brarup in Angeln von Hertzog Philip ab officio remouirt. Huic successit M. Nic. Moht, Rector Scholae Husensis[5]). d. 2. Sept. Braderupium accessit. d. 8. Sept. ordinatus.

II.] Up Gregorii obiit Joh. Generanus[6]), Praveſt in Angeln Brum-

---

[1]) Nicolai war 69 Jahre alt geworden. Er stammte aus Flensburg, studierte seit Mai 1579 in Rostock, wo er am 21. April 1586 die Magisterwürde erwarb (HOFMEISTER II, 199, 219), und kam noch im selben Jahre nach Sonderburg. Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 461. Sein Sohn Samuel wird erwähnt DELICIAE 1642, 1658 und 1659. Wahrscheinlich ist auch der im Folgenden genannte Petrus Nicolai sein Sohn.

[2]) S. oben zu 1613 II.

[3]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. II, 328.

[4]) Nicolaus Christiani Hassingius, Verfasser der oben zu 1615 II erwähnten Trostschrift (vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 238), war 1599 nach Brarup gekommen an Stelle des Christianus Nicolai Villing. In seiner Trostschrift berichtet er (S. 45): »Als ick ock mit warheit röhmen kann, dat ick ock in mynen jungen Jahren der König: Mayst: Gnadenkost vnd Allmissen in de vöfftehalff Jahr genaten, derer woldaden ick noch röhmlick gedencke vnd Gade dem Allmechtigen vor S. König: Mayst: mildicheit, my vnd so veelen armen Studenten bewyset, dancke.«

[5]) S. unten 1656 und 1660. Geboren zu Flensburg 1581 als Sohn des Chirurgen Paul Moth [MOLLER, Cimbr. lit. I, 420 f.: ein andrer], war von 1607 an Conrector scholae in Flensburg, seit 1617 Rector in Husum. Er starb 1668, seine Witwe im November 1674. Sein Bruder Joh. Moth wird erwähnt DELICIAE 1584 II. Seine Tochter Margaretha verheiratete sich 1635 mit Thomas Lund (s. DELICIAE 1650).

[6]) Johannes Generanus, ein Sohn des M. Petrus Generanus (1546 Hofprediger in Hadersleben, gest. als Propst in Apenrade 1584); vgl. MOLLER,

lundt[1]) v. Paſtor tho Apenrade, act. 65. Fuit uir doctus, pius ac probus, pie uixit pieque mortuus est.

III.] d. 14. Nou. uir iuuenis doctiss. Joh. Berndes[2]) primitias celebrauit in Rinkenis et demortuo Pastori successit.

IV.] Kort vör Wyhnachten is en Landdag tho Hadersleven geholden, dar de ſtridige Saken twiſchen F. G. Hertzog Alexander und Hertzog Philipp Gebrödere wegen der Kerken Sattrup geſchlichtet wurden. Und is de Kerke Hertzog Philip gerichtlich von Kön. May. thoerkant worden. Domahls is Atzbyll Kerke na Sonderborch gefallen, ſo na dem Glücksburgiſchen gelegen ein Jahr[3]).

1625.

I.] Dom. II. post Epiph. uir Doctiss. M. Eb. Hollaender Flensb. Jo. Generano Praepos. Apenr. successit. D. 21. Martii P. et Praep. Holl. cum ibidem pure puram Euan/gelii doctrinam IX. [Bl. 12a] saltem hebdomadus [sic!] docuisset in uera Dei inuocatione decessit. Laborabat febri quartana quae corpus eius affligere incepit dum adhuc apud Wittebergenses uiuebat[4]). Huic successit in Augusto Joh. Pauli, Starupensis[5]).

II.] *Dominica Oculi is ein ſtarcker Storm geweſen[6]) uth dem Süd Weſten, damahls ock hen und her groten Schaden gethan. NB. In demſelben is unfehr $^1/_2$ Stund na deme dat wy uth der Kerken gegahn woren, de Kerke Torn to Satrup hernedder gefallen unde dat bly an der Kerken gar tho ſchlagen und verdorwen bet ant Chor. Manck andern is ein Balcke gefunden worden in Hauß

Cimbr. lit. I, 206; BUCHWALD, Wittenberger Ordiniertenbuch I, 51, Nr. 802), dessen Adjunkt er 1583 wurde. 1584 erhielt er des Vaters Stelle und starb am 12. März 1624. Sein Schwiegersohn war Georg Hübschmann, s. DELICIAE 1630.

[1]) Brundelund? Dorf, westlich von Hadersleben?

[2]) S. oben zu 1554 II.

[3]) S. den ausführlichen Bericht darüber aus Mscr. II im Anhange. Da Atzbüll also nicht mehr zum Herzogtume Glücksburg gehörte, hat der Schreiber von Mscr. II die Pastoren dieser Kirche nicht mit verzeichnet. Man findet sie bei DUUS, S. 139 f. Von weiteren Streitigkeiten über die Sundewittschen Kirchen handelt ausführlich eine andere Handschrift O. H. MOLLERS, die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke. Vgl. zur Sache LACKMANN II, 619 f., 630 Anm. p., 659 f., 663 Anm. c.

[4]) In der Matrikel wie im Ordiniertenbuche ist er nicht nachzuweisen.

[5]) S. unten 1630.

[6]) Vgl. auch LACKMANN II, 665 f., 675 Anm. e—h.

Aßmussen Tofft 30 faden von dem gemürdem Torne, worövер sick alle de it angesehn, verwundert*, unde wer da Gott gefürchtet, hebben dit ane Tranen nicht ansehn könen. Disse Schaden is geschеen de Klock twischen 11. und 12. des Middags.

III.] d. 3. Maii heft de Buemeister Namens Las Thomsen uth Angeln 520 ℔ för de Thorn Arbeit an der Kerken bekahmen.

IV.] In dissem Jahr sind von Hertzog Philip 2 Jahrmarkt verordnet tho holden jährlich by Broacker Kerke. dat ene d. 26. Maii is am Himmelfahrtsdag, dat andere den 1. Sept. is an Dage Aegidii: is aber verlecht up Allerhilligen.

V.] den 27. Julii do de Buemeister mit sinen Knechten gerade 12 Weken gestanden, is de Thorn allhyr up der Kerken Satrup wedderum in de Höge gerichtet, die keteln und Flögel upgesettet und vergüldet. In den Ketelen is ein Büsse von Blick in gelecht worden, darin ein Bref von F. G. Hertzog Philip ut gegeven, wol verwaret geleget, darin alle Circumstantiae angetekent. De Keteln syn von 8 kannen gewesen v. ein wenich doröver de Flögel is 5 quarteer lang v. 5 quarteer breed gewessen, darin disse Bockstaven uthgeschneden, also lüdend Philip Hertzog zu Schleswig Holstein

[Bl. 12b] dat holtene Schyv is hoch 47 Ellen, de iserne Stang 6 Elen, is thosamen 53 Elen.

VI.] circa hoc tempus Matthias Matthiae Past. in Alsia Schwenstrupensis aet. 38. obiit. Successit ei statim Christian Laurentii Sonderb., qui ab officio remotus est.

VII.] M. Aug. hebben de Parochiani tho Broacker mit F. G. Hertzog Philip Bewilligung ein nye Klocke bekahmen von $10^1/_2$ Schipptt., heft gekostet 3000 ℔. Lübsch un darover[1]).

---

[1]) »Die große Glocke ist in Husum gegossen worden ao. 1624. Von Peter Melchersen Glockengießer mit diesen Worten: ‚Petrus Melchior me fecit.‘ Auf der Glocken stehen beyder Fürstl. Durchl. Wappen nebeneinander mit dero darunter verzeichneten Namen und dieser Schrift: ‚Anno incarnati Christi Salvatoris nostri, nimirum

16. [sic! lies 1625.]

VIII.] d. 25. Aug. obiit Jacob Lange[1]) Flensb. min. 7 ann. et 17 hebd. aet 38. Huic successit Jo. Lundius[2]) 1628 anno qVo reX DanIae fVgIens CIMbrIaes [sic!] regIones he! regIs. 1628.

IX.] Jn diſſem und sq. Jahr ſind ſchwehre Kriegstroublen geweſen, die Kirchen geplündert, einige in Broacker auch tod geſchlagen[3]) Anno

Da paCeM o IesV VeraX In VIta nostra i. e. 1628.

X.] d. 29. Jan. is de Hahn am Satruper Kerken Spitze half hernedder geweihet, welcher 1625 ny upgeſettet wurden.

XI.] Hoc mense obiit Jo. Loengius Diac. Broack. aet. 64[4]).

1630.

d. 13. Febr. obiit Jo. Pauli Starupensis, Past. Apenrad. et Praep. minist. ann. IV et supra[5]). Huic successit Georg. Hübschmann Flensb. et filiam eius duxit[6]). Circa hoc tempus M. Jo. Con-

---

Anno qVo SophIa HetVVIgIs soCIata PhILIppo
ConnVbIo, artIfICIs sVM fabrefata manu.
Illustres animas serva Deus, atque perenna
Me quoque sim lautis clara ministra tua.'

Über des weil. durchl. Fürsten Philippi Wapen stehen diese Buchstaben zum Denk-Spruch: ‚W. G. W. M. G. Was Gott Will Mir Genügt.' Über der weil. durchl. Fürstin Sophiae Hedewig Wapen stehen diese Buchstaben: ‚A. N. G. W. Alles Nach Gottes Willen.' « Mscr. II.

[1]) S. oben 1618 IV.

[2]) S. unten 1646, 1659 I und den Stammbaum im Anhange. »Laut seiner Vocation so ich besitze und den 24. Oct. 1627 datiert ist, ist er damals Nicolao Albino als Adjunctus gegeben worden und wird in demselben Georgii Sohn genannt.« Mscr. II.

[3]) Vgl. LACKMANN III, 188 ff. Das ist das einzige, was uns über die Nöte des Dreißigjährigen Krieges mitgeteilt wird. Nachdem Wallenstein und Tilly 1627 bei Kolding das Heer Christians IV. zersprengt hatten, besetzten sie die Herzogtümer und Jütland bis Kap Skagen hinauf, doch machten ihnen Crempe und Glückstadt, sowie die Belagerung Gottorfs viel Schwierigkeiten. Jedenfalls haben die Herzogtümer damals unsäglich gelitten.

[4]) Dazu die Randbemerkung: »1629 Nic. Moht Brarup, [G]eorg Lundt Nybel, [Joh.] Lundt Vlderup.«

[5]) S. oben 1625 I.

[6]) Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 267. G. Hübschmann war 1630—31 Cantor scholae in Flensburg gewesen und der Schwiegersohn des Joh. Generanus. Möglicherweise ist hier eine zweite Ehe gemeint. Vgl. auch LACKMANN III, Anhang S. 185, Anm. b; IV, 56; V, 241.

radus Conc[ionator]. aul. Glücksb. remotus [1]). Successit Jens Bingio tho Alby [2]). Up Joh. Bapt. Jo. Niesler Conc. aul. Glücksb. uocatus [3]).

1631.

I.] Donnerst. vor Wyhnachten Avend sepultus Jürgen Brun, sacellan. Sonderb. aet. 107 [4]).

II.] M. Aug. Christ. Fabricius gradu Doct. Med. solenniter ordinatus est in acad. Cadomensi in Gallia et post festum Pasch. 1632 ad patrios lares rediit [5]).

III.] d. 13. Jul. Hamburgum profectus est, ut ibi habitet et praxin exerceret. Cum uero hoc minus feliciter progrederetur, Hafniam concessit ibique uxore ducta habitauit.

[Bl. 13a]

1632.

I.] M. Jo. Graueleius Conr. Sch[olae] Flensb. d. 11. Maii in templo Glücksburgensi praemisso examine sacris initiatus est atque ibidem aulicus concionator receptus [6]). Hunc ritum totum administrauit Nic. Albinus in Vlderup [7]). Praepositus t[um]. t[emporis]. delatus fuit apud principem a nebulonibus quibusdam [8]).

II.] Dom. II. Adu. humanissimus uir Juuenis Canutus Canuti Custos ecclesiae in Broacker permissu et iussu Principis sacris ibidem est initiatus ordinatore Nic. Albino. Conuiuium Pastorale

---

[1]) S. den Anhang.

[2]) Adelbye. Ein Andreas Binge war ca. 1608 Diaconus in Broacker, DUUS, S. 98.

[3]) Lies Riesler und s. den Anhang.

[4]) S. oben 1606 II.

[5]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 162 und s. DELICIAE 1641 II. Geboren zu Broacker am 2. Juni 1601 als Sohn des Pastors Peter Fabricius, verheiratete sich 1641 mit Elisa, der Tochter des Kopenhagener Bürgers Stephan Rhode, 1661 mit Magdalena Motzfeld, der Witwe des Dr. med. Olaus Worm, und starb am 20. November 1666. Cadomum ist heute Caen in der Normandie.

[6]) S. über ihn den Anhang.

[7]) Nicolaus Albinus war anfangs rector scholae in Sonderburg, wurde im Januar 1589 nach Ulderup berufen und starb am 15. November 1646 als Senior des Glücksburgischen Ministeriums (DUUS, S. 122). »Adstitit ordinationi P. Joh. Tortzenii Diac. Sonderb. mens. Aug. 1617 ceu testimonium docet Tortzenio d. 29. Aug. e. a. collatum, cui cum aliis subscripsit.« Mscr. II. Vgl. auch LORCK, Beyträge II, 225.

[8]) Gemeint ist Peter Fabricius.

Princeps noster fecit in aedibus Hans Jenſen to Broacker. Aff en Slette foel kand blive en Heſt, af Knud Degen er blefuen en Preſt, mediante Catharina Principissae ancilla, cum qua die Catharinae den 25. Nou. in Glücksburgensi arce nuptias celebrauit. Pastores non fuere inuitati, ob quam causam nescio. Princeps pro quolibet Pastore reposuit thalerum (?) [1]).

1634.

den 18. Sept. is ein grote Vieh vör Broacker Land gefangen edder velmehr verwundet v. endl. to Tode gehauen von XI Perſonen des Ordes v. darna vör Broacker Neiß, alſe ſe it nömen, mit einer groten Line edder Taue to lande getogen mit 12 Perden v. vele Volcks [2]). Js in de Lenge 16 Ellen v. 9 Ellen dick geweſen. De Swantz ſat qver davör nicht up v dal alſe up andere fiſche v. was ein he. De Kop was rund förut v. ſo grot als en Bruketel. de Mund ſat nedden under v. was mehr als elen lang. Intestina vare ſtörre derudi ſom et Menniſkes Arm. Kiödet derhos var qvarteer tykt over halſen oc war idel fet ſaa at man af et ringe Styk kunde fae en kand fedt eller Tran. Hans mage er hört og ſeet i Holdeniß men komen bort igien [3]).

[An dieser Stelle bietet die Handschrift eine Zeichnung des Fisches mit folgenden Angaben: „Mund, Ogen, Sprutloch, Finner paa Rüggen, Schwantz, testes ſtörre ſom en bulle."]

[1]) Zitiert von JENSEN im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. I, 276. »Veneficiis exstinctum illum ferunt. Catharina post Canuti mortem cum Petro Glamdorfio successore matrimonium iniit (ex mscpt. P. H.)« Mscr. II.

[2]) Vgl. [GUDE], S. 18, der seine Nachricht wohl hierher hat; S. 30: »Neß, hier Neiß genannt, heißet eigentlich die Nase oder ein Vorgebirge.«

[3]) Die Entzifferung dieser im Manuskript sehr schwer lesbaren Stelle verdanke ich den gütigen Bemühungen des Herrn Pastor E. MICHELSEN in Klanxbüll. Er bemerkt dazu: »‚Fae' ist eine Aussprache, die man im Volksdialekt oft hört statt des richtigen ‚faae'. Die wörtliche Übersetzung lautet: ‚Die Eingeweide waren größer darin als eines Menschen Arm. Das Fleisch daran war ¼ Elle dick über dem Halse und war eitel fett, so daß man aus einem geringen Stücke eine Kanne Fett oder Tran bekommen konnte. Sein Gefährte [Weibchen] ist gehört und gesehen in Holdenis, aber wieder weggekommen.' Anscheinend handelt es sich um einen Pottwal. Schauplatz ist das flache Wasser der Neißbucht zwischen Iller und Rennberg. Die Landzunge von Holnis mit dem langen Riff oder der Sandbank liegt gerade gegenüber auf der Südseite der Flensburger Föhrde. Zu ‚Neiß' vgl. SCHRÖDER, Topographie, 1837, S. 145; JENSEN, Kirchenstatistik, 1840, S. 329 (Nix verderbt aus Neiß). Interessant ist die Sprachmischung in der Beschreibung.«

[Bl. 13b]

1635.

I.] M. Dec. nedder 8 dage vor Winachten M. Frid. Dame, Past. et Praep. Flensb. obiit [1]).

II.] In düſſem Jahr hebben F. G. Philip vp Philipsborg [2]) 3 nye Hüſer 2 Gemeker hoch upſetten laten, worin ock eine hübſke kerke to ſehen.

1636.

Dom. II. p. Trin. s. den 28. Aug. hebben F. G. Hertzog Philip de nye Kerke up dem förſtl. huſe Philipshof uel potius Philipsborch conſecreren v. inwihen laten, damahls F. G. Pastores v. sacellani tho ſtede geweſen. Textus I. Reg. VIII de consecratione templi Salomonis [3]).

1638.

8. Oct. is Juer Hanſen Paſt. der Kerken Enſtede post facilem octo dierum morbum † aet. 64 [4]).

1639.

21. Mart. Jac. Johannis Past. Hörup † aet. 45 [5]).

1640.

I.] † pie doctus uir Joh. Lundius Past. eccl. Duppel d. 28. Maii hora 8. uesp. aet. 68. minist. 44 [6]).

II.] d. 25. Nou. † Andr. Jacobi Spandouius P. Osterlügum. aet. 48. minist. 22 [7]). Huic statim successit Canutus Bruno, Erici filius [8]).

---

[1]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 122 ff. O. H. MOLLER, Pröbste, S. 19 ff. Dame war geboren am 22. Juli 1567, studierte seit Mai 1586 in Rostock (HOFMEISTER II, 220: Fridericus Dame Pretzensis Holsatus), seit 1590 in Frankfurt a. O., wo er den Magistertitel erwarb, wurde am 4. Oktober 1594 Diaconus an St. Nikolai in Flensburg, 1604 Propst und starb am 18. Dezember 1635.

[2]) Dazu die Randbemerkung von anderer Hand: »Büsch[ing, Kurzgefassete Staatsbeschreibung der Herzogthümer Holst. u. Schlesw., Hamburg 1752]. p. 146: Zu Ulderup gehört das Schloß Philipshof.«

[3]) Vgl. zu diesen Nachrichten [Gude], S. 61 f. Für »Gemeker« ist wohl zu lesen »Gemerke« = Stockwerke. Die Kirche war mehr eine Schloßkapelle.

[4]) Enstedt südlich von Apenrade.

[5]) S. oben 1622 II.

[6]) S. den Stammbaum im Anhange.

[7]) S. oben 1618 V.

[8]) S. oben 1608 III.

1641.

I.] 7. Febr. hor. 3. matut. † Jürgen Lundt P. Nybüll. aet. 67. min. 40 [1]).

II.] 17. Oct. Christ. Fabricius Medicinae et J[uris] V[triusque] D. Hafniae cum Elisa Rhoden, Stephani primarii mercatoris ibidem relicta filia nuptias celebr[auit] [2]).

1642.

I.] 17. Jun. † M. Joh. Moht P. Flensb. fideliss. [3]).

II.] 9. Febr. uir iuuenis Samuel Nicolai [4]), Conr. Scholae Sonderb. uocatus Past. Nybell. et Glücksburgi sacris initiatus Ordinatore Bonauent. Weiser Conc. aul. [5]).

III.] 26. Jul. der Predigſtul in Satrup gefoſtet 56 rdr.

IV.] d. 27. Oct. Joh. Sagittarius P. Atzbüll. † aet. 75. min. 38 [6]). [Bl. 14a]

V.] d. 7. Oct. Petrus Carlstadius P. Kekeniss. † aet. [7]) 65. Filius Johannes patri successit et primitias celebrauit Dom. III. Adu. 1643.

1646.

15. Nou. † de olde Senior Nic. Albinus, Past. Vlderup. per 58 annos aet. 88. Pastores Joh. Lundius 18 et Jac. Lange 7 annis ei adiuncti fuerant [8]).

---

[1]) S. oben 1602.

[2]) S. oben 1631 II.

[3]) S. oben 1584 II.

[4]) S. oben 1623 III, unten 1658 I, 1659 II. »Seine Vocation, so ich besitze, ist datirt d. 9. Febr. 1642. Am 2. Mai 1642 ist er von H. Bonaventura Weißer copuliert. Seine Frau hieß Salome [eine Tochter seines Vorgängers Georg Lund] und ist 1679 d. 12. Decbr. als Witwe gestorben, nachdem er selbst schon vorher, nämlich am 25. October 1658, dieses Zeitliche verlassen hatte. Von seinen Kindern ist Sophia geb. 17. Febr. 1643, gest. 12. Mai 1644; Dorothea, geb. 10. März 1644, verheiratet 26. Nov. 1661 mit dem Nachfolger ihres Vaters Joh. Matthiae [s. DELICIAE 1659]; Sophia, geb. 16. Juni 1646, verheiratet 26. Oct. 1664 an Peter Küster zu Satrup; Philipp, geb. 13. Nov. 1648; Samuel, geb. 6. Aug. 1651; Jürgen, geb. 2. Juni 1654, gest. 2. Aug. e. a.« Mscr. II.

[5]) S. über ihn den Anhang.

[6]) S. oben 1604 II. Vgl. DUUS, S. 139: »Herr Hans, heiratete 1604 des Vorwesers [Paulus Erasmi] Tochter.«

[7]) S. oben 1615 II.

[8]) S. oben 1632 I.

1647.

I.] 9. Jan. † Laur. Andreae Comminister uerbi in Broacker min. 19.[1]).

II.] 27. Jan. Georg Brumkerz[2]) comminister Eccl. Sattorp. Glücksburgi sacris initiatus a Bonau. Weiser.

III.] Am Oſterdage hora 3. pomerid. † Christ. Brumkerz P. Hakenberg. aet. 67. officii 41. Praepositurae 1 Jahr edder 6.

IV.] *Eft wel de Episcopus Fionensis dem ſeel. Chriſt. Brumckertz noch in ſinem Leben mit Hand v. Mund gute Vertröſtinge gedahn, dat ſin Söhn Auguſtus em ſuccederen v. ſine Stef dochter Doroth. Sophien ehelichen ſollte, ſo heft he idt verſehen, dat he de 6 Weken nicht in Acht genohmen, na Königl. Verordninge, dat de Deenſt binnen 6 Weken ſchal wedderum beſettet v. beſtellet ſyn. Heft derhalven de Königl. Lehnsmann H. Iuer Wind einen geſchicket, de ſien Prob Predigt dahn und finita concione von dem jetzigen Praveſt Dauid Monrado[3]) dem Caſpel ſchulde bevalen und in de Preſtehave ingewyſet worden ſyn. Dewyl aver de Buhren Hertzog Friderich[4]) thokamen v. S. F. G. nich damit tofreden geweßen, ſind de Buhren weggegahn v. is nichts damahls geſlaten worden. Darna is de ſülvige Perſon Andreas Matzen Beyerholm[5]) wedder in Fühnen gereiſt, alda ordinert worden v. darna wedder na Alſen gekamen im Anfange des Sept. Damahls ock de Episcopus toſtede geweßen v. wyl F. G. Hertzog Friderich an den König etliche mahl geſchreven v. under andern ſick verluden laten, ſülveſt eine Kerke buwen tho laten, de Schapeſtall gehört dem Könige, de
[Bl. 14b] Schape dem förſten, de könig 50 Soldaten ge/ſchicket, de Hagenberg Caſpel ſchullen vörtehret hebben, wo de förſt ſick nich wulde ſeggen laten. Contra stimulum calcitrare durum est.*

[1]) »Ripensis Danus voc. d. 24. Jun. 1628, obiit 1647 d. 9. Jan. minist. 19 ex ms. P. H.« Mscr. II.

[2]) Vielleicht ein Sohn des im folgenden genannten Christ. Brunkerz (= Brunchardi, s. DELICIAE 1606 I). »Gewöhnlich Herr Jürgen genannt«, DUUS S. 115. Er starb Mittwoch nach Dom. XXI p. Trin. 1680 (= 3. November 1680), KÜHL z. d. J.

[3]) S. oben 1604 II, 1616 IV. Schreibfehler für »Daniel«.

[4]) Von Norburg.

[5]) »Beierholm ist ein Freihof im Amte Hadersleben, Kirchspiel Halk ... Bischof Stangenberg verkaufte ihn 1457 an Iver Matzen«, J. v. SCHRÖDER, Topographie 1837, S. 92 f.

V.] Dom. XIV. p. Trin. s. d. 19. Sept. Andr. Matz Beyerholm designatus Past. Eccl. Hagenbergensis primitias celebrauit et eodem die sponsalia cum Dorothea Sophia.

1648.

15. Nou. † Nic. Brand Pastor Eckensis, minist. 37, aet. 63. Successit filius Johannes [1]).

1650.

I.] 28. Jun. Thom. Lundius [2]) Comminister aedis S. Joh. Flensb. obiit, cui statim successit Andr. Fabricius von Warnis [3]), viduamque relictam duxit uxorem.

II.] d. 1. Jul. sepultus HE. Jacob Pastor to Cliplev.

III.] M. Jun. Eric. Monradus Th. D. et Episc. Rip. Hafniae obiit [4]).

IV.] it. Joh. Eschelius Past. Vkensis [5]).

V.] 24. Jul. † Petrus Timotheus P. Nyenkerk [6]).

---

[1]) Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 65 f. Nicolaus Brand hatte drei Söhne: 1. Johannes, der des Vaters Nachfolger wurde. Dessen Sohn Johannes Bogislaus folgte 1680 seinem Vater im Amte und wurde 1694 Propst in Norburg. 2. Nicolaus s. DELICIAE 1654. 3. Friedrich, geb. 16. August 1632, gest. ca. 1690.

[2]) S. oben 1624 I, Anm. 5, und vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 368 ff. O. H. MOLLER, St. Joh., S. 7 ff. Seine Eltern waren Hans Lund, Kaufmann in Flensburg, und Maria . . . Er war seit 1635 verheiratet mit Margaretha, einer Tochter des M. Nicolaus Moth, die sich in zweiter Ehe mit dem Nachfolger ihres Mannes, Andreas Fabricius, verheiratete und am 18. Februar 1696 im Alter von 78 Jahren starb. Seine Kinder sind folgende: 1. Sophia Hedewig, geb. 16. September 1636, gest. 7. Februar 1664, verheiratet mit Henning Petersen, Glücksburg. Hofprediger (s. im Anhange). 2. Johannes, geb. 11. September 1638, 1664 Diaconus in Tondern, gest. 13. September 1686. 3. Nicolaus, geb. 6. Oktober 1640. 4. Thomas II., geb. 2. Dezember 1642, 1672 Diaconus an St. Marien in Flensburg, gest. 27. September 1693. 5. Friedrich, geb. 6. März 1645, Goldschmied in Tondern. 6. Anna, geb. 6. März 1647, gest. 31. Januar 1709, verheiratet mit Wilhelm Valentin, Pastor zu Munkbrarup (gest. 30. September 1706; sein Sohn Valentin, geb. 8. April 1686, ward Diaconus zu Sörup, später Prediger an der dänischen Kirche in Flensburg, gest. 5. August 1729, Mscr. II). 7. Paul, geb. 25. Juni 1649, Chirurg in Tondern. — Thomas II. hatte einen Sohn Georg, der 1705 Konrektor in Flensburg wurde (s. Lebenslauf 5), gest. 30. Juni 1722.

[3]) S. oben 1617 IV.

[4]) S. oben 1604 II und vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 439 f.: Geboren am 24. Mai 1607, gestorben am 20. Juni (oder 26. Juli?) 1650.

[5]) Uck südwestlich von Apenrade.

[6]) S. unten 1651 I.

VI.] d. 9. Aug. M. Pet. Fabricius Past. Warnis. † aet. 71. officii 34 [1]).

[Correctur: Burcal] VII.] dyſſen Harfft is Tycho Sacmo P. tho Bulcal geſtorven.

VIII.] Ander Wynachten nacht † Christ. Thomae Diac. Broacker anno officii tho Satrup v. Broacker 42, aet. 70 [2]).

IX.] Postrid. cccis. Christi † Phil. Lundius Past. Düppel. aet. 33 [3]). Huic succ. Joh. Ebbesen uiduamque duxit uxorem [4]).

1651.

I.] Glücksburgi sacris initiatus Jac. Andreae von Hiordkier atque Pet. Timotheo thor Nyen Kerken successit eiusque filiam duxit uxorem [5]).

II.] d. 18. Mart. Glücksburgi ordinatus Joh. Johannis Fionensis [6]) et. Christ. Thomae in Broacker successit viduamque duxit uxorem.

[Bl. 15a] III.] d. 13. Nov. † Bonau. Weiser conc. aul. Glücksb., postquam conc. aul. fuerat 13. ann. 7. hebd. aet. 48. [7]).

1652.

I.] Jm Naſommer is in Alſen in Clintingholt by dem olden Tegelhaven up ein Berg ein Brunn entſprungen, davon erſtl. ein lahmer, ſo up Krüken gerade friſch v. geſund worden, dat he ere Krüken heft liggen laten v. davon gahn.

II.] Up Martini is M. Chr. Jaeger conc. aul. et praep. Glücksb. geworden. Heft övel gejaget [8]).

1653.

6. Aug. Dan. Monrad, Past. Ketting. et praeb. † [9]). Huic successit fil. Jo. Monradus: Pet. Conradus to Lysapp. iſt Probſt worden [10]).

---

[1]) S. oben 1617 IV.

[2]) S. oben 1608 I.

[3]) Postridie circumcisionem Christi = 3. Januar. S. den Stammbaum im Anhange.

[4]) Ebbesen starb 1686, DUUS S. 108.

[5]) »Vgl. O. H. MOLLER, Beitrag zur Predigergeschichte, S. 7 [mir unzugänglich]: Geboren zu Jordkirch als Sohn des dortigen P. Jacobus Andreae und seiner 2. Frau Catharina. Die Tochter des Petrus Timotheus hieß Maria Elisabeth. Sie heiratete später Jacobus Carnarius, P. zu Thumby.« Mscr. H.

[6]) Gestorben 1669, DUUS S. 98.

[7]) S. oben 1642 II und den Anhang.

[8]) S. unten 1660 und den Anhang.

[9]) S. oben 1616 IV und zu 1604 II.

[10]) S. oben 1620 I. Joh. Monrad starb 1682, s. KÜHL Sp. 12.

1654.

d. 11. Apr. obiit M. Jo. Brand, överſte Pr. tho Sonderborch act. 69 [1]). Huic succedit Nic. Brandt, filius Dr. Nic. Brandes in Ecken, fuit adiunctus uel tertius in ordine. M. Sept. Rostochii gradum accepit [2]).

1655.

4. Jul. inter 5. et 6. matut. Pet. Fabricius Braderupii post uarios casus, post multa discrimina rerum postremam clausit diem act. 89. 10 Weken, min[us] 1 Dag. el[ectus] A. 1596 [3]).

1656.

I.] d. 9. Jul. is Henning Petri Dithmarsus Glücksburgi ordinert v. M. Noht Paſt. tho Brarup tho e. Subſtituten v. na ſinem dode thom successorem thogeſchefft worden [4]).

II.] d. 30. Sept. M. Jo. Vorstii Rectoris nuptiae in curia Flensb. celebratae [5]).

1657.

I.] *Febr. inter Sexag. et Estomihi iſt ein großer Aufruhr zu Flensburg und auf dem Lande herum geweßen [6]).

---

[1]) S. oben 1613 II.

[2]) S. oben 1648. Nicolaus Brand hatte zwei Söhne: 1. M. Nicolaus Brand jun., geb. am 17. Juli 1650, 1680 Nachfolger seines Vaters, gest. am 3. November 1693. 2. M. Peter Brand, 1678 Prediger in Sonderburg, gest. im September 1707. Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 66. Vielleicht gehören die ebenda genannten Paulus Brand (Dr. med., gest. 1687) und Otto Brandius (ca. 1696 Pastor in Hagenberg) auch in diese Familie. HOFMEISTER III, 182: »Anno 1654 semestris aestivi decanus Augustus Varenius . . . XIX. Sept. die . . . Nicolao Brandt Holsato, pastori Sunderburgensi . . . (und sieben andern) gradum doctoratus philosophici solemni pompa contulit.«

[3]) S. oben 1596 I.

[4]) S. unten 1664 I und im Anhange.

[5]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, 700 ff. Er stammte aus Wesselburen, war des dortigen Pastors, Martinus V., Sohn und ein Enkel des M. Joh. Vorst, der 1599 im Alter von 70 Jahren starb (Cimbr. lit. II, 953 f.). Er verheiratete sich mit Sara, der Tochter des Scriba publicus, Jodocus Valepagius, in Stapelholm und starb am 4. August 1676.

[6]) Das hing sicher mit dem geplanten Kriege gegen Schweden zusammen, für den der Landtag zu Flensburg im März 1657 eine außergewöhnlich hohe Steuer bewilligte.

II.] d. 1. Mart. D. Oculi hat D. Clotz eine Predigt zu Odense gehalten, darin er die Dänen zum Kriege sehr animirt [1]).

III.] Dom. XII. p. Trin. d. 16. Aug. ist nicht gepredigt worden wegen Einfall der Schweden.

IV.] d. 18. ist der König in Schweden in Flensburg ankommen* [2]).

[Bl. 15b] 1658.

I.] † Samuel Nicolai to Nybüll [3]).

II.] 20. Dec. † Jo. Thortzen Sonderburgi, aet. 65. off. 42. Sepult. d. 27. [4]).

---

[1]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. II, 417 ff.; O. H. MOLLER, Pröbste, S. 8 ff. Stephan Clotz war seit 1636 Generalsuperintendent im Königlichen Anteile, JENSEN-MICHELSEN, Schlesw.-Holst. Kirchengesch. IV, 15 ff.

[2]) Karl Gustav war von Altona aus schnell vorgedrungen, am 14. und 15. August war er in Gottorf. Vgl. auch CHRIST. KELLINGHUSENS Annalen im Staatsb. Magazin X, 935. — »1657. 58. 59 hat laut M. Christ. Jaegers beigelegte Nachricht wegen feindlichen Einfalls keine Kirchen-Rechnung können gehalten werden. Hier ist auch nicht mit Stillschweigen vorbei zu gehen, in was große Not und Verderb das ganze Land Sundewitt und insonderheit dies Kirchspiel Broacker (welches vorhin, wie ein schöner Lustgarten gestanden) durch das verderbliche Kriegswesen in diesem 58. und 59. Jahr von Gott um unsrer Sünde willen ist gesetzet worden, also daß auch ganze Häuser für Hunger und Kummer ausgestorben, daß von denen 22 Hauswirten in Schelde nicht mehr denn 10, von 8 in Gammelgab 3, von 10 in Dünt 2, von 10 in Müllmark 1, von 11 in Broacker 3, von 17 in Schotzbüll 2, von 7 in Schmöel 1 beim Leben geblieben. In dem 59. Jahr aber ist neben der großen Teuerung und Einquartierung der Kais. Königl. Polnischen und Kurbrandenburgischen Völker, auch der Blutgang unter die Leute gekommen und sind, Ehrn Johannis Weilovii, Diaconi zu Broacker, eingebrachtem schriftlichen Berichte nach, aus diesem Kirchspiel Broacker 225 Personen daran gestorben, welche, damit man sehen möge, wie nebst den zwo Landplagen, Krieg und Hunger, auch die dritte dazu gekommen und der Tod sein von Gott verliehenes Recht rechtschaffen an den Eingepfarreten dieses Kirchspiels (denen übrig gebliebenen zur Warnung) verübet, zum Gedächtnis hie im Kirchenbuch specificieret und denen Nachkommen dieses Kirchspiels zum steten Eindenken namentlich anhero gesetzet worden. — — Über diese Anzahl der 225 verstorbenen sind in den vorhergehenden 58. und nachfolgenden 60. Jahr in diesem Kirchspiel gestorben 128 Personen, macht insgesamt 353 Personen. Was nun hie von dem ruin dieses Kirchspiels Broacker gemerket und angezeichnet worden, das kann auch von den übrigen Ihr. Fürstl. Durchl. zugehörigen Kirchen in Sundewitt (ausgenommen Nübel) und deren Eingepfarrten gesagt werden. Amos Cap. 5 v. 15.« Mscr. II.

[3]) S. oben 1642 II.

[4]) S. oben 1617 III.

1659.

I.] d. 5. Nou. mane † Jo. Lundius, P. Vlderup an. officii sui ibidem 31. ann. 25. hebd., aet. 57 [1]).

II.] Vere Jo. Matthiae P. Nybüll Glücksburgi ordinatus. Duxit uxorem filiam Dn. Nicolai, 1661, 26. Nou. [2])

1660.

1. Aug. Lorens Jensen ex Alsia P. Eccl. Vldrup [3]) Glücksburgi ordinatus. Ordinator is geweſen M. Nic. Moht, dewyle unſer vörige Hoff Prediger v. Praveſt M. Chr. Jaeger mit F. G. Becker in Strid geraten, de Sake verlaren v. alſo ſines Deenſtes entſettet worden poena talionis [4]).

1661.

Christ. Steffens P. Atzbüll. [5]) resignauit et ei Frid. Breckling [6]) successit.

1662.

23. Oct. Conr. Thortzenius P. Handewit aufugit [7]).

1663.

I.] 16. Sept. Petrus Johannis P. Broacker [8]) nuptias celebrauit Sunderborgi cum Henningi Henningsen filia Silie puella 15 uel 16 annorum.

---

[1]) S. oben 1625 VIII.

[2]) »Ao. 1660 d. 12. Febr. ist H. Joh. Matthiesen von H. Probst Jaeger introduciert. Ao. 1661 d. 26. Novbr. ward H. J. M. von Colstrup bei Apenrade gebürtig und sel. H. Sam: Nic: Tochter Dorothea von Henning Petersen copuliert. Er hatte 6 Kinder und starb am 22. Decbr. 1674.« Mscr. II.

[3]) S. unten 1664 II. Er heiratete die Witwe seines Vorgängers, Johannes Lund.

[4]) S. den Anhang.

[5]) DUUS S. 139: »Christian Steffensen aus Sonderburg, berufen 1643, dankte 1660 ab, ward Rector in Hadersleben und bald nachher P. zu Hammelef.«

[6]) DUUS S. 140: »Friedrich Breckling aus Flensburg, gestorben 1709. O. H. MOLLER, Animadversionum specimen, S. 139: Sein Vater Joh. Breckling war Pastor zu Handewitt (Cimbr. lit. I, 67 f.).

[7]) S. JENSEN-MICHELSEN IV, 26, Anm. 26.

[8]) »Petrus Johannis Glammdorfius, vocatus 1634 (oder 1640), mortuus 1682, aet. 81. Natus est Othiniae et filius forsan fuit M. Johannis Petri Glammdorfii, Moderatoris scholae Othin: cuius ad A. 1661 meminit Erasmus Vindingus in Acad: Havn. p. 270. Diaconus primum erat Rudkopingensis in Langeland. Als Senior des Glücksburgischen Ministerii hat er in der gecrönten Ehren-Seule ein epicedium abdrucken lassen.« Mscr. II.

II.] 17. Nou. † Michael Juari P. Holbüll. aet. 63.

1664.

I.] Henning Petersen conc. aul. et [darübergeschrieben: ock] Praep. Glücksb. factus [1]).

II.] Domin. Misericordias Lorenz Jensen obiit, postquam 4. annos minus 14. hebd. P. Vlderup. fuisset [2]).

[Auf der Rückseite des letzten Blattes hat MOLLER allerhand Notizen aus gedruckten Werken gemacht.]

[Sp. 1]

Excerpta ex annalibus Dni Nicolai Kuhlii,

Diac. Eccl. Vldrupensis *νύν ἔν ἁγιοῖς* [!].

Anno 1679.

D. 5. Maij discipuli mei, filii collegae mei honor. Jacobi Vette [3]), a me vnum annum cum dimidio informati alterius institutioni commissi sunt, quorum studiis DEus Optimus benedicat.

D. 9. Maij die Veneris ante Dom. Jubilate Rev: Dns. Matthias Laurentius [4]) Past. Satrupensis bene meritus in Christo placide obdormiit, cuius anima requiescat in pace. Corpus ipsius denatum almae matri commendatum est d. 20. Maij. Textus funebris erat desumtus ex 2. Tim. 4 v. 18.

Dom. 4. p. Trin. *σὺν θεῷ* concionatus sum in aede Glücksburgiana, qua Dominus studiosus Laur. Ottonis Ries [5]) Eccl: Satr: praesentabatur.

Die martis p. Dom. X. p. Trin. Vxor mea ac filia eius occupatae in avena coagmentanda praeter opinionem fracto pariete deciderunt, incolumes tamen per DEi gratiam et angelorum custo-

[1]) S. oben 1656 I und im Anhange.

[2]) S. oben 1660.

[3]) »Aus Flensburg, des dortigen Bürgermeisters Eberhard Vette Sohn, ordiniert 1665 d. 12. April, heiratete des Vorgängers [Laurentius Jensen] Witwe und starb 1679 d. 29. Septbr.« DUUS S. 123. Seine Söhne hießen Eberhard, der Pastor zu Sonderburg wurde, und . . .?, Pastor zu Drelsdorf, Mscr. II.

[4]) Von 1666—1679 Pastor zu Satrup. Siehe Lebenslauf 3.

[5]) Von 1680—1714 Pastor zu Satrup, s. Lebenslauf 4.

diam evaserunt, quo minus brachia, crura, cervices, terga et alia membra (quod facile fieri potuisset) fregerint et animam exspirarint, quo nomine Ipsi quam maximae debentur laudes. Is porro dignetur / animas nostras eripere morte, oculos lacrymis et pedes [Sp. 2] lapsu, ut semper ansam habeamus nomen ipsius sanctissimum hic atque in aeternum glorificandi et collaudandi per J. Xtum. Amen.

Die Jovis p. 12. Trin. adsistente divini numinis gratia saluberrimo S. Coenae viatico instruxi mulierem quandam aetatis profectioris aegrotantem ac morti ferme vicinam. Faxit DEus F. O. M. vt eius beneficio per mortis vallem in curiam coelestem ad multitudinem Beatorum feliciter transeat per J. C. cruci affixum. Amen. NB. illa adhuc vivit quousque DEo placuerit.

Dom. 13. p. Trin. σὺν Θεῷ concionem declamavi in nostra sacra Vldrupiana pro D. Jacobo Vette, Blansgaardae [1]) coram principe ERNESTO GVNTHERO concionante. NB. vltimam concionem in hac vita.

Dom. 15. p. Tr. cultum diuinum peregi coram Altari in nostra sacra Vldrup: qua Dns Jacobus Vette, collega meus venerandus ac peramandus circa horam ferme decimam exantlatis morbi per XII dies intensis doloribus in Xto placide obdormiit, cuius animam DEus O. M. in coelis nunquam finiendis perfundat gaudiis, nosque doceat recordari, quod simus mortales, ut discamus sapere, ac tandem quoque / ex hac miseriarum valle in Curiam coelestem [Sp. 3] perveniamus. Amen.

D. 18. Octob. Affinis meus Severinus Petri S. S. Th. Stud. hic concionatus est. Eodem die orationem quasi funebrem in honorem B. Collegae in aedibus pastoralibus eius habui.

Dom. 23. Trin. Concionatus prima vice sermone germanico [2]) in nostra S. Vldrupiana Dno Inspectore Superiore cum conjuge S. Synaxi vtente.

Die Jovis p. hanc Dom. sepelivi infantem denatum antequam natus fuerat.

Faxit DEus, vt de huius vitae brevitate et fugacitate, quae multos in ipso limine destituit, cogitantes pie vivamus, vt tandem,

---

[1]) Blansgaard war damals im Besitze des Johann von der Wisch, s. Sp. 7.

[2]) Bis dahin war also nur dänisch gepredigt worden. Vgl. auch JENSEN-MICHELSEN IV, 134 f.

cum hora mortis venerit, placide obdormire ac regnum pacis aeternum occupare queamus per J. C. Amen.

Dom. 1. Adv. gratiarum actio per totam Daniam ad DEum instituta est pro alma pace orbi Xtiano divinitus collata [1]). DEus nobis clementer hanc pacem temporibus nostris conservet, donec in regnum DEi pervenerimus, quod nihil aliud est quam pax, gaudium in Sp. S. Rom. 14.

[Sp. 4] Anno 1680.

Die purificationis Mariae, opitulante diuini numinis gratia concionem declamavi in nostra Vldrupiana. NB. Actus offerendi privato ausu differebatur, ac proinde princeps ira incendebatur, quod postea omittendum.

Die Jovis post Dom: Judica σὺν Θεῷ concionatus sum in aede Glucksburgiana. NB. Correctio principis propter procrastinationem oblationis (des Opfers:)

Feria II. Paschatos rem diuinam coram altari sermone germanico in aede Glucksburg: peregi, Studioso Flensburgensi Jo. Holstio [2]) concionem habente praesente Archicancellarii filio vna cum Magistro suo aulico.

Dom. Quasimod: Patruelus meus Consul Haderslebiensis [3]) proficiscebatur per nostrum pagum Sunderburgum ac inde in Angliam.

Dom. Rogate concionem adminiculante diuini numinis gratia declamavi in S. nostra Vldrupiana, infantem S. Baptismate tinxi, duas personas copula matrimoniali coniunxi eaque omnia non propria (:quae hic plane nihil valet:) sed diuina auctoritate.

[Sp. 5] Dom. 7. p. Tr. sepeliebatur mater Hans Erichsens in Blans, quae ante 92 annos nata erat, quae longaevitas his temporibus rarum quid est.

D. 2. Aug: messem in nomine Dni incoavimus. Faxit DEus, vt fruges favente coelo siccae demetantur, deinde in horrea con-

---

[1]) Gemeint ist der Friede von Fontainebleau vom 2. September 1679, durch den der Herzog von Gottorf wieder in seine früheren Rechte eingesetzt wurde.

[2]) Vielleicht der von MOLLER, Cimbr. lit. I, 259 genannte. Geb. 1652, seit 1676 Diaconus an St. Johannis, seit 1680 an St. Nicolai in Flensburg, gest. 4. Juli 1707.

[3]) S. Sp. 8.

vehantur et in pace et sanitate a nobis vsurpentur ac consumantur, vt nobis semper sit materia, nomen ipsius sanctissimum collaudandi pro omnibus beneficiis corporalibus et spiritualibus in nos nihil tale merentibus collatis in J. Xti nomine. Amen.

D. 12. Aug: solvebatur mihi didactrum trimestre ab Erasmi Aeditui filio Wolffgango.

Die Jovis p. 16. p. Tr. Sonderburgi eram apud filiolam Claus Boy a Spiritu maligno et impuro misere tractatam. Jesus Christus *Θεάνθρωπος*, qui forti Satanae *πανοπλίαν* ademit adeoque conterendo ipsius caput se longe eo fortiorem esse ostendit, eam benignis misericordiae suae oculis respiciat, Spiritum inquietum ab illa abigat, Spiritu suo principali eam sustentet, atque totum hunc actum dirigat ad nominis sui gloriam, parentum satis, vt videtur, castigatorum, consolationem, sceleratae multorum vitae emendationem, qui ex hoc exemplo concludere possunt: Si hoc fit in ligno virente (puella enormibus / sceleribus non contaminata), quid demum fiet in arido? (hominibus multis foedis flagitiis pollutis et in iis perseverantibus) nec non nostram, in primis puellae istius aeternam salutem ac felicitatem. Amen in Jesu nomine. Amen. NB. Haec puella, vt audio, iterum conualuit, quo nomine DEo grates debentur quam maximae. [Sp. 6]

Dom. 18. p. Trin. Philippus Lundius [1]) S. S. Th: Stud: prima vice specimen concionandi danico sermone dedit in nostra Vldrupiana.

Die lunae post Virgini cuidam comitissae Grawenst: ministrae S. Coenam *ἐν ὀνόματι τῆς τριάδος* communicavi. Faxit DEus p. p.

Die Merc: post Dom: 21. p. Trin: pl: Reverend: atque doctiss: Dominus GEORGIVS BAVNCHARDI [2]) Commin: Eccl: Satrup: per 33. annos meritissimus in Dno placide obdormivit,

---

[1]) Vgl. über ihn O. H. MOLLER, Von den Pastoribus zu Flensburg, S. 54 ff. »Seine Vocation, so ich besitze, ist datirt d. 14. Decbr. 1680.« Mscr. II. »Geboren 1658 als Sohn des P. Johannes Lund in Ulderup. Nach dem Tode seines Stiefvaters Jacob Vette erlaubte der Herzog ihm, während des Gnadenjahres nach Kopenhagen zu ziehen, um das Dänische zu lernen, und darauf erhielt er die Stelle 1680 [s. unten]. Er war von 1722, zugleich mit P. Harboe in Broacker, Kircheninspector und starb 1726, d. 26. Septbr.« DUUS S. 120.

[2]) Lies »Brunchardi« und s. DELICIAE 1647 II.

cuius animam infinitis cumulet gaudiis Jehovah p. p. Exuviae ipsius post 8tiduum in Dormitorium suum honorifice reconditae sunt.

Die Ven: p. 22. p. Tr. sepeliui infantem qui oculis clausis mundum salutavit adeoque suo exemplo verum esse testatus est illud Poetae: Nascentes morimur finisque ab origine pendet.

[Sp. 7] Dom. 24. p. Trin. vir nobilis JOHANN von der Wisch[1]) exantlatis VI. Dies intensis doloribus in vera fide obdormivit cuius animam DEus in coelis infinitis perfundat gaudiis p. p.

Dom: 3. Adventus Ph. Lundius a Domino Praeposito, postquam praecedente die Jovis in aede Glucksburgiana S. S. Ministerio legitime inauguratus esset, introductus primam missam canebat.

Fer: 2da Nat: Xti adiutor fui Dno Laurentio Past. Eccl: Satr. in absolvendis confitentibus et administranda S. Coena.

Fer. IIItia loco Dni Martini[2]) Diac. Eccl. Satr: praefui Sacris in aede Satr:

Anno 1681.

Dom: Invoc: Soror mea Anna hic erat, indicans sese sponsalia celebrasse cum cive Sonderburgensi cui nomen Christen Claussen. DEo sint grates, qui precibus nostris tandem exauditis, ei benigne prospexit; is porro totum hunc actum ita dirigere dignetur, ut cedat p. p.

Fer: III. Paschatos iutereram nuptiis Sororis meae Annae. D. O. M. illam benedictione conjugali beare p.

[Sp. 8] Fer. III. Pentec. comes fui Dno Patrueli meo Consuli Hadersiebiensi Justo Lauenstenio in itinere directo partim Glucksburgum, partim Sonderburgum in quo itinere aliquid peccavi largius potando, quod peccatum mihi DEus, fons omnis misericordiae, simul cum infinitis aliis cognitis ac incognitis clementer ignoscat.

Dom: 3. p. Tr. domus Patris mei ex suggestu creditoribus adiudicata est, cui DEus aliam mansionem usque ad beatum ex hac vita exitum clementer largiri ipsique de victu et amictu necessario prospicere velit. NB. adhuc incolit aedes suas quousque DEo placuerit.

Die martis post Dom. 3. p. Trinit: aula pastoralis Hackenbergensis in Alsia tristi incendio conflagravit. DEus Pastorem cum vxore et liberis spiritu suo heroico consoletur ac confortet,

---

[1]) S. oben Sp. 2.

[2]) Martinus Erasmi, s. S. 251.

ut hoc infortunium aequo animo ferant dicentes cum Jobo, qui similem fortunam expertus est: Dominus dedit, Dominus abstulit; sit nomen Domini benedictum p. p.

D. 20. Julii Pater meus huc ad nos veniebat lateres Philipsburgi iussu magistratus ad petitum Patruelis mei Consulis Haderslebiensis primarii / Justi Lauenstenii excisos visendi gratia. [Sp. 9]

Dom: 9. p. Tr. in aede Broackeriana concionem habui. Aderant 148 Communicantes, quos inter primarii erant, non quidem in Conspectu DEi, sed hominum externa respicientium, der Hardesvoigt Johann Jessen vna cum vxore et duabus filiabus.

D: 16. Sept: Patruelis meus Consul Hadersl: Justus Lauenstenius diu a nobis exspectatus ad nos veniebat ac eodem die Sonderburgum proficiscebatur ad nuptias filiae Wilhelmi Pipers, inde tendens Broackerum ad praetorem paganum soluturus ipsi nummos pro lateribus excisis arcis Philipsb: Haderslebiam transportandis. Faxit DEus (: cui merito grates solvimus quam maximas, quod precibus nostris benigne exauditis hoc negotium huc usque promovit:) vt sine detrimento lapides navi inferantur ac vento secundo Haderslebiam transportentur ac porro in salutares vsus convertantur, vt ulterius causa nobis sit et ansa, pro hoc et aliis innumeris beneficiis in nos nihil tale merentes collatis / nomen [Sp. 10] ipsius sanctissimum glorificandi et collaudandi in Jesu nomine. Amen. NB. DEus preces meas benigne exaudivit.

Dom: 18. p. Tr. iterum σὺν Θεῷ ἀγαθῷ concionem declamavi in aede Glucksburgiana (: praesente ibidem non tantum Principe et Principissa nostris, sed etiam Principe et Principissa Norburgensi:) sustinens vicem Dni Praepositi[1]) febri laborantis, quem DEus pro benigna sua voluntate pristinae similique valetudini restituere ac bono publico ac privato servare dignetur propter J. Christum Dominum et servatorem nostrum. Amen. NB. DEus precibus nostris exauditis eum pristinae sanitati restituit.

Die lunae post Dom: 21. p. Tr. sive d. 24. Octobr. Dnus Ph. Lundius nuptias celebrabat in aula Glucksburgiana cum Catharina Elisabetha Schultzin seren: Principissae nostrae Cubicularia, quibus DEus benedictionem coniugalem largiter communicet propter J. C. Amen.

[1]) Henning Petersen.

[Sp. 11] Die lunae p. Dom. 2. Advent: hospes meus antiquus Alexander Poss Administrator Gammelgaardiensis placide in Domino obdormiit.

Fer: II. Nativ: Christi pro Domino Petro Joannis Glàmdorfio [1]) Pastore Eccl: Broack: primario, jam IV ferme annos cum dimidio valetudinario ac clinico verba dixi pro concione. DEus O. M. cum oculis clementiae suae adspiciat ac placida emigratione ex hac vita calamitosa in meliorem gaudiis plenissimam (:quia iam videtur mundo magis esse oneri quam vsui:) beare dignetur p. J. C. Servatorem nostrum. Amen.

Anno 1682.

Die festo Epiph. Dni Praepositi filius Philippus [2]) Ecclesiae Broackerianae praesentabatur successurus (DEo volente) Dno Petro Joannis Glamphdorfio Pastori illius Ecclesiae emerito ac Ministerii Glucksburgiana Seniori. Faxit DEus O. M. vt isto officio ita fungi possit, vt gregi concreditae et simul ipsius animae prospiciatur per J. C. Amen.

[Sp. 12] In Die festo purificationis Mar. concionem (adsistente Sp. S. gratia, sine cuius numine nihil sane est in miserrimo homine) declamabam, imo totum cultum divinum administrabam pro Dno. P. J. Glamphdorfio V. ferme annos lecto affixo, iam vero, vt videtur, morti vicino. DEus T. O. M. qui fidus est nec quemquam sinit tentari vltra id quod potest, preces publicas ac privatas pro eo fusas clementer exaudiens ipsi pacificam emigrationem Simeonicam largiatur eumque ab omnibus malis corporis et animae liberatum ad se in coelum recipiat. Hoc precor et opto, fac vota rata, DEus! NB. DEus vota mea exaudiuit, illum placida morte in coelum transtulit.

Dom. 5. Epiph: Socer meus [3]) aliquo modo aegrotabat. Reddat illi DEus pristinam bonam corporis valetud[inem]. NB. Circa

[1]) S. DELICIAE 1663 I.

[2]) Philippus Petersen starb den 2. Dezember 1703. DUUS S. 96.

[3]) Das war, wie sich aus dem Folgenden ergibt, Petrus Johannis, Diaconus in Ulderup, der am 12. Dezember 1649 eine Stiftung für den Kaplan in Ulderup unterschrieb. Ein andrer gleichen Namens wird im Mscr. II erwähnt: Petrus Johannis Gulagger seu chrysochorius, Arroensis, ab ao. 1569 in acad: Rost. fuit alumnus et ao. 1580 diaconus in Sundev.-Uld: test: Jo. Bernhardi praep: Epp: ad eum mss. ex mspt. P. H.«

hoc tempus hospes olim meus triennalis Dns. Jo. Monradus[1]) Praep. et. Past: Ketting: in DEo placide obdormivit, cuius animam DEus aeternis impleat gaudiis. Amen.

Die lunae p: Dom: V. p. Epiph: Dominus Petrus Joannis [Sp. 13] Glamphdorfius Pastor Eccl: Broack: bene meritus, postquam V. ferme annos valetudinarius ac clinicus fuisset, circa horam IV. matutinam s. antemeridianam placide in Domino obdormivit, cuius animam sanguine Xti in Baptismo et S. Coena lotam et mundatam, infinitis DEus mactet gaudiis p. p. Eius exuviae d. 17. Febr: honorificentissime in dormitorium recondebantur comitante funus ipsius satis densa virorum pariter ac mulierum turba haud extremi commatis. Concio funebris recitabatur a Dno Petersen Praeposito Glucksb: explicante haec verba Pauli: Unſere Trübſahl, die da zeitlich p. — unvergänglich, quae dispescebat in duo membra, quorum I^mum erat: Dieſes Lebens Nichtigkeit, II^dum: des zukünftigen Lebens Herrlichkeit. Oratiunculam ante funeris deductionem in domo pro more consveto declamabat Dns Ivarus[2]) discutiens haec verba Pauli: Die Älteſten, die wohl vorſtehen ... Lehre, et applicans ea ad pie defunctum, qui supremum obiit diem Ao. aetatis 81. Ministerii 44. DEus ter O. M. corpori / ipsius [Sp. 14] exanimi placidam in terra quietem ac laetam in die novissimo resurrectionem, nobis vero suo tempore pacificam emigrationem quoad animam, ac honestam sepulturam quoad corpus, in extremo vero die exoptatam corporis et animae readunationem atque felicem in caelica regna introductionem clementissime largiatur per J. Christum. Amen.

Die veneris post Dom: Invoc: circa noctis meridiem praeter propter scintilla quaedam parva forte decidens in cespites aridos pone fornacem hypocausti nostri iacentes ac non observata, quo minus vespera, antequam iremus cubitum extingveretur, magnum ferme excitasset incendium, ni DEus hoc malum clementer averruncasset excitando ancillam nostram, quae illud animadvertens affusa aqua extinxit. Merito DEo O. M. grates solvimus quam maximas, qui oculis clementiae nos adspiciens, hoc infortunium benigne a nobis / avertit, Is porro ceu custos Israelis, qui non [Sp. 15]

---

[1]) S. DELICIAE 1653.

[2]) Ivarus Nicolai, seit 1669 Diaconus in Broacker.

dormit ac ne quidem dormiturit, circa nos dormientes excubias agat, Satanae nostro exitio temporali et aeterno semper inhiantis machinationes callidissimas fortiter retundat, Angelorum praesidio nos circumvallet, ne a satana mali quid vel animae nostrae ingeratur vel corpori afferatur, ut semper habeamus ansam nomen ipsius sanctissimum pro hoc et aliis infinitis beneficiis, quibus nos in dies immo singula momenta beat, ore, corde ac opere collaudandi ac glorificandi. Amen, in Jesu nomine Amen.

Die Merc: p. Festum Pentecostes vir nobilis Auenbull-
)Filium habuit Wolff Höken. gardiensis Hans Höken) operam meam in informanda prole sua sollicitavit, cuius petitioni haud iniquae morem gerens spartam illam sequenti die Jovis ornandam suscepi. Faxit similiter DEus, vt hic labor meus privatus cedat in nominis sanctissimi gloriam,
[Sp. 16] iuventutis in doctrina et moribus aedificationem, / et omnium nostrum temporalem et inprimis aeternam felicitatem. Amen, in Jesu nomine, Amen.

Dom: VII. p. Tr. Pater meus vltima vice S. Coena in hac vita vsus est in aede Sonderburgensi, cuius beneficio sequente die Merc. sc. d. 2. Aug: placide in Domino obdormiens ad epulas coelestes quoad animam feliciter Christo duce properavit, cum in hac lacrymarum valle transegisset 73 annos et 6 menses. DEus F. O. M. etiam nobis p. p. NB. Sepeliebatur d. 7. Aug: Ago gratias DEo O. M. quam maximas, quod precibus meis exauditis, ipsi beatam emigrationem quoad animam et quoad corpus honorificam sepulturam concessit p. p. Concionem Funebrem declamabat Mag: Peter explicans textum Ps: 80.

Die Martis p. Dom. 13. p. Trin: Dnus Phil: Petersen Past: Eccl: Broackerianae nuptias celebravit cum Caecilia Dni P. J. Glamphdorfii *νὺν ἔν τοῖς ἁγιοῖς* relicta vidua. Faxit DEus, vt inceptum hoc conjugium cedat in DEi gloriam p.

[Sp. 17]

Anno 1683.

Dom: Misericord: *σὺν Θεῷ ἀγαθῷ* (sine cuius numine nihil sane est in miserrimo homine) iussu Serenissimi Magistratus nostri loco Soceri mei Dni Petri [1]) aetate confecti ac inprimis infirmitate visus laborantis caepi explicare catechismum. Faxit DEus, vt

[1]) Dieser war vor Kühl Diaconus in Ulderup.

labor hic vergat in DEi gloriam Ecclesiae aedificationem nostrumque omnium felicitatem aeternam. Amen.

Die hac Dominica uxor Philippi Lundii puerpera introducta est in Ecclesiam.

Die Saturni post Dom: Trin: Soror mea Margaretha, quae per triennium apud Patruelem nostrum Consulem Hadersl: primarium Justum Lauenstenium liberaliter serviendo sibi victum et amictum acquisivit, iam dimissa ad nos veniebat, ac inde Sonderburgum pergebat aliam conditionem quaesitura, quam DEus etiam ei ceu Orphano procurare s. potius, si placuerit eam ex mari periculosae virginitatis variis tentationibus obnoxiae in tutum conjugii portum pro sua benigna / providentia ceu Orphanorum pater [Sp. 18] transferre clementissime dignetur, vt nobis omnibus eam sanguine attingentibus ansa sit, pro hoc et aliis innumeris beneficiis eam laudanda [sic!]. Amen, per J. C. Amen.

Die Mercurii p. Dom: XII. p. Trin. sive d. 28. August. Rever. Dominus Joannes Fabricius [1]) Pastor Eccl: Warnitzensis bene meritus placide in Domino obdormivit, cuius animam DEus in coelis infinitis mactet gaudiis p. p.

Die Jovis post Dom: 2. Adventus eram Sonderburgi et afferebam Consuli litteras Principis nostri Serenissimi intercessionales. NB. Toto fere hoc anno administravi sacra in aede Felstediana vacante Pastoris sede [2]).

Anno 1684. [Sp. 19]

Die lunae p. Dom: Sexag: DEo triuno duce proficiscebar Tunderam cum Hans Ph. Lundio Dni Adolphi Lundii Eccl: Felstedianae Pastoris olim bene meriti filio juniore propter certum aliquod negotium ibi expediendum, ac Die Jovis cum eo in aulam pastoralem Felstedianam revertebar. Gratias ago DEo immortales, qui me peracto hoc itinere salvum reduxit atque incolumem p.

Die lunae ac Martis p. Dom: Oculi eram Sonderburgi, in quo itinere peccavi aliquid largius potando, quod peccatum mihi DEus cum infinitis aliis clementer condonet propter filii vnigeniti meritum. Amen.

---

[1]) S. DELICIAE 1617 IV.

[2]) Adolf Lund war am 12. Mai 1682 gestorben, s. den Stammbaum im Anhange.

Dom: 1. p. Tr. vltima vice σὺν Θεῷ ἀγαθῷ (sine cuius numine homo est miserrimus) cultum divinum administravi in S. Felstediana, missam celebrando, concionem declamando et coetum cum salutifera benedictione dimittendo. Faxit p. p.

[Sp. 20] Anno 1685.

Die lunae p. Dom. 2. p. Epiph: Filiolum recens natum Dni Collegae mei mihi indigno divinitus commissi salutavi S. Baptismatis lavacro in nomine S. S. Triados nomineque Hans insignivi [1]). Faxit DEus O. M. vt sicut ejus beneficio membrum Eccl: in his terris militantis evasit, ita in ejusdem virtute accedente fideli educatione in vera doctrina ac honestis moribus membrum Eccl: triumphantis in Coelis et heres vitae aeternae evadat. Amen, in Jesu nomine. Amen.

Die Martis post Dom: Septuagesima Dominus Magister aulicus et praetor Johann Jessen vna cum Ludimagistro Broackeriano et tribus viris veritatis adsertoribus iussu Serenissimi Principis nostri in aedibus nostris adparentes inventarium mobilium Dni Petri Johannsen Soceri mei constituerunt onusque Oeconomiae infirmis ipsius humeris ademtum meis imposuerunt. Faxit DEus, vt illi ita praesim, vt ipsi gloriosum nobis omnibus fructuosum et salutare esse queat.

[Sp. 21] D. 24. Febr: Socer meus Dominus Petrus Joannis me praesente Filio suo Severino 91 f. legavit.

Die Mercur: sive 25. Febr: Socer meus morti vicinus a Dno Collega Ph. Lund praevia humillima peccatorum confessione S. Synaxin accepit, cuius virtute non multo post in sedes beatas eodem die quoad animam feliciter transmigravit. DEus nobis suo tempore etiam salutiferam et placidam transmigrationem ex hac vita concedat p. p.

D. 4. Martii Exuviae eius dormitorio suo honorifice inferebantur. Ago gratias DEo quam maximas, qui precibus meis clementer exauditis ipsi placidam emigrationem et honestam sepulturam concessit, Is quoque gratiam suam nobis largiatur, vt cum tempus venerit, animae nostrae placide in aeterna tabernacula emigrare et corpus pro status nostri qualitate honorifice quodammodo tumulari possit. Amen, in Jesu nomine, Amen.

[1]) Gemeint ist wohl Johannes Lund, später Pastor in Kappeln.

D. 3. Sept: absolvimus in nomine Domini messem. Faxit [Sp. 22]
DEus p. p.

Dom: 14. p. Trin: Princeps Ernestus Guntherus vna cum coniuge ac filia nec non Praefectus Henning Reventlow in templo nostro erant.

D. 6. October caepimus in nomine Domini arare agros seminationi Siliginis destinatos. Faxit DEus, vt sementem laboriosam fructuosa aliquando messis excipiat. Amen, in nomine Jesu, qui est fons omnis benedictionis. Amen.

D. 3. December exoriebatur porcellosa tempestas, qua plurimae arbores in silvis detruncabantur plurimaeque domus valde laedebantur ac facile funditus everti potuissent, nisi DEus in medio irae memor misericordiae fuisset et porcellam sedasset. Merito gratias ipsi agimus ex animo infinitas ac immortales pro hac clementia nobis exhibita. Ille nos porro alis misericordiae suae protegere et a nobis nostrisque domiciliis omnia ea arcere velit, quae detrimentum afferre possunt p. p.

Hic iterum clauditur vetus annus sc. Millesimus sexcente- [Sp. 23]
simus octuagesimus [sic!] quintus et incoatur novus sc. Millesimus ... Merito grates solvimus DEo triuno maximas quod anno praeterlapso me cum vxore et omnibus propinquis ab omni malo clementer liberavit. Is porro in novo et sequentibus annis alas tutelae suae divinae super nos expandat, cuncta mala corporis et animae a nobis arceat ac felicitate soli, ac tandem beatitudine poli nos gratiose beet, vt semper nobis ausa sit, nomen ipsius sanctissimum pro beneficiis privativis et positivis ore opere et corde collaudandi et glorificandi. Amen, in Jesu nomine Amen.

Anno 1686.

Die lunae post Dom: 3. Epiph: Glucksburgi citatus eram a Serenissimo Principe meo propter Controversiam quandam inter me et Dnum Ivarum [Nicolai] in Convivio / natalitio Dni Philippi [Sp. 24]
Pastoris Eccl: Broack: exortam, quae, DEo sint grates, feliciter dirimebatur s. decidebatur amica transactione sancita.

Die Mercurii post 3. Epiph: ceu d. 27. Januarii domus mea |:proh dolor:| tristi incendio conflagrabat, quod circa horam 2. pomerid. contingebat. Sicut iam ab vna parte nobis incumbit peccata nostra numero multa ac pondere gravia, quibus non modo hanc,

sed et alias graviores poenas commeruimus, deplorare; ita ab altera parte nos decet, DEo O. M. grates quam maximas agere, quod in medio irae misericordiae suae memor flammas proripientes mature deleverit, ne vlterius vagantes ceteras quoque aedes vicinas sacras et profanas corriperent. Is porro nos hoc infortunio contristatos Spiritus Sancti solatio roboret, damnum, quod perpessi sumus,
Sp. 25 benedictione sua resarciat, novam eandemque commodiorem domum loco combustae restituat eiusque iam inchoandam exstructionem suo nutu (sine quo nullus conatus felix) promoveat, vt semper habeamus ansam, nomen ipsius sanctissimum pro omnibus ipsius beneficiis et privativis, quae in averruncandis malis, et positivis, quae in concedendis bonis sese exserunt, ore, opere et corde collaudandi et glorificandi. Amen, In nomine Jesu, Amen.

D. 13. Febr: duo Architecti sc. Hans Christensen ex Saterup et Andres Hansen ex Nubel coeperunt in nomine Domini asciando praeparare materiam futurae exstructioni novae domus meae inservituram.

Die Merc: post Dom. Palmarum erigebatur domus mea nova. Faxit DEus O. M., vt probe fundata stet plurimos annos. Amen.

Dom: Exaudi circa vesperam DEus O. M. precibus meis benigniter exauditis me exulem vna cum familia exule quasi ab
Sp. 26 exilio in patriam ex domo aliena (aeditui nostri) in propriam novam antiqua combusta longe meliorem reduxit, eamque inhabitare fecit. Merito Ipsi gratias agimus quam maximas, quod saccum maestitiae exuendo nos iterum gaudio cinxerit, is porro p. p.

D: 26. Julii inchoavimus messem frumentariam. Faxit inexhaustus fons omnis benedictionis, a quo cuncta procedunt, vt fruges coelo sereno demetantur, siccae in horrea convehantur p. p.

Die Merc: p. Dom. 12. p. Tr: praemissa oratiuncula S. Baptismate tinxi filiolum Dni Collegae eumque nomine Jacob [1]) insignivi. Faxit DEus vt hic infans, quemadmodum per abnegationem Diaboli suorumque operum in gratiam cum DEo rediit, et membrum Eccl. militantis factus est, sic porro constanter machinationes Diaboli aufugere queat, vt demum fiat quoque membrum Eccl: triumphantis in coelo. Amen.

[1]) »Jacobus Lundius, der als Feldscher sich in Fühnen soll aufgehalten und meuchelmörderisch umgebracht worden sein. Relata refero.« Mscr. II.

Dom: 20. p. Tr: denunciavi Johannem Antonium Musaeum [Sp. 27] ac Annam Lunds[1]) legibus matrimonialibus colla subdituros, quorum pium conamen DEus felix faustumque esse iubeat. Amen.

Die lunae post sive d. 18. October interfui nuptiis filiae Dni Frid: Brecklingii[2]) Past: Atzbulliani ac Die Martis post nuptiis Jo: Musaei ac Annae Lundii, quorum coniugium DEus longa benedictione beet.

D: 29. Decemb: interfui exequiis Marike Bruuns[3]), socrus Dni Laurentii Risaei Past. Eccl: Satrup. vigilantis; Sicut animae eius iam involuta est fascibus viventium, ita corpus eius exanime in terrae gremio usque ad magnum diem censorium svaviter quiescat. Amen.

Anno 1687. [Sp. 28]

Dom: Estomihi adminiculante diuini numinis gratia cultum diuinum in nostra S. Vldrupiana solus (:quia Dnus Ph. Lundius, Collega meus perdilectus Glucksburgi intererat ordinationi Henrici Hammerichii[4]), futuri pastoris aulici:) administravi.

Die I^mo Martii interfui exequiis plur: rever: doctissimi Domini Joannis Ebsen[5]) Past: Eccl: Duppelianae meritissimi Ao. aetatis 65. pie denati, cuius animam sangvine Xti lotam DEus in coelis infinitis perfundat voluptatibus p.

Dom: Judica a meridie in aedibus meis privatis praesentibus viris honestis in nomine S. Triados privignam meam despondi viro iuveni Christen Schmidt in Schnabeck. Faxit p. p.

D. 6. Aug: incoavimus messem frumentariam p.

D. 31. Augusti prima vice in nomine / Domini excitavi ignem [Sp. 29] in furno recens exstructo. DEus custodiat clementer domunculam illam, in qua furnus stat, ab omni incendio, vt complures annos frugibus, quas terra ex DEi benedictione nobis suppeditat molendis ac pinsendis inservire queat. Amen, in nomine Jesu, Amen.

D. 3. Sept: absolvimus messem p. p.

D. 10. Novemb: nuptiae privignae meae Eleonorae ac Christen Nielsen Schmidt in domo mea praevia copulatione in bona charitate absolvebantur.

---

[1]) S. den Stammbaum im Anhange.
[2]) S. DELICIAE 1661.
[3]) S. den Lebenslauf 1.
[4]) S. über ihn im Anhange.
[5]) S. DELICIAE 1650 IX.

Anno 1688.

Dom: 3. p. Epiph: diuini Numinis gratia vices D. Petri Fabricii Past: Warnitz: sustinens cultum divinum administravi p. p.

Die lunae p. Dom, 4. p. Epiph: interfui nuptiis pl: rever: Dni Samuelis Huldenreichii Past: Eccl: Duppelianae bene merentis ac Catharinae Sophiae Pastoris eiusd: Ecclesiae pie denati relictae viduae [1]), quibus DEus benedictionem conjugalem largiter communicet.

[Sp. 30] D. 28. Martii auspicati sumus in nomine Domini sementem seminis aestivi arando agros seminibus excipiendis idoneos futuros. Faxit p. Absolvimus d. 25. Maij: p.

Die Veneris p. Dom: 4. p. Trinit: praemissa magis cordiali quam orali, humili tamen, confessione ac annunciata lactissima peccatorum remissione vi officii mihi indigno divinitus impositi S. Coenam communicavi Dni Collegae mei Phil: Lundii vxori in puerperio, quo duas puellulas s. filiolas enixa est, valde debilitatae ac viribus ferme exhaustae, post cuius dignam fruitionem se tamen non multo post aliquo modo recollegit. DEus O. M. eam vlterius corroboret corpore et anima ac gratiam suam ipsi largiatur, vt suo tempore laeta ac incolumis templum revisere ac oblationem gratiarum actionis exhibere possit. Amen.

[Sp. 31] Die Mercur: p. Dom: V. p. Trin: duas filiolas Dni Collegae mei Ph. Lund, quarum vnam nobilis Matrona Blansgardiensis Abel a Wisk, alteram mater iam commemorati Dni Collegae Metta Vettin [2]) mihi baptizandam offerebat in nomine S. S. Triados, praemissa oratiuncula de efficacia Baptismi, salutari S. S. Baptismatis lavacro tinxi ac vnam nomine Agnes Hedewig [3]), alteram v. nomine Metta Christina [4]) insignivi. Faxit DEus O. M. vt, sicut beneficio Baptismi membra Ecclesiae in his terris militantis evaserunt, sic etiam in eiusdem virtute s. efficacia accedente sedula informatione in pietate ac aliis Christiano dignis virtutibus membra

---

[1]) Huldenreich starb 1693. Catharina Sophia war die Witwe seines Vorgängers Johann Ebbesen.

[2]) Die Frau des Pastors Jacob Vette, der 1679 starb, s. o. S. 237.

[3]) 1709 den 3. Juli verheiratet mit Samuel Thomsen, Pastor zu Atzbüll, der am 20. August 1750 starb, DUUS S. 140.

[4]) Gestorben 1689, s. unten Sp. 35.

ecclesiae triumphantis ac haeredes vitae aeternae evadant. Amen, in N. J. Amen.

D. 27. Julii incep. messem. Faxit p. Absolvimus d. 30. Augusti.

D. 21. Aug. Fabrica ferraria prope receptaculum Campanarum conflagrabat p. p. Fabrica nova d. 29. Aug. erigebatur p. p.

Die Merc: p. Dom. 16. p. Trin. s. d. 3. Oct. intereram nup- [Sp. 32]
tiis Rev. D. Pastoris aulici Glucksb: Henr: Hamerichii cum lectissima et ornatissima virgine Sibilla Vrsula pl. Rev: Dni Praepositi Henningii Petersens filia, in aula Glucksburgiana magna pompa et festivitate celebratis. Faxit DEus O. M. vt, sicut conjugii eorum ingressus fuit felix, sic progressus sit felicior, egressus felicissimus. Amen. Postero die Jovis intereram repotiis in aedibus novis Dni. Past: Aulici Glucksb: Henr: Hamerichii et sub vesperam per ostiolum cellarii patens, sobrius tamen decidi ex inopinato, quo casu facile brachia, crura, cervices frangere potuissem, nisi DEus me tam clementer custodivisset. Merito ago gratias quam maximas ac immortales DEo O. M., quod beneficio ministerii angelorum quibus mandatum dedit, vt me custodiant in omnibus viis meis ac me portent in manibus, ne pedem ad lapidem offendam, vitam meam ab interitu vindicarit. Ille porro me suo pa-
terno favore complectatur, cuncta animae et corporis / mala a me [Sp. 33]
benigne averruncet, ac contra bonis corporalibus et inprimis spiritualibus me largiter bect, vt mihi semper sit ausa, nomen ipsius sanctissimum collaudandi. Amen. I. N. J. Amen.

Die Jovis post D: 19. p. Trin: ceu d. 25. October rationes Ecclesiasticae a Dno Praeposito Henning Petersen, Pastore aulico Henrico Hamerich, Secretario Frid: Christiano Marggraf et Praetore Johann Jessen in aula Pastorali Vldrup. instituebantur et absolvebantur.

D. 20. Nov: privigna mea Eleonora hactenus per anni spatium valetudine adversa conflictata placide in Domino obdormiendo tristitiam temporalem cum laetitia aeterna, miseriam cum gloria, infirmitatem cum perpetua sanitate commutavit, cuius animam p. p.
NB. Filia formosa iam cinis ante rosa. / Eius exequiis interfui d. [Sp. 34]
25. Nov. Orationem recitabat Dnus Martinus Erasmi Diac. Eccl: Satrup.[1]) Concionem funebrem declamabat Pastor loci Laurentius

[1]) »Ordiniert 1675 d. 10. Juni, war der Schwiegersohn seines Vorgängers Georg Brunchardi und starb am 29. Mai 1717 aet. 76. minist. 40.« Mscr. II.

Ottonis Ries, qui itidem finito epulo ferali oratiunculam quasi Eucharisticam instituebat pro extremo honore pie defunctae in comitando eius exuviis exhibito. Faxit p.

Anno 1689.

Die lunae p. Dom: Oculi ceu 3. Martii Aulae Glucksburgensis Praefectus Dnus Frid: Augustus Worgewitz [1]), exantlatis variis tribulationibus et tentationibus DEo vero per participationem S. Coena dignam reconciliatus placide in Xto salvatore, cui animam suam fideliter commendavit, obdormivit. DEus O. M. qui animam ipsius p. p.

D. 23. Julii in Nom. Dom: exorsi sumus messem frumentariam demetendo pisa. Faxit p.

D. 24. Julii solennis anniversaria visitatio et examen juventutis a Dno Praeposito et eius genero Pastore aulico Glucksb: H. Hamerich instituebatur et absolvebatur.

[Sp. 35] D. 19. Aprilis Haffniae Comoedia agebatur, quae vertebatur in Tragoediam, domo sc. in qua repraesentabatur, subito incensa ac trecentis praeter propter hominibus miserrime suffocatis, conculcatis, membrisque truncatis, quae calamitas tanta fuit, vt neque verbis enunciari neque calamo exprimi queat. DEus T. O. M. qui est DEus omnis spei et consolationis p. p.

D. 20. Aug: sepelivi filiolam Dni Collegae mei natu minimam Mettam Christinam. Orationem, vt vocamus, deductoriam ante funeris exportationem declamabat pro more Past: Eccl: Nubelianae Joannes Christianus Müllerus [2]) sumto argumento ex Syracid. V.

D. 24. Aug: absolvimus messem invehendo sagotriticum in hordea. Faxit DEus.

[Sp. 36] Die Merc: p. Dom: 17. p. Trin: ceu d. 25. Sept: Vxor Pastoris aulici Glucksburgensis Dni Henr. Hamerich Sibilla Vrsula

---

[1]) Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 746.

[2]) Von 1675 bis 1697 Pastor in Nübel, s. DUUS S. 111. »Er heiratete 1676 d. 10. Juli seines antecessoris Johannes Matthiae Witwe Dorothea, die am 7. März 1698 starb. Er hatte zwei Töchter: Maria Sophia, geb. 18. April 1677, verheiratet mit ihres Vaters Nachfolger Jacobus Andreae, und gest. 8. Mai 1716. — Margareta, geb. 20. Jan. 1681, verheiratet 16. Nov. 1706 mit Zacharias Asmussen.« Mscr. II.

exantlato diutino corporis morbo placide in domino obdormivit, cuius anima requiescat in pace.

D. 4. October praedicta vxor Pastoris aulici Dn. H. Hamerich comitante satis densa virorum primae et mediae notae turba in aede S. Brarupiana . . . Concionem funebrem declamabat Past: Loci Dns Wilhelmus Valentinus[1]) explicando textum: Das Loos iſt mir gefallen aufs Lieblichſte, quam pie defuncta ipsa selegerat.

Anno 1690.

Dom: Misericord: Domini Petrus Bruun aedituus Satrupensis placide in Domino obdormivit, cuius anima requiescat in pace. DEus successorem idoneum ipsi substituat, qui coetui sacro hymnos sacros canendo vtiliter inservire ac fideliter praeire queat.

D: 11. Julii messem exorsi sumus, d. 8. Augusti messem ab- [Sp. 37]
solvimus.

Die Saturni p. Dom: 9. post Trin: ceu 23. Augusti cum Principe meo Serenissimo eiusque comitatu vento secundo flante in Insulam Arroe navigavi, tres hebdomades in ea commoratus d: 14. Sept: numine divino opitulante reversus sum. Merito gratias agimus DEo immortali immortales, qui nos quamvis graviter peccantes salvos duxit et reduxit. Ille porro alas clementiae suae super nos expandat, peccata nostra numero multa et pondere gravia propter Xti meritum benigniter remittat ac benedictione ipsius nos vlterius in pace ac sanitate frui sinat propter J. C. filium suum dilectissimum. Amen.

Die Martis p. Dom: 16. p. Trin. ceu 7. Octobr. interfui [Sp. 38]
nuptiis Dni Pa/storis Jo: Marstrandt ac Virginis Annae Catharinae viri Rev. Friderici Brecklingi Past: Eccl: Atzbull: b. meriti gnatae in Aula pastorali Atzbullana celebratis, quibus DEus ceu Autor coniugii benedictionem coniugalem largiter communicet.

Die Jovis p. D. 16. p. Trin: ceu 9. Octobr. Serenissimus Princeps ac Dominus meus Clementissimus CHRISTIANVS eiusque Serenissima Coniux a meridie donum meam contemplati sunt, quod singularis clementiae signum habeo, atque inde optandi occasionem arripio, vt Summus ille altitonans vtramque Serenissimam

[1]) Aus Flensburg; ordiniert am 25. Mai 1675, verheiratet mit Anna, einer Tochter des Diaconus zu St. Johannes in Flensburg, Thomas Lund. S. DELICIAE 1650 I, Anm. 2.

Celsitudinem vna cum tota illustrissima Domo omnigena felicitate soli et tandem cum visum fuerit Sapientissimo, beatitudine poli mactare velit. Hoc precor et opto, fac vota rata DEus!

Die Martis et Merc: p. D. 18. p. Tr: interfui vna cum ceteris
[Sp. 39] haud extremis commatis convivis nuptiis pl. rev. / nobilissimi atque doctissimi Henrici Hamerichii Pastoris aulici Glucksburgensis bene merentis cum lectissima virtutibusque quae sexum foemineum ornant, condecoratissima virgine Anna Magdalena Hartmanns magna Solennitate in aula Glucksburgiana celebratis, quorum Coniugium DEus O. M. felix faustumque esset iubeat.

Anno 1691.

Festo 3. Regum σὺν Θεῷ concionem S. declamavi in aede Glucksburg. NB. Quia fretum Holdnis dictum glacie concretum erat, 5. miliare emetiens trans Flenopolin Glucksburgum pergere cogebar.

D. 14. Martii initium arationis agrorum in nomine Jesu fecimus sc. eorum quibus suo tempore hordeum inseminabitur. Faxit p. p.

Die lunae post Dom: Misericordias Domini vnus equorum
[Sp. 40] meorum, qui rupto adstrigmento in campo / liber discurrebat, cum eum comprehendere vellem, recalcitrando faciem meam petiit, qua periculosa recalcitratione vel letale vulnus mihi infligi vel plane filum vitae in continenti mihi abrumpi potuisset, nisi angelus tutor adstans illud prohibuisset. Merito ago gratias DEo O. M. ex intimo cordis abysso, qui, sicut olim saepius, ita et nunc me potenter protexerit. Is porro alas tutelae suae divinae super me expandat, cuncta mala corporis et animae a me arceat ac felicitate soli (quam in tranquillitate Spirituali maximam partem constare credo) ac tandem beatitudine poli s. beatifica visione Dei me gratiose beet, vt semper mihi sit ansa, nomen ipsius sanctissimum pro beneficiis ipsius privativis, averruncatione mali, et positivis, donatione bonorum, ore, opere et corde collaudandi et glorificandi. Amen.

[Sp. 41]

Appendix.

1. Vom Begräbnis eines Kindes:

Die Mercurii post Dom. 3. p. Trin. σὺν Θεῷ ἀγαθῷ praemissa oratiuncula funebri feci initium tumulationis infantis alicuius

6. hebdomades nati, iniiciendo ter particulam terrae loculo ipsius in sepulcrum demisso, admonendo circumstantes de hominis ortu, abitu et e terra in novissimo die reditu, adiecto voto, vt DEus etiam nobis suo tempore, cum ipsi placuerit, placidum ex hac vita discessum quoad animam, honestam sepulturam, quoad corpus ac laetam in novissimo die resurrectionem corporis et animae readunationem clementer largiri velit per Jesum Christum mortis debellatorem ac vitae reparatorem. Amen.

2. Wenn er communiciret:

Dom: Quasimodog: iterum peccatorum meorum et numero multorum et pondere gravium onere levatus in remissionis peccatorum certitudinem et corroborationem fidei pastus ac / refectus [Sp. 42] sum vero corpore ac vero sanguine Domini nostri Jesu Xti sub pane et vino benedictis. Faxit DEus, vt digna eius fruitio mihi ac omnibus, qui sacramento hoc vsi sunt, cedat in fidei infirmae ignitis Satanae telis non numquam quassae confirmationem cordis ac conscientiae tristioris laetificationem, vitae male actae seriam et veram emendationem ac vitae aeternae post huius mortalis vitae decursum certissimam impetrationem Amen, in Jesu nomine Amen.

3. Bei der Communion auf Glücksburg:

Dom: Oculi adsistente divini numinis gratia concionem sacram pomeridianam declaravi in aede Sacra Glucksburg. explicando ex historia passionis iterum textum agentem de terna Petri abnegatione et spirituali eius resurrectione s. vera poenitentia, idque eam ob causam, quia Princeps et Principissa vna cum primariis et secundariis ministris S. S. Synaxi vtebantur. Faxit DEus, vt digna eius fruitio ipsis cedat in fidei langvidae confirmationem,/ cordis ac conscientiae tristioris laetificationem, vitae male actae [Sp. 43] veram ac seriam correctionem ac salutis aeternae infallibilem suo tempore consecutionem. Amen.

4. Wenn er Kranke berichtet:

Die Jovis post festum Paschatos praemissa humili peccatorum confessione et annunciata laetissima absolutione S. Coenam communicavi viro cuidam in Auenbull nomine Eichard Hansen aetate confecto, quippe octogenario et languore affecto immo ex-

hausto. Faxit DEus, vt digna eius fruitio ipsi cedat in fidei infirmae corroborationem, cordis ac conscientiae tristioris exhilarationem, patientiae in cruce augmentationem et salutis aeternae post huius miseriae decursum certissimam adeptionem. Amen.

[Sp. 44] NB. Hic iam beneficio / boni istius viatici sc: corporis et sangvinis J. Xti per tenebrosam mortis vallem in caelestem Hierosolymam quoad animam intravit.

5. Von der ordentlichen Sonntags-Arbeit im Sommer.

Dom: Rog: s. vocem Jucunditatis *σὺν Θεῷ ἀγαθῷ* (sine cuius numine nihil sane est in miserrimo homine) concionem sacram matutinam declamavi in nostra sacra Vldrupiana explicando horis matutinis quartum praeceptum Decalogi. Eadem Dom: adiutor extiti Dno Collegae in absolvendis confitentibus et administranda S. Coena, cuius digna fruitio omnibus iis, qui ea vsi sunt, cedat in fidei infirmae corroborationem, cordis tristioris laetificationem, vitae male actae veram et seriam emendationem ac salutis aeternae certissimam post hanc vitam impetrationem. Amen.

[Sp. 45] 6. Von der Arbeit an feinen Tagen.

Die Festo adscensionis Christi *σὺν Θεῷ ἀγαθῷ* (sine cuius numine nihil sane est in miserrimo homine) cultum diuinum administravi in nostra S. Vldrupiana; Missam coram altari celebrando, baptizando in nomine S. S. Triados infantem sc: Christen Hansens filiolam, concionem sacram declamando, quae consistebat in explicatione Evangelii festivalis agentis de vltima Christi discipulis post resurrectionem facta apparitione eorumque *ἀπιστίας καὶ σκληροκαρδίας* obiurgatione, de eorundem in mundum ad praedicandum evangelium et signis illud confirmandum ablegatione, nec non de Xti gloriosa adscensione; denique dimittendo concionem cum salutifera benedictione. Finitis sacris feci initium tumulationis pueri cuiusdam 8. annos nati nunc pie denati, parti-

[Sp. 46] culam terrae ipsius loculo in se/pulcrum demisso ter iniiciendo ac circumstantes admonendo de hominis ortu, obitu, ac ex mortuis reditu adiecto voto, vt DEus etiam nobis suo tempore ex hac vita discessum felicem, placidam sub terra quietem ac laetam in novissimo die resurrectionem corporis et animae exoptatam readunationem ac in regnum DEi gaudiis plenissimum introductionem clemenler largiri velit. Amen.

7. Wenn er ein unehel: Kind getauft.

Die Martis post Dom: 2. p. Trin: infantem feminini sexus S. S. baptismatis lavacro in nomine S. S. Triados tinxi in pago Auenbull in domo Nis Andersens. Quae licet extra coniugium nata, per regenerationem tamen membrum Ecclesiae ac haeres vitae aeternae evasit.

8. Von der Einſegung des [!] 6 Wöchnerin. [Sp. 47]

Eadem Dominica pro more solito vxori Collegae mei perdilecti recitata brevi oratiuncula benedictoria in nomine S. S. Triados potestatem dedi redeundi in templum post puerperium feliciter numine propitio peractum, cui DEus porro anima et corpore benedicere ac vna cum marito, carissima prole ac tota familia diu eam salvam et incolumem conservare clementer dignetur. Amen, in Jesu N. Amen.

9. Beim Anfang der Erndte:

Faxit DEus, vt fruges coelo sereno demetantur, colligantur siccae convehantur in hordea et a nobis consumantur in pace et sanitate, vt nobis semper ansa nomen ipsis [!] glorifandi [!] et pro tam multis beneficiis in nos nihil tale merentes collatis, ore, corde et opere laudandi. Amen. I. N. J. Amen.

10. Nach vollbrachter Erndte. [Sp. 48]

Faxit DEus O. M. vt frugibus demessis colligatis ac in horrea convectis vtamur in nominis diuini gloriam ac egenorum corpusculorum nostrorum sustentationem. Amen.

11. Beim Anfang eines neuen Jahres.

vid. p. 23 [s. S. 247].

Index [Sp. 49]

nominum et rerum.

A. Aufſchub des Lichtmesopfers und reprimande deswegen p. 4. Arroe (Reiſe nach) 37. Aratio 22. Anna (Soror) 7. Abel a Wisk 31.

B. Breckling (Frid:) nuptiae 27. nuptiae filiae eius Anna Catharinae 38. Berichten 2. 43. Baunchardi (Georg Diac. Satr.) obiit 6. Bruuns (Marike) obiit 27. Bruun (Petrus) adcituus ob: 36. Baptismus 46.

C. Christianus Dux Glucksb: 38. Comoedia Haffniensis 35. Concio prima german: 5. Communion 41. 42.

D. Dauffeſt 3. Daemoniaca 5. Domus nova exstruitur 25.

E. Ernestus Gunther Dux 2. 22. Erasmus aedituus 5. Erasmi (Martinus) 34. Ebrius 8. 19. Ebsen (Joannes Past. Duppel) obiit 28. Eleonora (privigna) nupt: 29. ob: 33.

F. Fabricius (Joh: Past. Warnitz) obiit 18. Felsted. 18. 19. Fabricius (Petrus Past. Warn.) 29.

G. Glamphdorf (Peter Joannis) aegrot. 11. 12. obiit et sepult: 13 sqq. /

H. Holst (Joh:) 4. Hackenberga incendium 8. Huldenreich (Sam.) nuptiae 29. Höken (Hans) liberi 15. Hamerichii (Henrici) ordinat: 28. Zu viſit. u. Kirchenrechn. 33. 34. nuptiae primae cum Sibilla Vrsula 32. nuptiae secundae cum Anna Magd. Hartmanns 38.

J. Jessen (Johann) 9. 20. 23. Incendium domi 24. aulae Hackenberg. 8. Fabricae ferrariae 31. Incendium imminens 14. Inventarium 20. Iter ad Commun. Glucksb: 5. milliar. Ivarus 13. 23.

L. Laurentius (Matthias) obiit 1. Lapsus per parietem p. 1. per ostiolum cellae 32. Lauenstein (Justus) 4. 8. 9. 17. Lundius (Hans Phil:) Adolphi Lundii Past. Eccl. Felsted. Filius et successor. Lis cum Ivaro 23. Lundius (Philippus) concio prima Dan: 6. Introd: 7. nuptiae 10. vxor puerpera introd: 17. aegrot: 30. Liberi Hans 20. Jacob 26. Gemini Agnes Hedewig et Metta Catharina 31. haec moritur 35.

M. Marstrandt (Joh.) nupt: 38. Monrad (Joh:) Pastor Ketting: ob: 12. Müller (Jo. Christ.) 35. Margaretha (soror) 17. Messis 47. 48. Musaeus (Joh. Ant.) denunciatur 27. Nuptiae eius cum Anna Lundii ibid. Marggraf (Frid: Christ:) Secret: 33. /

P. Procrastinatio oblationis 4. Peractio cultus divini 4. 44. 45. 19. Pater 8. 16. Poß (Alexander) ob. 11. Petersen (Henning) Praep: Glucksb. aegrot. 10. 13. 33. Filius eius Phil. Petersen Past: Broack: praesent: 11. nupt: 16. Peter (Magister) Past. Sonderburg. 16. Peter (Joannis) Socer 17. legat filio 91 f. 21. mors et sepultum 21. Periculum imminens ex equo calcitrante 40. Puerperae introductio 47.

R. Ries (Laur. Ottonis) praesent. 1. 34.

S. Severinus Petri fil: 3. Sepultura infantis exanimis nati 3. 6. infantis 41. Nonagenariae 5. Sibilla Vrsula Coniux H. Hamer: ob· 36.

T. Tempestas porcellosa 22.

V. Valentinus (Wilhelm) 36. Vette (Jac:) filii 1. vltima concio 2. mors ibid: Mulier eius Metta Vettin 31.

W. Wisch (Johann von der) ob: 7. Abel von der Wisch 31. Worgewitz (Frid: Aug:) 34.

Ein Schlußkapitel: Lebensläufe Satruper Pastoren, sowie ein Anhang usw. folgen in einem der nächsten Hefte.

Miszellen.

Ausbesserung der Orgel in der Plöner Kirche 1580.

Mitgeteilt von Bürgermeister KINDER in Plön.

Im Jahre 1580 ließ die Plöner Kirchengemeinde die Orgel gründlich ausbessern durch den Meister Clawes aus Lübeck. Die Reparatur war ihm für 20 Taler verdungen. Außerdem erhielt er bei der Ablieferung einen Taler, freie Reise und freie Wohnung und Kost während der Arbeit. Diese dauerte 20 Wochen im Jahre 1580 und 2 Wochen im Jahre 1581.

Der Meister wohnte bei dem Capellan, welcher ihm auch die Kost und den erforderlichen Trunk verabreichte. Die Kostenrechnung ist sehr niedrig nach unseren Begriffen. Sie belief sich auf 28 ℔ 14 ß für 22 Wochen oder 3 Schillinge für den Tag. Für den starken Durst des Meisters spricht die verhältnismäßig hohe Bierrechnung mit 11 ℔ 10 ß oder 14—15 Pfennigen für den Tag. Die Kanne Bier wird damals höchstens 7 Pfennige gekostet haben. Meister Clawes vertilgte demnach täglich zwei Kannen oder vier Liter Bier.

Die übrigen Kosten der Arbeit notiert die Kirchenrechnung wie folgt:

	℔	ß	₰
Thom erſten hefft Hinrich Tede de Snidecker gearbeidett 27 dage by ſiner koſth unde beer des dages 7 ß, is thoſamende . .	11	13	—
Tho Lübke kofft 1 duſenth nagell unde vor Miſſingsdrath is . .	3	4	9
Vor 6 decker Felle tho den belgen	30	—	—
vor 1 Schyppunth bly[1])	14	—	—
vor 3 ſtücke wagenſchottes	—	30	—
vor 3 ſtücke feuren brede dünne geſneth	—	28	—
vor 1 tune, dar de felle ingepacket weren	—	3	—
vor 2 ſtenen flaſchen thom Olye	—	1	—
vor 1 punth bolus	—	1	—
vor 1 verdendell Olye	—	1	—
vor datt buſchbomenholth to dem klavere	—	3	—
vor 1 punth Tarpentin	—	4	—
vor 10 punth lymes	—	20	—
vor ſegellgarn	—	—	6
vor 2 tynnen fathe, de wägen 5 punth	—	20	—
vor 1 punth lödelſe	—	3	—
vor datt bly wägen tho lathen	—	4	—
vor datt bly dregen tho lathen van der wage beth up de holſtenbrügge[2])	—	2	—

[1]) 1 Schiffpfund = 280 Pfund.

[2]) Holstenbrücke lag bei der Fegetasche, wo die Zollstätte war.

	℔	ß	₰
vor 5 ferdendell Miſſinges to dem Regall unde trummetenbaſſe .	—	9	—
vor blynagel	—	4	—
vor penningnagel	—	2	—
vor kleine nagelkens	—	10	—
vor 1 punth miſſingesdrathes	—	7	—
vor den dradt uthorecken laten	—	1	—
dem förmanne, dede Meiſter Clawese van Lüb. halede	2	—	—
de forman Hans Snider unde Meiſter Clawes hebben worterdet .	2	—	—
vor datt bly fören tho laten	—	7	—
vor datt bly eintwe tho hauwen laten	—	1	—
vor 1 Tune kleinſanth tho halen laten	—	1	—
einen baden na dem Maler tho Chielen geſanth			
vor 2 beckers ters tho dem blye do he dat ſmoltede	—	1	—
vor 2 bende under datt werck tho ſlande laten	—	4	—
vor 2 foder holtes tho dem bly tho ſmolten laten	—	10	—
vor 8 nagell tho den beiden banden under datt werck	—	4	—
vor 2 nagell tho einem knaßen an dat werck tho nagelen laten .	—	1	—
einem kerle, de de ſtelling makede vor datt werck unde de weden dartho halede	—	3	—
vor nagell tho der ſtelling is	—	3	—
vor blaffert nagell	—	5	—
dem Murmanne vor 7 dach arbeidt by ſiner koſth unde beer geven	2	2	—
dem olden Maler gegeven	—	4	—
dem andern Maler geven	4	8	—
vor 6 ſack kalen, den ſack 3 ß is	1	2	—
vor 1 tune kriten	1	8	—
vor de tune thor kriten	—	4	—
vor dregenth unde fören tho laten	—	7	—
vor farve unde kinrok geven	4	9	—
vor 3 Lyspunth [1]) Olye	2	10	—
noch 1 punth Miſſingdradt	—	4	—
vor gummy arabicum unde vor harzes	—	4	—
vor 1 quartter wandt tho dem Clamer	—	4	6
vor 20 knepe tho dem trommetenbaſſe	—	4	—
vor 1 punth tynnen	—	1	6
vor 5 ſtücke brede, de Jochim Rönnow reine makede vor de beiden holten pipen	—	2	—
vor folye tho den pipen, dar ſe mit belecht worden	3	—	—
einem Tymmermanne, de den underſlach under datt werck ſettede, geven	12	—	—
dem förmann, de de Meiſter Clawes ſine kiſte na Lübke förde geven	1	—	—
vor datt eine holtt under datt werck	1	—	—
vor 8 korte ſtücke, is	1	8	—
vor de langen ledder upt hus dregen tho laten	—	1	—

[1]) 1 Lyspunth = 14 Pfund.

	℔	ß	₰
wat Meiſter Clawes vorthert hefft in 20 weken an koſth in des Cappelans huſe is	26	4	—
item vor beer	10	4	—
vor 2 dage de belling treden laten to ſtemmen	—	3	—
des Scholemeiſter ſinem jungen vor treden	—	3	—
Hans Lenſken vor tredenth geven	1	—	—
vor den förhanck tho ſömende laten	—	2	—
Do Meiſter Clawes wedder quam up Johannis ao. 81 hefft he noch 14 dage geſtemmet unde vortert an beer unde koſth, is	4	—	—
item dem ein, de belling tradt, gegeven	2	—	—
do datt werck afftoch gegeven 1 dalee			
dat Meiſter Clawes dat werck makede is mitt ehm vordingett tho gevende 20 daler			
vor 2 ſtücke holtes tho dem pedale	—	4	—
was de kleinſmidt dartho gemaket hefft na uthwiſing ſines Regiſters, is	4	12	—
Summe 292 ℔ 10 ß 7 ₰			

Zur Chronik der Schule in Busenwurth bei Meldorf.

Von Johannes Doormann, Rektor in Kiel.

Eine allergnädigste Verfügung Sr. Majestät von anno 1601 erlaubte den Interessenten zu Busenwurth, wegen des übeln und weiten Weges einen Studiosus Theologiae, wenn derselbe vorher tüchtig befunden, anzunehmen, der ihnen des Sonntags predigen sollte. Diesem Theologen wurde gleichzeitig das Amt eines Schulmeisters für Norder- und Süder-Busenwurth übertragen. Seine gottesdienstlichen Verrichtungen an den Sonntagen ordnete auf das genaueste eine Verfügung des Propsten Alexander Christiani zu Meldorf vom November 1676. Diese Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Im Nahmen des dreyeinigen, wahren Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geiſtes. Wenn die Leute und Eingeſeſſenen zu Norder- und Süder-Buſenwurth an Predigttagen in die Schule daſelbſt gehen und alter Gewohnheit nach ihren Gottesdienſt abwarten wollen, da ſie böſen Wetters und langen Weges halber nach Meldorf zur Kirchen, dahin ſie gehören, nicht kommen können, ſoll

1. der Schulmeiſter alſofort anheben zu ſingen einen Morgen-Pſalm, Ich danke dir, lieber Herr, oder Aus meines Herzens Grunde oder einen andern Geſang aus dem Geſangbüchlein Lutheri.
2. Wenn der Morgengeſang geendigt iſt, ſoll allemahl geſungen werden: Allein Gott in der Höh ſey Ehr.
3. Darauf ſoll ein Gebet, ſich auf die Epiſtel des Sonn- oder Feſttages ſchickend, und ſofort die Ordinair Epiſtel desſelben Tages aus dem Evangelien-Buch deutlich geleſen werden.

4. Hierauf soll abermal ein Lied aus dem Gesangbuch, welches sich entweder auf die Zeit oder auf die Epistel oder auf das Evangelium schicket, gesungen werden.
5. Wann solches ausgesungen, soll der Schulmeister jeder Zeit ein Stück aus dem kleinen Catechismo Lutheri mit der Auslegung verlesen, und wenn der Catechismus mit den Fragstücken zu Ende, soll er von vorne wieder anheben und also forthin thun.
6. Wann das Stück aus dem Catechismo Lutheri verlesen worden, soll das Evangelium am Sonn- oder Festtage aus dem Evangelien-Buch verlesen werden.
7. Und stracks darauf gesungen: Wir glauben all an einen Gott.
8. Beym Beschluß des dritten Articuls gehet der Schulmeister aufm Stuhl, und wenn der Glaube ausgesungen ist, bethet er mit lauter Stimme das heilige Vater unser u. s. w.
9. Wenn solches ausgebethet, soll jedesmal an den Sonntagen gesungen werden: Nun bitten wir den heil'gen Geist, am Weihnachten aber: Ein Kindelein so löbelich, am Ostern: Christ ist erstanden von der Marter alle, und am Pfingsten: Komm, heil'ger Geist, Herre Gott.
10. Wenn dieses geendigt, soll aus der Postille des seel. H. D. Chemnitzi das Sonn- und Festtägliche Evangelium sammt der Auslegung langsahm und deutlich gelesen werden, worauf
11. das ordinare Kirchen Gebeht soll gebrauchet werden.
12. Wenn das zu Ende verlesen, kann auch, alter Gewohnheit nach, für ein und die andere Personn, die es begehret, gebethet werden, darauf abermal das heilige Vater unser.
13. Hierauf kann ein Gebeth verlesen werden, welches sich insonderheit auf das einfallende Fest oder Evangelium schicket, oder auf die Zeit oder auf die gemeine Noth.
14. Darauf kann der Schulmeister in Gottes Nahmen von dem Stuhl abgehen, wenn er zuvor gesprochen entweder ex Philippo 2 Der Friede Gottes u. s. w. oder auch ex Psalmo 121 Der Herr behüte Euch für allem Übel —.
15. Zum Schluß kann jedesmal gesungen werden: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß — oder Von allem Übel uns erlöß oder in kurtzen Wintertagen ein Abend-Lied aus dem Gesangbuch Lutheri als: Der Tag hat sich geneiget oder Christe, der du bist der helle Tag oder Christe, der du bist Tag und Licht oder ein anderes. — Gott allein die Ehre."

Nach dieser Verordnung, die bestimmte, wie es mit dem Predigen in der Busenwurther Schule zu verhalten sei, haben sich die Schulmeister gerichtet. Dabei stellte sich aber, wie aus einem Bericht der Prediger Helm und Müller in Meldorf aus dem Jahre 1726 hervorgeht, der Übelstand heraus, daß, „wenn der Schulmeister sich des Predigens und Studierens befleißigen mußte, die Information der Jugend neglegiret wurde; weswegen ungefähr 1685 ein à parter Schulmeister angenommen wurde."

Im Jahre 1695 fand eine Untersuchung der Beschaffenheit aller Schulen in Süderdithmarschen durch Propst Hahn in Meldorf statt. In dem Bericht

»von seiner eigenen Hand«, welcher im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig unter B I b 7 Nr. 15 aufbewahrt ist, finden sich folgende Bemerkungen über Busenwurth:

„Der Schul Meister Johann Paulsen. Vorsteher der Schulen Peter Funck und Hans Peters sind 6 Jahr dabey . . .

Die Rechnung der schulen wird bei Abgang der Vorsteher f. H. M. Voß und Kirchspielvogt abgelegt.

Capital aus Süderbusenwurth 16 ℔ 3 ß, aus Norderbusenwurth 13 ℔ 4 ß. Volle Zulage von Norderbusenwurth 33 ℔ 11 ß, die volle Zulage von Süderbusenwurth 19 ℔ 13 ß.

Schulgebäud wird von den Zinsen unterhalten, und wo sie nicht zureichen, schießt die Bauerschaft zu.

Des Schul Meisters unterhalt aus Norderbusenwurth 38 ℔, aus Süderbusenwurth 36 ℔. Die grasung auf dem außendeich 21 ℔. Wegen des abgehenden Schulgelds, da er Johann Michael Eccardi [wohl der Theologe] alt und mit der information nicht zurechtkommen kann, kriegt er 28 ℔, der jetzige schul Meister Johan Pauls kriegt nebst der freien umbspeisung des Sommers 7 ß und des winters 5 ß.

Die schulkinder — 15. Hoffener 20 in Norderbusenwurth, 9 Süderbusenwurth, Kotener 10 in Norderbusenwurth, 11 in Süderbusenwurth."

Am 4. Oktober 1715 machten 11 Eingesessene in Busenwurth mit dem Johannes Silvester Klein einen Vertrag, nach dem er in ihrer Gemeinde Predigen und Singen gebührend und unverdrossen verrichten sollte; dafür wurden ihm 43 Reichstaler und überdem die drei Grasungen, welche Se. Majestät an die Schule gegeben, im Werte von 7 Talern, insgesamt 50 Reichstaler, zugesichert. Ob sich nun der Schulmeister über die Gehaltskürzung — Entziehung der drei Grasungen — beschwert hat, oder ob das Wirken des Theologen Klein den Predigern in Meldorf unbequem geworden ist, geht aus den Akten nicht deutlich hervor; jedenfalls aber erschien am 13. August 1726 eine Verfügung des Meldorfer Konsistoriums, daß die drei Grasungen und die Zinsen des legati von 500 ℔ Kapital dem Schulhalter verbleiben sollten. Auch wurde strengstens verboten, dem p. Klein den Titel eines Predigers beizulegen. Daraufhin beschwerten sich 35 Eingesessene aus Norder- und Süder-Busenwurth und bezeichneten diese Verfügung als „ein gantz widriges Urtheil". Nunmehr wandten sich die Prediger Helm und Müller aus Meldorf mit einer besonderen Klageschrift an den König. In derselben führten sie aus, daß einige Busenwurther dem dortigen Schulhalter die von dem Könige gewährte Grasung für drei Kühe auf den Außendeichen sowie die Zinsen von 500 Mark Kapital entzogen und dieselben einem Kandidaten Klein zugelegt hätten, damit derselbe an allen Sonn- und Festtagen für die Eingesessenen der Dorfschaft predige. Der Schulmeister müsse dagegen der Reihe nach umspeisen; diese Last zu ertragen, sei aber auf die Länge zu schwer. Die Busenwurther hätten sogar eine Kanzel in der Schule erbauet, und es gewänne den Anschein, als ob sie dort eigenmächtig eine Kirche allmählich erstehen lassen wollten, und doch gehörten sie nach Meldorf zur Kirche. Dort

jedoch ließen sie sich nur sehen bei Taufen, Todesfällen und zur Beichte. — Der Prozeß, den dieser Streit zur Folge hatte, verursachte den Busenwurthern 109 Taler und etliche Schillinge Kosten. Zur Begleichung dieser Summe war eine sechsfache Umlage in der Bauernschaft nötig. Darüber aber wurde ein Teil der Dorfschaft, wohl die, welche an der Berufung des Kandidaten Klein unbeteiligt waren, unzufrieden. Unter Führung eines Asmus Grundt verweigerten sie die Zahlung des von ihnen geforderten Teiles der Prozeßkosten, schickten auch eine Beschwerde an die Behörde. Nun schritten die Schulvorsteher zur Pfändung. Wie es dabei herging, zeigen folgende Berichte. Es heißt: „Bei einer Pfändung, die der Schulen-Vorsteher Hargen Wille bei Grundt vorgenommen, haben der und seine Frau harte injurien gegen ihn ausgestoßen, auch häßliche expressiones, ihn auch bey den Ohren zu fassen gekriegt und ihm das Haar aus dem Kopfe gerissen." An einer anderen Stelle lesen wir: „Detlef Fürst, Chirurgus, bescheinigt unter dem 28 May 1727, daß Asmus Grundt und seine Ehefrau, die Frau am linken Hinterbacken, am linken Arm oberhalb des Ellenbogens und am linken Knie mit Blut unterlaufen und braun und blau sey. Peter Hansen aus Norder-Busenwurth hat sie gewaltig gehalten und getragen. Hans Jacobsen aus Süder-Busenwurth hat sie mit Füßen gestoßen, wie auch Claus Siemßen. Des Mannes rechter Arm oberhalb des Ellenbogens war etwas braungelb, oben auf dem Kopf eine kleine Wunde." Von den Mitgliedern des Visitatoriums waren der Landvogt, Konferenzrat Helm, und Propst Müller auf seiten Grundts; für Hargen Wille trat nur der Landschreiber, Etatsrat Eggers, ein. Hargen Wille wurde darum auch angewiesen, die bei Grundt gepfändeten Gegenstände zurückzuliefern. — Zu einer klaren Festsetzung dessen, was die Busenwurther ihrem Schulmeister zahlen sollten, kam es diesmal trotz des Prozesses noch nicht.

Am 26. Januar 1740 erschien ein Königlicher Befehl an die Visitatores in Süderdithmarschen wegen des Schulwesens. Dieser Befehl enthielt genaue Vorschriften über Größe und Bauart der Schulhäuser, verlangte die Teilung zu umfangreicher Schuldistrikte und die Festsetzung eines hinlänglichen Gehaltes „ein für allemahl und aller Ohrts". Daraufhin erfolgte eine ausführliche »Relation von dem Schulwesen in Süderdithmarschen nach der neuen Einrichtung. An die Glückstädter Regierung den 6. May 1743." Darin heißt es: „Die Schule zu Busenwurth, hierzu gehören Süder- und Norder-Busenwurth und ein am dortigen Neuen Teich liegendes und voritzo von Gretje Karstens bewohntes Haus, mit welchem in diesem District 50 Häuser sind. Die Interessenten dieses Districts, nämlich Süder- und Norder-Busenwurth, haben ein ziemlich kostbahres Gebäude von Grund Mauer zu ihrer Kirche und Wohnung ihres Praedicanten aufführen laßen, und dabey ein neues Schulhauß anhängen laßen, welches zwar nicht völlig nach dem Riß eingerichtet, jedoch ziemliche Bequemlichkeit für den Schulmeister hat. Die Interessenten haben sich weit geneigter bezeiget zum Unterhalt ihres Praedicanten, und deßen Wohnung sambt dem Kirchen-Gebäude als einen freywilligen onere zu contribuiren, als die erforderlichen Kosten zum Schulhause und den Gehalt des Schulmeisters herzugeben und mit solchem Vorwand des kostbahren Gehalts ihres Praedicanten haben sie sich an Ew. K. Majestät immediate durch zwey Memorialen allerunterthänigst gewandt und haben wir über beyde unsern aller-

unterthänigſten Bericht und Bedenken und zwar unter den 1. Juni 1741 an E. K. M. immediate und unter den 9. April 1742 auf K. M. Hochpreißliches Ober-Consistorium auf deßfals erhaltene allergnädigſte Befehle ausführlich allergnädigſte Befehle ausführlich allergehorſamſt abgeſtattet. Wir beziehen uns inſonderheit auf letzteres allerunterthänigſt und ſind nach den darin angeführten Umſtänden der beſtändigen Meynung, daß wenn dieſe Interessenten E. K. M. allerhöchſten Befehl vom 21. July 1741 zufolge zu dem freywilligen Gehalt ihres Schulmeiſters nicht ſolcher Geſtalt resolviren, daß ſie ihm an baarem Gelde 120 ℔ nebſt 2 ß zum Antritt und neuen Jahre von jedem Kinde, freye Feuerung und Winterfütterung für 1 Kuhe und ein paar Schaafen oder an deßen ſtatt 20 ℔ an Gelde jährlich reichen, dieſelben füglich an die künftige Schul-Verordnung verwieſen werden können." Ferner meinten die Visitatoren, die Einwohner in Süder- und Norder-Busenwurth müßten, „falls ſie den ihnen concedirten Praedicanten nicht zugleich zum Schulmeiſter haben wollten, demſelben ein ander Haus anweiſen und das von ihm bewohnte Schulhaus dem von ihnen zu unterhaltenden Schulmeiſter einräumen."

Quellen:

1. Beschaffenheit der Schulen in Süderdithmarschen von Propst Hahn 1695. Acta B I b 7 Nr. 15. 2. Königlicher Befehl an die Visitatores in Süderdithmarschen wegen des Schulwesens. 1740. 3. Relation von dem Schulwesen in Süderdithmarschen nach der neuen Einrichtung. An die Glückstädter Regierung den 6. Mai 1743. Copia nach des Etatsraths Dose eigenhändigem Aufsatz. 4. Acta A III 1497. 255 Folien 1726/42. — Alle diese Akten befinden sich im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig.

Kosten einer Diakonatswahl.

Mitgeteilt von Pastor Boie in Wandsbek.

Im Jahre 1745 ward der 1721 zum Diakonus in Schwabstedt berufene Johann Adolph Pflug zum Pastor dort erwählt. Über allerlei Äußerlichkeiten der Ersatzwahl zum Diakonat gibt ein im Besitz des Herrn Lehrers Wagener in Tönning befindliches Schriftstück des Pastors Pflug vom 2. März 1746 Auskunft, das eine Rechtfertigung enthält über die von ihm der Kirchenkasse in Berechnung gebrachten Zehrkosten. Das Schriftstück lautet:

Da der p. t. Kirchen-Vorſteher Hanß Friedrich Wülfckens verlanget, daß ich alles, waß ich umb die 3 Candidaten, ſo Dom: Reminiscere als den 6ten Martz ihre Wahl-Predigten halten ſolten, und wovon Mons: Rohde bereits am Freytage als d. 4ten Martz ankahm; Mons: Praetorius ſo d. 5ten kahm und d. H. Pastor zu Schobüll, welcher im Nahmen Ihro Hoch-Wohl-geb: und Hoch-Würden Magnifici des Herrn: Ober-Consistorial-Rath und General Superintend: bey der Wahl ſeyn ſolte, und d. 5ten kahm, auch Mons: Burgardi welcher d. 6ten des Morgends kahm, zu bewirthen, und umb die Mahl-Zeit bey der Wahl anrichten zu laßen, vor dieße Vier, wie auch vor Ihro Hoch-Wohl-geb: d. H. Confer: und Landt-Rath-Ambt-Mann H. von der Lühe und dem andern, ſo mit

bey der Wahl seyn müssen, an baarem Gelde ausgeleget, auffsetzen und in einer Summa sehen mögte.

So berichte hiedurch, daß ich alles, waß ich vor dem Calcutischen-Hane, vor 8 Hüner, 3 Ennten, geräuchert und frischen Schinken, frische Schwein-Fleisch zu denen Kl. Brat-Würsten, Kalb-Fleisch zu Pastete und den Fleisch-Klümpen, Butter, Eyer, Mehl, Zucker, Gewürtz, Thee und Coffe, Wein und Brandt Wein, und Brodt baar ausgegeben, accurat angerechnet und ich davor bezahlen müssen 39 ℔ 13 ß. Schreibe Neun und Dreißig Mark und Drey Zehn Lüb ß.

1mo Daß Mons. Rohde bereits d. 4ten Martz ankahm, und da Er gantz verfrohren war, auch nichts geessen hatte, ich so gleich Ihm eine warme Stube und Thee auch Eßen machen laßen, auch des folgenden Tages wieder Thee und des Mittags Essen machen laßen müssen.

2do Daß d. Hr: Pastor: zu Schobüll: d. 5ten nebst d. Hr: Praetorius gekommen sey, ich also wieder Thee und Coffe und des Abendts eine Mahl Zeit anrichten laßen auch 2 Stuben à part. hitzen laßen müßen.

3tio Daß der Hr: Pastor: zu Schobüll: mit seinem eigenen Wagen gekommen sey, ich also auch vor dem Fuhrmann Eßen machte und ein Bette bereiten laßen, den Pferden auch Heu und Habern vorschaffen müssen.

4to d. 6tten Mons. Burgardi: auch mit seinem eigenen Wagen gekommen sey, ich also auch dessen Fuhrmann Speißen, und vor seine Pferde Heu und Haber verschaffen müssen.

5to Daß auch Diener dabey gewesen, und solche mit gespeißet werden müßen.

Vor denen beeden Haaßen habe ich nichts gerechnet, weil ich darauff ein Zettell hatte, Und mir solche geschenket war; da ich doch, weil ich an den Calcutischen Hane nicht genug hatte, noch eine andere Bratte kauffen müssen, und daß Pfundt Kalbfleisch, à Pfd., wenns guth ist, wohl 4 £ ß kostet, ich also wenigstens 3 ℔ davorgeben müßen, überdehm auch noch das Schießgeld davor bezahlen muß.

Vor Holtz und Torff, so zur Hitzung 2 à parte Stuben, und zur bereitung des Essens erfordert werden, habe ich auch nichts berechnet, da doch wenigstens 3 Fuder Torff drauff gegangen sindt, und auch 1 halben Faden Eichen Holtz, wovor ich 2 ℔ Lübsch baar bezahlen muß. Vor Pfeiffen, Toback, allerhandt Kraut, Mustert, und andere Kleinigkeiten habe ich auch nichts angerechnet.

Obgleich Mons. Rhode, weil er am Halsse und an der Brust sehr incommodiret war, nicht Reysen konte, und daher Sich einige Tage in der Warmen Stube halten müße, Zudehm die Post nicht eher ginge, alß d. 14ten Martz. Ihn also Zehn Tage bey mir behalten, und ihm im Warmen Stube Bett, Licht auch Thee Toback halten und speisen müßen. So habe ich doch davor nichts berechnet. Obgleich auch viele Tisch-Tücher, Servietten, Bett Laken, Küßen-Bühren, Hand-Dwelen und ander Linnen-Zeug faul gemacht worden, und solches wieder zu reinigen, viell an Seiffe, Ahmdahm, Roth-Blau, Tag-Lohn und Eßen vor der Wäscherin wie auch an Feurung erfordert; So habe ich gleich wohl davor nichts berechnet, weil es noch nicht gewaschen ist.

Weil ich keinen Vortheil dabey suche und verlange, Schaden Zu leyden meine Umbstände auch so wenig Leyden, und es vor meiner Frau und Kinder würde verantworten können, als die Vorsteher der Kirchen, und des Kirchspiels

ſolches verlangen werden, So kan Er ihm dieſes vor Zeigen, da ſie denn wenn Sie bedenken, wie anitzo alles koſtbaar iſt, werden befinden, daß dieſes alles in der billigkeit beſtehe, und erkennen, daß ich es nicht zu Hoch angeſetzet habe. Mein ſeel. Antecessor: bekahm vor der eine Mahlzeit bey der Kirchen Rechnung 8 Rthl: und die Frau 1 ℔ 8 ß wenigſtens vor ihre Mühe. Die wenigſte Zeit kahm die Herren Visitatores und wenn ſie kahmen, ſo kahmen Sie gegen Mittag umb 11 Uhr und fuhren ſo gleich nach der Mahl Zeit zu Hauße, und die meiſte Zeit waren nur die 3 Kirchen-Vorſteher bey der Mahl Zeit, und da er Vorher wüßte, daß die Visitatores nicht kahmen, ſo kunte er Zukommen mit einer Suppe, ein Stück Peckell oder Geräuchert Fleiſch, einige Pfundt Fiſche Und einen Brahten, und K: Brant: Wein. Aber Zudehm, wahr das Mehl, alles an Fleiſch, Hüner, Butter, Gewürtz, bald umb die Helffte wohlfeiler. Bey der Wahl aber durffte ich kein Rindfleiſch anſchaffen; ſondern es mußten Hüner, Calcutiſche-Hüner, Ennten, Tauben, Fett-Kalb und Schwein Fleiſch angeſchaffet werden. wir waren die Hrn: Visitatores Selber Vermuhten, und mußte darnach angerichtet werden, Hie wahr auch 3 Candidati mit gegenwärtig, wovon bereits einer 2 Tage vorher kahm, und der Andere nebſt d. Hr. Pastore 1 Tag vorher.

Wenn Er mir daß Geld bezahlet, ſo will ich Ihm die Behörige Quitung geben; nur muß ich aber noch hiebey melden, daß ich gewiß daß Geld, ſeinem Verſprechen nach, noch Heute Haben müſſe. Schwabſtett d. 2ten Martz Ao 1746.

J. A. Pflug:

Ein Kommentar dieses hochergötzlichen und doch kultur- und pfarrgeschichtlich so interessanten Schriftstücks ist nicht vonnöten, wohl aber wären weitere Veröffentlichungen auch solcher Art hier sehr erwünscht.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Bericht

über die 11. Generalversammlung des Vereins am Mittwoch, den 3. Juli 1907,

in der Aula der Universität zu Kiel.

Anwesend waren nach der ausgelegten Präsenzliste wenigstens vierzig Herren, unter diesen alle Mitglieder des Vorstandes. Die Versammlung wird eröffnet mit einem Dankeswort des neuen Vorsitzenden an die Mitglieder des Vereins und die Herren des Vorstands, deren Verdienst es ist, daß eine Unterbrechung der Vereinsarbeit nach dem Weggange des Herrn Professor D. v. Schubert verhütet worden ist. Zugleich wird der Freude Ausdruck gegeben, daß in dem vergangenen Jahre den Mitgliedern eine so wertvolle und inhaltreiche Gabe wie die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins von H. v. SCHUBERT, I. Teil, geboten werden konnte.

Darauf wurde der Kassenbericht erstattet. Er zeigt kein ganz so günstiges Bild wie der des vorausgehenden Jahres; der damalige Kassenbehalt ist durch die Herausgabe des großen Heftes von Professor D. v. SCHUBERT »Die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, I. Teil« von reichlich 580 Mk. auf reichlich 50 Mk. zusammengeschmolzen. (Es ist zu bemerken, daß das erst nach der Versammlung zur Verteilung gekommene Register, sowie der im 2. Hefte des 4. Bandes der 2. Reihe gedruckte Vortrag Prof. v. SCHUBERTS und die dritte Beilage noch nicht bezahlt sind.)

Die Einnahmen haben ergeben	Mk.	3076,32
die Ausgaben	„	2925,33
so daß ein Kassenbehalt von	„	50,99

vorhanden ist. Es muß hierbei natürlich berücksichtigt werden, daß den Mitgliedern die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, die einen Buchhändlerwert von 7,50 Mk. hat, gratis zugestellt worden ist. — Die Rechnung ist von Herrn Pastor Witt revidiert und richtig befunden.

Die Zahl der beim Kassierer verkauften Hefte beträgt im verflossenen Jahre 65 (25 Schulordnungen und 40 sonstige Hefte) im Gesamtwert von 67,75 Mk., gegen 24 Hefte im Werte von 26,75 Mk. im vorhergehenden Jahre. Durch den Buchhandel sind Hefte im Werte von 40,26 Mk. verkauft worden.

Der Mitgliederbestand hat sich im verflossenen Jahre wiederum erfreulicherweise etwas gehoben. Während wir am Schlusse des letzten Berichtes einen Mitgliederbestand von 446 verzeichnen konnten, ist die heutige Mitgliederzahl 465, so daß eine Zunahme von 19 Mitgliedern stattgefunden hat.

Aus der Mitte der Versammlung wurde angeregt, die Vereinspublikation: **F. M. RENDTORFF, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen**

vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, im Preise herabzusetzen und die Kreisschulinspektoren zu bitten, ihre Anschaffung für Lehrerbibliotheken zu empfehlen [1]).

Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt Pastor C. Rolfs-Hoyer den Vortrag über: Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. Der Vortrag ist in dem vorliegenden Hefte in etwas erweiterter Form abgedruckt [2]).

Freudige Zustimmung fand der Vorschlag des Vorsitzenden, Professor v. Schubert ein Begrüßungstelegramm zu senden [3]).

Nekrologe.

Wir gedenken des Dahinscheidens zweier Männer, die sich um die schleswig-holsteinische Landesgeschichte mannigfaches Verdienst erworben haben, des Staatsarchivars Professor Dr. Paul Hasse in Lübeck, gestorben den 1. Mai 1907, und des Bibliotheksdirektors Dr. August Wetzel in Kiel, gestorben den 10. Oktober 1907. Dr. Hasse hat in den 1870er und 1880er Jahren als Extraordinarius für Geschichte an der Kieler Universität die schleswig-holsteinische Landesgeschichte vertreten und unter anderm auch schleswig-holsteinische Kirchengeschichte gelesen. Er übernahm seinerzeit das mühsame Werk der Neuherausgabe der schleswig-holsteinischen Urkunden- und Regestensammlung und führte dieselbe auf Grund von umfangreichen archivalischen Studien in Kopenhagen, Schleswig, Oldenburg usw. fort bis ins 14. Jahrhundert. Hasse hat manche Jüngere sachkundig in diese spezialgeschichtlichen Studien eingeführt und seinerzeit namentlich auf die große Bedeutung der dänischen historischen Literatur für unser Gebiet aufmerksam gemacht. Auch ich verdanke ihm eingehende freundliche Beratung und Förderung, und es ist mir ein Bedürfnis, das an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen. Leider wurde er aus seiner Amtstätigkeit in seiner Vaterstadt, in der er sich glücklich fühlte, zu früh abgerufen.

Dr. Wetzel war schon seit den 1870er Jahren auf der Universitätsbibliothek tätig und wurde vor einigen Jahren nach dem Abgange des um die Bibliothek so verdienten Geheimrats Professor Dr. Steffenhagen dessen Nachfolger als Bibliotheksdirektor. Er hatte sich eine genaue Bekanntschaft mit deren Bestande erworben, besonders auch mit den Büchern und Handschriften, die Schleswig-Holstein betreffen, und seine Publikationen liegen auf diesem Gebiete. Alle, die wir auf die Benutzung der Bibliothek angewiesen

[1]) Der Vorstand hat ein diese Anregung weitergebendes Rundschreiben erlassen. Hoffentlich wird das für die Kenntnis der Geschichte unsers Schulwesens unentbehrliche Werk auf diesem Wege die erwünschte Verbreitung finden. Gestützt auf das Gutachten der buchhändlerischen Autoritäten hat der Vorstand von einer Herabsetzung des Preises noch Abstand nehmen zu müssen geglaubt.

[2]) Ein Referat brachte z. B. die »Kieler Zeitung« in der Abendausgabe vom Donnerstag, den 4. Juli.

[3]) Das Telegramm ist am nächsten Tage in der freundlichsten Weise erwidert worden.

sind, wissen uns dem Entschlafenen für sein freundliches Entgegenkommen zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Es fand deshalb die innigste Teilnahme, als ihn schwere Schicksalsschläge in seiner Familie und unter seinen nächsten Amtskollegen trafen und er selbst von unheilbarer Krankheit ergriffen wurde. Es war ein überaus wehmütiger Anblick, den einst so lebensfrohen Mann im Sommer vorigen Jahres dahinsiechen zu sehen. Dr. Wetzel war als Gehülfe und als Nachfolger von Hasse eine Reihe von Jahren Sekretär der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte und Herausgeber der Zeitschrift. Er hat an der Gründungsversammlung unseres Vereins in der damaligen Kleinen Aula, auch vor einigen Jahren noch an Generalversammlungen, teilgenommen und daselbst die Interessen der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte und der Universitätsbibliothek vertreten. —

Leider haben wir auch den unvermuteten Tod eines jüngeren Freundes aus der Reihe unserer Mitglieder und Mitarbeiter zu beklagen, des Pastors Ferdinand Lorenzen in Neukirchen, hier in der Wiedingharde, gestorben den 5. Dezember 1907. Obschon unter manchen Entbehrungen, hatte er es verstanden, sich auf der Universität Kiel, besonders als Schüler der Professoren v. Schubert und Matthaei, eine nicht geringe theologische und historische Bildung anzueignen. War er einerseits ein echter Sohn des schleswigschen Landes, dessen Eigenart er wie wenige verstand, und der in der plattdeutschen Volkssprache seiner Heimat lebte, so gehörte er andererseits zu den seltenen unter uns, die über einige kunsthistorische Schulung verfügen. Er hat schon als Kandidat für eins unserer ersten Hefte den Aufsatz über den Landkirchener Altar geschrieben. Auch interessierte er sich für Reformationsgeschichte. Er hatte eine Arbeit über den Wormser Reichstag in Vorbereitung, und gerade jetzt, nachdem er sich in das Amt in seiner Gemeinde eingearbeitet hatte, hoffte er, wieder mehr Zeit für derartige Aufgaben zu haben. Unser Verein hätte sicher noch wertvolle Beiträge von ihm zu erwarten gehabt. Nun ist er leider, nur 34 Jahre alt, durch eine tückische Krankheit den Seinen, seiner Gemeinde, an der er nur reichlich zweiundeinhalb Jahre hat wirken dürfen, und dem Kreise der befreundeten Amtsbrüder entrissen, und ich selbst vermisse in ihm einen Nachbarn, der mit lebhaftem Verständnis und Sachkunde auf historische Fragen einging.

Klanxbüll. E. Michelsen.

Berichtigungen zu Heft 2, S. 121 ff.

S. 124, Z. 17 v. ob. lies beachten statt beobachten.
S. 124, Z. 7 v. u. lies Wilhelms v. Roeskilde statt Wilhelm v. Rosekilds.
S. 124, Z. 6 v. u. lies zweimal Olaf statt Oluf.
S. 128, Anm. 2, Z. 4 v. ob. lies Melittus und Augustin Reg. XI, 56 statt Meliko und Augustin XI, 56.
S. 129, Z. 2 v. ob. lies Bild statt Christusbild.
S. 129, Anm. 2 lies R. Rahn statt S. R. Rahn.
S. 135, Anm. 1 lies Beitr. u. Mitt. II, 1 ff.; III, 111 ff. statt Beitr. u. Mitt.
S. 136, Z. 19 v. ob. lies 1524 statt 1527.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). IV. Band, 4. Heft.

Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein.

Von

Dr. phil. **Max Wittern**

Pastor in Segeberg.

Kiel 1908.

Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Inhalt.

Seite

Einleitung 271

I. Abschnitt. Die ersten Beziehungen der Brüdergemeinde zu Schleswig-Holstein durch den Grafen Zinzendorf.

1. Zinzendorf als Begründer der Brüdergemeinde und seine Beziehungen zum Königlichen Hof in Kopenhagen 275
2. Zinzendorfs erste Reise nach Kopenhagen (1731) und ihre Folgen 281
3. Zinzendorfs zweite Reise nach Kopenhagen (1735) und die sich anschließenden Ereignisse bis zum Abbruch aller persönlichen Beziehungen 285

II. Abschnitt. Der erste Zeitraum des Wirkens der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. 1734—1741.

1. Die Brüdergemeinde im Fürstlichen Holstein (1734—1735) . 292
   a. Veranlassung zum Kommen der Brüder. Politische und kirchliche Lage S. 292.
   b. Verhandlungen in Kiel und Aufenthalt in Rinkenis S. 296.
   c. Neue Verhandlungen — bis zur Ausweisung aus den Fürstlichen Landen. Aufenthalt in Brux S. 298.
2. Die Brüdergemeinde im Königlichen Holstein (1735—1741) . 302
   a. Aufenthalt in Horst und gleichzeitige Verhandlungen mit dem Oberkonsistorium zu Glückstadt (1735—1737) S. 302.
   b. Niederlassung in Pilgerruh (1731—1741) S. 318.
      1. Die erste, vorwiegend friedliche Entwicklung (August 1737 bis Mitte 1739) S. 318.
      2. Zunehmende äußere und innere Konflikte — bis zur Emigration (Mitte 1739—1741). Lübeck S. 331. Wilster S. 334. Pilgerruh S. 339.
      3. Die gänzliche Auflösung der Kolonie und Nachklänge S. 352.

III. Abschnitt. Die Zeit von 1742 bis 1763 356

Seite

IV. Abschnitt. Der zweite Zeitraum des Wirkens der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. Von 1763 bis zur Gegenwart.

1. Die Brüdergemeinde in Altona (1763—1885) 362
   a. Vorgeschichte des übernommenen Gotteshauses S. 362.
   b. Bildung einer Brüdergemeinschaft und Bau eines eigenen Gotteshauses S. 364.
   c. Blüte und Niedergang — bis zur Aufhebung und zur Auflösung S. 366.
2. Die Brüdergemeinde in Christiansfeld (von 1771 bis zur Gegenwart) 368
   a. Erlangung der Königlichen Konzession (1771) und der endgültigen Königlichen Resolution (1772) S. 368.
   b. Gründung und erste Entwicklung der Gemeinde S. 375.
   c. Weiterbau der Gemeinde — bis zur Gegenwart S. 380.

Anlagen 386

Quellen und Literatur 412

Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein.

Die Eisenbahn, welche durch die Oberlausitz von Löbau nach Zittau führt, zieht sich hinauf zu einer gewellten, von vielen Industriedörfern besetzten Hochebene. Aus der Hochebene erheben sich hier und da bewaldete Hügel, zum Teil von beträchtlicher Höhe. Etwa in der Mitte der Strecke liegt ein kleiner Ort, der noch nicht 200 Jahre besteht und nur etwas über 1000 Einwohner zählt — und doch ist sein Name weit bekannt, denn von diesem Ort ist eine bedeutsame kirchengeschichtliche Bewegung ausgegangen, eine bedeutsame Kirchengemeinschaft hat noch heute hier ihren Mittelpunkt: es ist Herrnhut. — Saubere Straßen, stattliche Häuser, unter ihnen viele Anstaltsgebäude in ihrem altertümlichen Stil, geben dem Ort ein fast vornehmes Gepräge, und trotz des regen Verkehrs, der hindurchflutet, erscheint er als eine Stätte der Ruhe und des Friedens. Bei der Kirche zweigt sich der Weg nach Berthelsdorf ab, und von diesem Weg führt bald wieder nach links ein Pfad auf den Gottesacker, der sich zu der mäßigen Höhe des Hutberges hinaufstreckt. Zwischen flach gestutzten Lindenalleen breiten sich einfache, schlichte Gräberreihen aus, ein jedes Grab mit schmuckloser Steinplatte in gleicher Weise bedeckt: einen eigenartig ergreifenden, wenn auch etwas öden Eindruck bietend. Diese Gräber reden von Herrnhuts Vergangenheit, von seiner ganzen Geschichte eine stumme und doch beredte Sprache. Gleich auf dem ersten Stein links am Eingang lesen wir: »Christian David, des Herrn Knecht!« Weiterhin mitten im Steig, etwas erhöht aufgemauert, liegt eine Reihe bedeutsamer Gräber; in ihnen schlummert mit den Seinen »Nicolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, der durch Gottes Gnade und seinen treuen, unermüdeten Dienst erneuerten Brüder-Unität würdigster Ordinarius!« Gehen wir ganz auf die Höhe des Hutberges hinauf,

so öffnet sich vor uns ein weiter, schöner Rundblick: am Horizont ein Kranz von Gebirgen, von der Landeskrone im Nordosten bei Görlitz bis zu dem langgestreckten Lausitzergebirge jenseits Zittau im Süden, das die Grenze bildet zwischen Sachsen und Böhmen und dessen Ausläufer sich weit nach Westen vorschieben; in der Nähe schauen wir für die Brüdergemeinde bedeutsame Orte: im Nordosten das nahe Berthelsdorf, im Südosten etwas ferner Groß-Hennersdorf, dicht vor uns im Tal gen Südwesten Herrnhut; jenseits Herrnhut gerade im Süden steigt ein Wald empor, an dessen Saume ein Denkstein uns die Stätte zeigt, wo einst am 17. Juni 1721 Christian David den ersten Baum zum Anbau Herrnhuts fällte, wohin heute noch die gesamte Gemeinde alljährlich am Gedenktag zu ernster Erinnerungsfeier hinauszieht. —

Die Brüdergemeinde [1]) ist in ihrer Gründung und Entwicklung eine ganz eigenartige Erscheinung; sie hat viel Mißverständnis und Gegensatz hervorgerufen und hat ja gewiß auch ihre Fehler und Schwächen; aber es ist unleugbar, daß die Brüdergemeinde andererseits bis heute großen Segen gebracht hat, vor allem dem Werk der evangelischen Heidenmission, aber auch dem religiösen Leben daheim, der ganzen evangelischen Kirche. Unter den Ländern, in denen die Brüdergemeinde gewirkt hat, muß insbesondere genannt werden Schleswig-Holstein. Hier versuchte die Brüdergemeinde ihre erste europäische Kolonie anzulegen, wobei gerade die Männer, die wir als die Begründer der Brüdergemeinde bezeichnen müssen — Christian David, der mährische Nachkomme der alten Brüderkirche, und Zinzendorf, der deutsche, an seiner lutherischen Kirche hängende Graf — beide in bedeutsamer Weise tätig waren; hier zählt die Brüdergemeinde noch heute einen blühenden Gemeinort.

Die Geschichte der Brüdergemeinde füllt ein reiches Blatt in der Geschichte unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche, das bisher aber noch nicht klar entziffert und allen lesbar ist. Freilich gibt die Kirchengeschichte von Jensen-Michelsen [2]) einen generellen Überblick und einige Literaturhinweise. Hierdurch

[1]) Unter den »Brüdern« ist noch heute die Form »Brüdergemeine« üblich.

[2]) Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Kiel 1879, Bd. 4, S. 190 bis 202.

ward der Verfasser der nachstehenden Arbeit angeregt, im Jahre 1895, auf Grund der in der Kieler Universitätsbibliothek vorhandenen Werke und persönlicher Mitteilungen aus Christiansfeld, eine ausführlichere Abhandlung über »die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein« für das theologische Amtsexamen auszuarbeiten. Im Herbst 1896 erschien dann im »Brüderboten« ein Aufsatz von HERMANN ANDERS KRÜGER[1]) über »Pilgerruh«, der frisch und anregend geschrieben ist, aber nur Akten des Archivs zu Herrnhut benutzt, sich auf »Pilgerruh« beschränkt und dem Zweck entsprechend populär gefaßt ist. Ferner streift Archivrat Dr. E. JACOBS[2]) in einer Abhandlung über »Anton Heinrich Walbaum und die pietistische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein« die Beziehungen zu Zinzendorf, und in den angefügten Auszügen aus Walbaums »Tagebuch« finden sich einige interessante Notizen über einzelne Herrnhuter hier im Lande. Endlich gibt derselbe Verfasser[3]) in einer Serie von Aufsätzen »Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein« eine kurze Geschichte Pilgerruhs, aber er gründet sich hier im wesentlichen auf die Darstellung KRÜGERS, und die Darstellung der Ereignisse in Pilgerruh ist nicht Selbstzweck, sondern soll vor allem einer Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Grafen Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode dienen.

Es fehlt somit bisher immer noch eine Geschichte der Brüdergemeinde in unserm Lande, welche unter umfassender und allseitiger Benutzung und Würdigung der vorhandenen Quellen ein Gesamtbild darbietet. Unter den Aufgaben des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte ist des öfteren auch gerade die Klärung dieses Gebietes genannt. Von berufener Seite ward ich mehrfach aufgefordert, meine frühere Abhandlung zu diesem Zweck umzuarbeiten und zu ergänzen, mußte jedoch jahrelang wegen der Fülle amtlicher Arbeit davon absehen. Nun möchte nachstehende Darbietung — als eine vielseitig, namentlich durch eingehende Quellenstudien bereicherte Neubearbeitung der

---

[1]) Der Brüderbote, Herrnhut 1896, Heft 10 und 11.

[2]) Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, *II.* Reihe, 1. Band, 4. Heft, Kiel 1900.

[3]) Ebendort, 2. Band, 2. Heft, Kiel 1901.

vorerwähnten Abhandlung — diese Lücke in der Kirchengeschichte unserer Heimat auszufüllen suchen.

Außer der gedruckten Literatur sind dabei insbesondere folgende Quellen benutzt[1]). In erster Linie das umfassende Aktenmaterial des Unitäts-Archivs in Herrnhut, das dem Verfasser während eines mehrwöchigen Aufenthalts im Sommer 1906 in Herrnhut und späterhin in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellt ward; es enthält eine überreiche Fülle von Dokumenten, Berichten, Briefen u. dergl., zu einem großen Teil im Original. Ferner durfte Verfasser im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig die bezüglichen Akten einsehen und die Akten des holsteinischen Generalsuperintendentur-Archivs benutzen; an beiden Stellen fanden sich wertvolle Ergänzungen zu dem bereits Gefundenen. Das Kirchenarchiv zu Krempe birgt ebenfalls interessante Kopien. Eine Reihe von besonders wertvollen Schriftstücken ist in den nachstehenden »Anlagen« im Wortlaut wiedergegeben.

Die Darstellung geht aus von den ersten Beziehungen der Brüdergemeinde zu Schleswig-Holstein, wie sie eingeleitet werden durch den Grafen Zinzendorf (seit 1720); schildert darauf die Versuche der Brüdergemeinde, in unsern Landen eine Kolonie zu gründen, die anfangs glücken, schließlich mit der Emigration enden (1734—41), und berichtet über die Zwischenzeit, in der sich nur vereinzelte Glieder der Gemeinde im Lande befanden (1742—63); um endlich hinzuführen zur neueren Geschichte der Brüdergemeinde (seit 1763), wie sie ausklingt in der Gründung des bis auf die Gegenwart blühenden Gemeindeorts Christiansfeld.

---

[1]) Vgl. am Schluß der Arbeit die zusammenfassende Angabe der Quellen und der Literatur.

I.

Die ersten Beziehungen der Brüdergemeinde zu Schleswig-Holstein durch den Grafen Zinzendorf.

1. Zinzendorf als Begründer der Brüdergemeinde und seine Beziehungen zum Königlichen Hof in Kopenhagen.

In seiner bekannten Geschichte des Pietismus, in welcher er auch eingehend von Zinzendorf und der Mährischen Brüdergemeinde handelt, schreibt ALBRECHT RITSCHL[1]: »Die Stiftung Zinzendorfs ist so überwiegend beherrscht durch die virtuose Frömmigkeit und die organisatorische Geschäftigkeit dieses Mannes, daß während der Zeit seines Lebens sie, wie es scheint, nur das unselbständige Objekt seiner Wirksamkeit gewesen ist, und ihre Geschichte in die Geschichte seines Lebens aufgeht.« Es ist dies ein sehr einseitiges Urteil, mit welchem Ritschl sich selber in Widerspruch setzt, wenn er später[2] einmal sagt: »Die Gemeinde ist unter der Leitung ihres Ordinarius durchaus nicht wie der Ton in der Hand des Töpfers gewesen.« Das Urteil Ritschls hat D. JOSEPH MÜLLER in einer trefflichen Abhandlung[3] auf das rechte Maß zurückgeführt; denn soviel ist allerdings in Ritschls Urteil unbestreitbar wahr, daß die Person Zinzendorfs sich nicht aus der Geschichte der Brüdergemeinde streichen läßt, daß er der Träger und Führer der ganzen Bewegung gewesen ist, daß die Gestaltung seines Lebens auf die Entwicklung der Gemeinde oft von entscheidendem Einfluß war, und daß in seinem Leben auch die Freuden und Leiden der Gemeinde sich widerspiegeln. Zinzendorf und seine Mähren gehören zu einander. Das gilt auch von der Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. Die ersten Beziehungen zu Schleswig-Holstein sind durch Zinzendorf geknüpft, und obwohl er hernach nicht persönlich durch seine Gegenwart an Ort und Stelle eingreift, sehen wir doch überall

[1]) RITSCHL, Geschichte des Pietismus, Bonn 1886, Band III, S. 196.
[2]) S. 357.
[3]) JOS. TH. MÜLLER, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche, Leipzig 1900. (Der Verfasser ist jetzt Direktor des Unitäts-Archivs zu Herrnhut.)

seine leitende, dirigierende Hand; und wie die Geschichte der Brüdergemeinde überhaupt, so ist auch die Geschichte derselben in unserm Lande erst richtig zu verstehen, wenn man die Person Zinzendorfs in ihrer Eigenart erfaßt hat und weiß, wie es durch ihn zur Gründung der Brüdergemeinde kam und wie dieselbe sich dann unter seiner Leitung entwickelte.

Nicolaus Ludwig Graf von Zinzendorf wurde am 26. Mai 1700 als einziger Sohn des sächsischen Kabinettsministers Grafen von Zinzendorf zu Dresden geboren. Spener, seines Vaters Freund, war einer seiner Taufpaten. Sein Vater starb schon im Juli desselben Jahres, und seine Mutter verheiratete sich im Jahre 1704 wieder mit dem preußischen Feldmarschall von Natzmer, einem frommen Pietisten. So ward Zinzendorf denn in Großhennersdorf bei seiner ebenfalls sehr pietistisch gerichteten Großmutter Frau von Gersdorf, und zwar hauptsächlich von einer jugendlichen Tante, erzogen, in einseitig religiöser Weise. Diese Erziehung des empfänglichen Knaben in seiner ersten Jugend durch schwache Frauenhand ist nicht ohne Einwirkung geblieben auf die Ausbildung seines Charakters; so wurde er liebebedürftig und freundlich, aber auch schwankend, leicht augenblicklichen Impulsen nachgebend.

Im Jahre 1710 kam er auf das berühmte Pädagogium Franckes nach Halle, wo insbesondere religiöse Freundschaften die Schüler untereinander verbanden. Zinzendorf ward bald der Mittelpunkt eines solchen Freundschaftskreises, in welchem ihm damals besonders nahe traten Anton Heinrich Walbaum, der Freiherr Georg Wilhelm von Söhlenthal und der Schweizer Friedrich von Watteville (Wattenwyl). Das Jahr 1716 trennte die Freunde. Zinzendorf besuchte auf Wunsch der Seinen noch auf einige Zeit die Universität Wittenberg, um dann, früh herangereift, große Reisen zu unternehmen, die in ihm immer mehr die Überzeugung festigten, daß das Hauptziel seines Lebens ein religiöses, ein Wirken für den Heiland, wo sich ihm nur Gelegenheit dazu böte, sein müsse. Als Speners Patenkind hat er sich stets als Speners Nachfolger und Erben betrachtet. Der Gedanke Speners der ecclesiolae in ecclesia fiel bei ihm auf fruchtbaren Boden. Nach Speners Plan sollte der Pastor erst die Erweckten, sodann immer größere Kreise

um sich sammeln, um so wie ein Salz die ganze Gemeinde zu durchdringen und auf eine Reformation der Kirche hinzuarbeiten. Dieser Plan war namentlich von adeligen Herren aufgefaßt und mehrfach praktisch durchgeführt; allerdings nicht ganz im Sinne Speners, denn es blieben fast stets enge private Kreise, und der adelige Hof löste sich mit eigenem Hofprediger los von der Gemeinde. Solch eine ecclesiola in ecclesia lernte Zinzendorf im Jahre 1719 beim Grafen Heinrich XXIX. von Reuß in Ebersdorf kennen, und sie machte auf ihn einen tiefen Eindruck. Sein Wunsch ward immer lebhafter, in der Vereinigung der verstreuten Gläubigen zur inneren Gemeinschaft seine Lebensaufgabe zu finden. Auf Drängen seiner Verwandten nahm er aber doch endlich im Herbst 1721 die Stelle eines Hof- und Justizrats in der Kurfürstlichen Landesregierung in Dresden an.

Zu diesem Schritt war er noch von einer besonderen Seite beeinflußt worden. Er hatte schon im Jahre 1720 gelegentlich eines Besuches bei der verwitweten Gräfin von Castell, einer Schwester seines Vaters, in Castell die Markgräfin Sophie Christiane von Brandenburg-Culmbach kennen gelernt, deren Mutter eine Schwester des verstorbenen Grafen von Castell gewesen war. Dadurch stand die Markgräfin denn ja auch in einem, freilich weitläufigen Verwandtschaftsverhältnis zu Zinzendorf. Ihre Bekanntschaft sollte für ihn von großer Bedeutung werden, da ihre Tochter, die Prinzessin Sophia Magdalena, im Jahre 1721 sich mit dem damaligen Kronprinzen von Dänemark, dem späteren König Christian VI., vermählte. Die Markgräfin scheint auf Zinzendorf einen großen Einfluß ausgeübt zu haben; jedenfalls veranlaßte vor allem ihre Autorität ihn, dem Wunsche seiner Verwandten nachzugeben und in den Staatsdienst zu treten. Er tat es jedoch ohne besonderes Interesse für das Amt, das ihm immerhin weitgehende Freiheiten gewährte, so daß er zuweilen monatelang von Dresden abwesend sein konnte; das Amt war ihm Nebensache neben der Lebensaufgabe, die er sich gesetzt hatte: seinem Heiland zu dienen. Schon damals richtete sich sein Blick voll Hoffnung nach Dänemark. Im Jahre 1722 kaufte er von seiner Großmutter das Gut Berthelsdorf und erzählt später selber[1]): »ich tat dies, um mein

[1]) J. W. VERBEEK, Leben des Grafen N. L. von Zinzendorf, Gnadau 1845, S. 47.

Leben daselbst unter Bauern zuzubringen und ihre Seelen für den Heiland zu werben; eigentlich aber, weil die Meinigen auf Engagements bei Höfen drangen, mich so lange sicher zu stellen, bis einmal der damalige Kronprinz von Dänemark, den ich über alle Maßen verehrte, zur Regierung kommen würde; da dachte ich, hernach in seinem ganzen Königreich für meinen Heiland Platz zu gewinnen und mich bis dahin darauf zu präparieren.« Als junger Gutsherr von Berthelsdorf berief er den Kandidaten Rothe, einen Schüler Halles, zum Pastor und verlobte sich fast gleichzeitig mit der Schwester des Grafen Reuß, der Prinzessin Erdmuthe Dorothea.

Während er nun zur Vermählung im August und September 1722 in Ebersdorf weilte, überbrachte Rothe ihm eine Bittschrift einiger mährischer Exulanten, die vorläufig vom Berthelsdorfer Gutsverwalter aufgenommen waren. Zinzendorf gewährte ihnen die Niederlassung auf seinem Gebiet, und als er nach Ebersdorfer Vorbild in Berthelsdorf eine Hausgemeinde in der Weise des kirchlichen Pietismus einrichtete, zog er auch diese Mähren zur Beteiligung heran.

Diese Mähren gehörten der alten Brüderkirche (Unitas fratrum) an, die einst infolge der hussitischen Bewegungen entstanden war[1]) und sich von Böhmen aus nach Mähren und Polen verbreitet hatte. Im Anfang des 17. Jahrhunderts sehen wir sie aufgelöst, nur in kleineren Gemeinschaften fortbestehend; so in Polen als Polnische Unität und in der alten Heimat Böhmen und Mähren, von wo aber unter dem Druck des Dreißigjährigen Krieges viele Brüder nach Preußen und Polen flüchteten und hier eine Böhmisch-Mährische Unität als Exilkirche errichteten. In beiden Unitäten blieb die Bischofswürde erhalten. Reste der Brüder waren in Böhmen und Mähren zurückgeblieben; in größerer Zahl unter den Tschechen Ostböhmens, in weit geringerer Zahl unter den Deutschen in Mähren. Besonders hier in Mähren geriet unter dem strengen Joch der katholischen Kirche die Kenntnis von einer besonderen alten Brüderkirche immer mehr in Vergessenheit. Und doch sollte gerade von diesem schwachen Rest der Anstoß ausgehen zur Er-

[1]) Die Erneuerte Brüderkirche feiert als Anfang der Unität den 1. März 1457.

neuerung der Brüderkirche. Als diese Mähren hernach auswanderten, trieb sie nicht das klare Verlangen, ihre alte Kirche zu erneuern, sondern der Wunsch, das in ihnen neu geweckte religiöse Leben frei und ungehindert pflegen zu dürfen, nach Deutschland zog sie die Stammesverwandtschaft. Ein mährischer Zimmermann Christian David, in der katholischen Kirche geboren und erzogen, kam auf seinen Wanderungen zur Erkenntnis evangelischer Wahrheit, trat in Berlin zur evangelischen Kirche über und gewann in Görlitz Berührung mit den pietistisch Erweckten. Da erwachte in ihm der Trieb, seine Landsleute auch solchem regen religiösen Leben zuzuführen; er reiste in die Heimat, und infolge seiner warmen Schilderung wanderten im Juni 1722 etliche Familien unter seiner Führung von Mähren nach der Oberlausitz aus. Sie kamen nach Berthelsdorf, wo ihnen der Verwalter, da Zinzendorf selber zur Feier seiner Vermählung abwesend war, unter der Voraussetzung, daß Zinzendorf zustimmen würde, die Gegend südlich vom Hutberg zur Niederlassung anwies. Zinzendorf gab, wie wir oben sahen, seine Genehmigung. Bald wuchs die Zahl der Exulanten, und so entstand am Hutberge der Ort Herrnhut[1]).

Während aber die bisher Gekommenen ohne Kenntnis von einer alten Brüderkirche waren, erschienen im Jahre 1724 neue Einwanderer, unter ihnen David Nitschmann[2]), der spätere erste Bischof, mit dem allerdings unklaren Bewußtsein, Nachkommen der alten Unität zu sein. Sie standen der lutherischen Landeskirche kritischer gegenüber, und da sie allerlei unklare, verworrene religiöse Begriffe mitbrachten, entstanden in den nächsten Jahren Wirren, Unverträglichkeiten und separatistische Neigungen, zumal außer den Mähren von allen Seiten viele Separatisten und Sektierer nach Herrnhut zusammenströmten. Zinzendorf suchte die ver-

[1]) Der Name »Hutberg« ist daher entstanden, daß die Herrschaft von Berthelsdorf an diesem Berg den Bauern das Recht der »Hutung«, d. i. ihr Vieh zu hüten, gewährte. »Herrnhut« ist somit ursprünglich = »herrschaftliche Hutung«.

[2]) David Nitschmann, »der Zimmermann«, später als »der Bischof« von den mehreren andern David Nitschmann unterschieden, geboren in Mähren 1695, wanderte 1724 aus, begleitete 1731 Zinzendorf nach Kopenhagen, reiste 1732 mit Leonhard Dober nach St. Thomas, führte 1734 die Kolonie nach Holstein, wurde am 13. März 1735 erster Bischof der Erneuerten Brüderkirche, ging im August 1735 nach Nordamerika und starb dort in Bethlehem 1772.

schiedenen Elemente zusammenzuhalten und in feste, geordnete Bahnen zu lenken; er nahm daher im Februar 1727 von seinem Staatsamt Urlaub, um sich dieser Arbeit ganz widmen zu können, und legte dann in Anlaß der Huldigung der neuen Einwohner ihnen am 12. Mai 1727 »Herrschaftliche Gebote und Verbote« und die Statuten eines freien »brüderlichen Vereins« vor. So ergab sich innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft zugleich eine religiöse, und da sämtliche Einwohner die Statuten annahmen, gestaltete sich Herrnhut, obwohl es in der lutherischen Parochie Berthelsdorf verblieb, doch zugleich zu einem besonderen religiösen Gemeinwesen. Zinzendorf dachte sich hierbei nichts Besonderes: es sollte hier wie in Ebersdorf und in Berthelsdorf selber sein; gerade durch Gewährung einer gewissen Selbständigkeit wollte er die Mähren bei der lutherischen Kirche festhalten; er meinte, noch ganz in Speners Sinn zu arbeiten. Aber die Macht der Verhältnisse trieb dann weiter: die Mähren strebten nach immer größerer kirchlicher Selbständigkeit — mit der sächsischen Landeskirche verband sie kein inneres Band. Diese ganze Entwicklung hat den Grafen selber hernach harte äußere und innere Kämpfe gekostet, da er von ganzem Herzen an der lutherischen Kirche hing; im Anfang der dreißiger Jahre trat jedoch zunächst der Gedanke an ein selbständiges Kirchentum bei den Mähren noch zurück hinter einer großen Aufgabe, die sie damals aufgriffen: hinter der Heidenmission! —

Mit der Entstehung Herrnhuts hatten sich die religiösen Aufgaben für Zinzendorf geweitet; für die sich dehnende Arbeit in Herrnhut und Berthelsdorf brauchte er seine volle Kraft. Dabei stand ihm sein Staatsamt an der sächsischen Regierung hindernd im Wege; zudem war der alte, nie ganz erloschene Widerwille gegen dies Amt jetzt stärker als je in ihm erwacht. Er suchte daher ein Amt, das ihn nicht so bände und das zugleich für seine schon damals weitschauenden Pläne einen guten Boden bieten sollte, eine Art Folie für sein religiöses Wirken. In Dänemark hoffte er es seinen Wünschen entsprechend finden zu können.

Nach der Vermählung ihrer Tochter war auch die Markgräfin nach Kopenhagen übergesiedelt, doch hielt lebhafter Briefwechsel die Beziehungen zwischen ihr und Zinzendorf aufrecht, und durch sie wurde auch das Interesse anderer Mitglieder des

Königlichen Hauses auf Zinzendorf und sein Unternehmen gelenkt. So trat ein Bruder des regierenden Königs Friedrich IV., Prinz Karl, mit ihm in regen brieflichen Verkehr; Johann und David Nitschmann[1]) überbrachten dem Prinzen 1727 auf seinen Wunsch eine von Zinzendorf herausgegebene kurze Brüderhistorie, und die gleichzeitige Bitte Zinzendorfs, bei dessen jüngst geborenem Sohn Christian Renatus die Patenstelle zu übernehmen, erfüllte er mit Freuden. Im Jahre 1728 hatte Zinzendorf dann in Gera die Markgräfin wieder getroffen und durch sie auch den Kronprinzen von Dänemark persönlich kennen gelernt.

Nun war der König Friedrich IV. im Jahre 1730 gestorben, und der Kronprinz hatte als Christian VI. den Thron bestiegen. Durch die Verfassungsänderung vom Jahre 1660 war die dänische Königsmacht unumschränkt geworden und somit die Eigenart des Herrschers von entscheidendem Einfluß auf die Zustände im Lande. Christian VI., persönlich fromm und ernst, hatte sich gegen Zinzendorf freundlich bezeigt, die nunmehrige Königin, deren Mutter (die Markgräfin) und andere Glieder des Königlichen Hauses waren ihm sehr gewogen, und so hoffte Zinzendorf, dort in Dänemark eine Anstellung zu finden, die ihm gleichzeitig Freiheit genug ließe, seinen Plänen in ausgedehnter Weise gerecht zu werden. Eine günstige Gelegenheit, sich beim Hof zu Kopenhagen einzuführen, bot ihm die bevorstehende feierliche Krönung des Königs, und er ließ diese Gelegenheit nicht unbenutzt.

2. Zinzendorfs erste Reise nach Kopenhagen (1731) und ihre Folgen.

Am 25. April 1731 trat Zinzendorf mit den beiden gleichnamigen Mähren David Nitschmann[2]) die Reise von Herrnhut nach Kopenhagen an; er nahm mit ihnen seinen Weg durch Hol-

[1]) David Nitschmann, »der Weber«, spätere »Syndicus«, geboren 1703, kommt 1724 nach Herrnhut, begleitet 1731 Zinzendorf nach Kopenhagen, wird 1741 Syndicus und ist als solcher in Kopenhagen tätig; starb in Zeyst in Holland 1779.

[2]) Es waren dies der spätere Bischof (vgl. oben S. 279, Anm. 2) und der spätere Syndikus (vgl. Anm. 1), der damals Zinzendorf als Lakai begleitete. Sie waren vielleicht weitläufig verwandt.

stein und Schleswig. Wir erfahren freilich wenig darüber, welche Orte er dabei berührt und welche Bekanntschaften er im Lande gemacht hat, doch finden wir jedenfalls eine interessante Notiz [1]). Zinzendorf kam nämlich auf dieser Reise auch nach Rendsburg und knüpfte hier Beziehungen an zu einem Manne, der später auf die Entwicklung der ersten Brüderkolonie in Holstein von großem Einfluß geworden ist: es ist der Königliche Generalsuperintendent Georg Johann Conradi [2]). Es wird erzählt, Zinzendorf habe in einer Versammlung eine erbauliche Rede gehalten, wobei Conradi auf dem Klavier gespielt und dann gemeint habe: »Wenn die Grafen predigen und Singstunden halten, so können die Generalsuperintendenten schon dazu spielen!«

Am 11. Mai kam Zinzendorf in Kopenhagen an, dort freudig begrüßt von seinem Jugendfreund aus Hallescher Zeit Georg Wilhelm von Soehlenthal, der seit dem Frühjahr als Hofmeister des Kronprinzen eine einflußreiche Stellung einnahm. Vom König und dem ganzen Königlichen Hause ward Zinzendorf in ausgezeichneter Weise aufgenommen, und man begegnete ihm von allen Seiten in zuvorkommendster Art. Freilich, für viele Leute war eben die Stellungnahme des Hofes entscheidend, denn da der ernste König dem Pietismus stark zugetan war [3]), so fanden sich auch manche Heuchler, die sich völlig nach der Stimmung des Hofes richteten. Einen besonderen Gönner gewann Zinzendorf an dem Oberkammerherrn Carl von Pleß, der ein eifriger Anhänger der Spenerschen Schule war und nun auch den Plänen des Grafen, die damals noch den Spenerschen verwandt waren oder doch schienen, reges Interesse entgegenbrachte. Als Zinzendorf nun den Wunsch nach einem Amt aussprach, mußte der Oberkammerherr von Pleß ihm im Namen des Königs eine Stelle im Ministerium anbieten. Allein

[1]) SPANGENBERG, Leben des Grafen von Zinzendorf, Barby 1772—75, S. 679.

[2]) Conradi war geboren 1679 in Riga, studierte in Halle, wurde 1703 schwedischer Feldprediger, 1710 deutscher Prediger zu Stockholm, 1720 Hofprediger in Kopenhagen, 1729 Generalsuperintendent und starb 1747. Vgl. JENSEN, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogtums Schleswig, Flensburg 1840.

[3]) W. ONCKEN, Zeitalter Friedrich des Großen, Berlin 1882, Band 2, S. 461, spricht etwas hart von Christian VI. »engherzigem, finstern Puritanismus«.

Zinzendorf fürchtete, durch die Art dieses Amtes allzusehr gebunden und in seinem Wirken für Herrnhut gehindert zu sein. Aus demselben Grunde schlug er auch eine Stelle als Adjunkt des Statthalters von Schleswig-Holstein aus, und die Wünsche, welche er selber äußerte, waren so bescheiden, daß man daran zweifeln mußte, daß es ihm überhaupt Ernst damit sei[1]). Er wollte ja gerne ein Amt, das ihm für seine weitausschauenden religiösen Pläne Zeit ließ und ihn womöglich nicht einmal in Dänemark festhielt, ein Amt, das ihm auch eine gewisse äußere Ehrenstellung vor der Welt gab, denn er war eben bei aller seiner aufrichtigen Demut doch nicht unempfänglich für die exklusive aristokratische Stellung als »Reichsgraf«, die ihm von Geburt gegeben. Nach einer bestimmten Äußerung, die Sochlenthal hernach einmal getan hat[2]), suchte Zinzendorf damals ein Geheimratsprädikat zu erlangen; so verlieh der König ja auch seinem Vetter, dem Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode, eine Ratsstelle, ohne daß demselben damit Verpflichtungen auferlegt wären; zu einem derartigen Vertrauenszeichen wollte der König aber Zinzendorf gegenüber sich doch wohl nicht verstehen. So zerschlugen sich diese Verhandlungen gänzlich, auch sollen schon jetzt einflußreiche Personen gegen ihn gewirkt haben. Bei dem nun stattfindenden Krönungsfeste ehrte der König ihn jedoch durch Verleihung des Danebrogordens, und auch später zog er ihn oft zu Rate. So ward auf Zinzendorfs Vorschlag der Württemberger Reuß im Jahre 1732 zum Hofprediger berufen — er ward 1749 der Nachfolger Conradis als Generalsuperintendent —, und Zinzendorfs Plan war es, in Schleswig eine Universität für die Königlichen Gebiete Schleswig-Holsteins zu errichten. Vor allem aber ward während dieses Aufenthalts Zinzendorfs in Kopenhagen der Grund gelegt zu der in kurzem mächtig emporblühenden Missionstätigkeit der Brüdergemeinde, da Zinzendorf hier zum erstenmal einen genaueren Einblick gewann in die dänische Mission und das Elend der Heidenwelt.

Und doch, trotz aller dieser Anregungen, die Zinzendorf hier geben durfte und empfing, mußte er sich sagen, daß der Hauptzweck seiner Reise, eine ihm zusagende Stellung zu erreichen,

[1]) Spangenberg S. 679 ff.

[2]) Jacobs, Walbaum etc., S. 104.

verfehlt war. Zudem konnte er an dem Hofleben schließlich keine Befriedigung mehr finden, und so entschloß er sich zur Heimkehr nach Berthelsdorf-Herrnhut.

Er verließ am 1. Juli 1731 Kopenhagen und nahm seinen Heimweg über den Kleinen Belt, Fridericia, Schleswig (wo er am 5. Juli sich von der Königlichen Familie verabschiedete), Rendsburg, Itzehoe und Hamburg. Von Itzehoe aus sandte er im Namen der Gemeinde zu Herrnhut ein Geldgeschenk von 20 Gulden an den Propsten Schrader in Tondern für seine Anstalten, worauf der Propst in einem herzlichen Brief seinen Dank bezeugte und zugleich um allerlei guten Rat bat[1]). Hieraus kann man gewiß den Schluß ziehen, daß Zinzendorf entweder den Propsten Schrader in Tondern selber besucht oder doch jedenfalls diesen hervorragenden, pietistisch gerichteten Geistlichen, der sich auch hernach der Brüder warm annahm, persönlich kennen gelernt hat. Zinzendorf wird ebenso wohl nicht vergessen haben, auf seiner Durchreise durch Rendsburg den Generalsuperintendenten Conradi wiederum aufzusuchen.

Jedenfalls sehen wir, daß Zinzendorf auf seiner Reise nach Kopenhagen hin und zurück an den verschiedensten Orten in unserm Lande mit einflußreichen Persönlichkeiten Verbindungen angeknüpft hat, die für die Zukunft nicht ohne Gewicht sein konnten, und hierin besteht neben der Pflege und Förderung des persönlichen guten Verhältnisses zum Königlichen Hof die Bedeutung dieser ersten Reise Zinzendorfs nach Kopenhagen für die Beziehungen der Brüdergemeinde zu Schleswig-Holstein. Zinzendorf selber äußert sich kurz hernach in einem Brief an Soehlenthal[2]): »Ich habe noch von keiner einzigen Reise, die ich mein Lebetage getan, mehr sammeln können und hernach soviel Süßigkeit empfunden als von der Kopenhagener.« Nach einem kurzen, bedeutungsvollen Aufenthalt in Wernigerode kam er nach dreimonatiger Abwesenheit am 28. Juli wieder in Herrnhut an.

---

[1]) SPANFENBERG S. 696 und Büdingische Sammlung einiger in die Kirchenhistorie einschlagender, sonderlich neuerer Schriften, Büdingen 1740 bis 1745, Band III, S. 802 ff.

[2]) Datiert Herrnhut, 25. September 1731. Kopie im Unitäts-Archiv zu Herrnhut R 11 a 1 a.

3. Die zweite Reise Zinzendorfs nach Kopenhagen (1735) und die sich anschließenden Ereignisse bis zum Abbruch aller persönlichen Beziehungen.

In den wenigen Jahren bis zur zweiten Reise Zinzendorfs nach Kopenhagen vollzogen sich für Zinzendorf und die Brüdergemeinde bedeutsame Ereignisse, die zum Verständnis unserer Sache in kurzen Zügen geschildert werden müssen.

Bei seiner Rückkehr fand Zinzendorf in Herrnhut mehr als 70 neue Exulanten aus Mähren vor[1]). Diese starke Emigration nach Herrnhut hatte schon in weiteren Kreisen Aufsehen erregt. Nun beschwerte sich der Kaiserliche Gesandte beim Sächsischen Hof über Zinzendorf: er habe Kaiserliche Untertanen aus Mähren herausgelockt. Kurz darauf erfolgte die böhmische Emigration nach Großhennersdorf und gleichzeitig die bekannte Auswanderung der Salzburger. Kein Wunder, daß die Sächsische Regierung unter dem Druck des Kaiserlichen Regiments sich zu energischem Einschreiten entschloß. So erging am 19. November 1731 an Zinzendorf ein landesherrliches Verbot, solche Emigranten aufzunehmen; nach Herrnhut ward im Januar 1732 eine Untersuchungskommission geschickt, und am 28. Oktober 1732 bekam Zinzendorf ein scharfes Reskript, er solle in drei Monaten seine Güter verkaufen und Sachsen verlassen. Doch die Verhandlungen zogen sich hin, zumal ein Thronwechsel eintrat, und am 4. April 1733 wurde verordnet, daß die Mährischen Brüder, so lange sie sich ruhig hielten, im Lande noch geduldet werden sollten; auch Zinzendorf ward fernerer Aufenthalt gestattet; die Aufnahme von neuen Emigranten aus Kaiserlichen Ländern ward »allen Ständen ernstlich und bei einer Strafe von hundert Dukaten verboten. Gerade dieser Druck des Staates schloß aber die Gemeinde in Herrnhut zusammen und entfachte in ihr immer mehr das Streben nach kirchlicher Selbständigkeit. Daher erwirkte Zinzendorf im Jahre 1733 seitens der theologischen Fakultät zu Tübingen das bekannte »Tübinger Bedenken«. Immerhin blieb die Lage Herrnhuts eine sehr unsichere. Es kamen trotz der strengen Reskripte immer wieder Leute aus Mähren nach Herrnhut und baten um Aufnahme. Hier-

[1]) Vgl. zum folgenden u. a. DAVID CRANZ, Kurzgefaßte Geschichte der Brüder-Unität, Barby 1771, S. 189 ff., und Jos. TH. MÜLLER, Zinzendorf etc., Abschnitt III.

durch gerieten die Brüder in schwierige Fragen: sollten sie diese ihre Glaubensbrüder gegen ihr Gewissen einfach abweisen, oder sollten sie durch deren Aufnahme neue Unruhen hervorrufen? Und weiter: wohin sollten sie selber sich wenden, wenn sie etwa aus Sachsen vertrieben würden? Von solchen Erwägungen geleitet, faßte man den Gedanken ernstlich ins Auge, neue Wohnsitze und Arbeitsstätten zu gewinnen und dahin vor allem die fernere Emigration aus Mähren abzuleiten. Zu diesem Zweck teilte die Gemeinde sich in zwei Gruppen: die einen, meist Einheimische und zwar Lutheraner, sollten als Gemeindestamm in Herrnhut bleiben; die andern, meist Nachkommen der alten Mährischen Brüder, die ihre mährische Verfassung mit ihren besonderen Ordnungen behalten wollten, und denen durch ihre ganze Geschichte ein Leiden und Wirken für den Heiland zur andern Natur geworden war, schickten sich an, als »Pilger« hinauszuziehen in die weite Welt, um das Werk der Heidenmission zu treiben und Kolonien anzulegen. Und hier knüpfen sich wieder die Beziehungen zu Dänemark.

In Kopenhagen hatte Zinzendorf ja im Jahre 1731 die dänische Mission kennen gelernt; dieselbe hatte glühenden Missionseifer in seiner Seele wachgerufen, und er wußte auch die Mähren, die von dem starken Trieb erfüllt waren, für den Heiland zu arbeiten, für diese große Reichsgottesarbeit zu erwärmen. Es lag nahe, sich in der Arbeit an die dänische Mission anzuschließen, und da Zinzendorfs Plan in Dänemark bei dem Königlichen Hof, dem Ministerium und bei vielen Privatleuten eifrige Förderung fand, beschloß die Brüdergemeinde, ihrerseits auf den dänischen kleinen Antillen das Missionswerk zu beginnen. Am 21. August 1732 reisten als die ersten Missionare der Brüdergemeinde Leonhard Dober[1]) und David Nitschmann[2]) nach St. Thomas und am 19. Januar 1733 Christian David mit den Brüdern Stach nach Grönland, wo Hans Egede bereits zu wirken begonnen hatte. Man

[1]) Joh. Leonhard Dober, geboren in Mähren 1706, ein Töpfer, kam 1720 nach Herrnhut, ging 1732 nach St. Thomas, wurde 1733 während seiner Abwesenheit anstelle Martin Linners zum Ältesten erwählt und 1735 eingeführt, erhielt bald den Titel Generalältester, war als solcher 1741 in Holstein und Kopenhagen tätig, legte in demselben Jahre sein Amt nieder, wurde 1747 Bischof, 1764 Mitglied der Unitätsdirektion und starb 1766 in Herrnhut.

[2]) Der spätere Bischof. Vgl. S. 279, Anm. 2.

versuchte, gleichzeitig mit der Missionsarbeit die Gründung von Kolonien zu verbinden, und so ging noch im Jahre 1733, hauptsächlich auf Veranlassung des dänischen Oberkammerherrn von Pleß, der Mährische Brüder als Aufseher für seine dortigen Ländereien erbat, eine Anzahl Brüder nach St. Crux (St. Croix); da das Klima dort aber sehr ungesund war, mußte man sich bald auf die Mission beschränken. Wohin nun aber mit den noch immer zuströmenden Emigranten? Da trat man dem schon seit einiger Zeit erwogenen Plan näher, außerhalb Sachsens, in einer andern Gegend Deutschlands, oder doch Europas, eine Kolonie anzulegen, und dieser Plan begann im Jahre 1734 in Holstein sich zu verwirklichen, womit wir uns nachher eingehend beschäftigen werden.

Die Brüdergemeinde hatte sich somit in ihrer Entwicklung ein gut Stück weiter entfaltet, als nun im Frühjahr des folgenden Jahres (1735) Zinzendorf sich zu seiner zweiten Reise nach Kopenhagen rüstete. Stand diese Reise etwa in Beziehung zu dieser Niederlassung in Holstein? Jedenfalls nicht in erster Linie, da die Brüder, wie wir später hören werden, gerade auf Zinzendorfs Rat zuerst nicht im Königlichen, sondern im Herzoglichen Holstein Unterkunft suchten. Was veranlaßte den Grafen denn anders zu seiner Reise? Eine allgemeine Mißstimmung gegen ihn in Kopenhagen, die auf die Missionsarbeit der Brüder in den dänischen Kolonien lähmend einzuwirken drohte! Zinzendorf kannte diese Mißstimmung und auch ihre Gründe. Schon im Jahre 1732 schreibt er an einen Freund in Kopenhagen [1]): »Ich wollte gerne stille sitzen zu euren dortigen Dingen, aber ihr macht mir's zu bunt. Wer heißt euch nach Dresden, nach Berlin, nach Bayreuth, nach Salfeld und hier und da ... berichten, daß ich solche Schwärmerei in Kopenhagen angefangen ... das geht zu weit ... ihr gebt unsern Feinden das Schwert in die Hände!« Im Anfang des Jahres 1734 spricht er von dem Beginn der Ungnade des Königs von Dänemark, und sein Verhältnis zu Soehlenthal erscheint bereits stark getrübt [2]).

[1]) Brief Zinzendorfs an einen Ungenannten in Kopenhagen (gewiß Soehlenthal), datiert Herrnhut, 23. Oktober 1732. Unitäts-Archiv R 11 a 1 b.

[2]) Brief Zinzendorfs an einen Dr. Grothaus vom 4. Januar 1734, ohne Ortsangabe, scheinbar nach Kopenhagen gerichtet. Unitäts-Archiv R 11 a 1 b.

Es hatte dies alles darin seinen Grund, daß Zinzendorf dem ganzen Kreis der Pietisten immer schroffer gegenübertrat. Die Pietisten nach Speners Sinn wollten ecclesiolas in ecclesia, sie wollten innerhalb der evangelischen Kirche bleiben, treu halten am kirchlichen Bekenntnis und an der kirchlichen Verfassung. Zinzendorf dagegen, trotzdem er immer wieder seine Liebe zur lutherischen Kirche betont und dieselbe auch in der Tat bewiesen hat, indem er unter ernsten Kämpfen für seine Person an ihr festhielt und auch die Brüdergemeinde in engster Beziehung zu ihr zu halten suchte, hegte eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Bekenntnis. Dazu kam bei der Brüdergemeinde in steigendem Maße das Streben nach kirchlicher Selbständigkeit. Schon 1732 hatte Zinzendorf unter dem Druck der Verhältnisse sein Staatsamt in Sachsen niedergelegt; 1734 unterzog er sich in Stralsund einem Rechtgläubigkeitsexamen und trat als Kandidat in den geistlichen Stand der lutherischen Kirche ein. Zugleich aber empfing bald danach, am 13. März 1735, ein Mitglied der Brüdergemeinde, David Nitschmann [1]), in Berlin von dem reformierten preußischen Hofprediger Jablonsky, dem »ältesten Senior und Episcopus der Böhmisch-Mährischen Brüder in Großpolen«, unter Zuziehung brandenburgischer, böhmischer und polnischer Zeugen und unter ausdrücklicher Zustimmung Zinzendorfs die Ordination als Episcopus Unitatis! Welche wunderbaren Widersprüche, jedenfalls äußerlich angesehen! Mußte dies nicht unendlich viele an Zinzendorf und der Gemeinde irre machen? Freilich stand dieses Bischofsamt in keiner direkten Beziehung zu Herrnhut, denn es schloß nur die Weihebefugnis für die Missionen und Kolonien in sich; aber es war doch damit der Gedanke eines selbständigen Kirchentums klar ausgesprochen. So wurden gerade die treu kirchlichen Pietisten, die bisher Zinzendorf auf ihrer Seite gewähnt hatten, wenngleich sie wohl zuweilen schon an ihm irre geworden waren, nun Zinzendorfs entschiedene Gegner. Diese ganze Umwandlung vollzog sich auch am Hof zu Kopenhagen.

Hier machte sich besonders der Einfluß des Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode geltend. In Wernigerode war seit 1727 durch den jugendlichen Grafen Christian Ernst ein reges

[1]) Vgl. S. 279, Anm. 2.

geistliches Leben ganz im Sinne der Halleschen Richtung entstanden, und Wernigerode ward immer mehr ein Zentralpunkt für die ganze pietistische Bewegung in Deutschland, ja sein Einfluß reichte darüber noch hinaus, so auch nach Dänemark [1]). Der junge Graf und der dänische König Christian VI. waren nahe verwandt, ihre Mütter waren Schwestern; zudem fühlte der König seiner ganzen Charakteranlage nach sich zu dem jungen Vetter aufs innigste hingezogen und suchte in steigendem Maße namentlich in kirchlichen Fragen seinen Rat. Der Graf kam auch oft auf kürzere oder längere Zeit in die dänischen Lande, so in den Jahren 1733, 1735, 1737 und 1739. Christian Ernst hatte anfangs Sympathie für Zinzendorf und seine Bestrebungen — jener denkwürdige Abend des 15. Juli 1731, den Zinzendorf auf der Rückreise von Kopenhagen in Wernigerode zubrachte, bedeutet hierin den Höhepunkt — allmählich wurde ihm aber der ganze Charakter der Herrnhuter Bewegung immer zweifelhafter, Zinzendorf selber immer unsympathischer. Dem Dänischen Hof gegenüber machte er hieraus kein Hehl; schon im Jahre 1733 hatte er bei Spangenbergs Anwesenheit in Kopenhagen sich klar dahin geäußert, daß er in Zinzendorf den Urheber des Ärgernisses in der Kirche sehe und seine Gemeinde nur als eine verführte betrachte [2]). Infolge der Ereignisse der Jahre 1734 und 1735, wie sie oben angedeutet sind, hielt er es geradezu für seine Pflicht als treuer lutherischer Christ, als naher Verwandter und als »Königlicher Rat«, den König vor dem Grafen Zinzendorf aufs ernsteste zu warnen. Daher wurde denn auch die Stimmung des Hofes gegen Zinzendorf und das ganze Wirken der Brüdergemeinde eine recht kühle. Bereits 1734 hatte man Zinzendorf deutlich wissen lassen, daß man über ihn bedenklich sei [3]). Besonders hatte dann der Umstand Verstimmung hervorgerufen, daß Zinzendorf bei seinem ersten öffentlichen Auftreten als Kandidat des lutherischen Predigtamtes, zu Tübingen am 18. Dezember 1734, den Danebrogorden ostentativ auf der Brust getragen hatte; man sah darin, nach Lage der Dinge, in Kopenhagen einen Mißbrauch des verliehenen Ordens.

[1]) Vgl. JACOBS in den oben S. 273 genannten Abhandlungen.

[2]) MÜLLER S. 54.

[3]) SPANGENBERG S. 881.

Um nun die Gunst des Königlichen Hofes sich wiederzugewinnen und damit einer weiteren Benachteiligung des Missionswerkes der Brüdergemeinde vorzubeugen, hielt Zinzendorf seine persönliche Anwesenheit in Kopenhagen für notwendig. So machte er sich auf zu seiner zweiten Reise dorthin und kam am 8. Mai 1735 in Kopenhagen an [1]). Der Hof begegnete ihm freundlich, aber doch reserviert. In einem Billett des Königs aus jener Zeit [2]) heißt es über Zinzendorf: »Ich habe mich über diesen unvermuteten Gast gewundert, um so viel mehr als ich ihm vor einem Jahr melden ließ: er möchte in mein Land nicht kommen, auch keine von seinen Brüdern von Mähren herschicken, wenn sie sich nicht wollten examinieren lassen. Der Oberkammerherr soll den Grafen von Zinzendorf bedeuten, wo er sich nicht vor der theologischen Fakultät wolle examinieren lassen, könne sein Aufenthalt im dänischen Reich nicht über etliche Tage währen.« Es wurde Zinzendorf denn auch mitgeteilt: um das Mißtrauen gegen ihn zu heben, werde ein Kolloquium mit den Theologen das beste Mittel sein. Allein man ließ dies Kolloquium wieder fallen: es könne nicht stattfinden, weil keine bestimmten Klagen gegen ihn eingekommen wären! Dieser Ausgang mochte Zinzendorf wenig befriedigen; jedenfalls reiste er bereits am 16. Mai von Kopenhagen wieder ab und kehrte über Schweden nach Herrnhut zurück.

Das früher so schöne Verhältnis zum Königlichen Hof war und blieb gestört. Wie sehr die Mißstimmung gegen Zinzendorf sogar stieg, sehen wir daraus, daß der König noch im Jahre 1735 von Zinzendorf die Rückgabe des Danebrogordens verlangte. Als Zinzendorf nach anfänglicher Weigerung sich endlich am 1. Januar 1736 bereit erklärte, den Orden zurückzuschicken, »wenn S. Maj. es mit seinem geistlichen Stande nicht verträglich erachte, ihn länger zu behalten«, erging am 30. Januar 1736 ein sehr formeller, mit allen Königlichen Titeln gezeichneter Erlaß: »Nous trouvons obligé d'ordonner au comte de Zinzendorf de remettre notre ordre de Dannebrogue.« Trotzdem gibt Zinzendorf erst am 22. Mai 1736 die Anweisung, den Orden sorgfältig einzupacken und an den König zu senden [3]). Damit war die Verbindung abgebrochen.

[1]) CRANZ S. 255 ff.; SPANGENBERG, S. 903 ff.

[2]) Unitäts-Archiv R 11 a 12, 1 a.

[3]) Vgl. Unitäts-Archiv R 11 a 12, 1 b, 1 e und 2.

Freilich liegt noch aus dem Jahre 1742 ein Brief Zinzendorfs an die Königin vor[1]), aber gerade sein Wortlaut beweist, daß bis dahin aller Verkehr geruht hat, denn es heißt darin zu Anfang: »Il y a déjà longtemps, que je n'ay plus voulu incommoder Votre Majesté de mes infortunes à Sa Cour, et c'est depuis 1735, que j'ai pris le parti de me taire . . .« Auch der Inhalt hier wie in einem Brief an den König vom Jahre 1744[2]) und desgleichen an die nun verwitwete Königin im Jahre 1747[3]) bezieht sich nur auf die formelle Erledigung von Angelegenheiten der Brüdergemeinde.

Die persönlichen Beziehungen Zinzendorfs zum Königlichen Hof sind seit dem Jahre 1735 erloschen.

Damit ist der erste Teil unserer Aufgabe — darzulegen, wie die ersten Beziehungen der Brüdergemeinde zu Schleswig-Holstein durch den Grafen Zinzendorf geknüpft sind — erledigt. Wenn dabei weniger von Schleswig-Holstein als von Kopenhagen und dem Dänischen Hof gesagt ist, so liegt das darin begründet, daß damals, wie hernach gezeigt wird, der größte Teil Schleswig-Holsteins in innigster Verbindung mit Dänemark stand, und daß die Ereignisse in Kopenhagen, am Königlichen Hof, ausschlaggebend waren für unser Land. Wenn andererseits die Darstellung dieser Vorgänge, die vielleicht manchem etwas abseits zu liegen scheinen, eine ausführlichere war und auch auf die gesamte Entwicklung der Brüdergemeinde in knappen Zügen einging, so möge das gerechtfertigt sein durch den Zweck dieser Arbeit: nicht einfach datenmäßig die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein zu erzählen, sondern sie hineinzustellen in den Rahmen der Gesamtgeschichte der Brüdergemeinde und so die Zusammenhänge aufzuweisen. Die Geschichte der Brüdergemeinde in unserm Lande kann man, wie oben schon einmal hervorgehoben ist, erst richtig verstehen, wenn man die Person Zinzendorfs in ihrer Eigenart erfaßt hat und weiß, wie es durch ihn zur Gründung der Brüdergemeinde kam, und wie dieselbe dann unter seiner Leitung sich entwickelte.

Nun wollen wir dem eigentlichen Wirken der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein nähertreten.

---

[1]) Unitäts-Archiv R 11 a 1 b, 22.
[2]) Unitäts-Archiv R 11 a 9, 6.
[3]) Unitäts-Archiv R 11 a 12, 48.

II.

Der erste Zeitraum des Wirkens der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein (1734—1741).

1. Die Brüdergemeinde im Fürstlichen Holstein 1734—1735.

a. Veranlassung zum Kommen der Brüder. Politische und kirchliche Lage.

Zwischen die beiden Reisen Zinzendorfs nach Kopenhagen, 1731 und 1735, fällt der Beginn des Wirkens der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. Die Veranlassung dazu ist schon oben angedeutet. Es waren in Sachsen strenge Reskripte ergangen gegen die Aufnahme neuer Emigranten, zugleich war die Lage Herrnhuts selber eine unsichere; so suchte man neue Wohnsitze. Es begann damit das große Werk der Brüdergemeinde in der Heidenmission. Kolonisationsversuche in überseeischen Ländern hatten aber zunächst wenig Erfolg, und da immer noch Mähren in Herrnhut zuströmten, wollte man nun versuchen, in Europa, und zwar am liebsten in Deutschland, eine Kolonie zu gründen. Schon im Herbst 1733 hatte man dafür eine Stätte in der Nähe der Ostsee am geeignetsten erachtet[1]), sie sollte besonders eine Zufluchtsstätte werden für die Mähren, welche man in Herrnhut nicht aufnehmen konnte und doch auch nicht von der brüderlichen Gemeinschaft ausschließen wollte. So kam es, daß man für diese erste eigentliche Kolonie der Brüdergemeinde im Jahre 1734 im Fürstlichen (Herzoglichen) Gebiete Holsteins Aufnahme suchte.

Nach vielen Teilungen, die oft eng zusammengehörende Gebiete auseinanderrissen und dem Lande viel Unsegen und Zwiespalt brachten, hatten um diese Zeit die politischen Verhältnisse Schleswigs und Holsteins sich dahin vereinfacht, daß nur noch zwei Linien des Oldenburger Gesamthauses als Landesherren in Betracht kamen: die Königlich-Dänische Linie und die Herzoglich-Gottorper Linie. Der Übergang des 17. zum 18. Jahrhundert ist ausgefüllt von verderblichem Zwist zwischen diesen beiden regie-

[1]) Vgl. MÜLLER S. 50.

renden Linien, so insbesondere zwischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht und dann zwischen König Friedrich IV. und Herzog Friedrich IV. Der Verlauf der Ereignisse entschied aber immer mehr für das Übergewicht des Königs und zu Ungunsten des Gottorper Herzogs. Infolge der Friedensverhandlungen 1720—21 behielt der König den von ihm eingezogenen Gottorper Teil Schleswigs, und so war der junge Herzog Carl Friedrich, der Sohn Friedrichs IV., welcher auf seiten des Schwedenkönig Karl XII. kämpfend im Jahre 1702 bei Klissow gefallen war, beschränkt auf seinen Anteil an Holstein. Dieser Anteil umfaßte als wesentlichstes Stück das Landgebiet, welches ungefähr begrenzt wird durch eine Linie, die, nördlich von Kiel am Meer beginnend, über den Westensee, Neumünster, Bornhöved sich hinzieht und dann, nördlich um die ostholsteinischen Seen herumführend, bei Neustadt wieder ins Meer ausläuft. Herzog Carl Friedrich hatte bedeutsame Verbindungen nach Rußland hin angeknüpft, indem er sich im Jahre 1725 mit der Großfürstin Anna, einer Tochter Peters des Großen, vermählte; er war ein kluger und frommer Fürst.

In seinem Gebiet suchte die Brüdergemeinde Eingang. Da liegt die Frage nahe: warum gingen die Brüder nicht in das Königliche Gebiet, da sie doch durch Zinzendorf so manche Beziehungen nach Kopenhagen hatten? Ohne Zweifel ist diese Frage ernstlich erwogen worden, und bei den Brüdern selber war allerdings eigentlich größere Stimmung für eine Niederlassung in Königlichen Landen. Spätere Erklärungen Zinzendorfs und der Londoner Brüdersynode stehen in einem gewissen Gegensatz zueinander. Zinzendorf äußert sich hernach [1]) darüber so: als er damals vernommen habe, daß die zu Kopenhagen und Rendsburg in Kredit stehenden (d. h. beliebten) Brüder auf eine eigene Parochie bereits angetragen und solche gegen seinen Rat bereits so gut als gewiß gemacht hätten, habe er als erwählter Vorsteher ihnen ausdrücklich verboten, sich im Königlichen Holstein niederzulassen, weil er befürchtete, daß eine solche Kolonie in dem Königlichen Gebiete zu viele Freiheiten bekommen, eine freiere Mährische Brüder-Verfassung annehmen und somit sich von der evangelischen Kirche gänzlich trennen könnte. Genau genommen bezieht diese Äuße-

[1]) ZINZENDORF, *Περὶ ἑαυτοῦ*. Das ist: Naturelle Reflexiones über allerhand Materien. 1746 ff., S. 154 ff.

rung sich wohl auf die Verhandlungen des nächsten Jahres, der Sache nach aber deckt sie auf, daß Zinzendorf überhaupt über eine Niederlassung auf Königlichem Gebiet sehr ablehnend dachte. Andererseits erklärte die Londoner Synode im Jahre 1741 [1]): Da man bei einer neuen plantatio nicht dafür Gewähr leisten könne, daß alle Personen sich in ihren gehörigen Schranken hielten, und da die Mission in den Königlichen Landen eben erst angefangen wäre, habe man der Sache nicht zu viel tun wollen und Majestät um Aufnahme bitten. Beide nachträglichen Erklärungen haben offenbar etwas Gewundenes; ein Hauptgrund dafür, daß man von einer Niederlassung auf Königlichem Gebiet absah, dürfte wohl jedenfalls der gewesen sein, den Zinzendorfs Erklärung ganz verschweigt und den das Synodalschreiben auch nur leise hindurchklingen läßt: die Kenntnis von der Mißstimmung des Königlichen Hofes gegen Zinzendorf und Herrnhut, wie sie oben geschildert ist. Diese Mißstimmung war eine offenbare Tatsache. Die Gründung einer Kolonie auf Königlichem Gebiet konnte bei unglücklichem Ausfall die Gegensätze zum Königlichen Hof leicht noch mehr verschärfen, und so mochte das den Brüdern doch besonders am Herzen liegende Werk der Heidenmission unter der gesteigerten Ungunst des Hofes Schaden nehmen. Zinzendorfs Autorität gab den Ausschlag, und da man nun einmal die geplante Kolonie in der Nähe der Ostsee anzulegen wünschte, entschied man sich für das Fürstliche Holstein als das geeignetste Land.

Es waren in ganz Schleswig-Holstein kirchlich und religiös bewegte Zeiten, als die Brüder ins Land Eingang suchten. Die pietistischen Streitigkeiten, welche seit Ausgang des 17. Jahrhunderts das Land durchtobt hatten, waren immer noch nicht gestillt. Etwa um das Jahr 1690 war der Pietismus hier bemerkbar geworden. Einzelne Prediger begannen in pietistischer Art ernste Buße zu predigen und darauf zu drängen, daß der Glaube, anstatt in der Lehre zu erstarren, in einem neuen, ernsten, von der Welt sich fernhaltenden Leben sich betätigen müsse. Sie wandten sich besonders an die breiten Massen des niedern Volks und fanden einerseits viel Anhang, andererseits aber, da sie sich oft in über-

[1]) Schreiben der Londoner Synode an den König vom $\frac{\text{20. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1741. Büd. Samml. III, S. 983 ff.

triebene Einseitigkeit verloren, viele Gegnerschaft. Gegner der neuen Bewegung waren vor allem auch die gelehrten Theologen, die in der reinen Lehre alles Heil wähnten und mit ihr das Volk bisher regiert hatten. Nun sahen sie dort bei den Pietisten die Lehre geringgeschätzt, das Volk selbständige Wege gehend, Versammlungen haltend, bei denen oft Laien sprachen — das alles war in der Tat etwas so Neues, Unerhörtes, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn sie diesem Neuen Mißtrauen entgegenbrachten. Sie glaubten auch mancherlei Irrlehren, insbesondere Chiliasmus, zu entdecken und suchten daher solche pietistischen Bewegungen energisch zu unterdrücken. Aber trotzdem gewann der Pietismus allmählich immer mehr Anhänger, gerade auch in den Reihen der Geistlichen; viele derselben, die den Segen der neuen Bewegung erkannt hatten, wurden jedenfalls viel duldsamer. So spaltete sich jetzt die Theologenwelt, und es kam zu den unerquicklichsten persönlichen Streitigkeiten, in die auch allerlei politische Gegensätze hineinspielten. Auf der einen Seite stand als Führer der Königliche Generalsuperintendent D. Josua Schwarz, ein sehr streitbarer Herr, der während seiner ganzen Amtszeit (1684—1709) heftig gegen den Pietismus eiferte, und nach seinem Tode sein Amtsnachfolger Dassov (bis 1721); auf der andern Seite sehen wir vornean den Herzoglichen Generalsuperintendenten Muhlius (1698—1733), der, milder über den Pietismus denkend, scharfe Worte der Entgegnung fand. Der Streit zog weite Kreise durchs ganze Land und ward noch verwirrter dadurch, daß manche Separatisten sich als Pietisten ausgaben oder dazu gerechnet wurden. Die Herrnhuter hatten ja vieles in ihrem Streben und ihrer ganzen Art mit den Pietisten gemeinsam, wie sie denn damals noch oft ihnen schlechthin zugerechnet wurden; so mußten sie darauf gefaßt sein, in den Gegnern der Pietisten ebenfalls Gegner zu finden; andererseits konnten sie auch nicht zu sehr auf die Freundschaft der Pietisten bauen, da damals die Brüdergemeinde schon von den Landeskirchen sich loszulösen begann und so allmählich das Mißtrauen der kirchentreuen Pietisten wachrief. Es war vorauszusehen, daß eine Niederlassung der Brüder in dem noch gärenden Lande neue Unruhen hervorrufen würde.

b. Verhandlungen in Kiel und Aufenthalt in Rinkenis.

Am 25. September 1734 machten fünf Mährische Brüder sich von Herrnhut aus auf den Weg nach Holstein, um dort im Fürstlichen Landesteil für die beabsichtigte Kolonie eine Stätte zu finden. Es waren die Brüder David Nitschmann [1]), Matthes Schwarz, Philipp Till, David Hekkenwälder (Heukenwälder) und Andreas Witge (Witka). Von Zinzendorf bekamen sie die Weisung mit [2]): sie sollten sich nach dem Muster von Herrnhut, d. i. als Mährische Brüder, die nach Maßgabe des Tübinger Bedenkens in Konnexion mit der lutherischen Kirche bleiben wollten, daselbst etablieren. Die Boten nahmen ihren Weg über Berlin, wo sie den Königlichen Hofprediger Daniel Ernst Jablonsky aufsuchten, der zugleich, wie oben [3]) erwähnt wurde, die Würde eines Bischofs der alten Böhmisch-Mährischen Unität besaß. Als sie nach einigen Tagen weiter wandern wollten, gab Jablonsky ihnen ein empfehlendes Zeugnis [4]) mit, und so kamen sie Mitte Oktober in Kiel, der Residenz des Herzogs, an. Schon am 14. (oder 15.) Oktober richteten sie an den Herzog eine Eingabe [5]), worin sie darlegten, daß sie vor dem harten Druck der Römisch-Katholischen und den Nachstellungen der Jesuiten um des Evangeliums willen ihre mährische Heimat verlassen hätten, und unter Beifügung des von Jablonsky ausgestellten Zeugnisses um Aufnahme baten; zugleich schlugen sie als Ort ihrer Niederlassung Neumünster vor, das sie, da sie und ihre nachkommenden Brüder zum großen Teil Weber, Zeugmacher und andere Handwerker wären, zu ihrem etablissement am günstigsten gefunden hätten.

Zuerst versprachen die Verhandlungen Erfolg, hatte doch schon vor der Abreise der Brüder dorthin eine Anfrage bei dem Holsteinischen Gesandten in Regensburg gute Hoffnung gegeben [6]). Der Herzog Carl Friedrich war persönlich geneigt, den Brüdern Aufnahme zu gewähren, doch das Herzogliche Konsistorium, dem der Ernst der ganzen derzeitigen kirchlichen Lage wohl bewußt

---

[1]) Der Zimmermann, spätere Bischof, vgl. S. 279, Anm. 2.
[2]) CRANZ S. 247 f.
[3]) S. 288.
[4]) Original im Unitäts-Archiv R 11 a 3, 3. — Anlage I.
[5]) Kopie im Unitäts-Archiv R 11 a 3, 4. — Anlage II.
[6]) CRANZ S. 247.

war und dem darum Vorsicht gegen das unbekannte Neue nötig schien, zögerte mit seiner Entscheidung. Offenbar um die ganze Sachlage erst genau zu prüfen, gab man den Brüdern den vorläufigen Bescheid: sie sollten sich nach einigen Wochen wieder melden [1]).

Diese Zeit benutzten sie, um alte Beziehungen wieder aufzufrischen. Zunächst wanderten sie nach Tondern zu dem der Brüdergemeinde durch Zinzendorf bekannten Propst Schrader; hier blieben sie 15 Tage, dann nahmen sie ihren Weg nach Rinkenis, einem Kirchdorf am Ausgang der Flensburger Föhrde, wo sie vom dortigen Pastor Bruhn freundlich aufgenommen und drei Wochen lang beherbergt wurden. Nun machten sie sich wieder auf nach Kiel, um sich weiteren Bescheid zu holen.

Allein die Verhandlungen stockten bald wegen einzelner Punkte, welche die Brüder forderten, und welche das Herzogliche Konsistorium nicht bewilligen zu dürfen glaubte. Man legte ihnen die Fragen vor: ob sie sich wollten Pfarrer und Schulmeister setzen lassen, mit dem Grafen Zinzendorf nichts zu tun haben (!) und niemand von den Eingesessenen zu ihren Versammlungen zulassen? Sie antworteten, das könnten sie nicht versprechen, und verlangten ihrerseits vielmehr vor allem die Freiheit, ihre Prediger selber wählen und die von ihren Vätern ererbte Kirchenzucht, wie sie zu der Zeit in Herrnhut bestände, auch fernerhin ungestört ausüben zu dürfen. Da wurde ihnen endlich erklärt: es wäre dann besser, sie wichen aus den Grenzen des Fürstlichen Gebiets.

So verließen sie Kiel. David Nitschmann, ihr Führer, ward nach Herrnhut zurückberufen, die andern vier Brüder gingen wieder nach Rinkenis und verbrachten dort den Winter 1734/35. Am 5. Januar 1735 erhielten sie einen neuen Aufseher an Nitschmanns Stelle, den Bruder Conrad Lange [2]). In der Umgegend hatten die fremden Gäste schon Aufsehen erregt, und es war allerlei Gerede über sie im Volk entstanden; darum wurden sie

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt insbesondere Akten im Unitäts-Archiv R 11a 5, 51, ferner CRANZ S. 247 ff. und Büding. Sammlung I, S. 120 ff.

[2]) Johann Conrad Lange, geb. 1707 bei Cassel, reformiert, von Profession Schneider, kam 1732 nach Herrnhut, ward 1735 Vorsteher in Schleswig-Holstein, wurde im Frühjahr 1736 nach Holland berufen, machte viele Reisen, starb 1767 in Frankfurt a. M.

nun vors Amt nach Gravenstein gefordert, ja am 22. Januar ließ der Herzog selber sie vor sich nach Augustenburg laden, gab ihnen aber den gnädigen Bescheid: sie sollten in Frieden bleiben, und wenn sie Lust hätten, dort sich niederzulassen, sollten sie sich nur melden! Solch eine Niederlassung auf den Herzoglich Augustenburgischen Besitzungen lag jedoch durchaus nicht in ihrem Plan, vielmehr sollte nach Beendigung des Winters, in welchem sie noch die Freude hatten, den zum Generalältesten berufenen Bruder Leonhard Dober, der damals aus St. Thomas zurückkam, in Rinkenis bei sich zu sehen, ein neuer Versuch gemacht werden, im Fürstlichen Holstein Aufnahme zu finden.

c. Neue Verhandlungen — bis zur Ausweisung aus den Fürstlichen Landen. Aufenthalt in Brux.

Conrad Lange hatte bereits bei seiner Ankunft ein Attest für die Brüder mitgebracht von dem Hofprediger des Grafen Reuß zu Ebersdorf[1]), dem Magister Steinhofer, den Zinzendorf zum Mitältesten der Mährischen Brüder gemacht hatte. Am 24. März 1735 sandte Steinhofer an Conrad Lange unter Beifügung einer ausführlicheren Instruktion eine Anweisung, wie die Brüder sich verhalten sollten[2]): das Land des Herzogs von Holstein bleibe der eigentliche Ort, wohin ihre Gedanken gehen müßten, und es seien dessen geringste Vorschläge besser als die besten von anderen; er solle sagen, David Nitschmann habe ohne Instruktion sich nicht entschließen können, nun, nachdem Instruktionen für sie eingelaufen seien, wollten sie noch einmal bitten um ein Plätzchen und für späterhin um einen Prediger.

Es war beabsichtigt, daß Steinhofer persönlich die Verhandlungen in Kiel aufnehmen sollte; da Steinhofer aber zögerte, ward der Magister Waiblinger[3]) gesandt, wie Steinhofer ein Württem-

[1]) Graf Heinrich XXIX. zu Reuß war durch Zinzendorfs Heirat ihm persönlich und seinen Plänen nähergetreten, er schloß sich der Brüdergemeinde an und liegt mit seiner Gemahlin neben Zinzendorf auf dem Gottesacker zu Herrnhut bestattet.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 10 und 12. Die interessante Instruktion siehe als Anlage III.

[3]) Johann Georg Waiblinger, geb. 1704 zu Gutenberg in Württemberg, studierte in Wittenberg und Tübingen, ward 1726 Magister, kam 1735 nach

berger Theologe, der zuvor in Herrnhut von dem neuen Bischof Nitschmann (Bischof seit dem 13. März) »nach alt-apostolischer Weise mit Auflegung der Hände ordiniert und so der Erstling wurde, den die Mährische Gemeinde nach ihrer Wiederaufrichtung also eingesegnet hat.« Am 14. August kam Waiblinger in Kiel an und brachte vier neue Brüder mit: die Gebrüder Andreas und G. Schober, Jos. Seifert und Christ. In Kiel trafen sie schon Lange an, der mit den Brüdern von Rinkenis gekommen war. Er hatte einen Assessor des Konsistoriums namens Seelenhorst kennen gelernt, und auf dessen Empfehlung an den Pastor zu Westensee fanden die Brüder einen Aufenthalt in dem Dorfe Brux, 2 km westlich von Westensee, welches einem holsteinischen Landrat von Rumohr gehörte. Dort blieben die Brüder während der Verhandlungen mit dem Konsistorium; Brux liegt nur etwa zwei bis drei Meilen von Kiel entfernt, so daß die Verbindung eine recht leichte war. Die Brüder waren in Brux wohlgelitten; Waiblinger fand auf dem Gute Bossee als Erzieher Eingang und gewann so auch zu andern Gütern Berührung[1]), mehrere Male durfte er in Westensee und Bovenau predigen. Conrad Lange war die meiste Zeit in Kiel, um als Vorsteher die Verhandlungen zu führen.

Am 29. August richtete Lange eine »nochmalige Bittschrift« an den Herzog[2]), wofür ihm die Anweisung Steinhofers vom 24. März die Grundlage gab: nun sei die Winterszeit nahe, vor welcher sie gerne bauen wollten — sie bäten um Aufnahme und Gestattung eines Predigers oder Katecheten. Lange fügte eine »Kirchendisciplin der Böhmisch-Mährischen Brüder« an. Darauf erging am 17. September ein Herzogliches Rescript[3]) durch das Konsistorium zu Kiel mit Resolutionen[4]) zu der eingegebenen

Holstein, wurde 1744 Prediger zu Gnadenfrei, 1750 Bischof der Brüder in Schlesien, 1764 Mitglied der Unitäts-Direktion, entschlief 1775 in Gnadenberg.

[1]) Im Unitäts-Archiv R 11a 3, 7 ist unter Akten aus dieser Zeit ein unleserlicher Brief im Original, nur dessen Adresse läßt sich entziffern; er ist gerichtet an: »Monsieur Waiblinger, Pasteur des frères Moraviens à Cronbourg umweit Kiel.« Es dürfte damit das Gut Cronsburg, etwas nordwestlich von Westensee, gemeint sein.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 13.

[3]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 3, 16. — Anlage IV. Eine Abschrift auch im Kremper Archiv.

[4]) Eine sehr genaue Vergleichung verschiedener Aktenstücke ergab, daß diese Resolutionen vom Herzog selber entworfen sind. Vgl. Holst. General-

»Kirchendisciplin«. Die Brüder sollten die Erlaubnis haben, in dem Fürstentum Holstein sich zu etablieren und ihren besonderen Gottesdienst zu halten, wenn sie gewisse Bedingungen eingehen wollten, so vor allem: die Symbolischen Bücher anerkennen; sich in ihrer Kirchendisziplin der heimischen anbequemen, indem sie die Namen Älteste, Viceälteste etc. in Pastoren, Katecheten etc. änderten, den Weibern keine öffentliche Lehrstelle einräumten, die täglichen Versammlungen und Betstunden öffentlich in der Kirche hielten und Liebesmahle unterließen; sie dürften keine außer aus ihrer eigenen Mitte aufnehmen usw. Zur Erklärung hierüber ward ihnen eine sechswöchentliche Frist zugestanden, die ihnen auf ihre Bitte noch um vier Wochen verlängert wurde durch ein Herzogliches Reskript vom 10. November 1735, in welchem aber zugleich erklärt ward: falls ihnen in dieser Zeit die conditiones nicht acceptabel, so seien sie angewiesen, die Fürstentümer zu verlassen [1]).

Damit waren die Brüder vor die endgültige Entscheidung gestellt. Der Herzog und das Herzogliche Konsistorium wollten sie wohl aufnehmen, aber nicht ohne diese Bedingungen, durch welche sie der lutherischen Kirche und ihrer äußeren Verfassung eingefügt wurden [2]). Gingen sie ihrerseits darauf ein, so mußten sie das Eigentümliche ihrer ganzen Kirchenverfassung verlieren [3]). Inzwischen kam Magister Steinhofer doch selber in Kiel an, und nach eingehenden Beratungen wurde ein letztes Memorial an den Herzog am 29. November 1735 eingereicht [4]). Es ist dies ein bedeutungsvolles Aktenstück. Die Brüder sind zu manchen Zugeständnissen bereit. Sie erklären, daß sie, was Lehre und Leben

Superintendentur-Archiv XIV, 5, besonders das Schreiben des Herzogs vom 12. September 1735 und vom 17. Dezember 1735: »die puncta der Mährischen Zucht mit meinen annotationibus«.

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 17.

[2]) Vgl. Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5 das Schreiben vom 12. September 1735.

[3]) Vgl. Büd. Sammlung III, S. 986, im Londoner Synodalschreiben: »Es wäre uns die Haupt-Realitaet bei unserer Kirchenverfassung entgangen.«

[4]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 19 und Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Es liegt in der Büd. Sammlung I, S. 120 ff. (wo aber fälschlich als Datum »Dec.« angegeben ist) gedruckt vor. Wir sehen daher von der wörtlichen Wiedergabe des sehr umfangreichen Aktenstückes ab.

betrifft, rein evangelisch und nach den Glaubensbüchern der lutherischen Kirche glauben und lehren wollen, nicht um ihre Aufnahme zu befördern, sondern weil sie, die Mährischen Brüder, je und je so geglaubt und gelehrt hätten; aber ihre heiligen Satzungen und Ordnungen, die zum Heil der Seelen weislich eingerichtet seien, könnten sie nicht darum verleugnen, damit sie ein Räumlein für ihre Füße bekämen: »das achten wir dem großen König aller Könige, der uns hat heißen aus unserm Vaterland gehen in ein Land, das Er uns zeigen will, despektierlich und wollen daran nicht denken!« Sie erbieten sich, wenn ihre gesamte Verfassung ungekränkt eingeräumt werde, wobei es ihnen nicht um Namen und Titel, sondern um die Sache zu tun sei, alles so einzurichten, daß nicht der geringste Schein einer besonderen Verfassung ad extra gegeben werden solle; sie sind bereit, wenn sie ihre Lehrer nur selbst vozieren dürften, sie, um allen Argwohn zu verhüten, jedesmal vom Herzoglichen Konsistorium »examinieren und konfirmieren« zu lassen. Allein zu gleicher Zeit ist der Ton in diesem Memorial fast durchweg so selbstbewußt und zum Teil direkt anmaßend, daß derselbe auf jeden Fall Anstoß erregen mußte. So heißt es gleich im Anfang: »Es hat uns der Mut unserer Väter nicht verlassen, die vor 320 Jahren als Blutzeugen des Lammes von dieser Welt geschieden und die Urheber derjenigen Reformation sind, welcher man sich noch in Dero Hochfürstlichen Landen zu erfreuen hat —« und weiterhin: »Daß man uns als Hochfürstliche Gnade anrühmen will, daß exulierende Evangelische Mitbrüder und Wahrheitszeugen bei der Aufnahme in Dero Landen ihre 300jährigen heiligen Verfassungen verlieren und sich in eine ganz neue Form einrichten oder widrigenfalls das Recht der Exulanten, die Jesus aufzunehmen befohlen hat, wenn er an jenem Tage zu Ew. K. H. sagen soll: Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherbergt, gänzlich entbehren sollen, das befremdet uns zum allerhöchsten.« Gegen das Ende lautet es dann: »Gnädigster Herzog und Herr! Hier ist ein Häuflein Christi, das bietet Ihnen [!] den Vorteil an, sie in Ihr Land aufzunehmen«; und dann schließt das Memorial mit dem Hinweis: der Herzog würde vor den Augen der ganzen evangelischen Kirche die erste Landesobrigkeit sein, welche die Mährischen Exulanten aus den Landen weichen hieße! Unterzeichnet ist das Memorial: M. [Ma-

gister] Joh. Georg Waiblinger, Evang. Prediger. — Conrad Lange und sämtliche Mährische Exulanten — M. Fr. Chr. Steinhofer, Consenior und Agente der Mährischen-Brüder-Gemeine Aug. Conf. auch gräfl. Reuß. Hofcaplan.«

Bei diesem Auftreten der Deputierten, die nach einer Äußerung Zinzendorfs [1]) auch »bereits mit einem Ohr nach Kopenhagen hinhörten« und von einer Niederlassung im Königlichen Gebiet sich gewiß größere Freiheiten versprachen, war eine ablehnende Haltung der Herzoglichen Regierung zu erwarten. Es erfolgte denn auch am 5. Dezember 1735 eine Herzogliche Resolution [2]), welche nach ausführlicher Darlegung der Gründe, die einer Aufnahme im Wege ständen, die Böhmischen Brüder, bis dieselben durch göttliche Gnade zu besseren Gedanken kämen, nunmehr wiewohl ungern anwies, zur Erfüllung des letzten Decreti [3]) sich anzuschicken und sich aus den Fürstlichen Landen hinwegzubegeben.

Damit fand das Wirken der Brüdergemeinde im Fürstlichen Holstein einen definitiven Abschluß.

2. Die Brüdergemeinde im Königlichen Holstein (1735—1741).

a. Aufenthalt in Horst und gleichzeitige Verhandlungen mit dem Oberkonsistorium zu Glückstadt 1735—1737.

Wohin sollten die aus dem Fürstlichen Holstein ausgewiesenen Brüder sich nun wenden? Sollten sie sofort nach Herrnhut zurückgehen? Zinzendorf seinerseits rief sie dringend zu sich nach Holland, wo die Kolonie Heerendyk gebaut werden sollte [4]), und warnte sie ernstlich vor einer etwaigen Niederlassung im Königlichen Gebiet [5]). Allein die Aussichten für eine Nieder-

[1]) ZINZENDORF, *Περὶ ἑαυτοῦ*, S. 154.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 3, 18. — Anlage V. Kopie im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5 und im Kremper Archiv.

[3]) Vom 10. November 1735. Vgl. S. 300.

[4]) SCHRAUTENBACH, Zinzendorf und die Brüdergemeinde seiner Zeit, herausgegeben von KOLBING, Gnadau 1845, S. 280 f.

[5]) Vgl. oben S. 293 und 294.

lassung im Königlichen Gebiet erschienen ihnen doch zu lockend; außerdem mochten sie mitten im Winter, es war Dezember, keine großen Wanderungen tun. So beschlossen sie, jedenfalls erst einmal ein Winterquartier im Königlichen Holstein zu suchen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Darum machten Steinhofer und Conrad Lange sich auf nach Rendsburg, um sich vor allem das Wohlwollen des Generalsuperintendenten Conradi zu sichern. Conradi war ja bereits im Jahre 1731 Zinzendorf und seinen Bestrebungen freundlich entgegengekommen [1]) und ist mehrfach hernach warm für Zinzendorf eingetreten; so hat er im Jahre 1737 einmal in Schleswig in Gegenwart des Statthalters, des Markgrafen von Brandenburg-Culmbach, offen bekannt [2]): »Er wisse soviel von Zinzendorf, daß er niemand von Christo habe so reden hören als wie ihn; er habe ihn gehört, da hätten sich mögen die Balken bewegen und einem die Rippen im Leib zittern, und das sei ihm genug und über alles, was man gegen ihn vorbrächte.« Diese Äußerung tat Conradi damals gewiß in Erinnerung an jene Begegnung mit Zinzendorf im Mai 1731 in Rendsburg. Später ward er gegen Zinzendorf zurückhaltender, der Gemeinde aber blieb er ein treuer Freund bis an sein Ende; das werden auch die folgenden Blätter uns lehren. Als ein Freund bezeugte er sich schon jetzt gegenüber Steinhofer und Lange, indem er ihnen versprach: wenn sie nur stille wären, wolle er sein Bestes für sie tun, daß sie den Winter über ungestört im Lande sein dürften.

Nachdem Steinhofer nach Ebersdorf zurückgekehrt war, machten die Brüder sich auf die Suche nach einem Winterquartier. Sie hatten bereits manche Freunde im Lande, namentlich unter den Pastoren, und so dachten sie, zunächst einmal bei denen anzuklopfen. Während ein Teil der Brüder vorläufig in Brux zurückblieb, teilten die übrigen sich wieder in zwei Partien. Conrad Lange wanderte mit den Brüdern Till und Hekkenwälder zuerst nach Bramstedt, wo ein warmer Freund, Pastor Messarosch, wohnte, dann nach Kaltenkirchen und von dort auf Pastor Henslers Rat nach Horst, einem Kirchdorf etwa eine Meile nördlich von Elmshorn. Der dortige Pastor Christensen war ein eifriger Pietist und nahm die Brüder nach einigem Bedenken

[1]) Vgl. oben S. 282.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 51.

freundlich auf. Er wies ihnen das leerstehende Armenhaus, ein ziemlich neues Gebäude, zur Wohnung an und bot ihnen auch eine Kammer in seinem eigenen Hause dar. Bruder Lange eilte voll Freude nach Brux zurück, um den dort Gebliebenen die frohe Botschaft zu bringen. Inzwischen war Waiblinger allein seinen Weg gegangen über Schestedt und Rendsburg nach Hohenwestedt, wo er auf Pastor Schmidts Bitten am vierten Adventssonntag predigte. Als er nun nach Bramstedt weiterzog, traf er dort bei Pastor Messarosch die zwei Brüder aus Horst, die auch ihm die gute Kunde mitteilten, daß sie eine Stätte zum Bleiben gefunden. So konnten die Brüder in Horst miteinander ein frohes Weihnachtsfest feiern, und am Ende des Jahres waren außer Lange und Waiblinger noch acht Brüder in Horst vereinigt. Sie richteten nach gewohnter Weise ihre Betstunden und Andachten ein, wozu bald auch manche Leute aus der Gemeinde sich sammelten, als sie sahen, wie freundlich ihr Pastor Christensen den Brüdern entgegenkam und mit ihnen verkehrte.

Lange sollten die Brüder aber nicht in ihrem stillen Winkel verborgen bleiben! Christensen hielt es für seine Pflicht, amtlich anzufragen, wie er sich mit den Brüdern, die ja doch aus dem Fürstlichen Gebiet ausgewiesen waren, zu verhalten habe. Diese amtliche Anfrage wurde an den König weitergegeben[1]; auch scheint das Konsistorium in Kiel der Regierung in Glückstadt den Ausgang der Verhandlungen warnend mitgeteilt zu haben, um sie zu gleichem ablehnenden Verhalten zu veranlassen[2]. Aus diesem doch sicherlich nicht in böser Absicht getanen Schritt

[1]) Bei KRÜGER (»Pilgerruh« im »Brüderboten«, Heft 10, S. 219. — Vgl. oben S. 273) und auch bei JACOBS (»Pilgerruh« in Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., II. Reihe, 2. Band, 2. Heft, S. 243. — Vgl. oben S. 273) findet sich der Irrtum, als ob noch während des Aufenthalts in Horst die Verhandlungen mit dem »Herzog« weitergeführt seien. Der Irrtum ist wohl daher entstanden, daß beide Verfasser Horst als im »Herzoglichen« Anteil liegend annahmen, während es im »Königlichen« liegt.

[2]) Das läßt sich vermuten aus einem Brief des Herzogs Carl Friedrich — datiert Kiel, 17. Dezbr. 1735 — an einen ungenannten Geistlichen, worin er schreibt: »Hiermit werden wir will's Gott aus dem privativen Ihnen wohl los sein. Wie wir sie aber aus dem Gemeinschaftlichen werden los werden ... steht dahin. Ein gemeinschaftlicher Patents-Entwurf zur Vorbauung ... [ist in Vorbereitung].« Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

hatte Christensen den Brüdern gegenüber kein Hehl gemacht, aber gerade von den Brüdern ist dieser Schritt dem ihnen doch so treuen Manne vielfach sehr arg verdacht worden. Jedenfalls haben sie Christensens Anfrage, von der sie also von Anfang an wußten, sofort nach Herrnhut weiter berichtet und dort um Rat gefragt, denn schon am 26. Januar 1736 schreibt Zinzendorf von Herrnhut einen Brief an Waiblinger[1]) mit einer Instruktion, wie sie sich nun verhalten und dem Pastor Christensen Bericht geben sollten. Es heißt darin: »Ich bin mit eurer Conduite ganz innig vergnügt und unsere l. Ältesten sind in gleicher Disposition. Ihr seid ein Exempel für alle unsere Brüder . . . [aber] ich halte es vor impracticabel, daß ihr euch einlaßt und glaube, ihr lieben Kinder habt diesmal das Los unrecht verstanden, denn der Herr hat euch des Mag. Christiansen Politick nicht exponieren wollen, der untreu an euch gehandelt und, da ihr nur ein Winterquartier begehrt, euer Anwesen nach Kopenhagen berichtet hat.« Er gibt ihnen dann in dem Brief den Rat, schriftlich Pastor Christensen zu antworten: Sie wünschten alle, es wäre der Königliche Hof mit ihrer Sache noch zur Zeit [sic!] nicht beschwert worden, sie hätten im Frühjahr weiterziehen wollen und hätten wenigstens keine Erlaubnis von ihren Vorgesetzten, sich in diesen Landen beständig niederzulassen; ihre conditio sine qua non sei »eigene Prediger«; Herrnhut sei jetzt ein Kleinod der evangelischen Kirche, für die einzelnen exulanten, die sie meistens erst roh kriegten, könne man aber keine Garantie übernehmen; sie hätten eine Anfrage nicht gewagt, sollte Majestät über Vermuten gnädige Intentionen haben, so seien sie bereit, ihren Vorgesetzten Nachricht zu geben. In diesem Brief tritt uns so recht »der ganze Zinzendorf« in seinem widerspruchsvollen Wesen, auf das seine Feinde gerade immer hinwiesen, entgegen. Bisher hat er mit allem Nachdruck die Brüder vor einer Niederlassung im Königlichen Gebiet gewarnt, noch im Anfang des Briefes hält er eine solche für »impracticabel«, und wenige Zeilen darauf — gibt er ihnen selber genaue Ratschläge, wie sie bei der Königlichen Regierung vorstellig werden sollen, ja weist sie schon auf bestimmte Forderungen hin, die nötig seien! Zugleich wirft der

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 1.

Brief aber auch Licht auf das Verhalten der Brüder! Die Brüder haben späterhin immer wieder betont, sie hätten nur »ein Winterquartier« gesucht und an ein Bleiben gar nicht gedacht. Hier sehen wir es jedoch klar ausgesprochen, daß sie nur »zur Zeit noch nicht« sich an den Hof hatten wenden wollen — der Plan stand ihnen schon fest, sie wollten nur eine günstige Gelegenheit zu seiner Ausführung abwarten. Daß nur der Winter sie im Lande zurückgehalten habe, ist auch wenig wahrscheinlich, wenn gleichzeitig Zinzendorf ihnen zumutete, zur Winterszeit nach Holland (!) zu reisen; daß sie nur ein vorübergehendes Quartier gesucht hätten, will gleichfalls einem nicht einleuchten, wenn man dann sieht, wie rasch sie hernach zum Examen und zu allen weiteren Verhandlungen bereit sind. Es ist, als ob sie sich nur etwas hätten nötigen lassen wollen, um hernach sagen zu können: wir sind ja nur auf Euer Bitten geblieben! —

Bald nach der Anzeige an den Grafen über Christensens Vorgehen hatten Conrad Lange und Philipp Till sich persönlich zu ihm auf den Weg gemacht, gewiß, um sich Rat zu holen; aber es schwebte auch schon der Plan, sie von Horst wegzunehmen und an anderer Stätte zu verwenden. So blieb Waiblinger einstweilen allein als verantwortlicher Leiter zurück. Ernste Entscheidungen standen bevor, und er fühlte sich, so allein gestellt, vereinsamt und unsicher. Diese Gemütsstimmung spiegelt sich in einem Brief wieder, den er am 31. Januar an seinen »allerliebsten Grafen« schrieb [1]), er bittet Zinzendorf, er möge Lange und Till nicht wegnehmen: »Bruder Conrad muß ich haben, damit ich in meiner Unerfahrenheit und Ungewißheit einen Anführer habe.« Zu seinem großen Schmerz kehrte der ihm so vertraut gewordene Freund doch nicht nach Horst zurück, da er mit Bruder Till nach Holland versetzt ward, aber in reichem Briefwechsel hat Waiblinger in der ganzen Folgezeit ihm immer wieder sein Herz ausgeschüttet.

Am 1. März 1736 erging an den Generalsuperintendenten Conradi ein Schreiben der Königlichen Regierung in Glückstadt [2]), S. Maj. habe für gut befunden, auf des Pastor Christensen Vor-

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 20.

[2]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5 (Original.)

frage zu reskribieren, daß die Leute vor das Oberkonsistorium gefordert und vom Generalsuperintendenten über Lehre und Wandel verhört werden sollten. Als Termin wurde der 15. März vorgeschlagen, dann aber auf den Wunsch Conradis, welcher durch Visitationen behindert war, der 13. März festgelegt. Demgemäß erging nach Horst an die Brüder der Befehl, sich am 13. März vor dem Königlichen Oberkonsistorium zu Glückstadt zu einem Examen einzufinden [1]). Waiblinger kam denn auch mit fünf Brüdern und unterzog sich im Namen aller Brüder dem Examen, bei welchem ihm nach eingehender Prüfung über die Fundamente des Glaubens und die Stellung der Brüder zur Obrigkeit 27 Fragen zur Äußerung vorgelegt wurden [2]). Er bekannte sich hier im Namen der Brüder von ganzem Herzen zur Unveränderten Augsburgischen Konfession, erklärte ihren Gehorsam gegen die Obrigkeit, nicht nur aus Not, sondern um des Gewissens willen, sowie gegen das Konsistorium in allem, was ihre Kirchenverfassung nicht kränken würde. Auf die Frage (Quaestio 23): ob sie einen eigenen Prediger haben wollten, antwortete Waiblinger: ja, das wäre einer von den Hauptpunkten bei ihnen; doch wollten sie es so, daß er »der Augsburgischen Konfession zugetan sei, vom Konsistorium des Landes examinieret, confirmieret, auch, wo er die Ordination von den Böhmischen Brüdern noch nicht hätte, ordinieret würde.« Das Examen nahm einen sehr befriedigenden Verlauf; die Äußerungen Waiblingers zerstreuten viele Bedenken, so daß das Konsistorium selber dem König den Vorschlag machte, die Brüder ins Land aufzunehmen. In Glückstadt selber hatte Waiblingers Person und Auftreten einen vorzüglichen Eindruck gemacht; auf den Wunsch des Pastors Bolten (der im folgenden Jahre Propst in Altona wurde) predigte er am 25. März in der Kirche zu Glückstadt, und dadurch wurden ihm auch in der Folge viele Kanzeln geöffnet, so in Horst, Colmar, Süderau und an anderen Orten.

So rasch, wie die Brüder es sich wohl gedacht hatten, griff die Regierung aber doch nicht zu; die Warnung aus Kiel war

[1]) Akten zum Folgenden finden sich abgedruckt: Dänische Bibliothek, Kopenhagen 1745, 7. Stück, I. »Historische Nachricht von den Mährischen Brüdern zu Pilgerruh. Aus den Cantzelley-Actis zusammengetragen.«

[2]) Dän. Bibl., 7. Stück, S. 12 ff. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 3, 23 und das Kremper Archiv.

gewiß nicht ohne Eindruck geblieben. Das Examen in Glückstadt war nur das erste Glied in einer langen Kette von Verhandlungen. Als Conradi von dem Examen nach Rendsburg zurückkehrte, fand er dort bereits ein Königliches Schreiben vor, daß er den Brüdern weitere 9 Punkte [1]) vorlegen möchte, zu denen sie sich unterschriftlich erklären sollten, ob sie mit den hier aufgezählten, den Zinzendorfianern beigemessenen Irrtümern einstimmig oder ob und wie weit sie von selbigen frei seien? Am 19. März teilte Conradi den Brüdern dies Königliche Schreiben mit. Waiblinger waren damit wieder wichtige Entschließungen aufgelegt, und er hatte noch immer keinen Halt neben sich, noch immer war ihm kein Vorsteher, kein eigentlicher Leiter der Gemeinde zur Seite gegeben — er war ratlos! Nach einigem Zögern schrieb er am 28. März an seinen Freund Lange nach Holland [2]) und schickte ihm die 9 Punkte mit der Bitte, er möge vom Grafen Zinzendorf, der damals in Holland war, ihm eine Anweisung erwirken, was er tun solle. Ob eine Antwort Zinzendorfs erfolgt ist, bleibt ungewiß, aber Anfang April kam endlich als der langersehnte Vorsteher der Bruder Martin Dober [3]) mit den Brüdern Georg Hickel und Joh. Münster in Horst an und übernahm mit fester Hand die Leitung.

Nachdem er sich kurz über die Lage orientiert hatte, wurde am 15. April die Antwort auf die vorgelegten 9 Punkte aufgestellt [4]). Die Brüder erklären darin, daß weder die zu ihrem

---

[1]) Dän. Bibl., 7. Stück, S. 19 f. Unitäts-Archiv R 11 a 3, 23 und Kremper Archiv.

[2]) Unitäts-Archiv R 11 a 3, 22.

[3]) Joh. Martin Dober, älterer Bruder des Leonhard Dober (vgl. oben S. 286, Anm. 1), geboren in Schwaben 1703, ein Töpfer, kam 1724 nach Herrnhut, ging 1736 nach Holstein, 1737 nach der Wetterau, wurde nach verschiedenen Ämtern 1746 Vorsteher der Gemeinde in Herrnhaag und starb dort 1748. Er war einer der tüchtigsten Männer, die Herrnhut besaß, und hatte schon seit 1724 Zinzendorf beim Aufbau der Gemeinde wacker geholfen. Zinzendorf schreibt über ihn (Natur. Refl. Anhang S. 18): »ein Mann Gottes von besonderer Gnadenwahl; er hatte unter den Brüdern die meiste Anmahnung an den apostolischen Predigergeist des Pastors Rothe; wenn er den Mund auftat, so war es nicht anders als Blitz und Schlag zugleich.«

[4]) Unitäts-Archiv R 11 a 3, 23. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 20 ff. Kremper Archiv.

Schmerz hier Zinzendorfianer genannte Gemeinde zu Herrnhut noch sie selber einen dieser Irrtümer teilten, und bekennen schließlich den Artikel von der Rechtfertigung für den Grund ihres Glaubens und Lebens. Unterschrieben haben diese Antwort Dober, Waiblinger und die vier Brüder Matth. Schwartz, Johann Münster, Georg Hickel und Andreas Wittge. Von den fünf Brüdern, die 1734 ins Land gekommen, waren also nur noch zwei geblieben, Schwartz und Wittge; von den drei übrigen war David Nitschmann Bischof geworden und nach Amerika gereist, Philipp Till und Hekkenwälder waren bei Conrad Lange in Holland. Dober und Waiblinger überbrachten selber diese Antwort dem Generalsuperintendenten Conradi, der damals in Schleswig war, wohl damit Dober durch Waiblinger persönlich vorgestellt würde. Sie verbanden damit zugleich aber eine Reise zu Freunden nach verschiedenen Orten im Lande, und wir sehen daraus, wie energisch Dober sich bemühte, als Vorsteher überall persönliche Fühlung zu gewinnen. Ihre Reise führte sie über Flensburg nach Rinkenis, ihrer alten Zufluchtsstätte, und hinüber gen Westen nach Tondern, sodann über Borlum (Bordelum), Husum, Friedrichstadt, Hohenwestedt und Bramstedt zurück nach Horst.

Bei ihrer Rückkehr fanden sie dort zu ihrer Überraschung drei weitere Fragen vor, welche Conradi auf Königliche Ordre am 19. April an sie gesandt hatte [1]). War nun schon in den letzten 9 Fragen dem Verhältnis der Brüder zu der Lehre und Verfassung der Gemeinde zu Herrnhut eingehend nachgeforscht worden, so wurde hier direkt gefragt: 1) Ob sie mit der Gemeinde zu Herrenhut in einiger Connexion ständen oder nicht? 2) Ob sie sämtlich oder einige unter ihnen nicht den Grafen von Zinzendorf oder vielleicht einen und andern aus dortiger Gemeinde kenneten? 3) Ob sie den gedachten Herrenhutern beipflichteten oder ob und wie weit sie davon abgingen? Hierauf entgegneten Dober und Waiblinger im Namen sämtlicher Brüder am 1. Mai [2]): 1) sie ständen mit der Gemeine in Herrenhut in dieser connexion, daß sie solche als ihre Brüder liebten; 2) sie kenneten sämtlich und einige unter ihnen ganz genau sowohl den Grafen Zinzendorf

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 23. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 25 f. Kremper Archiv.

[2]) Unitäts-Archiv 11a 3, 23. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 26 f.

als die dortige Gemeine; 3) weil die Herrenhuter keinen andern Sinn hätten, als sie selber im Examen eben bezeugt, und weil alle denselben beigemessenen Irrtümer ohne Grund seien, könnten sie nicht anders, als denselben mit gutem Gewissen beipflichten.

Aber auch jetzt war man noch nicht zufriedengestellt. Ein Erlaß Conradis verlangte, daß zwei Brüder vor ihm in Rendsburg in Vollmacht der übrigen sich über ihre Kirchenverfassung und ihre Forderungen im Falle einer Niederlassung erklären sollten. Dem entsprachen Martin Dober und J. Münster[1]) am 18. Mai und äußerten dabei den Wunsch[2]): »an einem besonderen Orte, da noch nicht angebaut wäre und der also gelegen, daß sie ihrer Hände Arbeit sich ehrlich nähren könnten, ihre Hütten aufschlagen und mit der Zeit eine Dorfschaft ohne Vermischung mit einer andern Gemeinde aufrichten zu dürfen.« Dober lernte bei diesem Anlaß die ganze Freundlichkeit Conradis recht kennen[3]), und als er am 4. Juli vor Conradi sich dem Tentamen theologicum unterzog, empfing er, der übrigens die Schrift in der Ursprache zu lesen verstand und sich allerlei theologische Kenntnisse erworben hatte, ein vortreffliches Zeugnis[4]). Mitte Juli (6. Sonntag nach Trinitatis) predigte Waiblinger in Rendsburg vor Conradi, womit ihm die Gleichberechtigung mit den Theologen des Landes in wertvoller Weise documentiert wurde.

So genossen die Brüder von einer einflußreichen Seite viele Freundlichkeiten, aber ein Monat ging nach dem andern hin, ohne einen Bescheid vom König zu bringen. Die Brüder in Horst waren oft mutlos und verzagt, und es bedurfte der ganzen Energie Dobers, um sie aus ihrer Melancholie herauszureißen. Die Brüder lebten unter sich weiter in ihrer stillen, freundlich-brüderlichen Art. Freilich fehlten auch Mängel und Schwächen nicht, über welche Waiblinger des öfteren seinem Freund Conrad Lange das

[1]) Waiblinger war zurückgeblieben, weil er den Pastor Christensen, der zu Schleswig vor dem König am Pfingstfest predigte, vertrat. Unitäts-Archiv R 11a 3, 27.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 3, 23. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 27 ff.

[3]) Waiblinger schreibt an C. Lange am 25. Mai 1736: »Br. Dober kann des Herrn Conradi Aufrichtigkeit, Ernst und Treue in unserer Sache nicht genug rühmen und ist ganz in ihn verliebt!« Unitäts-Archiv R 11a 3, 23.

[4]) Büd. Sammlung I, S. 391 f. Unitäts-Archiv R 11a 3, 23.

Herz ausschüttet; so klagt er über Wittges Herzenshärte, Münsters Unzuverlässigkeit, Schobers Streitsucht. Am 28. Mai starb auch einer aus ihrer Mitte, der Bruder Christ, nach langem Leiden, das ihn oft zum Murren verleitet hatte. Das Verhältnis zwischen den beiden Leitern, dem Vorsteher Martin Dober und dem Prediger Waiblinger, war zwar nicht so inniger Art wie früher zwischen Conrad Lange und Waiblinger, deren Naturen in glücklichster Weise übereinstimmten, aber es war doch ein durchaus freundliches und brüderliches. Waiblinger fand mehrfach Gelegenheit, den kranken Pastor Christensen in der Predigt zu vertreten, wenngleich er selber einmal drei Wochen lang das Fieber hatte. Zwei Vokationen aus seinem Heimatland Württemberg lehnte er ab, ein Zeichen, daß er sich eng, fürs Leben mit der Brüdergemeinde verbunden fühlte. Pastor Christensen blieb stets sich gleich in seiner aufopfernden Freundschaft [1]).

Durch Martin Dobers Ankunft im Anfang April hatten die Brüder auch direkte, authentische Nachricht empfangen über bedeutsame Ereignisse in Herrnhut: Zinzendorf war Mitte März 1736 aus Sachsen verbannt worden! Er ging, wie viele um ihrer Religion willen Verjagte, nach der Wetterau und sammelte dort auf dem Schloß Marienborn um sich eine Gemeinde von Getreuen; vom Juli bis Oktober machte er dann eine Reise nach Livland, wo die Brüdergemeinde Eingang gefunden hatte. In Herrnhut zog inzwischen eine Kommission der Sächsischen Regierung ein, und die fernen, von Herrnhut zerstreuten Brüder dachten oft zagend, was wohl werden würde? So waren auch die Brüder in Horst in großer, doppelter Sorge, bis ihnen der Bruder Münster, welcher in Herrnhut gewesen war, bei seiner Rückkehr allerlei gute Nachricht über den bisherigen Verlauf der Untersuchung brachte. Da atmeten sie auf und schauten nun mit neuer Hoffnung auch für sich selber dem ersehnten Bescheid entgegen.

Woran lag es denn eigentlich, daß die Entscheidung des Königs sich noch immer hinzögerte? In Kopenhagen war eine starke Strömung gegen die Brüder, die sich freilich vor allem

[1]) Waiblinger an Lange im September 1736: »Pastor Christensen hat auch wider alles unser Protestieren den l. Bruder Dober am Tisch und im Hause.« Unitäts-Archiv R 11a 3, 29.

gegen Zinzendorf selber richtete. Die Gründe sind weiter oben dargelegt worden. Die zweite Reise Zinzendorfs im Jahre 1735 hatte die schon vorhandene Entfremdung, anstatt sie zu beseitigen oder doch zu mildern, nur gesteigert; im Mai 1736 mußte Zinzendorf endlich — ein äußeres Zeichen der starken Ungnade des Königs — seinen Danebrogorden zurücksenden. Auch gegen die Brüder hegte man am Hof Mißtrauen; man fürchtete Zinzendorfs Einfluß auf sie, so gerne man die Brüder selber haben wollte. Diese Befürchtung spricht sich schon in der zweiten jener drei Fragen aus, die Conradi am 19. April den Brüdern senden mußte, und hat dem Hof lange Bedenken gemacht. Endlich gelang es Conradi, zu vermitteln. Er setzte sechs Punkte auf, welche die Brüder nach seiner Überzeugung mit gutem Gewissen unterschreiben konnten, und legte sie dem Könige vor. Er drang mit seinem Vorschlag durch, und am 28. September 1736 erging an ihn ein Königliches Rekript[1]), in welchem den Brüdern die Erlaubnis zur Niederlassung verheißen wurde, wenn sie die in der Anlage aufgeführten sechs Punkte eingehen würden; Conradi solle die besagten Mährischen Brüder zu sich entbieten, obige Pläne ihnen vorlegen, ihre Erklärung darüber vernehmen, und im Falle sie die Punkte annehmen und mittelst ihres Namens Unterschrift bestätigen würden, das unterschriebene Dokument einsenden; es würde dann wegen Anweisung eines Ortes zu ihrer Wohnung eine Allerhöchste Entschließung ergehen.

Nach diesen sechs Punkten[2]) sollten sie:

1. sich in Lehre und Leben genau nach der Unveränderten Augsburgischen Konfession richten,
2. in ihrem Religions- und Kirchenwesen gar keine Verbindung mit Zinzendorf haben,
3. mit der Gemeinde zu Herrnhut ferner keine Konnexion haben,

---

[1]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Kopie im Unitäts-Archiv R 11 a 4, 2.

[2]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5; es liegt bei dem Originalschreiben vom 28. September, mit dem es genau die Brieffalten und den Abdruck des Siegels gemeinsam hat. Vgl. Unitäts-Archiv R 11 a 4, 2. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 34 ff. Acta historico-ecclesiastica, Weimar 1834 ff., 4. Bd., S. 240 ff. — Anlage VI.

4. ihre Kirchendisziplin nicht andern anpreisen, sondern sie unter sich allein ausüben,
5. unter ihnen aufkommende, nicht gegen die Unveränderte Augsburgische Konfession verstoßende Lehrmeinungen für sich behalten,
6. sich der Mission in den Königlichen Ländern, mit Ausnahme der außereuropäischen, gänzlich enthalten.

Diese sechs Punkte sind äußerst wichtig, da sie bei den später entstehenden Zwistigkeiten maßgebend sind. Vor allem fällt die Forderung vollständiger Lossagung von Zinzendorf und Herrnhut auf. Wie man die Mission der Mährischen Brüder in den dänischen Kolonien schätzte, so wollte man die Mährischen Brüder auch gerne hier ins Land nehmen, aber — ohne Zinzendorfs Aufsicht und Leitung. Daß dieses die treibende Tendenz war, ergibt ein Aktenblatt, welches im Holsteinischen General-Superintendentur-Archiv dem Original des Königlichen Reskripts an Conradi vom 28. September beigelegt ist, und in welchem ich — obwohl es leider ohne Datum und Unterschrift ist — bestimmt den Entwurf Conradis (eine Kopie desselben) vermute. Es heißt dort einleitend: »Es kommt hier hauptsächlich darauf an, wie vermittelst gewisser . . . conditionen alle schädliche Connexion mit dem Grafen Zinzendorf soviel möglich abgeschnitten, und eine dependentz derselben von der Herrenhutischen Gemeine vermieden würde. Solchem nach wäre es, nachdem secundum me an ihrem Bekenntnis und der . . . disciplina ecclesiastica nichts zu finden, wodurch der status politicus oder ecclesiasticus oder beide per se turbiret werden könnte, anfolgende Bedingungen genug . . .« Es folgen sechs Punkte, welche, abgesehen von ganz kleinen Abweichungen, genau mit den später tatsächlich vorgelegten, oben erwähnten Punkten übereinstimmen In dieser offen heraustretenden Tendenz, Zinzendorf und Herrnhut auszuschalten, liegt ein Beweis dafür, daß man am Königlichen Hof und in den leitenden kirchlichen Kreisen von einem Einwirken des Grafen und der unter seinem Einfluß stehenden Gemeinde zu Herrnhut für die Kolonie das Ernsteste befürchtete. Und in der Tat, wenn man die ganzen Verhältnisse, wie sie oben mehrfach dargelegt sind, erwägt, insbesondere dieses, daß die Sächsische Regierung gerade damals nach Herrnhut eine Untersuchungskommission gesandt und Zinzendorf des Landes ver-

wiesen hatte, so erscheint diese Forderung auf seiten der Dänischen Regierung sehr erklärlich. Allein, konnten die Brüder auf diese Forderung vollständiger Lossagung von Zinzendorf und Herrnhut, die doch die neue Gemeinde in ihrem Lebensnerv bedrohte, eingehen?

Conradi zitierte die Brüder nach Rendsburg: es seien gewisse Punkte zu unterschreiben. Leider war Martin Dober erkrankt und nicht reisefähig, er gab aber Waiblinger die Vollmacht, auch in seinem (Dobers) Namen zu unterschreiben, »wenn er seines Sinns (= seiner Zustimmung) gewiß wäre.« Waiblinger reiste mit den Brüdern Hickel, Schwartz und Münster nach Rendsburg und weiter zu Conradi nach Schleswig. Hier wurden ihnen von Conradi und dem Propsten Schrader nun die sechs Punkte vorgelegt. Sie schienen ihnen in manchem sehr annehmbar, aber beim zweiten und dritten Punkt hatten sie ihre Bedenken, gerade also bei den Punkten, in denen es sich um die Lossagung von Zinzendorf und Herrnhut handelte! Freilich hatte Zinzendorf in der speziellen Instruktion für Dober sich ausdrücklich seines Vorsteheramtes gänzlich begeben, und auch die Gemeinde zu Herrnhut hatte wegen der strengen Verordnungen betreffend die Emigranten aus Mähren von vornherein erklärt, sie wolle mit dieser neuen Kolonie, die ja geradezu für Mährische Emigranten bestimmt war, nichts zu tun haben. Trotz dieser offiziellen Erklärungen war bisher faktisch die Verbindung mit Herrnhut und Zinzendorf in alter Weise geblieben. So, hoffte man wohl, könne es auch trotz des geforderten Reverses bleiben; und da nun auch das Los, das man in seiner Verlegenheit nach Brüdersitte um Rat fragte, »ja« sagte, »sofort unterschreiben,« unterschrieb Waiblinger für sich und Martin Dober, dessen Zustimmung er gewiß zu sein meinte, und mit ihm unterzeichneten auch die andern drei Brüder »mit gutem Bedacht und ohne Anstand in ihrem und ihrer nachkommenden Brüder Namen« [1]).

Das geschah zu Schleswig am 8. Oktober 1736! Wie oft haben die Brüder hernach an diesen Tag mit bitterm Schmerz und mit Reue zurückdenken müssen!! Dieser sogenannte »Schleswiger Revers« hatte später verhängnisvolle Folgen; da suchte man dann vielfach die Schuld von sich abzuwälzen: »es seien ihnen

[1]) Vgl. Anlage VI.

hier böswillig und listig Netze gelegt, die man hernach zugezogen habe«; »Conradi und Schrader hätten ihnen die Punkte so unschuldig erklärt; »es sei ein fataler Streich, den man damals den Brüdern beigebracht habe.« In der Tat liegt die Schuld aber einzig und allein bei den Brüdern: sie nahmen die Sache zu leicht, waren zu kurzsichtig und dachten wohl, es werde mit dem Revers nicht so genau genommen werden. Martin Dober war der einzige, der damals sofort das Verhängnisvolle des Schrittes klar erkannt hat. Er war tief erzürnt, als er das in Schleswig Geschehene erfuhr, und protestierte sofort bei Conradi, man nahm seinen Protest aber nicht mehr an. Da er nun auch mit Waiblinger, weil derselbe für ihn unterschrieben hatte, in Mißstimmung geraten war und an der Zukunft der neuen Gemeinde seine ernsten Zweifel hegte, verließ er am 7. November die Brüder in Horst und ging nach Herrnhut, wohin Joh. Münster ihm schon vorausgereist war.

So waren Waiblinger, Hickel und Schwarz allein zurückgeblieben, freilich in der Meinung, Dober käme wieder. Nun kamen auch ihnen bei tieferem Nachdenken viele Bedenken, ob sie mit ihrer Unterschrift richtig gehandelt, aber jetzt schien es zu spät, um die Sache zu ändern, denn schon bald nach Dobers Abreise, am 15. November, erhielten sie durch Conradi ein Königliches Reskript[1]: da sie die sechs Punkte angenommen und unterschrieben hätten, sei ferner kein Bedenken, sie in den Landen aufzunehmen; sie möchten nun selbst einen bequemen Ort zu ihrem Sitz sich erwählen und sich vom König erbitten, worauf dann zu ihrer wirklichen admission fernere Verfügung ergehen würde. Da Dober noch rechtmäßiger Vorsteher war, so teilte Waiblinger ihm ganz korrekt am 17. November dieses Königliche Reskript mit und bat um seinen Rat wegen der Niederlassung[2].

[1]) Vom 5. November datiert. Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 3.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 7. Es heißt in diesem Brief am Schluß: »Ich kann nicht leugnen, daß es mir anfängt, schwer zu werden, weil ich nicht weiß, wie die Unterschreibung des letzten Punkts wird angesehen werden, und sehen muß, daß Du Dich uns auch entziehst. Mein Bruder, Du weißt ja wohl, daß ich diese Sache nicht auf mich angefangen, sondern auf der Gemeinde Antrag, daß ich zur Ausführung derselben nicht stark genug bin . . . Kommst Du nicht wieder oder nimmst Dich der Holsteinischen Sache nicht an . . . so kann ich auch nicht bleiben.«

Dober gab lange keine Antwort; auch auf einen Brief Waiblingers an Zinzendorf kam keine Nachricht. Die Brüder waren haltlos! Conradi drängte auf Entscheidung — da griffen sie wieder, am letzten Tage des Jahres 1736, zu dem verhängnisvollen Los und fragten: »ob sie die Sache sollten liegen lassen oder fortsetzen und mit neuem Mut angreifen?« Das Los entschied für das letztere, und nun blieb nur noch die wichtige Frage zu lösen, wo sie sich anbauen sollten.

Verschiedene Projekte standen zur Erwägung. Schon im Januar 1735, als sie noch im Fürstlichen Gebiet waren, hatte der befreundete Pastor Messarosch in Bramstedt sie auf das Gut einer Frau Baronin von Grothen hingewiesen [1]). Mitte des Jahres 1736 ward dann zwischen Waiblinger und einem Propst (Schrader?) verhandelt über einen Anbau der Brüder auf dem »Landgut Bottschlott im Tunderschen« [2]). Im August stellte Pastor Hammerich in Oldesloe ihnen ein ausführlich ausgearbeitetes Projekt zu für einen Anbau in Oldesloe [3]). Ferner schlug ihnen im November Pastor Schmidt in Hohenwestedt die Gegend von Stenderup vor, einem Ort zwischen Schleswig und Flensburg, wo es Dober einmal so gut gefallen hatte [4]). Die Brüder wollten aber jedenfalls im Holsteinischen bleiben, und am passendsten schien ihnen da ein Vorschlag Conradis: nur wenige Meilen nordöstlich von Horst, in der Heide zwischen Bramstedt und Kaltenkirchen, ihre Niederlassung anzulegen [5]). So schrieb Waiblinger denn am 5. Januar 1737 ein Memorial an den König, worin die Brüder um einen Platz in der Bramstedter Heide baten. Dieser Plan scheiterte jedoch an dem Widerspruch der Einwohner des Ortes Bramstedt, namentlich der Handwerker, die für ihr Brot fürchteten. Daher ließ der Kammerherr von Schulin ihnen im Namen der Regierung durch Conradi vorschlagen, ob sie nicht lieber bei Oldesloe wohnen wollten, wo die Stadt ihre Aufnahme nicht ungern sähe. Der Ort war ihnen ja schon früher als sehr günstig empfohlen, und

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 1.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 2. Wohl einer der Höfe in Bottschlotterkoog, südlich von Tondern, Kirchspiel Fahretoft.

[3]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 6.

[4]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 4.

[5]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 5.

so machte Waiblinger sich mit dem Bruder Schwartz ungesäumt auf, um die Verhältnisse kennen zu lernen. Sie wurden vom Bürgermeister und den beiden Predigern freundlich aufgenommen und fanden den Ort Oldesloe selber wegen seiner günstigen Lage zwischen Lübeck und Hamburg und wegen der vorbeifließenden, zum Teil schiffbaren Flüsse zum Anbau sehr geeignet, auch den zur Niederlassung bestimmten Platz recht vorteilhaft. Nachdem noch Waiblinger in der Oldesloer Kirche am Himmelfahrtsfest zum erstenmal gepredigt hatte, kehrten die Brüder nach Horst zurück und baten am 1. Juni 1737 um die Erlaubnis, sich an dieser Stätte anbauen zu dürfen [1]). Am 19. Juli 1737 erfolgte die Königliche Konzession [2]), und am folgenden Tage erging zugleich eine Königliche Ordre an den Statthalter [3]), in der befohlen ward, »den Brüdern in vorkommenden Dingen alle mögliche assistence zu leisten.«

Welch eine Freude für die Brüder — sie sollten nun endlich ein Heim haben und ein brüderliches Gemeindeleben! Sie hatten bei all den Widerwärtigkeiten schon kaum mehr gehofft; Waiblinger hatte noch am 13. Mai an Zinzendorf geschrieben [4]): »Ich habe mich schon darin begeben, ein Opfer dieser Sache zu werden.« Nun schien eine frohe Zukunft vor ihnen zu liegen! Zugleich aber hieß es, eine Stätte verlassen, wo sie fast $1^3/_4$ Jahre eine Zuflucht gefunden und viel Freundschaft empfangen hatten. Am 4. August predigte Waiblinger zum letztenmal in der Kirche zu Horst unter regem Anteil der Gemeinde, so daß Pastor Christensen selber tief bewegt sagen konnte: »es wäre nicht anders, als ob ein ordentlicher Prediger Abschied nähme.« In der Frühe des andern Morgens fuhren Waiblinger, Schwartz und Frau und drei junge mährische Burschen (Hickel war nach Herrnhut gereist) von Horst ab nach Oldesloe, einer ungewissen neuen Zukunft entgegen. Waiblinger bezeugt über diesen Abschied von sich selber [5]): »Es

[1]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 4. — Anhang VII. Kopie im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

[3]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

[4]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 8.

[5]) Waiblinger an Martin Dober, datiert Oldesloe, 10. August 1737. Unitäts-Archiv R 19 E 5, VI.

ging mir ziemlich nahe und weit näher, als da ich aus Württemberg, meinem Vaterlande, wegging!« —

b. Niederlassung in Pilgerruh 1737—1741.

1. Die erste, vorwiegend friedliche Entwicklung. (August 1737 bis Mitte 1739.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte in dem zum Gutsbezirk Fresenburg gehörenden Dorf Wüstenfelde, nur wenige Kilometer nördlich von Oldesloe, eine Anzahl Mennoniten, unter ihnen der eigentliche Stifter ihrer Gemeinschaft, Menno Simons, sich angesiedelt. Ihre Gemeinde hatte mehrere Jahrzehnte geblüht, war dann aber etwa vom Jahre 1600 an immermehr zurückgegangen; viele Mennoniten waren nach Altona gezogen, wo man ihnen Freiheiten gewährte, und ihr Wohnort Wüstenfelde war dann, wahrscheinlich in den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges, gänzlich eingegangen. Nun, nach etwa 100 Jahren, traten gewissermaßen an ihre Stelle die Mährischen Brüder.

Wenn man im heutigen Oldesloe, aus dem Innern der Stadt kommend, die Hamburgerstraße entlang geht, so steigt der Weg, sobald man die Kleine Salinenstraße geschnitten hat, ziemlich stark bergan, er führt hier seit langer Zeit den Namen »Mährischer Berg« und durchquert die Stätte, wo einst, vor nun bald 200 Jahren, die Mährischen Brüder gelebt und gewirkt, gestritten und gelitten haben. Damals lag dies Gebiet noch eben südlich vor der Stadt, und die Hamburgerstraße führte vor der Niederlassung der Brüder in einem Bogen mehr nach Westen um dies ganze Gebiet herum. Es war das alte St. Jürgens-Stift, in dessen Erbe die Brüder hier eintraten [1]). Das Stift war im Laufe der Jahre verarmt. Die meisten Ländereien waren abhanden gekommen, die Gebäude verfallen. An Gebäuden war auch nur noch vorhanden eine alte kleine Kapelle und ein jämmerliches kleines Häuschen für die Armen und Elenden, beide auf der Anhöhe gelegen. Die Ländereien, ebenfalls sehr verwahrlost, erstreckten sich von der Höhe hinunter bis zur Beste, einem kleinen Nebenfluß der Trave, und bis zur Gemarkung des Dorfes Rümpel. — Als die Brüder dies Terrain für einen Kaufpreis von 800 Talern

[1]) Vgl. Schröder, Topographie des Herzogtums Holstein, Oldenburg 1841.

erwarben, trat an sie die schwere Aufgabe heran, eigentlich ein völlig Neues in jeder Beziehung zu schaffen, wozu ihnen Kraft, Besonnenheit und Einigkeit doppelt not waren.

Am Morgen des 5. August 1737 war Waiblinger ja mit den Brüdern von Horst weggefahren; nachmittags kamen sie an ihrer neuen Heimstätte an und fanden zunächst ein kümmerliches Unterkommen in dem kleinen Armenhäuschen; gleich in der Nacht fiel ein starker Regen, so daß die Brüder sich vor demselben »kaum in der Stube schützen konnten« [1]). In den nächsten Tagen besichtigte man dann das ganze Terrain genauer und entschied sich über die Anlage des ganzen Gemeinwesens. Vor allem galt es, vor dem nahen Winter den Bau eines soliden Hauses möglichst fertigzustellen. Ein befreundeter Goldschmied in Altona, namens Bluhm, der ihnen schon die 800 Taler und zwar auf sechs Jahre zinsfrei vorgestreckt hatte, gab ihnen jetzt weitere 900 Taler und hernach noch wiederholt große Summen zum Anbau. Zugleich wurden ihnen aus der Königlichen Kasse, wie für alle späteren Neubauten, 25 Prozent der Baukosten erstattet [2]). So ging es denn rasch an die Ausarbeitung des Risses, sowie an die Herbeischaffung des Baumaterials; am 7. September wurde der Grund zu dem ersten Hause der Kolonie gelegt, und schon am 7. November waren in dem Hause zwei Stuben fertig zum Gebrauch. Langsam begann nun auch die Gemeinde zu wachsen; zunächst kehrte Bruder Georg Hickel aus Herrnhut zurück, woher er Frau und vier Kinder mitbrachte; dann kamen bald noch eine Familie Neubert und mehrere ledige Brüder. Doppelt betrübend war es demgegenüber für die junge Gemeinde, daß noch vor Ende des Jahres das Ehepaar Schwartz »wegen Unlauterkeit und lieblosen Geizes« ausgeschlossen werden mußte. Waiblinger, der schon am 19. September vor dem Propsten Ottens in Segeberg hatte predigen müssen, predigte in der Weihnachtszeit in Horst, Altona und Hamburg, erkrankte jedoch auf dieser Reise sehr schwer. Als er endlich genesen war, feierte man in der Gemeinde am 25. Januar 1738 zum erstenmal das heilige Abendmahl nach dem Ritus

[1]) Brief Waiblingers an Martin Dober vom 10. August 1737. Unitäts-Archiv R 19 E 5, VI.

[2]) Vgl. SCHRÖDER, am angegebenen Ort.

der Brüder. Allmählich begann alles in der Gemeinde festere Formen anzunehmen, auch wuchsen mehrere Häuser empor.

Es zeigten sich aber auch manche Schwierigkeiten, wie sie bei einer Neugründung sich stets ergeben. Die Brüder wußten sich da oft nicht recht zu helfen, und Waiblinger war wohl ein gelehrter Theologe, doch in den praktischen Dingen des Lebens unbeholfen, ein trefflicher Seelsorger, aber kein energischer Leiter der Gemeinde. Letzteres sollte ja eigentlich auch nicht sein Amt sein, aber schon seit Martin Dobers Abgang im November 1736 waren die Brüder wieder einmal ohne Vorsteher! So sehnte man sich nach Rat und Beistand, und als man hörte, daß Zinzendorf mit einigen Brüdern in Berlin sei, beschloß man, daß Waiblinger dorthin reisen solle, um mit dem Grafen und den andern Brüdern die ganze Sachlage zu besprechen und zugleich um einen tüchtigen Vorsteher und taugliche Brüder zum Anbau zu bitten. Die Gemeinde tat damit einen verhängnisvollen Schritt, denn der Schleswiger Revers (keine Verbindung mit Zinzendorf und der Gemeinde zu Herrnhut zu haben), wurde damit offenbar verletzt — es trat jetzt schon deutlich hervor, wie widernatürlich er in seinem innersten Wesen war — und Zinzendorf machte sich nun an dieser Verletzung des Reverses mitschuldig, indem er den Brüdern, deren Wünsche Waiblinger ihm am 14. Februar in Berlin übermittelte, nicht nur guten Rat gab, sondern auch die Sendung von tüchtigen Leuten und die Einsetzung eines neuen Vorstehers verhieß. Als solcher kam denn am 17. April Bruder Bezold[1]) mit Frau bei Oldesloe an, und ihnen folgten schon in den nächsten Tagen mehrere nach Herrnhut eingewanderte Mähren, unter ihnen der »alte« Nitschmann[2]). Schwartz und Frau wurden wieder aufgenommen, blieben freilich Schmerzenskinder. So zählte die Gemeinde, als Bezold am 20. April sein Amt antrat, nachdem die

[1]) Joh. Gottfried Bezold, 1701 in Halle geboren, lernte ein bürgerliches Geschäft, kam 1733 nach Herrnhut, wurde hier Gemeinderichter, ging 1738 als Vorsteher nach Pilgerruh, 1742 nach Heerendyk, war zuletzt Mitvorsteher in Herrnhut und starb dort 1774.

[2]) David Nitschmann, »der Wagner«, geboren 1676, floh 1725 aus Böhmen nach Herrnhut, ging 1733 in den Missionsdienst auf St. Crux, kam 1738 nach Pilgerruh, starb 1758 in Bethlehem in Nordamerika. Er war ein Oheim des Bischofs David Nitschmann und der Vater der Anna Nitschmann, die 1757 Zinzendorfs zweite Gemahlin wurde.

Gemeinde $1^1/_2$ Jahre ohne Vorsteher gewesen war, 22 Personen. Auch in der Folgezeit wuchs die Gemeinde in allmählicher Steigerung. Um der späteren Ereignisse willen verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß am 10. August Martin Rohleder als »Ältester« der Gemeinde[1]) mit seiner Frau eintraf, von der Gemeinde »mit großer Freude und respectu« aufgenommen. Von Juli bis August wurden drei neue Häuser gebaut, auch eine Erziehungsanstalt für Kinder wurde im Bau begonnen. Da so die Kolonie schon in kurzer Zeit stattlich herangewachsen war, verdiente sie wohl auch einen eigenen Namen. Bezold und Waiblinger nannten sie »Pilgerruh«, weil sie hofften, nach der mehrjährigen Pilgerschaft durch dies Land hier endlich Ruhe zu finden, und weil ja auch der Grund und Boden, auf dem ihre neue Gemeinde lag, einst den Pilgern und Fremdlingen zugute legiert worden war.

Es kam jetzt eine gesegnete Zeit ersten frischen, brüderlichen Liebeslebens, das nur selten durch Mißklänge gestört ward. Auch nach außen war die Entwicklung in dieser ersten Zeit eine vorwiegend friedliche. Freilich wurden die Brüder verschiedene Male von Oldesloer Handwerkern, die ihnen gram waren, weil man sie vom Zunftzwang befreit hatte, belästigt und ebenso von Bauern aus dem nahen Dorfe Rümpel, die darüber ärgerlich waren, daß ihr gewohnter Kirchweg ihnen durch die Ländereien der Brüder, welche bis an die Beste hinabgingen, versperrt war; durch energisches Einschreiten der Regierung wurde aber bald Ruhe geschafft. Hiervon abgesehen scheint die Gemeinde in der ganzen Umgegend damals durchweg große Achtung genossen zu haben; jedenfalls wurden ihre Gottesdienste, welche ganz nach dem Muster Herrnhuts eingerichtet waren, wie man denn überhaupt mit Herrnhut (wenn auch nicht offiziell!) in Verbindung blieb, von zahlreichen Leuten aus der Umgegend aufgesucht. Die Brüder bemühten sich auch, einem Rate Zinzendorfs folgend[2]), eifrig, die Beziehungen zu den alten Freunden aufrechtzuerhalten und neue

[1]) Nach dem Muster Herrnhuts. Über die Bedeutung des Ältestenamtes vgl. J. MÜLLER, Zinzendorf, S. 106 ff. und 110 ff. (»Rügen« und »Willkür«) und desgleichen J. MÜLLER, Das Ältestenamt Christi in der Erneuerten Brüderkirche (Zeitschrift für Brüdergeschichte 1907, Heft 1).

[2]) Brief Zinzendorfs an Waiblinger vom 11. Februar 1738. Unitäts-Archiv R 11a 1b, 14.

zu gewinnen. Der erste Weg Bezolds, nachdem er sein Vorsteheramt angetreten hatte, war mit Waiblinger nach Rendsburg zum Generalsuperintendenten Conradi; ferner reisten beide noch im Mai auf Pastor Christensens Bitte nach Horst. Bezold suchte sich dann namentlich mit den Erweckten in der Umgegend Oldesloes bekannt zu machen; schon im Mai sehen wir ihn in Lübeck, um dortige »gute Seelen, die auf separatistischen principiis stunden«, aufzusuchen und zu belehren. Waiblinger seinerseits predigte an verschiedenen Stätten, so auf Begehren des Amtmanns von Rantzau im Juli 1738 und desgleichen im Januar 1739 in Segeberg, wo er ja schon am 19. September 1737 vor Propst Ottens zum erstenmal hatte predigen müssen. Die Brüder erhielten in Pilgerruh auch oft Besuch von Freunden aus Horst, Rinkenis, Hamburg und Lübeck, und viele Neugierige kamen zu ihnen, zum Teil aus der Ferne. Unter den letzteren waren zuweilen recht fragwürdige Separatisten: so stellten sich im Oktober 1738 in Pilgerruh sechs aus Schweden vertriebene Separatisten ein, und des einen Tochter blieb über ein Jahr bei der Gemeinde.

Da die Brüder nun durchweg mit diesen Separatisten gute Erfolge erzielten, stellte Conradi im Dezember 1738 ihnen die ehrenvolle Aufgabe, den Versuch zu machen, die Bordelumer Unruhen zu beseitigen. Die dortigen Separatisten machten den Behörden jahrzehntelang nicht wenig zu schaffen[1]) und hatten auch den Namen der Mährischen Brüder in die Unruhen hineingezogen. Ein Mann aus Lübeck namens Fischer[2]), der, als Handelsmann im Lande herumziehend, auch öfter nach Pilgerruh gekommen war, geriet in jene Gegend hinauf; er gab sich für einen Gesandten der Mährischen Brüder aus, gewann so unter der ohnehin aufgeregten Bevölkerung allerlei Anhang, da die Brüder dort von früher her manche Freunde hatten, und stiftete nun das tollste Zeug an: tat in den Bann und absolvierte, setzte Älteste ein usw. Auf Conradis Wunsch und mit seiner Vollmacht versehen, wurden nun von Pilgerruh die Brüder Hickel und Demuth hingesandt, um die verwirrten Seelen zur Klarheit zu bringen; allein es war

[1]) JENSEN-MICHELSEN IV, 186 f. Das Kirchdorf Bordelum liegt etwa drei Meilen nördlich von Husum.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 51.

vergebens, und selbst Bezold und Andreas Dober[1]), die ihnen nachgeschickt wurden, konnten gegen diese Fanatiker nichts ausrichten[2]).

Diese Mission der Brüder war also gescheitert. Aber trotz dieses Mißerfolges bewahrte Conradi ihnen sein volles Vertrauen und seine ganze Zuneigung und war immer bereit, ihnen zu helfen; richtete er doch sogar im März 1739 an seine Pastoren die »zärtlichste Bitte, diesen verstreuten Schafen Christi mit einer milden Beisteuer unter die Arme zu greifen!«[3]).

Allerdings hatten die Brüder auch wohl derlei äußere Sorgen ums tägliche Brot genug, zugleich mußten aber auch innere Zweifel ihnen schwere Stunden bereiten. Da war immer der Schleswiger Revers! Punkt 2 und 3 desselben hemmte die Brüder im amtlichen Verkehr mit Zinzendorf und der Gemeinde zu Herrnhut — wie weit durften sie denn überhaupt zu denselben Beziehungen haben? Ja, hatten sie den Revers in diesen Punkten offenbar nicht schon übertreten? Und nun die Punkte 4 und 6! Sie hatten versprochen, keinem von einer andern Gemeinde ihre Kirchendisziplin anzupreisen und keine Mission in den Königlichen Ländern zu treiben. Suchten sie nun nicht doch Freunde ihrer Sache im Lande zu gewinnen, hier und dort? War denn das eigentlich erlaubt? Freilich ließ der Wortlaut des Reverses

[1]) Joh. Andreas Dober, jüngster Bruder des Joh. Martin Dober und des Leonhard Dober, wie beide ein Töpfer, geboren im Jahre 1706 in Mähren, war von 1738 bis 1745 in Pilgerruh, starb in Herrnhut im Jahre 1796.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 9, Jahrgang 1738 und 1739.

[3]) Unitäts-Archiv R 11a 9, Jahrgang 1739. Das Original eines solchen Anschreibens, adressiert: »Ihro HochEhrwürden Herrn Konsistorial-Rath und Praeposito Kirchhoff wie auch dem gesamten Venerando ministerio Praepositurae Münsterdorfensis«, ist bewahrt im Kirchenarchiv zu Krempe, in welchem auch interessante Originalverzeichnisse »derer Prediger [der Propstei Münsterdorf], welche etwas zum Besten der Mährischen Brüder gereichet haben«, mit genauer Anführung der einzelnen Gaben sich vorfinden. Es haben fast sämtliche Pastoren durchweg beträchtliche Summen gegeben, so z. B. Martin Müller, Archidiakonus in Wilster, 4 Rthlr. (= 12 Mark Kurant = 14,40 Mark), Wilken, Pastor in Wilster, 6 Rthlr., desgleichen H. Christensen, Pastor zur Horst, 6 Rthlr. und Plütschau, Pastor zu Beydenfleth, 2 Rthlr. Am 5. November 1739 wurden als Ertrag der »Collecte vor die Mährischen Brüder« 230 Mark Kurant vom Propsten an den Generalsuperintendenten eingesandt.

manches unklar und war, jedenfalls nach ihrer Meinung, verschieden auszulegen, aber konnte die Regierung nicht darum gerade so leicht den Revers als verletzt erachten? Solche Gedanken mußten schon damals den Brüdern kommen, doch sie drängten diese Sorgen zurück, denn die Regierung erwies sich ihnen durchaus milde und freundlich und war offenbar gewillt, den Revers in weitherzigem Sinne auszulegen. Das bewies das ganze Verhalten der Regierung gegen die Brüder. Nicht nur, daß dieselbe, wie oben erwähnt ist, die Brüder vor Belästigungen schützte und den guten Dienst der Brüder für die Beseitigung der Bordelumer Unruhen gern in Anspruch nahm, nein, sie kam auch den irgendwie berechtigten Wünschen in bereitwilligster Weise entgegen. Dies trat besonders hervor, als es sich um Waiblingers feste Anstellung als Prediger der Gemeinde handelte.

Bereits kurz nach der Konzession für die Niederlassung bei Oldesloe, am 26. Juli 1737, war eine Königliche Verordnung an Conradi ergangen [1]), in welcher den Brüdern die erbetene Freiheit, einen eigenen Prediger zu wählen, zugestanden wurde, »doch müsse der zu erwählende Prediger ihrer eigenen, in Glückstadt ausgesprochenen Bitte gemäß vorher gebührend examiniert und dann auch dessen Konfirmation erbeten werden.« Als nun die Gemeinde sich mehrte und das Vorsteheramt seit dem 20. April 1738 mit Bezold ordnungsmäßig besetzt war, wurde im Mai an den König um die Konfirmation des schon zum Prediger vozierten Waiblinger suppliziert. Darauf erging am 30. Mai die »Königliche Confirmation der Vocation für Mag. Waiblinger als Prediger der Mährischen Brüder« [2]) und unter demselben Datum ein »Königlicher Examinations- und Ordinations-Befehl« an Conradi [3]): er solle mit Waiblinger ein nochmaliges, vor den Ordinationen gewöhnliches Examen vornehmen, dann ihn auf die erteilte Konfirmation in Eid nehmen und den ritum ordinationis durch die Mährischen Brüder vermittelst Auflegung der Hände in seiner

[1]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 5.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 7. — Anlage VIII. Vgl. Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

[3]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 8.

Gegenwart vollziehen lassen; wegen der Introduktion solle er ihn an die Segeberger Visitatores verweisen, die bereits instruiert seien. Die Brüder richteten aber am 2. Juli eine Vorstellung an den König[1]): Waiblinger sei schon ordinieret durch den Bischof der Mährischen Brüder, dabei möge man es belassen und auch für später eine Ordination in der Stille durch den Mährischen Bischof gestatten, weil der Bischof oft weit weg sei und der ordinandus zu ihm reisen müßte; die introduction möge man künftig fallen lassen, für dieses Mal wenigstens möge sie nicht durch den Propst in Segeberg, sondern durch den Generalsuperintendenten geschehen; endlich möge man die Brüder überhaupt vom Unterkonsistorium frei stellen und ihnen das Oberkonsistorium und den Generalsuperintendenten pro foro ecclesiastico geben. Sogar Zinzendorf steckte sich — trotz des Reverses, der doch indirekt auch für ihn galt — wieder einmal dazwischen, indem er sich an Conradi wandte mit der Bitte, daß Waiblinger, der richtig ordiniert sei, nicht durch einen Propst oder andern Pastor, »als durch einen Mann, der zuweilen keinen wahren sensum numinis habe«, sondern durch den Generalsuperintendenten und zwar schriftlich introduziert werde[2]). Endlich erging am 16. September 1738 durch die Regierung in Glückstadt an Conradi[3]) und an die Brüder direkt[4]) der Bescheid: daß es den geistlichen Rechten zufolge bei der einmal geschehenen Ordination Waiblingers zu lassen sei, daß aber pro futuro die Ordination ihrer künftigen Prediger gemäß des Reskripts vom 30. Mai zwar von ihnen selbst, jedoch in des Generalsuperintendenten Gegenwart verrichtet werden solle; die Introduktion dürfe für dieses Mal und citra consequentiam durch den Generalsuperintendenten vollzogen werden; das Gesuch, ratione fori nicht unter dem Unterkonsistorium, sondern direkt unter dem Oberkonsistorium zu stehen, werde abgelehnt. Auf Grund dieses Erlasses wurde Waiblinger am 19. August 1739 durch Conradi in Anlaß einer Oldesloer Kirchenvisitation

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 9.

[2]) Brief Zinzendorfs an Conradi aus Marienborn, den 30. Juli 1738. Unitäts-Archiv R 11a 9.

[3]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 9.

[4]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 10.

introduziert. Dieses offenbar weitgehende Entgegenkommen der Königlichen Regierung hatten die Brüder gewiß in erster Linie dem Einfluß Conradis zu danken, aber es beweist auch, wie sehr die Regierung bemüht war, ein gutes Einvernehmen mit der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

So waren nun Vorsteher und Prediger ordnungsmäßig bestellt für die Gemeinde, die noch immer im Wachsen begriffen war. Im Mai 1739 zählte sie bereits 87 Personen, und an einem Liebesmahl am 27. Dezember 1739 nahmen 30 Ehemänner und 56 ledige Brüder teil! Die Gesamtzahl der Gemeindeglieder betrug daher um diese Zeit mindestens etwa 150 Seelen[1]). Eine Anzahl neuer Häuser war gebaut worden, so auch ein Versammlungshaus mit großem Saal. Die Erziehungsanstalt war voll besetzt, ja man brachte zum Teil aus weiter Ferne Kinder hierher, da die Anstalt bald einen guten Ruf bekam, wie denn die Erneuerte Brüderkirche gerade in ihren Erziehungsanstalten das Erbe des großen Comenius, des Bischofs der alten Brüderkirche, in Ehren hielt und weiterpflegte. Auch die innere Organisation der Gemeinde war gefördert worden, indem man die einzelnen »Chöre« ordnete und mit Aufsehern bestellte. Endlich hatte man bereits im Oktober 1738 einen eigenen Gottesacker erworben, in den schon einige Heimgegangene eingebettet waren.

Die Tätigkeit der Brüder beschränkte sich aber nicht auf den Gemeinort, sondern sie machten viele Reisen zu den Freunden im Lande, so nach Horst, Wilster, Hamburg und Lübeck. Erwähnenswert erscheint ferner eine Reise, welche Bezold und Waiblinger nach dem dicht vor Barmstedt gelegenen Schlosse Rantzau unternahmen, wohin der uns von den Reisen Zinzendorfs nach Kopenhagen bekannte Baron von Soehlenthal, seit dem Dezember 1738 Administrator der Grafschaft Rantzau, sie wiederholt

[1]) Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 5, 51. So hoch bemißt sie auch LONZER, Geschichtliche Notizen über die Brüdergemeinde in Holstein von 1735—1855, Altona. Ende 1740 werden in den Akten sogar 166 Seelen genannt. Die Angabe JACOBS' (Beiträge und Mitteilungen, II. Band, 2. Heft, S. 239), »die Brüdergemeinde Pilgerruh habe Ende 1738, zur Zeit ihrer Blüte, nur gegen 80 Personen betragen« [die Angabe ist aus dem dort angeführten Briefe Bezolds geschöpft], stimmt eben wohl für das Ende des Jahres 1738, aber Ende 1738 begann gerade erst die Blüte Pilgerruhs.

eingeladen hatte[1]). Auch späterhin, besonders in der Zeit der Auflösung Pilgerruhs, haben die Brüder Rantzau noch oft aufgesucht[2]), gewiß um sich von dem klugen Hofmann allerlei Rat zu holen. Es ist das ein Beweis dafür, welches Interesse Soehlenthal, obwohl er mit seinem Jugendfreund Zinzendorf zerfallen war, für die Mährischen Brüder immer noch hegte. — Andererseits kam nach Pilgerruh viel Besuch von auswärtigen Freunden und von durchreisenden Brüdern; so weilte dort vom 21. bis 27. Februar 1739 der Bischof David Nitschmann, der einst im Jahre 1734 die ersten Brüder nach Holstein geführt hatte!

Wenn nach dem bisher Dargestellten die Gemeinde in Pilgerruh sich in dieser Zeit (bis etwa Mitte 1739) vorwiegend friedlich und gedeihlich entwickelte, so dürfen wir doch nicht glauben, daß die Brüder während dieser Zeit so ganz ohne Befürchtungen in die Zukunft sehen konnten. Auf die inneren Sorgen der Brüder wegen der Auslegung des Schleswiger Reverses ist schon oben eingegangen. Die Brüder hatten aber auch viele prinzipielle Gegner im Lande, welche die separatistischen Bestrebungen, wie sie in der Brüdergemeinde gerade in diesen Jahren immer mehr hervortraten — Zinzendorf hatte sich im Jahre 1737 zum Bischof weihen lassen, und aus der Wetterau, wo er sich nun aufhielt, kam oft seltsame Kunde — nicht mit günstigem Auge ansahen. Auch in Pilgerruh verkehrten viele Separatisten. Als nun im April 1739 während einer Reise Waiblingers nach der Wetterau zwischen Bezold und dem Diakonus Riese in Oldesloe über das Wesen der Kindertaufe Zwistigkeiten entstanden waren, infolge deren ein Kind Bezolds längere Zeit ungetauft blieb, und als Waiblinger, der mit einer Braut heimgekehrt war, sich nicht von einem Pastor der Landeskirche, sondern von einem Mährischen Bruder, allerdings in Pastor Hammerichs Gegenwart, trauen ließ, sah Propst Ottens in Segeberg, dem beides zu Ohren gekommen war und der auch sonst gegen die Brüder allerlei Bedenken hatte, namentlich auf sie ärgerlich war wegen ihrer Bestrebungen, sich von seiner Aufsicht frei zu machen, darin eine »Verachtung des geistlichen ministerii« und fühlte sich als Propst

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 5,51.

[2]) Vgl. JACOBS, Walbaums Tagebuch.

gemäß der schon am 19. Februar 1737 an das Segeberger Konsistorium ergangenen Weisung[1]), daß die Prediger auf die Mähren ein wachsames Auge haben sollten, insbesondere veranlaßt, an die Regierung zu berichten. Dazu kam dann noch eine dritte Sache. Im Juli 1739 besuchte der Königliche Landvogt auf Helgoland Steemann mit dem Pastor Anders die Gemeinde in Pilgerruh und soll mit ihm nach herrnhutischen Berichten[2]) »von Ehrfurcht überwältigt — wie einst Moses am Horeb — die Schuhe von seinen Füßen gezogen und so barfuß den Ort betreten haben«. Steemann nahm dann am 8. August als Gast am Abendmahl der Brüder teil und wurde von dieser Feier so hingerissen, daß er beschloß zu bleiben, sich ein Haus kaufte und seine ganze Familie dorthin brachte. Darüber waren seine vornehmen Verwandten und Freunde empört. Ein Bruder Steemanns, Kammerrat in Segeberg, klagte die Brüder als Übertreter der unterschriebenen Punkte an. Der ganze Vorgang erregte Aufsehen, da es sich um einen angesehenen Königlichen Beamten handelte, und war der Regierung höchst unangenehm. Sie ließ durch den Bürgermeister in Oldesloe, Kriegsrat Kirchhoff, der übrigens reformierter Konfession war, die Brüder mehrfach vernehmen, und nach längeren Verhandlungen erhielt Waiblinger am 15. Februar 1740 einen nachdrücklichen Verweis wegen des begangenen »Unfugs«, und es ward ihm anbefohlen, keinen fremden Parochianum, auch auf sein eigenes Ansuchen, ohne Vorzeigung einer speziellen Konzession der Regierung in seiner Gemeinde ad sacra zuzulassen[3]).

Dieser Fall verschlechterte noch die Situation, machte die Behörden stutzig und beeinflußte die Untersuchung, welche auf die Eingabe des Propsten Ottens (datiert 31. August) von der Königlichen Regierung am 22. September angeordnet war. Am 25. November 1739 kamen der Amtmann von Rantzau und der Propst Ottens aus Segeberg nach Oldesloe zur Kirchenvisitation und hielten zugleich als Königliche Kommissare mit den Brüdern ein Examen, wobei Waiblinger, Bezold und Rohleder einen ganzen

---

[1]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 51. So auch LONZER.

[3]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 15—17.

Tag lang scharf von Ottens befragt wurden [1]). Dies Examen hatte nicht gleich ein bestimmtes Resultat, war aber nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen des nächsten Jahres. Der Propst Ottens scheint den Brüdern persönlich verhaßt gewesen zu sein, wie sich schon aus mancher despektierlichen Äußerung über ihn (er sei fleischlich, habe keinen sensum numinis usw.) ergibt; vor allem trauten sie ihm nicht, obwohl er ihnen freundlich entgegenkam; so schreibt ein Jahr später der den Brüdern sehr befreundete Pastor Messarosch in Bramstedt, an seinen Schwager, den Hofprediger Bluhme in Kopenhagen, über dies Examen [2]): »Der gute Propst Otto wollte ihnen eine Klette anhängen, und zwar im vorigen Jahr bei der Visitation zu Oldesloe den 25. Nov., und das war auch seine letzte Reise und Kirchenvisitation in dieser Welt, indem er gleich in Oldesloe krank geworden und bis an sein Ende bettlägerig gewesen. Die erstaunenden Strafgerichte Gottes an ihren Feinden . . . sollten billig uns allen ein Donnerschlag ins Herz sein.« In der Tat starb Propst Ottens schon am 2. Dezember 1740 zu Segeberg [3]). Das Urteil der Brüder und ihrer Anhänger über ihn ist jedoch stark getrübt durch ihre prinzipielle Stellungnahme, daß sie eben jede Aufsicht durch das Unterkonsistorium abzuweisen suchten. Jedenfalls spricht Propst Ottens in seinem amtlichen Bericht über diese seine letzte Visitation [4]) sich über die Brüder durchaus ruhig und besonnen aus; zwar führt er an, daß etliche von ihnen sagten, bei ihnen allein sei die apostolische Kirche, und solche Anmaßung sei nicht zu dulden, zugleich berichtet er aber, daß die Brüder nach allem, was er von glaubhaften Personen in Oldesloe erfahren habe, einen stillen, ehrbaren Wandel

---

[1]) Eine Kopie des Berichtes der Kommissare über dies Examen ist im Kremper Archiv.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 48.

[3]) Unter einem Bilde des Propsten Ottens in der Kirche zu Segeberg steht als Inschrift: »Monumentum Ludovici Ottens Isernhaga Cellensis, qui anno MDCLXXVI d. 2. Febr. natus MDCXCVIII ad officium Pastoris ecclesiae Moldenit vocatus deinde MDCCXXI ad officium Praepositi et Pastoris primarii Gettorp deniq. MDCCXXX ad officium Praepositi et Pastoris primarii Segebergensis promotus obiit Segebergae MDCCXL d. 2. Dec. anno aetatis LXIV.«

[4]) Vgl. Kremper Archiv.

führten und durch fleißigen Gottesdienst und treuliche Arbeit viele evangelisch-lutherische Christen beschämten! Jene oben erwähnte harte Äußerung über Ottens, die in seinem raschen Tode ein Gottesgericht sah, erscheint unter diesen Umständen als ein trübes Zeichen religiösen Fanatismus!

Von größerer Wichtigkeit als diese Reibungen ist aber noch ein anderer Vorgang. Schon kurze Zeit vor dem Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1738 betr. die Konfirmation Waiblingers hatte der Oldesloer Magistrat den Brüdern eine Anordnung zugehen lassen, daß sie nunmehr den von allen Königlichen Untertanen zu leistenden gewöhnlichen Homagialeid ablegen sollten. Hierzu hatten die Brüder sich damals nur unter der Bedingung bereit erklärt, daß die Schlußklausel, »so wahr mir Gott hier zeitlich und dort ewiglich helfen soll«, in eine etwas gelindere möchte verwandelt werden, etwa auf diese Weise: »soviel mir Gott Gnade geben wird« [1]). Als die Behörde dann auf ihrer Forderung bestand und den Brüdern im November 1738 aufgab, sich innerhalb zweier Monate zu erklären, beschlossen sie am 30. November alle einmütig, sich lieber wegjagen zu lassen, als den Eid zu tun. Gleichzeitig schrieb aber doch Bezold am 4. Dezember an den Generaläitesten Leonhard Dober [2]) und bat ihn um Rat, wobei er klagt, daß er vom Grafen keine Nachricht mehr bekäme und nicht wisse, wie eigentlich die Brüder von ihnen dächten. Diesen um des Schleswiger Reverses willen brüderlich-vertraulich gehaltenen Brief übermittelte Dober schleunigst an den Grafen Zinzendorf als den Oberleiter des Brüderbundes; dieser stand gerade im Begriff nach Amerika abzureisen und tat nun den eigentümlichen Schritt, daß er den vertraulichen Brief Bezolds an den einflußreichen Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, mit dem er selber sich längst entzweit hatte und der als ein Gegner der Brüder am Kopenhagener Hof galt, nach Wernigerode weitersandte und ihn bat, sich der Brüder anzunehmen — das alles in einer Art geschrieben, als wäre es selbstverständlich und als wäre zwischen ihm und dem Grafen Stolberg nie

[1]) Erklärung Waiblingers vom 21. April 1738. Unitäts-Archiv R 11a 5, 18. Kopie des Bürgereides s. Anlage IX.

[2]) JACOBS, Pilgerruh, in Beiträge und Mitteilungen, II. Bd., 2. Heft, S. 254 ff.

etwas vorgefallen![1]) So recht Zinzendorf! Wenn so das Haupt der Gemeinde handelte, kann man dann einem Waiblinger einen Vorwurf daraus machen, daß er, der doch gewiß von Zinzendorfs Handeln etwas erfahren hatte, nun auch wirklich, als die Frist der zwei Monate zu Ende ging, sich an den Grafen Stolberg wandte und ihn um seine Vermittlung in der Sache des Eides bat? Graf Stolberg, der damals in Kopenhagen weilte, dankte ihm am 14. Februar 1739 für sein Vertrauen[2]), er habe beim König Vorstellungen wegen des Eides gemacht, der König wolle aber ihnen denselben nicht erlassen, da sie sich schriftlich zu den Landesgesetzen verpflichtet hätten; sie sollten doch nachgeben, sie würden nur Anstoß erregen und Gutes verhindern. Stolberg, der so oft als ein Hetzer gegen die Brüder dargestellt wird, wollte offenbar mit seinem besonnenen Rat nur das Beste der Brüder und des Landes. Monatelang ruhte dann diese Angelegenheit des Eides fast völlig; sie mußte aber über kurz oder lang doch einmal zur Entscheidung kommen, und als kurz nach der Introduktion Waiblingers (am 19. August 1739) der Königliche Befehl zur endgültigen Ablegung des Huldigungseides erging: da hatte für die Gemeinde zu Pilgerruh die Zeit der vorwiegend friedlichen Entwicklung ihr Ende genommen, die Zeit des Kampfes war angebrochen!

2. Zunehmende äußere und innere Konflikte — bis zur Emigration. (Mitte 1739—1741.)

Bevor wir den Ereignissen auf dem Hauptschauplatz des Streites, Pilgerruh, unsere Aufmerksamkeit widmen, wollen wir uns auf zwei Nebenschauplätze begeben und Vorgänge in Lübeck und Wilster betrachten, die einerseits uns eine Ergänzung zu der Entwicklung in Pilgerruh geben werden, andererseits auch auf die Vorgänge daselbst von nicht unerheblichem Einfluß gewesen sind.

Lübeck[3]).

In Lübeck war bereits im Sommer des Jahres 1738 der dortige Superintendent und Hauptpastor D. Johann Gottlob Carp-

[1]) Ebendort S. 258, vgl. auch S. 249 f.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 19.

[3]) Vgl. zum Ganzen besonders: Acta hist. eccl., 4. Bd., S. 244 ff., und 5. Bd., S. 227 ff., und Akten im Unitäts-Archiv R 11a 5, 51 und R 11a 9.

zov darauf aufmerksam gemacht worden, daß manche Bürger heimlich Winkelgottesdienste und Konventikel hielten, in denen sie religiöse Fragen erörterten, predigten und fremde Lieder aus dem Herrnhutischen Gesangbuch sängen. — Wir haben oben gesehen, daß die Mährischen Brüder von Pilgerruh aus öfter nach Lübeck kamen und dort mit Leuten verkehrten, von denen sie selber sagten, sie stünden »auf separatistischen principiis«; diese Leute aus Lübeck haben dann wieder die Brüder in Pilgerruh besucht; von Lübeck aus war ja auch jener Fischer, der hernach sich in die Bordelumer Unruhen einmischte, mit den Brüdern in Berührung gekommen. — Da Carpzov nun gleichzeitig fand, daß gerade dieselben Personen den öffentlichen evangelischen Gottesdienst gar nicht mehr besuchten, fühlte er sich getrieben, selber der Sachlage genauer nachzuforschen, und vermochte durch persönliche Unterredung den Haupturheber zu dem Versprechen, die Versammlungen einzustellen und selber Lübeck zu verlassen, um nach Oldesloe zu den Mährischen Brüdern zu gehen. Als dieser Mann aber doch heimlich die Versammlungen an einem entlegenen Ort der Stadt fortsetzte, glaubte Carpzov, ein energisches Einschreiten veranlassen zu müssen. Er brachte also den Stand der Dinge am 22. April 1739 in einem Memorial an den Magistrat, und es ward eine Kommission eingesetzt, zu welcher auch Carpzov hinzugezogen ward, um die Verführten von ihrem Unwesen durch gütliche Vorstellungen zurückzubringen oder mit Ausweisung aus der Stadt zu bedrohen. Dieses energische Vorgehen hatte den gewünschten Erfolg: die Versammlungen unterblieben, und die Verführten kehrten zum Gottesdienst zurück.

Während dieser bewegten Zeit hatte Carpzov am 9. Sonntag nach Trinitatis eine Predigt gehalten über 3. Mose 20—26 mit dem Thema »Die Heilung des abgesonderten Volkes Gottes«. Diese Predigt hatte er dann drucken lassen unter Beifügung eines »Auszugs verschiedener, im Herrnhutischen Gesangbuch befindlichen, teils irrigen, quäkerischen und fanatischen, teils unverständlichen und ungereimten Redensarten«[1]). Hierauf entgegnete nun von Pilgerruh aus Waiblinger, der sich natürlich mit seiner Gemeinde getroffen fühlte, am 2. März 1740 in einem »Antwort-

[1]) Acta hist. eccl., 4. Bd., S. 251 ff.

schreiben an Carpzov«, in welchem er sich verteidigte: sie seien rein evangelisch, wichen nur in der Kirchenzucht von der lutherischen Religion ab, die verdächtigen Lieder wären meistens nicht von ihnen, ein Gesangbuch sei keine Bibel, und wenn er wie Carpzov vorgehen wolle, könne er dieselben Irrlehren, die ihnen vorgeworfen würden, im Lübecker Gesangbuch nachweisen [1]). Eine Entgegnung Carpzovs ließ nicht lange auf sich warten [2]); er widerlegte besonders in schlagender Weise die Angriffe Waiblingers auf die alten evangelischen Kirchenlieder. Hiermit endete der Schriftenstreit, mit dem entschiedenen Siege Carpzovs! Es war auch eine zu schwere Aufgabe für Waiblinger, das damalige Herrnhutische Gesangbuch zu verteidigen, von dessen Fehlern und Verirrungen man in der Brüdergemeinde selber so überzeugt war, daß Zinzendorf im Jahre 1740 auf dem Synodus zu Gotha dringend riet, es abzuschaffen. Dieser Streit mit Carpzov hatte für Waiblinger auch noch ein unangenehmes Nachspiel: da er seine Schrift nicht zur Zensur und Approbation vorgelegt hatte, wurde er wegen Übertretung einer Verordnung vom 13. Juni 1738 vor das Oberkonsistorium geladen und erhielt dort am 13. Februar 1741 einen Verweis [3]).

Inzwischen war aber längst, obwohl der Schriftenstreit zu Ende war, der Kampf wieder erwacht, und zwar in Lübeck selber. Am 25. August des Jahres 1740 kam Waiblinger mit Frau und mehreren Brüdern nach Lübeck, um den Bruder Biefer und Frau, die nach Livland fahren wollten, in Lübeck aufs Schiff zu bringen. Da das Schiff verzog, blieben sie mehrere Tage bei einem Glaser Carstens, der aus einem früheren Separatisten ein Bruder geworden war, und hielten bei ihm eine Versammlung ab. Am 30. August morgens kehrten Waiblinger und Frau heim nach Pilgerruh. Noch an demselben Abend kam es in Lübek zu einem großen Auflauf des Volkes; das Haus, in welchem die letzte Versammlung stattgefunden hatte, und andere Häuser, in denen die Brüder eingekehrt waren, wurden von der Menge mit Steinen beworfen, und es gelang der aufgebotenen Bürgerwehr nur mühsam, die Volkshaufen auseinanderzusprengen und so den Tumult zu stillen.

[1]) Büding. Sammlung, Bd. I, S. 209 ff.
[2]) Acta hist. eccl., 5. Bd., S. 227 ff.
[3]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 22, 23, 25.

Am folgenden Abend wiederholte sich derselbe Vorgang. Am 2. September ließ der Rat in allen Straßen unter Trommelschlag bekannt machen, daß jedermann sich stille im Hause zu halten habe. Eine neue Untersuchungskommission wurde gebildet, an welcher auch wieder Carpzov teilnahm, und von derselben wurden die Bürger, welche Herrnhuter beherbergt und an den Versammlungen teilgenommen hatten, mit einer Geldstrafe belegt, weil sie gegen das Verbot und ihr eigenes Versprechen gehandelt. Nun mischte sich sogar Zinzendorf dazwischen und schrieb am 23. September von Marienborn aus an den Rat in Lübeck einen Brief in sehr selbstbewußtem und zurechtweisendem Ton: alle Schuld habe der Pöbel, die Brüder seien ungerechter Weise hart behandelt! Demgegenüber verwahrte der Rat sich am 1. Oktober in einem Antwortschreiben ganz entschieden: das eigenmächtige Verfahren des Pöbels sei gewiß zu tadeln und sei ja auch bereits strenge geahndet, aber die Brüder seien selber schuld gewesen und sollten lieber die Stadt meiden. Ein Mandat vom 12. Oktober 1740 verbot dann noch einmal bei den härtesten Strafen alle derartigen Versammlungen und herrnhutische Irrlehren [1]).

Diese Streitigkeiten trugen sich ja zu in der Freien Stadt Lübeck, also außerhalb des Königlichen Territoriums; sie gingen somit Pilgerruh nicht direkt an, aber sie konnten auf die Gestaltung der Verhältnisse in Pilgerruh nicht ohne Einwirkung bleiben, zumal die Brüder gleichzeitig in Unruhen in Wilster, auf Königlichem Gebiet, verwickelt waren.

Wilster [2]).

Während ihres Aufenthalts in Horst hatten die Brüder in der Umgegend sich manche Freunde erworben, so auch in der nur etwa 2—3 Meilen von Horst entfernten Stadt Wilster, wo ihnen besonders der Archidiakonus Müller sehr zugetan war. Mit diesen Leuten hatten dann die Brüder auch nach ihrem Wegzuge von Horst eine rege Verbindung aufrechterhalten, sie besuchten dieselben häufig und empfingen deren Gegenbesuche in Pilgerruh. In Wilster schlossen diese Anhänger der Mährischen Brüder sich

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 9, Jahrgang 1740.

[2]) Vgl. zum Ganzen: Akten im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIII, 1; Unitäts-Archiv R 11a 5, 51 und Archiv zu Krempe.

enger zusammen und hielten untereinander Versammlungen ab, an denen auch Pastor Müller teilnahm. In der Stadt ärgerte man sich wohl über diese Leute, die sich so absonderten und sich offenbar für bessere Christen hielten als die übrigen Gemeindeglieder; eine wirkliche Unruhe war bisher aber noch nicht eingetreten.

Da kam am 4. Januar 1740 auf eine Einladung Pastor Müllers und eines Ehepaars Hasse der Magister Waiblinger von Horst aus, wo er gerade wieder einmal bei Pastor Christensen weilte, nach Wilster und hielt am Abend desselben Tages in Hasses eben vor der Stadt belegenem Hause eine Rede an Glieder der Kirchengemeinde Wilster. Es waren nur etwa 10—12 Personen, unter ihnen Pastor Müller, anwesend, auch ging es in aller Ruhe, bei verschlossenen Türen und Fenstern, zu. Am folgenden Tag ging Waiblinger nach dem eine knappe Meile südöstlich von Wilster liegenden Kirchdorf Beyenfleth, um den alten Pastor Plütschau [1]) zu besuchen, und am Abend hielt er wiederum eine Erbauungsstunde in Wilster ab. Diese zweite Versammlung am 5. Januar hatte aber bereits ein wesentlich anderes Gepräge. Auf die Nachricht, daß Waiblinger da sei, waren alle Anhänger der Brüder zusammengekommen und hatten noch verschiedene Leute mehr mitgebracht. Während nun Waiblinger in dem einen Zimmer den Männern predigte, hatte seine Frau in einem besonderen Zimmer eine Unterredung mit den Frauen. Immerhin verlief alles in Ruhe und Ordnung. Am nächsten Tage, dem 6. Januar, hielt Waiblinger, als am Epiphaniasfest, in der Kirche die Frühpredigt für Pastor Müller und fuhr dann mit seiner Frau nach Horst zurück.

Allein sein Auftreten und besonders die zweite Versammlung hatte doch bereits große Aufregung hervorgerufen, und als nun noch fernere Versammlungen seiner Anhänger stattfanden, in der Stadt und auf den Dörfern (so in Wewelsfleth bei Claus Meybohm), wurden am 31. Januar abends die Häuser vom Schneider Peter Hueß, wo die Männer, und von Gretje Stelling, wo die Frauen sich eingefunden hatten, vom Pöbel belagert, die Fenster-

[1]) Plütschau hat im Jahre 1706 mit Barth. Ziegenbalg die Tamulenmission in Ostindien begonnen.

laden heruntergerissen und Steine in die Zimmer geschleudert. Der Magistrat wollte diesen Frevel strafen, die Übeltäter waren aber nicht aufzufinden, und so begnügte der Magistrat sich damit, die Bürger zu ermahnen, von solchen Versammlungen, »als von einer zu vielen Irrsalen und Unordnungen Anlaß gebenden Sache«, abzustehen. Die Mahnung fruchtete eine kurze Zeit, zumal da infolge eines Berichtes des Magistrats und der Kirchenvisitatoren an den Königlichen Statthalter in Gottorp von dort aus am 15. Februar eine ernste Warnung nach Pilgerruh erging; dann waren die Versammlungen wieder da und auch der Pöbel wieder zur Stelle! Der Magistrat fühlte sich ratlos, und da zu befürchten stand, daß Hader und Streit unter den Eingepfarrten immer weiter um sich greifen würden, wenn die Versammlungen fortbeständen, berichtete der Magistrat am 23. Februar an die Regierung und bat um eine Verfügung darüber, was geschehen solle. Zugleich zeigten die Amtsbrüder Pastor Müllers, der Hauptpastor Höfer und der Diakonus Wilcke, die Mährischen Brüder als die Anstifter der die Unruhen erregenden Versammlungen bei ihrer kirchlichen Behörde an. Da nun erst kurz vorher, am 14. Dezember 1739, eine Königliche Instruktion die Behörden in Schleswig und Holstein angewiesen hatte, darauf acht zu geben, daß fremde Religionsverwandte sich keine Übergriffe erlaubten [1]), sah die Regierung sich um so mehr zum Einschreiten veranlaßt.

Sie übersandte zunächst die vom Magistrat eingereichten Berichte am 24. Februar an den Generalsuperintendenten Conradi mit dem Ersuchen, zum Behuf der abzustattenden Relation »sein sentiment fördersamst zu communicieren«. Pastor Müller seinerseits, den die von Höfer und Wilcke erhobene Anklage mit traf, richtete am 25. Februar an Conradi ein Verteidigungsschreiben für sich und die Brüder, worin es hieß: Die ganzen Versammlungen hätten sich eigentlich immer nur so zufällig gemacht, der Pöbel wäre durch die Lästerreden seiner beiden Kollegen aufgehetzt worden, sie seien beide wider ihn eins und zögen einen Strang mit dem Magistrat. Am 11. März wurde Pastor Höfer nebst den p. t. beiden »Kirchen-Haupt-Leuten« in Itzehoe von den Visitatoren der Kirchen des Amtes Steinburg, dem Amtmann

[1]) Acta hist. eccl., 4. Bd., S. 526.

Grafen von Dehn und dem Konsistorialrat Propst Kirchhoff, vernommen, wobei dem Pastor Höfer die Weisung gegeben ward, »er möge mit seiner bisherigen moderation in dieser Sache continuiren«. Propst Kirchhoff richtete am folgenden Tage ein ernstliches Vermahnungsschreiben an seine confratres in Wilster. Inzwischen hatte Conradi, da Aussage wider Aussage stand, die Bildung einer Untersuchungskommission vorgeschlagen, die denn auch — nachdem der Archidiakonus Müller vom Königlichen Statthalter am 17. März den gemessenen Befehl erhalten hatte, »bei Strafe der Suspension sich alles Scheltens und unzeitigen Eifers zu enthalten« — vom König am 21. März eingesetzt wurde, bestehend aus dem Amtmann in Itzehoe Graf von Dehn, dem Konsistorialrat und Propst Lundius in Flensburg und dem Propst Gruner in Elmshorn. Der Kommission war anfangs nur die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, was die Mährischen Brüder in Wilster eigentlich unternommen hätten, und was in den Versammlungen gelehrt sei; dann wurde am 4. April ihr Kommissorium auch auf die Tumulte ausgedehnt, und endlich erhielten sie am 25. April den Königlichen Befehl: auf Grund des Berichtes des Propsten Ottens (über das Examen in Oldesloe) die einzelnen passus dieses Berichtes vorzunehmen und zu erforschen, wie die Mährischen Brüder sich nun dazu stellten, insonderheit in puncto homagii. Die Kommission trat am 18. Mai in Wilster zusammen und tagte bis zum 6. September! Nachdem die Vorgänge in Wilster untersucht und die beklagten Leute und die Zeugen verhört waren, wurden am 5. September Waiblinger, Bezold und die Brüder Frank und Schwartz zitiert und scharf befragt; es wurde ihnen vorgehalten, Waiblingers Besuch sei eine Übertretung des Schleswiger Reverses gewesen, und endlich wurde auch das Oldesloer Examen und die Frage wegen des Eides gründlich mit ihnen durchgegangen. Das Protokoll[1]) ging im November an den König, der Begleitbericht[2]), sehr milde und doch bestimmt gehalten, läßt das Hauptsächlichste der Verhandlungen treffend, kurz und klar heraustreten. Der ihr gestellten dreifachen Aufgabe entsprechend, zerfällt der Bericht der Kommission in eine dreifache Erklärung. Über die Versammlungen in Wilster gibt die Kommission das Ur-

[1]) Vgl. Dänische Bibliothek, 7. Stück, S. 62 ff.

[2]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIII, 1.

teil ab, die guten Leute seien nicht vorsichtig genug gewesen, hätten aber lautere und reine Absichten gehabt; nach dem ganzen Charakter des Christentums könne ihnen nicht verboten werden, sich gelegentlich miteinander zu erbauen; die Prediger sollten einmütig, ohne Vorurteile gegen einander sich der Gemeinde annehmen. Den Tumult betreffend, verlangt die Kommission, daß die Anstifter desselben mit allem Ernst ausfindig gemacht würden. Endlich findet sich über Waiblinger das Urteil, er habe in gutem Glauben, als evangelischer Prediger solche Freiheit zu haben, in Wilster gehandelt; im übrigen seien die Brüder fest bei ihren in Oldesloe gemachten Aussagen geblieben und hätten insbesondere über den Eid sich dahin geäußert, sie wollten lieber emigrieren, als einen solchen Eid leisten. Außerordentlich bemerkenswert ist die Schlußerklärung des Berichtes als ein Urteil milddenkender und doch auch klarsehender Männer über das Wirken der Brüdergemeinde, ein Urteil, in welchem sich gewiß die derzeitige Stimmung aller Besonnenen widerspiegelt. Wir geben diesen Schluß hier darum wieder, zunächst wörtlich: »Sollten wir nun über die Mährischen Brüder unsere Gedanken öffnen dürfen: haben wir in ihrer Lehre, außer daß sie in Taufe und Abendmahl den Reformierten näher, zwar nichts Bedenkliches finden können, auch befleißigen sie sich eines unsträflichen Wandels — so wäre ihnen in der Stille und vor sich Gewissensfreiheit und Religionsübung wohl zu gönnen und zu lassen — aber wir geben Ew. Maj. Ermessen anheim, ob nicht diese Mährischen Brüder selbst gegründete Ursachen geben, zu glauben, daß sie weiter ausgehende Absichten hegen müssen, als man wohl im Anfang bei ihrer reception geglaubt und sie sich auch selbst herausgelassen.« Es heißt endlich (um es hier kurz zusammenzufassen): bedenklich sei vor allem ihre Konnexion mit Zinzendorf; so lange sie ihn als Bischof anerkennten, seien sie nicht frei von ihm und der dependence der Mährischen Gemeinde und deren synodis; sie hätten selber erklärt (so im Kommissionsprotokoll), es sei ein Hauptstück der Mährischen Kirche, wie ein Salz, alles zu würzen, darum sei zu befürchten, daß sie mit ihrem Bischof Zinzendorf in Holstein eine neue Reformation nicht nur im Leben, sondern auch in der Lehre anzufangen und so eine neue Mährisch-Herrnhutische Religion einzuführen suchen würden.

Die ganze Untersuchung in Wilster und besonders dieser Begleitbericht zum Protokoll ward für die ernsten Verhandlungen, die sich inzwischen über die Gemeinde in Pilgerruh selber ergeben hatten, von bedeutsamem Einfluß.

Die Wilsterschen Unruhen hatten übrigens noch einen bescheidenen Nachklang. Pastor Müller hatte durch seine Einseitigkeit sich bei vielen Gemeindegliedern unmöglich gemacht, das Verhältnis zu seinen Amtsbrüdern blieb gestört. Das Konsistorium suchte ihn daher aus Wilster zu entfernen und wollte im Jahre 1741 das in der Nähe liegende Kirchdorf Wewelsfleth mit ihm beglücken; allein die dortigen Kirchenjuraten wandten sich an König und Königin mit Bittschriften, »man möge sie mit Müller verschonen«, dann erhob die ganze Gemeinde einmütigen Protest, wandte sich an Amtmann und Generalsuperintendenten mit dahingehenden dringlichen Bitten[1]); aber es half alles nichts: Müller zog 1742 in das Pastorat zu Wewelsfleth ein und blieb dort bis zu seinem im Jahre 1759 erfolgten Tode im Amte![2])

Pilgerruh.

Als jenes Protokoll über die Unruhen in Wilster im November 1740 in Kopenhagen eintraf, stand die Königliche Regierung gerade vor einer wichtigen Entscheidung, denn auch in Pilgerruh selber hatten sich inzwischen ernste Ereignisse zugetragen.

Wie bereits oben erwähnt, hatte schon seit dem Frühjahr 1738 die Forderung des Huldigungseides mehrfach Anlaß zu Verhandlungen der Regierung mit den Brüdern gegeben. Als diese Frage im Ausgang des Jahres 1738 wieder auftauchte, schrieb Waiblinger, nach Zinzendorfs eigenartigem Exempel, jenen Brief an den Grafen Stolberg. Die Verhandlungen zögerten sich auch jetzt hin, nahmen aber ernstere Formen an, da die Regierung endlich offenbar Klarheit schaffen wollte. Darum sandte die Gemeinde im September 1739 die Brüder Bezold und Hickel nach Kopenhagen mit einem Memorial und einem Schreiben Conradis

[1]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIII, 1.

[2]) Vgl. »Zwo Predigten auf Veranlassung des vorzunehmenden Baus einer neuen Kirche in Wilster, gehalten von VALENTIN MICHAELSEN, drittem Prediger der Wilstrischen Gemeinde, nebst einem historischen Bericht von der alten Kirche zu Wilster«, Hamburg 1775, S. 101.

an den König [1]), in welchem er eindringlich Fürsprache tat: das Gewissen der Brüder sei beschwert, der König möge Gnade üben; der status rei publicae werde ja durch Nachlassung des Eides nicht gefährdet. Schon etwas vorher hatte Conradi auch direkt ein ausgezeichnetes Zeugnis über die Brüder an den König eingereicht [2]). Aber die Regierung wollte nun nicht mehr nachgeben, zumal die Brüder in dieser Zeit schon in Lübeck die Unruhen erregten und der dortigen Obrigkeit Schwierigkeiten machten. So erging am 2. Oktober 1739 ein Königliches Reskript an Conradi [3]) und gleichzeitig ein gleichlautendes an den Bürgermeister Kirchhoff in Oldesloe: »daß den Mährischen Brüdern die Eidesleistung nicht nachgelassen, ihnen aber eine dreijährige Frist verstattet werden solle, binnen welcher sie zur Leistung des Eides sich zu erklären oder wieder zu emigrieren hätten; inzwischen solle es nicht gestattet sein, daß noch mehr dieser Leute sich bei Oldesloe niederließen, es wäre denn, daß sie sich zum Eide erklärten.« Den bereits auf dem Wege befindlichen zuwandernden Brüdern ward jedoch nachträglich ebenfalls die dreijährige Frist bewilligt.

Damit war die Entscheidung ja einstweilen auf eine längere Zeit hinausgeschoben, aber die Brüder wurden nun doch über ihre ganze zwiespältige Lage immer unruhiger, und so sandten sie im November 1739 ihren Vorsteher Bezold nach Marienborn, um bei Zinzendorf sich Rat zu holen und ihn womöglich zu bewegen, daß er selber für sie mit der Regierung verhandle. Allein Zinzendorf, der ihnen bisher doch unter der Hand stets mit Rat und Tat beigestanden hatte, stellte sich nun mit einem Male ganz formell auf den Boden des Schleswiger Reverses und lehnte alle Einmischung ab. Ohne etwas für die Gemeinde erreicht zu haben, kehrte Bezold im Januar 1740 zurück.

Man sah unter dem Eindruck seines Berichtes keinen andern Ausweg aus dem Dilemma als eben die Emigration und schaute sich nach neuen Stätten um. Im März trat man in Verhandlungen über eine Niederlassung auf Hamburger Gebiet, und der Hamburger Syndikus bot den Brüdern zwei zwischen Hamburg und

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 13 a. Auch im Kremper Archiv.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 13. Acta hist. eccl., 5. Bd., S. 672 f.

[3]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 13 b.

Oldesloe belegene Plätze an (wahrscheinlich in den Hamburger Enklaven bei Ahrensburg!), aber die Verhandlungen, bei denen seitens der Brüder von Zinzendorf Rat erbeten und auch von ihm gegeben ward (!), zerschlugen sich [1]).

In dieser immer ernster sich gestaltenden Zeit war es da den Brüdern eine doppelt große Freude, den Bischof David Nitschmann wieder einmal bei sich zu sehen, wie schon im Vorjahre. Er kam am 30. März und reiste ab am 15. April, nachdem er den Brüdern noch am Tage zuvor, dem Gründonnerstag, das heilige Abendmahl gespendet hatte. Es ward ein Abschied für immer, da Nitschmann nun für dauernd nach Amerika ging. Während dieser 14 Tage haben die Brüder gewiß eingehend mit ihm alle Fragen erwogen, die ihnen das Herz bedrückten, und vielleicht geschah es auf seinen Rat, wenn die Brüder nun — da Zinzendorf, auf welchen nach Bischof Nitschmanns Weggang die Gesamtsorge für die Gemeinden als Bischof fiel, sich in die Oldesloer Sache nicht mengen wollte — beschlossen, ihre ganze Sache, namentlich auch wegen des Eides, offen und ehrlich vor die Synode der Brüder zu tragen, die im Juni 1740 zu Gotha tagen sollte. Es war das ja entschieden eine offene Übertretung des Schleswiger Reverses, nachdem die Brüder ihn bisher immer nur heimlich umgangen und in vertraulicher Form sich Rat geholt hatten; aber es war nach langem unsichern Schwanken doch endlich wenigstens eine ehrliche Entscheidung, ein freies Bekenntnis, daß man von Herrnhut nicht lassen wolle und könne!

Am 24. Mai reiste Bezold nach Gotha ab und stellte auf der Synode beweglich vor, »wie die kleine Gemeinde in Pilgerruh durch die Abschneidung von der Hauptgemeinde sich in so traurigen Umständen befinde, daß Waiblinger sein Amt niederlegen und fast alle davongehen wollten, wenn keine Änderung hierin gemacht werden könne; die jetzigen Brüder wollten die Punkte 2 und 3 des Schleswiger Reverses nicht mehr anerkennen; die Brüder gehörten in aller Welt zusammen, und den Segen dieser Gemeinschaft wollten sie nicht missen« [2]). Daraufhin entsandte die Synode ihren Syndikus Böhmer nach Kopenhagen, damit er

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 10 und R 11a 1 b 15.

[2]) Büd. Sammlung, 3. Bd., S. 988 f. CRANZ, Brüderhistorie, S. 331 f. ZINZENDORF, Natur. Reflexiones, S. 181.

sich nach Kräften für die Gemeinde in Pilgerruh verwende. Am 20. Juni mit einem offiziellen Beglaubigungsschreiben[1]) ausgerüstet, machte er sich sofort auf den Weg, weilte vom 29.—30. Juni in Pilgerruh und reiste dann über Rendsburg weiter nach Kopenhagen, wo er in den ersten Tagen des Juli 1740 anlangte. Hier knüpfte er rasch Beziehungen zum Hof und zu maßgebenden Personen an und suchte vor allem den Einfluß der Königin sich zu gewinnen; zu dem Zweck pflegte er eine eifrige Korrespondenz mit dem Kammerfräulein von Beulwitz. Nachdem ihm am 5. August eine genaue Instruktion durch Leonhard Dober, den Generalältesten aller Gemeinden, zugegangen war[2]), übergab er auf Grund dieser Instruktion am 20. August 1740 ein Memorial an den König[3]). In diesem Memorial wurde aber nicht nur der Eid wiederum verweigert, sondern es wurden noch außerdem seitens der Brüdergemeinde so weitgehende Forderungen aufgestellt, daß an ein Nachgeben der Regierung unter solchen Umständen unmöglich zu denken war. Es hieß in dem Memorial und den ausführlichen Begleitberichten über den ganzen Verlauf der Angelegenheiten und die Beschwerden der Brüder: »Man habe damals einfältigen Herzens die Rezeptionspunkte unterschrieben, nun aber seien aus denselben beschwerliche Zumutungen gefolgert, welche darin nicht enthalten seien und welche gegen ihre Kirchenverfassung und ihren ganzen Gemein-Plan liefen.« Die Brüder forderten:

1. Handschlag statt des Huldigungseides.
2. Zulassung fremder Parochianorum ad sacra.
3. Nach geendigter Königlicher Kommission in Wilster und befundener Unschuld der Brüder an dem dortigen Tumult Absolvierung derselben von allen desfälligen Beschwerden durch eine Allerhöchste Deklaration.
4. Die in Zukunft ihnen ganz, ohne Gegenwart des Generalsuperintendenten, zu überlassende Ordination und Introduktion ihres Predigers.
5. Befreiung von der Jurisdiktion des Unterkonsistoriums.
6. Einsetzung eines Brüdergerichts in Gemeindeangelegenheiten.

[1]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 5, 26.
[2]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 27.
[3]) Unitäts-Archiv R 11a 5, 33. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 40—66.

7. Gänzliche Konnexion mit einem der Senioren und dem Syndikus der sämtlichen Mährischen Gemeinden, da sie im zweiten und dritten Rezeptionsartikel versprochen, weder mit Zinzendorf noch mit der Gemeinde in Herrnhut zu konnektieren, aber in vielen Fällen ohne den Beirat geübter Brüder sich nicht zu helfen wüßten. Sie erkennten jetzt die Acceptation der zwei Artikel nicht nur als ein übereiltes Beginnen, sondern auch als eine Undankbarkeit und darum schwere Verschuldung gegen den Grafen und die alte Herrnhutische Gemeinde; sie hielten den Grafen nach wie vor für einen treuen, verdienten Lehrer ihrer Kirche. —

Könnten ihre desideria keine Berücksichtigung finden, so bliebe ihnen nur das »flebile beneficium emigrationis«!

Zu gleicher Zeit sandte die Gemeinde zu Pilgerruh (den 23. August 1740) noch einmal eine demütige, viritim, an letzter Stelle auch von Rohleder[1]) unterschriebene Abbitte an die Ältestenkonferenz zu Marienborn[2]), in welcher Abbitte es heißt: »Es ist uns von Kopenhagen aus kundig worden, daß sich unser Bruder Zinzendorf aufs neue lossaget von aller Konnexion mit uns; dies ist uns eine unerträgliche Last; erlaubet uns, in Kopenhagen ein freies Bekenntnis zu tun, es komme draus, was wolle!«

Nach der Eingabe des Memorials an den König war Böhmer in Kopenhagen auch weiter rastlos tätig für die Sache der Brüder, er suchte jetzt noch besonders auf die Königin einzuwirken und verhandelte hin und her mit den maßgebenden Räten. Aber obwohl die Königin wirklich für die Brüder warm eintrat, so daß Böhmer ihr hernach das Zeugnis gibt, »sie hat für uns getan, was sie konnte«, obwohl ferner manch andere Einflüsse für

[1]) Über Rohleder s. weiter unten. JACOBS (Pilgerruh, S. 250 f.) schreibt: »Eine besonders von Martin Rohleder ausgegangene Denkschrift usw.« Es ist das ein Mißverständnis der Stelle in Büd. Sammlung, 3. Bd., S. 989: »ein von allen Arbeitern, in specie Martin Rohledern, vollzogenes Memorial.« Es soll hier nur betont werden, daß gerade auch Rohleder mit unterschrieben, d. h. seine Unterschrift nicht verweigert hat. Die nachfolgende Darstellung wird das Bedeutsame dieses Unterschiedes erklären.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 19. Anlage X. Vgl. Büd. Sammlung, 3. Bd., S. 833 ff.

die Brüder sich geltend machten [1]) und der Generalälteste Leonhard Dober dem Syndikus Böhmer zu Hilfe kam, blieb der König fest. Am 24. November 1740 erhielt Böhmer den Königlichen Bescheid: da die Brüder zur Leistung des Eides sich nicht verstehen, sondern lieber emigrieren wollten, sollten sie sich zur Emigration für das kommende Frühjahr anschicken [2]). Dieser Bescheid traf die Brüder viel härter als das Königliche Reskript vom 2. Oktober des Vorjahres: damals war ihnen zur Leistung des Eides eine dreijährige Frist gegeben worden, nun ward ihnen auferlegt, schon nach wenigen Monaten zu emigrieren! Wie sehr muß in der Zwischenzeit die gute Meinung der Regierung über die Brüder gefallen sein! Man war es eben müde geworden, mit den Brüdern, die nur immer forderten, noch weiter zu verhandeln; auch war man durch Böhmers Memorial, welches alle Schuld an dem Konflikt von den Brüdern abwälzte und der Regierung zuschob, aufs tiefste verletzt; ein weiteres Nachgeben wäre in diesem Augenblick unstatthafte Schwäche gewesen.

Im Dezember kehrten Leonhard Dober und Böhmer von Kopenhagen mit diesem Königlichen Bescheid nach Pilgerruh zurück, und Hickel reiste mit ihnen im Auftrage der Gemeinde weiter nach Marienborn, um von der General-Ältesten-Konferenz Anweisungen darüber zu empfangen, wie die Brüder die Emigration, mit der sie nun ja Ernst machen mußten, durchführen sollten.

Da traten die Freunde der Brüder noch einmal warm für sie ein, um die drohende Emigration von ihnen abzuwenden. Am Hof zu Kopenhagen bot Bluhme all seinen persönlichen Einfluß auf, um den König milde zu stimmen, und besonders war es

[1]) So der Oberhofprediger Bluhme. An ihn schrieb Zinzendorf, um ihn für die Sache der Brüder noch mehr zu erwärmen, am 23. September einen sehr freundlichen Brief, in welchem es aber zugleich mit dem ganzen Selbstbewußtsein eines Zinzendorf heißt: »Wenn ich das Glück hätte, nach dem mir vom Heiland aufgetragenen Beruf z. Ex. in der Pilgerruher Sache zu schließen, so wären wir in einer Viertelstunde fertig und der König wäre zufrieden und die Theologi und die Gemeine, und ich würde mir keine Bedenkzeit ausbitten, sondern allemal ex arena zum Schluß kommen.« Unitäts-Archiv R 11 a 1 b 24.

[2]) Unitäts-Archiv R 11 a 4, 23 (Original). — Anlage XI. Vgl. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 7.

wieder »der liebe alte Conradi«, der sich durch Waiblingers Bitten bewegen ließ, noch ein Äußerstes für die Brüder zu wagen. Dober arbeitete eine Homagialverpflichtung aus, wie sie den Brüdern annehmbar erschien; Conradi sandte dieselbe mit einem Begleitschreiben am 4. März 1741 an den König ein und setzte durch seine Vorstellungen es schließlich durch, daß der König, welcher die Brüder doch ungern aus dem Lande ließ und nicht ohne zwingenden Grund hart sein wollte, »um allen auch nur scheinbaren Klagen vorzubeugen«, sich zur Annahme einer »Homagial-Versicherung« bereit erklärte, wenn er auch im übrigen fernerhin genaue Beachtung der Rezeptionsartikel forderte[1]). Diesen nach Lage der Dinge doch überaus günstigen Bescheid des Königs teilte Conradi sofort der Gemeinde mit. Es schien dadurch der Hauptanstoß für die Brüder beseitigt und ein friedlicher Ausgleich der Streitigkeiten wenigstens angebahnt.

Allein nun traten neue Schwierigkeiten, Konflikte innerhalb der Gemeinde, hervor! In der Gemeinde zu Pilgerruh hatten schon längere Zeit zwei Strömungen geherrscht: die eine Partei, vorwiegend geborene Mähren, drang auf Festhalten an der Altmährischen Lehre und Verfassung und auf freie Entwicklung ohne Abhängigkeit von Herrnhut, sie wollte demgemäß gerne im Lande bleiben und war zu Zugeständnissen bereit; die andere Partei, und zwar die große Majorität, verlangte enge Anlehnung an die Muttergemeinde Herrnhut und glaubte unter den obwaltenden Umständen ihr Ziel nur durch Emigration erreichen zu können. Der Führer der ersten Partei war Martin Rohleder. Er war ein rechter Mähre, in seinen Vorzügen und in seinen Schwächen: schlicht und pflichttreu, von tiefer Frömmigkeit, aber auch voll unbeugsamen Trotzes. Schon ums Jahr 1725 finden wir ihn in Herrnhut, wo er bald Ältester der Gemeinde wurde. Nachdem er dann bereits im Februar 1738 von Zinzendorf für Pilgerruh als Ältester in Aussicht genommen war, kam er am 10. August 1738 dort an, von der Gemeinde freudig empfangen. Er übernahm insbesondere die Leitung der Erziehungsanstalt und war Bezold und Waiblinger in der Leitung der Gemeinde eine kräftige

[1]) Vgl. den Brief Conradis an die Gemeinde zu Pilgerruh vom 4. Mai 1741, dessen Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 30 sich befindet. — Anlage XII. Vgl. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 72.

Stütze; so sehen wir auch bei manchen wichtigen Verhandlungen Rohleder hinzugezogen. Aber bereits im Dezember 1738 schreibt Bezold an Leonhard Dober[1]: »Rohleder hat sich schon manchmal an mir gerieben wegen der Lehre, wir bleiben jedoch gute Brüder und er mein teurer Ältester in der Wahrheit.« Rohleder hatte schon 1727 in Herrnhut auf seiten der Mähren Zinzendorf gegenübergestanden; nun kam aus der Wetterau ein neuer schwärmerischer Brüdergeist[2]), der ihm nicht sittenstreng genug erschien; er hielt demgegenüber an den alten Mährischen Eigentümlichkeiten fest[3]). Da er diese Ansichten offen vertrat und die Gegenmeinungen mehrfach scharf geißelte, kam es zwischen ihm und manchen Gliedern der Gemeinde, namentlich Bezold, zum Zwist. Rohleder, der auf Zinzendorf und die Gemeinde in Herrnhut nicht viel gab, dem nur daran lag, daß die Mähren ihre alte religiöse Überlieferung und Verfassung bewahrten, wollte im Lande bleiben. Gerade auch wegen dieser inneren Uneinigkeit trug man die Sache der Gemeinde, wie oben erwähnt, vor den Synodus zu Gotha. Während Bezolds Abwesenheit in Gotha war Rohleder immer fester auf seinem Punkt geworden; als Bezold am 26. Juni zurückkehrte, schrieb er gleich einen Brief mit heftigen Klagen wider Rohleder an Leonhard Dober. Zwar ließ Rohleder sich dann überreden, die Abbitte an die Ältestenkonferenz vom 23. August »als letzter« mitzuunterschreiben, aber der Gegensatz Rohleders gegen die ganze Gemeindeleitung wurde bald so heftig, daß er im Frühjahr 1741 »auf Verordnung der ganzen Mährischen Synode von seinem Ältestenamt dimittiert wurde«.

Am 4. Februar 1741 kam der Generalälteste Leonhard Dober in Pilgerruh an, um die Emigration zu leiten[4]). Nun stieg Roh-

---

[1]) Jacobs, Pilgerruh, S. 257.

[2]) Vgl. Zeitschrift für Brüdergeschichte 1907, Heft 1 S. 16 f.

[3]) In dem Londoner Synodalschreiben vom $\frac{\text{20. September}}{\text{2. Oktober}}$ 1741 (Büd. Samml., 3. Bd., S. 991) wird Rohleder durchaus falsch, parteiisch beurteilt.

[4]) Leonhard Dober hatte übrigens gerade wegen der im Jahre 1740 mit Pilgerruh gemachten Erfahrungen (welche ihn die Schwierigkeiten seines Generalältestenamtes, höchste Autorität und zugleich unparteiischer Vertrauensmann aller zu sein, hatten erkennen lassen) schon am 31. Dezember 1740 die Synodalkonferenz in Marienborn ersucht, ihn von seinem Ältesten-

leders Zorn auf die Höhe. Als Ende Februar Dober und Waiblinger nach Rendsburg zu Conradi gereist waren wegen der Emigration [1]), benutzte Rohleder die Zeit, um offen einen Anhang aus den Mähren um sich zu sammeln. Er stellte ihnen vor, man suche die Mährischen Leute zu drücken, deswegen wolle man ihn absetzen und von hier weg haben, da doch dieser Ort eigentlich für die Mähren bestimmt wäre. Da schlugen sich Hickel und Schwartz und sechs andere Mähren auf seine Seite. Hickel und Schwartz waren die letzten der Brüder, die schon von Anfang her, seit 1734, im Lande waren, und wenn auch Schwartz wenig Ansehen genoß, so war Hickel doch schon oft Vertrauensmann der Brüder gewesen und hatte im Auftrage der Gemeinde manche Reisen getan, so zuletzt noch im Jahre 1740 mit Leonhard Dober und Böhmer nach Marienborn. Durch Hickels Anschluß gewann somit Rohleders Position bedeutend an Festigkeit, nun fühlte er erst recht sich stark. So waren denn auch schriftliche Vorhaltungen und mündliche dringende Mahnungen Dobers, er solle doch nach Herrnhut gehen, ganz vergebens. Er isolierte sich mit seinem Anhang immer mehr von der Gemeinde und hielt mit ihm Versammlungen und Liebesmahle. Es war somit eine förmliche Spaltung in der Gemeinde eingetreten. Ja, Rohleder ließ sich sogar zu den heftigsten Äußerungen über Zinzendorf hinreißen: »Zinzendorf habe sich nicht geschämt, Schmäh- und Schimpfworte gegen Pilgerruh zu reden, so daß man besorgt sein müsse, er möchte noch ein Verfolger und Verstörer der wahren Gemeinde Christi werden [2]). Daraufhin teilte Zinzendorf ihm am 4. April 1741 von Genf aus mit, daß er kraft seines Amtes die Brüder Waiblinger, Bezold und alle andern Getreuen abberufe, ihm und seinem Anhang sei es überlassen, zu bleiben, wo sie könnten, nur nicht in Pilgerruh [3]).

---

amt zu entbinden; es wurde denn auch auf der Synodalkonferenz zu London am 16. September das Generalältestenamt aufgehoben und dem Heiland expreß aufgetragen.

[1]) Sie dürften dort wohl Conradi zu dem Schreiben bewogen haben, das er am 4. März für die Brüder an den König richtete.

[2]) Erklärung Rohleders vom 12. März 1741. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 10 b.

[3]) Ebendort.

Damit war die Emigration als notwendig schon um der innern Konflikte willen, die keine Hoffnung auf friedliche und gedeihliche Entwicklung der Gemeinde ließen, anerkannt. Gerade aus diesen inneren Konflikten ist es auch vor allem zu erklären, daß die Brüder bisher immer hin und her geschwankt hatten, ob sie emigrieren sollten oder nicht, und daß der oben mitgeteilte günstige Bescheid des Königs nun doch eine ablehnende Aufnahme fand. Die Emigration blieb also eine beschlossene Sache. Um aber die noch Schwankenden von der Seite der Mährischen Partei zu sich herüberzuziehen und manche Gemeindeangelegenheiten, besonders den Verkauf der Häuser und der Ländereien, zu ordnen, machten die Brüder am 20. April 1741 an den König eine Eingabe [1]), in welcher sie um Prolongation des Emigrationstermins bis Johanni baten und zugleich um die Erlaubnis nachsuchten, daß sie in ihrer gegenwärtigen geistlichen Not in der Stille den Rat des Generalsuperintendenten Conradi einholen und durch den Hofprediger Bluhme dem König wegen der zurückzulassenden Häuser Vorschläge machen dürften.

Diese Eingabe ist auch bereits mitunterzeichnet von Christian David, dem gefeierten ersten Mährischen Exulanten! Er war gerade soeben aus Marienborn angelangt, um im Auftrage der Gesamtgemeinde, als deren Vertrauensmann er oft schon mit Erfolg gewirkt hatte, alles zu versuchen, die Abtrünnigen auf den rechten Weg zu bringen. Er ging an seine Aufgabe mit aller Energie. Als mündliche Aussprache nichts fruchtete, hielt er Rohleder noch einmal in einem Schreiben [2]) seine Widersetzlichkeit ernstlich vor und bat ihn, umzukehren; er schrieb ihm hier als alter Gefährte offen heraus: »Mußt Du nicht selbst gestehn, daß Du ein Abtrünniger und Rebelle bist, der . . . sich wider alles setzet, was Gott und göttliche Ordnung, und daß Du der Geist des Widerchrist bist, der sich über alles selbst erhöht? Weißt Du, was Jesus sagt: wer sich selbst erhöht, der wird erniedriget werden?« — Rohleder blieb hart wie Stein! Jedoch die allermeisten seiner Anhänger sagten unter Christian Davids persönlicher Einwirkung und Überredung sich von Rohleder los und verließen größtenteils

[1]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 69 ff.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 10 b.

Pilgerruh; nur Hickel und Schwartz blieben ihm treu, und die drei »standen wie eine Mauer auf ihrer Sache«. Man forderte sie wiederholt auf, doch jedenfalls Pilgerruh zu verlassen, aber sie weigerten sich; und als man sie zwingen wollte, ging Schwartz zum Bürgermeister und verklagte die Brüder, daß sie ihn aus dem Hause jagen wollten! Der Bürgermeister Kirchhoff trat daraufhin schützend für ihn ein und berichtete über den Vorfall an die Regierung. Alle diese Ereignisse, die sich an Christian Davids Kommen knüpften, spielten sich in wenigen Tagen ab.

In jener Eingabe der Brüder vom 20. April ward seltsamerweise das Entgegenkommen des Königs, von welchem Conradi die Brüder doch in Kenntnis gesetzt hatte, daß der König sich eben mit einer »Homagial-Versicherung« begnügen wolle[1]), mit keinem einzigen Wort erwähnt! Dieses schroffe, ganz unverständliche Vorgehen mußte den König verletzen und besonders auch bei Conradi, der doch in hingebendster Freundlichkeit den Vermittler gemacht hatte, den höchsten Unwillen erregen. Er erfuhr überhaupt erst am 2. Mai, durch einen Brief des Hofpredigers Bluhme, von dem am 20. April eingegebenen Memorial der Brüder und schrieb sofort am 4. Mai der Gemeinde sein tiefes Befremden über dasselbe[2]): »Hiebei steht mein Verstand stille ... so viel sehe ich, daß der Herr Graf der concipient ist ... das aber fühle ich wohl, daß ich vor meinem grundgütigen König die Augen werde niederschlagen und von ihm für einen solchen werde gehalten werden müssen, der S. Maj. hinters Licht hat führen wollen!« Waiblinger antwortete ihm am 7. Mai[3]), es schiene ihnen nun zu spät, noch Verhandlungen zu versuchen, da das Memorial in Kopenhagen schon übergeben wäre und da der Bürgermeister in Oldesloe die Sache mit Rohleder und seinem Anhang schon nach Kopenhagen, und zwar für eben diese Leute und gegen die Gemeinde, einberichtet habe und täglich Resolution erwarte; doch würden sie vor ihrem Abzug in einem Memorial dem König für die zuletzt angebotene Gnade ihre Hochachtung bezeugen; Waiblinger dankt dann Conradi mit den wärmsten Worten für seine

[1]) Vgl. oben S. 345.

[2]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 30. — Anlage XII. Vgl. Dän. Bibl., 7. Stück, S. 71 ff.

[3]) Dän. Bibl., 7. Stück, S. 75 ff.

redlichen Bemühungen, die »ihm gewiß zu einiger Dekreditierung vor S. Maj. ausfallen, ihm in ihren Gemeinden aber ein ewiges Denkmal sichern würden«. —

Inzwischen nahm das Geschick der Brüder seinen Lauf. Am 8. Mai erging eine Königliche Resolution an Conradi[1]), daß den Mährischen Brüdern auf ihr eingegebenes Memorial der terminus emigrationis bis Johannis prorogieret werde, daß aber ihren Bitten um Conradis und Bluhmes Beistand keine Folge gegeben werden könne; vielmehr solle Conradi mit ihren gegenwärtigen Irrungen unter sich und ihren deliberationes über die Emigration sich in keiner Weise bemengen, und ihre Vorstellungen wegen der Häuser sollten sie auf amtlichem Wege bei der Deutschen Kanzlei eingeben. Unter demselben Datum erhielt der Bürgermeister Kirchhoff die Benachrichtigung über den Aufschub und zugleich die Anweisung, er solle sich in die Privatirrungen der Brüder gar nicht einmischen, nur wenn einige wider ihren Willen zur Emigration gezwungen werden sollten, solle er die Autorität der Obrigkeit wahren und die äußerliche Ruhe herstellen[2]). Conradi teilte die Resolution des Königs den Brüdern mit, und nun, da infolge des Königlichen Verbots aller Verkehr Conradis mit den Brüdern aufhören mußte, schrieb Waiblinger ihm noch am 22. Mai einen herzlichen Dankesbrief[3]): »Da uns der Weg zu Ew. Magnifizenz verlegt ist . . ., bleibt uns nichts übrig, als für alle Treue zu danken . . . Mein Herz bleibt besonders gegen Ew. Magn. in zärtlicher Liebe und kindlichem Respekt und werde mit dem Zeugnis vors Lamm einmal treten: der liebe Conradi hat an uns getan, was er gekonnt, er hat uns lieb gehabt!« Wahrlich, ein schlichtes, schönes Zeugnis! Wie schwer es andererseits auch Conradi wurde, von den Brüdern zu lassen, zeigt der tiefbewegte Abschiedsbrief, den er am 29. Mai an die Brüder richtete[4]).

Es wurden nun noch, mehr unter der Hand, Verhandlungen geführt, um die Brüder zu halten. Waiblinger sandte an den Hofprediger Bluhme am 29. Mai 1741 eine offene Erklärung der

[1]) Original im Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5. Vgl. Unitäts-Archiv R 11a 4, 28.

[2]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 29.

[3]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 31.

[4]) Unitäts-Archiv R 11a 4, 38. — Anlage XIII.

Mährischen Brüder zu den sechs einst unterschriebenen Punkten [1]), und Bluhme konnte ihm am 5. Juni gute Hoffnungen geben [2]). Er schreibt ihm: es sei dem König anstößig gewesen, daß sie, da er ihnen doch den Eid erlassen, ohne Angabe von Gründen emigrieren wollten; sie hätten doch erklären können, daß die sechs articuli schuld seien, und sollten doch erst eine Änderung dieser sechs Punkte versuchen; er habe mit dem König konferiert, und der König wolle sie gern behalten. Bluhme schließt: »Hochgeehrter Herr Pastor! Sie und Ihre Brüder können ja wohl mit Augen sehen und mit Händen greifen, daß unser König nicht abgeneigt sei, Sie unter seinen Gnadenflügeln ruhen zu lassen; warum wollen Sie denn ohne ernsteste Gewissensnot sich seines Schutzes und seiner Gnade entziehen und nicht lieber etwas tragen, als so einen gnädigen Herrn bei der unverständigen Welt in den Verdacht bringen, als hätte er sie aus dem Lande gejagt? Bleiben Sie also ruhig ... handeln Sie nach bestem Wissen und Gewissen ... so bin ich gut davor, der liebe König wird Sie nicht gewaltsam aus dem Lande treiben.« Daraufhin beschloß der Synodus der Brüdergemeinde zu Marienborn (Juni-Juli 1741), noch einmal eine Kolonie aus erlesenen Leuten nach Holstein zu senden [3]); als aber Joh. Andreas Dober mit dieser Nachricht nach Oldesloe kam, fand er dort beim Bürgermeister eine Königliche Verordnung vom 11. August vor, daß derselbe neue Mährische Familien nicht aufnehmen sollte. Nun ward endlich auf der Londoner Synode (im September 1741) beschlossen, von der Wiederbesetzung von Pilgerruh zu abstrahieren.

Schon im Frühjahr hatte die Auflösung Pilgerruhs begonnen, und da allmählich alle Hoffnung auf ein Bleiben schwand, schmolz die Gemeinde immer mehr zusammen. Ausgang Mai bekamen die noch Gebliebenen Nachricht von Marienborn: sie sollten alle Pilgerruh verlassen und zur Gemeinde kommen. Am 10. Juni ging Leonhard Dober fort. Am 24. Juni, als am Johannistag, war noch ein gemeinsamer Bettag, an dem Bezold Abschied nahm. Am 25. Juni 1741 endlich machte Christian David das Ende im

[1]) Dän. Bibl., 7. Stück, S. 76 ff.

[2]) Original des Briefes im Unitäts-Archiv R 11a 4, 32. Vgl. Büd. Samml., 3. Bd., S. 980 ff. (Schreiben des Herrn N. an den M. Waiblinger).

[3]) Büd. Samml., 3. Bd., S. 993.

Betsaal, worauf der Saal geschlossen ward, »und ist keine Glocke mehr gerühret worden!« —

3. Die gänzliche Auflösung der Kolonie — und Nachklänge.

Ende 1740 hatte Pilgerruh 166 Seelen gezählt. Davon hatten bis in den Sommer hinein sich schon viele verstreut; nun da der Brüderposten ganz aufgehoben ward, ging eine Anzahl nach Herrnhaag in der Wetterau, die meisten aber, unter ihnen auch Bezold, zogen nach Pennsylvanien. Waiblinger blieb noch eine Zeitlang im Lande; vom 21.—23. Juli weilte er in Rantzau bei Soehlenthal, er war wohl auf dem Wege nach Horst, um von Pastor Christensen Abschied zu nehmen; er ward 1744 Prediger zu Gnadenfrei in Schlesien, und die Brüdergemeinde ehrte ihn hernach, indem sie ihn an Polycarp Müllers Stelle, der im Jahre 1747 gestorben war und auf kurze Zeit in dem Kopenhagener Propsten Gerner einen Nachfolger gehabt hatte, im Jahre 1750 zum Bischof der Brüder in Schlesien bestellte [1]).

In Pilgerruh blieb nur Rohleder mit seinem Anhang (seiner Frau, Hickel und Frau und Matthes Schwartz) zurück. Man gab sie seitens der Gemeinde noch immer nicht ganz verloren. Am 14. November 1741 zeigte man ihnen von Marienborn aus Generalamnestie an (doch nur »der Judith Rohlederin, Hickel und Frau und Schwartz u. a.« — Rohleder selber wird nicht genannt!) und bat sie noch einmal am 9. Januar 1742, zur Gemeinde zu kommen: »es sei alles vergessen«; ja man wiederholte diese Mahnung am 8. März, und Andreas Dober richtete im April einen freundlichen Brief an Rohleder selber — aber vergebens! Auch persönliche Einwirkung nützte nichts. Andreas Dober war bis zum Jahre 1745, wohl wegen des Besitzes der Brüder, fast andauernd in Pilgerruh und muß dabei mit Rohleder häufig in Berührung gekommen sein, jedenfalls aber ohne mit ihm etwas zu erreichen. Auch Bezold schrieb noch am 6. Dezember 1747 an Rohleder: »sollte es nicht noch einmal geschehen, daß wir wieder beisammen wohnten?« Rohleder antwortete ihm am 22. Dezember: »er dächte noch oft in Liebe an die Brüder, es würde lieblich sein, wenn sie beieinander wohnen könnten« — zu einer Einigung kam es nicht.

[1]) Vgl. S. 298, Anm. 3.

Die Trennung hatte die persönlichen Gegensätze abgeschwächt und auf beiden Seiten eine gewisse Abklärung eintreten lassen, die eine mildere und gerechtere Beurteilung ermöglichte, aber der Spalt war zu groß geworden, um sich ganz ausfüllen zu lassen. Rohleder und seine Familie jedenfalls sind dauernd von der Gemeinde getrennt geblieben; noch im November des Jahres 1752 wohnte er in Pilgerruh, er kam von hier aus auch hin und wieder nach Rantzau zu Soehlenthals, wo er mit Achtung aufgenommen ward[1]). Schließlich soll[2]) er im Jahre 1761 in Altona in Dürftigkeit gestorben sein.

Blicken wir nun zurück und fragen, warum denn eigentlich die Kolonie Pilgerruh diesen unglücklichen Ausgang gehabt hat.

Die meisten der gleichzeitigen und etwas späteren Darstellungen aus dem Kreis der Brüdergemeinde heraus schieben die Schuld stets ganz oder doch fast ganz von den Brüdern ab und sprechen von Nachstellungen, Verfolgungen und Schlingen seitens der Gegner. In neuerer Zeit urteilt man auch auf seiten der Brüdergemeinde gerechter, so schreibt BURKHARDT[3]): »Auf Pilgerruh ruhte schon darum kein Segen, weil man sich von vornherein bei der Gründung in ein innerlich unwahres und unlauteres Verhältnis zur Regierung des Landes gestellt hatte.« Ähnlich spricht sich z. B. auch JOSEPH MÜLLER aus[4]). Der verhängnisvollste Schritt war sicherlich die Unterschreibung des Schleswiger Reverses, wodurch die Brüder sich von Zinzendorf und Herrnhut lossagten. Die Schuld hieran hat man in der Regel Waiblinger zugeschoben, aber er handelte ja mit der, jedenfalls formellen, Zustimmung Zinzendorfs und der Gemeinde, und wenn man hernach von Herrnhut aus die Brüder wegen der Unterschrift auch tadelte, so hat man sie dann doch angewiesen, sich nun auch stricte danach zu achten. Nun ergaben sich aber sofort in der praktischen Ausführung des Reverses die Schwierigkeiten. Martin Dober sah sie voraus und floh, Bezold und selbst ein Leonhard

---

[1]) JACOBS, Tagebuch Walbaums, S. 97, 109 und 132.

[2]) Nach G. BURKHARDT, Zinzendorf und die Brüdergemeinde, Gotha 1866, S. 86.

[3]) Ebendort.

[4]) J. TH. MÜLLER, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche, S. 50.

Dober wußten die Gemeinde aus dem Widerstreit nicht herauszubringen. Man beging eben einen zweiten Fehler: sobald man die Unmöglichkeit, den Revers zu halten, einsah, hätte man dies sofort der Regierung offen eingestehen müssen. Anstatt dessen gab man sich äußerlich den Anschein, als hielte man den Revers, während man ihn in der Stille durch steten Verkehr mit Zinzendorf und der Gemeinde zu Herrnhut brach; und Zinzendorf und die Gemeinde zu Herrnhut machten sich durch ihr Eingehen auf die Anfragen, durch Ratschläge, Sendung von Arbeitern und persönliches Eingreifen zu Mitschuldigen an dieser Unaufrichtigkeit. Die Dänische Regierung ihrerseits übte lange Nachsicht [1]), da es dem frommen Sinn des Königs widerstrebte, solche Exulanten wieder zu vertreiben; endlich mußte sie um ihrer Autorität willen von den Brüdern genaue Erfüllung des Reverses fordern und von ihnen als Untertanen den Huldigungseid oder Auswanderung verlangen. Die inneren Spaltungen in der Gemeinde trieben dann zur Entscheidung.

Man hat seitens der Brüdergemeinde nach der Emigration noch lange versucht, in irgend einer Weise mit der Arbeit an Pilgerruh anzuknüpfen, wo die Brüder noch geraume Zeit im Besitz der Häuser und Ländereien waren. Die Londoner Synode (im September 1741) plante, dort die Waisen der Gemeinden aus den übrigen Waisenhäusern zusammenzubringen. Ende 1741 ging der Syndikus David Nitschmann [2]) nach Kopenhagen, um eine neue Rezeption der Mährischen Brüder in Pilgerruh zu ermöglichen; allein der König hatte die Lust verloren, sich mit den Brüdern einzulassen; sobald er von Nitschmanns Ankunft hörte, wies er den Hofprediger Bluhme an, ihm 100 Taler Reisegeld zu geben, daß er nur wegreisen möchte, »denn,« fügt er hinzu, »weil sie von selbsten weggegangen und Gott uns von Sie erlöst hat, so ist nicht gut, sich wieder mit ihnen einzulassen« [3]). Freilich blieb Nitschmann doch bis zur Mitte des Jahres 1742, aber nach längeren Verhandlungen bekam er am

[1]) KRÜGER, Pilgerruh, sieht darin ungerechterweise nur Schwachheit und Halbheit und schiebt darauf einen guten Teil der Schuld.

[2]) Vgl. S. 281, Anm. 1.

[3]) Unitäts-Archiv R 11a 12, 8.

16. Juni den abschlägigen Bescheid[1]: Das vorgelegte Lehrbüchlein der Mährischen Gemeinde beweise, daß die Mährischen Brüder in Glauben und Lehre stets schwankend seien, und da Nitschmann selber [beim Kolloquium vor dem Konsistorium] erklärt habe, daß sie wohl anderswo könnten geduldet werden, aber zu diesem Lande Lust hätten, so falle eine Hauptursache zur bisher gewährten Toleranz fort; demnach könne seinem Gesuch nicht entsprochen werden.

Es tauchen dann in den folgenden Jahren Projekte[2] auf, Pilgerruh mit lutherischen Untertanen des Königs zu besetzen, zunächst (1744) ausgehend von einem Königlichen Beamten in Kopenhagen, Lorenz Praetorius, einem Mitglied der Brüdergemeinde, der hernach bei der Gründung Christiansfelds eine bedeutsame Rolle spielt; Zinzendorf selber griff wiederholt persönlich nach dieser Richtung hin ein. Nach dem Tode König Christians VI. (1746) nahm Zinzendorf diese Pläne wieder auf, unterstützt von dem Propsten Gerner in Kopenhagen, einem warmen Freund der Brüder, und noch im April 1748 richtete der Bischof David Nitschmann bei seiner Anwesenheit in Kopenhagen eine Bittschrift an den König: er möge gestatten, daß Pilgerruh wieder besetzt werde mit lutherischen Leuten, welche den Landesgesetzen in allem gehorsam sein würden. Dahingehende Vorschläge wurden jetzt aber von der Regierung stets abgelehnt, und am 11. November 1748 schärfte ein Königliches Reskript dem Magistrat zu Oldesloe noch einmal ein, daß keinen ankommenden Brüdern der Aufenthalt zu gestatten sei. Im Dezember 1748 beschloß daher das Generaldiakonat, Pilgerruh definitiv ganz aufzugeben.

Die Häuser in Pilgerruh standen eine Zeitlang leer, die Ländereien wurden im Auftrage der Brüdergemeinde verwaltet, bis schließlich im Jahre 1751 alles an den Salinenbesitzer von Vieregg verkauft wurde. In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kam dann der Besitz an die Stadt Oldesloe. Die Straße »Mährischer Berg« und eine Koppel, die den Namen »Mährischer Kirchhof« sich bewahrt hat, erinnern noch heute an die »Mährischen Brüder«. Vom Kurhaus führt jetzt die Große Sa-

[1]) Original im Unitäts-Archiv R 11a 12, 28.

[2]) Vgl. Akten im Unitäts-Archiv R 11a 2 und 9.

linenstraße direkt auf die Stätte der einstigen Kolonie der Mährischen Brüder hin, und geradevor auf der Höhe, am »Mährischen Berg«, erhebt sich noch als ein Rest aus alter Zeit, in seinem altertümlichen »Herrnhuter« Stil leicht auffallend, das frühere Anstaltsgebäude der Brüder, in dessen Räumen seit einer Reihe von Jahren die städtische Realschule Aufnahme gefunden hat. Bald wird aber auch dieser letzte ehrwürdige Zeuge einer bedeutsamen Vergangenheit schwinden, da etwas weiter zurück für die Realschule ein Neubau errichtet wird und dann der vorliegende Platz ganz planiert werden soll; ein Teil des alten Gebäudes ist bereits abgebrochen, der Rest wird im Jahre 1908 folgen. —

Wie man in unsern Tagen einem Menno Simons auf Fresenburger Gebiet einen Denkstein gesetzt hat, so wäre die Geschichte dieser Stätte, des alten Pilgerruhs, es nicht minder wert, in irgendeiner Form dem Gedächtnis der Nachwelt erhalten zu werden!

III.

Die Zeit von 1742 bis 1763.

Nach der Emigration der Brüder aus Pilgerruh kam eine Zeit von 21 Jahren, in welcher in Schleswig-Holstein keine Brüdergemeinde bestand, wenn auch hier und da im Lande einzelne Brüder sich aufhielten. Von seiten der Regierung wurden strenge Maßregeln getroffen, um dem Wiederaufkommen der Herrnhutischen »Irrlehren« vorzubeugen. So war bereits am 13. Februar 1741 eine Königliche Verordnung »wegen der geistlichen Versammlungen außerhalb des Gottesdienstes« ergangen: Der Zutritt sollte denen, die nicht zum öffentlichen Gottesdienst kämen, nicht gestattet werden, und es sollte stets ein Prediger zugegen sein; in Privathäusern dürften sich zu diesem religiösen Zweck nur ganz wenige Personen, und nie ohne Vorwissen des Predigers, zusammenfinden [1]). Dieser Erlaß war in erster Linie gegen die Mährischen Brüder gerichtet. Da die Herrnhutischen Lehren aber an vielen Stellen zu tief Wurzel gefaßt zu haben schienen und

[1]) Acta hist. eccl., 5. Bd., S. 673 ff.

zugleich die Sektiererei überhaupt immer mehr überhandnahm (Bordelum!), so beschloß man, auf einer Synode sich über die wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des Unwesens zu beraten [1]). Conradi erhielt somit am 27. Juli 1742 den Auftrag, eine Synode in den Herzogtümern zusammenzuberufen. Allein die Vorarbeiten, besonders das Sammeln und Sichten des der Synode vorzulegenden Materials, zogen sich immer länger hin, so daß man schließlich den Gedanken an eine Synode ganz fallen ließ, zumal man von einer durch Conradi geleiteten Synode sich immer weniger Erfolg versprach. Sandte Conradi doch sogar im Jahre 1744 seinen Sohn nach Marienborn zur Erziehung — wie vorher allerdings schon Propst Gerner in Kopenhagen und andere Prediger des Landes ihre Kinder auf Herrnhutische Anstalten geschickt hatten [2]) — und erhielt in demselben Jahre von der Brüdergemeinde eine feierliche Berufung zum »Episcopus des Lutherischen Tropus der Mährischen Unität und Praesidenten des gesamten Synodi der Kirche A. C.«, eine Berufung, die er freilich »wegen seines Alters und bresthaften, schon zweimal vom Schlage angestoßenen Körpers« ablehnte, indem er aber zu gleicher Zeit mit dem wärmsten Dank sich »zu allen ihm möglichen Liebes- und Freundschaftsdiensten« bereit erklärte [3]). Die Regierung ging nun ihrerseits mit verschiedenen weiteren Verordnungen gegen die Mährischen Brüder energisch vor. Am 7. Dezember 1744 erschien eine Königliche Verordnung [4]) für das Herzogtum Schleswig und das Königliche Holstein: »daß die Königlichen Untertanen, welche in den von den sogen. Mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinen studiret oder sich daselbst aufgehalten haben, zu keinen geistlichen Bedienungen zugelassen werden sollen«, und am 18. Januar 1745 erklärte eine weitere Verordnung [5]) alle diejenigen, welche die Königlichen Länder verließen, um sich zu den Brüdern zu begeben, ihres zurückgelassenen Besitzes und ihrer Gerechtsame verlustig; »ihr sämtliches

[1]) BURCHARDI, Über Synoden, Oldenburg 1837.

[2]) Vgl. die Bittschrift Gerners an den König vom 16. November 1744 im Unitäts-Archiv R 11 a 9.

[3]) Büd. Samml., 3. Bd., S. 909 ff. und 1008 ff.

[4]) Staatsarchiv zu Schleswig A IV Nr. 38; Unitäts-Archiv R 11 a 12, 39.

[5]) Holst. Gen.-Sup.-Archiv XIV, 5 und Unitäts-Archiv R 11 a 12, 41.

Vermögen und Rechtsansprüche sollten ihren Erben ab intestato und in derselben Ermangelung den piis fundis sofort anheimfallen.« Ja, am 5. März 1745 bestimmte ein Königliches Reskript[1]), »daß die Obrigkeit jeden fremden Ankömmling, der sich zu einer nicht bestätigten Sekte bekennen würde, auf das erste abgehende Schiff bringen und aus dem Reiche schaffen sollte«. —

Inzwischen vollzogen sich innerhalb der Brüdergemeinde wichtige Ereignisse[2]). Die für die ganze Entwicklung der Brüdergemeinde so bedeutungsvolle Synodalkonferenz in London hatte im September 1741 getagt; dann hatte während Zinzendorfs Abwesenheit in Amerika (1741—42) die Generalkonferenz — welche im Gegensatz zu Zinzendorf, der einen großen überkirchlichen Brüderbund als wahre »Gemeine Jesu« plante, auf Herstellung einer selbständigen Mährischen Kirche ausging — in Preußen 1742 eine Generalkonzession erwirkt, die eine von der preußischen lutherischen Landeskirche unabhängige Bildung einzelner Gemeinden ermöglichte. Damit lag die Gefahr einer allmählichen völligen Trennung von der lutherischen Kirche nahe. Zinzendorf, aus Amerika zurückgekehrt, war über diese Gestaltung der Dinge sehr mißgestimmt, er wollte ja stets die Verbindung mit der lutherischen Kirche wahren. Das war auch nun gerade seine große Sorge, und er meinte den Ausgleich zu finden in seiner bekannten »Tropenidee«, indem er innerhalb der »Mährischen Disziplin« drei tropos paedias, den mährischen, reformierten und lutherischen, unterschied; an der Spitze eines jeden tropus sollte ein Bischof stehen. Die Tropenidee war undurchführbar ohne lokale Scheidung, sie wurde darum auch später fallen gelassen. So wandelte man schon 1745 den Namen »Mährische Kirche« um in »Brüderkirche«; das Gemeinsame war also nicht mehr die Mährische Disziplin, sondern der Brüdercharakter. Im Jahre 1748 setzte Zinzendorf es durch, daß die gesamte »Brüderkirche« als gemeinsames Bekenntnis der einzelnen Tropi die Confessio Augustana annahm. Im folgenden Jahre fand die Brüdergemeinde, nachdem die Ver-

---

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 9.

[2]) Vgl. unter anderm RITSCHL, Geschichte des Pietismus, und MÜLLER, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche.

bannung Zinzendorfs aufgehoben war, in Sachsen durch das »Versicherungsdekret« staatliche Anerkennung.

Gleichzeitig, besonders seit etwa 1741, erwachte aber auch immer heftiger die Polemik gegen die Brüdergemeinde. Neben vielen Spöttern waren es auch ernste, hochangesehene Theologen, welche die Brüdergemeinde hart angriffen; in erster Linie ein Baumgarten, der in seinen »Bedenken« den Satz aufstellte: »die Mährischen Brüder gehören nicht zur evangelischen Kirche, sondern bilden eine eigene vierte Religion im Deutschen Reich«, ferner ein Fresenius, Bengel und andere. Ganz abgesehen von der eigenartigen kirchlichen Stellung und Disziplin boten auch manche inneren Zustände in der Gemeinde, wie bekannt, besonders in den Jahren 1743—50 ein unangenehmes Bild, so daß die Brüder selber später nur ungern an diese »Sichtungszeit« zurückdachten.

Im Jahre 1760 starb Zinzendorf, und nun begann die Brüdergemeinde unter Spangenbergs besonnener Leitung sich immer fester auch unter kirchlichem Gesichtspunkt einheitlich zu konstituieren. Dies wurde dadurch begünstigt, daß um etwa 1750 ein gewisser Friede eintrat zwischen den kirchlichen Parteien. Die Gegensätze zwischen Orthodoxen und Pietisten hatten sich allmählich ausgeglichen. Eine neue Strömung kam auf, die ganze weitgreifende Bewegung der Aufklärung. Allen positiven Christen mußte die Notwendigkeit einleuchten, die Streitigkeiten untereinander zu lassen und bei gegenseitiger Toleranz sich zur Abwehr dieses gemeinsamen Feindes zusammenzuschließen, und das kam der Brüdergemeinde mit zugute. Dazu fügte sich fördernd ein anderes: ein Umschwung in der Politik der Staaten! Namentlich durch Friedrich den Großen ward als das Resultat neuer staatsmännischer Weisheit die Losung ausgegeben: nicht mehr Abschließung des Landes, um die konfessionelle Einheit zu wahren, sondern wirtschaftliche und industrielle Hebung durch Herbeiziehung fleißiger und geschickter Kolonisten aller Konfessionen. Als solche bewährten sich überall die Glieder der Brüdergemeinde, daher die Förderung ihrer Niederlassung in Preußen, von der wir gehört haben.

Schleswig-Holstein blieb von diesem ganzen Umschwung in religiöser und politisch-wirtschaftlicher Hinsicht nicht unberührt.

Namentlich die Rücksicht auf die wirtschaftliche Hebung mußte den Fürsten dieses Landes, das jahrzehntelang von Kriegen ausgesogen war, am Herzen liegen und aufs neue den Gedanken in ihnen wecken, wie schon früher ihre Vorgänger es getan hatten, gewerbfleißige Kolonisten ins Land zu ziehen. Daher verloren die strengen Verordnungen der Jahre 1744 und 1745, welche anfangs energisch durchgeführt waren, allmählich ihre Kraft. Schon am 29. November 1748 erneuerte und vermehrte ein Königliches Patent[1]) die Privilegien für Fremde, die sich in den dänischen Landen niederlassen wollten, »Adelige, Gelehrte, Negotianten, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Seefahrer, Schiffer«; wenn sie den Eid der Treue leisteten, sollten sie als eigene Untertanen gelten und sogar von Lasten, Zöllen, Zunftzwang usw. befreit sein.

Auf Grund dieser Privilegien fanden auch immer mehr Glieder der Brüdergemeinde einzeln den Eingang ins Land. Es entstand hier eine Diaspora, die regelmäßig von Diasporaarbeitern besucht wurde. Als solche Diasporaarbeiter sind uns bekannt ein Bruder Wagner, dann ein Bruder Zeidler, von dem ein Bericht über seine Besuche im Lande vorliegt[2]), und ein Bruder Zaeisberg (Zeisberg), der in Stepping, einem etwa zwei Meilen nordwestlich von Hadersleben belegenen Kirchdorf, wohnte, wo die Brüdergemeinde viele Freunde besaß. So waren die Beziehungen der Brüdergemeinde zum Lande doch nicht gänzlich gelöst, und nach einer Reihe von Jahren begannen die Fäden sich langsam immer fester wieder zu knüpfen.

Am 5. Januar 1759 notifizierte der Dänische Legationssekretär Moritz in Frankfurt der Brüdergemeinde das Vorhaben des Dänischen Hofes, Kolonien von rechtschaffenen Leuten in Jütland zu etablieren, und auf dem Schreiben steht eine Anmerkung eines Bruders von Damnitz, »der Minister Bernstorff sei einverstanden«[3]). Ja, im folgenden Jahre, am 21. Juli 1760, schlug derselbe Legationssekretär direkt den Brüdern Fridericia zur Niederlassung vor. Damals kam es allerdings zu keinen weiteren Verhandlungen, aber wir sehen doch daraus, daß die Regierung ihre ablehnende Haltung den Brüdern gegenüber aufge-

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 9.
[2]) Unitäts-Archiv R 19 E 5.
[3]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 28 und 29.

geben hatte. Auch bei den kirchlichen Behörden durften sie auf Sympathie rechnen. Conradi, der alte Freund der Brüder, war zwar im Jahre 1747 an der Wassersucht nach schwerem Leiden gestorben; sein Nachfolger war der Württemberger Reuß, der einst auf Zinzendorfs Vorschlag Hofprediger in Kopenhagen geworden war; er ging aber bald in seine Heimat zurück. Seit dem Jahre 1759 war Generalsuperintendent Dr. Adam Struensee [1]), ein Schüler des Jenenser Professors Buddeus, in pietistischem Geiste wurzelnd, milde und tolerant. Mit Zinzendorf und den Herrnhutern war er schon seit Jena und Halle bekannt; sein anfangs freundschaftliches Verhältnis zu Zinzendorf war freilich schon 1730 in Berleburg durch einen Streit, hervorgerufen durch die Gleichgültigkeit Zinzendorfs gegen die kirchlichen Bekenntnisse, durchbrochen worden, und da Zinzendorf ihn ferner öfter gröblich beleidigte, war er ein heftiger persönlicher Feind Zinzendorfs geworden; er blieb aber ein Freund der Brüdergemeinde und ihrer Bestrebungen [2]).

In diesen Jahren gestalteten sich somit die Verhältnisse in Schleswig-Holstein für die Brüdergemeinde wesentlich günstiger und ließen in den im Lande sich immer zahlreicher sammelnden Brüdern wohl frohe Hoffnungen für die Zukunft wach werden; einstweilen aber war doch für die Brüdergemeinde nichts weiter erreicht als eine Diaspora und Diasporaarbeit. Von einem eigentlichen Brüderposten in Schleswig-Holstein kann erst wirklich die Rede sein seit dem Jahre 1763, in welchem die Brüdergemeinde in Altona Aufnahme fand.

---

[1]) Dr. Adam Struensee, geb. 1708 zu Neuruppin in der Mark Brandenburg, ward 1730 gräflicher Hofprediger zu Berleburg, 1732 Pastor in Halle und 1739 Professor an der dortigen Universität, 1757 Propst zu Altona, 1759 (1760) Generalsuperintendent, starb 1791. Vgl. JENSEN, Statistik des Herzogtums Schleswig.

[2]) Vgl. zu dieser vielerörterten Frage über die Stellung Struensees zur Brüdergemeinde: Büd. Samml., Bd. 1, S. 55 und 517; Acta hist. eccl., Bd. 4, S. 988 ff.; FRESENIUS, Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, Frankfurt a. M. 1747, Bd. 2, S. 234 ff.; CLAEDEN, Monumenta Flensburgensia 1765—67, S. 634 ff.; CARSTENS über Struensee in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 10, Kiel 1881.

IV.

Der zweite Zeitraum des Wirkens der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. Von 1763 bis zur Gegenwart.

1. Die Brüdergemeinde in Altona[1]). 1763—1885.

a. Die Vorgeschichte des übernommenen Gotteshauses.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Mährischen Brüder mit ihrer Niederlassung bei Oldesloe gewissermaßen die Nachfolger der Mennoniten waren, welche ebenfalls bei Oldesloe auf dem Bezirk des Gutes Fresenburg eine Kolonie gehabt hatten. Nun zeigt sich auch weiter ein eigentümliches Zusammentreffen: wie die Mennoniten von Oldesloe, wo ihre Heimstätte dann bald verfiel, nach Altona zogen, um dort sich zur Gemeinde zusammenzuschließen, so bildete sich nach der Aufgabe Pilgerruhs und dem Fortzuge von Oldesloe auch die erste, nach Jahrzehnten neu erstehende Gemeinde der Brüder in Altona; und nun wird das Zusammentreffen noch eigenartiger: das erste Gotteshaus der Brüdergemeinde in Altona war eine frühere Mennonitenkirche!

Dies Gebäude hieß bisher die Immergenten- oder Blaufärberkirche und hatte bereits eine bewegte Vergangenheit. Es war von den sogenannten Dompelaers oder Immergenten, einer Partei der Altonaer Mennoniten, welche die Taufe mit völliger Untertauchung verrichtet wissen wollte und sie so auch in einem Teich bei Wandsbek vollzog, im Jahre 1708, und zwar fast ganz auf Kosten eines wohlhabenden Kaufmanns Ernst Govert, auf der Großen Freiheit mit Königlicher Genehmigung erbaut worden. Diese Gemeinde der Dompelaers bestand aber nur aus sehr wenigen Familien und schmolz immer mehr zusammen. Nach Goverts Tode (1732) wollten die portugiesischen Juden das Gebäude als Synagoge erwerben,

[1]) Vgl. Akten im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig A XVIII Nr. 3801 und im Unitäts-Archiv, besonders R 11b 26a und R 19 E 33 und 41; ferner BOLTEN, Histor. Kirchennachrichten von der Stadt Altona, 1790; und LONZER, Geschichtl. Notizen über die Brüdergemeinde in Holstein 1735—1855.

doch der derzeitige Immergentenprediger Jacob Denner, ein früherer Blaufärber, sicherte die Kirche den Immergenten, indem er sie käuflich an sich brachte, und als mit seinem Ableben im Jahre 1746 die Gemeinde ganz erlosch, ließen seine Erben, die am 20. Februar 1747 auf ihr Ansuchen eine Königliche Bestätigung ihres Patronatsrechtes über die Kirche empfingen [1]), in derselben verschiedene Separatisten predigen und suchten aus freiwilligen Gaben der Kirchgänger die Reparaturkosten zu bestreiten. Als die Kirche aber schließlich fast ganz leer stehen blieb und infolgedessen die Einnahmen nicht mehr die Ausgaben für das Gebäude deckten, kamen durch Vermittlung von Hamburger Freunden Verhandlungen zwischen den Dennerschen Erben und der Direktion der Brüdergemeinde zustande, wonach das Gotteshaus den Herrnhutern zur Predigt überlassen ward.

Bisher nahm man wohl allgemein an, daß damals erst die Brüdergemeinde auf das Haus aufmerksam wurde und es sich schnell sicherte. In der Tat müssen wir aber volle fünfzehn Jahre zurückgehen! Im Unitäts-Archiv fand ich einen Brief Zinzendorfs [2]), datiert Herrnhut, den 13. Mai 1748, in welchem er bereits das Dennersche Haus erwähnt und den Plan, dies Haus für die Brüder zu erwerben (offenbar doch das vorerwähnte Gotteshaus); er äußert seine Bedenken, da ja die Königliche Genehmigung allein den Mennoniten erteilt sei. Ja, wir können die Beziehungen sogar noch einige Jahre weiter zurück verfolgen: in Walbaums Tagebuch [3]) wird unter dem 30. Juli und 5. September 1741 auch der Mennonistenprediger Tenner (offenbar = Denner) erwähnt; Walbaum lernte ihn als einen »sehr herzlichen und evangelischen Mann« kennen und erzählt von einem Besuch bei diesem »alten rechtschaffenen Herrn Tenner«: »Er machte mir ein present von dem Portrait des Herrn Grafen von Zinzendorf, welches sein Sohn, so ein sehr geschickter, auch berühmter Künstler sein soll, selbst gemalet.« Hiernach sind als sehr wahrscheinlich persönliche Beziehungen des jungen Denner zu Zinzendorf anzunehmen. Die oben erwähnten Verhandlungen wegen des Erwerbs des Dennerschen Hauses sind noch im Jahre 1749 weitergeführt worden.

[1]) Unitäts-Archiv R 11a 9.
[2]) Unitäts-Archiv R 11a 2, 25.
[3]) JACOBS, Walbaum usw., S. 91 und 100.

Nach der Emigration von Pilgerruh war namentlich in Altona eine Anzahl Brüder geblieben, die in Privatkonventikeln sich zusammenhielten; sie gaben noch nicht die Hoffnung auf, daß die Brüdergemeinde noch einmal wieder ins Land kommen würde. Sie wußten gewiß von den früheren Verhandlungen über das Dennersche Haus, und nun, da die Lage im Lande für die Brüder so sehr viel günstiger geworden, sahen sie die Erwerbung des Dennerschen Hauses oder doch die Sicherung dieser Predigtstätte für die Brüder als die geeignetste Gelegenheit an, um ganz in der Stille wieder im Lande Fuß zu fassen, und machten die Direktion auf dies Gotteshaus aufmerksam.

b. Die Bildung einer Brüdergemeinschaft und der Bau eines eigenen Gotteshauses.

Als diese Verhandlungen der Brüdergemeinde mit den Dennerschen Erben, zunächst in der Stille, zum Abschluß gekommen waren, sandte man von Herrnhut aus im Jahre 1763 den Prediger Engelbach dorthin, der eine Reihe von Jahren Hofprediger verschiedener Grafen gewesen war und sich kürzlich der Brüdergemeinde in Herrnhut angeschlossen hatte. Er predigte einige Male unbeanstandet, erst dann stellte er sich dem Propsten Reichenbach vor, wobei er sich zunächst allgemein für einen »evangelischen Prediger« ausgab, der keine actus ministeriales vollziehen, sondern nur predigen wolle; auf genaueres Nachforschen bekannte er dann später, von Herrnhut gesandt zu sein, aber erst auf Reichenbachs dringende Vorstellung, daß wegen der Königlichen Verordnungen gegen die Herrnhuter die Königliche Konfirmation für ihn durchaus nötig sei, richtete Engelbach ein dahingehendes Gesuch an die Königliche Regierung [1]). Von der Regierung ward zunächst ein Examen vorgeschrieben, und nachdem Engelbach demgemäß durch den Propsten Reichenbach im Beisein des Oberpräsidenten von Qualen ausführlich geprüft worden war, erging am 7. Januar 1765 ein Königliches Reskript [2]), daß der von den Dennerschen Erben berufene Prediger Engelbach predigen dürfe unter der Bedingung, daß er den Eid der Treue leiste, sich zur Unveränderten

[1]) Staatsarchiv A XVIII Nr. 3801.

[2]) Ebendort.

Augsburgischen Konfession bekenne und keine fremden Meinungen vertreten wolle. Engelbach kam diesen Anforderungen nach und wirkte bis zum Jahre 1768, in welchem er nach Herrnhut zurückkehrte, wo er kurz darauf starb. Er hatte jedoch von Herrnhut gesandte Nachfolger im Predigtamt, und allmählich sonderte sich aus den Predigtbesuchern eine kleine, fester geschlossene Brüdersozietät aus, welche sich seit etwa 1797 als »Evangelisch-Lutherische Brüdergemeinde« oder »Lutherische Brüderkirche« bezeichnete [1]), doch ohne besondere Königliche Autorisation erlangt zu haben. Die Diasporaarbeit hatte seit 1779 der Prediger mitübernommen.

Die kleine Mennonitenkirche, welche die Brüdergemeinde so lange in Miete gehabt hatte, wurde aber baufällig und auch zu klein. Man kaufte daher im Jahre 1797 von den Mennoniten einen ebenfalls an der Großen Freiheit belegenen Platz mit einem Wohnhaus für 11 410 Cour. Mark, und im nächsten Jahre reichte der Prediger Joh. Ludw. Fabricius an die Regierung ein Gesuch ein mit der Bitte um die Erlaubnis, aus den oben erwähnten Gründen eine eigene Kirche für die Brüder bauen zu dürfen [2]). Gegen dieses Gesuch wurden damals aber Bedenken seitens des Konsistoriums erhoben, und so wurde es abgelehnt. Schon im Jahre 1806 wurde es noch dringlicher vom Prediger Anders wiederholt: man habe 1798 sich vielleicht undeutlich ausgedrückt, als wollten sie das Recht haben, sacra zu administrieren, sie wollten nur predigen; das Gebäude werde immer baufälliger. Vergebens! Zum drittenmal machte im Jahre 1810 der Prediger Treschow im Auftrag der Brüderunität eine Eingabe in demselben Sinn: der Zustand der Kirche sei bedenklich, sie würden dann einen Ort öffentlicher Verkündigung verlieren. Da wurde endlich am 20. September 1810 durch eine Königliche Resolution die Genehmigung »zur Einrichtung eines anderen Lokals zum Predigen« erteilt, zugleich aber mit der Anweisung: sie sollten dann die Predigt in der Immergentenkirche einstellen. Diese alte Kirche blieb denn auch hernach den Dennerschen Erben, der Familie van der Smissen [3]).

[1]) Vgl. LONZERS Exposé im Unitäts-Archiv R 19 E 33, 19.

[2]) Vgl. Unitäts-Archiv R 11 b 26 a und Staatsarchiv.

[3]) Das Gebäude wurde später in eine Seifen- und Lichtfabrik umgewandelt, dann an einen Schlachter verkauft, der aus der Kirche ein Schlacht-

Unter der Leitung des Predigers Stählin ging man nun an den Bau der neuen Kirche, und am 7. Mai 1812, als am Himmelfahrtstage, wurde sie eingeweiht. Leider wurde der Bau aber viel teurer, als man berechnet hatte, er kostete gegen 60 000 Cour. Mark; trotz vieler Gaben von Freunden blieb eine Schuldenlast von 25 000 Mark. Das war für die kleine, lose zusammengehaltene Gemeinde ohne Frage eine viel zu schwere Last. So kam es zu Verhandlungen zwischen der Altonaer Brüdersozietät und der Unitätsdirektion, und endlich schloß die Altonaer Sozietät einen Vertrag mit der Brüdergemeinde in Christiansfeld (am 30. Oktober 1814), wonach der Brüdergemeinde in Christiansfeld Grund und Boden und Gebäude — außer dem Predigerhaus, welches Altona behielt — und sämtliche Einkünfte zugeschrieben wurden, wogegen dieselbe andererseits sämtliche Schulden übernahm. Im Jahre 1875 ging auch das Predigerhaus in den Besitz der Gemeinde Christiansfeld über.

---

c. Blüte und Niedergang — bis zur Aufhebung und zur Auflösung.

Als die Brüdergemeinde einst im Jahre 1734 nach Schleswig-Holstein kam, war hier wie in vielen Gegenden Deutschlands noch die Zeit der pietistischen Streitigkeiten; als die Brüder nun zum zweitenmal im Lande Fuß faßten (seit 1763) wurde unser Volk durch eine neue religiöse Bewegung in seinen Tiefen aufgeregt, durch den Rationalismus, die aufs religiöse Gebiet übertragene Aufklärung. Ein erschreckender Niedergang im kirchlichen Leben zeigte sich fast überall, so auch in unserm Lande, bis dann vor allem durch Schleiermacher für die ganze evangelische Kirche und durch Claus Harms für unser Land insbesondere ein neues religiös-kirchliches Leben entstand. In dieser gärenden Zeit des Rationalismus, wo Tausende an ihrem Christenglauben irre werden wollten, haben die Brüdergemeinden vielen wieder einen innern Halt gegeben und wurden eine Zuflucht für viele suchende Seelen. So war es auch in Altona.

Die höchste Blüte hatte die Altonaer Gemeinschaft um das Jahr 1808, zu des Predigers Anders Zeiten; damals zählte man

---

haus machte, und endlich 1907 niedergelegt, um einem modernen Neubau Platz zu machen!

143 erwachsene Mitglieder. Anders ging aber schon 1809 nach St. Petersburg und ist später Mitglied der Unitäts-Ältestenkonferenz geworden. Zu den Zeiten des »teuren Kirchenerbauers« Bruder Stählin (1811 bis Juli 1813), der gar keine Autorität und wenig Geschäftsklugheit besessen zu haben scheint, ging die Gemeinde, trotz des neuen Gotteshauses, sehr herunter. Der Besuch des Gottesdienstes, zu Anfang des Jahrhunderts stark, war wohl noch ziemlich gut, sank aber, von kurzdauernden Hebungen abgesehen, immer mehr, seitdem an der lutherischen Hauptkirche tüchtige positive Prediger standen. Auch der Prediger Lonzer konnte in einer achtzehnjährigen eifrigen Arbeit (1855—1873) den Niedergang nicht hemmen. Zu einer strenggeschlossenen »Gemeinde« ist es in Altona überhaupt nie gekommen. Es blieb stets eine sogenannte »freie Kirchfahrt«, deren Mitglieder sich nicht an die Brüderkirche binden wollten, noch auch sich von der lutherischen Landeskirche trennen. Zwar schlossen innerhalb dieser freien Kirchfahrt wieder Mitglieder sich zu einer sogen. »Brüdersozietät« zusammen (wie oben erwähnt ward), die wohl einige Spezialeinrichtungen hatte, aber auch sie blieben mit ihrem Prediger stets Mitglieder der Parochie der evangelisch-lutherischen Hauptkirche. Der Prediger hielt Erbauungsstunden, trieb Seelsorge und wirkte seit 1853 auch für die Mission der Brüdergemeinde.

Die Bedeutung der Altonaer Gemeinschaft liegt im Anfang des vorigen Jahrhunderts. Von dieser Zeit kann Lonzer in seinem Exposé an das Preußische Ministerium — Altona, den 18. Mai 1867 [1]) — mit vollem Recht freudig schreiben: »Es war damals die hiesige Brüderkirche für innig-gläubige, durch den kalten Rationalismus abgestoßene lutherische Christen in Altona und Hamburg ein wahres Pella in traurig-öder Zeit.« Weniger uns ansprechend und der wahren Sachlage entsprechend ist es jedoch, wenn Lonzer in dieser selben Eingabe schreibt: »Die evangelisch-lutherische Brüderkirche [in Altona] hat noch heute ihre Wichtigkeit durch ihre von jeher unionisierende Tendenz [von Lonzer selber unterstrichen!] gegenüber einem unter den Altonaer Landeskirchen-Geistlichen zwar jetzt nicht in besonderer Weise hervor-

[1]) Unitäts-Archiv R 19 E 33, 19.

tretenden, sonst aber in Norddeutschland bekanntermaßen vielfach herrschenden starren, hyperorthodoxen und ultra-konfessionell-zelotischen Luthertum.« Diese starke Betonung der unionisierenden Tendenz seiner Gemeinde — die allerdings in dem Wesen der gesamten Brüdergemeinde unbestreitbar vorhanden ist — hat ihren Grund in der Adresse, an welche Lonzer schreibt, das Ministerium des unierten Preußens, und in der Absicht, von dem Preußischen Minister die Bestätigung der Privilegien für seine Gemeinde zu erlangen; wie er denn auch recht stark seinen altpreußischen Patriotismus und »Enthusiasmus« über die Besitznahme Schleswig-Holsteins zur Schau trägt. Von einer besonderen »Wichtigkeit« der Altonaer Gemeinschaft kann auch jedenfalls 1867 in keiner Weise mehr die Rede sein, war die Gemeinschaft doch schon so zusammengeschmolzen, daß bereits ein Jahrzehnt hernach (1878) eine Brüdersynode die gänzliche Aufhebung dieses Postens beschloß. Der letzte Prediger ward 1880 abberufen. Die Veräußerung des Grundstücks und der Baulichkeiten machte längere Zeit Schwierigkeiten, da sich keine passenden Käufer fanden, bis im Jahre 1885 die Stadt Altona selber den gesamten Besitz für 50 000 Mark zu Schulzwecken erwarb.

2. Die Brüdergemeinde in Christiansfeld[1]). Von 1771 bis zur Gegenwart.

a. Die Erlangung der Königlichen Konzession (1771) und der endgültigen Königlichen Resolution (1772).

Die Brüdergemeinschaft in Altona hat, wie soeben dargelegt wurde, eigentlich nur eine geringe Bedeutung gehabt, aber kurz nach der Bildung dieser Gemeinschaft durch die Sendung eines eigenen Predigers erfolgte hoch oben im Norden Schleswigs eine andere Niederlassung der Brüder von weit größerer Wichtigkeit. Am 10. Dezember 1771 erhielt die Brüdergemeinde die Königliche Konzession zu einer Gemeindegründung auf dem Vorwerk Tyrstruphof, etwa $1^1/_2$ Meilen nördlich von Hadersleben, mit den weitgehendsten Privilegien.

[1]) Vgl. hierzu Akten im Staatsarchiv A VI Nr. 38 und A XVIII Nr. 1499; ferner im Unitäts-Archiv besonders R 11b 15, 16, 19, 21.

Wie kam es zu diesem, nach all den vorausgegangenen Fehlschlägen doppelt überraschenden Erfolg der Brüdergemeinde? Es ist schon oben [1]) auf die günstige Veränderung der ganzen Verhältnisse in religiöser und politisch-wirtschaftlicher Beziehung hingewiesen. Die strengen Verordnungen der Jahre 1744 und 1745 wurden allmählich laxer gehandhabt. Seit dem Tode Christians VI., im Jahre 1746, regierte sein Sohn Friedrich V. Unter ihm bekam der Hof zu Kopenhagen im Gegensatz zu der Zeit seines ernsten Vaters ein glänzendes, fröhliches Gepräge [2]), doch blieb beim König gleichzeitig der Sinn für Religiosität. Seit 1751 stand der edle Graf Bernstorff (der Ältere) an der Spitze der Regierung. Er interessierte sich nicht nur für die Wissenschaften, sondern auch für Handel, Industrie und Ackerbau. So schenkte er, um den gesunkenen Ackerbau zu heben, seinen leibeigenen Bauern die Freiheit und gab ihnen eigenen Besitz, suchte überhaupt die ganze wirtschaftliche Lage des Landes zu bessern, ein Streben, in dem er allerdings damals noch fast allein stand. Unter seinem Einfluß erwuchs auch der Gedanke, in das durch Kriege verheerte und entvölkerte Jütland tüchtige Kolonisten aus andern Ländern herbeizuziehen, und die oben erwähnten, der Brüdergemeinde in den Jahren 1759 und 1760 gemachten Vorschläge fanden seine Billigung.

Doch Friedrich V. starb im Jahre 1766, und Christian VII. bestieg den Thron, ein willensschwacher Fürst, durch jugendliche Ausschweifungen zerrüttet an Leib und Geist. Sein Leibarzt, Johann Friedrich Struensee, ein Sohn des Generalsuperintendenten, ein intelligenter junger Mann mit bedeutenden Gaben, machte sich ihm bald unentbehrlich und gewann solchen Einfluß, daß der König unter Verdrängung Bernstorffs ihn im Jahre 1771 mit den weitesten Vollmachten zu seinem Kabinettsminister ernannte. Struensee ging mit größtem Eifer an sein Werk, suchte die Macht der Regierung zu stärken, bürgerliche Gleichheit herbeizuführen und Ersparnisse im Haushalt zu erzielen. Darum lag auch ihm die wirtschaftliche Hebung des Landes am Herzen, und da er zugleich ein freigeistiger, toleranter Mann war, dachte auch er,

[1]) S. 359 f.

[2]) ONCKEN, Das Zeitalter Friedrichs des Großen, Bd. 2, S. 462: »Der Hof warf das Mönchsgewand ab.«

Kolonisten aus fremden Ländern, wenn sie gleich anderer Konfession seien, für das Dänische Reich zu gewinnen. — Auf einer Reise, die der König, begleitet von Struensee, bald nach seiner Thronbesteigung unternommen, und die ihn auch nach Holland geführt hatte, hatte man die Herrnhuterkolonie Zeist am 28. Juni 1768 besucht und dort die günstigsten Eindrücke von dem Wirken der Brüder empfangen. Es war vielleicht ein direkter Einfluß dieses Besuches, daß am 24. Dezember desselben Jahres durch eine Königliche Ordre[1]) die Prediger im Herzogtum Holstein und am 4. Januar 1769[2]) »die sämtlichen Prediger in den Herzogtümern und Grafschaften« angewiesen wurden, sich aller Controversien und öffentlichen Anzüglichkeiten gegen Herrnhuter zu enthalten; wenn sie jemanden auf Irrwegen fänden, sollten sie ihn durch liebreiche Privaterinnerungen zurechtweisen. Im Anfang des Jahres 1769 machte die Regierung der Unitätsdirektion sogar den überraschenden Vorschlag, man möge auf den gräflich Schimmelmannschen Besitzungen bei Wandsbek (Ahrensburg) ein Brüderetablissement anlegen. Da aber die scharfen Verordnungen gegen die Brüder, wenn auch milde gehandhabt, doch immerhin noch nicht aufgehoben waren, hielt man die rechte Zeit noch nicht für gekommen[3]).

Als nun Struensee an die Spitze der Regierung getreten war, wurde er von seinem Bruder, dem Justizrat Karl August Struensee[4]), den er mit der Ordnung des Finanzwesens in der Deutschen Kammer betraut hatte, auf die Herrnhuter als sehr brauchbare Kolonisten hingewiesen. Karl August Struensee hatte während seines Aufenthalts in Schlesien die dortigen Niederlassungen der Brüder mit ihrem regen Gewerbfleiß kennen gelernt und wußte dem Minister jetzt so klar vorzustellen, wie nützlich die Brüder auch hier dem Lande sein könnten, daß derselbe ihn beauftragte, mit der Brüdergemeinde dahingehende Verhandlungen anzuknüpfen. Die Anknüpfung machte sich sehr leicht,

[1]) Unitäts-Archiv R 11b 15.

[2]) Original im Staatsarchiv A VI Nr. 38.

[3]) Vgl. Jubelfeier des hundertjähr. Bestehens der Gemeinde Christiansfeld, Herrnhut 1873.

[4]) Dies ist der bei Jensen-Michelsen IV, S. 200, genannte Justizzat S.! Die dort geäußerte Vermutung ist also ein Irrtum.

da in dem Finanzkollegium der Deutschen Kammer, in welchem Karl August Struensee den Vorsitz führte, als Kommittierter ein Mitglied der Brüdergemeinde, der Justizrat Lorenz Praetorius [1]), angestellt war. Da Struensee wußte, daß Lorenz Praetorius in eifriger Verbindung mit der Gemeinde stand, wandte er sich an ihn und machte ihm am 17. Juni 1771 den Antrag [2]): »Ob nicht die Brüder an einem Ort in den Herzogtümern sich niederlassen und einige Fabriken von Leinwand, Wolle und Leder-Bereitung einrichten wollten.« Praetorius antwortete ihm: »Man habe schon lange ein Etablissement in den Dänischen Landen und besonders in den Herzogtümern gewünscht, es sei aber durch verschiedene Königliche Verordnungen den Brüdern ein Makel angehängt.« Struensee beruhigte ihn: »Er wisse, wie der König gesinnt sei, solche Edikte könnten aufgehoben werden, er möchte nur bei der Gemeinde anfragen.« So berichtete Praetorius denn an die Direktion der Brüderunität, die damals in Groß-Hennersdorf war. Dieselbe hatte anfangs Bedenken, da aber das am 3. Juli befragte Los für Annahme des Antrags entschied, arbeitete man in einem ausführlichen Pro memoria die Bedingungen für eine Niederlassung aus und ließ dieses Pro memoria durch Praetorius am 20. Juli dem Justizrat Struensee einreichen. Dieser gab es weiter an den Minister, welcher schon am 23. Juli eine Königliche Resolution erwirkte, in der den Brüdern die Aufnahme versprochen und auf die in dem Memorial angeführten Punkte vorläufig akkordiert wurde. Daraufhin beschloß die Ältestenkonferenz, die inzwischen ihren Sitz von Groß-Hennersdorf nach Barby verlegt hatte, einen Deputierten zu entsenden, welcher einen Platz zu einem Brüder-Gemein-Ort aussuchen und dann die förmliche Konzession auswirken sollte. Man wählte dazu den Johannes Praetorius, einen Sohn des Justizrats Lorenz Praetorius in Kopenhagen, der damals Gehilfe des Predigers in Gnadau war [3]).

[1]) Vgl. S. 355. — Lorenz Praetorius, geb. im Jahre 1708 in Burkall (Amt Tondern), kam 1725 nach Kopenhagen und trat als Schreiber in Staatsdienste; 1741 wurde er Mitglied der Brüdergemeinde und zum Dienst an den Brüdern in Kopenhagen bestellt; 1760 Kammerrat, 1766 Justizrat, 1773 Etatsrat; zog 1779 nach Christiansfeld und starb dort 1781.

[2]) Vgl. zum folgenden besonders die Akten im Unitäts-Archiv R 11 b 15.

[3]) Johannes Praetorius, geboren 1738 in Kopenhagen, in den Anstalten der Brüdergemeinde erzogen, 1765 als Diakonus ordiniert, 1771 als De-

Johannes Praetorius machte sich am 2. September 1771 auf den Weg und besah manche Orte, fand aber nichts Passendes. Da teilte sein Vater ihm mit, daß am 23. September das Königliche Vorwerk Tyrstruphof, etwas nördlich von Hadersleben, zur Auktion käme. Es war ein Besitz von 170 Tonnen Land mit einem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden. Nur etwa eine Meile westlich davon lag das Kirchdorf Stepping, wo der Pastor Kastrup schon manchen Bruder freundlich aufgenommen hatte, und wo bisher der Hauptaufenthalt der Diasporaarbeiter gewesen war. In Stepping unterrichtete Johannes Praetorius sich denn auch genauer über die ganzen Verhältnisse Tyrstruphofs. Er fuhr dann am festgesetzten Termin, dem 23. September, mit dem Branddirektor Hansen, einem Freund der Brüdergemeinde, hin, und da ihnen auch bei persönlicher Besichtigung das Vorwerk gefiel, erstand Hansen es in der Auktion, vorläufig auf seinen Namen, für 1041 Rthlr. 12 Sch. und einen Kanon von jährlich 226 Rthlr.

Mit Zustimmung der Ältestenkonferenz stellte nunmehr Johannes Praetorius durch den Justizrat Struensee den Antrag auf eine Königliche Konzession dazu, daß auf dem Vorwerk Tyrstruphof ein Brüder-Gemein-Ort angelegt werde. Das verursachte natürlich noch längere Verhandlungen, da eine Reihe von Behörden einzeln ihr Gutachten abgeben mußten. Der junge Praetorius war dabei rastlos tätig. Im Unitäts-Archiv finden sich in der Zeit vom 10. September bis 31. Dezember 1771 von ihm nicht weniger als 15 ausführliche Berichte an die Ältestenkonferenz, und bis zum 29. Juli des Jahres 1772 wächst diese Zahl an auf 26 Berichte; dazu kommen noch viele Schreiben von ihm an Bruder Johann von Watteville und andere. Endlich waren die einzelnen Gutachten der Behörden bei der Regierung zusammengekommen, und nun übertrug der Justizrat Struensee dem Justizrat Lorenz Praetorius (!) die Aufgabe, auf Grund der eingegangenen Akten einen Entwurf zur Allerhöchsten Konzession zu machen. Auf Grund dieses, von Praetorius ausgearbeiteten, unveränderten Entwurfs erfolgte dann am 10. Dezember 1771 die Königliche Kon-

---

putierter nach Schleswig-Holstein gesandt, 1772 zum Prediger der Gemeinde Christiansfeld ordiniert, legte dann bald wegen Kränklichkeit seine meisten Geschäfte nieder und starb am 12. Dezember 1782 in Christiansfeld.

zession, vom König selber unterschrieben [1]). Am 20. Dezember wurden auch die alten Verordnungen vom 7. Dezember 1744 und 8. Januar 1745, die nun hinfällig waren, aufgehoben.

In der Brüdergemeinde erweckte die Nachricht von der Konzession große Freude. Die Unitäts-Ältestenkonferenz beschloß, daß Johannes Praetorius und Jonathan Briant [2]), der schon seit 1762 in Kopenhagen und dann von Stepping aus für die Brüdergemeinde tätig war, gemeinsam schleunigst den Anbau ins Leben rufen sollten, und sandte ihnen eine ausführliche Instruktion nach Kopenhagen. Diese Instruktion langte am 17. Januar 1772 in Kopenhagen an; in der Nacht zuvor war der Minister Struensee gerade gestürzt worden!! Nun stand wieder alles in Frage! Weil der König seinem Minister Struensee die Vollmacht gegeben hatte, daß alle von ihm unterschriebenen und mit dem Kabinettssiegel versehenen Verordnungen dieselbe Gültigkeit haben sollten, als wenn der König selbst sie unterschrieben hätte, meinten die meisten Leute, Struensee habe auch diese Konzession an die Brüdergemeinde auf eigene Hand erteilt, und sie würde nun, da alle Ordres, die Struensee selber oder im Namen des Königs hatte ergehen lassen, revidiert und viele für ungültig erklärt wurden,

[1]) Leider ist die der Brüdergemeinde ausgefertigte Originalkonzession verschollen. Sie ist im Jahre 1851 auf Verlangen der Dänischen Regierung von Herrnhut nach Kopenhagen eingesandt und nicht zurückgegeben. Auf Anfrage teilte das Reichsarchiv in Kopenhagen mir mit: es müsse nachgesucht werden in den Akten des Ministeriums für das Herzogtum Schleswig, die an das Königliche Staatsarchiv in Schleswig abgegeben seien. Im Staatsarchiv zu Schleswig fand ich aber nur eine copia copiae! Die Datierung der Konzession schwankt seltsamerweise in einer ganzen Reihe von Aktenstücken, sogar in Abschriften der Konzession, zwischen dem 9. und dem 10. Dezember. Es liegt jedoch in Herrnhut eine gerichtlich beglaubigte Abschrift der Originalkonzession vor, nach welcher der **10.** Dezember das richtige Datum ist. — Die Anlage XIV bietet eine Abschrift nach der Kopie im Unitäts-Archiv R 11b 15. Gedruckt ist die Konzession bei MATTHIAE, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Flensburg 1778, S. 344 ff.

[2]) Jonathan Briant, geboren 1726 zu Stockholm, studierte Rechtswissenschaft, trat 1749 in Herrnhaag in die Brüdergemeinde, wurde 1762 Arbeiter der »ledigen Brüder« in Kopenhagen, 1770 Pfleger der dänischen Diaspora, 1772 nach Christiansfeld, 1780 nach Kopenhagen versetzt, 1784 Mitglied der Unitäts-Ältestenkonferenz in Herrnhut, sah 1802 noch einmal »sein liebes Christiansfeld« und starb 1810 in Herrnhut.

ebenfalls annulliert werden. In der Tat wurde auch zur Prüfung der Konzession, obwohl sie ja vom König selbst unterschrieben war, eine abermalige Untersuchung angeordnet. Doch einstweilen wurde die Gültigkeit nicht bestritten, und so trafen die beiden Vorsteher Praetorius und Briant in guter Hoffnung auf den glücklichen Ausgang ihrer Sache alle Anstalten zum Bau des Gemeinortes. Sie nahmen am 1. Mai 1772 auf Grund einer Vollmacht der Königlichen Rentenkammer vom Königlichen Vorwerk Tyrstruphof Besitz im Namen des Herrn von Wobeser[1]), welcher seitens der Brüderunität als possessor von Tyrstruphof approbiert war. Letzteres geschah wohl deshalb, weil die Übertragung von Tyrstruphof an eine erst ins Leben zu rufende Gemeinde Schwierigkeiten machte, und weil die Brüderunität als solche in Dänemark keine Korporationsrechte haben konnte[2]). Der Kaufbrief wurde ausgefertigt und zur Konfirmation dem König vorgelegt. Dies gab Veranlassung, die Untersuchung über die Konzession schneller zu fördern, und da die Behörden sämtlich ihr Gutachten wie früher zustimmend abgaben, so erfolgte am 13. August 1772 unter des Königs eigenhändiger Unterschrift die finale Resolution, »daß es bei der der Brüderunität erteilten Konzession sein Bewenden haben solle«. Gerade der 13. August war seit dem Jahre 1727 der Brüdergemeinde ein besonderer Freudentag, sie erinnernd an die Gnadenheimsuchung beim Abendmahl in der Kirche zu Berthelsdorf; nun brachte er doppelte Freude, so daß Praetorius jubelt: »Unsere Herzen hätten mögen beim Empfang dieses großen Gnadengeschenks zu den Füßen unseres Herrn und Heilandes vor Dank zerfließen und waren bereit, für die gnädige Erfüllung Seiner Gottes-Verheißungen Ihm an Christiansfeld ein ewiges Denkmal Seiner Treue aufzurichten!« —

Es mag hier die Stätte sein, den Inhalt der Konzession kurz anzuführen. In der Konzession ward den Brüdern zunächst zu-

[1]) Ernst Wilhelm von Wobeser, geboren 1727 zu Luckenwalde, 1746 bis 1764 Offizier, seit 1766 Mitglied der Brüdergemeinde, 1775 Mitglied der Unitäts-Ältestenkonferenz und senior civilis, 1782 Direktor der Unitätsanstalt in Niesky, starb 1795 zu Herrnhut.

[2]) Ähnlich lag wohl der Fall auch 1814 in Altona, als dort, wie oben S. 366 erwähnt, Grund und Boden der Brüder nicht der Unität, sondern der Gemeinde in Christiansfeld zugeschrieben wurde.

gestanden, daß sie in ihren Kirchen- und Schulangelegenheiten unter keiner andern geistlichen Inspektion und Jurisdiktion als unter der Aufsicht ihrer eigenen Bischöfe, außerdem aber unmittelbar unter dem Königlichen Kabinettsministerium stehen sollten. Ferner wurden ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Untertanen eingeräumt, nur sollten ihre Prediger außerhalb des Ortes, der von dem nexu parochiali mit der Kirche zu Tyrstrup ganz getrennt ward, keine actus ministeriales vornehmen dürfen. Dazu ward ihnen ihre ganze Gemeindeverfassung, Vokation und Ordination ihrer Prediger usw. zugestanden. Keinem Untertan ward es verwehrt, sich der Brüdergemeinde zuzuwenden. Auch sollten die Brüder eine Person aus ihrer Mitte vorschlagen, welche etwaige Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern tunlichst schlichten dürfe, bevor sie an die Königlichen Gerichte (das Hardesgericht) gebracht würden [»Brüdergericht!«], und anstatt des sonst üblichen Eides begnügte man sich mit der Versicherung der Wahrheit des Gesagten. Hierzu kam Befreiung vom Militärdienst und von Einquartierung, von allen persönlichen Abgaben auf 10 Jahre, von Zöllen usw., Geldbeihilfe zum Anbau und anderes mehr. Es waren Privilegien, wie die Brüder sie wohl nie auch nur zu hoffen gewagt hatten! Waren ihnen doch alle die Punkte, deren Bewilligung sie vormals von der Regierung vergeblich verlangt hatten: Versicherung statt des Eides, Brüdergericht, Befreiung von der Jurisdiktion des Unterkonsistoriums, ja noch viel mehr, jetzt aus freien Stücken gewährt worden.

---

b. Die Gründung und erste Entwicklung der Gemeinde.

Wie ganz anders war es jetzt als einst bei Pilgerruh! Man hatte hier klaren, festen Grund unter den Füßen; darum nahm auch die entstehende Gemeinde eine ungestörte, gedeihliche Entwicklung.

Schon seit dem 1. Mai 1772 hatten Brüder und Schwestern auf dem Vorwerk die Wirtschaft fortgeführt. Als nun am 17. August die Königliche Resolution einging, in welcher die Konzession bestätigt ward, konnte man an die Gründung der Gemeinde ernstlich Hand anlegen. So reisten denn sofort die beiden bestimmten Vorsteher Johannes Praetorius und Jonathan Briant nach

Barby zur Unitäts-Ältestenkonferenz und wurden dort, Praetorius zum Prediger der neuen Gemeinde und Briant zum Diakonus der Brüderkirche, ordiniert, damit sie beide nach der Ordnung der Brüderkirche das Predigtamt führen und sacra administrieren könnten. Sie gingen dann zurück an ihr Werk, die neue Gemeinde, der sie zu Ehren des Königs den Namen »Christiansfeld« gaben, ins Leben zu rufen. Baumaterialien wurden zur See herbeigeschafft und im Dorfe Heils, etwa eine Meile östlich am Kleinen Belt, gelandet. Zur Aufsicht über die Bauten und die Wirtschaftsangelegenheiten und zur Verrichtung der in den §§ 17 und 18 der Konzession erwähnten Geschäfte ward von der Unitäts-Ältesten-Konferenz der Bruder Joh. Gottfr. Arndt aus Niesky berufen.

Zuerst errichtete man die für die Wirtschaft nötigen Nebenbauten, Stallungen und dergleichen mehr. Am 1. April 1773 ward dann der Grundstein gelegt zum ersten Haus von Christiansfeld, und am 13. November, »am Fest des Herrn und Ältesten seines Volkes«, fand die Einweihung des Betsaals statt, der vorläufig in diesem Hause untergebracht war. Dazu kamen mehrere Wohnhäuser, und vor allem wurden die Anstaltshäuser in Angriff genommen. Als das erste wurde im Jahre 1774 ein »Chorhaus der ledigen Brüder« gebaut, welches bereits 1777 und dann noch einmal 1793 weiter ausgebaut werden mußte. Dann folgte 1776 ein »Chorhaus der ledigen Schwestern« und der große Gemeindesaal, der am 13. August 1777, dem für Unität und Gemeinde so bedeutsamen Gedenktag, feierlich eingeweiht wurde; endlich, im Jahre 1779, wurde ein »Chorhaus der Witwen« begonnen und 1780 vollendet. Im Jahre 1775 hatte man auch den Anfang gemacht mit Pensionsanstalten für Knaben und Mädchen. Ein Gottesacker wurde angelegt, Straßen wurden gebahnt, Alleen gepflanzt. Es entstand im Ort ein reges Leben: verschiedene Gewerke hatten sich niedergelassen, kleine Fabriken von Leinen und Baumwolle, Färbereien und Gerbereien usw. waren eingerichtet[1]). Die An-

[1]) Interessant ist eine Zusammenstellung der im Jahre 1790 in Christiansfeld gewerbetreibenden Personen: Staatsarchiv zu Schleswig A XVIII Nr. 1499. Vgl. auch den Artikel »Christiansfeld« in Schröder, Topographie des Herzogtums Schleswig, Schleswig 1837; und Henning Oldekop, Topographie des Herzogtums Schleswig, Kiel 1906.

zahl der Gemeindeglieder wuchs beträchtlich: waren es im Jahre 1773 im ganzen nur etwa erst 20 Personen, so 1774 schon 50, Ende 1776: 123, Ende 1780: 300 Personen, und nun steigt die Zahl weiter aufwärts, bis im Jahrzehnt 1800—1810 der höchste Stand, durchweg reichlich 700 Gemeindeglieder, erreicht ward.

Mit diesem äußern Wachstum ging Hand in Hand eine innere Erstarkung der Gemeinde. Am 30. November 1776 langte Bischof Johannes von Watteville [1]) in Begleitung seiner Gemahlin Benigna, geb. von Zinzendorf, zur Visitation der Gemeinde an; er weihte das Schwestern-Chorhaus ein und schied erst Anfang des Jahres 1777, »mit Liebestränen begleitet«. Im Jahre 1780 kam die eigentliche synodalmäßige Verfassung der Gemeinde zustande; Bruder von Wobeser kam dazu nach Christiansfeld im Auftrage der Unitäts-Ältestenkonferenz, und es wurde zugleich auch das Verhältnis der Gemeinde Christiansfeld zu Tyrstruphof, dessen Besitzer ja der eigentliche Herr von Grund und Boden war, festgelegt [2]). Noch in demselben Jahre ward Briant nach Kopenhagen versetzt; an seine Stelle trat Christian Salomo Dober, ein Sohn des einst zu Pilgerruh wohnenden Andreas Dober und einer holsteinischen Pfarrerstochter. Johannes Praetorius, schon seit 1774 kränkelnd, legte die meisten Amtsgeschäfte nieder und starb am 12. Dezember 1782 zu Christiansfeld, nur ein Jahr nach seinem Vater, der in Christiansfeld seinen Lebensabend zugebracht hatte.

Die Entwicklung der Gemeinde fand im Lande viele freundliche Teilnahme, die Gottesdienste wurden auch aus der Umgegend zahlreich besucht. Namentlich hatte die Gemeinde viele Freunde unter den Predigern Nordschleswigs; das Verhältnis zu dem Pastor Claustrup in Tyrstrup war ein gutes, und viele Prediger schickten ihre Kinder nach Christiansfeld zur Erziehung, so Pastor Castrup in Stepping, der schon früher seine Kinder nach Herrnhut gesandt hatte, Pastor Ewald in Hvidding, Fabricius in Hum-

[1]) Johannes von Watteville (Langgut), geb. 1718 in Thüringen, studierte in Jena mit Christian Renatus von Zinzendorf, schloß sich der Brüdergemeinde an, ward 1745 von Zinzendorfs Freund Friedrich von Watteville adoptiert, heiratete 1746 Zinzendorfs Tochter Benigna, ward 1747 Bischof, 1769 Mitglied der Unitäts-Ältestenkonferenz und starb 1788 in Gnadenfrei.

[2]) Vgl. den Rezeß vom 28. November 1780; Unitäts-Archiv R 11b 21.

trup und andere. Nun war, um diejenigen zu beruhigen, welche von dem neuen Brüderetablissement Verwirrungen für die Landeskirche besorgten, am 20. August 1772 ein Königliches Reskript erlassen, worin allen lutherischen Kirchenvisitatoren befohlen ward, auf das Verhalten der Herrnhuter außerhalb ihres Gemeindeorts achtzugeben, daß sie in den Schranken der Konzession blieben. Diesem Reskript gemäß wiesen im April 1776 der Propst Cretschmer in Hadersleben in einem Schreiben an den Generalsuperintendenten, und das dortige Visitatorium im Oktober des Jahres in einer Anzeige an die Regierung darauf hin, daß so viele Prediger ihre Kinder in die Christiansfelder Erziehungsanstalten schickten und damit gefährliche Beispiele gäben; worauf in einem Erlaß vom Obergericht und Oberkonsistorium am 13. Mai 1777 die Verfügung erging (an Pastor Fabricius in Humptrup): Wenn Prediger ihre Kinder nach Christiansfeld schickten, so gäben sie ihren Gemeinden Anstoß; sie sollten ihre Kinder daher wegnehmen [1]). Die Angelegenheit wird in Frieden beigelegt sein, da sich spätere Klagen nicht finden. Auch der Generalsuperintendent Struensee hatte anfangs seine Bedenken gehabt, es möchten durch die Weite der Konzession Proselytenmacherei und Unordnung in der Kirche entstehen, später (am 24. Dezember 1776) äußerte er sich auf das obige Bedenken des Kirchenvisitatoriums in Hadersleben »gegen den Aufenthalt fremder Kinder« und des Kirchenvisitatoriums in Tondern, »ob die Mährischen Brüder der Augsburgischen Konfession von Herzen zugetan seien«, dahin [2]): »In den Schriften des verstorbenen Grafen von Zinzendorf ist eine Abweichung von allen Lehrpunkten unserer evangelisch-lutherischen Kirche anzutreffen; bei der Kirchenvisitation im Jahre 1774 haben aber die Vorsteher in Christiansfeld mir bezeugt, sie seien aufrichtige Bekenner der Augsburgischen Konfession; vor wenigen Tagen ist ihr Bischof Joh. v. Watteville bei mir gewesen, ich habe eine lange Unterredung mit ihm gehabt und kann ihn keines Irrtums beschuldigen.« Somit war Struensee jetzt den Brüdern durchaus geneigt, ja es entwickelte sich sogar zwischen ihm und den Vorstehern der Brüder in Christiansfeld ein freundschaftlicher Verkehr, wovon eine Reihe von Briefen des Joh. Prae-

[1]) Staatsarchiv A XVIII Nr. 1499.
[2]) Staatsarchiv A XVIII Nr. 1499.

torius und Briant an den Generalsuperintendenten Zeugnis geben [1]). Bezeichnend für Struensees freundliche Stellung zu den Brüdern ist auch ein sehr herzlicher Brief des Bischofs Spangenberg an Struensee aus eben dieser Zeit [2]), worin er ihn unter anderm daran erinnert, daß es nun über 50 Jahre her sei, seitdem sie einander in dem Herrn liebgewonnen hätten.

Weniger erfreut von der Nachbarschaft des aufblühenden Christiansfeld waren die Bürger in Hadersleben, aus wirtschaftlichen Gründen. So gab die Einrichtung einer Apotheke in Christiansfeld und die Ausdehnung ihrer Privilegien Anlaß zu jahrzehntelangen Verhandlungen; ferner beschwerten die Zünfte sich öfter wegen Beeinträchtigung, und als es sich im Jahre 1784 um die Verleihung der Fleckensgerechtigkeit an Christiansfeld handelte, richtete der Rat der Stadt dagegen eine eindringliche Vorstellung an den König [3]): »Er möge sich bewegen lassen, diese arme, durch Brand und Nahrungsmangel niedergeschlagene Stadt von ihrem gänzlichen Untergange und die Bürgerschaft vor dem gänzlichen Ruin in Sicherheit zu bringen.« Diese Gegensätze glichen sich aber allmählich immer mehr aus, zumal seit etwa dem Jahre 1800 der Höhepunkt auch der wirtschaftlichen Entwicklung Christiansfelds erreicht war und von nun an die Bürger Haderslebens eher mit den Brüdern konkurrieren konnten. Die gemeinsamen Leiden der Napoleonischen Zeiten — vom 8. bis 16. Januar 1814 waren Tettenborns Kosaken in Christiansfeld! [4]) — übten auch eine einigende Kraft aus.

Im Jahre 1812 fiel der Gemeinde Christiansfeld durch Vermächtnis der Kammerherrin Christine Friederike von Holstein, einer warmen Gönnerin, in dem Hof Faveraa ein wertvoller Besitz zu, und im Jahre 1825 erwarb die Gemeinde mit Königlicher Genehmigung das Vorwerk Tyrstruphof zum Eigentum der Gemeinde. Durch die von der »Synode der evangelischen Brüderunität in Deutschland« im Jahre 1894 beschlossene neue Verfassung [5]) ist aber das Eigentumsrecht am Vermögen zwischen der

[1]) Staatsarchiv A VI Nr. 38.

[2]) Ebendort.

[3]) Staatsarchiv A XVIII Nr. 1499.

[4]) Vgl. Jubelfeier des 100jährigen Bestehens Christiansfelds, S. 73—81.

[5]) Kirchenordnung der evangelischen Brüderunität in Deutschland vom Jahre 1894, Gnadau, § 281—285.

Gesamtheit der Brüderunität und den einzelnen Gemeinden, so auch der Gemeinde Christiansfeld, nach festen Normen neu geregelt worden.

---

c. Der Weiterbau der Gemeinde — bis zur Gegenwart.

Nach den schweren Napoleonischen Zeiten hatte Christiansfeld einiger Jahrzehnte ruhiger Entwicklung sich zu erfreuen, aber Handel und Gewerbe wollten immer noch nicht recht aufblühen; und dann kamen bald die bewegten Zeiten der schleswig-holsteinischen Erhebung gegen Dänemark, in die auch Christiansfeld hineingezogen ward. Christiansfeld lag dem Kriegsschauplatz ja sehr nahe. So brachte schon das Jahr 1848 viele Truppendurchzüge; nach den blutigen Schlachten von Kolding (23. April 1849), Gudsoe (7. Mai 1849) und Fridericia (6. Juli 1849) war das Lazarett, das man in dem Gemein-Saal des nahen Christiansfeld vorsorglich schon eingerichtet hatte, bis auf das letzte seiner 150 Betten besetzt; auch nach der Schlacht bei Idstedt (25. Juli 1850) wurden viele Verwundete rückwärts nach Christiansfeld geschafft. Nach dem Kirchenbuch der Gemeinde sind in diesen Jahren nicht weniger als 117 gefallene oder nachträglich an Wunden verstorbene Krieger auf dem dortigen Gottesacker bestattet worden. Auch in das innere Leben der Gemeinde hatte der Krieg schwer eingegriffen, da die nationalen Empfindungen innerhalb der Gemeinde auseinandergingen.

Nach dem Krieg begannen Handel und Gewerbe sich zu heben; es wurde im Ort viel gebaut, so daß derselbe ein wesentlich verändertes Aussehen bekam. Das Jahr 1862/63 gab einen schönen Beweis für das freundschaftliche Verhältnis zu der engbenachbarten lutherischen Gemeinde Tyrstrup, indem die Gemeinde Christiansfeld während des Neubaus der Tyrstruper Kirche ihren eigenen Betsaal mit zur Verfügung stellte. Dasselbe Jahr 1863 brachte der Gemeinde einen Freudentag, denn am 3. Oktober besuchte der König Friedrich VII. mit Gemahlin und großem Gefolge Christiansfeld, wo er mit Jubel begrüßt ward. Um so unerwarteter kam daher die Kunde von dem raschen Tode des Königs, der schon am 15. November in Glücksburg an der Gesichtsrose starb.

Damit ward die ganze schleswig-holsteinische Frage aufs neue aufgerollt und es kam zum Kriege von 1864, von dessen Schrecken Christiansfeld aber, abgesehen von starken Durchmärschen, verschont blieb. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 entsagte der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein zugunsten Österreichs und Preußens: ein bedeutsamer Wechsel in der Obrigkeit, insbesondere auch für Christiansfeld, wo man dankbar der Huld gedenken mußte, welche die dänischen Könige in fast einem ganzen Jahrhundert der Gemeinde erwiesen hatten. Mit ganz Schleswig kam auch Christiansfeld unter preußische Verwaltung und infolge der Ereignisse des Jahres 1866 unter preußische Obrigkeit.

So ist Christiansfeld ein Grenzort geworden, und es hängt, außer anderen Ursachen, gewiß doch mit diesen schwierigen Verhältnissen eines Grenzortes zusammen, daß die Zahl der Gemeindeglieder, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts allerdings schon andauernd langsam gesunken war, in den letzten Jahrzehnten sich verhältnismäßig schnell weiter vermindert hat, so daß dieselbe im Jahre 1905 nur noch 325 betrug. Es wohnen aber außerdem gegenwärtig noch im Orte etwa 200 nicht zur Brüdergemeinde gehörende Evangelische, teils als Gesellen usw., teils als eigene Hausbesitzer mit ihren Familien. Seit 1872 ist Christiansfeld gemäß der neuen Städte- und Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom Jahre 1869 ein »Flecken« und hat die dementsprechende Ordnung seines bürgerlichen Gemeinwesens.

Es ist nun noch ein Wort zu sagen über die jetzige Stellung der Gemeinde zu Staat und Landeskirche. Die Glieder der Gemeinde sind stets loyale Untertanen der dänischen Könige gewesen, aber die erwachende deutsch-nationale Bewegung, welche in der Erhebung der Schleswig-Holsteiner im Jahre 1848 zum Ausdruck kam, trug auch ihre Wellen in die Gemeinde Christiansfeld. Die überwiegend deutsche Gesinnung der Gemeinde trat mehrfach klar zutage und erregte begreiflicherweise bei der Dänischen Regierung starkes Mißfallen, das man die Gemeinde deutlich bemerken ließ. Im Mai 1851 wurde das Original der Konzession von 1771 nach Kopenhagen eingefordert; man plante dort, die Berufung der Prediger und Vorsteher von der Bestätigung des Königs abhängig zu machen und die dänische Sprache in Kirche

und Schule einzuführen, und lehnte aus solchen Gründen die mehrfach erbetene Rückgabe der Konzession immer wieder ab. Die Gegenvorstellungen der Unitätsdirektion hatten aber jedenfalls doch eine Verschleppung der Verhandlungen zur Folge, bis der Krieg von 1864 ihnen ohnehin ein Ende bereitete und die Befürchtungen der Gemeinde, ihre Privilegien zu verlieren, glücklich zerstreute. Schon am 1. April 1864, während der provisorischen Besetzung Schleswig-Holsteins, ward die Konzession vom Jahre 1771, »soweit sie nicht durch spätere allgemeine Verordnungen modifiziert worden sei«, durch die österreichisch-preußische Civilbehörde bestätigt, und am 29. Juni 1868 erfolgte dann eine Kabinettsordre des Königs von Preußen, durch welche alle Rechte der übrigen preußischen Brüdergemeinden auf Christiansfeld ausgedehnt wurden. Die Konzession von 1771 wird in dieser Ordre allerdings nicht mehr erwähnt und scheidet somit als rechtliche Grundlage für die gegenwärtige Stellung der Gemeinde zu Staat und Kirche aus, aber die durch die Ordre von 1868 verliehenen Rechte sind als vollkommen gleichwertig zu achten. Die Brüdergemeinde in Christiansfeld ist noch jetzt kirchlich vom Konsistorium der Landeskirche völlig unabhängig, etwaige Verhandlungen werden direkt mit dem Ministerium geführt. In Schulangelegenheiten steht sie unter den allgemeinen Schulgesetzen, ihre Lehrer müssen eine staatliche Prüfung ablegen und sind den Visitationen des Kreisschulinspektors unterworfen. In Bezug auf Eidesleistung hat die Gemeinde schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts der Forderung des Staates nachgegeben, und bei inneren Streitigkeiten findet ein vorgängiges Verhör seitens einer von der Gemeinde dazu ernannten Person nicht mehr statt. Die Gemeinde macht auch in manchen anderen Beziehungen keine Ausnahme mehr, so in betreff der Zölle, der Wehrpflicht usw. Alle diese Bestimmungen der Konzession von 1771 sind kaum jemals förmlich aufgehoben, waren aber tatsächlich längst außer Kraft, als Schleswig-Holstein an Preußen kam.

Was endlich das innere Leben der Gemeinde angeht, so hat Christiansfeld die regelmäßige Verfassung und die Gemeindeeinrichtungen und Sitten der Unitas fratrum, die sich überall fast ganz gleichen; ich darf mich daher auf eine kurze allgemeine Schilderung beschränken.

Ein Doppeltes charakterisiert das innere Leben der Brüdergemeinden, sowohl der großen Gemeinden, vor allem Herrnhuts, als auch, wenngleich in bescheidenerem Maße, der kleinen Gemeinden, zu denen Christiansfeld gehört; das ist einmal dieses, daß das gottesdienstliche Leben, in dessen Mitte die Gewißheit von der durch Christus geschehenen Versöhnung steht, das ganze bürgerliche Leben durchsetzt und durchdringt, und andererseits das, daß die Glieder der Gemeinde so außerordentlich eng sich zusammenschließen und fest zusammenhalten. Die Gemeinden bestehen ja überall zumeist aus lauter alten, angesessenen, durch manche Bande miteinander verknüpften Familien, und wenn neue Glieder hinzukommen aus anderen Brüdergemeinden, weiß man sich mit ihnen doch verbunden durch alte historische Tradition, fühlt sich mit ihnen zusammengehörend als Glieder der einen Brüdergemeinde, der Brüderunität. Es greifen auch schon äußerlich Brüderunität und Einzelgemeinde mit ihrem Besitzrecht ineinander[1]). Die Brüderunität als Ganzes hat das Eigentumsrecht an den Gütern, die auf den Namen der Brüderunität eingetragen sind, ferner an den Erziehungsanstalten, den Chorhäusern, den meisten früher von der Gemeindediakonie betriebenen Geschäften und einem Teil des Vermögens der Einzelgemeinde; der Einzelgemeinde andererseits gehören die Kirchensäle, Gottesäcker und Schulhäuser, die Wohnhäuser und Grundstücke der Gemeindediakonie, Gasthöfe, Apotheken usw.

Ein besonderes Gepräge gibt dem Leben der Gemeinden die Einteilung der Gemeindeglieder nach Geschlecht und Alter in sogenannte »Chöre« zum Zweck seelsorgerlicher Pflege des einzelnen, so gibt es einen Chor der ledigen Brüder, der ledigen Schwestern, der Witwen usw.; diese Chöre haben eigene Häuser, eigene Pfleger und eigene Versammlungen. Daneben finden viele Versammlungen der ganzen Gemeinde statt (wobei die Mädchen, Frauen und Witwen besondere Kirchenhauben tragen), nicht nur am Sonntag zum Predigtgottesdienst, sondern auch an den Wochenabenden, wobei die Einrichtung der sog. Singstunden bemerkenswert ist. Eigenartig ist die Feier des heiligen Abendmahls, die

[1]) Vgl. die Kirchenordnung der evangelischen Brüderunität in Deutschland vom Jahre 1894, Gnadau.

den Gedanken einer wirklichen Kommunion aller in schlichter Weise zum Ausdruck zu bringen sucht.

Das ganze Leben in der Brüdergemeinde hat für empfängliche Gemüter etwas ungemein Anziehendes, wenngleich bei schärferer Betrachtung auch die Schattenseiten eines so eng sich abschließenden Gemeindelebens nicht fehlen.

Wir sind am Ende unserer Darstellung angelangt; eine bedeutsame Vergangenheit wollte sie möglichst unbefangen zu würdigen suchen und für die Gegenwart wieder lebendig machen. Ja, die Geschichte der Brüdergemeinde in unserm Lande ist wahrlich reich und einer eingehenden Beachtung wert. Schauen wir noch einmal nachdenkend zurück! An wie manche Stätte sind wir geführt: Herrnhut — Kiel — Rinkenis — Brux — Horst — Pilgerruh — Altona — das sind die Stationen der Pilgergemeinde bis zu ihrem Ziel: »Christiansfeld«! Da ziehen sie an unserm Auge wieder vorüber: die Gestalten eines Zinzendorf, Waiblinger, Martin Dober, Bezold, Rohleder, Conradi und Christensen, Dennert und Engelbach, die beiden Practorius und Briant, die Struensees — und wir müssen gestehen, daß das Auftreten und Wirken der Brüdergemeinde manche Wirren, manches Ärgernis in unserm Lande hervorgerufen hat; aber gerade darum wollen wir auch dessen nicht vergessen, was wir, wie den Brüdergemeinden überhaupt, so auch der Brüdergemeinde unseres Landes zu danken haben: daß sie auf eine religiöse Vertiefung des christlichen Lebens hinwirkten und so vor allem zu der Zeit, da der Rationalismus weithin herrschte, stille, verborgene Pflanz- und Pflegestätten evangelischen Glaubens gewesen sind. Die Gründung von Christiansfeld insbesondere ist für das ganze nördliche Schleswig von hoher Bedeutung gewesen. Ganz abgesehen von ihrer Beteiligung am Werk der Mission, hat die Gemeinde durch ihre Religiosität auf die ganze Umgebung eingewirkt, hat ferner, namentlich zu Ende des 18. Jahrhunderts, durch ihre Erziehungsanstalten auf die Förderung des Schulwesens großen Einfluß ausgeübt und nimmt noch jetzt, was Gewerbfleiß anbetrifft, eine beachtenswerte Stelle ein.

Es ist ja ohne Zweifel in der Brüdergemeinde manches vorhanden, was von der lutherischen Auffassung und Betätigung des christlichen Glaubens abweicht, aber eins hat doch die Brüdergemeinde mit unserer Landeskirche gemeinsam: den im Evangelium gelegten Glaubensgrund. Wir wollen darum freudig einstimmen in den Wunsch, der erst in jüngster Zeit in einer Vereinbarung[1]) zwischen den Vertretern der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Brüdergemeinde in Christiansfeld öffentlich ausgesprochen ist: daß die bisherigen freundlichen Beziehungen, die nun schon viele Jahrzehnte lang unsere Landeskirche und die Brüdergemeinde verbunden haben, auch in Zukunft erhalten bleiben mögen zu ihrer beider Segen!

[1]) Im März 1905. Vgl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Konsistoriums zu Kiel, 1906, Nr. 12.

Anlagen.

I.

Attest des Hofpredigers Jablonsky, welches er den nach Holstein reisenden Brüdern als Geleitsbrief gab.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv zu Herrnhut R 11a 3, 3.

Im Namen Gottes.

David Nitschmann, Matthäus Schwartz, Philip Till, David Heukenwälder und Andreas Witka, fünf Mährische Exulanten, von deren Zahl, die Böhmische Brüder genannt werden, sind, nachdem sie in Herrenhuth, einige länger, andere kürtzer, sich aufgehalten, mit guter addresse hieher gekommen, mit dem Vorhaben, von hinnen weiter zu gehen, und in ihrem Exilio, welches sie um des Evangelii übernommen, so es Gott gefällig, einen beständigen Sitz etwa zu suchen. Da sie nun nach kurtzem Aufenthalt von etlichen Tagen ihren Fus weiter setzen wollen, und daß ich obiges attestiren möchte mich ersuchet, habe es gern und willig thun wollen, mit dem hertzl. Wunsch, daß der wunderbare allgütige Gott, der den Ertzvater Abraham geheißen aus seinem Vaterlande gehen, ihn aber in seiner Pilgerschaften treulich begleitet, versorget und beschirmet hat, gleiche Gnade auch diesen frommen Seelen überall erweisen wolle; damit sie, in betrachtung, daß die gantze Welt einem Kinde Gottes nur eine fremde ist, das himmlische Vaterland so viel beständger in den Augen und im Hertzen haben, und gegen dasselbe sich so viel freudiger bereiten mögen.

Berlin d. 3. Oct. 1734.

(Sigillum.)

Daniel Ernst Jablonski
Königl. ältester Hofprediger.

II.

Bittschrift der Brüder an den Herzog zu Schleswig-Holstein um Aufnahme.

Nach der Kopie im Unitäts-Archiv R 11a 3, 4. — Es ist auf der Kopie vermerkt: »den 14. oder 15. Oct. 1734«.

Durchläuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königlicher Hoheit wird ohne weitläuftiges Anführen schon bekandt seyn, wie in Böhmen und Mähren gar viele um des Evangelii willen von denen Römisch Katholischen dermaßen hart zugesetzet, daß derselben nicht eine kleine Anzahl, um ihre Gewissen nicht zu verletzen, das ihrige zurück und ihr Vaterland verlassen müssen. Da denn auch wir außen benandte und andere mehr aus gleichen Trieb und Uberzeugung lieber alle unsere Haabseligkeiten im Stich lassen, als die erkannte Warheit der Gottseeligkeit absagen wollen, und in solcher Zuversicht sind wir bloß ausgegangen, auch eine Kurtze Zeit im Sachsischen unsere retirade gefunden, weil aber auch daselbst uns Hindernisse und Nachstellungen von den Jesuiten geleget, so sind wir des Vorhabens geworden, uns anderwerts einen beständigen Sitz zu suchen, und in solcher Hinsicht sind wir, nachdem uns Ihro Königl. Maj. zu Preusen ältester Herr Hof-Prediger Jablonski zu Berlin mit seinem Attestato Sub A [die obige Anlage I] begleitet, in Ew. Königlichen Hoheit Landen angelanget und vor anderen den Ort Neumünster, weil wir zum Theil aus Weber, Zeugmacher und andern Handwerckern bestehen, zu unserm etablissement am bequemsten befunden, nicht Zweifelnde, daß so es Gott gefält, wir benante nicht allein, sondern auch andere Brüder mehr, so gleichen Sinn mit uns haben und bis itzo noch unter dem Drucke stehen, an demselben Ort Unsern Unterhalt ehrlich zu gewinnen Gelegenheit haben werden.

Sollten Ew. Königlichen Hoheit nun diesen unsern Zweck billigen, so müssen wir für uns und übrige unterthänigst Ansuchung thun, dieselben wollen dero Resolution uns dahin gnädigst mitteilen, daß uns nicht allein an diesem benanten Orte eine Landesväterliche Aufnahme zugestanden, Freyheit und Plätze zu Bauen vergönnet, und unsere erlernte Profession und Gewerb aufs beste zu exerciren, und unsere Gewissensfreyheit bei der erkann-

ten evangelischen Warheit ungehindert zu gebrauchen, eingeräumt seyn soll. Solche Hochfürstliche Gnade werden wir als getreueste Unterthanen mit wahrer devotion verehren, verharrende

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigste Knechte

David Nitschmann et consorten.

An
Ihro Königl. Hoheit
den regierenden Herrn Hertzog zu Schleswig-Holstein
Unterthänigste Vorstellung und Bitte
von
David Nitschmann, Matthaeus Schwartz, Philipp Till, David Heuckenwalder und Andreas Wittka, sämtliche Mährische Exulanten
pro clementissima resolutione
Mit Beylage Lit. A. ut intus.

III.

Instruktion Steinhofers an Conrad Lange vom 24. März 1735.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11 a 3, 12.

Unserm lieben Br. Conrad Langen wünschen wir von dem Herrn vielfältige Gnade und Weisheit zu dem Geschäft, welches ihm oblieget. Hiemit unser Sinn und Meinung, sich danach zuverlässig zu achten und davon, wo nötig, zu bezeugen:

1. Die Mährischen Brüder sind rein Evangelisch in der Lehre und suchen einen Ort, wo Sie ihre geliebten Brüder aufnehmen können, weil sie daselbsten, allwo sie bißher ihren Aufenthalt gefunden haben, nicht mehr unterkommen können.
2. Was ihre ritus betrifft, so haben Sie davon den wichtigsten Collegiis der Evangelischen Kirche schon mehrmahlen Bericht und Grund gegeben und jedesmahl so viel erhalten, daß dieselbe Unitatem ecclesiasticam nicht trennen. Dahero wünschen Sie ihre disciplinam ecclesiasticam für sich zu behalten, werden Sie aber im geringsten nicht weiter extendiren, als auf ihre Brüder.

3. Aber auch darinnen gedenken Sie weißlich und bescheiden zu handeln und werden ihre ritus der Evangelischen Kirche gemäß einrichten, auch darinnen gerne nachgeben, wenn Sie nur die Sache, nemlich die von 300 Jahren her unter Ihnen bräuchliche, bißher mit vielem Segen geübte und von Evangelicis Theologis zu aller Zeit gelobten disciplinam Ecclesiasticam behalten.

4. Wo Brüder an einem Ort beysamen sind, die gleichsam eine kleine Colonie der Mährischen Brüder ausmachen, so erkennen sie den nächsten Prediger der Kirche, wohin ihr Plätzchen gehört, pro Parocho und geben ihm accidentien bei Trauungen, Taufen, Beerdigungen, er verrichte gleich solche functiones oder nicht; ihrer disciplin aber hat Er sich nicht anzunehmen.

5. Der Prediger, welchen Sie, wann Sie zu einem größern Anwachs kämen, haben möchten, soll sich nicht weigern, Colloquia zum Zeugniß seiner Orthodoxie zu halten, wann es von ihm verlangt würde; und so er nicht ordinirt ist, oder die Ordination der Böhmischen Brüder (welche doch von unsern Evangelischen Theologis selbsten bisher so hoch gehalten und wegen ihrer Uhralten und ununterbrochenen successione nicht allein vor gültig erkandt, sondern auch gerühmet worden), nicht vor genugsam erkandt würde, so soll und kan er von dem Superintendent, oder Propst oder Consistorio Provinciae installirt werden, doch (wenn er schon ordinirt ist, ne profanetur ordinatio ecclesiastica) ohne neue Auflegung der Hände.

6. Den eigenen Lehrer sollen Sie haben, so bald Sie einen coetum sufficientem außmachen; inzwischen behelfen Sie sich mit einem Catecheten und Schulhalter; zur Communion aber gehen Sie, wo Sie Ihre devotion hintreibt in der Stadt oder auf dem Lande, einzeln oder zusammen, jedoch ohne consequenz aufs Zukünftige.

7. Den eigenen Lehrer besolden sie selbst oder ihre Vorsteher, welche sich in andern teutschen provinciis befinden und ihm gleich exulanten sind.

8. In die Pietistischen Streitigkeiten, Conventicul-Sache und dgl. können und sollen Sie sich nicht mengen, weil es Ihnen gänzlich unbekannte Dinge sind. . . . . [Wir lassen hier und an einigen folgenden Stellen ganz Unwesentliches fort.] . . . . . Die Mährischen Brüder . . . . . bei der einfachen Wahrheit des Evangelii . . . . .

9. . . . . Ihr Wandel treu und stille . . . .

10. In leiblichen Sachen stehen Sie ohne einigen Unterschied unter der leiblichen Obrigkeit, wie andere, begehren keinen Gerichtszwang oder dergl., es wäre denn, daß man in rebus voluntariae iurisdictionis Ihnen aus Liebe einen Richter aus ihrem Mittel setzen wollte.

11. Soldaten werden Sie nicht . . . . . ihre Vorfahren haben sich allzusehr durch die Waffen versündigt . . . . . man verschont sie überall . . . . . mit aller Werbung, auch in Sachsen, aber sie contribuiren, wie alle andern Unterthanen . . . . . [Man sei zu weiterer Verständigung bereit.]

Ebersdorf am 24ten Martii 1735.

M. Friedrich Christoph Steinhofer, Consenior der Mährischen Brüder-Gemeine, wie auch Gräfl. Reußischer Hof-Caplan.

IV.

Herzogliches Reskript vom 17. September 1735.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11 a 3, 16.

Ihro Kgl. Hoheit, der durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friderich, Erbe zu Norwegen etc.

Erteilen auf die abseiten Conrad Lange und cons. sämtlich sich so nennenden Mährischen Brüder unterthänigst eingereichten preces um Gnädigste Erlaubniß, in dero Fürstenthum Holstein sich etabliren und ihren besonderen Gottesdienst halten zu mögen, in Hochfürstlichen Gnaden den Bescheid, daß wenn supplicantes nachfolgende conditiones eingehen werden:

1. daß sie Unsere gesamte Symbolische Bücher als symbolisch erkennen und annehmen,
2. sowohl ihre Pastores als Catecheten von Ihro Kgl. Hoheit und dero Ober-Konsistorio sich setzen und verordnen lassen,
3. unter der particulieren Aufsicht dero General-Superintenten und Ober-Consistorio stehen wollen,
4. die in dero Landen sowohl jetzo recipirten als inskünftige zu recipirende catechismos annehmen und sich derselben nebst des Lutheri seines in ihre Schulen allein bedienen und sie erklären,
5. in der ihnen anzuweisenden Kirche sich öffentlich dem in Ihro Kgl. Hoheit Landen introducirten rituali conformiren,
6. wegen ihrer particulieren Zucht und übrigen Kirchensachen nach der Beylage Sub A sich richten,
7. die vier hieselbst emanirten patente, als a) die Sabbaths-Verordnung, b) wegen der praeparation zum hl. Nachtmahl, c) das Schuledict und d) die Verordnung wegen derer Sectirer jährlich zur gewöhnlichen Zeit von ihrer Kantzel ablesen lassen,
8. sich anheischig machen, Keine außer ihren Mitteln [d. h. außer ihrer Mitte], auch Keinen aus verdächtigen Ortern hie unter sich auf- und anzunehmen, sondern fals sich von solchen einige bey ihnen melden, selbige bei Ihro Kgl. Hoheit Ober-Consistorio anzugeben und davon Bescheid zu gewärtigen, ob selbige anzunehmen oder nicht,
9. daß nicht über 40 Familien von ihnen sich anhero begeben und
10. solche Familien immediate aus Mähren Kommende oder doch nicht zu Herrnhuth gewesen seyn,

dieselben sodann nach ihrer darüber einzubringenden Erklärung, als wozu ihnen eine 6-wöch. Frist verstattet wird, fernere Verfügung zu gewärtigen haben; wie denn obiger Bescheid ihnen hiemit ertheilt wird.

Decretum unter Ihro Kgl. Hoheit vorgedruckten Ober-Consistorial-Insiegel in dero Stadt

Kiel den 17ten Septbr. 1735.

Ad mandatum Regiae suae celsitudinis
proprium
(Sigillum.) J. V. v. Bode.

Beyl. A. Resolutionen über die eingegebene Einrichtung der mähr. Brüder Kirchen Disciplin.

V.

Herzogliche Resolution vom 7. Dezember 1735.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11a 3, 18.

Man hat von Anfang her sich willig und freudig erkläret, Evangelisch Exulirende aufzunehmen, wenn man nur zuforderst von deroselben confessione fidei und Begriff Evangelischer Lehre mit gutem Grund versichert wäre. Es mag aber nicht genug seyn, die Confessionem fidei eines und des andern anzuführen und zu prüfen, sondern es wird erfordert, das Glaubensbekenntniß eines jeden, da auch ein räudiges Schaf die gantze Heerde leichtlich anstecken könnte oder doch der mehristen [meisten] zu erwegen; ein solches aber mag nicht geschehen durch einen unzulänglichen und generalen Entwurf einer confession, sondern es wird eine genauere und spezielle Glaubens Confession Secundum articulos fidei um so mehr erforderlich seyn, da nach Christi Vermahnung in diesen letzten und verführischen Zeiten, zu Bewahrung der reinen Lehre, man alle Behutsamkeit anzuwenden hat, und nach der Warnung Pauli, die Geister genauer zu prüfen, mithin insonderheit bey neu anzunehmenden Gemeinen solche Lehrer zu bestellen seyn, von deren richtigen Grundlehre des Glaubens man überzeugt zu seyn völlig uhrsache findet, um so viel mehr da aus der Evangelischen Kirchen-Geschichte zu Tage luget, daß die Böhmischen Brüder nicht alle Hussens und Lutheri Lehre fortgepflanzet, sondern sich theils zu den Evangelisch Lutheri-

schen theils zu den Calvinisch Reformirten wo nicht gar zu einigen Secten geschlagen haben, dahero denn auch am sichersten zu seyn erachtet worden, denen Böhmischen Brüdern zu keinen andern Predigern als welche von dem hiesigen Ober-Consistorio examiniret und als Candidati in dem Protocollo approbiret, und in dero Lehre und Leben lautre und unanstößig befunden worden, einige Hoffnung zu machen; Ihnen auch aufzugeben, diejenigen Stücke, welche in dero Zucht der Heyligen Schrift nicht gäntzlich conform und anstößig zu seyn befunden worden, nach der geschehenen Vorschrift und der Ähnlichkeit unserer Evangelischen Kirche und Kirchen-Gebräuchen einzurichten, mithin auf dero gerühmte Zucht und äußerlichen Veranstaltungen, methoden und ritibus nicht also buchstäblich zu bestehen, und solche für unveränderlich zu halten, welche auch ihre Väter, die vor 300 Jahren ihre Versammlungen heimlich in Häusern und Höhlen anzustellen und ihre Zucht darnach besonders einzurichten genöhtiget waren, und daher auch Speluncales genannt wurden, mit freudigen Muht anitzo zu verändern und der öffentlichen Evangelischen Kirchen gemäß einzurichten kein Bedenken tragen würden, wenn ihnen wie denen Supplicanten eine ungehinderte Übung ihrer Glaubens Lehre in öffentlichen Kirchen verstattet zu werden Hoffnung gemachet, ja alle Willfährigkeit möglichst versichert werden sollen; Wann aber Supplicantes dasjenige, was oben von denen nöhtigen examinibus erwehnet worden, unter dem Vorwand, daß ihre Brüder einfältige Leute und in denen Controversien nicht geübt wären, abgelehnet auch in dero letzten Erklährung vom 29. Novbr. sich zwar auf die Symbolische Bücher jedoch nur generaliter berufen, und gar keine Specialem fidei confessionem übergeben, auch ratione derer zu bestellenden Prediger sich nicht erförderlich erkläret und übrigens dahin sich satsahm geäußert haben, daß sie denen Schriftmäßigen monitis keinen Raum zu geben gesonnen, mithin nicht gewillet seyn den diesseitigen Gnädigen und guten Willen fruchtbahr zu machen; So ist nichts mehr übrig als besagte Böhmische Brüder, bis dieselben durch Göttliche Gnade zu bessern Gedanken kommen, nunmehro wie wohl ungerne anzuweisen, zu Erfüllung des letzten Decreti sich anzuschicken und aus hiesigen Landen sich hinwegzubegeben.

Geben unter Ihro Königl. Hoheit eigenhändigen unterschrift und beygedruckten Hochfürstlichen Ober-Consistorial-Insiegel

Kiel d. 5ten Dezbr. 1735 [1]).

(Sigillum.) Carolus Fridericus.

VI.

Schleswiger Revers vom 8. Oktober 1736.

Nach einer Kopie im Unitäts-Archiv R 11a 5, 7.

Puncte, welche Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck allergnädigst durch Dero Ober-Consistorial-Raht und General-Superintendenten in Dero Hertzogthümern Schleswig, Holstein, Herrn Georg Johann Conradi zu unserer allerunterthänigsten Unterschrift vorlegen lassen.

1. Daß sie in Lehre und Leben nach allen Haupt-Stücken unserer Evangelisch-Lutherischen Religion und denen in der unveränderten Augspurgischen Confession enthaltenen und aus Gottes unbetrieglichen Worthe festgesetzten Grund-Warheiten des Evangelii sich genau und beständig richten und halten sollen.

   ad 1. Wir werden in Lehre und Leben nach allen Hauptstücken der Evangelisch-Lutherischen Religion und denen in der unveränderten Augspurgischen Confession enthaltenen und aus Gottes unbetrieglichen Worthe festgesetzten Grund-Warheiten des Evangelii uns genau und beständig durch Gottes Gnade richten und halten.

2. Daß sie den Grafen von Zinzendorff weder als ihrer Gemeine Kirchen-Haupt und Vorsteher, noch seine Verordnungen, Befehle und Commissionen als eine Normam ihres Verhaltens achten und annehmen und folglich gar keine Verbindlichkeit in ihrem äußerlichen Religions- und Kirchen-Wesen mit ihm haben sollen.

[1]) Am Datum ist radiert; jetzt ist deutlich »5ten« zu lesen; eine Kopie im Holst. Gen.-Sup.-Archiv gibt als Datum den 6. Dezember, eine Kopie im Kremper Archiv den 5. Dezember.

ad 2. Wir werden den Grafen von Zinzendorff weder als unserer künftigen Gemeine Kirchen-Haupt und Vorsteher, noch seine Verordnungen, Befehle und Commissionen als eine Normam unseres Verhaltens achten und annehmen und folglich keine Verbindlichkeit in unserm äußerlichen Religions- und Kirchen-Wesen mit ihm haben.

3. Daß es ihnen zwar billig frey gelassen sey, die Herrnhutische Gemeine als Glaubensbrüder in Christo zu lieben und wehrth zu halten, Nun aber, da sie sich hier im Lande niederlassen wollen, sie mit der Herrnhutischen Gemeine ferner keine Connexion haben, und aller Dependentz von derselben, wo sie etwa unter solcher gewesen, oder noch wären, gäntzlich renunciren und sich derselben unter keinem praetext unterwerffen sollen.

ad 3. Da Ihr Königl. Maj. Allergnädigst unserm Gewissen heimgeben, die Herrenhutische Gemeine als Glauben-Brüder in Christo lieben und wehrth zu halten, so versichern wir hiemit, daß wir mit derselben bißher auch keine andere Connexion als des Glaubens und der Nachfolge Christi, aber keine dependence gehabt: können und wollen also aller dependence, unter was für praetext uns solche angemuhtet werden wollte, gäntzlich renunciren.

4. Daß sie die unter ihnen übliche Kirchen-Disziplin keinem von andern Gemeinen in den Hertzogthümern als eine zur Seeligkeit nohtwendige Sache anpreisen, und also zur Verwirrung der Gewissen hierdurch keinen Gewissen Gelegenheit geben, sondern solche unter sich allein in der Stille exerciren sollen.

ad 4. Wir werden die unter uns übliche Kirchen-Disciplin keinem von andern Gemeinen in diesen Hertzogthümern als eine zur Seeligkeit nohtwendige Sache anpreisen, und also zur Verwirrung der Gewissen hierdurch keine Gelegen-

heit geben, sondern solche unter uns allein in der Stille exerciren.

5. Daß wenn sie oder jemand unter ihnen auf besondere Neben-Meinungen fallen könnten, welche den Grund des Glaubens und die in der unveränderten Augspurgischen Confession enthaltene Grund-Wahrheiten nicht berühren, verletzen oder umstoßen, sie solche für sich allein behalten möchten, dieselbe aber keinem Menschen außer seiner Gemeinde beybringen, am allerwenigsten als eine zur Seeligkeit nöhtige Wahrheit aufdringen sollen.

   ad 5. Wann unsere Gemeine oder jemand unter uns auf besondere Neben-Meinungen fallen möchten, welche den Grund des Glaubens und die in der unveränderten Augspurgischen Confession enthaltene Grund-Wahrheiten nicht berühren, verletzen oder umstoßen, so wird man solche keinem Menschen außer seiner Gemeine beybringen, am allerwenigsten als eine zur Seeligkeit nöhtige Wahrheit aufdringen.

6. Daß ihnen zwar erlaubet seyn möchte, auf ihre Kosten, Gefahr und Verantwortung unter auswärtigen Völckerschaften aus ihren Mitteln, welche sie dazu tüchtig achteten, Missionarios auszusenden, sie aber dergleichen Mission in Ihr. Königl. Maj. Reiche und Lande sich gäntzlich enthalten sollen.

   ad 6. Da wir nicht wissen, ob wir jemahls unter auswärtige Völckerschaften von der künftig hier aufzurichtenden Mährischen Gemeine Missionarios aussenden werden, so werden wir doch, wann auch dieses geschehen sollte, dergl. Mission in Ihr. Königl. Maj. Reiche und Landen uns gäntzlich enthalten.

Solchermaßen wir dann uns allergnädigst vorgelegte Puncten mit gutem Bedacht und ohne Anstand in unserm und unserer nachkommenden Brüder Nahmen unterschreiben und weiterhin uns nichts übrig bleibt, als Ihr. K. M. in Dännemarck vor die Kgl. und ganz besondere Gnade, die Höchstdieselbe vor uns

hegen, den allerunterthänigsten Dank abzustatten und um Vollziehung Dero allergnädigster Resolution, uns in Dero Landen aufzunehmen, in tiefster Submission zu bitten.

Schleswig den 8. October 1736.

Johann Martin Dober. M. Joh. Georg Waiblinger.
Georg Hickel. Johann Münster.
Matthaeus Schwartz. Johann Georg Schober.

VII.

Königliche Konzession zur Niederlassung bei Oldesloe vom 19. Juli 1737.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11 a 4, 4.

Wir Christian der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun kund hiemit: wasgestalt der so genannten Mährischen Brüder, nachdem selbige sich allbereits eine Zeitlang in Unserem Hertzogthum Hollstein aufgehalten und gewisse ihnen vorgelegte Puncten, in Ansehung ihrer Lehre, Lebens und Verhaltens, ohne einige Ausnahme angenommen, und durch ihres Nahmens Unterschrift bestättiget, gegen Eingehung derselben Wir Unsere allerhöchste Versicherung denenselben ertheilen lassen, daß sie in unsern Landen toleriert werden solten mit dem Zusatz, daß sie für sich und ihre nachkommende Brüder einen Bequemen Orth zu ihrem Sitz zu erwehlen und zu ihrer würcklichen admission Unsere nähere allergnädigste Verfügung zu gewärtigen, nunmehro bey uns allerunterthänigst vorgestellt, daß sie von Unserm Bürger-Meister Kirchhoff in der Stadt Oldesloe vernommen, daß ihnen dicht an der Stadt, ohne abbruch und Nachtheil der Commune ein ziemlicher Platz zum Anbau, Benebst einer außerhalb der Stadt befindlichen leeren Capelle und einem kleinen dabey gelegenen Hauße angewiesen und überlassen werden könnte, mit allergehorsamster Bitte, Wir

geruheten ihnen desfalls, und wegen der unter ihnen befindlichen Handwercker Unsere allerhöchste Concession zu erteilen. Wann wir denn sothanem ihrem allerunterth. Gesuch nachgesetzter maßen in Königl. Gnaden statt gegeben. Als concediren und bewilligen wir hierdurch und Craft dieses allergnädigst und wollen, daß eingangs ermeldte so genannte Mährische Brüder, Benebst ihren annoch nachkommenden Brüdern, auf dem quaestionirten hart an Unserer Stadt Oldesloe belegenen ziemlich geräumigen Platz, welcher denenselben zu folge Unseres darüber zu ertheilenden allerhöchsten Befehls wird angewiesen und überlassen werden, sich niederlassen, selbigen einnehmen, bebauen und nach ihrer Besten Gelegenheit zu Betreibung ihrer Nahrung und ihres Gewerbes aptiren und einrichten mögen und darunter von niemanden behindert und gestöhret werden sollen. So dann soll denenselben die außerhalb der Stadt stehende leere Capelle, benebst dem dabey gelegenen kleinen Hauße zu ihrem Gebrauch eingeräumet und biß weiter überlaßen werden; gestalt Wir auch in Ansehung der unter ihnen befindlichen Handwercker allergnädigst concediren und erlauben, daß selbige ohne einige Beunruhigung abseiten der in Unserer Stadt Oldeslohe vorhandenen Handwercks-Zünfte, und ohne in selbige sich zu begeben, die Freiheit haben und genießen sollen, ihre erlernte Profession zu treiben und fortzusetzen, auch die verfertigte Arbeit nach ihrer besten Gelegenheit abzusetzen, zu verkaufen und an den Mann zu bringen, jedennoch mit diesem Bedinge, daß diejenigen, welche denen in der Stadt etablirten Zünften etwann nachtheilig seyn möchten mittelst eines billigen und von Bürger-Meister und Rath zu Oldesloe nach den Umbständen zu determinirenden Abtrags desfalls mit ihnen sich abzufinden haben. Wohingegen dann Impetrantes nicht allein denen von ihnen eingangs gedachtermaßen acceptirten Puncten in allem sich gemäß zu bezeugen, besonderen auch in civilibus nach denen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten sich zu richten haben, übrigens auch, wenn wir es allergnädigst verordnen werden, zu denen Stadt-oneribus das ihrige, nach Beschaffenheit der Umbstände und ihres Vermögens beyzutragen schuldig seyn sollen. Wornach unser p. t. Statthalter in den Fürstenthümern Schleßwig, Hollstein, Unsere zur Glückstädtischen Regierungs Cantzeley sämtlich Verordnete, Bürgermeister und Rath in Unserer Stadt

Oldeslohe, und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel geben auf Unserm Schloße Friedensburg d. 19. Juli 1737.

(Sig. R.) Christian R.

H. v. Schulin.

Conzession für die sogenannten Mährischen Brüder, umb sich auf einem nahe bey der Stadt Oldeslohe liegenden Platz niederzulaßen, selbigen zu bebauen und ihr Gewerbe allda zu treiben.

VIII.

Königliche Konfirmation der Vokation Waiblingers vom 30. Mai 1738.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 7.

Wir Christian der Sechste etc. Thun kund hiermit: daß uns die bei Unserer Stadt Oldeslohe wohnende so genannte Mährische Brüder allerunterth. angelanget, Wir geruheten, den von ihnen ordentlich berufenen Prediger, Ehrn M: Johann Georg Weiblinger, in sothanem Predigt-Ambt allergnädigst zu confirmiren und zu bestättigen. Wann wir dann sothanem allerunterth. Petito, nach der ihnen, vermöge Rescripti vom 26ten Julii 1737 allergnädigst verstatteten Freyheit einen Prediger zu erwehlen, in Königl. Gnaden statt gegeben; Als confirmiren und bestättigen Wir ermeldten Ehrn M: Johann Georg Weiblinger hiermit und kraft dieses, dergestalt und also, daß zuvorderest Uns, als seinem Souveraine und absoluten Erbkönig und Herrn, derselbe soll treu, gehorsam und gewärtig seyn, Unseren und Unseres Königl. Erbhauses Nutzen und Bestes in allem mit behörigem Fleiß und Eifer suchen und Befordern, Schaden und Nachtheil aber äußerster Möglichkeit nach, warrnen, verhüten und abwenden. So dann soll er diesem Predigt-Ambt bey den bey Oldeslohe befindlichen Mährischen Brüdern treu und fleißig vorstehen, das Worth Gottes, nach Anleitung der ungeänderten Augsburgischen Confession lauter und rein predigen, die Sacramenta der Heyligen Schrift und angezogener Confession gemäß administriren, auch

sonsten sich der Lehre und Leben halber von Unserm Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendenten Ehrn Georg Johann Conradi den Mährischen Brüdern in Unserm Nahmen vorgelegten und von ihm und einigen seiner Mitbrüder für sich und übrige in Unseren Landen befindliche Mährische Brüder und deren Nachkommen, sub dato Schleswig den 8ten Octbr. 1736 unterschriebenen Puncten gemäß, genau und beständig halten, und übrigens dergestalt comportiren wie es einem christlichen, gottesfürchtigen und gewissenhaften getreuen Prediger und Seelsorger eignet, gebühret und wohl anstehet, auch seine Uns auf diese Confirmation zu leistende Eydespflichte es erheischen und mit sich bringen. Wohingegen und für solche seine getreue Bedienung er dann dasjenige, was er mit den Mährischen Brüdern respectu salarii und der accidentien eins werden möchte, ungehindert zu erheben und zu genießen haben solle.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloße Friedericksburg den 30ten Maji 1738.

(S. R.)

Christian R.

H. v. Schulin.

Confirmation der Vocation für Ehrn Mag: Johann Georg Weiblinger als Prediger der bey der Stadt Oldeslohe wohnenden Mährischen Brüder.

IX.

Der Bürger-Eid.

Nach einer Kopie im Unitäts-Archiv R 11a 5, 18.

»Ich N. N. gelobe und verpflichte mich hiedurch Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck, Norwegen etc. als meinem alleinigen allergnädigsten souverainen Erb-Könige und Herrn und diesem nächst einem Edlen Rath dieser Stadt als meiner ordentlichen Obrigkeit getreu, huld und gehorsam zu seyn, Dero, auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft Bestes, nach äußerstem meinem Vermögen zu suchen, Schaden und Nachtheil aber, so weit an mir ist, zu verhüten und abzuwenden, So wahr mir Gott hier zeitlich und dort ewiglich helfen soll.«

X.

Die Gemeinde in Pilgerruh an die Ältestenkonferenz in Marienborn am 23. August 1740.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 19.

Auf Foliobogen in Bezolds Handschrift. Jeder hat eigenhändig unterschrieben, Rohleder zuletzt mit ganz anderer, blasser Tinte.

An die Ältesten-Conferenz in Marienborn.

Theureste und Heilige Väter,
Mütter und Geschwister.

Es ist uns von Copenhagen aus kundig geworden, daß sich unser Bruder Zinzendorff aufs Neue loß saget, von aller Connexion mit uns.

Nun ist uns diese Sache eine unerträgliche Last, weil wir Ihm vor unsern rechtmäßigen Vorsteher, nach Gottlichen und Weltlichen Rechten erkennen,

Und daher nach allen Recht biß hieher diese Last, alß eine strafe unsrer Versündigung an Ihm, getragen. Da aber bey dem Lamme viel Vergebung ist, so haben wir in kindlicher Zuversicht an Euch diese Bitte hiermit thun wollen,

Vergebet uns alles Vergangene, besonders dieses, rein ab und (so wohl zum Beweiß dessen, alß auch zu einer reellen Erlösung von der Schuld) nun erlaubt uns, in Copenhagen eine freye Erklärung und Bekänndtniß zu thun, es komme draus, waß es wolle. oder

Befehlet uns in ein ander Land zu gehen, da wir in gantzer und freyer Connexion mit Euch sein können, oder

Befehlet uns zu Euch, alß der Mutter zu kommen, damit Ihr mit Euren Kindern nach gutbefinden handeln könnet, wie und waß euch beliebt.

Denn wir können ja Ein vor Allemahl nicht außer Connexion mit dem Herrn Grafen seyn, daß er nicht unser Lehrer, Vorsteher und Arbeiter ins gantze seyn sollte, weil wir wohl er-

kennen, daß es einen Riß ins gantze hat, und wenn daß auch nicht wär, so ist er vom Heyland dazu gemacht und gesetzt, daher wir auch nicht glauben, daß ers uns abschlagen kan, und es über sein Hertz bringen.

Und wir können nicht ruhig seyn, da uns itzt so ein strich durch unsre gute Hoffnung, die wir von der Gothischen Conferenz erhalten, gemacht worden, denn wir gedachten unsre Sache solte nun ins gantze zurechte gebracht werden, bey Gelegenheit da Br. Böhmer nach Copenhagen ging, da wir aber nun dennoch nicht gantz ins freye kommen, so bitten wir uns nur einen neuen Bericht von Euch aus, auß was Ursach, wie weit und worum es nicht geschehen solte, Solls ums Heylandes und andrer Seelen Heyl willen geschehen, oder habt ihr andre Absichten drunter, so wollen wir alß gehorsame Kinder, obschon mit vielen Schmertz, euch gehorsam seyn, Das Lamm Lehre uns alles.

Eure armen Kinder.

Pilgerruh
den 23ten August
1740.

Johann Gottfried Betzold
Johann Georg Waiblinger
Johann Friedrich Klein
Georg Hückel
Johann Andreas Dober
Daniel Neuberdt
Christian Fröde
Johann Christoph Gruhl
Christian Danile Pfahl
Hinrich Almers
Johann Adolph Meyer
Math. Schwartz
Leopold Opitz
Georg Oertelt.
Martin Rohleder.

XI.

Königlicher Bescheid an den Syndikus Böhmer vom 24. November 1740.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 23.

Auf das abseiten des Syndici der Mährischen Gemeine, Johann Gottlieb Ehrenfried Böhmer, nomine der bey Oldesloe sich aufhaltenden Mährischen Brüder, vor einiger Zeit überreichte, in verschiedenen Passibus bestehende allerunterthänigste Memorial und Gesuch wird, in Kraft Ihr. Königl. Maj. darauf unterm 21ten dieses ertheilten immediaten allerhöchsten Resolution demselben noie [= nomine] seiner Committenten hiemit der Bescheid gegeben, daß, da dieselben zu Leistung des Homagial Eydes sich nicht verstehen und lieber emigriren wollen, Allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Maj. aber Ihnen sothane Eydes-Leistung zu erlaßen nicht gemeint sind, Sie, die Mährischen Brüder, sich solchemnach zur Emigration anzuschicken und selbige künftiges Früh-Jahr unfehlbar zu beschaffen haben;

Gestalt denn dieselben dazu hiemittelst nicht nur angewiesen werden, besondern Ihnen auch auf gleichmäßigen Königl. allergnädigsten Befehl angedeutet wird, sich inzwischen ruhig und stille zu betragen, aller unanständigen Beurtheilung der Evangelischen-Lutherischen Kirche und deren Verfassung, so wie in dem Memorial zur Ungebühr geschehen, und alles Jünger-Machens und Ausbreitung ihrer Principiorum, sich bey ernstlicher Ahndung gäntzlich zu enthalten.

Uhrkundlich unterm fürgedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Königl. Teütsche Canzelley zu Copenhagen den 24ten Nov. 1740.

(S. R.) H. v. Schulin.

Bescheid für Joh. Gottl. Ehrenfr. Böhmer, Syndicum der Mähr. Brüder.

XII.

Schreiben Conradis an die Gemeine in Pilgerruh vom 4. Mai 1741.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11 a 4, 30.

In Gott geliebte Freunde!

Anstatt, daß ich nach so langer Zeit ihre Final-resolution erwarte, erhalte mit der vorgestrigen Post von Copenhagen ein Schreiben von dem Herrn Hof-Prediger Bluhme, und in demselben eine copey ihres unter dem 20ten April an J. Kgl. Maj. abgelassenen Memorials: ich gestehe gerne, daß ich mich in dessen Inhalt nicht finden kan; soviel sehe ich, daß der Herr Graf von Zintzendorff der concipient ist, aber was man eigendlich haben will, erreiche ich nicht: Herr Mag: Waiblinger schreibet mir, daß ich noch einmahl ihre Sache treiben möchte, das thue ich mit aufrichtigem Hertzen; Herr Dober überläßt mir das original einer homagial-Verpflichtung, ich lege solches Ihro Kgl. Maj. allerunterthänigst vor; Ihro Kgl. Maj. lassen sich solches gefallen, dispensiren sie vom Eyde und wollen sie, nur unter fest wiederholter Gelobung, den vorhin unterschriebenen puncten unverbrüchlich nachzukommen, im Lande und in Dero protection behalten; das Memorial aber redet von der emigration, bittet nur um dilation biß Johannis und spricht von unvorgreiflichen und geheim zu haltenden Vorschlägen: hiebey stehet mein Verstand stille; das aber fühle ich wohl, daß ich vor meinem grundguten Könige die Augen werde niederschlagen, und, bei aller meiner in dem gantzem Handel bewiesenen Redlichkeit und Treue, von Ihm für einen solchen gehalten werden müssen, der S. Maj. hinters Licht führen wollen; wenigstens hätte das memorial anders eingerichtet werden können, weil ich aber den Herrn Verfasser in allem dem, obgleich wenigen, so ich von seinen Schriften gelesen, sehr verdeckt gefunden, so ist auch dieses dunckel geraten; wie dem allen, so lasse sie gerne in ihrer Sache fürohin selbst rathen, und bin vergnügt, daß ich im Gewissen das Zeugnis habe, daß mein bißheriges Betragen gegen und für sie eine zarte uneigennützige Liebe gegen unsern Heyland und gegen seine Glie-

der zum Grunde gehabt. Ich bitte Gott, daß er Sie dasjenige erhalten lasse, was Seine allgütigen Absichten mit uns Menschen und ihrer aller wahre Zufriedenheit befördern kan; zu dem Ende empfehle sie sämtlich Seiner treuen Leitung und verharre unverrückt

Renßburg d. 4ten April sage [?] May 1741.

Ihr treuer Freund und Diener

G. J. Conradi.

Als ich obiges eben abgefaßt hatte, wird mir ihres Herrn Pastoris und ihrer Vorsteher Brief vom 20ten April von der Post gebracht, darin ich eben das erwehnte memorial finde, worauß ich urtheile, daß sie annoch deßen Inhalt inhaeriren; daher werde dem Herrn Hof-Prediger Bl., der mir sonsten meldet, er habe die Übergabe desselben (biß den 25ten April da sein [Brief] datirt) gehindert, um meine Gedanken zu erfahren, nichts mehr zurückschreiben, als daß er die Übergabe nur geschehen lassen möchte. Auch habe anzuzeigen, daß bey meiner vorgestrigen Zurückkunft ich des Herrn Geh. Raths von Schulin Excell. hier angeschlossenes Schreiben vorgefunden, welches ich nach geschehener Durchlesung in originali wieder zurückerwarte; Meine Leibes- und dermahlige Gemühts-Beschwerde verstattet mir nicht, ein mehreres hinzuzuthun: Gott helfe uns in allem; amen!

XIII.

Conradis Abschiedsschreiben an die Gemeinde zu Pilgerruh vom 29. Mai 1741.

Nach dem Original im Unitäts-Archiv R 11a 4, 38.

Mein sehr werther Herr Magister!

Bey kränklichem Leibes-Zustand, bedrücktem Gemüth, und fast erstickender Arbeit, antworte nur mit wenigem, daß, was ich an ihm und seinen Genossen gethan, nur ein geringes ist von

dem, so ich den auch geringsten Brüdern Jesu schuldig bin, und keinen Dank verdient; und da es Gott nicht gefallen, meine wenige Dienstleistungen mit einem gewünschten Ausschlag zu segnen, so lobe dennoch seinen Nahmen, weil ich weiß, daß Er in allem, so er mit den Seinigen fürnimmt, gut ist, es gut meint, und zum guten Außgang es richtet; welchemnach, so ich dabey etwas von meinem credit vor der Welt verlöhre, ich solchen Schaden für Gewinn achte; ich habe ihr und ihrer Zustimmung längst und von Herzen entsaget, wünschte nur, daß ich auch äußerlich und in den sinnlichen Gefühlen, gäntzlich von ihr loß wäre; Gott wolle und wird es geben! Ihn, mein lieber Waiblinger, weil er Jesum liebt, habe ich jeder Zeit hertzl. geliebet, und werde es thun solange, biß wir selig zu dem kommen, von welchem wir in Ewigkeit nicht werden emigriren dürffen; Er sey gelobet! Seiner beständigen Beywohnung und Gnaden-Leitung empfehle ihn sammt seiner . . . [unleserliche Worte] und verharre in gemeinschaftlicher Fürbitte

Sein treu ergebener Freund und Diener

G. J. Conradi.

Renßb. d. 29ten May 1741.

XIV.

Königl. Konzession zur Errichtung einer Gemeinde der Brüderunität in Tyrstruphof vom 10. Dezember 1771.

Nach der Kopie im Unitäts-Archiv R 11 b 15.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemarck und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst:

Thun kund hirmit. Nachdem die sich zur ungeänderten Augsburgischen Confession bekennenden Evangelische-Brüder durch ihren Deputatum Johannes Praetorius Uns allergehorsamst vorgestellt, daß Selbige den Ihnen gethanen Antrag, sich in Un-

sern Landen, um einen Brüder-Gemein-Ort daselbst einzurichten, niederzulassen, mit allerschuldigstem Dank angenommen, auch zu dem Ende das in Unserm Herzogtum Schleßwig, Amt Hadersleben belegene Vorwerk Tyrstrup-Hof zu einem solchen Brüder-Etablissement und Gemein-Ort käuflich erstanden haben; mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir allergnädigst geruhen möchten, so wol die dazu, als auch zu den vorbesagten Brüdern außerhalb Europa in den unter Unserer Herrschaft stehenden Landen und Colonien errichteten Missionen, benöthigte Kirchen- und andere Freyheiten zu ertheilen, und Wir solchem Gesuch in Königlichen Gnaden stattgegeben.

Als haben wir Ihnen hirdurch nicht nur generaliter bewilligt und zugestanden, daß die auf dem Vorwercke Tyrstrup-Hof zu errichtende Brüder-Gemeine so wol, als die von den Brüdern in unsern Landen und Colonien außerhalb Europa entweder schon errichteten, oder künftig mit Unserer Erlaubniß einzurichtenden Missions-Anstalten mit ihren Lehrern und allen andern Kirchen-Dienern in ihren Kirchen und Schul-Angelegenheiten unter keiner andern Inspection und Jurisdiction als unter der Aufsicht ihrer eigenen Bischöffen, außerdem aber unmittelbar unter Uns und Unserm Cabinets-Ministerio stehen sollen; sondern wir wollen besagter zur ungeänderten Augsburgischen-Confession sich bekennenden Brüder-Unität annoch folgende Freyheiten concediren und bewilligen.

1. Daß ermeldeten Unitaet und deren Mitglieder aller Unsern übrigen Landes-Unterthanen competirenden Rechte und Freyheiten theilhaftig seyn, und ihre Lehrer und Prediger mit allen Lehrern und Predigern der Evangelischen Gemeinden in unsern Landen gleiche Rechte und Vorzüge sich zu erfreuen haben sollen. und da Wir allergnädigst erlauben, daß einem jeden Unserer Unterthanen ohne Nachtheil seiner sonstigen Gerechtsame und Vorzüge, fry stehen soll Sich zur Brüder-Gemeine zu wenden oder von ihnen abzugehen; So sollen hingegen auch besagte Brüder und ihre Lehrer nicht befugt sein außer der Brüder-Gemein-Verfassung einige actus mi-

nisteriales auszuüben, oder sonst in die Rechte und Befugnisse der Prediger jeden Orts, einigen Eingriff zu thun und sich zu Schulden kommen laßen; Wie denn auch alle Unsere, außer dem Gemein-Ort wohnende Unterthanen in dem völligen nexu parochiali mit dem Kirchspiel, wozu sie gehören, verbleiben und alle onera parochialia abhalten müssen.

2. Der auf dem Vorwerck Tyrstrup-Hof zu errichtenden Brüder-Gemeine wird alles was zur Außübung ihres Gottesdienstes und zu ihrer Kirchen-Disciplin und Ordnung gehört nach ihrer bey der Unitaet hergebrachten Verfaßung, und daß auch die Prediger und andere Kirchen-Diener der Gemeine, von der Brüder-Kirche-Bischöffen ordinirt, von der Gemeine selbst vocirt und nach Befinden translocirt werden können, hierdurch zugestanden.
3. Wir wollen die Mitglieder der Unitaet, die sich in Unsern Landen in oder außer Europa aufhalten, von der gewöhnlichen formul by Ablegung des Eides allergnädigst dispensiren, dahingegen haben sie ihre eidliche Versicherung in folgenden Worten zu thun: Ich N. N. versichere in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was ich rede, die Wahrheit sei. Sollte aber unter dieser Versicherung ein falsches Zeugnis abgelegt werden, muß der Schuldige eben der Strafe unterworfen seyn, die die Gesetze denen andeuten, die einen falschen Eid schwören.
4. Den Brüdern des neuen Gemein-Orts auf dem Vorwerck Tyrstrup-Hof wird allergnädigst verstattet, zur Ausübung des öffentlichen und privat-Gottes-Dienstes eine Kirche oder sonst beliebiges Versammlungs-Hauß mit dem nötigen Geläut zu erbauen, wie auch einen Begräbnißplatz anzulegen.
5. Besagter Gemein-Ort und die Bewohner deßelben sollen von dem Nexu parochiali mit der Kirche zu Tyrstrup gänzlich eximirt seyn.
6. Es wird den Bewohnern dieses Ortes der ungehinderte und willkührliche Gebrauch ihres Vermögens, im Erben

sowohl als auch im Todes-Fall darüber zu disponiren, gleich wie es anderen Unsern Unterthanen nach den Landes-Gesetzen erlaubt ist, zugestanden.

7. Wir vergönnen der auf dem Vorwerck T.-H. zu errichtenden Gemeinde allergnädigst, daß ohn erachtet dieser Ort unter der Tyrstruper-Hardes-Gerichtsbarkeit stehet, Sie jedennoch zu Unserer Allerhöchsten Confirmation eine qualificirte Person in Vorschlag bringen mögen, welche authorisirt sein soll, in allen Civil-Streitigkeiten, die den Gemein-Ort und dessen Einwohner und Besitzer des Territorii T.-Hof als Beklagte concerniren, ein Vorgängiges-Verhör zur gütlichen Beylegung anzustellen, ehe und bevor solche Klagen aus Hardes-Gericht gelangen, oder daselbst angenommen werden können.
8. Die Mitglieder besagter Gemeine sollen von aller Soldaten-Einquartirung und Gestellen unter die Milice zu allen Zeiten gänzlich befreyet bleiben; doch sind davon diejenigen Unserer Landes-Unterthanen ausgenommen, die zu See- und Land-Militaire-Diensten pflichtig oder eingeschrieben sind, und sich zur Brüder-Gemeine wenden möchten.
9. Denjenigen Gliedern besagter Brüder-Gemeine, welche sich aus der Fremde anhero gewandt haben und aus Unsern Landen sich hinwiderum wegbegeben wollen, wird die Befreyung vom Abzug des 6ten und 10ten Pfennings von ihrem mit sich führenden Vermögen, für sich selbst und ihre Familie zugestanden. Ein Gleiches wird, bey allen sich ereignenden Sterbe- und Erbschafts-Fällen, den auswärtigen Erben bewilliget. Doch sind Unsere eingeseßenen Unterthanen, welche sich nach dießem Gemein-Ort wenden und begeben möchten, hiervon ausgenommen.
10. Es wird besagter Gemeine zugestanden, nach Ihrer Convenienz einen Gast-Hof und eine Apotheke in dem neuen Etablissement einzurichten, und werden von allen desfalligen Abgaben in zehn Jahren befreyet, nach Verlauf dieser Frey-Jahre aber wird von solchen Anlagen eine billige Recognition an Unserer Cassa zu entrichten seyn.

11. Wir wollen ferner, daß den Einwohnern dieses neuen Gemein-Orts alle Arten von Fabriquen, Handwercker, Handlung, Krämerey und andere bürgerliche Gewerbe zu treiben, erlaubet und zugestanden seyn soll.
12. Zur Vorbeugung aller Klagen von den Zünften zu Hadersleben und zur Hebung der mit denselben sich äußernden Irrungen müßen die Handwercker der Brüder-Gemeine sich an die Zünfte der Stadt Hadersleben solcher Gestalt anschließen, daß jeglicher Handwercker mit seinen Gesellen zu den Abgaben ihrer Zunft in der Stadt einen nach vorgängiger Untersuchung festgestellten jährlichen Beytrag an die Amts-Lade zu entrichten hat, ohne zu etwas weiteren verbunden, vielweniger gezwungen zu seyn, bey den Quartaln oder andern Zunft-Versammlungen zu erscheinen.
13. Wir wollen ferner, daß dieser neu anzulegende Gemein-Ort in den Zehn Jahren, von dem würcklichen Anfang des Etablissements an, von allen persönlichen Abgaben (:die außerordentlich Schatzung oder Kopf-Steuer ausgenommen:) sowohl als von Landesherrlich Anlagen auf Bürgerliche Gewerbe und Nahrung, wie selbige genannt werden mögen, [frey] seyn soll.
14. Zum Anbau der neuen Häuser auf diesem Gemein-Orte wollen Wir, anstatt der Bau-Materialien, der Brüder-Gemeine auf jedes Wohnhauß, oder publiques-Gebäude, das in den Zehn procent, aus Unserer Cassa allerhuldreichst schencken.
15. Auf alle zu den in diesem Gemein-Ort anzulegenden Fabriquen erforderliche fremde Waaren, wollen Wir, in so ferne solche zu den Fabriquen erweißlich verbraucht werden, die Zoll- und Licenten-Fryheit, in den bewilligten Zehn-Frey-Jahren, hierdurch zugestanden haben.
16. So accordiren Wir auch allergnädigst, daß alle auf dem neuen Gemein-Orte Fabricirte Waaren, in Unsere Königreiche Dännemarck und Norwegen, so lang als die vergönnte Zehn Frey-Jahre dauern, ohne Erlegung einigen Zolles, frey eingebracht werden mögen.

17. Von denen, auf den Fabriquen besagten Orts verfertigten und in die Fremde zu versendenden Waaren soll kein Zoll noch Licenten gefordert oder erlegt werden dürfen.
18. Und da an diesem neuen Gemein-Orte eine Uns eydlich verpflichtete Person nöthig ist, welche alle erforderliche Zeugniße, Atteste und andere Instrumente, welche nach dieser Concession oder in andern Fällen erfordert werden, ausfertigen könne; So hat die Brüder-Gemeine entweder diejenige Person, welche Wir im vorhergehenden Siebenden-Punkte zu Beylegung der Civil-Streitigkeiten in Vorschlag gebracht werden zu mögen allergnädigst genehmigt haben, oder auch eine andere Person dazu vorzuschlagen, welche vermittelst Unserer Confirmation auch durch Eyd und Pflicht Uns verbindlich gemachte Person authorisirt werden könne, alle sonst von der Obrigkeit eines Ortes auszustellende, in das Cammer-Wesen einschlagende Zeugniße und Documente auszufertigen und der Glaubwürdigkeit halber zu bekräftigen.

Zu Urkund unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel bey unserm Cabinet ausfertigen laßen. Gegeben auf Unserem Schloße Friedrichsberg d. zehnten Dezember 1771.

(S. R.) Christian.

/ Struensee.

Concession
für die Brüder-Unität
zu Errichtung einer Gemeine im Herzogthum Schleßwig, Amts Hadersleben, mit verschiedenen sowohl überhaupt als in Ansehung dießes Etablissements derselben zugestandenen Freyheiten.

Quellen und Literatur.

1. Akten aus dem Unitäts-Archiv zu Herrnhut.
2. Akten aus dem Holsteinischen General-Superintendentur-Archiv zu Kiel.
3. Akten aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig.
4. Akten aus dem Kirchenarchiv zu Krempe.
5. Briefliche Mitteilungen aus Herrnhut und Christiansfeld.

6. v. ZINZENDORF, L., *Περὶ ἑαυτοῦ*. Das ist: Naturelle Reflexiones über allerhand Materien. 1746 ff.
7. SPANGENBERG, A. G., Leben des Herrn N. L. Grafen und Herrn von Zinzendorf. Barby 1772—75.
8. v. SCHRAUTENBACH, L. C., Der Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeinde seiner Zeit. Herausgegeben von F. W. KÖLBING. Gnadau 1851.
9. VARNHAGEN VON ENSE, Leben des Grafen von Zinzendorf. Biographische Denkmäler V. Berlin 1830.
10. VERBEEK, J. W., Leben des Grafen N. L. von Zinzendorf. Gnadau 1845.
11. BAUMGARTEN, S. J., Von den sogenannten Herrnhutern. Theologische Bedenken, 1. Sammlung, 2. Stück. Halle 1744.
12. FRESENIUS, J. PH., Vorläufige Antwort, welche er denjenigen zu erteilen pflegt, die ihn fragen, ob sie zu der herrnhutischen Gemeinde übergehen oder in derselben bleiben sollen? Leipzig 1746.
13. ———, Bewährte Nachrichten von herrnhutischen Sachen. Frankfurt a. M. 1747.
14. CRANZ, D., Alte und neue oder kurzgefaßte Geschichte der evangelischen Brüder-Unität. Barby 1771.
15. v. LYNAR, H. C. G., Nachricht von dem Ursprung und Fortgang und hauptsächlich von der gegenwärtigen Verfassung der Brüder-Unität. Halle 1781.

16. BURKHARDT, G., Zinzendorf und die Brüdergemeinde. Gotha 1866.
17. Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Herausgegeben von HERZOG. Band XVII: Zinzendorf. Leipzig 1877 ff.
18. RITSCHL, A., Geschichte des Pietismus. Band III. Bonn 1886.
19. MÜLLER, JOS. TH., Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche. Leipzig 1900.
20. ———, Das Ältestenamt Christi in der erneuerten Brüderkirche. Zeitschrift für Brüdergeschichte. Heft 1. Herrnhut 1907.
21. ONCKEN, W., Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Band 2. Berlin 1882.
22. v. KOBBE, P., Schleswig-Holsteinische Geschichte vom Tode des Herzogs Christian Albrecht bis zum Tode König Christians VII., 1694 bis 1808. Altona 1834.
23. WAITZ, G., Kurzgefaßte Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte. Kiel 1864.
24. v. SCHRÖDER, J., Topographie des Herzogtums Schleswig. Schleswig 1837.
25. ———, Topographie des Herzogtums Holstein. Oldenburg i. H. 1841.
26. OLDEKOP, H., Topographie des Herzogtums Schleswig. Kiel 1906.
27. JENSEN, H. N. A., Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Herausgegeben von A. L. J. MICHELSEN. Band 4. Kiel 1879.
28. ———, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogtums Schleswig. Flensburg 1840—42.
29. Büdingische Sammlung einiger in die Kirchenhistorie einschlagender sonderlich neuerer Schriften. Stück 1, 2, 4 und 18. Supplement XVII und XXIII. Büdingen und Leipzig 1740—45.
30. Dänische Bibliothek oder Sammlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dänemark. Stück 7. Copenhagen 1745.
31. Acta historico-ecclesiastica oder Gesammlete Nachrichten von den neuesten Kirchengeschichten. Band 4 und 5. Weimar 1834 ff.
32. BURCHARDI, Über Synoden und besonders über die im 17. und 18. Jahrhundert gehaltenen Schleswig-Holsteinischen Königlichen Anteils. Oldenburg 1837.
33. LONZER, H. J., Einige geschichtliche Notizen über die Brüdergemeine in Holstein von 1735—1855, aus archivarischen Quellen zusammengetragen. Altona 1855.
34. KRÜGER, H. A., Pilgerruh. Der Brüderbote, 1896, Heft 10 und 11. Herrnhut 1896.

35. JACOBS, E., Anton Heinrich Walbaum und die pietistische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, I. Band, 4. Heft. Kiel 1900.

36. ———, Pilgerruh und die Grafen N. L. von Zinzendorf und Chr. E. zu Stolberg-Wernigerode. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, II. Band, 2. Heft. Kiel 1901.

37. BOLTEN, J. A., Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt *Altona* und deren verschiedenen Religions-Parteien. Altona 1790.

38. CLAEDEN, G., Monumenta Flensburgensia. Flensburg 1765—67.

39. CARSTENS, C. E., Dr. Adam Struensee, Generalsuperintendent in Schleswig-Holstein. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Band 10. Kiel 1881.

40. MATTHIAE, W. Chr., Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778.

41. Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens der Gemeinde Christiansfeld am 13. und 14. August 1873. Herrnhut.

42. Bericht von der hundertjährigen Jubelfeier des Einzuges der ledigen Brüder in Christiansfeld in ihr Chorhaus am 18. und 19. Oktober 1874. Flensburg.

43. Brüderkalender für 1906. Niesky.

44. Kirchenordnung der evangelischen Brüder-Unität in Deutschland vom Jahre 1894. Gnadau.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), IV. Band, 5. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. PETER THOMSEN, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte zumeist aus handschriftlichen Quellen, S. 415 (Fortsetzung aus Heft 3 dieses Bandes). — F. WITT, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein, S. 460. — H. MULERT, Schleiermacher und Klaus Harms, S. 557.

Miszellen: JOHANNES DOORMANN, Eid des Armenschulmeisters Frenz Voß in Meldorf am 12. Juli 1795, S. 577. — JANSS, Aus dem Söruper Kirchenarchiv, S. 578.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die zwölfte Generalversammlung S. 583. — Mitgliederverzeichnis S. 584.

Kiel 1909.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte

zumeist aus handschriftlichen Quellen.

Von

Dr. Peter Thomsen,

Oberlehrer in Dresden.

(Fortsetzung aus Heft 3 dieses Bandes.)

[Lebensläufe Satruper Pastoren.]

1.

*

Was nun anlanget das Herkommen unſer nunmehro in Gott [S. 1] ruhenden mit Schweſter, der Weylandt Groß Ehr und viel tugendreichen Frauen Maricke Sehl. H. Nicolai Bruns, geweſenen woll meritirten Pastoris dieſer Gemeine zu Satrup, hintergelaßenen Wittibe, iſt Sie zur Welt gebohren worden in Broacker Pfarrhoff, da man ſchrieb nach der gnadenreichen Geburt unſers Heilandes 1607. am 2. Tage deß Monats Junij. Ihr Vater iſt geweſen der Weiland wol ehrwürdiger und woll gelahrter H: Petrus Fabricius, des Glücksburgiſchen Diſtricts geweſener Wohl meritirter Praepositus und Paſtor der Chriſtl. Gemeine zu Broacker[1]). Ihre Mutter die Groß Ehr und tugendreiche Fr: Anna Fabricii[2]). Von dieſen Chriſtl. Eltern iſt Sie gebohren nach dem Fleiſch; aber aus Gott durch die h. Tauffe wieder gebohren nach dem Geiſt. Weil die Furcht deß Herrn der Weißheit

[1]) S. Deliciae 1596 I und G. Hille, Aus Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten in Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XXVII (1898), S. 325 ff. Danach ist Fabricius 1636 wegen allerhand unrechtmäßiger Handlungen abgesetzt worden. Erst 1636 (nicht 1632, wie Deliciae z. J. bemerken), wurde sein Nachfolger Canutus Canuti ernannt.

[2]) Sie soll wegen Hexerei enthauptet worden sein, s. Deliciae 1596, Anm. 3, und Hille, a. a. O. S. 338.

Anfang iſt, haben Jhre liebe Eltern diß laßen ihre höchſte angelegenheit Seyn, daß dieſe ihre Tochter von zarter Kindheit auf in wahrer Gottesfurcht möchte erzogen werden. Haben demnach dieſelbe zur Gottſeeligkeit und anderen Chriſtl. und Gottwohlgefälligen Tugenden fleißig angeführet, denen ſie auch hierinnen gehohrſahmlich gefolget und ſich gerne vnter weißen laßen. /

[S. 2] Biß ins 16de Jahrs Jhres Alters, da Sie durch Gottes Sonderbahre Schickung und mit Jhrer Lieben Eltern und angehörigen Conſens, ehelich verſprochen worden dem weylandt Wohl Ehrwürdigen und woll gelahrten Herrn H: Nicolao Brun, Welches Ehe gelübde durch die Prieſterliche copulation alhie in Schnabeck Pfarrhoff vollezogen worden. in wehrender Ehe ſind ſie von Gott geſegnet worden mit 10 Kindern, 3 Söhnen und 7 Töchtern, deren 5 geſtorben ſindt, nemblich 2 Söhne und 3 Töchter, die andern, nemblich 1 Sohn und 4 Töchtere, ſind annoch im Leben, der Gott aller Gnaden, der ein Vater der Weyſen iſt. nehme Sich ihrer in Gnaden an: Er pflege, tröſte, Verſorge und erfreue Sie. Jm wehrenden Eheſtande hat Sie drey gefährliche Kriegs Zeiten auß geſtanden, nicht ohne großen Schaden und Gefahr, nachdem Sie gelebet hat in Jhrem Eheſtande 44 Jahr, Jſt Jhr Sehl. Ehemann Jm Herrn ſanft und ſehl. entſchlaffen, Ao. 1666. Seithero hat Sie gelebt in Betrübten Wittwen-

[S. 3] ſtand 20 Jahr. / Jhren Wandel hat ſie alſo geführet, das Sie Niemandt ärgernis gegeben, Sondern ſich Chriſtlich und wol verhalten, mit Jhren Nachbahrn hat Sie gute Freundtſchaft gepflogen, in ihrem Hauß iſt Sie Vernünftig geweſen, gegen Jhren Herrn Schwieger Sohn hat Sie ſich bezeiget alß eine Mutter, vor ſeiner Ehe liebſte als Jhre hertzliebe Tochter und ihre Kinder hat ſie gleichfals eine Mütterliche und Groß Mütterliche Sorgfalt getragen, gegen arme Leute iſt ſie dienſtfertig und nach Vermögen wolthätig geweſen. Jhre Kranckheit betreffend, Jſt Sie hohen Alters halber Schwach und Unvermögendt geweſen, Sonſten iſt Sie 5 Tage vor ihrem ſeeligen abſterben Bettlägerig und mit einer ſchweren Bruſt Kranckheit beladen geweſen, wo zu Sie unterſchiedliche dienliche Mittel hat gebraucht, welche aber wenig oder nichts helffen wollen, Beſondern Jhre Kranck-

[S. 4] heit hat von Tag zu Tag zugenommen. / mittlerweile aber hat Sie alle Zeit Chriſtliche Sterbens gedancken gehabt, Jhren willen in Gottes willen ergeben, dabenebenſt Jhre Seele alle wege Gott befohlen, und deßen wort ſtets ihren Troſt ſein laßen, Welches Jhr Herr Schwieger-

ſohn ihr vngeſeümbt in Jhren letzten Vorgehalten hat, am verwichenen Sontag 8 Tage, alſo d. 19. Decembr: nach Mittag umb 6 Uhr hat ihr die gedachte Bruſt Kranckheit dergeſtalt hart zugeſetzt, das Sie kurtz hernach in Anruffung Gottes Sanfft und ſtill Jhren geiſt auffgegeben, nachdem Sie in dieſer Welt gelebet 79 Jahr, 6 Monden, 2 Wochen und 3 Tage. Gott der Vater der Barmhertzigkeit und Gott alles Troſtes, tröſte reichlich alle, welche durch dieſen Todesfall ſeint betrübet worden, er tröſte mit reicher Barmhertzigkeit unſer Verſtorbenen lieben mit Schweſter anſehnliche Leidtragende Freundtſchafft,/ inſonderheit die hertzliche betrübte Kinder, und helffe ihnen ſelber dieſe [S. 5] Schwere Creutz Laſt tragen, und ſtärcke Jhre Hoffnung, das ſie Jhre Sehl: Mutter im ewigen Leben vor ſich finden werden, da Jhre Zuſammenkunfft erfreulicher ſein wirdt, als ſie Jemahls hie auff Erden hat ſein können, Zu welcher unaußſprechliche Freude uns dann auch dermahleins in gnaden verhelffen wolle Gott Vater, Sohn und Heiliger Geiſt Hochgelobet und hertzlich geliebet Jetzt und in Ewigkeit, Amen.

2.

Personalia. [S. 9]

Was nun anlanget die Ehrliche ankunfft, Chriſtl. Wohlverhalten undt Seel. Tod unſer nunmehro in Gott ruhenden mit Schweſter, der Weylandt Groß Ehr undt Tugendtreichen Frauen Maricke, H. Lorentzes, des Wohl Ehrwürdigen Andächtigen undt Wohlgelahrten H. Laurentii Otthonis Rise, hieſiger Gemeine Pastoris Seiner Sehl. Eheliebſten, ſo iſt Sie zur Welt gebohren worden in Schnabeck Pfarrhoff Anno 1633, den 2. Juny. — Jhr Vater iſt geweßen der Weylandt Wohl Ehrwürdiger undt Wohlgelahrter Herr Nicolaus Brun, 49. jähriger Prediger dieſer Gemeine. Jhre Mutter die Groß Ehr undt Tugendtreiche Frau Maria Bruns. — Jhr Groß Vater väterl. Seiten iſt geweßen der Weylandt Wohl Ehrwürdiger und Wohlgelahrter Herr Petrus Brun, 50jähriger Wohlmeritirter Prediger hieſiger Gemeine. / Jhre GroßMutter väterl. Seiten die Groß Ehr undt Tugendt- [S. 10] reiche Frau Agneta Bruns. — Jhr Groß Vater Mütterl. Seiten iſt geweßen der Weylandt Wohl Ehrwürdiger undt Wohlgelahrter Herr Petrus Fabricius, des Glücksburgiſchen Diſtricts geweßener Wohlmeritirter Praepositus undt Paſtor der Chriſtl. Gemeine zu Broacker. Jhre Groß Mutter Mütterl. Seiten die Groß Ehr undt Tugendtreiche

[S. 11] Frau Anna Fabricij. . . . . [1]) / Nachdem nun Ihr Seel. Vatter der Weylandt Wohl Ehrwürdiger undt Wohlgelahrter H. NICOLAUS BRUN, hiesiger Gemeine geweßener Pastor von Ihro hochfürstl. Durchl. zu Glücksburg unsern gnädigsten Fyrsten undt Herr die hohe Gnaade supplicando erlanget, daß er annoch bey seinen Lebens Zeiten, seines Hohen Alters Halben sich nach einer tüchtigen Persohn umbsehen möchte, welche ihm succediren könte, hat er nach fleißiger anruffung Gottes mit gnädigsten Consens der hohen Obrigkeit zu seinen Successoren erwehlet, den Weylandt Wohl Ehrwürdigen undt Wohlgelahrten H. MATTHIAM CHRISTIANS LORENTZEN, mit welcher diese Seine nun Sehl. Tochter sich Ehelich eingelassen, welches Ihr Ehegelübde durch ordentliche Hochzeit vollzogen worden Anno 1666 den 15. October. in welchem Ehestande sie durch Göttl. Segen 4 Kinder gezeuget, alß 2 Söhne undt 2 Töchter; den ältesten Sohn haben Sie durch göttl. gnaden Verleihung studiren lassen, undt hat sich dem studio Theologico ergeben. Der andere Sohn ist in Jydlandt Reit Voigt bey Herr General Major RANTZOV undt ist verheirathet. Die
[S. 12] Elteste Tochter ist auch verhei/rathet mit dem Wohl Ehrwürdigen und Wohlgelahrten H. NICOLAO KYHL, Wohlberuffenen mitdiener am Worte Gottes zu Ulderup, die Jüngste Tochter ist noch zu Hauße unbefreiet. Nachdem sie nun mit diesem Ihren Seel. Eheherr in einer Christl. Ehe gelebet in 12 Jahr undt 4 Monaten, ist Sie Wittwe geweßen 1 Jahr undt ein Monat.

Hernacher hat sie sich wieder in den Heiligen Ehestandt begeben, mit Ihres Seel. Mannes Successore, dem Wohl Ehrwyrdigen undt Wohlgelahrten H. LAURENTIO OTTHESON RISE, nunmehro Hochbetrübtem Wittwer, undt ist ihr Hochzeit vollzogen worden Ao. 1680 den 29. Junij, mit ihm hat Sie gelebet einen geruhigen undt Vergnügten Ehestand in 23 Jahr 7 Monat, und zwar ohne Leibes Erben; woryber ihr Eheliebster sich so vielmehr ihres Vorigen Seel. Mannes Kinder angenommen, undt sie alß ein Rechter Vatter Versorget undt geholffen.

[S. 13] . . . . . / . . . . . .

Ihre Kranckheit betreffend, ist Sie Vor 17 Jahren Von ein qvartan fieber in 3 Jahren incommodert geweßen, welches fieber

[1]) Die in denselben Formeln sich wiederholenden Berichte über Jugend, Erziehung und Benehmen der Verstorbenen sind weggelassen worden.

ſolche malignetæt bey Jhr nachgelaſſen hat, daß Sie von der Zeit her keine beſtändige Geſundheit gehabt, ſondern von Jahr zu Jahr abgenommen, abſonderlich nun in den letzten Jahren iſt Sie von einer Schwären Cathar oder Bruſtkranckheit angegriffen worden. Wozu Sie unterſchiedliche dienliche Mittel hat gebraucht, welche aber wenig oder nichts helffen wollen. — Alß Sie nun aber 4 Tage vor Jhrem Seel. abſterben continuirlich betlägerig geweßen, hat ſie ſelber dieſes Zeitlichs von Gott nicht mehr gewynſchet, derweil ſie keine beſtändige geſundheit hatte undt ein ziemlichs Alter erreichet, ſondern mit Chriſtlicher Bußfertigkeit, Andacht, Gebeth undt Seuffzern zu einem Seel. abſcheid ſich gefaß gemacht, zu dem ende auch den 23. Jan: gegen Abendt Jhren Beichtvatter, den Wohl Ehrwyrdigen undt Wohlgelahrten Herrn Martinum Erasmi, treufleißigen Mitdiener / am Worte [S. 14] Gottes hieſiger Gemeine zu ſich kommen laſſen, undt mit dem theuren Zehrpfennig des wahren Leibes und Blutes Jeſu Chriſti ihre Matte und Hungrige Seele erqvicken und ſtercken laſſen. Ob man nun gleich alle mögliche Mittel, ſo man in der Eile auß der Nähe erlangen können, geziemend gebraucht, So haben dennoch die Medicamenta wegen zuwachſender Kranckheit und Hertzens Mattigkeit nichts verfangen undt wirchen können, dahero die Seel. Frau je mehr undt mehr ihrem Sterbſtündlein näher getreten, mitlerweile aber hat Sie allezeit Chriſtliche Sterbens Gedanchen gehabt, Jhren Willen in Gottes Willen ergeben, dabenebenſt Jhre Seele allerwege Gott Befohlen, und deßen Wort ſtets Jhren troſt ſein laſſen, welches Jhr auch von den anweßenden undt abſonderlich Von Jhrem Eheliebſten Biß an den Letzten Seuffzer iſt Vorgehalten worden, da ſie dann mit gutem Verſtande, gehör undt ſprache, in Beyſein / Jhrer Nahen an- [S. 15] verwandten undt guten Freunde, ein ſanfft undt Seel. Ende genommen, am Freytage Morgen den 25. Jan: zwiſchen 9 und 10 Uhr, Jhres Alters 70 Jahr, 7 Monat, 3 Wochen undt 2 Tage. — Gott der Vatter der Barmhertzigkeit undt Gott alles Troſtes tröſte ..... Amen.

Jhr Symb: auff Jhren Wapen iſt dieſes:

Vor meiner thränen Saat,
Erndt ich freud in der that.

3.

* Personalia. [S. 17]

Was nun anlanget unſers nunmehro in Gott ruhenden Mitt Bruders, des wohl Ehrwürdigen vndt wohlgelahrten Herrn MATTHIAE

LAURENTINI dieſer Gemeine zu Solterup geweſenen trewfleiſſigen Seelſorgern löblichen Ankunfft, So iſt derſelbe zur Welt gebohren in der Stadt Odenſee in Fünen, da man ſchrieb nach der gnadenreichen Geburt unſers Heilandes 1644 am 14. Tage des Monats Aprilis. Sein Vater iſt geweſen der weilandt wohl Ehrwürdige vndt wohlgelahrte Herr Carſten Lorentzen, Haupt Paſtor des Kirchſpiels Hoyby vndt Mittdiener am Worte zu St. Johannis in Odenſee. Seine Mutter iſt geweſen die groß Ehr und Tugendtreiche Frau ANNA SABINA BRANDT, welche in nägſtverwichenen Jahre eben umb dieſe Zeit im Monat Majo durch einen ſeligen Todt von dieſer Welt abgefordert. Sein Großvatter väterlicher linie der weilandt Wohl Ehrenveſte vndt wohlfürnehme JENS LORENTZEN, Bürger in Sonderburg. Seine Großmutter ſelbiger linie die Viel Ehr undt Tugendtreiche Frau ELLEN JENSENS. Sein Großvatter mütterlicher Linie der weilandt wohl Ehrwürdige vndt wohlgelahrte Herr NICOLAUS BRANDT, Paſtor in Ecken auff Alſen [1]). Seine Großmutter ſelbiger linie die Groß Ehr
[S. 18] vndt Tugendtreiche Frau MARGARETA CUNRADI. . ./. . . . Demnach iſt er anfangs von ſeinen Elteſten Brüdern in der Gottſeligkeit vndt andern der zarten Kindtheit anſtändigen Übungen informiret worden, hernach weiter, dieweil man an ihm ein gut ingenium verſpüret, von ſeinem ſeligen Vattern in die lateiniſche Schule in Odenſee geführet, worin Er, wie auch nachgehendts im königlichen Gymnasio daſelbſt, innerhalb 11 Jahren erwünſchte profectus in ſeinen studiis gethan hat; dieweil er von Natur eine ſonderbahre Zuneigung beides zur inſtrumental vndt auch vocalmuſic gehabt hat, hat er ſich auffs fleißigſte darin geübet, alſo das er keine geringe Wiſſenſchaft darin erlanget. Nachdem er alſo in der Schulen vndt auch im Gymnasio einen guten Grundt beides in Sprachen vndt Künſten geleget, das er mit Nutzen auff Academien hat können verſchickt werden, iſt er anno 1663 im 19. Jahr ſeines Alters mit Gutachten vndt Bewilligung des Herrn Biſchoffs vndt der ſämptlichen Profeſſoren zu Odenſee
[S. 19] ſampt einem guten testimonio aus dem Gym/nasio dimittiret vndt nach Copenhagen auff die Königl. Univerſität verſchicket worden, woſelbſt er in die Zahl der Studenten aufgenommen vndt ſeine Studia in 2 Jahren fortgeſetzet hat. Entzwiſchen hat es der allweiße Gott ſo gefüget, nachdem der weilandt wohl Ehrwürdige vndt wohlgelahrte

[1]) S. DELICIAE 1648.

Herr Nicolaus Brun, in die 49 Jahr geweſener wohlverdienter Paſtor daſelbſt von ihro hochfürſtl. Durchlaucht zu Glücksburg, unſerm gnedigſten Fürſten vndt Herrn die hohe Gnade supplicando erlanget, das er noch bey ſeinen Lebzeiten ſeines hohen Alters halben ſich nach einer tüchtigen Perſohn umſehen möchte, welche Jhm succediren könte, hat er nach fleißiger Anrufung Gottes mit gnädigſter Conſens der Hohen Obrigkeit, unſern nunmehro in Gott ruhenden Mittbruder zu ſeinem Successoren erwehlet, welcher darauff von Copenhagen ſeinen guten Abſchiedt genommen vndt ſeinen Weg hieher gerichtet, da er von ſeinem ſeligen Vorfahren vndt deſſen annoch lebenden hochbetrübten Wittwe als ein ſehr lieber Sohn auffgenommen. Von hier hat er ſich nach der Kieliſchen univerſität begeben, um ſich daſelbſt weiter in ſeinen studiis vndt inſonderheit in der teutſchen Sprache zu üben. Weil es aber dem allwaltenden Gott alſo gefallen, ſeinen vorerwähnten ſeligen Vorfahren Herrn Nicolaum Brun baldt darnach durch den Todt von dieſer Welt abzufodern, iſt der ſelige Mann von Kiel wieder zurückberufen vndt nach gehaltenen Probpredigten zu Glücksburg vndt / auch vor dießer Gemeine mit gnedigſtem Con- [S. 20]
ſens der hohen Herrſchafft nicht ohne einhelliger Zuſtimmung hieſiger Gemeine anno 1666 den 14. Januarii anhero zum Haupt Paſtor berufen vndt erwehlet, folgends den 10. Maji ordiniret, am 20ten aber ſelbigen Monats, da es eben heute an dießem Tage jährig iſt, iſt er introduciret vndt eingeſetzet worden, welchem Ampte er in die 13 Jahr mit gebührendem Ernſt vndt Eifer vorgeſtanden nicht ohne ſonderbahrer Erbawung dießer Gemeine beides im Lehren vndt leben, alſo, das dieſer frühzeitiger vnverhoffter Todesfall von männiglich hochbeklaget wirdt. Nachdem er beſagter Maßen zum Predigtamt berufen worden, hat er ſich durch Gottes ſonderbahre Schickung ehelich eingelaſſen mit der Viel Ehr vndt Tugendtreichen Jungfer Maria Bruns, ſeines ſeligen Vorweſers liebſten Tochter, welches Ehegelübde durch ordentliche Hochzeit vollzogen worden noch im ſelbigen 1666. Jahr am 14. Tage nach Michaelis, in wehrender Ehe ſindt ſie von Gott geſegnet worden mit 4 Kindern, 2 Söhne vndt 2 Töchter. Der Gott aller Gnaden, der ein Vater der wayſen vndt ein Richter der Wittwen iſt, nehme ſich ihrer in Gnaden an, er pflege, tröſte, verſorge vndt erfrewe ſie ſampt der hochbetrübten Mutter vndt Großmutter. Seinen Wandel hat er alſo geführet, das er niemandt mit willen ärgerniß gegeben, ſondern ein Fürbild ſeiner Heerde geweſen.

In seinem Ampte ist er auff nichts so sehr bedacht gewesen, als das
[S. 21] er / mit Mose dem Mann Gottes treu im Hauße des Herrn möchte erfunden werden. Mit seinen Nachbahrn vndt Pfarrkindern hat er, so weit es sein Ampt vndt Gewißen zugelassen, gute Freundtschafft gepflogen, in seinem Hauße ist er vernünfftig gewesen, der seinem eigenen Hauße wohl fürgestanden, gegen seine betagte Schwiegermutter hat er sich bezeiget als ein frommer Sohn, gegen ihre Kinder als ein trewer Bruder, gegen seine Eheliebste als ein lieber Mann vndt gegen seine Kinder als ein sorgfältiger Vater, gegen arme Leute ist er gewesen dienstfertig vndt wohlthätig. Seine Kranckheit betreffend hat er sich fast seit Weihnachten etwas unpäßlich befunden, indem er mit Heißerkeit, einer Brust Kranckheit vndt Husten beladen gewesen, dannenher er auch nicht ohne große Beschwerde seine Amptsgeschäffte öffters hat verrichten müssen. er hat unterschiedliche dienliche Mittel gebraucht, welche aber nichts oder wenig helffen wollen. [Also]fort nach den Ostertagen ist er nach Hadersleben gereiset, um mit dem Herrn Doctor Gruben[1]) mündtlich zu reden undt ihn um
[S. 22] guten Raht zu fragen, woselbsten er wegen andern / Angelegenheiten, so dem Herrn Doctor obhanden gewesen, bey seinen Herrn Brüdern unsern von Hadersleben sich gantzer 8 Tage auffgehalten, als er nach Hauße kommen, hat die Schwachheit durch solche Reise, die er in einem windigen ungestümen Wetter thun müßen, von Tage zu Tage zugenommen, das er gar bettlägerig darüber geworden, in währender Zeit aber hat er nicht verabsäumt, der Ärzte und ihres Raths zu gebrauchen, hat auch selber gute Hoffnung zur Genesung gehabt, indem er dann vndt wann in seinen Kleidern hat können auffsitzen. Immittelst aber hat er gute Sterbensgedanken gehabt, seinen Willen in Gottes Willen ergeben vndt seine Seele allewege Gott befohlen vndt dessen Wort stets sein Trost seyn laßen. Am verwichenen Freytag, als den 9. Maji nach Mittag umb 2 Uhr ist ihm seiner Gewonheit nach eine solche Brustenge angekommen, das er kurtz hernach unter den Händen seiner Eheliebsten nun hochbetrübten Wittwen in Anrufung Gottes sanfft vndt still seinen Geist ausgegeben, nach dem er
[S. 23. 24] gelebt 35 Jahr vndt 4 Wochen. Votum. . ./. . . . . /. .

---

[1]) Vgl. über ihn MOLLER, Cimbr. lit. I, S. 220 f.

4.

* Commendatio pie defuncti. [S. 29]

Was nun ferner anlanget unſers in Gott ruhenden Mitt Brudern Herrn Lorentz Ottheſen Riſe, dieſer Gemeine zu Saterup geweſenen trewfleißigen Seelſorgers löbliche Ankunfft, iſt er von chriſtlichen ehrlichen Eltern auff Arr in Riſe Pfarrhofe gebohren, da man ſchrieb nach der gnadenreichen Geburt unſeres Heilandes 1653 den 3. Martii. Sein ſeliger Vatter iſt geweſen der weilandt Hoch Ehrwürdiger undt Hochgelahrter Herr Otto Jacobſen, wohlmeritirter Paſtor undt Probſt auff der Inſel Arr. Seine Mutter die weilandt Edle Groß Ehr- undt Tugendt-begabte Fraw Catharina Jacobſen. Sein Großvatter vätterlicher Linie iſt geweſen der weilandt wohl Ehrenveſter Großachtbahr undt wohlvornehmer Herr Jacob Ottheſen, Vornehmer Bürger undt Kauffhändler in Wordingborg auff Seelandt. Seine Großmutter väterlicher Linie die weilandt die weilandt [sic!] viel Ehr undt Tugendtſahme Fraw Anna Jacobs. Sein Großvatter mütterlicher Linie iſt geweſen der weilandt Hoch Ehrwürdiger vndt wohlgelahrter Herr Matthias / Lorentzen, geweſener Probſt auff der [S. 30] Inſel Arr. Seine Großmutter mütterlicher Linie die weilandt Edle Groß Ehr undt Tugendtbegabte Fraw Anna Matthieſen. Sein Elter Vatter väterlicher Linie iſt geweſen der weilandt wohl Ehrenveſter Großachtbahr undt wohlvornehmer Herr Otto Jacob Janſen, vornehmer Bürger undt Kauffhändler in der Stadt Tebro [Tabor?] in Böhmen. Seine Eltermutter väterlicher Linie die weilandt viel Ehr undt Tugendtſahme Fraw Regina Janſen. Sein Elter Vatter mütterlicher Linie iſt geweſen der weilandt wohl Ehrenveſter, Großachtbahr undt wohlvornehmer Herr Lorentz Matthieſen, geweſener Verwalter auff Seegardt in Fyn. Seine Eltermutter mütterlicher Linie die weilandt Groß Ehr undt Tugendtreiche Fraw Magdalena Lorentzen. . . . . Weiln die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang iſt, haben ſeine liebe Eltern dis laſſen ihre höchſte Angelegenheit ſeyn, das dieſer Ihr Sohn von Kindtheit auff in wahrer Gottes/furcht möchte erzogen [S. 31] werden, haben demnach einen Informatorem nach dem andern angenommen, welche ihn nebſt ſeinen andern Brüdern in der Gottſeligkeit, guten Künſten undt Sprachen unterweiſen ſolten, womit dann fleißig angehalten worden, bis Er das ſechszehnde Jahr erreicht, in welchem Er nach Odenſee in die Schule geſchicket worden die prima eruditionis fundamenta, die er zu Hauſe gefaßet, daſelbſt weiter zu

excoliren, in Maßen Er dann daſelbſt 5 Jahre frequentiret wie auch auff dem Gymnaſio daſelbſt ſich in ſeinen studiis dergeſtalt perfectioniret hat, das Er tüchtig erkandt worden nach univerſitäten zu gehen, worauff er dann bona venia Rectoris Gymnasii undt ſeiner lieben Eltern Conſens ſich nach Copenhagen begeben, ſich daſelbſt dem Examini philosophico undt theologico unterworffen undt nachdem Er wohl darin beſtanden, wie die Jhm ertheilte Vorhandene testimonia der Profeſſoren klärlich ausweiſen, ſich 4 Jahr daſelbſt auffgehalten, das Er ſeine studia glücklich abſolviren möchte, ob er nun wohl willens geweſen, noch länger allda zu verharren, hats dennoch
[S. 32] Gott alſo gefüget das / der Pastor primarius hieſiger Chriſtlicher Gemeine der weilandt wohlEhrwürdiger undt wohlgelahrter Herr Matthias Lorentzen mit Tode abgangen, worauff Er nach Hauſe gefordert, der Hochfürſtl. Herrſchafft zu Glücksburg von Hoher Handt recommendiret undt praevio tentamine et examine wie auch gehaltener Probe Predigt zum Haupt-Paſtore hieſiger Saterupſchen Gemeine vociret, ordiniret undt introduciret worden, welchem Ampte Er dann in die 34 Jahre mit gebührendem Ernſt undt Eifer nicht ohne ſonderbahrer Erbawung dieſer Gemeine im lehren undt leben fürgeſtanden, alſo das ſein Todesfall von männiglich hochbeklaget undt gewünſchet wirdt das, wenns Gott gefallen, Er annoch Viele liebe Jahre hätte leben mögen. Nachdem Er beſagter Maßen zum Predigtampt berufen worden, hat Er ſich durch Gottes Schickung ehelich eingelaſſen mit der weilandt Groß Ehr undt Tugendt-begabten Frawen Maria Lorentzen ſeines ſeligen Herrn Antecessoris hinterlaſſenen Wittwen,
[S. 33] undt mit ihr eine friedtliche / Ehe beſeſſen 23 Jahr doch ohne Leibes Erben. Nachdem aber dieſelbe dieſes Zeitliche geſegnet undt von ihme gebührlich betrauret worden, hat Er ſich mit gutem Bedacht undt reiflicher Überlegung mit ſeinen nahen Anverwandten im Nahmen Gottes in ein abermahliges Ehegelübde eingelaſſen, mit der Groß Ehr undt Tugendtbegabten Jungfer Johanna Maria Jebſen, mit ihr friedtlich undt ſchiedtlich gelebet 10 Jahr undt durch Gottes Segen mit ihr 3 Kinder gezeuget, nemblich einen Sohn undt zwo Töchter, welche der grundtgütige Gott nebſt ihrer hochbetrübten Mutter pflegen, tröſten, verſorgen undt erfrewen wolle. Seinen Wandel . . . Betreffendt ſeine Kranckheit iſt Er einige Jahre her vom Calculo
[S. 34] oder Stein ſehr incommodiret geweſen, doch dergeſtalt das / Er ſein Ampt dabey wie wohl öffters mit großer Beſchwerde hat verrichten

können. Vor 5 Wochen aber ist ihm über die vorige Kranckheit ein hitzig Fieber zugestoßen, also, das Er gar bettlägerig geworden. Weiln aber verschiedene dienliche Medicamenten dawider adhibiret worden, hat sichs ansehen laßen, als wenn er baldt wieder völlig genesen würde, weiln Er aber wieder eingefallen undt beide Kranckheiten ihn gleichsahm conjunctis viribus angegriffen, ist Er dadurch gantz entkräfftet worden dergestalt, das Er wohl gemercket, das die Zeit seines Abscheides vorhanden wäre, hat demnach seinen Herrn Collegen zu sich fordern undt auff vorhergehende demütige Beicht undt eingeholte tröstliche absolution sich mit dem wahren Leib undt Blut Christi unter dem gesegneten Brodt undt Wein als mit einem heilsahmen viatico oder Wegzehrung versehen laßen, darauff sein Hauß bestellet undt eine gute richtige disposition gemacht, wie es nach seinem Tode solte gehalten werden, seine Kinder gesegnet undt sie der Vorsorge des Höchsten trewlich anbefohlen. Nachgehendts hat Er das weltliche gäntzlich abandoniret, sich zu Gott gewandt undt Jhn hertzinniglich angerufen, das Er Jhme wie / dem alten Simeon eine selige Frieden- [S. 35]
fahrt bescheren wolte, welches sein Seuffzen Gott, welcher gerne thut, was die Gottsfürchtigen begehren, gnediglich erhöret undt Jhn am Verwichenen siebenden Sontage nach Trinitatis Vormittags eben umb eilf Uhr sanfft undt selig einschlafen laßen, nachdem [er] in dieser Welt gelebet ein undt sechzig Jahr. Votum. . . . ./. . [S. 36]

*

μόνῳ τῷ Θεῷ δόξα
Soli Deo gloria.

*

5.

* *α // ω* [S. 37]

Was nun anlanget die ehrliche Abstammung christlöbliche Aufführung und selige Hinfahrt unsers in Gott ruhenden Mitbruders des weiland WohlEhrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Johannis Georgii Oest, dieser Gemeine zu Satrup gewesenen Treufl. Seelsorgers, so ist derselbe zur Welt geboren zu Friedrichsberg in Schleswig im Jahr 1686 den 14ten Martii.

Sein Vater ist gewesen der Wohledle und Grosachtbare H. Johann Oest, Kirchenvorsteher, Schatz-Einnehmer auch Laken und Seidenhändler in beregtem Friedrichsberg. — Seine Mutter, die Gros Ehr

u. Tugendbegabte Frau Dorothea Oesten, geborne Bruhnen. — Der Gros Vater väterlicher Seite ist gewesen Tit. Claus Oest, fürnehmer Bürger und Kaufmann in Freyberg im Stift Bremen. Die Gros-
S. 38 mutter väterlicher Seite Tit. Gesche Oestin. / — Der Grosvater mütterlichen Seiten ist gewesen der Wohledle und Wohlachtbare H. Claus Bruhn, in die 30 Jahr gewesener Küchenschreiber Ihro Hochfl. Durchl: zu Schleswig-Holstein-Gottorp. — Die Grosmutter mütterlicher Seite war die viel Ehr und Tugendsame Fr. Anna Bruhns. Dies sind die Eltern und Voreltern, von welchen er nach dem fleisch geboren. Gott aber hat ihm gleich nach seiner sündlichen Geburt die Gnade wiederfahren lassen, aus Wasser und Geist wiedergeboren zu werden durch die heil. Taufe als durch welche er in der Heil. Dreyfaltigkeitskirche besagten Orts seinem Erlöser ist zugeführet und mit dem Namen Joh. Georg belegt worden. — Obzwar sein Vater 1689 und also da unser sel. Mitbruder nur 3 Jahr alt war, die Welt verließ, und seine nachlebende Mutter beständig im Wittwenstande blieb, so lies selbige sich dennoch euβerst angelegen sein, auch
S. 39 diesen ihren Sohn in der Zucht und / Ermahnung zum Herrn zu erziehen. Sie unterrichtete ihn derowegen nicht allein in der Erkentnis der Wahrheit zur Gottseligkeit, sondern, nachdem sie ihn anfängl. der Feder- und Rechenkunst gewidmet hatte, so lies sie ihn, nachdem sie sich in Flensburg 1698 häuslich niedergelassen hatte, insonderh. bei dem Schreibmeister H. Nachwitz in die Schule gehen. Da er aber sein 16. Jahr erreichet hatte, äuβerte sich eine so starcke Liebe bei ihm zum Studieren, daß seine Mutter ihn in die Lateinische Schule daselbst schicken muβte. — Er bediente sich mit ungemeinem Fleiß und Eifer des Unterrichts des sehl. Rectoris Möllers[1]) und der Conrectorum Hansen, Lundii[2]), Wolffs[3]) und Clausen. Bei solchem Fleiß glückte es ihm unter göttlichem Segen nicht allein manchen Beförderer zu finden, sondern sich auch im 8. Jahr so weit zu perfectioniren,
S. 40 daß er 1710 die academische Studia anfangen konnte. — Er reiste zu dem Ende nach dem damahls fürtrefflichstem Sitz der freien Künste und besonders der reinen Gottesgelahrtheit Wittenberg. Allhier hörte er in Philosophicis: Schroeder, Clausen, Wolffium und Janum; in Theologicis Feustking, Wernsdorff und Chladenium. Nach drittehalb

[1]) Joh. Moller, der Verfasser der Cimbria literata.
[2]) S. zu Deliciae 1650.
[3]) Vgl. Moller, Cimbria literata II, S. 1010 ff.

Jahren fand er sich im Stande Gott und seinem Nechsten mit seinen erlangten Wissenschaften zu dienen, daher er denn auf Verlangen seiner Mutter zurückkam. — Nachdem er nun ein Jahr seine academische Studia repetirt, begab er sich in Condition als erstl. bei dem Herrn Past. Zwerg in Helsingör, woselbst er $2^1/_2$ Jahr blieb, nachgehends bei Sr. HochEhrwürden dem Herrn Probsten Harboe[1]) in Broacker, wo er in die zwey Jahr conditionirte. — Hieselbst ward er, nachdem der sehl. H. Kühl, Pastor Diaconus zu Uldrup einen Gehülfen im Amt unterthänigst verlangt / hatte, von Ihro Hochfürstl. [S. 41] Durchlaucht zu Glücksburg zum erwehnten Diaconat berufen im Jahr 1718, d. 2. Junij. Inzwischen fügte es der allweise Gott so, daß er sich in ein christliches Ehegelübde einlies mit des nur belobten H. Nicolai Kühls ältesten Jgfer Tochter Christiana Kühlen, welches d. 1. Aug. selbigen Jahres durch priesterliche Copulation und ordentl. Hochzeit vollzogen wurde. — So vergnügt, friedlich und christlich dieser Ehestand gewesen, so gesegnet war [er] auch, indem Sie der Höchste mit 12 Kindern als 6 Söhnen und 6 Töchtern erfreuet; fünf davon sind in ihren ersten Jahren von Gott aus diesem Leben weggenommen worden. Die übrige, welche größtentheils mit der hertzlich betrübten Fr. Wittwe ihrem sehl. Vater das Geleite zu seiner Ruhestädte geben, sind von dem sehl. Manne unverdrossen in der Furcht und Ermahnung zum Herrn erzogen worden, und damit er auch in an/dern guten Wissenschaften dieselbe forthelfen mögte, so [S. 42] hat er viele Jahre seines Amtes hindurch zugleich die beschwerliche Informations Arbeit übernommen. — Nachdem er nun in die 28 Jahr in der Uldrupper Gemeine einen getreuen Mitarbeiter am Werk des Herrn abgegeben hatte, gefiel es Gott und Ihro Hochf. Durchl.

[1]) Vgl. über ihn J. LORCK, Beyträge [aus TRESCHOW] II, S. 241 ff.: Geboren zu Halek im Amte Hadersleben am 8. Dezember 1681 als Sohn des dortigen Pastors Ludwig Harboe und der Johanna Hoyer, 1704 nach Broacker berufen, seit 1722 mit Philipp Lund Inspektor der Glücksburgischen Kirchen in Sundewith und Angeln, später allein, gestorben 5. Oktober 1757. Verheiratet war er seit 1705 mit Maria, Tochter des Pastors Philipp Petersen in Broacker (1685—1703) und hatte 4 Söhne und 3 Töchter: 1. Philipp, seit 1729 Adjunkt seines Vaters, gestorben 1744; 2. Ludwig, später Bischof von Seeland; 3. Johannes, Pastor zu Töstrup; 4. Friedrich Carl, Kgl. Kanzlei- und Postmeister in Hamburg. Vgl. über sie Acta historico-ecclesiastica, Bd. IX, S. 1104. Fortgesetzte Nachricht von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den kgl. dänischen Ländern, S. 73.

ihm auf ſ. unterthänigſtes Anſuchen die Seelenſorge in dieſer Gemeine zu übergeben, nachdem das hieſige Paſtorat zu Schnabeck durch den ſehl. Hintritt des weil. wohlverdienten Paſtoris Herrns[1]) war vacant geworden. Hieſelbſt ward er nun den 8. Maij des vorigen 1746. Jahres praeſentiret, und Dom. Rogate introduciret. Aber es gefiel der göttlichen Weisheit, ihn nur anderthalb Jahr dieſer Gemeine zu ſchenken. Denn in der Woche vor Pfingſten ſetzte ihm eine ſtarke Engbrüſtigkeit, Huſten und Mattigkeit, nebſt Geſchwulſt der Beine dergeſtallt zu, daß er wohl merckte, ſein Lebensziel würde nicht weit mehr hinaus ſein. Ob nun gleich ſich nachgehends, fürneml., nachdem er ſich des H. Doct. Esmarcks bedienet zur Beſſerung anlies, ſo ſtellete ſich die Kranckheit doch d. 3. Novemb. ſo hefftig wieder ein,
[S. 43] daß er ſeine edle Sele, / welche mit ihrem Erlöſer am Sontage vorher im h. Abendmahl war vereiniget worden, d. 4ten des Morgends um 10 Uhr bei vollem Verſtande und inbrünſtigen Gebethern, ſanfft und ſelig aufgab, nachdem er die Zeit ſeiner Wallfahrt gebracht auf 61 Jahre. 7 Monath. 21 Tage.

In ſolcher Zeit hat er ſich eifrig laſſen angelegen ſein, daß Gott an ihn einen getreuen Arbeiter in ſeinem Weinberg, Seine Gemeine ein Fürbild im Wandel und in der Lehre, Seine Obrigkeit einen gehorſamen Unterthanen, Seine Freunde einen redlichen Verehrer [und] Mitbruder, ſeine Collegen einen getreuen Beiſtand und Mithelfer, Seine Ehefrau einen liebreichen Ehemann, Seine Kinder einen ſorgfältigen Vater haben mögten. — Was nun ein jeder an ihm verlohren, das wolle der Barmhertzige Gott mit 1000fältigem Troſt wieder erſetzen. Er tröſte . . . . . .

6.

[S. 45] ## Personalia.

Es iſt noch übrig, daß wir von der Herkunft und Geburth, dem geführten Lebens-Wandel und ſeligen Tod unſers werthen H. Mittbruders, dem löblichen Herkommen gemäß, eine Summariſche kurze Nachricht geben.

Es iſt der wohlſelige, weiland WohlEhrw. und wohlgelahrter Herr Hinrich Hammerich, 10jähriger Haupt-Paſtor dieſer chriſtl. Gemeine Satrup, zu Glücksburg von anſehnlichen und noch im beſten

[1]) Joh. Leonhard Herrn, 1731—45 Pastor zu Satrup.

Andenken aufbehaltenen Eltern, und zwar 1710 im Martio gezeuget und gebohren worden. Sein sehl. H. Vater ist gewesen der weiland HochEhrwürdige und Hochgelahrte H. Hinrich Hamerich, weil. Hochverdienter Probst und Hoff Prediger der dorthigen Hoff- und Schloßgemeinde. Die Frau Mutter ist gewesen die HochEdle und Tugendbegabte, nun sehl. Frau Anna Magdalena Hamerichs, gebohrne Hartmann. — Der Großvater väterlicherseite ist gewesen der weiland Hochedle und Hochgelahrte Hr. Hinrich Hammerich, in die 53 Jahr Hochverdienter Rector der Königl. Stadtschule in Rensburg. Die Fr. Großmutter selbiger linie ist gewesen die wohledle und tugendsahme Frau Cäcilia, gebohrne Maierin. — Der Großvater mütterl. Linie ist gewesen der weiland WohlEdle und Wohlgelahrte Hr. Robert Hartmann, Rector der Schule zu Heiligenhaven. Die Frau Großmutter Maria Elisabeth geb. Wernerin. / — Von diesen christlichen [S. 46] Eltern und VorEltern hat der wohlselige Hr. Pastor seinen leiblichen Uhrsprung, doch weil Er wie alle andren Menschen in Sünden empfangen und gebohren war, und die wichtige Erbschuld und sündhafte Unreinigkeit mit zur Welt gebracht, so ist derselbe sogleich durch die Heil. Tauffe wiedergebohren und durch Wasser und Geist in den heil. Gnadenbund mit Gott auf- und angenommen und seinem Erlöser und deßen Kirche mit dem Nahmen Hinrich einverleibet worden. Kaum aber war ihm die Gnade der Leibl. Geburth und der Wiedergeburth angediehen, als es dem Höchsten gefiel, durch den frühen tödl. Hintritt seines lieben sehl. Hrn. Vaters Ihn zu einem Wayßen zu machen, ehe noch seine sehl. Fr. Mutter nach der Geburth dieses Benoni[1]) ihre damahlige Wochenstube verlaßen können. Hierdurch nun wurde in so betrübten Umbständen die Last der Erziehung seiner sehl. Fr. Mutter allein und also zwiefach überlaßen, die den auch in ihrer aufrichtigen Gottesfurcht diesen ihren jüngsten Sohn wie die anderen Kinder mit allem Fleiß unter göttl. Beystand, so wie es die kindl. Jahre von Zeit zu Zeit erfoderten, in der Erkentniß Gottes auf dem Wege der Tugend geleitet und es an nichts mangeln laßen, den Gnadenbund näher zu bevestigen und zugleich den Grund zu seinem weiteren leibl. Wohlseyn zu legen. — Sie gab darauf in dieser mütterl. Vorsorge und Treue vor ihn, denselben in allen nöthige Wissenschaften näher unterrichten zu laßen, ihn in die Hände getreuer Lehrmeister an verschiedene Orthe, also

[1]) Schmerzensohn, hebr.

anfangs zu Uldrup, weiter zu Glücksburg, da deßen älterer H. Bruder bey Hofe als Informator des durchl. Prinzen engagirt war, deßen getreue Unterweisung er daselbst 2 Jahr genoßen. Hernach
[S. 47] kam Er / nach Neukirchen und Soerup, woranf Er zuletzt in die Flensb. Stadtschule gesandt wurde und daselbst der Unterweisung damahliger Schul Collegen, durch regen Fleiß und Embsigkeit sich fortzuhelfen, so vorteilhaft genoß, daß Er im 19. Jahr seines Alters von Flensburg sich nach der Universitet zu Rostock begeben konte[1]). Hieselbst hat er in $2^1/_2$ Jahren die berühmten Lehrer dieser hohen Schule, ...? und Theologos damahliger Zeit fleißig gehöret, und sich von Ihnen auf den künfftigen nutzbahren Dienst seines Vaterlandes und der Kirche bestens praepariren lassen. — Nach seiner vorteilhaften Zurückkunft hielt er sich ein paar Jahre bey seiner sehl. Frau Mutter und andren nahen Verwandten daheim auf, setzte seine Studia vor sich fleißig forth, übte sich auch einige Mahle im Predigen und begab sich endlich, an. 1736, umb seine weiteren Vortheile zu suchen, nach Copenhagen, und war so glücklich in dem vornehmen Hause des annoch lebenden Königl. Geheimbden Raths und Amptmans VON RABE Excellenz, als Informator und Hofmeister der Hochadl. Jugend angenommen zu werden. In dieser Station, der er über 10 Jahre mit ruhm und zur Zufriedenheit seiner hohen Herrschaft vorgestanden, hätte er verschiedene Mahle Gelegenheit finden können, seine gute Absicht, Gott in dem löbl. Predigtampt zu dienen, erreichen mögen [sic!], allein er war durch eine besondere göttl. Vorsehung dazu erst in seinem eignen Vaterlande ausersehen. Eine bekandte damahlige Prediger-Vacance hier im Lande gab ihm gelegenheit, seiner ihm angebohrnen hohen und durchl. Herrschaft, nemlich unserm durchl. gnädigsten Fürsten und Herrn, auch seine Dienste darzubiethen, und durch die Gnade dieses vor die Kirche
[S. 48] wohlgesinnten theuren Landesvaters ward Er / an. 1745 zum Diacono der Kirchen Uldrup vociret und bestellt. Hie brachte der sehl. Mann $2^1/_2$ Jahr in treuem Eifer seines Amptes nützlich zu, nach deren Verlauf Höchstgemeldete Se. Hochfürstl. Durchlaucht geruheten denselben nach Satrup als Haupt Pastor und zwar an. 1748 zu versezzen, woselbst Er sich auch alles ernstes bemühet, das Ampt eines Evangel. Predigers redlich auszuführen, in Lehre und Wandel seiner

[1]) HOFMEISTER IV, S. 164: »Henricus Hammerichius Flensburgo-Cimber. th. st. 15. [Mai 1730].«

lieben Gemeine zu derſelben geſegneten Vortheil ... zur Ehre Gottes rechtſchaffen vorzuſtehen, ſodaß er ſich ſeiner Gemeine Liebe im Leben und auch im Tode, da er dieſelbe ſo frühe nach Göttl. Willen verlaſſen, erworben hat. —

Er hat ſich nemlich befliſſen Gottes Worth rein und lauter zu predigen, er hat Buße und Vergebung der Sünden ſeiner Gemeine angetragen, den Grund und die Schäzze des Heils in Jeſu derſelben eröffnet und ihr auch die Heilsordnung angewieſen, zu der durch Chriſtus erworbenen Seligkeit zu gelangen, für die Ehre Gottes und des heil. Evangelii allen redlichen eifer bewieſen, und je und allerwegen ſich bemühet, ſich und die ihn hörten, ſelig zu machen, das Worth Gottes auf der Canzel, im Beichtſtuhl, bey dem Krankenbette und bey allen vorkommenden Vorfällen zu predigen, das nuz iſt zur Lehre, zur ſtraffe, zur Beßerung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, umb ſeine Zuhörer ſo vil möglich zu ſolchen Menſchen Gottes zu machen, die vollkommen wären, zu allem guthen Werk geſchickt. Dies hat er gethan mit allem Fleiß, doch unter tägl. erkentnis ſeiner Unvollkommenheit, und ſeiner Sünden, Gebrechen und Fehler, die er auch zu verbeßern geſucht, umb auch beſonders durch einen guthen Wandel ſein ampt zu zieren, und ſeiner Gemeine und .... erbaulich zu ſein. Gleich nach dem Eintritt in das heil. Predigtampt hat der Sehlige unter Gebeth und Vertrauen zu Gott ſich umb eine getreüe Ehegenoßin zur tägl. Hülfe und Beyſtand in ſeinen Hausbeſtellungen umbgeſehen und / Gott leitete ſein Herz zu der Wahl [S. 49]
der nun nochlebenden Hochbekümmerten Frau Wittwe, der Wohl-Edlen, Hoch Ehr und tugendbegabten Frauen Catharina Fabricius, des ſehl. Apothekers Fabricij in Apenrade nachgelaßner Tochter. Dieſe guthe und vergnügte Ehe hat der Herr 12 Jahre unterhalten und überall vergnügt und friedlich gemacht, auch mit 2 Kindern, einer Tochter und einem Sohne, geſegnet. Leßterer iſt vor ein paar Tagen nach ausgeſtandner Krankheit verſchieden und begleitet ſeinen ſehl. Vater zu ihrer gemeinſchaftlichen Ruheſtädte, und iſt alſo frühe vollkommen, glückſelig und ſelig geworden. Die nachlebende einzige unmündige Tochter wird der Vater der Wayſen zuſammt der bekümmerten Frau Mutter in ſeiner beſonderen Vorſehung erhalten und Jhnen beyden ſo gnedig ſeyn, daß Guthes und Barmhertzigkeit Sie folgen werden ihr Lebenlang, und ihr jeßiges bedauernswürdiges Schickſahl Jhnen künfftig erleichtert und zum Seegen und Wohlſtand verändert

Stammbaum der Brunos.

* = geboren. † = gestorben. ∞ = vermählt.

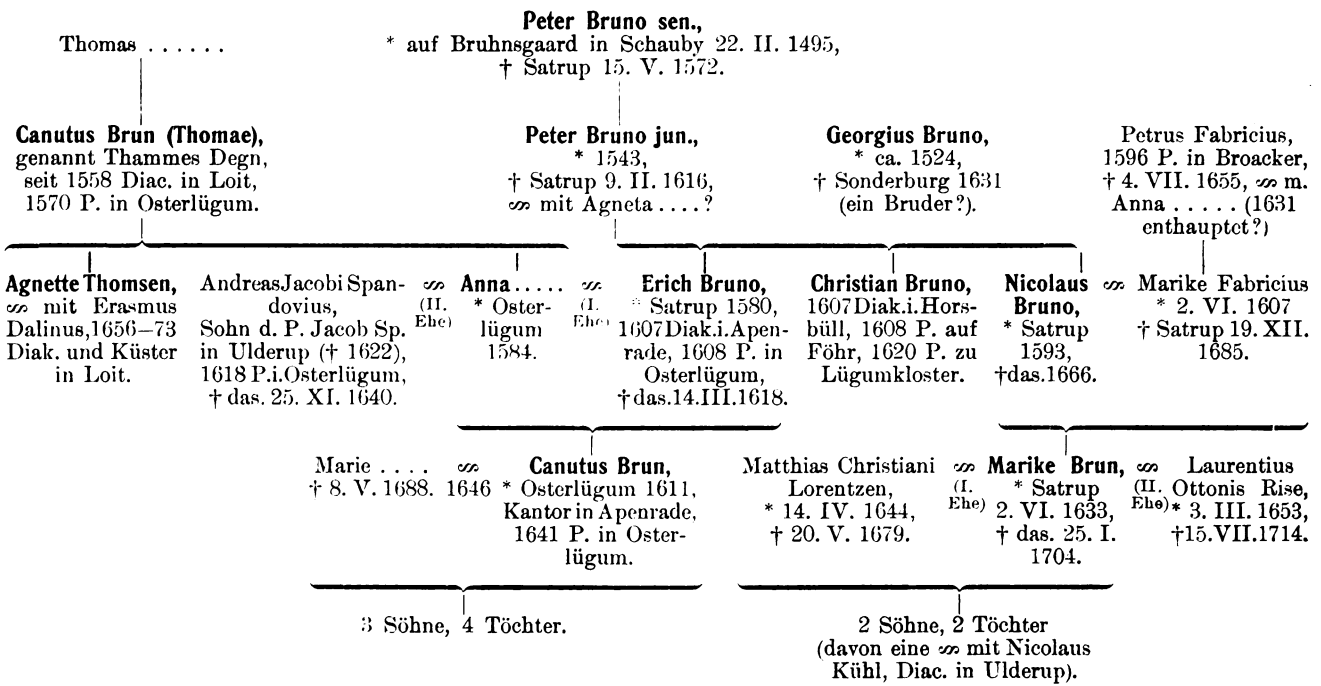

Stammbaum der Familie Brand.

• = geboren. † = gestorben. ∞ = vermählt.

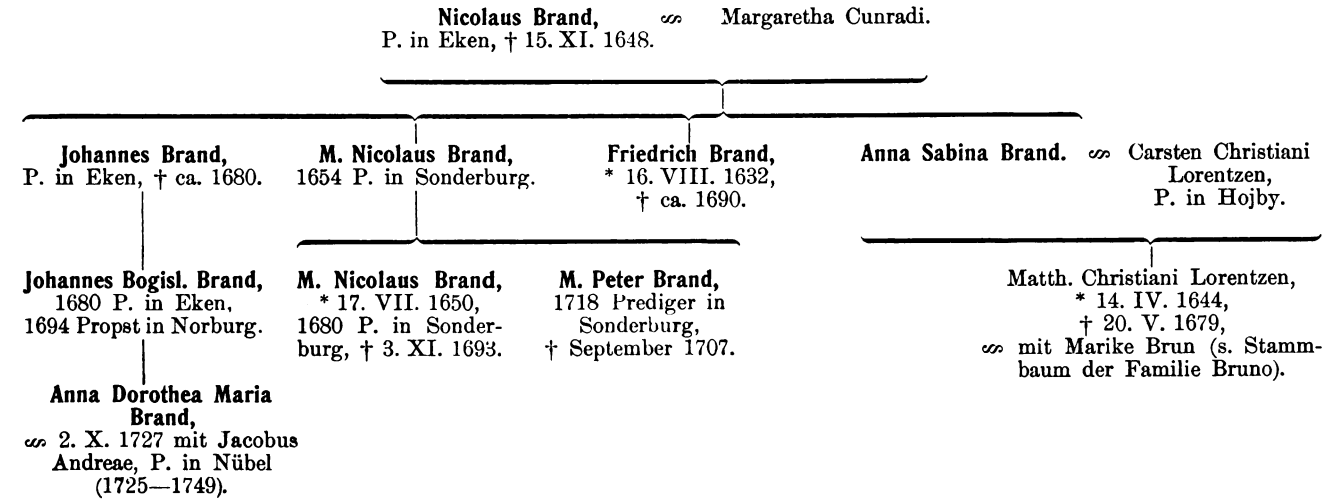

werde. Gott wird auch an Jhnen seine Wahrheit und Verheißung erfüllen: Jch will dich nicht verlassen noch versäumen. — Jn der Versicherung nehmen dann sämmtlich Leidtragende den bittern Leidenskelch gelaßen an, den Jhnen Gott durch den unvermutheten Todesfall Jhres lieben Ehegatten, Vaters, Bruders und Freündes eingeschenkt. Es gefiel dem Herrn über Leben und Tod in der Woche nach dem Laetare Sonntag, da der Wohlselige zum letzten mahl seine Canzel betreten sollen, ihn mit einer Kranckheit heimzusuchen, die ein Vorbothe seines Todes ward. Es meldete sich bey ihm Febris catharalis maligna, so ihn auffs Bette warff. Man brauchte unter Gebeth und Vertrauen zu Gott alle dienl. leibl. Mittel, die auch die beste Hoffnung gaben . . . Gott würde dieselben zu des Kranken Genesung segnen. Aber am 10. Tage der Krankheit, meldeten sich die Umbstände, die seinen Zustand so verschlimmerten, daß der sehl. selbst sein
[S. 50] Ende bemerkte, und sich dazu / nach dem bereits vor einigen tagen besorgten genuß des heil. Abendmahls, näher unter Gebeth und Ergebung in den Göttlichen Willen bereitete, bis in der darauf folgenden Nacht Sprache und Verstand sich verlohr und Er am Sonnabend Morgen vor dem Sonntag Palmarum, etwa umb 8 Uhr seinen unsterblichen Geist in die Hände seines vormahls schmälig gekreuzigten, nun göttlich-verherligten Erlösers übergab und also sanfft und selig verschied, nachdem Er seine Lebens Jahre, eben wie vormahls sein sehl. H. Vater, gebracht auf 48 Jahre und einige Monathe. — Der Herr sey vor alle dem Wohlseligen im Leben und im Tode erwiesenen geistl. und leibl. Wohlthaten gepriesen. Er tröste . . . . .

Nachträge und Berichtigungen.

Durch die gütigen Bemühungen des Herrn Pastor Tiedje in Loitkirkeby, dem ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche, sind mir noch einige Notizen über die Familie der Bruhns (bezw. Brunos) zugegangen, die ich hier zur Erläuterung des beigefügten Stammbaumes zusammenstelle (vgl. auch Beiträge und Mitteilungen, S. 181 f.).

Die von einem früheren Geistlichen verfaßte Chronik des Kirchspiels und der Halbinsel Lojt berichtet folgendes: (S. 19) »Die zweitälteste Familie des Lojt (d. h. der Halbinsel), deren

Ursprung auch in die Zeit vor 1500 zurückgeht, bildete das Geschlecht der Bruhn. Sie stammen von dem östlichen Bruhnsgaard in Schauby. Am bekanntesten ist unter ihnen der Pastor Peter Bruhn, der am 22. Februar 1495 hier in Schauby auf Bruhnsgaard geboren wurde. Der Vater des Pastors Peter Bruhn war ein Fribonde und stand an der Spitze der Bauern, welche 1499 dem Pastor Johann Tamm den Prastelund (ein Wald, jetzt Feld, seit 30 Jahren Kirchhof; Anm. von Pastor Tiedje) schenkten und ihn bewogen, den Pfarrhof von Aubek nach Kirkeby zu verlegen. . . . Peter Bruhn ging in seiner Jugend zu Schule bei Pater Johann Damm, und dieser erzog ihn in der streng katholischen Lehre. Dann studierte er in Deutschland und wurde hier mit Luthers Lehre bekannt und eifriger Lutheraner. Näheres findet sich in der Chronik des Hans Bruhn auf Nye Mølle [1]). Der [östliche] Hof Bruhnsgaard ist im Besitz der Familie Bruhn bis 1824 gewesen . . .« (S. 26) »In dieselbe Zeit fällt die Erwähnung des ersten Diakonus in Loit. In einem Kontrakte von 1558 wird ein Thammes Degn genannt. Sein Name war Canutus Brun. Nach seinem Vater hieß er auch Canutus Thomä. Er kam 1570 [als Pastor] nach Osterlügum. Sein Schwiegersohn war Erich Bruun aus Saattrup im Sundewitt, der 1607 Diakonus in Apenrade war und 1608 seinem Schwiegervater in Osterlügum als Pastor folgte. Offenbar einer aus dem Geschlechte der Bruun in Saattrup [siehe den Stammbaum und vgl. DELICIAE 1608 III ‚filius', 1618 III ‚frater' sc. des jeweiligen Schreibers] . . . Eine zweite Tochter des Thammes Degn, mit Namen Agnette Thomsen, wurde mit dem Pastor Erasmus Dalinus (1656—73 Diakonus und Küster in Loit) verheiratet.« Diese Angaben werden bestätigt und ergänzt durch die Aufzeichnungen des Pastors Kjär in Osterlügum, die Herr Pastor Tiedje einzusehen die Güte hatte (siehe dazu den Stammbaum). Leider sind 1867 bei dem Brande des Hauptpastorates in Loitkirkeby die alten Kirchenbücher vernichtet worden.

[1]) Herrn Pastor Tiedje ist es gelungen, diese Chronik ausfindig zu machen. Sie enthält aber nur auf dem ersten Blatte eine kurze Genealogie der Familie Bruhn, angeblich auf Grund eines von Pastor M. Kjär in Ries mitgeteilten kirchlichen Dokumentes zusammengestellt, sonst wertlose Nachrichten über spätere Glieder der Familie.

Ferner hat mir Herr Pastor Rickmers in Satrup (Kreis Schleswig) in liebenswürdiger Weise drei Berichtigungen mitgeteilt. DELICIAE 1548 III. Nach H. C. P. SEJDELIN, Diplomatarium Flensborgense II, S. 297 ff., ist ‚Nicolaus Johannis, Kirkeherre i Vor Frue Kirke i Flensborg' bereits am 1. April 1540 ‚som Superintendent i Sonderborg og Nordborg Amter' eingesetzt worden, zu gleicher Zeit auch ‚Gerhart Schlevert, Kirkeherre i S. Nicolai Kirke i Flensborg, som Superintendent i Flensborg og Tønder Amter'. — Ebenda S. 199, Anm. 3 ist mit Satrup nicht das im Sundewitt gelegene, sondern das Gottorper Satrup gemeint. »Reinhold Westerholt hat von 1538—1544 in allen später Gottorper Kirchen visitiert, meines Wissens nie über diesen Bezirk hinaus. Anders als »ex mandato regiae maiestatis« konnte das nicht geschehen; denn vor 1544 hatte kein andrer etwas zu sagen. Von 1544 bis 1548 erscheint Nic. Krage hin und her als Visitator; 1550 nahm er nach dem alten Kirchenrechnungsbuche von *Böel* dort die Rechnung auf, vielleicht auch in Norderbrarup (LAU S. 318). Daß er als Visitator im Gottorpischen erscheint, hängt wohl damit zusammen, daß Reinhold Westerholt nach der Länderteilung Hofprediger des Gottorper Herzogs wurde. Vorher hatten die Visitationsbezirke sich um die vier Städte Schleswig, Husum, Flensburg, Hadersleben gruppiert. Sundewitt hat wohl zu Flensburg gehört und Gert Slewert unterstanden. Das hat sich zunächst noch über die Länderteilung hinaus stillschweigend so fortgesetzt, und erst 1548 schafft der König das Definitivum, indem er dem Sundewitt den Pastor von S. Marien in Flensburg zum Propsten setzt und es von S. Nikolaus löst.« — S. 223: Brumlundt. »Brunlund oder Brundlund ist das alte, 1441 von der Königin Margarete erbaute Schloß bei Apenrade. Das Amt Apenrade wird häufig als Amt Brunlund bezeichnet. Da nun die Pastoren in Apenrade durchweg auch Pröpste für Apenrade Amt waren, werden sie auch als Pröpste von Brunlund bezeichnet. Das gilt also auch für Johannes Generanus. Der bekannte Nicolaus Helduaderus wurde 1591 von eben diesem Joh. Generanus, dem ‚praeposito territorii Brunlundensis', in sein Amt eingeführt.«

Die folgenden Bemerkungen und Notizen verdanke ich der Güte des Herrn Pastor Michelsen. Da ich sie aber erst nach der ersten Korrektur

erhielt, als der Satz schon stand, konnte ich sie nicht mehr an Ort und Stelle einfügen.

S. 194, Anm. 3 füge hinzu: H. F. RØRDAM in Kirkehistoriske Samlinger, 3. R., 6. Bd., S. 654 ff.

S. 195, Anm. 3 füge hinzu: E. MICHELSEN, Herm. Tast in PRE³ XIX, S. 383 ff.

S. 198, Z. 20 v. u.: Das Angebot erfolgte brieflich unterm 13. März 1541, vgl. Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, 1. Bd., 3. Heft (Kjøbenhavn 1854), S. 216 ff. Die namentlich von B. MÜNTER vertretene These von einer Reise Bugenhagens nach Schleswig-Holstein im Jahre 1541 hat sich vollends durch die Veröffentlichung des Wittenberger Ordiniertenbuchs als irrig erwiesen. Der Reformator kam erst wieder hierher im Winter 1542, etwa Ende Februar oder Anfang März, zur Vollendung unserer Kirchenordnung vom 9. März des Jahres.

S. 201, Anm. 2 füge hinzu: E. MICHELSEN, Melanchthon, im Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulblatt 1897, Nr. 7—9. Derselbe, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, S. 118. Ausführlich H. F. RØRDAM, Kjøbenhavns Universitets Historie fra 1537 til 1621, 1. Del, Kjøbenhavn 1868 f., S. 587 ff.

S. 202, Anm. 3 füge hinzu: HEIBERG, Peder Palladius in Theologisk Tidsskrift, 4. Bd., 2. H. (Kjøbenhavn 1840), S. 1 ff.

S. 204, Z. 10 v. u. füge hinzu: Kirkehist. Samlinger, 3. R., 1. Bd., S. 57 ff., 70 [über Keyser].

S. 204, Z. 2 v. u. füge hinzu: Mit einer Tochter oder Schwägerin von Fröschel war M. Petrus Generanus verheiratet. Vgl. Ny kirkehistor. Samlinger, IV. Bd., S. 688 ff.

S. 208, Anm. 3 füge bei: Zur Kritik der Nachricht vgl. RHODE, Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse, Kjøbenhavn 1775, S. 477 ff. und Kirkehist. Samlinger, 1. Bd., S. 393.

S. 210, Z. 12 v. u. Zu »Homiß« vgl. LÜBBEN-WALTHER, S. 148. Es handelt sich also um Abgrenzung der Amtsbefugnisse zwischen Pastor und Kaplan (Diakonus) an der Broacker Kirche.

S. 212, Anm. 3 füge bei: Vgl. z. B. auch MOLBECH, K. Christian den Fierdes egenhendige Breve. Kjøbenhavn 1847. S. 6.

S. 224. Zur weiteren Geschichte des Turmes in Satrup vgl. Statistisk-topographisk Beskrivelse af Hertugdømmet Slesvig, 1. Bd., S. 376 ff. MICHLER, Kirchliche Statistik, 1. Bd., S. 194.

S. 233, Anm. 6 füge bei: Eine ähnliche merkwürdige Bewegung war hier im Schleswigschen um den 9. Januar 1906, als Krieg mit England und Frankreich zu drohen schien.

S. 234, Anm. 2 füge bei: Über die Kriege von 1657—60 vgl. E. MICHELSEN in den Mitteilungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe, Heft 1 (1903/04) und Heft 3 (1905/06).

Zum Anhang.

II. Stammbaum

Zu DELI

* = geboren. † = ge

Johann An
1569 P. zu Atzböll, 15

Johannes (Jens) Lund,
* ca. 1572, 1596 P. zu Düppel, † 28. V. 1640.
∞ mit Anna, Tochter des Petrus Fabricius, P. in Broacker (s. Stammbaum der Brunos).

Marina Lund,
* 6. I. 1614, † 22. IX. 1700, ∞ mit Petrus Paulinus, Diak. in Breklum (* 1596, † 1687).

Philipp Lund,
* ca. 1617, 1642 P. zu Düppel, † 3. I. 1651.

Adolf Lund,
1656 P. zu Feldstedt, † 12. V. 1682.

Salome Lund,
† 12. XII. 167
∞ 2. V. 1642
Samuel Nicolai,
zu Nübel († 16

Hans Christian Lund.

Johannes Lund,
* 1659.

Hans Philipp Lund,
P. in Feldstedt.

Philipp Heinrich Lund,
1717 P. zu Düppel,
† 13. X. 1737.

Christian Ernst Lund,
* 13. III. 1683,
1712 Diak. an St. Joh. in Flensburg, 1714 P., 1735 Propst.

Agnes
∞ 3. V
muel

Helena von Lutten, 28. II. 1713 I. ∞ II. 28. X. 1732
† 9. XII. 1731.
rentia Vog
* 1

Philipp Ernst Lund,
* 3. II. 1714, 1739 P. zu Ladelund.

Hildemar Lund,
* 13. X. 1715, Kaufmann in Flensburg.

Helena Lund,
* 18. VI. 1734, ∞
XI. 1755 mit Ha
Balslöw, P. zu Dü
pel († 1795).

:r Familie Lund.

AE 1602.

ben. ∞ = vermählt.

---

eae Lund,
. zu Düppel, † 1595.

Georg (Jürgen) Lund,
* ca. 1574, 1601 P. zu Nübel, † 7. II. 1641,
∞ 11. X. 1601 mit Salome Widing.

Johannes Lund,
* ca. 1607, 1627 Adjunkt, 1643 P. zu Ulderup, † 5. XI. 1659. ∞ I. mit der Witwe seines Vorgängers Jacob Lange, der 1625 starb. ∞ II. 1654 mit Metta Holst aus Flensburg, die sich 1660 mit ihres Mannes Nachfolger, Laurentius Jensen, und nach dessen Tode 1665 mit Jacobus Vette verheiratete. † 1719.

Zacharias Lund,
* 5. IV. 1608, † 8. VI. 1667. Vgl. Allgemeine D. Biogr. XIX, 635. MOLLER, Cimbr. lit. I, 369 f.

Philipp Lund,
* 1657, 1680 P. zu Ulderup, † 26. IX. 1726. ∞ I. 1681 mit Catharina Elisab. Schultz aus Harburg († 1700). ∞ II. 13. VI. 1702 mit Agnes Hedewig Klauenberg in Glücksburg.

N. N. Lund,
mortuus in Fionia.

Anna Lund,
∞ 19. X. 1686 mit Joh. Anton Musaeus, Sekretär in Glücksburg († 1747).

edewig Lund,
. 1709 mit Saomsen, P. in
.tzbüll.

Johannes Lund,
P. in Kappeln.

Jacob Lund,
Feldscher in Fühnen, ermordet.

Sophia Augusta Lund,
∞ Novbr. 1722 mit Christian Hammerich, P. zu Ulderup (* 1693, † 1758).

t Dorothea Emegeb. Harderin,
II. 1696.

Dorothea Lund,
* 12. VIII. 1735, ∞ 4. IX. 1761 m. Matthias Schmidt, Diak. in Flensburg.

(Die Quellen für diesen Stammbaum sind DELICIAE, die Annales Nicolai Kuhlii, MOLLERS Cimbr. lit. und die Notizen in Mscr. II., vgl. oben S. 190.)

S. 235, Anm. 6: Hier muß ein Irrtum stecken, obwohl auch JENSEN, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, S. 1450, Friedrich Brekling hat. Der Sohn des Handewitter Pastors war der bekannte landflüchtige Friedrich Breckling, vgl. über ihn L. J. MOLTESEN, Frederik Brekling, et Bidrag til Pietismens Udviklingshistorie, Kjobenhavn 1893. Der DELICIAE 1661 Genannte könnte vielleicht Sohn des Breklumer Pastoren Joh. Hansen Breckling gewesen sein, JENSEN, S. 725.

Anhang.

I. Die Valeriusgeschichte.

Zu DELICIAE 1538.

Die Geschichte von der Befreiung eines Studenten aus der Macht des Teufels hat so interessante Wandlungen durchgemacht und ist dadurch zugleich ein wichtiger Beitrag zur Forschung nach der Urgestalt der Lutherschen Tischreden, daß im folgenden einige Formen der Erzählung geboten werden sollen.

Die ursprünglichste Form findet sich in LAUTERBACHS Tagebuch. Siehe J. K. SEIDEMANN, M. Anton Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538, die Hauptquelle der Tischreden Luthers. Dresden 1872.

S. 26 f. ‚Absolutio cujusdam adolescentis. 13. Feb: Adolescens quidam Valerius [Glockner], Consulis Norimber: filius absolvebatur a Luthero in sacristia praesentibus diaconis et praeceptore suo Georgio M[ajor]. Nam adolescens ille inobedientissimus nullam probitatis indolem habuit, sed plane desperatae conditionis a praeceptore suo examinatus: cur sine omni timore dei et hominum viveret? confessus est se ante quinquennium devovisse Sathanae his verbis: Ich ſag dir deinen glauben auff und wil einen anndern herren annehmen. De istis verbis Lutherus eum examinavit eumque graviter urgebat, ob er auch was mer gered hat. obs im auch leitt wer vnnd ſich nun wolt bekeren. Hoc cum adolescens petendo, instando assereret, tunc D. M. impositione manuum oravit genibus flexis nobiscum orationem dominicam et deinde addidit: Domine deus, pater coeli, qui jussisti nos per filium tuum dilectum orare, et ministerium in tua / S. 27 / sancta eccle-

sia ordinasti, et fratres, qui aliquo delicto praeoccupati fuerint, ut illos in spiritu lenitatis instruamus, et ipse Christus dicit, se non venisse nisi propter peccatores, oramus pro hoc servo tuo, ut illius peccata condones et in articulum remissionis peccatorum tuae sanctae ecclesiae suscipias. Postea germanice haec verba adolescenti dixit, qui ipse singula dicebat: Jch valerius bekenne fur gott vnd allen ſeinen heilgen Engeln vnnd fur der verſammlung der Kirchen, das ich gott meynen glauben hab auffgeſagt, mich dem teuffel ergeben, iſt mir von hertzen leitt. ia will nun fodder dem teuffel ein abgeſagter feind ſein vnd gott meynem herrn willig folgen vnnd mich beßern, Amen. Deinde illum ad poenitentiam et pietatem adhortabatur, ut sinceriter viveret in pietate et obedientia ac Sathanae cogitationibus et suis desideriis resisteret fide et oratione. Wen gleich der teuffel mit boſen gedancken in wirdt anfechten, ſolt er ſich mit gottes Wortt ruſten, et mox currere ad suum praeceptorem aut diaconum vnnd den teuffel accuſiren vnnd offenbarn mit ſeinen Radtſchlegen.'

Ganz ähnlich ist die Erzählung bei GEORG LOESCHE, Analecta Lutherana et Melanthoniana, Gotha 1892, S. 309 f. [auf Mathesius zurückgehend; bei E. KROKER, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, findet sie sich aber nicht], nur mit dem Unterschied, daß die Worte: »Ich sage Dir, Demon usw.« dem sterbenden Studenten als an den Teufel gerichtet in den Mund gelegt werden, sicher eine ungeschickte Änderung, und bei FÖRSTEMANN und BINDSEIL, Luthers Tischreden III, S. 75 f. Den ganzen Apparat des damaligen Teufelsglaubens findet man dann angewendet bei MELANDER (s. oben S. 197, Anm. 2) und bei MISANDER (s. d. Folgende), so daß denn nun ein Paradestück zur Benützung in Predigt und Katechese entsteht.

Deliciae Historicae oder Hiſtoriſche Ergötzligkeiten / Beſtehend in denckwürdigen Tituln, von ſonder- und wunderbaren Hiſtorien ... mit beygefügten ſehr nützlichen Theologiſchen Fragen ... nebſt einer Vorrede herausgegeben von MISANDERN. Dresden, 1698. 8°. S. 84: „XII. Der vom Teuffel loß-gemachte Student. Valerius, ein Student zu Wittenberg Anno 1538. weil er ſehr arm war, wartete einem namhaften Professori und Doctori daſelbſt, Georg Majorn, anſtatt eines Famuli auf, hielt ſich auch eine Zeitlang ſtill und eingezogen, kömmt aber endlich in ſehr große Ungeduld wegen ſeiner

Armut, da er sahe, wie andere Studenten [die denn gerne frische Brüder seyn, turgente crumenâ, so lang Geld im Beutel ist] auf den Abend lustig waren, hielten Convivia Musica, und waren guter Dinge, er aber mußte miseriam schmelzen. Als er sich nun mit solchen Gedanken plagte und um den Abend späte an der Elbe spazierte, kömmt ein alter Mann zu ihm, grüßet ihn freundlich und fraget nach der Ursach seiner Traurigkeit und ob ihm nicht zu raten und zu helfen sei? Worauf der Student geantwortet: Es sei genug, daß er seine Plag allein wisse, weil ihm doch von seinem Anliegen schwerlich möge geholfen werden. Jedoch auf des Greisen Anhalten, ent/S. 85/decket er seine Not. Darauf der Alte angefangen: „Wilt du dich mit Leib und Seele verschreiben, mein eigen zu sein, und dasselbe mit deinem eigenen Blute, so soll dir geholfen werden, daß du nie Mangel am Gelde habest. Der arme Gesell, dem dieser Vorschlag und verheißene Reichtum beliebet, nimmt die Condition an, übergibt dem Teufel, ihrem gemachten Vertrag nach, die Handschrift, mit eigenem Blut geschrieben. Wie nun dieser Student sich nicht konnte inne halten, begann er sein voriges eingezogenes Leben zu verändern, ging zur Gesellschaft, hielt sich zur Bursch, sein Pfennig war so bald der erste als der letzte, tat sich herfür mit Kleidern und dergleichen mehr. Der Doctor vermerkt, daß er Geld hat, verwundert sich, wo es herkomme, weil er wußte, daß ihm die Eltern keines schickten, nimmt ihn vor, erforschet, wo ers genommen habe. Er bekennet, wie es sei zugegangen. Dessen erschrickt der Doctor, gehet mit betrübtem Gemüt zum Herrn Luthero, berichtet ihn von seines Dieners Zustand und erholet sich bei ihm Rats. Worauf der Herr Lutherus die Pastores und seine Collegen samt den Studenten vor sich beschieden und in ihrer Gegenwart ihn gefraget, ob ihm seine Sünde herzlich leid sei? Ob er seine Handschrift gerne wieder hätte und der Bestrickung des Teufels begehrte herzlich gerne los zu werden, und da solches möchte geschehen, ernstliche Besserung anloben wollte? Darauf der Student / S. 86 / mit einem kräftigen Ja geantwortet. Indem fänget der Herr Lutherus mit seinen Mitbrüdern ernstlich an zu beten, bis der Teufel die Handschrift mit Ungestüm vor Lutheri Füßen niedergeworfen und folgends mit einem häßlichen Gestank davon geschieden. Also ward der Jüngling dem Teufel aus dem Rachen gerissen und erhalten und wieder zu Gott bracht usw."

III.

Zu DELICIAE 1624 IV und 1625 II.

(„Aus dem Sattruper Kirch-Rechnungs-Buche".)

Es ist zu wissen, daß wegen dieser Kirche [Satrup] zwischen beederseits Fürstl. Gnaden denen durchl. hochgeb. Fürsten und Herren, H. Philippen unserm gnädigen Herrn an einem und H. Alexandern zu Sonderburg am andern Theil, beyden Erben zu Norw. Herzögen zu Schleswig-Holstein, Gebrüdern, ein harter Streit entstanden, und hat ein ieder dazu Recht haben wollen, Ihrer F. G., Herzog Philipp, als zu seinem rechtmäßigen väterlichen Erbguth, Ihro F. G. H. Bruder aber mit dem Vorwande, weilen die Kirche auf dero Grund und Boden stünde, allso, daß die Sache an Ihro Königl. Maytt. von D. u. N. Christianum IV. sel. Gedächtnis gelangen und seine Maytt. einen Machtspruch oder laudum als erwählter Schiedsrichter darinnen auf freundväterliches Ersuchen gethan. Denn weil auf vorher ergangene Besichtigung befunden worden, daß J. F. G. Herzog Philipp nicht allein mehr Land zu und umb gedachte Kirche liegen gehabt, als dero H. Bruder, sondern auch noch über dis * Gott selber durch seine wunderbare Regierung Ihrer F. G. Herzog Philippen das Recht vom Himmel herab zugewiesen, indem der Thurm an obgedachter Kirche herunter und auf mehrgedacht Ihrer F. G. angelegenes Land ganz allein gefallen, daher dieselbe auch die gnädige Verfügung gethan, daß er auf dero eigenen Kosten wieder erbauet worden * [diese Stelle *—* schon bei DUUS S. 113], als haben J. K. M. es auch allso gelassen und folgendes laudum darüber gesprochen, welches denen Nachkommen zu gut und künftigen fernern Streit zu verhüten von Wort zu Wort hierher gesetzet worden:

In Sachen der hochgebohrnen Fürsten, Herrn Alexander und Philippen, Erben zu Norw., Hertzogen zu S. H. Gebrüder L. Ldn. das ius patronatus der Kirchen Atzbüll und Satrup betreffend, geben und ertheilen wir Chr: IV. von G. G. zu D. N., der Gothen u. W. K. Herzog zu S. H. p. p. als in dieser Sache erwählter Schiedsrichter, nach eingenommenem unsrer dazu verordneten commissarien unterthänigsten Bericht, auch Erwegung des abseiten Herzog Alexandern Ldn. eingelegten permutations-Briefes diesen Machtspruch, daß Sr. Herzog Alexandri Ldn. das jus patronatus über die Kirche Atzbüll, über Satrup aber Herzog Philipsen Ldn. zuzueignen, als wir denn auch solches respective Ihrer Ldn. hiemit zueignen und adjudiciren

thun. V. R. W. Urkundl. unter unſerm Königl. Handzeichen und Secret. Gegeben auf unſerm Königl. Hauſe Hadersleben am 25. Monats Tage Novembris. Anno 1624.

(L. S. R.) Chriſtian pp.

Alldieweil auch aber damals nebſt der Kirchen iurisdiction zugleich die Gerechtigkeit über die in Satrup habende 13 Bauren Ihrer F. G. Herzog Philipſen von Sonderburgiſcher Seiten beſtritten worden, ſelbige aber ihre iährliche Schulde und Gifft der Kirchen zu geben ſchuldig und auch J. K. M. zu D. u. N. darüber erkennet, als iſt nöthig, daß ſolch Königl. Urtheil auch gleich wie das vorige hiebey von Wort zu Wort aus dem Original verzeichnet worden, und lautet dasſelbe wie folget:

Wir Chriſtian der 4te von G. G. zu D., N. d. W. u. G. König, Herzog zu S. H. St. und der D. Graf zu O. u. D. p. p. thun kund und hiermit öffentlich bekennen, demnach die hochgebornen Fürſten, unſere freundl. liebe Vettern und respective Gevattern, H. Alexander und H. Philipps Erben zu Norw. beyde Herzöge zu S. H. St. und der D. Grafen zu O. u. D., Gebrüdere, uns die Streitigkeiten wegen der 13 Satrupiſchen Bauren Frohn-Dienſte und jährliche Pächte zum Machtſpruch untergeben und J. F. Edn durch unſern Spruch zu entſcheiden freund-vätterlich durch die Ihrigen, bey der desfals von Uns angeordneten gütigen Handelung ſuchen laſſen, daß wir derhalben, allen Umſtänden und Beſchaffenen Dingen nach, vor billig und Recht erkannt, daß 13 Bauren, quoad ius territorii ſowol als quoad servitia Herzog Philippſen Edn bey dero Hoff Lundsgaard insgeſamt zu laſſen ſeyn. V. R. W. Uhrkundl. unter unſerm Königl. Handzeichen und Secret. Geſchehen und gegeben auf unſerm Hauſe Hadersleben am 20. Monatstage Decembris des 1623ſten Jahrs.

(L. S. R.) —— Chriſtian.

IV. Die Glücksburgischen Hofprediger[1]).

I.

M. Johannes Conradi. 1622—1630.

Von ihm geben Nachricht: das Brarupер Kirchenbuch. War der erſte Hoffprediger. Bald nach angetretener Regierung des durchl.

[1]) Aus Mscr. II. Vgl. auch JENSEN-MICHELSEN III, S. 297 ff., wo offenbar ein kurzer Auszug aus den folgenden Notizen gegeben ist. Das in eckigen Klammern Stehende ist von mir beigefügt.

Herzogs Philippi ward er hierher vocirt. Lysappel auf der Insel Alsen ist sein Geburtsort gewesen. Im Febr. 1630 suchte er seine Entlassung, welche er auch erhalten. Er ist darauf Prediger in Bau geworden, woselbst er auch gestorben, wie E[berhard] V[ette?] berichtet. [Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, S. 110 f.]

II.

Johannes Rieslerus von Ao. 1631—1632.

[Die ausführliche Lebensbeschreibung desselben ist wörtlich entnommen aus J. A. KERSTENS, Etwas von der Geschichte der Senioren eines Ehrw. Ministerii in Stade in: Die Herzogthümer Bremen und Verden. Oder Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen- Kirchen- Gelehrten- und Naturgeschichte (herausgegeben von J. H. PRATJE). 4. Sammlung. Bremen 1760. S. 347 ff.]

III.

M. Johannes Gravel[e]ius von Ao. 1632 bis 1637.

aus Husum gebürtig, von 1630 an Conrector an der Schule zu Flensburg, ward am 11. Mai 1632 hiesiger Hofprediger (die Vocation ist laut Copie im hochfürstl. Archive vom 25. April 1632 datiert) und 1637 seines Amtes entsetzt. Davon gibt eine in dem Archive vorhandene Instruction Nachricht, welche der Herzog Philipp d. d. Glücksburg, 6. März 1637, an die damaligen Deputirten (M. Nicolaus Moth, P. zu Brarup, Petrus Timothei, P. zu Neukirchen und Nic. Bruno, P. zu Satrup) hat abgeben lassen. Nach derselben wird er beschuldigt, daß er 1.) am nächstverstrichenen Michaelistage zu J. F. G. in die Kammer gekommen und die Hälfte des Pfarrkorns zu Broacker, welches doch J. F. G. schon dem neuen Prediger Canuto [Canutus Canuti] ganz verschrieben hatte, ungestüm an sich pochen wollen — er hätte von seiner Besoldung nicht so viel, daß er ein paar kahle Hosen dafür kaufen könnte — 2. daß er diese Materie am Sonnabend vor heil. 3 Königtage in dem Beichtstuhl abermal vorgenommen und statt der Absolution dem bereits gebeichteten Herzog vorgehalten hätte. 3. daß er ebenfalls im Beichtstuhl den Herzog beschuldiget, als habe er einen Wahrsager um Rat gefragt. 4. daß seine Predigten trostlos und er mit schlechter Lehre seinen Zuhörern vorgeleuchtet, auch sich vom Geizteufel einnehmen lassen. Als begehren J. F. Gn., ihn hinführo nicht mehr für Ihren

Beichtvater zu erkennen, noch viel weniger in seinen Beichtstuhl zu kommen. Soll auch hiemit seines Dienstes entsetzet sein und die Kanzel allhier weiter nicht betreten, sich aber in seinem Hause so lange aufhalten, bis er von allen J. F. G. Kirchen, beides an Korn und Gelde, richtige, klare und vollständige Rechnung getan.

In Straßburg hatte er 1629 Jo. Georg. Dorschei Dissertationem de infallibili veritatis divinae testimonio ad Jes. 8, 20 verteidigt, gedruckt in Pentadecade num: 1. Er heiratete 1635, nachdem er zwei Jahre Witwer gewesen war*), Margaretha, des ältesten Ratsherren zu Husum, Friedrich Jensens Tochter. Zur Hochzeit erschien: *YMENAIOΣ* quo auspicatissimae nuptiarum festiuitati, rev. clar. ac literatissimi viri Dni. M. Johannis Gravelei . . . sponsi et lectissimae . . . virginis Margarithae, viri spectatissimi, prudentissimi ac integerrimi Dn: Friderici Jensenii Senatoris inclytae Reip: Husensis primarii meritissimi filiae, sponsae, applaudunt . . . Amici et Affinis (M. Godfrid Becker, S. H[usumensis] p. t. Rector. Johannes Christianus, S. H. p. t. Subrect. Michael Pinnovius, sponsi affinis). Slesvici 1635 in 4to.

IV.

Bonaventura Weißer von 1638 bis 1651.

Aus Erfurt gebürtig, ordiniert d. 3. Januar 1638 und seine Bestallung d. 4. dieses ausgefertiget. Aus dem Circulare an die Prediger, die bei seiner ordination zugegen sein sollten, erhellet 1. daß er damals Praeceptor der jungen Herrschaften gewesen. 2. daß Nic. Witt als ordinarius die Ceremonien verrichtet und gepredigt. Er starb d. 13. Novbr. 1651, nachdem er 13 Jahr im Amte und 48 Jahr alt gewesen. Seine Witwe, Catharina, starb 1666. Einer seiner Söhne, mit dem Vater gleichen Namens, erhielt d. 10. Septbr. 1651 die Begnadigung, daß ihm 10 Jahre hindurch jährl. 27 Rthlr. Studentengelder von den Sundewitt. Kirchen gereicht worden sind.

V.

M. Christoph Jäger von 1652 bis 1660.

aus Schkeuditz. Er ist auf recommendation Johann Georgs, Herzogs zu Sachsen, hiesiger Hofprediger geworden, in dessen Briefe

*) Vgl. in der nachfolgend genannten Schrift die Verse: ‚occidit ante duos annos lectissima coniux, ac tristem viduus te capit inde torus.'

er als eine von guter Gelehrſamkeit und chriſtlichem Wandel qualificirte und dem Predigtamte bereits vorgeſtandene Perſon beſchrieben wird. Seine Beſtallung zum Hofprediger iſt in den Pfingſttagen 1652 datirt, und das hochfürſtl. Patent, wodurch er allen fürſtl. Kirchen als Probſt vorgeſtellet wird, d. 9. Novbr. 1652 unterſchrieben. Seine Frau hieß Katharina, die Kinder: Hans Chriſtoph, Maria Eliſabeth, Anna Catharina, Anna. — Im Febr. 1660 geriet er in einen ſchädlichen Proceß in puncto iniuriarum mit Joachim Schollen, damals fürſtl. Hofbäckern, wodurch er ſich, bis zur ausgemachten Sache, d. 31. Maji e. a. eine Suspension vom Dienſte zuzog. Nachdem aber auch dieſer Proceß unglücklich ablief, er Kläger mit ſeiner Klage, weil er ſolche nicht ſattſam beweiſen konnte, abgewieſen und zu Erſtattung aller Koſten ſowohl des Gerichts als des Gegners verdammt wurde, ſo ward dieſe Suspension nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr, beſonders weil er während der Zeit des Proceſſes ſeinem feurigen Temperamente in Reden und Taten freien Zügel gelaſſen, d. 12. Juli e. a. in eine gänzliche remotion verwandelt. 1661 im Aug. hielt er ſich zu Hamburg auf und hatte die gegründetſte Hoffnung, Prediger zu Finkenwerder zu werden, ſo aber vereitelt wurde. Doch ſoll er hernach zu St. Afra in Meißen ſehr wohl befördert ſein. † 1675. — Er ließ drucken: Die geiſtliche Glücks-Burgk der Kirchen Gottes, wie dieſelbe unter uns Menſchen auf Erden recht erbauet und beſtellet werden müſſe ... In zweyen Anzugs-Predigten in der Fürſtl. Schloß-Kirche zu Glücksburg aus dem 1. Cap. Jeremiae gewieſen ... Hamburg 1655 in 4to, welchen Predigten H. M. Nic. Moth, damals Senior Ministerii Glücksb: und Paſtor in Brarup nebſt H. Joh. Lundius, Paſtor in Ulderup zwey lateiniſche Gedichte an Jäger beigefüget haben. [Vgl. auch A. H. KREYSSIG, Album der ev.-luth. Geistlichkeit im Königr. Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Crimmitschau 1898, S. 3.]

VI.

Henning Petersen von 1660—1693.

vide Möller in ſeiner hiſtor. Nachricht von d. Predigern zu St. Johannis in Flensburg p. 46. — Weslingburen in Dithmarſchen iſt ſein Geburtsort. Er war des H. M. Nicolaij Moth, Predigers zu Munkbrarup, Adjunctus. Daß er 1660 d. 23. Septbr. hieher nach

Glücksburg als Hofprediger vociret sei*), schreibet er selbst auf dem Titelblatt des Kirchenbuches, welches er auf gnädigsten Befehl des durchl. Fürsten und Herren Christiani zur Anzeichnung der Gebornen, Getauften, Copulirten und Verstorbenen angeschaffet hat. † 19. Oct: 1693. Er heiratete:

1. Sophiam Hedewig, des Diaconi zu St. Johannis H. Thomas Lundii älteste Tochter, welche 1636 d. 16. Septbr. geboren, 1664**) d. 7. Febr. gestorben u. d. 15. dieses zur Erde bestätiget ist (cf. K[irchen-] B[uch]). — 2. Catharinam, welche (laut seiner eigenen Nachricht im Kirchenbuch) 1665 d. 21. Novbr:, nachdem sie 2 Stunden vorher eines totgebornen Söhnleins genesen, gestorben und d. 28. in Brarup begraben worden. — 3. Reginam Sophiam d. 7. Jan. 1668, welche des J. V. D., hochf. Sonderburgischen Rats u. Bürgermeisters zu Flensburg H. Johannis Mölleri Tochter war und d. 31. Apr: 1699 gestorben ist. — Bei dem Absterben seiner ersten Frauen ist gedruckt worden: Wunderliche Todes-Farth, d. i. theologischer und historischer Discurs, von dem wunderlichen Ende und Tode, damit etliche, auch fromme Christen, aus dieser Welt wunderlich gerissen werden, kürzlich verfasset und . . . H. Petersen . . . zu Trost aufgesetzet und überschicket von M. Wolfgang Ouw, Haupt-Pastorn zu St. Johannis in Flensburg. 1665 in 8vo. Bei seiner 3. Verheiratung sind im Druck erschienen: 1. Votivae acclamationes, quibus Viro plurimum reverendo, clarissimo atque doctissimo Dn: H. P. celsiss: Principi Glücksburgensi a concionibus aulicis ex inspectione Ecclesiarum, cum Virgine lectissima omnique virtutum genere maxime conspicua Regina Sophia Mulleriana Viri nobiliss: excellentiss: prudentiss: atque consultissimi Dn: Johannis Mulleri J. V. D. celsiss: principi Sunderb: a Consiliis, Consulis reip. Flensburgensis merisissimi filia dilectissima Nuptias celebranti, gratulantur sponsae fratres. Slesv: 1668. 4to. — 2. Hochzeitliche Ehrenwünsche, welche zu sonderlichen Ehren des Wohlehrwürdigen, großachtbaren und wohlgelahrten Herrn H. H. P . . . . Bräutigams und der groß- und viel ehr- und tugendreichen Jungfrauen Reg. Soph. Müllerin . . . Braut von derselben Vater und einem paar guter Freunde aufgesetzet, als sie den 7. Jan. 1668 einander ehelich vermählet worden. Schleswig

*) Copey des Schreibens im Archiv. Die Bestallung ist d. 12. Oct. 1660 datirt.

**) nicht 1665, so Möller p. 11.

in 4to. NB. Dieſe guten Freunde waren M. Wolfg. Ouw ad D. Johan. pastor. Samuel Thomaeus. — 3. Applausus votivi ad Virum admodum reverendum, clarissimum et doctissimum Dn: H. P... sponsum, et virginem nobilissimam sexusque sui Virtutibus decoratissimam R. S.... sponsam ... boni ominis et affectus sinceri testandi gratia directi. ab amicis. Slesv: 4to. NB. Dieſe waren M. Carolus Schröder Isleb. Sch[olae]. Fl[ensburg.]. rector. Jacobus Graesselius Osnabr: Westph. Sch. Fl. collega. — Von ſeinen Kindern iſt: 1. Sophia Hedewig 1677 d. 24. Sept. an Carſten Hanſen in Flensburg verheiratet. 2. Adolph d. 1. Aug. 1661 getauft. 3. Sibylla Urſula d. 11. Febr. 1669 getauft u. 1688 d. 3. Oct. an ſeinen adiunctum und successorem H. Hinrich Hammerich verheiratet. 4. Chriſtiana d. 20. März 1670 get. u. d. 2. Sept. 1676 geſtorben. 5. Agnes Hedewig d. 10. April 1674 get. und 1694 d. 20. Novbr. mit dem Ratsherrn in Sonderburg H. Matthias Claußen ehelich verbunden [ex quo 7 Kinder]. — Er hat ausnehmende Proben von der huldreichen Gnade ſeines Fürſten gegen ihn empfangen. — Von ihm ſelbſt iſt in Druck erſchienen: geiſtliche Anatomie oder Beſchauung des gedultigen u. gläubigen Herzens, eine Leichpredigt über Hiob 19 v. 25, als Herzog Philipp beigeſetzet wurde. — Bei dem Abſterben der Herzogin Sibylla Urſula eine Leichpredigt aus Apoc. 3, v. 5, ſo in der zu Hamburg bei Georg Rebenlein in folio 1672 abgedruckten, gecrönten Ehren Seule zu finden.

VII.

Hinnrich Hammerich 1687 bis 1710.

ſiehe: Cimbria literata. Tom. I. p. 233 sqq. Joechers gelehrtes Lexicon. Das Glücksburgiſche Kirchen-Buch. — Sein Vater war Hinr. Hammerich, in die 53 Jahre hochverdienter Rector der lateiniſchen Schule zu Rendsburg, deſſen Frau Cecilia eine geborne Mejerin geweſen[1]). Er ward Probſt ao..... ? zum adjungirten Hofprediger aber d. 6. Febr. 1687 ordinirt. Er ſtarb d. 4. April 1710 im 48. Jahr ſeines Alters. Er heiratete: 1. d. 3. Oct. 1688: Sibyllam Urſulam, ſeines antecessoris, des hochfürſtl. Probſten u. Hofpredigers H. P. älteſte Tochter, welche d. 15. Juni 1689 ihm einen totgebornen Sohn zur Welt brachte und bereits d. 25. Sept. 1689 geſtorben iſt. Bei dieſer Hochzeit ſind gedruckt worden: a. Ehren-Zeilen, am hoch-

[1]) S. MOLLER, Cimbr. lit. I, S. 232 f.

zeitl. Ehren Tage des . . . H. Henr. Hammerichs . . . und der . . . Jungfer S. U. . . . zwar eilich doch treulich entworfen von unten benandten Gönnern und Freunden. Schlesw. in 4to (Phil. Lundius, Past: Uldr: Petrus Struve. Theol. Stud. eine Angehörige Perſon). b. Prieſter Wünſche, dem hochzeitlichen Ehren-Tag des . . . H. H. H. . . . und der . . . Jungfer S. U. . . . als derſelbe d. 3. Oct. des itztlaufenden 1688ſten Jahrs auf der hochfürſtl. Reſidenz Glücksburg feyerlichſt begangen ward, gewidmet von Nachgeſetzten. Schlesw. in 4to (. . . Ivarus Nicolai Eccles. Broack. comminister). — 2. d. 21. Oct. 1690: Annam Magdalenam, d. H. Robert Hartmanni, Rectoris der Schule zu Heiligenhafen nachgelaſſene Tochter, welche bei der durchl. Herzogin als Kammer-Mädchen dienete. Bei dieſer Hochzeit hat ein Anonymus ein deutſches Gedicht betitelt: Die abgekehrte Jungfrauſchaft, zu Schlesw. in 4to abdrucken laſſen. Aus dieſer 2. Ehe ſind: 1. Agnes Hedewig, geb. 9. Oct. 1691, geſt. 1. Sept. 1716. 2. Chriſtian, geb. 18. April 1695, Prediger in Ulderup [ſiehe Stammbaum S. 439]. 3. Philipp Ernſt, geb. 7. Jan. 1695, geſt. 20. Jan. 1704 auf der Reiſe. 4. Sophia Auguſta, geb. 2. Oct. 1697. 5. Erneſtina, geb. 17. Oct. 1702. 6. Friederich, geb. 10. Aug. 1705, Canzleirat. 7. ein totgebornes Kind 10. Aug. 1707. 8. Himrich, geb. 9. Febr. 1710, Prediger in Satrup [vgl. über ihn Lebenslauf 6, S. 428 ff.].

[Außer den bei MOLLER, Cimbr. lit. I, S. 233, genannten Schriften] hat er drucken laſſen: Frommer Chriſten ſicheres Verlaſſen zum göttl. niemal Verlaſſen aus Pſ. 37 vs. 25 in einer Gedächtnispredigt beym Hintritt Herrn Eug. Chriſtoph von Reventlau zu Holdenis-Brarup gezeiget. Plön 1700 in Folio.

VIII.

Johannes Daetrj 1710 bis 1739.

Er iſt in Flensburg d. 21. Sept. 1673 geboren. Sein Vater, Paul Daetrj, war daſelbſt Schreib- und Rechenmeiſter an der Schule. Zum Feldprediger bei der däniſchen Armee war er d. 18. März 1705 in der Cathedralkirche zu Kopenhagen von dem H. Biſchof Bornemann ordinirt worden. Hierauf trat er von da d. 9. April ſeine Reiſe an und erreichte d. 18. May Trier an der Moſel. Den 28ſten hielt er ſeine Antrittspredigt über 1. Cor. 9, 24. Er ſtand bei dem erſten Bataillon vom Prinz Georg, unter Commando des Herrn Obriſten von Stöcken. Welche Fatiguen, Verdrieslichkeiten, heftige

Dispüte mit Katholiken, und welche Gefährlichkeiten er während dieses Feldzuges [1]) ausgestanden, ist aus seinem eigenhändigen Reise Journal zu ersehen. Er ward 1710 aus Braband vocirt und Dom. X. post Trin. introducirt. Herzog P. E. Schreiben an ihn ist d. 10. Juni 1710 datirt, welches J. Daetrj d. 26. Juni beantwortet und angenommen. Darauf ward von Herzog P. E. d. 9. Juli e. a. an den Bischof Bornemann um seine Entlassung geschrieben. Mit der Hofpredicatur erhielt er d. 25. Aug. 1710 zugleich die Probstei, nahm aber 1722 von beiden Ämtern seine Erlassung. Sein Bruder Andreas stand als Prediger zu Grundtofft. Derselbe hat sich nach Aussage des Braruper Kirchenbuchs, des Doctoris Juris zu Lübeck H. Mejers Tochter, Christinam Augustam Mariam d. 27. Juni 1720 zu Brarup antrauen lassen. Daetri selbst war nicht verheiratet (anders Laß in seiner Nachricht von dem Leben und Familienlegato des sel. Gen. Superint. Petraei, Flensb. 1763. 4°. pag. 31). Bis 1712 hatte Glücksburg keinen eigenen Gottesacker, sondern es pflegten bis dahin alle zu Glücksburg verstorbene nach Brarup gebracht und auf dem dortigen Kirchhofe begraben zu werden. Als aber in obbemeldetem Jahre der hinter dem fürstl. Garten belegene sogenannte Danneberg zu einem Kirchhofe für Glücksburg bestimmt wurde, so hat er denselben, am Tage Hiobs, d. 9. Maij, dazu eingeweiht und feierlichst mit dem Namen zum heiligen Kreuz beleget. Unter seiner Aufsicht ließ auch der hochsel. Herzog P. E. die hiesige Schloßkirche umändern und in derselben alles ganz neu und die jetzige regelmäßige Einrichtung machen. In der Kirche selbst ist diese gottselige Handlung des Fürsten dadurch dem Andenken aufbehalten, daß neben dem herrschaftl. Stuhl eine schwarze marmorne Tafel in die Wand eingemauert und mit vergüldeten Buchstaben darin eingeätzet worden: In / gloriam / Dei Triunius / memoriae / serenissimi Principis / Domini / Philippi Ernesti / P. P. / Pietatis et iustitiae / protectoris / aedis huius sacrae / restauratoris / cum homines silent / testis est / lapis / ab anni Dni MDCCXVII / calendis Maii / p. c. Joann. Dætri Flensb. praeposi/tus et pastor aulicus. — Er starb d. 28. März 1739. Durch ihn ist das Glücksburgische kleinere Altarbuch besorgt, welches 1714 zu Flensburg in 8vo abgedruckt worden.

[1]) Im spanischen Erbfolgekrieg.

IX.

Peter Petersen 1722 bis 1730.

geboren d. 18. Mai 1686 in Husum als eines Bürgers Sohn. Am grünen Donnerstage 1718 war er als Prediger an der benachbarten Königlichen Kirche in Rüllschow introducirt worden. Als Hofprediger zu Glücksburg hielt er am 18. Oct. 1722 (am 20. Sonntage nach Trinitatis) seine Antrittspredigt. Er starb d. 2. April 1730. Zur Ehegattin hatte er sich Christianam Sibyllam Weißern, eine Tochter des verdienten Predigers zu Neukirchen, H. Philipps Weißers[1]) erwählet, welche ihm auch ehelich angetraut worden ao. . . .? und nachfolgende Kinder geboren: a. Lucia Elisabeth, welche an den hochfürstl. Glücksburg. Hof-Organisten P. E. Petersen verheiratet ist. b. Christina Sophia, welche mit H. Bruns, weiland Prediger in Bordlum verehelicht gewesen. c. Martin, hat Theologie studiert. d. Philipp Ernst, geb. 10. Febr. 1724, gest. 24. April 1727. e. Carl Christopher, geb. 24. Juni 1725, gest. 25. Oct. 1726. f. Christian Ludov. Carl, geb. 30. Oct. 1726, welcher sich in der Fremde aufhält. g. Christiana Louise, geb. 7. Juli 1729, gest. 13. Juli e. a.

Er hat drucken lassen: 1. Die drey wichtigsten Gründe, die einen Gläubigen im Tode getrost machen können, eine Leichpredigt über Hiob 19, 25—27, als der hochsel. Herzog P. E. beygesetzt wurde. Sie ist zu Flensburg 1730 in folio gedruckt und die letzte, welche er auf der Glücksburger Kanzel gehalten. — 2. Die dem Menschen gesetzte Zeit zu leben und zu sterben aus Hiob 14, 5 bey Bestätigung der durchl. und höchstsel. Herzoginn Catharina Christina. Flensburg 1726. Folio.

X.

Philippus Ernestus Lüders 1730 bis 1786.

[Von P. Jensens Hand:] geb. zu Freyenwill 1702, d. 6. Oct. Sein Vater war Christian Lüders, hochfürstl. Oberförster. 1728 zum Adjunct des Past. Eberhard Vett in Munkbrarup ordiniert 29. Septbr., introd. 10. Oct., d. 6. Mai 1730 zum Hofprediger nach Glücksburg berufen, introd. 23. Juli, ward 1757 Probst der Glücksburgischen Kirchen. Gestorben 20. Dec. 1786, aet. 84, nachdem er hier 56 Jahr und überhaupt 58 Jahr Prediger gewesen. [1778 fiel der Glücks-

[1]) Philipp Weißer war ein Sohn des Hofpredigers Bonaventura Weißer, siehe oben S. 446.

burgische District an den König, vgl. JENSEN-MICHELSEN IV, S. 338.]

XI.

Ernst Ludwig Friederici 1787—1796.

Früher Pastor zu Kahlebye und Moldenit, ward Pastor und Probst zu Sonderburg, nachmals [1805] zu Broacker. [KORDES 129, LÜBKER-SCHRÖDER 358: den 28. Januar 1812 Ritter vom Danebrog, starb den 28. Aug. 1817.]

XII.

Georg Jacobsen 1797 bis 1816.

Seit 1793 Prediger zu Neukirchen, [16. März] 1797 Hofprediger zu Glücksburg und zugleich von 1807 an Flensburgischer Kirchenprobst, ward [d. 12. Januar] 1816 Pastor zu Grundtofft. [LÜBKER-SCHRÖDER 538: geb. 20. Juni 1765 zu Lutzhövet im Kirchspiel Grundhof in Angeln. ALBERTI I, S. 382. JENSEN-MICHELSEN IV, S. 338, gest. 10. Nov. 1842.]

XIII.

Hinrich Christian Theodor Kuhlmann 1816 bis 1826.

Den 15. Juni 1816 zum Hofprediger ernannt, den 1. August 1826 zum Pastor in Ulsnis.

Register.

(A = Anmerkung. K = Kühl. L = Lebenslauf. N = Nachträge. Die Jahreszahlen ohne Buchstaben davor verweisen auf die betr. Einträge in den DELICIAE.)

I. Personen.

Adolf, Herzog 1559.
Affelmann, Joh. 1614 I.
Agnes Hedewig, Herzogin 1596 II.
Albinus, Joh. 1566 I A.
—, Nicolaus 1618 IV A, 1625 VIII A, 1632 I. II, 1646.
von Alefeld, Gottsch. 1537 II A.
Alexander, Herzog 1622 V, 1623 V, 1624 IV, N III S. 443.
Andreae, Jac. 1590 I.
—, Jac. 1651 I.
—, Laur. 1596 I A, 1647 I.
Aßmussen, Hans 1625 II.
Bacmeister, Luc. 1614 II.
Beier, Andr. 1618 IV.
Berndes, Joh. 1582, 1584 II A, 1596; s. Brandes.
—, Joh. 1624 III.
Bernhardi, Barth. 1522 A.
Beyerholm, Andreas Matze 1647 IV.V.
Bingius, Jens 1630.
Bonnus, Herm. 1548 II.
Boy, Claus K 1680.
Brache, Tycho 1601 I.
Brand, Joh. 1648.
—, Nicol. 1648.
—, Nicol. 1653.

Brandes, Joh. 1553 I, 1554 II, 1566; s. Berndes.
—, Joh. 1613 II, 1615 I, 1617 II. V, 1623 III, 1654.
—, Peter 1566 III.
Brandius, Andr. Christ. 1621.
Brandt, Anna Sab. L 3, S. 17.
—, Matz 1613 II.
—, Nicol. L 3, S. 17.
Breckling, Anna Cath. K 1690.
—, Friedr. 1661, K 1686.
Brenz, Joh. 1570 I.
Bruhn, Claus L 5, S. 38.
—, Dorothea L 5, S. 37.
Brunchardi, Georg K 1680.
Brunchardus, Christ. 1606 I, 1647 III. IV.
—, Petrus 1606 I.
Brunkerz, Aug. 1647 IV.
—, Georg 1647 II.
Bruno, Canutus 1640 II.
—, Ericus 1608 III, 1618 III. V, 1640 II; vgl. Berichtigungen S. 435.
—, Georgius 1606 II.
—, Georgius 1616 VII, 1618 II.
—, Jürgen 1631 I.
—, Nicol. 1610, 1616 V. VII; s. Bruns.
—, Peter sen. 1522, 1570 II; vgl. Berichtigungen S. 435.
—, Peter jun. 1616 I.
Bruns, Marike K 1686, L 1.
—, Nicol. L 1, S. 1.
Bruun, Petr. K 1690.
Bugenhagen 1529, 1537 II, 1558, S. 437.
Burenius 1566 II.

Calvin, Joh. 1564 I.
Canuti, Can. 1596 I A, 1632 II, N IV, 3, vgl. S. 415 Anm.
Carlstadt, Andr. Bodenstein 1512 I.
—, Joh. 1642 V, 1643.
—, Petr. 1615 II, 1642 V.
Christensen, Hans K 1686.
Christian II., König 1532.
— III. 1556 II, 1593 II.
— IV. 1593 II, 1596 II, 1603 II, 1604 I, 1622 III. V, N III.
— V. 1622 III. V.
—, Herzog 1622 V. VII, K 1690.
Christiani, Nicol. 1615 II A, 1624 I.
Chytraeus, Dav. 1530, 1600 II.
Claussen, Christ. K 1681.
—, Thom. L 5, S. 39.
Clotz, Steph. 1657 II.
Conradi, Petrus sen. 1620 I.
—, Petrus jun. 1620 I, 1653.
Conradus, Joh. 1623 II, 1630, N IV, 1.
Crantz, Alb. 1517.
Crucovius, Georg 1606 III.

Daetri, Joh. N IV, 8.
Dalinus, Erasm. s. Berichtigungen S. 435.
Dame, Friedr. 1635 I.
Dorothea, Königin 1566 III.

Ebbesen, Cath. Soph. K 1688.
—, Joh. 1650 VII, K 1688.
Eber, Paul 1511 II.
Eck 1519.
Eleonora 1622 VII A.
— Sophia 1622 VII A.
— K 1687, 1688.
Erasmi, Mart. K 1680, 1688, L 2, S. 13.
—, Paul 1604 II.
Erasmus 1622 II.
— K 1680.
— von Rotterdam 1536.
Erici, Hieron. 1616 III, 1618 I.
Ernst Günther, Herzog K 1685.
Eschelius 1650 IV.
Esmarck L 5, S. 42.

Fabricius L 6, S. 49.
—, Andr. 1617 IV A 1650 I.
—, Aug. Christ. 1631 II. III, 1641 II.
—, Catharina L 6, S. 49.
—, Joh. 1617 IV A, K 1683.
—, Petrus 1596 I, 1616 V, 1631 III A, 1632 I A, 1655.
—, Petrus 1617 IV, 1650 VI.
—, Petrus 1617 IV A, K 1688.
—, Willehad 1553 I A.
Flacius Illyricus 1521.
Friederici, E. L. N IV, 11.
Friedrich, Herzog 1622 V. VII, 1647 IV.
— I., König 1527, 1593 II.
— II., 1559, 1593 II, 1596 III.
Frischlinus, Nicol. 1590 IV.
Froben, Hieron. 1536.
Froschelius, Seb. 1570 II.

Generanus, Joh. 1624 I, 1625 I, 1630 A; vgl. Berichtigungen S. 437.
—, Pet. 1624 II A.
Georg 1622 IV.
Georgii, Joh. 1606 I.
—, Joh. 1617 IV.
—, Petr. 1588.
Gerhardus, Nicol. 1553 I A, 1584 II A, 1596 I A.
Glamdorfius, Petr. Joh. 1632 II A, 1663, K 1681.

Godtschleff, Joch. 1622 V, 1623 V.
Graveleius, Joh. 1632 I, N IV, 3.
Grube L 3, S. 21.

Habacuc, s. Meier.
Hammerich, Hinrich L 6, S. 45, N IV, 7.
—, Hinrich K 1687, 1688, 1689, 1690, L 6, S. 45.
—, Hinrich L 6.
Hansen L 5, S. 39.
—, Andr. K 1686.
—, Iver 1638.
Harboe, Joh. L 5, S. 40.
Hardenberg, Alb. Rizaeus 1561 A.
Hartmann, Anna Magd. L 6, S. 45.
—, Robert L 6, S. 45.
Hassingius, s. Christiani.
Heinrich v. Zütphen 1561 A.
Helduader, Nicol. 1610 A.
Hemmingius, Nicol. 1511 III, 1600 I.
Henningsen, Henn. 1663 I.
Herrn, Leonh. L 5, S. 42.
Heshusius, Edzard 1623 V.
Hessus, Eob. 1540.
Hoffmann, Melch. 1529.
Höken, Hans K 1682.
Holländer, Eberh. 1625 I.
Holst., Joh. K 1679.
Hübschmann, Georg 1624 II A, 1630.
Huldenreich, Sam. K 1688.
Hunnius, Aeg. 1603 I.
Hutterus, Leonh. 1616 VI.
Hyperius, Andr. Gerh. 1564 II.

Jacob 1650 II.
Jacobi, Andr. 1618 V, 1640 II, s. Spandovius.
Jacobsen, Georg N IV, 12.
—, Otto L 4, S. 29.
Jaeger, Christoph 1652 III, 1660, N IV, 5.
Jansen, Otto L 4, S. 30.
Jebsen, Joh. Maria L 4, S. 33.
Jensen, Hans 1632 II.
—, Lor. 1660, 1664 II.
—, Nicol. 1617 IV A
Jessen, Joh. K 1685.
Jesuiten 1604 I.
Joachim Ernst, Herzog 1622 V. VII.
Johann, Herzog 1553 I A, 1559, 1583, 1585, 1596 II, 1601 II, 1615 II, 1622 III ff.
— Adolf, Herzog 1622 V. VII.
— Friedrich, Kurfürst 1547.
Johannis, Andr. 1619 II.
—, Jac. 1622 II, 1639.
—, Joh. 1651 II.
Johannis, Nicol. 1548 III.
—, Nicol. 1608.
—, Petrus, Glamdorfius, s. d.
Johannsen, Peter K 1685.
Jonas, Just. 1555.
Ivari, Mich. 1663 II.

Karl Gustav, König 1657 III A.
Kempe, Steph. 1527.
Krag, Nicol. 1548 III A; s. Berichtigungen S. 436.
Kruse, Tim. 1528 I A.
Kühl (pater) K 1681, 1682.
—, Anna K 1681.
—, Christiana L 5, S. 41.
—, Margaretha K 1683.
—, Nicolaus L 2, S. 12; 5, S. 41.
Kuhlmann, H. Chr. Th. N IV, 13.

Langius, Jac. 1618 IV, 1625 VIII, 1646.
Lauenstein, Just. K 1680, 1681, 1683.
Laurentius, Christ. 1625.
—, Joh. 1588 A.
—, Matth. K 1679, L 2, S. 11 f., L 3.
—, Ottonis Risc K 1686, 1689, L 2, S. 12; L 4.
Lobwasser, Ambr. 1585.
Loengius, Joh. 1625 XI.
Lorentzen, Carsten L 3, S. 17.
—, Jens L 3 S. 17.
—, Matth. L 4, S. 30.
—, Matth., s. Laurentius.
Lossius, Luc. 1531.
Lüders, Phil. E. N IV, 10.
Lund, Agnes Hedewig K 1688.
—, Anna K 1686.
—, Georg L 5, S. 39.
—, Georg 1602, 1625 XI A, 1641 I.
—, Hans Philipp K 1684.
—, Jac. K 1686.
—, Joh. 1618 IV A, 1625 VIII. XI A, 1646, 1659 I.
—, Joh. 1640 I.
—, Jürgen 1641 I.
—, Metta Christ. K 1688, 1689.
—, Philipp 1650 IX.
—, Philipp K 1680, 1681, 1683.
—, Thomas 1617 IV A, 1624 I A, 1650 I.
Lundt, Jens 1610.
—, Jürgen 1610.
Luther, Mart. 1502 II, 1507, 1511 II, 1512 I. II, 1519, 1520, 1538, 1541 II.
—, Paul 1593 I.

Machabaeus, Joh. 1557.

Marggraf, Friedr. Christ. K 1688.
Marstrand, Joh. K 1690.
Matthiae, Joh. 1642 II A, 1659 II.
—, Matthias 1625 VI.
—, Paul 1590 III.
Matthiesen, Lorenz L 4, S. 30.
Matze, s. Beyerholm.
Matzon, Terk. 1593 II.
Meier, Habac. 1584 II.
—, Joh. 1584 I.
Melanchthon 1509, 1511 I. II, 1514 II, 1541 II, 1560 II.
Melchersen, Pet. 1625 VII A.
Moller, Joh. L 5, S. 39.
Monrad, Dan. 1616 IV, 1623 I, 1647 IV, 1653.
—, Dav. 1647 IV.
—, Ericus 1650 III.
—, Joh. 1604 II, 1616 III, 1623 I.
—, Joh. 1616 III, 1621.
—, Joh. 1653.
—, Joh. K 1682.
Morlinus, Joach. 1514 I.
Moth, Joh. 1584 II, 1642 I.
—, Nic. 1617 IV A, 1624 I, 1625 XI A, 1656 I, 1660.
—, Paul 1624 I A.
Müller, Joh. Christ. K 1689.
Musaeus, Joh. Ant. K. 1686.

Naamann, Lud. 1575.
Nicolai, Ivar. K 1682, 1685.
—, Mich. 1623 III.
—, Petr. 1623 III.
—, Phil. 1608 II.
—, Sam. 1642 II, 1658 I, 1659 II.

Oest, Claus L 5, S. 37.
—, Gesche L 5, S. 37.
—, Joh. L 5, S. 37.
—, Joh. Georg L 5.
Otthesen, Jac. L 4, S. 29.
Ouenius, Joh. 1588.

Palingenius 1527 I.
Palladius, Petr. 1560 I.
Pauli, Joh. 1625 I, 1630.
—, Simon 1591.
Pelargus, Chr. 1620 II.
Peter, Mag. K 1682.
Peter Carlstadt 1615, s. Carlstadt.
Petersen, Henn. 1650 I A, K 1682, 1688; s. Petri u. N IV, 6.
—, Joh. 1528 I A.
—, Peter N IV, 9.
—, Philipp K 1682.
—, Sib. Urs. K 1688, 1689.
Petraeus, Paul 1613 II A.
Petri, Herm. 1656 I, 1664 I.
—, Severin. K 1679 1685.
Philipp, Herzog 1596 I A, 1622 V. VII, 1623 II, 1624 I. IV, 1625 III. V. VII, 1635 II, 1636, N III.
Pipers, Wilh. K 1681.
Poß, Alex. K 1681.
Posselius, Joh. 1591.

Quistorpius, Joh. 1616 VIII.

von Rabe L 6 S. 47.
Rachwitz L 5 S. 39.
Ratbrock, H. 1531 A.
Reinhold, Er. 1554 I.
Reinhusen 1588 A.
Reiser, Ant. 1566 III A.
Reventlow, Henn. K 1685.
Rhegius, Urb. 1531, 1541.
Rhode, Steph. 1631 III A, 1641 II.
Riesler, Joh. 1630, N IV, 2.
Rizaeus, s. Hardenberg.
Rudolf von Anhalt 1596 II.

Sacmo, Tycho 1650 VII.
Sagittarius, Joh 1604 II, 1642 IV.
Schattenbergius, Thom. 1584 II.
Schlorff, Herm. 1615 I.
Schmidt, Christ. Nielsen K 1687.
—, Jacob 1617 IV A.
—, Jens 1617 IV A.
Schröder, Seb. 1584 II A.
Schuldorp, Marqu. 1522 A.
Schurf, Aug. 1548 I.
Scotus, Joh. Mach. 1557.
Selnecker, Nicol. 1592.
Sleidanus, Joh. 1556 I.
Sleverds, Gerh. 1526, N S. 436.
Slüterus, Joh. 1606 II, 1617 I. III.
Sophia Hedewig 1625 VII A.
Spandovius, Jac. 1618 V, 1622 VIII, 1640 II.
Spangenberg, Joh. 1550.
Steffens, Christ. 1661.
Stigelius, Joh. 1562.
Strigelius, Vict. 1569.
Sturm, Jac. 1553 II.

Tamm, Joh., s. Berichtigungen S. 435.
Thammes Degn, s. S. 435.
Thomae, Can. 1608 III u. Berichtigungen S. 435.
—, Christ. 1608 I, 1650 VIII, 1651 II.
Thomsen, Las 1625 III.
Thortzenius, Conr. 1662.
—, Joh. 1617 III, 1658 II.

Timotheus, Petr. 1650 V, 1651 I.
Tratziger, Ad. 1584 III.
Tulichius, Herm. 1531.

Vagetius, Joh. 1604 II A.
Valentin, Wilh. 1650 I A, K 1689.
Valerius 1538, N I.
Vette, Jac. K 1679.
Villing, Nic. Christiani 1624 I A.
Vorstius, Jo. 1656 II.

Weiser, Bonav. 1642 II, 1647 II, 1651 III, N IV, 4.
Werner, Mar. Elis. L 6 S. 45.
Westerholt, Reinh. 1548 III A; siehe Berichtigungen S. 436.
Westphalus, Joach. 1616 II.
Widing, Zach. 1602 A.
Wildebrandus, Nic. 1613 I.
Wind, Iver 1647 IV.
von der Wisch, Abel K 1688.
—, Joh. K 1680.
Wolff, Joh. Christ. L 5, S. 39.
Worgewitz, Friedr. Aug. K 1689.
Worm, Ol. 1631 III A.
Wouwer, Joh. 1610 A.

Zwerg L 5, S. 40.

II. Orte.

Aggerschau 1593 II.
Adelby 1630.
Apenrade 1588, 1624 II, 1625 I, 1630; L 6, S. 49.
Arroe 1622 VII; K 1690; L 4, S. 29 f.
Atzbüll 1604 II, 1624 IV, 1642 IV, 1661; K 1686, 1690; N III.
Auenbüll 1601 III.
Auenbüllgaard K 1682.

Basel 1536.
Blans K 1680.
Blansgaard K 1679, 1688.
Brarup 1553 I A, 1582, 1624 I, 1625 XI A, 1655, 1656; K 1689.
Bremen 1561.
Broacker 1553 I, 1554 II, 1596 I, 1601 II, 1602, 1608 I, 1615 II, 1616 VII, 1618 IV, 1619 II, 1625 IV. VII. IX. XI, 1632 II, 1634, 1647 I, 1650 VIII, 1651 II, 1662, 1663; K 1681, 1682, 1685, 1686; L 1, S. 1; L 2, S. 10; L 5, S. 40.
Broackerneiß 1634.
Brundelund 1624 II; vgl. Berichtigungen S. 436.
Brunsgard 1522 und vgl. S. 435.
Bulderup 1617 IV.
Burkal 1650 VII.

Celle 1541 I.

Drontheim 1530.
Düppel 1602, 1640 I, 1650 IX; K 1687, 1688.

Eckwat 1610.
Eken 1616 VII, 1618 II. IV, 1648, 1654; L 3, S. 17.
Enstedt 1638.

Feldstedt K 1683, 1684.
Flensburg 1526, 1529, 1548, 1554 II, 1566 III, 1575, 1584 I. II, 1610, 1617 III, 1618 IV, 1622 III, 1625 VIII, 1630, 1632 I, 1635 I, 1642 I, 1650 I, 1656 II, 1657 I. IV; K 1680, 1691; L 5, S. 39; L 6, S. 47.
Frankfurt a. O. 1620 II.
Freiberg (Bremen) L 5 S. 37.
Friedrichsberg L 5, S. 37.

Gammelgaard K 1681.
Glücksburg 1583, 1622 III. VII, 1623 II, 1624 IV, 1630, 1632 I, 1642 II, 1647 II, 1651 I. III, 1652 II, 1656 I, 1659 II, 1660, 1664 I; K 1679, 1680, 1681, 1682, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691; L 2, S. 10; L 3, S. 19 f.; L 4, S. 32; L 5, S. 41; L 6, S. 45 f.; N IV, 1—13.
Gottorf 1584 III.

Hadersleben 1624 IV; K 1680, 1681, 1683; L 3, S. 21 f.
Hagenberg 1606 I, 1647 III. IV. V; K 1681.
Hamburg 1517, 1527, 1584 III, 1603 II, 1608 II, 1631 III.
Handewit 1662.
Heide 1559.
Heidelberg 1509, 1569.
Heiligenhafen L 6, S. 45.
Heldewat 1610.
Helsingör L 5, S. 40.
Hiordkier 1651 I.
Hörup 1622 II, 1639.
Hohenurach 1590 IV.

Hojby L 3, S. 17.
Holbüll 1663 II.
Holdenis K 1691.
Husum 1622 III, 1624 I.

Ingelfing 1530 I.
Jordkirch 1651 I.

Kappeln 1591 A.
Karlum 1554 II.
Kekenis 1615 II, 1642 V.
Ketting 1604 II, 1616 IV, 1623 I, 1653; K 1682.
Kiel L 3, S. 19.
Klintingholt 1652 I.
Kliplef 1650 II.
Königsberg 1585.
Kopenhagen 1596 II, 1631 III, 1641 II, 1650 III; K 1689; L 3, S. 19; L 4, S. 31; L 6, S. 47.

Leipzig 1593 I.
Loit, s. Luchtcaspel und Berichtigungen S. 434 f.
Lübeck 1528, 1548.
Luchtcaspel 1522; vgl. auch Loit.
Lügum 1608 III, 1618 III.
Lüneburg 1531.
Lysabbel 1620 I, 1653; N IV, 1.

Marburg 1540, 1564 II.
Mecheln 1546.
Meldorf 1559.
Mühlberg 1547.

Neukirchen 1622 I A, 1650 V, 1651 I; L 6, S. 47.
Nottmark 1606 III.
Norburg 1622 VII.
Nübel 1602, 1625 XI, 1641 I, 1642 II, 1658 I, 1659 II; K 1689.
Nübelgaard 1622 I.

Odensee 1657 II; L 3, S. 17 f.; L 4, S. 31.
Oldenburg 1528.
Osterlügum 1618 V, 1640 II.
Oxbüll 1616 IV, 1623 I. III.

Philippsburg 1635 II, 1636; K 1681.
Plön 1537.

Rapstedt 1588.
Rendsburg L 6, S. 45.
Rinkenis 1624 III.
Rise L 4, S. 29.
Roeskilde 1590 III.
Rostock 1566 III, 1584 III, 1591, 1613 I. II, 1614 I. II, 1615 I, 1616 II. VIII, 1654; L 6, S. 47.
Rüdkloster 1553 I A, 1583.

Saalfeld 1554 I.
Satrup 1522, 1608 I, 1616 V, 1624 IV, 1625 II. X, 1642 III, 1647 II, 1650 VIII; K 1679, 1680, 1686, 1688, 1690; L 1, S. 1; L 3, S. 17; L 4, S. 29. 32; L 5, S. 37; L 6, S. 45; N III.
— (Kr. Schleswig) S. 199 A 3 u. vgl. Berichtigungen S. 436.
Schelde 1619 I.
Scheldehof 1601 II.
Schleswig 1618 V.
Schnabek K 1687; L 2, S. 9; L 5, S. 42.
Schwenstrup 1625 VI.
Secgard L 4, S. 30.
Sörup L 6, S. 47.
Sonderburg 1532, 1582, 1583, 1594, 1595, 1606 II, 1613 II, 1616 VII, 1617 I. II. III. V, 1622 III. VII, 1623 III. IV. V, 1624 IV, 1625 VI, 1631 I, 1642 II, 1654, 1658 II, 1663; K 1680, 1681, 1682, 1683, 1684; L 3, S. 17.
Starup 1625 I, 1630.
Straßburg 1553 II, 1556 I.

Tebro? L 4, S. 30.
Tondern 1617 IV, 1650 I A; K 1684.
Tübingen 1514 II, 1590.
Tuntoft 1616 III, 1618 I, 1621.

Uck 1650 IV.
Ulderup 1566, 1618 IV. V, 1622 VIII, 1625 XI A, 1632 I, 1646, 1659 I, 1660, 1664 II; K 1679, 1680, 1687, 1688; L 2, S. 12; L 5, S. 41 f.; L 6, S. 46 f.
Ulkebüll 1619 II.

Warnis 1610, 1617 IV, 1650 I. VI; K 1683, 1688.
Wittenberg 1502, 1511, 1520, 1603, 1616 VI; L 5, S. 40.
Wordingborg L 4, S. 29.

Inhalt.

Seite

Einleitung 179
I. Deliciae vespertinae 179
II. Annales Nicolai Kuhlii 189
III. Lebensläufe Satruper Pastoren 190
IV. Glücksburgische Kirchengeschichte 190
Texte 191
I. Deliciae 191
II. Annales Nicolai Kuhlii 236
III. Lebensläufe Satruper Pastoren 415
Stammbaum der Brunos 432
Stammbaum der Familie Brand 433
Nachträge und Berichtigungen 434
Anhang 440
I. Die Valeriusgeschichte 440
II. Stammbaum der Familie Lund 438 439
III. Zu Deliciae 1624 IV und 1625 II 448
IV. Die Glücksburger Hofprediger 444
Register 453
I. Personen 453
II. Orte 457

Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein.

Von F. Witt.

Die Überschrift weist auf ein Gebiet, das meistens noch weniger bekannt zu sein pflegt als der äußere Verlauf der kirchlichen Entwickelung unseres Landes, das Gebiet des geistigen Lebens und Schaffens in unserer engern Heimat. Eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung kann schon deshalb nicht gegeben werden, weil dieses Feld noch zu wenig angebaut und erschlossen ist. Das darf man freilich auch heute schon sagen, daß im großen und ganzen Finkes Urteil zutrifft, wenn er von Unproduktivität redet[1]). Originales ist im ganzen wenig geleistet worden; unter diesem wenigen ist aber vielleicht ein Werk, das viele andere himmelhoch überragt, vorausgesetzt, daß der Heliand ein Produkt unseres Landes ist. Bekanntlich ist dieses Kleinod altniedersächsischer Literatur bisher fast ohne Widerspruch Westfalen zugewiesen worden. Dagegen wendet sich neuerdings in mehreren Abhandlungen der Freiburger Germanist Jostes[2]), ein Katholik und selber Westfale. Aus sprachlichen und sachlichen Gründen — auf das einzelne kann ich hier nicht eingehen — gelangt er zu dem Resultat: »der Dichter des Heliand war ein Volkssänger von Beruf, der jenseits (d. h. von uns aus diesseits) der Weser, wahrscheinlich im nordöstlichsten Sachsen, zu Hause war und durch sein Gedicht bei der Ausführung jener Pläne mit-

[1]) Zeitschrift 13, 164.

[2]) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumswissenschaft 1898, S. 133 ff. Zeitschrift für Deutsches Altertum und Deutsche Literatur (herausgegeben von E. Schroeder und G. Roethe), 40. Bd. (1896), S. 160 ff., 341 ff.

wirken sollte, die Ludwig der Fromme im Verein mit Ebbo zur Förderung der christlichen Religion und des fränkischen Einflusses betrieb.« Jostes bestimmt die Heimat des Heliand noch genauer, indem er ihn dem 823 von Ebbo zu Welanao (Münsterdorf) gegründeten Kloster zuweist, das einen festen kirchlichen Stützpunkt für die Umgegend bilden sollte. »Damit wird vielleicht, sagt Jostes, auch ein Licht auf die Tatsache fallen, daß die Londoner Handschrift des Heliand mit einem Evangelienbuche des Königs Knut von Dänemark vereint ist.« Welche Aufnahme dieses Resultat bei den Fachgenossen gefunden hat, weiß ich nicht. Wir können es uns ja wohl gefallen lassen, daß ein Werk wie der Heliand aus unserm Volke hervorgegangen ist.

Etwas anderes, das dem Heliand auch nur annähernd gleichkäme, habe ich aus der mittelalterlichen Literatur unseres Landes nicht zu nennen. Vom Jahrhundert des Ansgar müssen wir etwa drei Jahrhunderte durchwandern, ehe wieder eine Spur geistigen Schaffens sich zeigt. Und diese führt wieder in eine große Missionsperiode, in die Zeit Vizelins oder etwas später. Aus dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nämlich besitzen wir ein eigentümliches literarisches Produkt, das dem Kloster Neumünster entstammt, es ist die sogenannte visio Godeschalci [1]). Als Heinrich

[1]) Quellensammlung IV (1875), S. 75 ff. Nachstehend eine Probe daraus:

In der heiligen Woche traten zwei Engel zu ihm, schön von Angesicht, mit weißen Kleidern angetan, und nahmen den Gottschalk in ihre Mitte, um dann mit ihm vom Norden gen Süden zu wandern. Zuerst stießen sie bei ihrer Wanderung auf eine Linde von besonderer Schönheit, die sich nicht durch hervorragende Schönheit auszeichnete, wohl aber dadurch, daß ihre Zweige mit Schuhen behängt waren. Auf seine Frage, was das bedeute, wurde Gottschalk von seinen Begleitern auf die Beschaffenheit des Weges hingewiesen, der wie eine Flachshechel mit unbiegsamen Spitzen dicht besetzt war. An der Linde strömten die abgeschiedenen Seelen zusammen, und ein Engel, der oben auf dem Baume stand, reichte denen, welche er für würdig befand, ein Paar Schuhe. Auf die Frage des Gottschalk, weshalb die Empfänger als würdig erachtet seien, erhielt er die Antwort: per opera misericordie. Durch das Zurücklegen dieses Weges war die Sünde einzelner gesühnt, in alteram partem leti transiverunt.

Plötzlich tauchte vor Gottschalk und seinen Begleitern ein gewaltiger Fluß auf, so breit, daß der Ton eines Hornes nicht hinüberreichte. Der Fluß war mit eisernen Spitzen so dicht besetzt, daß man nirgend den Fuß hin-

der Löwe nach seiner vorzeitigen Rückkehr aus der Verbannung 1189 sich auch Holsteins wieder bemächtigte, leistete nur die stark befestigte Burg Segeberg erfolgreichen Widerstand. Heinrich ließ sie, um sich andern Unternehmungen zuzuwenden, von den Holsten der Umgegend beobachten. Dazu wurden auch die Einwohner des Dorfes Horgen, d. h. Harrie, bei Neumünster aufgeboten, und unter ihnen ein Landmann namens Gottschalk. Obgleich er kränklich war, wurde ihm doch die Heerfahrt nicht erlassen. Infolge der Anstrengungen erkrankte er schwer und fiel in einen schlafähnlichen Zustand, der wochenlang anhielt. Als er genesen war, erzählte er einem befreundeten Geistlichen, der jedenfalls dem Kloster Neumünster angehörte, die wunderbaren Gesichte über die Welt des Jenseits, welche er während seiner Krankheit gehabt habe. Sie wurden von dem Priester, dessen Namen wir nicht kennen, aufgezeichnet [1]).

Ähnlichen Erscheinungen wie den genannten begegnen wir im weitern Verlauf des Mittelalters, soviel ich sehe, nicht mehr. Es wäre allerdings ein Irrtum, daraus zu schließen, die heimische Literatur jener Zeit sei überhaupt dürftig; das ist sie durchaus nicht. Abgesehen von den vielen Geschichtswerken in lateinischer und niederdeutscher Sprache, unter denen immerhin recht tüchtige Leistungen sich finden, besitzen wir doch noch eine Fülle von literarischen Erzeugnissen geistlichen Inhalts aus jenen Tagen. Die Stadtbibliothek in Lübeck z. B., diese Schatzkammer des Mittelalters, bewahrt eine ganze Reihe geschriebener Gebet- und Andachtsbücher aus den zahlreichen geistlichen Stiftungen der mächtigen Hansastadt, aus denen MANTELS u. a. verschiedene

---

setzen konnte. Einige kamen doch hinüber, indem Bretter auftauchten in der Breite eines Fußes und ca. 14 Fuß lang, auf denen sie den Fluß überschreiten konnten. Das waren solche, wie Gottschalk auf seine Frage erfuhr, die freiwillig für das gemeine Beste Arbeit und Mühe getragen haben, welche durch Sümpfe und andere grundlose Gegenden Dämme gelegt und Brücken gebaut haben usw. —

Soweit die Erlebnisse des ersten Tages.

[1]) Vielleicht ist diese geschichtliche Einleitung erfunden. Apokalyptische Gedanken und Vorstellungen lagen damals in der Luft. Vgl. z. B. K. VOSSLER, Die göttliche Komödie, Entwicklungsgeschichte und Erklärung, II, 1 (1908), S. 777 ff. Die Visio Godeschalci bedarf der Untersuchung auf evtl. literarische Abhängigkeit.

geistliche Gedichte in mittelniederdeutscher Sprache veröffentlicht hat[1]). Ferner ist auch die Zahl der in Lübeck im 15. Jahrhundert gedruckten niedersächsischen Bücher nicht ganz klein, wie DEECKES Arbeit darüber beweist[2]); allen voran die plattdeutsche Bibel von 1494, Ausgaben des Psalters, das Passionale, der Lucidarius und anderes. Proben aus den verschiedenen Beichtbüchern jener Zeit, Speygel der Dogede, Speghel der sammitticheyt, der sachmodicheit usw. hat GEFFCKEN in seinem Bilderkatechismus mitgeteilt[3]). Originales von Bedeutung ist kaum darunter, sondern viele Übersetzungen wie die der imitatio Christi des Thomas a Kempis, und Bearbeitungen hochdeutscher Vorlagen. Auch die geistlichen Gedichte, soweit sie bekannt sind, sowohl die vorhin erwähnten, welche Mantels herausgegeben, wie die aus dem Chronicon tragicum-curiosum Kiliense des Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer in unserer Zeitschrift abgedruckten drei[4]) enthalten wenig Eigenes von Bedeutung. Die große Tageweise z. B. Nu staerke vns got in unser not ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts als »Tagelied von der heiligen Passion« in Deutschland weit verbreitet gewesen. Die Limburger Chronik berichtet zum Jahre 1356: »In disser Zeit sang man das Tagelied von der heyligen Passion, und war neu, und machte es ein Ritter.« Derselbe wird in einer andern Handschrift näher bezeichnet, in welcher die Überschrift des Liedes lautet: »Grave Peters groze tagewise.« Wir kennen das Lied außer in niederdeutscher noch in alemannischer, mittelrheinischer und niederrheinischer Mundart[5]).

Auch unsere Klöster — und wir haben deren doch immerhin mehrere nicht unbedeutende gehabt — liefern nach dieser Richtung nicht die Ausbeute, die man wohl erwartet, da sie doch lange Zeit die Brennpunkte geistiger Bildung waren. Da ist die große und reiche Cisterzienserabtei Reinfeld. Als einziges literarisches Erzeugnis besitzen wir von ihr nur das speculum abbatis

[1]) Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte 2, 527 ff.; 3, 565 ff.

[2]) Einige Nachrichten von den im 15. Jahrhundert zu Lübeck gedruckten niedersächsischen Büchern. 1834. Progr. 4°.

[3]) J. GEFFCKEN, Der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts und die katechetischen Hauptstücke in dieser Zeit bis auf Luther, I (1855).

[4]) Von JELLINGHAUS Zeitschrift 7, S. 195 ff.

[5]) BÄUMKER, Das katholische deutsche Kirchenlied usw. I, 453.

Reyneveldensis von dem Abt Friedrich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Dies Werk, dessen einzige bekannte Handschrift sich in Kopenhagen befindet, gewährt uns einen interessanten Einblick in die ökonomische Verwaltung des Klosters und seiner ausgedehnten Besitzungen und erweckt eine hohe Vorstellung von der Verwaltungsgabe seines Verfassers; aber irgendwelchen Spuren geistigen Lebens und Schaffens im Kloster Reinfeld begegnen wir nicht. Es liegt mir fern, dem Abte daraus einen Vorwurf zu machen, daß er ein treuer Haushalter auch im Irdischen war. Hat doch selbst ein Mann wie Bernhard von Clairvaux den äußeren Angelegenheiten seines Klosters reges Interesse zugewandt[1]), so daß nichts, was die Ackerwirtschaft betraf, ihm fremd war. Daß Abt Friedrich nicht nur in solchen Dingen sein Amt sah, beweist das Schlußkapitel seines Buches, wo er als des Abtes officium und dignitas bezeichnet, nach Christi Urbild zu dienen und nicht sich dienen zu lassen. Attendat igitur semper Abbas, so fährt er fort, in suam mundiciam in vitam aeternam, in animarum sibi commissarum felicitatem; amministret propterea abbas subditis suis doctrinam salutarem et vitam exemplarem et cogitet tamquam bonus pastor ovium et fidelis et vigilans dispensator semper de salute animarum. Doch hätte sich damit mehr geistige und literarische Betätigung ohne Schaden vertragen. Eine Bibliothek war freilich im Kloster, aber weiter erfahren wir nichts. Dazu stimmt es, wenn Winter in seiner Geschichte der Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands nur wenige Reinfelder Mönche aufzuzählen weiß, welche eine Universität besuchten.

Am wenigsten literarische Tätigkeit wird man wohl von einem Nonnenkloster wie dem Preetzer erwarten. Und doch hat die Priörin Anna von Buchwald in dem sogenannten Buch im Chor uns nicht nur eine höchst interessante Geschichte ihrer Tätigkeit hinterlassen, sondern in dem Hauptteil des Buches eine Zusammenstellung aller im Kloster gefeierten Gottesdienste gegegeben, die bisher noch nicht verwertet ist, jedenfalls aber für die Geschichte der mittelalterlichen Liturgie nicht ohne Wert sein wird.

---

[1]) E. Vacandard, Leben des heiligen Bernhard von Clairvaux (deutsche Ausgabe von M. Sierp) I (1897), 504 ff.

So gut wie nichts wissen wir über das geistige Leben in dem bedeutenden Benediktinerkloster St. Johannis in Cismar, dessen prächtige Kirche noch erhalten ist, wenn sie auch nur zum kleinsten Teil ihrem ursprünglichen Zweck dient. Was Cismar an literarischen Schätzen besessen hat, ging in die fürstliche Bibliothek in Gottorf über, welche 1606 vom Herzog Johann Adolf begründet und namentlich durch Herzog Friedrich III., den warmen Freund und Beförderer der Wissenschaften erheblich vermehrt wurde [1]). Diese ihrerzeit berühmte Büchersammlung, welche viele wertvolle Handschriften klassischer und orientalischer Schriftsteller enthielt, ist im Jahre 1749 nach Kopenhagen übergeführt [2]) und der großen Königlichen Bibliothek einverleibt, wie man es vorher und nachher mit dem Archiv und der wertvollen Kunstkammer und Gemäldesammlung machte.

Anders steht es mit dem bedeutendsten Kloster unseres Landes, Bordesholm [3]). Von dem Kloster, für dessen Gotteshaus Hans Brüggemann in freier Verwendung Dürerscher Vorlagen (z. B. Kleine Passion) seinen berühmten Altar schnitzte, erwarten wir unwillkürlich eine lebhaftere Beteiligung auf geistigem Gebiet und finden uns darin auch nicht ganz getäuscht. Die erste Erwähnung einer klösterlichen Bibliothek fällt in das Jahr 1300; ein wirklich reger und andauernder Eifer für das Sammeln und Abschreiben von Büchern zeigte sich jedoch erst von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an und wurde auch durch die Zugehörigkeit zur Windesheimer Kongregation nicht gedämpft, denn ein Drittel sämtlicher Bücher ist nach 1490 angeschafft oder abgeschrieben, d. h. nach der Reformation des Klosters durch Johs. Busch. Die Blütezeit literarischen Schaffens in Bordesholm sind die beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, da der Propst Martin Kale die Bibliothek umbaute, Propst Johs. Reborch und Prior Johs. Meyer schrieben und katalogisierten und vor allem der unermüdliche Johannes cum naso aus Plön wirkte. Insassen des Klosters, die in Prag, Erfurt, Köln, Bologna studierten, unterließen nicht, im Ausland wertvolle Bücher für ihr Kloster abzuschreiben oder zu erwerben. So erfreute sich Bordesholm einer

[1]) Merzdorf, Biblioth. Unterhaltungen, 2. Sammlung (1850), S. 75 ff.
[2]) Sach, Neuere Geschichte des Schlosses Gottorp (Pr. Schl. 66), S. 19.
[3]) Merzdorf, a. a. O., S. 3 ff.

recht ansehnlichen Bibliothek, über welche wir einen Katalog schon aus dem Jahre 1488 besitzen. Nach der Auflösung des Konvents 1566 blieb die Bibliothek zunächst im Kloster, bis im Anfang des 17. Jahrhunderts ein großer Teil in die schon erwähnte Gottorfer Sammlung eingefügt wurde und darum später auch deren Schicksal teilte. Der Rest, welcher jahrelang ohne eigentliche Aufsicht war und deshalb sehr litt, gelangte bei der Gründung der Universität nach Kiel [1]). Sehen wir ab von den im Mittelalter gangbaren theologischen, juristischen usw. Werken, so verdanken wir dem Sammelfleiß der Bordesholmer Augustiner-Chorherren eine Abschrift von Johs. Buschs Werk über seine Klosterreform. Diese Handschrift war mit nach Kiel gekommen; sie wurde von Leibnitz abgedruckt, ist jetzt aber, wie es scheint, spurlos verschwunden. Höchst interessant ist ferner die sogenannte Bordesholmer Marienklage, kürzlich vom Verein für niederdeutsche Sprachforschung neu herausgegeben, ein Passionsspiel in niederdeutscher Sprache, welches zweifelsohne auch in der Bordesholmer Kirche aufgeführt ist.

Die Bordesholmer Marienklage ist wohl keine originale Arbeit, sondern die Überarbeitung einer älteren Vorlage, in welche etwas Eigenes, aber auch mancherlei Reminiszenzen, z. B. aus lateinischen Kirchenliedern und aus der deutschen poetischen Erbauungsliteratur jener Zeit, verflochten sind. Der letzte Herausgeber [2]) stellt ihren künstlerischen Wert sehr hoch. »Mag sie auch an Originalität der Gedanken hinter andern zurückstehen, und leistet sie auf dramatische Bewegtheit und Mannigfaltigkeit fast ganz Verzicht, so ist sie andrerseits in der Sammlung und Kraft der Stimmung und in der Durchsichtigkeit und Schönheit des Aufbaus die vornehmste unter all ihren Schwestern und Stiefschwestern.«

Ich komme nun zu derjenigen Handschrift, welche uns hier besonders angeht, weil sie uns einen Einblick in die vorreformatorische Predigt unserer Heimat gewährt. Zunächst einige Bemerkungen über das Äußere der Handschrift. Sie gehört jetzt

[1]) Vgl. die Untersuchungen von Steffenhagen und Wetzel, Zeitschrift 13 und 14.

[2]) G. Kühl, Über die Bordesholmer Marienklage (Norden 1898), Diss., S. 39.

der Kieler Universitätsbibliothek an und bildet einen gut erhaltenen Folioband von 244 Blättern. Jede Seite hat 2 Spalten, jede zu 35 Zeilen. An die eigentliche Predigthandschrift schließen sich noch 30 Blätter mit Registern über die angeführten Schriftstellen und Zitate aus geistlichen und weltlichen Autoren, unter welchen Augustin, Gregor, Hieronymus am häufigsten erscheinen, doch fehlt natürlich auch der Meister Aristoteles nicht. Ein anderes Register gibt Auskunft über die zahlreichen Exempla und Miracula, ein anderes bringt die verschiedenen Sonn- und Festtage, welche mit einer Predigt bedacht sind, dazu die Anfangsworte des betreffenden Textes und eine kurze Inhaltsangabe der Predigt. Schließlich finden wir auf dem untern Rand der letzten Blätter ein registrum utilius, ein alphabetisches Personen- und Sachregister. Die letzten Blätter enthalten allerlei interessante liturgische Aufzeichnungen, auf die ich später zurückkomme. Den Kopf der Handschrift bildet ein lateinisches Distichon, in welchem der Schreiber die Maria anruft, daß sie ihm Herz und Feder regiere und führe. Den Beschluß endlich macht ein lateinisches Rezept zur Anfertigung guter Tinte. Die Bordesholmer Herkunft der Handschrift wird bezeugt durch eine Bemerkung auf dem untern Rand der zweiten Seite des ersten Blattes: „Item dit boek des [sic!] evangelyen vnde seermonen hort der junckvrowen marien an dem [sic!] broderen intgheheime tom barsholm." Wer der Schreiber ist, weiß ich nicht. Unsere Handschrift wird der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören und ist in leicht lesbarer Kursivschrift ohne viele Abkürzungen geschrieben. Sie ist in mancher Hinsicht unvollendet geblieben, denn die behandelten evangelischen Texte sind nur teilweise vollständig eingetragen, von vielen nur wenige Sätze. Ebenso sind viele Lücken gelassen für den lateinischen Text vieler der angezogenen Bibelstellen. Die Illustrierung der Handschrift ist ebenfalls eine unvollkommene, schöne Initialen finden sich gar nicht.

Der Inhalt des Kodex liefert auch für unser Land den Beweis für die ja nun längst allgemein anerkannte Tatsache, daß die Predigt in der Volkssprache dem Mittelalter nicht gefehlt hat. Über die Art dieser Predigt wußten wir, soweit unsere Heimat in Betracht kommt, bisher nichts, über den Inhalt sehr wenig. Wir waren, soweit meine Kenntnis reicht, dafür angewiesen auf

die Statuta synodalia des Lübecker Bischofs Nicolaus von 1440 und 1441, welche z. B. betreffs des im Mittelalter vielverhandelten Wuchers anordnen: Volumus igitur et statuimus, quod Rectores ecclesiae ipsae [sic!] nostrae diocecis continuo in sermonibus ad populum publice praedicta crimina prae ceteris detestentur poenas dampnationis aeternae comminando. Ebenso sollen die Kirchherren in ihren sonntäglichen Predigten vor dem Meineid warnen und ferner, ne tempore divinorum praesertim sermonum et missarum summarum praecipue in diebus festivis, quando tenentur interesse in ecclesiis vel cimeteriis placita vel tractatus observent. Diese Anordnungen lassen sich ergänzen durch solche aus Dänemark. So bestimmt das Statut des Bischofs Eskild (ca. 1320): ut omnes ecclesiarum pastores suis parochianis in diebus festivis praedicarent evangelium [1]). Ein anderer Bischof von Ripen, Henrik Stangberg (1455—65) verordnet in seinen Synodal-Monita, »at Præsterne alle de store Helligdage skulde holde Prædiken og hver Sondag oplæse Evangeliet med en kort forklaring« [2]). Freilich lassen dergleichen Bestimmungen noch nicht erkennen, in welchem Umfange die Priester ihnen nachgekommen sind. Wenn der dänische Kirchenhistoriker Helveg sagt [3]): »Til denne Oplæsning af Evangeliet foiedes ikke sjælden en Art Forklaring, og overhoved vare Prædikener ikke saa sjælden in hine Tider, skjondt de just ikke hørte med til hver Gudstjeneste«, so möchte man angesichts solcher Verordnungen wie der des Ripener Bischofs dazu ein Fragezeichen setzen. Es trifft doch wohl zu, was Kawerau in seiner Kritik Janssens geltend macht [4]): »Die von Janssen beigebrachten Synodalbeschlüsse beweisen nur, daß ein Notstand vorhanden war.« »Wir Evangelischen können es uns gar nicht denken, daß etwa eine evangelische Synode erst darüber Verordnungen treffen und Beschlüsse fassen müßte, daß an jedem Sonn- und Festtag Gottes Wort zu predigen sei; das ist unter

[1]) Chron. Eccl. Rip., Langebek, Script. rer. Dan. VII, 197.

[2]) Helveg, Danske Kirkehistorie I, 2, S. 374. Langebek, a. a. O. VII, 200. Vgl. Synodalstatuten des Bischofs Lago Urne von Roskilde von 1517. Ny kirkehistoriske Samlinger III, 274 f.

[3]) Helveg, a. a. O. S. 70.

[4]) Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1882, S. 147.

uns eben etwas ganz Selbstverständliches.« Wenn nun solche Synodalbeschlüsse auch Zeugnis davon ablegen, daß man den vorhandenen Notstand erkannte und Abhilfe zu schaffen bemüht war, so erhebt sich doch wieder die Frage, welchen praktischen Erfolg jene Anordnungen gehabt haben. Darüber wissen wir, soweit unser Land in Betracht kommt, nichts. Möglicherweise stand es in Dänemark um die Predigt besser als anderswo, weil dort die heilige Birgitta, die schwedische Nationalheilige, nicht geringen Einfluß geübt hat, und sie legte ganz besonderes Gewicht auf die Predigt in der Volkssprache[1]): »Hendes Iver for Prædiken paa Modersmaalet til menigmands Oplysning og Opbyggelse hører i det Hele til det Priseligste og Bedste ved Birgittes Virksomhed. Ved ethvert efter hendes Regel indrettet Kloster skulde der være 13 Præster, og de maatte slet ikke befatte sig med andet end med Læsning og Prædiken; hver Søndag skulle de udtyde i selve Messen den Dags Evangelium paa deres Modersmaal for alle Tilhørerne.« Zeugnis ihrer Einwirkung auch auf Dänemark ist unter anderm ein Predigtbuch für das Winterhalbjahr nach einem schwedischen Original. Die Revelationes der Birgitta finden wir sogar in dem sonst sehr bescheidenen Bücherschatz eines dänischen Priesters. Tatsächlich nennt auch die dänische Kirchengeschichte des Mittelalters mehrere Männer als berühmte Prediger, z. B. Bischof Genner (gest. 1251), Peter Lykke (gest. 1436) und den Karmeliterprior in Assens Martin Petri (gest. 1515). Besonderes Ansehen genoß am Ausgang des Mittelalters Christiern Pedersen, dessen Jerntegn-Postille 1515 zum zweiten Male gedruckt wurde. Von ihr sagt ROTHE[2]): »Diese Postille verrät stellenweise eine Meisterhand und zeugt von vieler Kraft und Innigkeit des Glaubens, während sie auf der andern Seite freilich vom Mönchsstaub nicht frei ist.« Derselbe Chr. Pedersen bezeugt aber auch, daß es manche Gemeinden gab, die nur selten eine Predigt zu hören bekamen.

Ein Einfluß der heiligen Birgitta ist bei uns nicht nachgewiesen, auch kaum anzunehmen, da nur ein einziges Birgittenkloster im Lande gewesen ist, nämlich Marienwohld in Bälau bei

[1]) HELVEG, a. a. O. S. 243. Vgl. HAMMERICH, St. Birgitta (deutsch von MICHELSEN), S. 229 ff.

[2]) Geschichte der Predigt, S. 332.

Mölln, wenn auch das Hauptwerk der Birgitta, ihre Revelationes, in niederdeutscher Übersetzung 1496 in Lübeck gedruckt ist. Ebenso wenig wissen wir von einer besonderen Tätigkeit und einem Einfluß der Dominikaner und Franziskaner nach dieser Richtung.

Ein Urteil über die vorreformatorischen Predigten hören wir erst in der Reformationszeit. Auf dem Landtag zu Rendsburg 1525 beschwerte sich die »Manschopp«, d. h. die Ritterschaft: „Men hefft yn den kerspelkarcken vormest vngelerde kerckheren, de fabulen predigen vnnd hyllyge euangelium nycht weten toduden." [1])

Etwas besser stand es immerhin wohl in den bedeutenderen Klöstern wie Bordesholm, denn wer auch immer der Verfasser der uns vorliegenden Predigten sein mag, nach damaligem Begriff war er kein ungelehrter Mann. Vom Griechischen hatte er wohl keine Ahnung, denn das bekannte *γνῶθι σεαυτόν* gibt er einmal wieder mit gnotos solitos! Der Bordesholmer Chorherr hatte einen großen Vorzug. Die literarischen Hilfsmittel eines gewöhnlichen Weltpriesters waren sehr gering; z. B. fanden sich in dem Nachlaß eines dänischen Priesters aus dem Ende des Mittelalters folgende Bücher:

ii farebogher (breviarium),
iij prediche bogher,
en diwrnal,
formularium instrumentorum [2]).

Ein anderer hatte es doch auf 15 Bände gebracht [3]), darunter die Bibel und der Psalter, 6 Predigtsammlungen, das speculum exemplorum, die revelationes birgitte. Dem Chorherrn zu Bordesholm dagegen stand die verhältnismäßig reiche Klosterbücherei bei der Vorbereitung auf die Predigt zur Verfügung. Von den Hilfsmitteln, welche einer der maßgebenden Homileten des Mittelalters, Surgant, in seinem manuale curatorum aufzählt, bot sie ihm eine beträchtliche Zahl, die Schrift nebst ihren Auslegern, die Werke der Väter, zahlreiche Predigtsammlungen der hervorragendsten Prediger. Es fehlte nicht das berühmte Buch mit dem bezeich-

[1]) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte IV, S. 455.
[2]) Kirkehistoriske Samlinger I, 460.
[3]) Kirkehistoriske Samlinger I, 461 f.

nenden Titel Dormi secure, eine Eselsbrücke für faule und unfähige Prädikanten, ferner die sermones parati, »der allzeit bereite oder expedite Prediger«, ein Predigtmagazin, das nach seinen 25 Auflagen zu schließen noch beliebter war als der »Predigertrost«, wie Cruel sehr hübsch das Dormi secure verdeutscht, mit seinen 17. Unentbehrlich war dem mittelalterlichen Prediger schließlich eine Sammlung von Geschichten. Von solchen Exempelbüchern gab es eine ganze Fülle, eine Art von Chrestomathie aus ihnen ist das auch in Bordesholm vorhandene Speculum exemplorum.

So konnte der Frater, welcher zum Prediger ausersehen war, wohlgerüstet an die Arbeit gehen. Sehen wir nun näher zu, was daraus geworden ist. Wir fassen zunächst die äußere Form der uns vorliegenden Predigten ins Auge. Voran steht immer der lateinische Text des betreffenden Evangeliums und zwar in der Form, die er im kirchlichen Lektionar hat, welche nicht immer mit dem Text der Vulgata übereinstimmt. Ich denke dabei weniger an die bei den Evangelien ständigen Eingangsworte In illo tempore oder an die Anrede bei den Episteln Fratres. Nicht so erheblich ist auch die bei den Texten der Apokalypse vielfach vorkommende Einleitung: Ego Johannes fui in spiritu et vidi resp. audivi. Aber eigentümlich berührt es, wenn dem Texte ganze Sätze und mehr frei hinzugefügt werden. So schließt die Perikope für feria III p. Dom. I in Quadrag. Matth. 21, 10—17 nach der Vulgata: ibique mansit, nach dem Lektionar: ibique docebat eos de regno dei. Andere Abschnitte haben sich Auslassungen und Umstellungen gefallen lassen müssen. Alle diese Änderungen sind wesentlich im liturgischen Interesse vorgenommen.

Zu der deutschen Übersetzung wird übergeleitet mit den Worten: Sunte matheus resp. Marcus etc. beſcrift dit hilge evangelium, dat ſik huten boret, v. dudet ſik aldus in deme ſcriftligen ſynne. Statt dessen findet sich auch eine kürzere Fassung. Die deutsche Wiedergabe des Evangeliums beschränkt sich selten auf eine wörtliche Übersetzung, sondern der Verfasser glossiert meistens zugleich den Text, was ihm Gelegenheit gibt, seine geographische usw. Gelehrsamkeit zu zeigen. So erzählt er beim Evangelium des 2. Advents, die locusten, welche Johannes der Täufer aß, seien „kleyne vogelken myt olye lactuken", die Herberge, in welche Maria und Joseph einkehrten, ist ihm „en ſchuringe twyſchen twen

muren, dar de borgher in vnwedder holden ere dagedinge v. de hus-lude, de to markede quemen, ere quick bunden." Zuweilen bietet uns der Verfasser auch eine Vermehrung unsrer Kenntnis der evangelischen Geschichte, denn beim Weihnachtsevangelium weiß er zu berichten: „dar hadde ioseph mede bracht enen esel, dar he de swangheren junckfrowen vppe vorede, v. en rynd to vorkopende vmme den tins vor sik v. marien, v. vmme theringe vth v. na hus."

Zuweilen, namentlich an den Wochentagen der Fastenzeit, begnügt sich der Prediger damit, in dieser Weise den Text zu glossieren, oder er schließt daran nach der stehenden Übergangsformel „van dessen worden schaltu merken" noch eine kurze Betrachtung. Für diese Art der Behandlung des Textes ist der technische Ausdruck in dem Register über die Sonn- und Festtage mit ihren Perikopen: Expositio evangelii cum glosa. Schließt sich eine Predigt, ein sermo an, so lautet die Übergangsformel: „Nu to vnser lere neme ik vore dat word", und nun folgt irgend ein Satz aus dem betreffenden Evangelium, z. B. bei der Speisung der 5000 wählt er das Wort: hic vnus puer est. Doch muß dieser Vorspruch oder thema nicht notwendig aus dem Evangelium selbst genommen sein, denn für die Predigt am Palmsonntag wählt der Prädikant den Spruch aus dem »Ridder boke« 1. Macc. 1, 42: Secundum gloriam eius multiplicata est ignominia eius, na syner ere is ghemeret syne vnere. In der Handschrift folgt darauf unmittelbar die Ausführung, doch schob sich dazwischen nach den früher erwähnten liturgischen Angaben noch eine längere Ansprache an die Gemeinde, welche ohne Zweifel das seit dem 13. Jahrhundert ständig gewordene Exordium vertritt. Die Ansprache scheint stereotyp gewesen zu sein für alle sermones. Eine ganz ähnliche, die ebenfalls, wie allgemein üblich, mit dem englischen Gruße schließt, findet sich vor einer Reihe dänischer Homilien des Mittelalters [1]). In principio sermonis post thema soll der Prediger sprechen: „Vnse salichmaker cristus iheſus, marien enborn sone, vorlene vns yamerliken sundigen mynschen an desseme yammerdale desses yegenwerdigen bedroueden leuendes syne gotlike gnade v. syne mylden barmhertichcit, na desseme leuende de vrowde synes ewigen leuendes. Amen. Tho hochgelouedcr ere v. werdicheit

[1]) Kirkehistoriske Samlinger I, 442.

deme alweldigen benediden gode, alſe deme vadere v. deme ſone v. deme hilgen geſte, Tho groteme laue v. werdicheit der werden hemmelſchen koningynnen marien, der moder godes vnſes ſalichmakers criſti iheſu v. allen werdigen hilgen, de dar ſynt an deme trone der ewigen ſalycheit, vns boſen yamerliken ſundigen mynſchen to beteringe vnſes quaden ſundigen leuendes, den armen elenden zelen to troſte v. ſachtniſſe erer ſwaren bytterliken pyne, de ſe noch lydende ſynt an den bytteren pynen des veghevures, ſo hebbe ik etlike worde vor my genomen, dar ik denke af to ſprekende en kleyne, des ik doch nenerleye wiis kan vullenbringen ſunder de hulpe des alweldigen godes v. de werkinge des benediden hilgen geyſtes nach den worden vnſes ſalichmakers criſti iheſu, de he ſproken heft vte ſyneme gotliken munde: Sunder my kone gii nichtes doen. Ock in ener andern ſtede: Alle dyngh vormyddelſt em v. ſunder em ys nicht gemaket. Wor vmme bydde ik alle gude ynnighe mynſchen, de hiir ſynt vor ſammelt an dit godes hus to deme truwen denſte des ewygen godes, dat gii alle myt ynnicheyt my helpen an ropen v. bydden de eddelen hemmelſchen koningynnen marien, de moder aller barmhertigheit, dat ſe vns allen mote vorweruen van ereme benedyden ſone criſto iheſu deſſe vorbenomeden gnade. Hiir vmme ſo wylle wy ſe groten andechtliken myt deme enghelſchen grute gabrielis, dar ſe ward mede grutet van deme artzen engeln gabriele in der tiid, do ſe ſcholde entfangen vnſen ſalichmaker, dar he ſprak to eer: Aue maria etc. Grutet yſtu, maria etc."

Nach dieser Einleitung heißt es in der liturgischen Anweisung: Dic sermonem. Dieser sermo schließt sich an den Vorspruch oder das thema an, das aber nicht etwa ein Thema in unserm Sinne ist, wenn wir ja wohl auch hin und wieder dasselbe in ein Bibelwort kleiden. Dem mittelalterlichen Prediger ist sein Thema vielmehr der Text, aus dem er seine Predigtgedanken gewinnt oder den er als Haken benutzt, um daran allerlei Betrachtungen zu hängen. Cruel hat in seiner Geschichte der deutschen Predigt (S. 279 ff.) eine Reihe von verschiedener Benutzung des Textes herausgestellt. Er unterscheidet textuale und thematische Predigten. Die ersteren sind entweder Perikopen- oder Spruchpredigten, die thematischen Lehr- oder Bildreden usw. Ich gehe darauf hier nicht weiter ein, sondern gebe ohne besondere Auswahl einige Dispositionen. Man kann den Sermonen

nicht absprechen, daß sie wohl geordnet und aufgebaut sind, wir spüren den Einfluß der Scholastik mit ihrer Freude am Disponieren und Distinguieren. So begnügt sich auch unser Prediger nicht mit einigen Hauptteilen, sondern er hat meistens noch eine ganze Anzahl Unterabteilungen. Nehmen wir z. B. die Predigt über Luc. 21, 25—33: Und es werden Zeichen geschehen an der Sonne usw. Als thema wählt er das Wort: Denne ſcholet ſe ſeen komen in den wolken des mynſchen ſone myt groter welde v. mechticheit." Das, was wir Thema nennen würden, nimmt er aus dem Buche des Isidor de summo bono, „dat in eneme yewelken richte ſcholet iiij perſonen weſen van rechte: 1. Richter, 2. Schuldige, 3. Kläger, 4 Zeugen.

I. Der Richter ist Christus, der so richten will, daß man sein Gericht auf keine Weise brechen kann, denn auf viererlei Weise pflegt man das Gericht zu brechen:
   1. myt vruchten. 2. myt leue. 3. myt bate. 4. myt gaue.
II. Die Schuldigen sind die verdammten Sünder.
III. Die Kläger.
   1. Die ganze Welt. 2. Unsere eigene Sünde. 3. Der böse Geist.
IV. Die Zeugen.
   1. Über ihnen Gott. 2. Bei ihnen ihr eigen Gewissen. 3. Ihr Schutzengel.

Oder Matth. 11, 2—10: Da aber Johannes im Gefängnis die Werke Jesu hörte.

Der vierfache Kerker, in welchem Johannes lag.
I. Die Wüste. II. Der eigene Körper. III. Die Welt. IV. Der Kerker der Verfolger.

I. Der erste Kerker bringt 4 „grote nutte dogede":
   a. Bewahrung vor künftigen Sünden.
   b. Die Reinigung und Besserung der begangenen Sünden.
   c. Die Annehmlichkeit des Gebets vor Gott.
   d. Die Annehmlichkeit unserer Gedanken vor Gott.
II. Gott hat die Seele in den Kerker des Leibes eingeschlossen aus dreierlei Ursache:
   a. Damit die Seele in und durch den Leib viel Lohn verdiene,

b. Daß die Seele den Leib wohl bewahre.

c. Daß Gott alle seine Werke vollkommen mache usw.

Oder Matth. 2, 1—12: Weisen aus dem Morgenlande. „Der hilgen dryer koninge lof wert hiir geroret in iij ſtücken."

I. Wenn wir achten auf die Personen, die da suchten:
a. eddele. b. wiis. c. rike.

II. auf die Weise, wie sie suchten:
a. myt ſnellicheit. b. myt ſwaren arbeyde. c. myt koenheit. d. myt prowden. e. myt othmodicheit.

III. Auf die Ursache, warum sie Christum suchten.

Zuweilen geht die Partition noch weiter, so daß ganze Abschnitte als kahle Dispositionen erscheinen. Häufig übersteigt die Zahl der Hauptteile 3 oder 4. Z. B. Luc. 2, 33—40 (Darstellung im Tempel) wird disponiert: Nu to vnſer lere ſchole wii weten, dat vele perſonen werden in deſſeme evangelio geleret, wo ſe ſcholen leuen: Echte lude, wedewen, junckfrowen, olde, junghe, Eldern, kynder. Matth. 21 (Palmsonntag): Des ſchole gii weten, dat vii ſtucke ſynt ſtat in deſſeme evangelio, dar criſtus ane eret wert an deſſeme dage, dar vii vnere tegen komet, dar he mede vneret wart. V. in deſſen ſouen wyſen moge wii ok god geiſtliken eren v. ok vneren. Johs. 6, 1—15 (Speisung der 5000): Des ſchole gii weten, dat viif eddele bröd ſynt, dar vns dit leue kynt criſtus mede ſpyſet: 1. dat dagelike brod. 2. dat brod der gotliken lere. 3. dat brod der ruwe. 4. de hillige licham godes. 5. de gnade godes. Diese zuletzt angeführte Disposition kommt einer von CRUEL (S. 475) aus den Parati sermones mitgeteilten sehr nahe. Da heißt es: 1. das Brot der Buße und der Tränen. 2. das Brot der Lehre oder des göttlichen Wortes. 3. Gottes heiliger Leib. 4. das Brot der Trübsal. 5. das Brot göttlichen Trostes und himmlischer Süßigkeit.

Der Schluß der Predigten ist gewöhnlich sehr kurz und beginnt meistens mit der Wendung: Des bidde wii alle got uſw. Häufig ist er gereimt wie der folgende:

Des bidde wii got al euen,
Dat wii alſo hiir moten leuen,
Dat wii denne nicht en beuen,
Men dat vns ſyn rike denne werde geuen. Amen.

Sermone finito schloß sich das allgemeine Kirchengebet an, welches dem uralten Diakonengebet im Const. apost. VIII, 10 nicht

unähnlich ist, nur daß in letzterem das Gebet für die Obrigkeit fehlt, während es sich schon in dem noch älteren Kirchengebet der römischen Gemeinde findet, das den Schluß des I. Clem. ad Cor. bildet. In unserm Bordesholmer Gebet wird des römischen Königs und des Kaisers gedacht und, was gerade für Bordesholm bedeutsam ist, der „vorſtendere deſſes godeshuſes, de poggewyſchen, de van deme hope v. de van der wyſch".

Nach dem Kirchengebet „ſchal me kundigen de hilghen daghe, de vorkomen an der weken v. ander werff, wes dar ys to wervende na wönliker wyſe vppe deme predikſtole". Darauf fährt der Prediger fort: „Alſe gii hebben beden vor de leuendigen v. of vor de doden, ſo ſchole gii juw of ſulues nicht vorgheten, men gii ſcholen juw teken myt deme teken des hilgen cruces v. ſpreken my na yuwe bicht v. juwen louen." „In deme namen des vaders v. des ſones v. des werden hilgen geſtes. Ik arme ſundige mynſche ik vorzake des boſen geiſtes, al ſynes wyllen, alle ſyner werke, alle ſyner lyſt, alle ſyner quaden anſchynninge". Es folgt das Apostolicum und die offene Schuld [1]). Darauf verkündigt der Priester allen, die gerne Gottes Wort hören und gern darnach tun und beichten und büßen nach dem Rat ihres Priesters, „van mynes ſermones weghen yl daghe aflates". Zu dem kleinen Ablaß fügt er den großen, den Gott der Maria gab, und fährt dann fort: „Neghet juwe hovet v. juwe herte to gode v. bydet den alweldigen got de word, de ik ouer juw ſpreke v. beſtedige an juwe liif v. an juwe ſele. Dicat sacerdos misereatur etc. Troſt, aflat v. gnade vorlene juw v. my de vader uſw. Juwer liif, juwe ghud, juwe ere v. alle juwe wolnart bevele ik an de hande godes; bydet den alweldigen got vor my, yk wil to allen tiiden gherne bydden vor juw. Et cum hoc: Benedictio Dei patris et filii et spiritus sancti descendat super vos et maneat semper. Amen.

---

[1]) Diese liturgischen Angaben sind übrigens für uns sehr wertvoll, denn wenn auch die offene Schuld, d. h. die allgemeine Beichte, im Gegensatz zu der im Beichtstuhl sich im Gottesdienst bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, so war bisher vom niederdeutschen Sprachgebiet nur ein Zeugnis dafür bekannt in einer Handschrift der Stargarder Marienkirche vom Jahre 1427 (Rietschel, Liturgik I, S. 371). Dazu kommt nun als zweites aus einer ganz andern Gegend das unserer Bordesholmer Handschrift.

Das ist das Bild des äußeren Aufbaus und der äußeren Umrahmung der Predigt. Es gilt nun noch einen Blick werfen auf die Textbehandlung und den Inhalt der Predigten. Sie machen einen recht ungleichen Eindruck in dieser Beziehung, was vielleicht darin seinen Grund hat, daß sie nicht alle nach gleichem Muster gearbeitet sind. Wir befinden uns hier völlig auf mittelalterlichem Boden. Die allermeisten Predigten muten an wie Mosaikwerke. Ein Zitat aus Augustin, Chrysostomus, Beda, Bernhard usw. reiht sich an das andere, und dazwischen zahlreiche Bibelworte, alles unter sich nur ganz lose verbunden. Auf den ersten Blick könnte man staunen über die Belesenheit dieser Prädikanten, die, wenn auch nicht selbständig gearbeitet, doch zahlreiche Lesefrüchte von allen Seiten her zusammengetragen haben. Indessen diese Belesenheit ist eine Illusion, die vorhin genannten Hilfsmittel boten alles schön bequem beieinander. Die Lektüre dieser Predigten ist eine Wanderung durch eine Wüste, in der man lange vergebens nach einem Trunk frischen Wassers sucht. Das lebendige Schriftwort in seiner konkreten Fülle ist abgetan mit der Wiedergabe des Textes in deutscher Sprache. Kehren auch einzelne Bruchstücke in der Predigt wieder, in seiner wirklichen Bedeutung kommt es fast nie zur Anwendung, sondern es wird so lange daran herumgebohrt und gearbeitet, bis der sogenannte geistliche Sinn gefunden ist. Es ist erstaunlich, was unter den Händen dieser Leute aus dem Bibelwort wird, wie man mit Hilfe der Allegorie aus ihnen alles herausholen kann. Dieser Art der Exegese gegenüber kann man JÜLICHERS Grimm über das Allegorisieren verstehen. Ungedeutet bleibt nichts, selbst das gleichgültigste Wort der Schrift, dem eine vernünftige Exegese schlechterdings keinen religiösen Gedanken abgewinnen kann, wird zum Baustein in diesem wunderbaren Gefüge; selbst die biblischen Namen von Personen und Städten usw. müssen herhalten. Zuweilen scheint es, als ob unserm Prediger eine bessere Erkenntnis aufgegangen sei. Zum Evangelium am Sonntag Sexagesimae Luc. 8, 4—15 (viererlei Acker) sagt er: „Dit is dat evangelium in ſynem ſcriftigen ſynne, dat Criſtus ſuluen heft uthgelecht v. ſuluen wol gedudet. Des en ſchal nemant dit anders duden, wen alſe id de warheyt ſuluen heft gedudet." Wenn man aber hofft, daß er nun auch selber dieser Deutung folgen werde, so findet

man sich bitter enttäuscht. Als thema nimmt er das Wort: Exiit qui seminat seminare semen suum und fährt dann fort: „Gii fyndern godes ſcholet weten, dat vns wert gegheuen van criſto twyerleye bilde in deſſeme evangelio, dat is, wo wii ſcholen vthgan v. wo wii ſeyen ſcholen." Weiter wird dann ausgeführt, der da ausging, ist Christus, „de ſeyer der ſalicheyt, des ſchole gii merken dryerleye vthgande des ſones godes", nämlich aus des Vaters Herzen in den Leib der Jungfrau unter ihr Herz, dann aus dem Leibe der Jungfrau in die Welt. „Jn deſſeme vthganghe ſeyede he vns dat bilde des arbeydes. Des ſecht of dit evangelium: Exiit qui seminat, he gnck vth nicht tho leddichgange men to arbeyde." Drittens ging er aus der Welt in den Tod. „Jn deme vthgange ſeyde he vns dat bilde der leue, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift Johs. 15: maiorem hac dilectionem, nemant heft groter leue, wan de, de ſine ſele ſet, dat is ſin leuen vor ſine vrund."

Reue, Beichte, Besserung, das ist der Grundakkord, der durch alle Ausführungen wieder hindurchklingt. Mag auch zuweilen scheinbar ein Anlauf gemacht werden, das Schriftwort in seiner Besonderheit zu verwerten, mit einem kühnen Sprung ist der Prediger doch bald wieder bei seinem einen Thema, das er immer aufs neue variiert. Dabei fehlt in den Predigten fast ganz die Bezugnahme auf das wirkliche tägliche Leben. Nur hin und wieder trifft man auf ein Anzeichen, daß ihm die konkreten Lebensverhältnisse nicht unbekannt sind. Natürlich mangeln auch allerlei Fabeln nicht. Am heil. Dreikönigstag wird die Geschichte der angeblichen drei Könige ausführlich vorgetragen. Zu der Perikope Luc. 21, 28—33 kann er sich nicht versagen, des Hieronymus Phantasien über das Ende der Welt in aller Breite wiederzugeben. Einen breiten Raum nehmen die Exempla und Miracula ein, welche das Vorgetragene illustrieren sollen.

Die Sprache der Predigt ist schlicht, nur selten erhebt sie sich zu rhetorischem Schwung; hin und wieder stoßen wir auf treffende Bilder, die verraten, daß der Prediger doch ein offenes Auge für die Welt um sich her hatte.

Daß unsere Predigten wirklich gehalten sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Jedenfalls aber sollten sie, wie alle dergleichen mittelalterlichen Sammlungen, auch wieder ein homiletisches Hilfsmittel sein. Darauf weist z. B. die häufiger wiederkehrende Be-

merkung: Hic cessa, si vis; miraculum illud adde, si vis u. dgl. Diesem Zwecke dienen auch die vielen Register, welche einen bequemen Gebrauch ermöglichen.

Im folgenden gebe ich als Probe die Predigten des Weihnachtkreises.

I. Advent.[1]

In illo tempore, cum sublevasset oculos ihesus appropinquassent iherosolymis etc.

Mathei XXI[2]. Sunte matheus beſcrift dit hilge ewangelium, dat ſik huten boret vnde bedudet ſik aldus in deme ſcriftigen ſynne. Do iheſus vnſe here nalede[3] der ſtat to iheruſalem vnde quam to bethphage to deme olygeberghe (Bethphage was en kleyne dorp, dat lach in deme vrede des berges olyneti tegen iheruſalem[4]), do ſende he ii junghere, dat was petrus vnde philippus[5], alſe etlike lerer ſeggen vnde ſede en: Gaet in dat caſtel[6], dat ys in de ſlot, dat tegen yuw is vnde to hant vynde gij ene ezelynnen gebunden vnde mit er eren junghen. (Deſſe eſelynne was meyne[7], we erer behouede, de vodede ſee vnde brachte ſee wedder na dem werke.) De here ſede: loſet ſee vnde bringet ſe my, vnde ſecht juw yenidyman wat, ſo ſpreket: De here heft erer behoeff, vnde to hant leth he ſee juw volgen. Dyt ys altomale ſcheen, vppe dat id wurde vorvullet, dat dor den propheten Zachar. IX[8] geſproken ys: Segget der dochter van ſyon (dat is der ſtat to iheruſalem, de was ene dochter ſyon des berges, dar vppe was eyn toerne, dar wart de ſtat van beſchermet, alſe de dochter

---

[1]) Die Bezeichnung der Sonn- und Festtage stammt von mir.

[2]) Matth. 21, 1—9.

[3]) Nalen, sich nähern.

[4]) Betphage, das was ein dörffelein der ewarte (Priester). So SCHÖNBACH, Altdeutsche Predigten II, 7 nach Haymo.

[5]) Nach andern Petrus und Andreas, so die beliebtesten Kommentare und Predigtsammlungen des Mittelalters. Vgl. SCHÖNBACH, a. a. O. I, 11 und 395.

[6]) Die Vulgata übersetzt κώμη mit castellum; castellum von einigen auf Jerusalem gedeutet.

[7]) Stand zu allgemeiner Verfügung.

[8]) Sach. 9, 9.

van der moder[1]). Su dyn koningh komet dy ſachtmodich v. ſyttet vppe der eſelynnen v. vppe deme junghen der eſelynnen, de vnder deme yok ys. De iunghere gingen v. deden, alſe en iheſus bôt v. brochten de ezelynnen v. eren iunghen v. ſe leden dar vp ere kledere v. leten ene dar vp ſytten, nycht to lyke vppe beyde[2]), men erſt vp den jungen v. de was noch wylde v. vnghetemet v. vnbewanen dracht to dreghende, dar vmme na vppe der ezelynnen. Do vele ſcharen ſtroweden ere kledere in den wech, men de andern ſneden ſtruke van den bomen v. ſtroweden in den wech, men de ſcharen, de dar vôrgingen v. de dar na volgeden, de repen vnde ſeden: wij bydden ſalicheyt van danites ſone, benedyet ys he, dat ys aller benediginge ys he wol wert, de hijr komet in deme namen des heren, dat ys des vaders. Merke, dat dit ewangelium denet twen ſondaghen[3]). Deme ſondage to palme in deme ſcriftigen ſynne, alſe id nu bedudet ys. Of deſſeme erſten ſondage in deme aduente na geiſtlikem ſynn, wente alſe me to palmen begeyt gode tokumpſt to der lidinge, alſo begeyt nu de hilge criſtenheyt ſyne tokumpſt der leflikeu mynſchen werdinge. Alſe he ok ſochte to palme de ſtat to iheruſalem vull boſer lude, alſo ſochte he nu de geiſtlike ſtat to iheruſalem, dat ys de hilge criſtenheyt, vp dat he ſe brachte to der hemmelſchen ſtat to iheruſalem to deme geſichte des ewigen waren vredes[4]), alſe iheruſalem ſik bedudet. Nu ſchaltu leue mynſche merken, dat word, dat zacharias de prophete v. matheus de ewangeliſta vns alſo troſtliken vore ſegget v. to der hilgen criſtenheyt, of to euer yſliken ynnigen ſele ſeget: Ecce rex tuus venit tibi mansuetus etc. Su, dyn koningh kumpt dy ſachtmodich[5]). Des ſchole wij vor nemen, dat wij entfanget leflikeu

[1]) Heilege criſtenheit (Deutung von Jerusalem), du biſt eine tochter der warte, du ſolt dich hutten vor den geiſtlichen vinden, quia Syon interpretatur »specula« sive »speculacio«. So seit Hieronymus. SCHÖNBACH I, 11.

[2]) Man merkt die Schwierigkeit, welche die beiden Esel dem Prediger gemacht. Bekanntlich ist im Urtext bei Zach. nur von einem die Rede.

[3]) Das Missale romanum in seiner jetzigen Gestalt (seit 1570) liest dies Evangelium nur am Palmsonntage. v. LILIENCRON, Chorordnung, S. 128 ff., will darin die Wiederherstellung des Ursprünglichen erkennen. Das Gegenteil ist richtig, wie von GIESECKE (Siona 1900) nachgewiesen ist.

[4]) Visio pacis seit Hieronymus die traditionelle Deutung von Jerusalem. Vgl. SCHÖNBACH I, 18, 35: Mit diſen vier vuzen ſoltu kummen zu dem oberſten Jeruſalen i. ad visionem pacis. II, 7, 36: ein beſchôwede des frides.

[5]) Wenn der Prediger das Evangelium auch, wie schon oben angedeutet, in geistlichem Sinne auslegt, so weicht er darin doch erheblich ab

iiij leye perſonen, alſe leue heren, leue naberen vrunde, leue wol-
deder, leue koren vrunde. Hijr vmme ſchole wij chriſtum in ſyner
tokumpſt der mynſcheyt gerne entfanghen, wente he ys vnſe leue here
v. vnſe koningh. Dat wert geroret, dar men ſecht: Su, dyn ko-
ningh. Dat he ok vnſe here ſy, dat betughet he ſuluen, dar he ſecht,
alſe da ſcrift Johannes [1]) Vos vocatis me magister etc. Gy
hetet my meyſter v. here, gy ſegget wol, wente ik byn id yo. Of
ſprak he to pylatuſſe: Du ſechſt dat, wente ik bin eyn koningh. Of
betughet dat iheſus ſuluen in deme boke der hemelken openbaringe
Apoc. [2]) Dat vppe ſin kleyt was geſchreuen koning aller koninghe
v. here aller heren. Deſſe koningh heft iii leye ryke, dar paulus van
ſecht [3]). In nomine Domini omne genu flectatur. Jn deme
namen iheſu chriſti ſchal ſik alle knee boghen, der hemmelſchen van
vrowden, der erdeſchen van leue, der helleſchen van vruchten.

To deme andern male ſchole wij ene gerne entfangen, wente
he is vnſe naboren måth v. vnſe leue broder. Dat wert dar ge-
roret, dar men ſecht dyn, alſo rechte geboren van dyneme ſlechte,
alſe judas de patriarcha ſede van yoſeph Genes. [4]) quia caro
et frater noster est, wente he ys vnſe broder v. vnſe vleſch. Alſo
mogen wij vroliken ſpreken van em v. he ok ſuluen betughet, dat he
der lude broder ſy v. nicht der engele, dar he ſecht, alſe dauid ſcrift,
to ſynem vadere Ps. [5]) Jk wyl dynen namen kundigen mynen
broderen, dat is den luden. Hijr van ſecht Bernardus: Jk loue, dat
he my hiir na nicht moge vorſumen, de en knoke is van mynem

---

von der traditionellen allegorischen Deutung, wie sie wiederholt in den von SCHÖNBACH herausgegebenen Predigten sich findet. Z. B. Jesus sendet die Jünger, das heißt: jeder Prediger soll haben Liebe zu Gott und Liebe zu dem Nächsten. Von den beiden Eseln bedeutet der eine die Judenschaft, die mit dem Joch des Gesetzes gezähmt war, das Füllen die Heiden, zu denen noch kein Lehrer gekommen war, der sie mit Gottes Wort gezähmt hätte. Das Losbinden der beiden geschieht durch die Taufe usw. Am Palmsonntag nimmt der Prediger als Thema die Worte aus I. Makk. 1, 42: Secundum gloriam eius multiplicata est ignominia eius. „Des ſchole gii weten, dat vij ſtücke ſynt ſtat in deſſeme ewangelio, dar criſtus ane eret wart in deſſeme dage, dar vij vnere tegen komet, dar he na mede vneret wart. Den einzelnen Zügen aus der Geschichte des Einzugs werden entgegengesetzte aus der späteren Leidengeschichte gegenübergestellt und beide dann praktisch gedeutet.

[1]) Johs. 13, 13.
[2]) Apoc. 19, 16.
[3]) Phil. 2, 10.
[4]) Gen. 37, 27.
[5]) Ps. 22, 23.

knoken v. vleſch is van mynem vleſche. Hijr vmme is de mynſclike nature in groter reynicheyt v. tucht to hebbende v. to holdende, wente ſe ys na deme bilde godes geſchapen. Of wente ſe is der engelſchen nature echt[1]), wente ſe ys van godes ſone to genomen v. myt der gotheyt vorenet.

To deme drudden male ſchole wij ene gerne entfangen, wente he is vnſe woldeder, dat wert gheroret, dar men ſecht: He kumpt dy, dat ys to dyn nuttichеyt v. ſalicheyt, wente he quam nicht, dat he vns wat neme, men dat he vns ſin gut gheue, wente al dat he hadde, gaf he vns: Syn rike in ewiger beſyttinge, alſe beſcrift Matheus[2]) Beſyttet dat rike, dat juw bereyt is van anbegynne der werld. Synen lycham in ene ſpiſe, alſe ſcrift Johannes[3]) Caro mea verus est cibus, myn vleſch is warliken eyne ſpiſe. Syn blut in eyne afwaſkinge der ſunde, alſe iohannes in deme boke der apenbaringe betuget v. ſecht Apoc.[4]) He heft vns gewaſchen van vnſeren ſunden in ſynem blode. Syne zele in ene loſinge, alſe he ſcrift Matheus[5]) Des mynſchen ſone is gekomen, dat he ſyne zele geue tho ener loſinge vor vele. Of ſyne gotheyt to ener ewigen brukinge, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift Johannes[6]) Jk geue mynen ſchapen dat ewige leuent, vnde wat dat ewige leuent ſy, dat dudet he ſuluen in demſuluen ewangelio v. ſecht: hec est vita eterna, ut cognoscant etc.[7]) Dyt ys dat ewige leuent, dat ſe dik vader iheſum chriſtum, den du geſant hefft, allene bekennen enen waren got myt dem hilgen geiſte v. dat is en brukinge aller ſalicheit, alſo Augustinus betuget: Al der ſaligen lôn is de beſchowinge godes.

To dem verden male ſchole wij ene gerne entfangen alſe enen vterkoren leuen vrund. Dat wert geroret, dar me ſecht ſachtmodich, wente he heft mank vns vmme gân alſe en vrund manck den vrunden ſachtmodigen v. othmodigen, alſe he ſuluen ſecht v. beſcrift Matheus vi[8]) Discite a me etc. Leret van my, wente ik bin ſachtmodich v. othmodich van herten, wente de olynges was en grymmich lowe, de is nu worden en ſachtmodich lam, lyker wijs alſe me leſt

---

[1]) Ebenbürtig.
[2]) Matth. 25, 34.
[3]) Johs. 6, 55.
[4]) Apoc. 1, 5.
[5]) Matth. 20, 28.
[6]) Joh. 10, 28.
[7]) Johs. 17, 3: die deutsche Wiedergabe ist aber sehr ungenau.
[8]) Vielmehr Matthäus 11, 29.

van den enhorninge[1]), den me myt nener kunſt edder macht vangen kan, men wan he rowet in eyner junckfrowen ſchôte, ſo wert he to male otmodich v. wert gevangen. Alſo was got ok een grymmich enhorning edder en lowe, men do he rowende wart in deme ſchote der leuen junckfrowen marien, do wart he ſachtmodich alſe en lam. Wij bidden alle myt ynnicheit, dat wij nu alſo entfân vnſeren koninghk, vnſereren broder, vnſeren woldeder v. vnſeren vrund, dat he vns wedder entfa in ſyn rike. Des helpe my vnde juw de vader v. de ſone v. de hilge geiſt. Amen.

I. Advent [?]

Initium sancti evangelii secundum Marcum. Ecce ego mitto angelum meum.

Marci primo[2]). Sunte marcus beſcrift en ander ewangelium na vnſem orden aldus: Dit ys dat anbegynne des hilgen ewangelii iheſu chriſti godes ſone. Evangelium bedudet ſik en gude bodeſchop, wente dar wert vns gekundiget dat vnſprekelike gut, dat van den olderen vederen hoge bouen alle dingh wart begeret, alſe chriſtus ſuluen ſecht luce X multi prophete[3]) vele propheten v. koninge wolden ſeen, dat gij ſeet v. ſeens nicht v. wolden horen, dat gij horen v. horen des nicht, alſe ſchreuen is in ysaia in deme propheten Ysa[4]) Ecce ego mitto angelum. Su, ik ſende mynen engel,

[1]) Aus dem Physiologus. Vgl. ZÖCKLER, Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft, Bd. I, a. versch. St. M. CARUS, Geschichte der Zoologie, S. 108 ff. MÜLLENHOFF u. SCHERER, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa usw., 1864, S. 199 ff. SCHERER, Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, 1874, I, S. 3 ff.

[2]) Marc. 1, 1—8. — Diese Lektion ist mir bei den ältern von RANKE, Das kirchliche Perikopensystem, mitgeteilten Zeugen nicht begegnet, das Spirense hat den Abschnitt Marc. 1, 4—11 post Theophan. ad s. Petrum ad vincula (Rhenaugiense: Die prima post Theoph.). Auch die von SCHÖNBACH herausgegebenen altdeutschen Predigten kennen diese Lektion nicht, wenn sie auch einzelne Worte daraus in den Predigten am Johannistage verwerten. Nach den Eingangsworten: „Sunte marcus beſcrift en ander ewangelium na vnſem orden [?]" möchte man annehmen, daß diese Lektion als Parallelevangelium für den 1. Advent gedacht ist.

[3]) Luc. 10, 24.

[4]) Der Prediger folgt in dem Zitat dem Ev. Marc. 1, 3, wo allerdings einige Handschriften lesen: ἐν τοῖς προφήταις, und stellt dann später das Zitat richtig, nämlich Mal. 3, 1 und Jes. 40, 3.

dat is mynen boden johannem baptiſtam, de ſchal bereden vor dy dynen wech, de ſtempne des ropers in der wôſtenye: Beredet den wech des heren, maket recht ſine ſtige. Hijr ſecht marcus ii prophecien vnder eneges hen. De erſten ſcrift malachias, de andern yſaias. Jodoch nomet he hijr alleyne yſaiam. Dat deyt he dar vmme, wente ſe beyde in enem geiſte to komende warheyt vore ſeden, v. of dat yſaias ys benomeder[1]) wen de ander, of heft he dar forte mede volget, alſe he aller wegen wort[2]) ſecht marcus, johannes was in der wôſtenie dopende v. predekende de dope der ruwinghe in vorgheuinge der ſunde, v. alle dat jodeſche rike v. al de iheruſalemer gingen to em uth v. leten ſik dopen van em in der jordanen v. bichteden ere ſunde. v. johannes was gekledet myt oluetes[3]) hare v. was geghordet myt eneme roen harden ledderen remen vppe ſine lenden vnde he ath locuſten, dat weren kleyne vogelken myt olye lactuken[4]) v. will honnich. Dat was der armen lude ſpiſe in deme lande, v. he predekede v. ſede: Dar kumpt en ſterker ofte en mechtiger wen ik na my, des ik nicht werdich bin, dat ik dale valle v. loſe ſyne ſchôremen. Jk dope juw in deme watere, men he wil juw dopen in deme hilgen geiſte. Dit is dat ewangelium in dudeſchem ſynn. Merk nu up dat word, dat iohannes ſecht Veniet forcior me post me. Dat is: Dar kumpt en ſterker ofte mechtiger na my, wan ik byn, wente he is en mechtich got in der mynſcheyt behod[5]), der ik nicht en bin, alſe gy wanet efte menet. Nadem dat wij nu begât de tokumpſt gades na der beganknijſſe der hilgen criſtenheyt, ſo ſchole wij weten, wo v. wor vmme he is to vns gekomen. Des vele wyſe ſynt: Erſt alſe de riken de armen rike maken in geiſtliken gude, alſe jacob ſecht to laban Genes. XXX[6]) modicum habuisti in deme

[1]) Namhafter, berühmter.

[2]) Der Text scheint nicht ganz in Ordnung zu sein.

[3]) Kamel.

[4]) Lactuca, Lattich, Garten- oder Kopfsalat. Schon in Karls des Großen capitulare de villis aufgeführt. Vgl. auch den Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, dazu die Erläuterungen von F. KELLER (Zürich 1844), S. 32.

[5]) Verdeckt, verhüllt durch die Menschheit, nach der in den Predigten des Mittelalters gangbaren Ansicht, um den Teufel zu betrügen, ihn von seiner Spur abzulenken; deshalb wird Jesus auch mit dem Löwen verglichen, der seine Spur mit dem Schweife verwischt.

[6]) Gen. 30, 30.

erſten boke moyſi: Voghe[1]) edder kleyne haddeſtu, as ik to dy quem, men nu biſtu rike worden. Dat betuget ok de hilge criſtenheit, dar ſe ſprikt Sapienc. vij[2]) Venerunt mihi omnia in deme boke der wijſheit: Alle gůd is my kamen myt der vnſchapenen wijſheit, dat criſtus is, wente he is en here aller dogede vul aller gnade. Jo. 1[3]). De cuius plenitudine van der vulle wy alle entfangen gnade vor gnade. Dat is: gnade entfangen wij der vrowde v. der ere vor de gnade der doghede van der vulle ſyner gnade, alſo dat wij alle doget v. gnade moten van em halen, alſe Jeronimus betughete van den vii gauen des hilgen geiſtes v. ſecht: De hilge geiſt, de in deme groten wolde der mynſchen ſlechtes nene rowe vant, to leſten rowede[4]) he up der blomen, de dar wus vp der roden vth der wortelen yeſſe, alſo dat nement hebben kan men van criſto de gnade des hilgen geiſtes[5]) noch gotliker wiis weſen noch vorſtendich noch wolradich noch ſtark noch mynſliker wittichеit noch mylde noch vul der vruchten godes.

To deme andern male is he komen, alſe en arſte[6]) den ſeken ſund make, alſe he ſuluen ſecht v. beſcrift Marcus viij[7]) Ego veniam Ik wil komen v. maken ene ſunt. Des behoueden wij alto male, wente dat gantze mynſchlike ſlechte was zeek v. vorwunt beth in den dot, v. dar moſte to en grot arſte, de de grote zuke ſunt makede, dat was got allene, alſe Augustinus ſecht: Dar kam en grot arſte, wente ouer de gantze werlt lach en grot seke.

To deme drudden male is he komen alſe en broder to den broderen, ſee to beſeende v. to trôſtende, alſe jacob ſande ſynen ſone ioſeph to den broderen v. ſprak Gen. xxxvij[8]): veni mittam te kum, ik wil dy ſenden to en. Alſo heft de hemmelſche vader ſynen eenbornen ſone vns geſant alſe enen broder in der wiſheit, des wy vns hoge vrowen mogen, dat wij alſo hoge enen broder hebben, de dar is der engeln koningh v. here, dar van ſecht ſunte pawel Hebr. ij[9]) non confunditur eos vocare fratres, he enſchemet ſik nicht, dat he de lude brodern hetet. Dar van ſecht

---

[1]) As. fâh, dän. faa.
[2]) Sap. Sal. 7, 11 (?).
[3]) Johs. 1, 16.
[4]) Nach Jes. 11, 2: requiescat super eum spiritus Domini etc.
[5]) Hier und im folgenden werden die sieben Gaben des Geistes genannt, vgl. Jes. 11, 2.
[6]) Arzt.
[7]) Vielmehr Matth. 8, 7.
[8]) Gen. 37, 13.
[9]) Hebr. 2, 11 b.

Jo. crisostomus myt deme guldene munde: Dar got dat mynſchlike vleſch antôch, do toch he ok de broderſcop. Des ſprikt Ber.[1]): He ys myn broder, he enſchal my nicht mer to voren weſen.

To deme verden male alſe en lerer de vnwittigen to lerende. Dat bekande wol de hoge meyſter in der ee[2]) Nychodemus, do he ſprak to criſto [3]) Scimus quia a Deo venisti magister, wij weten dat wol, dattu van gode biſt en meyſter komen. Des ſchole wij vns ſyner vrowen, alſe yohel vns to herdet[4]) v. ſecht Johelis ii[5]) Exultate vrowet juw vthwendich v. ynwendich in deme heren juwen gode, de juw ſendet edder gheuen heft enen lerer der rechticheyt. Syne ſalige rechte lere wart wol apenbor, do ene en junghelinck vraghede Mathei ix[6]) Magister bone, o gude meyſter, wat ſchal ik gudes dôn, vp dat ik dat ewige leuent hebben moge? He antworde: wiltu in dat ewige leuent treden, ſo holt de bode godes. Wat mach beter v. ſaliger lere weſen, wen den wech to deme ewigen leuende to wetende v. dat vorweruen?

To deme veften male alſe en richter, de wedder ſtreuynge to ſcheldende v. to ſtraffende, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift: Johannes xiij[7]) Si non venissem, wen ik nicht gekomen v. hedde en nicht to ſproken, ſo en hedden ſe nene ſunde, wente do he de yoden nicht konde bewiſen myt veler hilgen lere v. woldât, do drowede he en ſwarliken v. ſtraffede ſe v. lede en to wol vij wee, alſe ſcrift Matheus xxiij[8]) ve vobis, we juw meſteren in der ee, wee juw dunkelguden[9]) juw gliſeneren, de gij lijk ſyn den doden grauen, dede buten wyt ſynt, men bynnen vul doden knaken v. vul ſtankes, we juw, de gij de můggen ſinget v. aluent ſluket. Dat is: kleyne dingh weghe gij hoge, alſe van kole v. van mynten tegeden geuen, men de bode godes late gij vor werden[10]) v. ent[11])holdet ſee nicht, de doch grot ſynt. Dat ſulue geyt vns an, ſynt wij alſo?

---

[1]) Bernhard von Clairvaux. Vgl. das ähnliche Zitat in der Predigt über Matth. 21, 1—9.

[2]) Gesetz.

[3]) Johs. 3, 2.

[4]) Anreizt, antreibt.

[5]) Joel 2, 23.

[6]) Vielmehr Matth. 19, 16.

[7]) Johs. 15, 22.

[8]) Matth. 23, 27.

[9]) Dunkelgude, Heuchler; das zweite juw durchgestrichen.

[10]) Abhanden kommen, verschwinden.

[11]) t gestrichen.

To deme ſuſten male quam he alſe en loſer der vorlornen v. der vordomeden, to loſende, alſe Dauid ſcrift: Ps.[1]) De here heft loſinge geſant ſynem volke, dat ys criſtum ſynen ſone, de den vanghen loſinge heft gegheuen, ja warliken, he heft vns geloſet van der ſwaren borden der ee, dar petrus van ſprak Act.[2]) nec patres nostri, noch vnſe vedern noch wij konden ſe dregen. Of van den erffunden of van der macht der boſen geiſte of van deme ewigen dode v. vordomeniſſe, des ſpreket wol ſunte peter[3]): Gij ſynt nicht geloſet myt golde ofte myt ſuluer, men myt dem blode des unbeuleckeden lammes iheſu chriſti v. des was nôt, wente ene ſele ys beter wen al dat golt v. ſuluer der werlt, dar vmme konde de werld nicht geloſet werden myt golde edder myt ſuluer, men myt deme blode iheſu criſti, des em hogeſteden dancken alle de hilgen in deme hemmele, alſe iohannes ſcrift in deme boke der apenbaringe Apoca. v.[4]) redemisti nos. In hemmeln vp erden of vnder der erden is nument gevunden werdich to opende dat bôk myt vij ynghefegelen tho ſloten v. beſeghelt men du ware lam criſte in der mynſcheit, wente du biſt gedodet v. hefft vns geloſet gode in dynem blode v. dat was de hogeſte zake ſyner tokumpſt, alſe Gregor betuget v. ſecht: Syn bôrd hadde vns nicht gehulpen, konde he vns nicht geloſet hebben, v. dat menede of iohannes baptiſta in ſynen worden vorgeſecht: En mechtiger v. en ſtarker ſchal komen na my wen ik bin, wente ik en kan juw nicht loſen alſe he, jk en kan den ſtarken wapeden boſen vyent, de de gantzen werld vnderbroken[5]) heft, nicht vorwynnen v. eme ſynen roeff wedder nemen alſe he. Deſſer tokumpſt der mynſcheit v. deſſer loſinge ſchole wij eme gerne danken myt aller ynnicheit, alſe de hilgen in deme hemmele dût, vppe dat vns nicht en ſchee, alſe dar ſchude enen domeheren. Do al de pâp. heyt ſik yo otmodigen bogede, alſe men ſinget in deme Creden: Got ys dorch vns mynſche worden, do ſtunt he yo modich v. bogede ſik nicht, des quam to leſten ein boſe geiſt v. ſloech ene in them[6]) nacken alſo greſeliken, dat he ſtortede to der erden hen ouer alle de ſtolede v. ſprak: Wanne du homudige vleſch, machſtu dy nicht boghen dorch got, de ſik dor dy heft geboget van deme ouerſten trone in de werlt?

[1]) Ps. 111, 9.
[2]) Act. 15, 10.
[3]) 1. Petri 1, 18.
[4]) Apoc. 5, 9 b.
[5]) Unterworfen.
[6]) Wohl verschrieben für „dem" oder „den".

Hadde he alſo vele dan dorch my, jk wolde my hardt gerne bogen. Wy willet ene bydden, dat wij nu ſyne hilgen tokumpſt alſo begân v. eren, dat wij alle to em komen in der ewigen vrowde. Amen.

II. Advent.

In illo tempore dixit ihesus discipulis suis erunt signa in sole et luna etc. — non transibunt. Lucas xxj [1]). Dat hilge ewangelium, dat ſik huten boret, dat ſkrift ſunte lucas. Tekene ſcholen ſcheen in der ſunnen v. in den manen v. in den ſternen v. vp der erden vor druckinge des volkes van der vor ſtoringe des ſtormes, des meres v. der bulgen, alſo dat de lude vordorret van angheſte v. van wachtinge [2]), de uppe de gantzen werld kumpt, oft he ſpreke, dat is nen wunder, dat ſik denne de lude vorveren, wente de krefte der hemmele, dat ſynt de hilgen engele [3]), de ſcholet ok werden beweget v. denne ſcholen ſe ſeen komen des mynſchen ſone in den wolken myt groter welde [4]) v. mechticheyt. v. wann deſſe dinck begynnet tho werdende, ſo boret vp juwe houet v. ſchowet, wente juwe loſinge nalet ſik, v. he ſede en eynn likeniſſe: Seet den vyghen bôm v. alle bome, wan ſe uth ſik bringhet vrucht, ſo wete gij, dat de ſommer na ys, alſo wan gij ok ſeen, dat alle deſſe dingh ſchen, ſo wetet, dat na is dat rike godes. Warliken ſegge ick juw, dat deſſe telinge [5]), dat is dat mynſchlike ſlechte nicht vor geyt, beth alle deſſe dynghe ſcheen. Hemmel ok erde vorgât, men myne word vorgât nicht. Dit is de dudinge des ewangelij in ſynem ſcriftliken ſynne. Sermo. Tunc videbunt etc.

Nu to vnſe lerene. Merke vore dat word, dar he ſecht: denne ſcholet ſe ſeen komen in den wolken des mynſchen ſone myt groter welde v. mechticheyt. Dit is dat aller grezelikeſte ewangelium, dat me leſt in dem gantzen iare, wente id is van deme richte godes, dar wij alle vore moten. Des ſchole gij weten, alſe Isidorus ſecht in deme boke van deme hogeſten gude in libro de summo bono, dat

[1]) Luc. 21, 25—33. [2]) Warten.

[3]) So auch bei Schönbach II, 10, dort wird das virtutes coelorum wörtlich übersetzt mit tugent der himel.

[4]) Gewalt.

[5]) telinge von telen, erzeugen, gebären, telinge, die Geburt, das Gebären wie die Geborenen, letzteres hier = dat mynſchlike ſlechte.

in enem yewelken richte ſcholet iiij perſonen weſen van rechte: Richter, ſchuldige, klegher v. tughe. De werdet alle in deſſeme ewangelio geroret. De richter ys criſtus, de in ſyner klaren mynſcheit ſchal richten, des ſecht he hijr: des mynſchen ſone. Deſſe richter wil alſo richten, dat me ſin rechte nenerleye wijs breken kan, wente iiij leye wijs plecht me dat richte to breken: myt vruchten, myt leue, myt bate, myt gaue, alſo men wol bewiſen mochte myt der ſcrift v. leyder vakene ſchuet. Men de ware rechte richter criſtus kan nenerleye wijs broken werden, nicht mit vruchten, wente he is de aller mechtigeſte, alſe he ſecht to job. Job. xxij[1]) Numquid times, wo waneſtu, dat he dy vruchte, wan he kumpt myt di to richte, men warliken yo ſe mechtiger ſynt, yo he grymmiger ordele ouver ſe geuen wille, alſe dat boſ der wyſheit vthwiſet Sap. vi[2]) Potentes potenter de mechtigen ſcholet mechtigen de pyne lyden. Of nicht myt laue, wente he is de aller rechtuerdigeſte, dar vmme vorordelt he ſine brodere, dat ſint de valſchen criſtenen, dar en helpet nicht to de broderſcop, alſo dauid ſecht Ps.[3]) frater non redimet, de broder en loſet nicht dar, dar en helpet nicht lykecheit des ſecht of de mynſche loſet dar nicht noh vele bede des ſecht he nene beſachtinge[4]) kan he denne gode geuen nach dat dure blut godes, des ſecht he na, noch dat gelt to der loſinge ſyner ſele. Of kan me en nicht breken myt gaue, wente he is de aller rikeſte. Des ſecht ſalomo in ſynen byſproke[5]) Proverb. vi[6]) accipiet he en luth ſik nicht bogen mit jummendes bede v. nympt nicht vorloſinge veler gaue. Des ſecht wol Bernardus: de dach ſchal komen, dar beter ſynt reyne herte wen behende meyſter word v. ene gude ſamwittcheyt[7]) beter wan en bygordele[8]) vul goldes v. vul ſuluers. Of nicht myt hate, wente he de aller beſte is, dar yo nen hat in vallen kan, wente al dat he ſchapen heft, dat heft he leff, alſo dat boſ der wijsheit ſecht: Sap.

---

[1]) Job. 22, 4 (timens).

[2]) Sap. Sal. 6, 76.

[3]) Ps. 49, 8.

[4]) beſachtinge, Besänftigung. Der Text scheint hier in Verwirrung geraten zu sein.

[5]) Sprichwort.

[6]) Prov. 6, 35: nec acquiescet cuiusquam precibus nec suscipiet pro redemtione dona plurima. Nach dem Zusammenhang von dem Verhalten des Mannes gegen den, der mit seinem Weibe die Ehe bricht.

[7]) Gewissen.

[8]) Tasche am Gürtel.

vi[1]) Diliges omnia, du hefft leeff alle dingh, dede fynt v. hateſt nicht der dinge, de du geſchapen hefft v. hijr vmme, dat he lef heft v. nicht en hatet, des pyneget he dröfliken[2]), alſe ſcrift Isay i[3]) Heu consolabor, Leyder ik ſchal my breken van mynen vyenden.

To deme andern male werden hijr geroret de ſchuldigen, dat ſint de vordomeden ſundere, dar me ſecht: De vordorreden lude van vruchten v. vorſtoringe, alſe Gregorius dat bewiſet: O wo enge werdet denne der boſen weghe. Bouen ſchal weſen de grymmighe torneſche richter. Benedden de greſelike vorſtoringe des vürigen ouens. To der vordern hant alle ſine ſunde, de ene vorklaget, To der luchtern[4]) hant vntellike vele boſe geiſte, de ene to der pynen theen. En bynnen de gnagende v. ſtraffende ſamwittichеit, buten de bernende werld. Wor mach denne de arme ſundere vleen, nicht upwart, wente dar is de grimmige richter myt alle ſynen engelen v. hilgen, de he vortornet heft v. uth des richters munde geyt en ſcharp ſweerd, dat an beyden ſyden ſnyt[5]), dat is liif v. ſele to vordomende. So ropen de vordomeden: we gift mi dat, dattu my in de helle behodeſt alſo lange, dat din grymmicheit vorgae. job ſkrift: Job xvi[6]) Quis mihi hoc tribuat, wan dat bether nicht en helpet, ſo ropet ſe, alſe iohannes in deme boke der openbaringe ſcrift. Apoc. vi[7]) Dicet' montibus, v. ſegget to den berghen: vallet up uns v. behudet vns van deme antlate, de dar ſyt up deme trone. Merke hijr, wo grot yammer den is, dat de ſundigen ſelen leuer wolden in der helle blyuen edder leuer grote berge dregen, de doch to male vndrechtlik ſynt, wen vor godes richte komen. Ok kan he nicht vlegen to der vordern hant, wente dar ſynt alle ſyne ſunde, de he ye began heft myt werken, myt worden v. myt danken, de werden dar openbar vor alle der werlde v. ſpreket denne, alſe ſcrift Bernardus: Du hefft vns gewracht, wij ſynt dyne werke, des wille wij dy nicht vorlaten, wij willen myt dy treden to deme richte. Ok kan he nicht vleen to der luchtern hant, wente dar ſint de boſen geiſte, de ene wroget[8]) v. to der pynen theet. Dar van ſecht Augustinus: De boſe geiſt is dar berede v. lecht vns dar vore, wat wij arges gedan hebben jn wat dage, in welker ſtede wy hebben geſundiget v. wat wij gudes denne ſcholden

[1]) Vielmehr Sap. Sal. 11, 24.
[2]) Betrüblich.
[3]) Jes. 1, 24 b.
[4]) Linke.
[5]) Vgl. Apoc. 1, 16.
[6]) Vielmehr Job. 14, 13.
[7]) Apoc. 6, 16, dicunt.
[8]) Anklagen, vgl. Wroger.

hebben gedân. Of kann he ſik nicht huden bynnen ſik, wente dar is de gnagende ſtraffende worm. Dar van ſcrift Isaias[1]) ultimo: vermis eorum Ere worm ſchal nicht ſterven. Of kan he nicht vleen to der werlt, wente dar is denne mene bernende vur, alſe dauid ſcrift Ps.[2]) Ignis ante ipsum precedet, Dat vůr ſchal vor em gan. Hijr volget denne neen reddinge meer, men dat he in den gloyenden ouen der vordomeniſſe dalewart ſtige, dar vns got to male vor behode. Hic cessa, si vis.

To deme drudden male werdet hijr roret de kleghere, dar me ſecht: Tekene ſcholen ſchen in der ſunnen, in deme mane v. in den ſternen, wente alle creature willet denne den ſunder vorklagen v. ſundergen iij klegere. De erſte is de gantze werld, al de elemente, al de creature, alſe Jo. cris.[3]) myt deme gulden munde betuget v. ſecht: Jn deme dage is nicht, dat wij antworden mogen, dar de hemmel v. de erde, ſunne v. mane, dach v. nacht v. de gantze werld tegen vns up ſteyt in tuchniſſe vnſer ſunde. De ander kleger is vnſe egene ſunde, wente al de ſunde, de nu behud ſynt, de ſpringet hiir denne vore v. vorklaget eren werker, alſe bernardus heft vore ſecht. De drudde kleger is de boſe geiſt, alſe ſecht Augustinus: De boſe geiſt vnſe wedderſate de wil tegen vns ſeggen aldus: O du alder rechteſte richter, richte deſſen myn weſen vmme de ſchult, de dyn nicht weſen wolde by der gnade. He is dyn by der nature, men myn by der vnſalde[4]), dyn by der lidinge, myn dorch mynen raet, dy vnhorſam, my horſam; van dy entfengh he dat kleet der vndotlicheit, van my dat vnreyne eyſlike[5]) kleyt, dat he angetogen heft v. hijr mede ſteyt. Dyn kleyt heft he vorlaten v. hijr is he gekomen myt mynem klede. O du aller rechteſte richter, richte deſſen myn weſen v. myt my to vordomende.

To deme verden male werdet hiir roret de tughe, dar me ſecht: de krefte der hemmele ſcholet werden beweghet, dat ſint de engele, de vns to hude ſint gegheuen, wente dar ſint iij waraftige tuge tegen den ſunder: Bouen em is got, de of de richter is, alſe ſecht Je', xxix[6]) Ego sum iudex, Jk bin en richter v. en tůch, v. dat is dat aller vârlikeſte, wan de richter de warheyt weet, de ander

[1]) Jesaias 66, 24.
[2]) Psalm 97, 3.
[3]) Johannes Chrysostomus.
[4]) Unglück, Unheil.
[5]) Grauen erregend, häßlich.
[6]) Jeremias 29, 23.

tůch by em dat is ſyn egene ſamwittichеyt, de ene vortuget, alſe Augustinus ſecht: vruchteſtu dat tokomende richte, ſo richte nu dyne ſamwittichеit, wente de rede dyner zake vor deme richte, dat is de tuchniſſe dyner ſamwittichеit. de drudde bi ſik dat is de engel to der hude geuen[1]), de alle ſine handelinge mede weet. Des ſecht Job xx[2]): revelabunt celi, de hemmele, dat ſynt de hilgen engele ſcholet openboren des ſunders boſheit. Des bydde wij got al euen[3]), dat wij alſe hiir moten leuen, dat wi denne nicht en beuen, men dat vns ſyn rike denne werde geuen. Amen.

Erunt signa in sole et luna et stellis et in etc.[4]).

Ouer achte dagen begingen wij de tokumpſt godes in der mynſcheyt, dat ene tokumpſt is der leue, men nu began wii de tokumpſt to deme richte, dat eine tokumpſt is der vruchten, uppe dat, wenn de leue nicht kan to gode teen, dat den doch de vruchten van arghe dwynge. Des ſecht dit ewangelium, dat tekene ſcholet ſcheen. Des ſchole gii weten, dat etlike gruwelike dingh dat ſtrenge richte godes vorekomet, Etlike medekomet, Etlike nakomet. De dar vorekomet, der ſynt iij greſelike tekene Antikerſtes valſcheyt v. vůr in groter mechticheit. De greſeliken tekene werden hiir ichteſwat roret in deſſem evangelio, dar he ſecht: Tekene ſchen in der ſunnen, jn deme mane, jn den ſternen, up erden mank den luden van vorſtoringe des meres, men id en ſacht nicht, wor dane wiis. Men iohannes in deme boke der openbaringe ſecht he van den erſten dren Apoc. vi[5]): Sol factus est niger, de ſunne wert ſwart alſe harenlaken v. de man alſe blut v. de ſterne des hemmels de vallet uppe der erden. Des merke, alſe Jheronimus ſecht van xv teken, de vor deme richte ſcholet ſchen, men oft ſe vaſt den enen dach na deme anderen ſcheen ofte ouer lange dage edder yare, des en deyt he nicht witlik. Primum signum: Des erſten dages ſchal ſik erheuen dat meer xl elen bouen alle berge v. ſtan in ſyner ſtede alſe ene mure. 2. Des andern dages ſchal id alſo

[1]) Vgl. Psalm 91, 11 f. Dazu Haymo (MIGNE 118, 198 c: in quo loco et illud cognoscimus, quia ad custodiendam sanctorum vitam angeli deputantur. SCHÖNBACH I, 29, 11: Dar zu hat er geben igelicher ſele ein engel zu der hute.

[2]) Hiob 20, 27.

[3]) Beachte im Schluß den Reim.

[4]) Eine zweite Predigt zum II. Advent, die in ihrer ersten Hälfte des Hieronymus 15 Zeichen vom jüngsten Gericht aufzählt. Vgl. SCHÖNBACH I, 10.

[5]) Apoc. 6, 126.

ſyde wedder dale ſtigen, dat me dat kume ſeen mag. 3. Des drudden dages al de dere des meres openbaren ſik vppe deme mere v. ropen in den hemmel v. dat lůt got allene vorſteyt. 4. Des verden dages ſchal bernen mer v. water. 5. Des veften dages ſcholet de bome v. de krude blodigen dow gheuen, ok denne ſcholet alle vogele in der lucht ſik tohope ſammelen vp den velde v. ſcholet noch eten noch drinken en yewelk ſlechte in ſiner ſchickinge van vruchten der nahen tokumpſt des richters. 6. Des ſeſten dages ſcholet vallen alle bowe, ok ſcholet denne up ſtigen vurige vlammen van deme weſten v. ſcholet lopen tegen dat firmament beth in dat oeſten. 7. Des ſoueden dages ſcholet ſik de ſteyne to ſamende ſtoten v. in iiij deel ſik to ſtoten v. en iſlik de ſchal ſik ſtoten tegen dat ander, den lůt kan nen mynſche vorſtân men got allene. 8. Des achteden Dages ſchal werden en meyne ertbeuynge v. de ſchal ok alſo grot werden, dat nen mynſche ok nen dere kan beſtande blyuen, men ſe ſtortet al to der erden. 9. Des negheden dages ſchal al dat ertrike euen ſlicht werden v. alle de berghe v. de blyncke[?] ſcholet to puluer werden. 10. Des teyneden dages ſcholet de lude gân vth eren kule, oft ſe dul ſyn v. konet nicht anders langes ſpreken. 11. Des elften dages geuet ſik up der doden knoken v. ſtat up den grauen, wente alle de graue van deme oeſten in dat weſten openet ſik denne, vp dat de doden dar uth gan mogen. 12. Des twelften dages vallen de ſterne, alſo dat de planeten ok de andern ſternen ſcheten van ſik vürige blaſe, denne ok ſo ſcholet alle de derte to ſamen komen vppe de velde v. ſcholet ropen, nicht eten noch drinken. 13. Des drutteynden dages ſcholet alle de leuendigen ſternen, vp dat ſe myt den doden vpſtan. 14. Des verteynden dages ſchal bernen hemmel v. erde. 15. Des veſteyde dages ſchal werden en nye hemmel v. en nye ertrike v. alle luden ſcholen van dode up ſtan. Dat ander, dat vor deme richte komen ſchal, dat is antikerſtes valſcheit v. vervolginge, wente he wil iiij leye wiis de lude vorvolgen v. bedregen Edder myt valſcher lere Edder myt valſchen teken, wente he gift den boſen geiſte van der lucht in deme vure, alſe criſtus den hilgen geiſt in vurigen tunghen van deme hemmel gaf, Edder myt groter gaue golt v. ſuluer ouerulodigen to gheuende, wente alle de ſchatte des landes to egipten werdet em openbaret. Wene he aldus nicht vor wynt, de vil he vor wynnen myt groter greſeliker byttern pynen, dede ſwarer ſcholet werden, wan ye de martelere pyne was, dat wol

roret Matheus xxiiij[1]): Erunt tunc tribulationes, dar he ſcrift, dat denne ſchal werden alſo grot jamer v. drofniſſe, dat ny ſo grot geweſen heft van anbegynne der werlde. Dat drudde, dat vor deme richte komen ſchal, dat is dat grote mechtige vůr, dat xv elen[2]) ſchal upſlån bouen de berge v. vorbernen de werlt, alſe dat water oldinges ſe vordelgede. Dyt ſynt men de vore boden des richte godes. Synt de aldus gruweliſ, wo loueſtu denne dat richte ſuluen weſen gruweliſ.

To deme andern male merke, de to deme richte mede komen. Dat ſint erſten al de engele, al de ertzengele v. alle de hilgen van anbegynne der werld, de dat richte mede ſytten ſcholen, dat alſo gruweliſ v. grezeliſ ſchal werden, dat de pylre des hemmels ſcholet dar vore beuen. Dat ſint de hilgen engele, de doch der ſalicheit ſynt al velich[3]) dat ander, dat dar mede komet, dat ſynt de wapene vnſer loſinge, dat hilge cruce[4]), dat ſpeer, de neghele, de dôrne krone v. de hilgen vijf wunden, de alto male klarer ſchynen wen de ſunne, alſe Jo. crisost. betuget, uppe dat de guden ſen, wo barmhertliken ſe geloſet ſin v. vrowet ſik des v. de boſen, wo rechte ſe vordomet werden v. bedrouen ſik des. Ok komen dar mede iij klegere, dre tughe, dar vore van geſecht is in deme andern ſermone. So vorwit[5]) de richter den boſen ere vnbarmhertichеit v. ſecht[6]): Ik hungerde, gij en ſpiſeden my nicht, Ik dorſtede, gij en laueden my nicht, Ik was elende, gij en herbergeden my nicht, Ik was naket, gij en klededen my nicht, Ik was zeek, gij en troſteten my nicht, Ik was gefangen, gij en loſeden my nicht. Wo dicke[7]) gij dit mynen alder mynneſten nicht hebben gedan, ſo hebbe gij id ok my nicht gedan[8]). Hiir mach me merken, wo hoge god weghet de werke der barmhertichеyt, wente na den wil he hogeſt richten, lonen v. wreken[9])

[1]) Matth. 24, 21.

[2]) Schönbach II, 12 : 10 Klafter.

[3]) Velich = sicher.

[4]) Vgl. Schönbach III, 93: daz ſelbe here zaichen (das Kreuz) daz bringet och der ware gotes ſun an dem jungeſten tage an ſin groze gerichte, wan daz iſt zwar daz ſin here ſperzaichen unde der ſin rot hervane. Vgl. II, 11 und 90. Nach Matth. 24, 30: et tunc parebit signum filii hominis in coelo, das signum auf das Kreuz gedeutet.

[5]) Tadeln, vorhalten.

[6]) Matth. 25, 42 f.

[7]) Dicke = oft.

[8]) Matth. 25, 45.

[9]) Rächen.

wente ſunte pawel ſpreſt Thymo[1]) pietas ad omnia valet, de myldicheit ys nutte beyde to deſſeme v. to deme andern leuende, wente de barmhertigheit makt de mynſchen ſalich, alſe Augustinus ſecht de rechte[2]) ſunte Jaco. ii[3]): Iudicium sine misericordia, dat richte ſunder barmhertigheit ouer em geyt, we nene barmhertigheyt en deyt. Dar na gift de richter dat ordel ouer de boſen, dar alleſweme vore gruwen mach: Gåt van my, gij vormaledyden in dat evige vur, dat deme boſen geiſte bereyt is v. ſinen engelen[4]). In der vormalediginge ſtant vj word, de altogreſelik ſynt gehort, wente ſpreken denne de boſen: Here, wij ſint des nicht werdich, dat wij dyn rike beſytten myt dy, men låt vns doch ſytten edder liggen vor dynen voten. He weygert en des ſmeliken v. ſecht: Gåt von my, van mynen hilgen, van myner gnade v. vronde, wente dat ſe ſeden: Here, nu gij vns alſo ſmeliken van juw vorwiſet v. vordryuet, Gheuet vns doch juwen gunſt v. benediginge ſchole gij ewighe vloke erlos blyuen. des gåt wech gij vormaledyden. Oft ſe echt ſeden: Sendet vns doch in eyne bequemen ſtede, dar wij ſachtniſſe hebben. He ſecht neen, men gåt in dat vur, dat de allergreſelikeſte pyne is. Oft ſe echt ſeden: Beſchedet uns doch ene korte tijd dar ynne to weſende, he ſecht: jn dat ewige vůr, des nummermer ſchal ende werden. Oft ſe echt ſeden: Schole wii ewich in deme vure weſen, ſo gheuet vns doch enen guden heren, de vns gnedich ſij. He ſecht neen, dat deme boſen geiſte bereyt is, de to male greſelik v. ungnedich is. Weret, dat ſe vort ſeden: Gheuet vns doch eyne gude ſelſcop, dar wij wat trôſtes van hebben, He antwordet: Deme boſen geiſte v. ſynen engelen. Oft he ſprake: vor enen heren hebbet den groten boſen gheiſt, vor kumpane de andern boſen geiſte. O we dat ſe ye boren worden, dar dat greſelike ordel ouer geyt.

Dat drudde, dat na deme richte kumpt, dat is de vorvolginge des richters, alſe ſcrift Matheus xxv[5]). De boſen, de to der luchtern hand ſtan, gelikent dem hôken van dem richter vorordelt, de gaet in de ewigen pyne, men de guden, de to de vor-

[1]) 1. Tim. 4, 8.

[2]) Hier steckt wohl ein Fehler; vielleicht ist zu lesen: des ſechte ſunte Jaco.

[3]) Jac. 2, 13.

[4]) Matth. 25, 41.

[5]) Matth. 25, 32 f.

deren hand ſtât, gelikent den ſchapen van deme richter gelouet v. benedyet, de gât in dat ewighe leuent. Dat mote vns got allen geuen. Amen. Miraculum illud adde si vis. Dit ſtrenge richte ſteyt to vruchtende allen mynſchen, alſo wol wart bewiſet by enen erliken koninge, dede enes ſat up eneme vorguldene wagen myt ſynen vorſten. Do ſach he by deme wege ij arme man ouel gekledet, magher v. blôt. He ſprank to en van deme waghen, he vil en to vote. He ſtunt up, He vingh ſe vmme v. kuſſede ſe leflîken vor den mund. Dit ſeghen wol alle ſyne vorſten, jd myſhagede en alto ſere, men ſe en dorſten em des nicht ſeggen, men ſe ſedent ſynem broder, dat de ene berichtede v. ſtraffede, wor vmme dat he de koningliken kronen v. ere ſo ſere vorſnodede[1] myt den polteneren[2]. De koningh leth dat ouer gan, men he hadde enen ſede, weme he leet baſſunen[3] vor ſyner dore, de moſte yo ſteruen. Dat leet he ok dôn ſynem broder. De broder wart alto ſere vorveret. He weynede, he ſcryede, he en ſleep nicht, he ſettede ſin teſtament v. quam myt wyue, mit kyndern vor den koningh myt groteme yammere. De koning ſprak: O rechte dôre, vruchteſtu ſo rechte ſere de baſſunen dines broders, dar du nene ſchull en tegen weeſt, wor vmme ſtraffedeſtu my denne, dat ik de ere, de my vore kundigen de baſſunen to deme ſtrengen richte godes, dar ik my en tegen ſchuldig weet in velen groten ſunden, vp dat ſe my dar gnade vor veruen. Alſo lerede he dar ſynen broder vruchten dat richte godes v. gaff ene vryge. Dit vruchtede ok ſtedes ſunte Jeronimus, de dar ſprak: Jk ete, ik drinke, ik do anders, wat ik do, yo lut in mynen oren de baſſune to deme jungeſten dage. Stât up, gij doden v. gât vor dat richte godes. Got de gheue vns hijr leuen in allen tuchten[4], dat wii dar nicht doruen vruchten v. yo to ſyner vorderen hand ſtân v. myt em in ſin rike gân. Amen.

III. Advent.

In illo tempore, cum audisset iohannes in vinculis opera cristi etc. — viam tuam ante te. Mathei xi[5]. Sunte matheus

[1]) Verächtlich machen.

[2]) Bettler, vgl. das noch jetzt gebräuchliche Palten, Lappen.

[3]) Posaunen.

[4]) Beachte den Reim.

[5]) Matth. 11, 2—10.

ſcrift dit ewangelium v. ludet aldus in deme dudeſken: Do iohannes baptiſta in den banden des ferkeners, dar ene herodes hadde ene geſet, dar vmme dat he ene beſtraffede dor ſynes broders wiff herodyas, do he dar horde de wunderwerke criſti, do ſende he ii van ſinen jungheren to em und ſprak: Byſtu de yenne, dar alle de propheten van geſproken hebbet, dattu thokomen ſcholdeſt der ſalicheit der werld, edder ſchole wij enes andern wachten? Deſſe vrage leth iohannes nicht dôn van ſynem twinel, wente he wuſte dat warliken, dat he de ſalichmaker der werlde was gekomen, men de iunghern den en loueden des nicht. Des wolde he ſe des ſeker v. wiis maken, er he ſtorue v. ſende ſe na ereme twyuel to criſto, vp dat ſe ſegen v. horden ſyne werke v. ler, v. up dat ſe to criſto louen quemen. Do dede criſtus vele teken vor eren oghen v. gaf hilge ler v. antworde en v. ſede: Gât v. kundiget johanneſe de dingh, de gij ſeen v. horet hebben. De blynden ſeet, de lamen wanderet, de vthſetteſchen de werdet reyne, de douen horet, de doden wedder up ſtat, de armen werden vorluchtet v. ſaliget myt deme ewangelio v. ſalich is he, de in my nicht vor ergert wert, in deme dat he ſût in my de mynſcheit v. louet of myner gotheit. Do ſe wech gingen, do ſede iheſus to den ſcharen von iohanneſſe v. lede em af ij arch v. lede em to ij gut: Dat erſte arch ys vnſtedicheit des gemotes. Dat lecht criſtus by, dar he ſecht: wes ſynt gij gân in de woſtenye, to ſeende en reed, dat dar beweget wart von deme wynde ſo hiir ſo dar, alſo is he nicht, men he is ſtede in der warheit. Dat ander arch was vleſchlike welicheit[1]) edder geiſtliken ſmeckende valſcheit. Dat lecht criſtus by, dar he ſecht: Of was ſynt gij gan in de woſtenye to ſeende enen myt weken kledern kledet? Seet, de myt weken kledern ſint gekledet, de ſynt in der koningh huſe. Dit en hadde iohannes nicht, he hadde harde kleder van oluentes edder kameles hare, he en ſtrafede v. ſaluede nicht de vorſten v. koninge, men he hartliken ſe beſtraffede. Hiir na ſecht he em to ij gut. Dat erſte gut dat is dat gut der werdicheit, dar he ſecht: men wes ſint gii uth gegân to ſeende enen propheten? Ik ſegge juw of, he is meer wen en prophete, wente de andern propheten ſchreuen, criſtus ſcholde tokomen, men iohannes wyſede ene myt deme vynghere, he were komen. Dat ander gut was iohannes hillicheit, dar he to leſten ſecht: wente he is de yenne, dar van ſchreuen is in deme propheten

[1]) Wohlbehagen, Ueppigkeit.

Malachie iij[1]): Ecce ego mittam angelum meum ante faciem tuam, Se, ik ſende mynen engel, dat was iohannes, dar in pure hilge leuent vor dynem antlate, de ſchal vor dy den wech bereden. Dat ſynt des vaders wort to dem ſone. Dit is dat ewangelium in ſcriftliker dudinge.

Sermo. Nu to vnſer lere ſchole gij weten, dat iiij leye kerkener is, dar iohannes ynne was der woſtenye, des eghenen lichammes, der werld, des vorvolgers. De erſte kerkener der woſtenye was iohannes behagelik, dar gaff he ſik yn in iungen yaren, vp dat he ſine v ſynne wolde reyne bewaren, Syne ogen reyne, dar he godes ſone mede in der mynſcheit v. den hilgen geiſt in eyner diuen gelik ſcholde ſeen, Syne oren reyne, dar he mede ſcholde horen des vaders ſtempne, Synen rôke reyne, dar he mede ſcholde ruken den luſtliken roke criſti, Synen mund reyne, dar he mede ſcholde ſpreken de tuchniſſe criſti v. ok ſyne hande reyne bewaren, dar he god mede dopen ſcholde v. wyſen. Des is hiir to merken: de ve ſyne liflíken viif ſynne vlitigen bewaret, de kricht dar van iiij grote nutte dogede, de ſettet dauid Ps. V[2]) dar he ſecht: werde de myne, dat ſynt myne egenen viif ſynne myner nicht ouer herich, ſo blyne ik vnbeulecket, dat is de erſte nuttícheit: bewaringe vor tokomenden ſunden. Des ſede de hilge Job. xxx[3]): pepigi fedus, vp dat he vor tokomener beulecke bewaret bleue: Jk hebbe en lofte louet myt mynen ogen, vp dat ik nicht ouel en dencke van den junkfrowen, wente de prophete ſecht Jer. ix[4]): Ascendit mors per fenestras nostras, de dôt is ſteghen dor vnſe vinſtere v. is in vns gân. De andere nuttícheit is de reyninge v. beteringe der vore brachten ſunden nicht van luttiken edder van groten, men ok van de alder groteſten ſunden. Dar vmme de ſulue dauid, na deme dat he vallen was in de groteſten ſunde, dat was vor reteniſſe v. dôtſlach van ydelem ſeende. Dar na bewarede he ſyne v ſynne, der wart he reineget van den alder groteſten ſunden. Men wente nemant ſyne ſynne by ſik ſuluen bewaren kan, des bat he, dat ſe got bewarede, do he ſede: Ps.[5]) Auerte oculos meos, Got, ker af myne ogen, dat ſe nene ydelcheit en ſeen. Alſo ſchole wii ok don, wil wii vnſe ſynne wôl bewaren. De drudde nuttícheit is, dat ere bede ſint

[1]) Mal. 3, 1.
[2]) ?
[3]) Hiob 31, 1.
[4]) Jerem. 9, (20) 21.
[5]) Ps. 119, 37.

gode behegelik. Des secht he na: v. de sproke mynes mundes, dat synt myne bede, de werdet so degelik, dat se dy behagen [1]). Des vormanet vns de here, dat wij scholen gan in de kameren vnser herten v. tosluten de dore de[r] synne dar en buten se besluten. Dit synt de wort, dede got sprak to Isay. xxvi: Vade propheta meus [2]), gan myn prophete in dyne kameren v. slůt de dore boven dy tho. De verde nuttichcit is, dat vnse danken werden gode anname. Des volget dar na [3]): v. de danke mynes herten is yo in dynem angesichte. Dar vmme keset de hilgen lude de nacht tijd to trachtende, wente denne werdet ere synnen nicht entoghen, alse dauid secht Ps. [4]): In matutinis domine, Jn der metten tiid here dencke ik uppe dy.

De ander kerkener is des eghenen lichammes, wente got heft de selen in den licham sloten rechte alse in enen kerkener. Dat heft he gedan alder mest dor dryerleye sake. De ersten ij secht Gregorius. De erste zake is, vp dat de sele in deme lichamme v. by deme lichamme veles lones vordenede, wente vele werke synt dar de sele by deme lychamme mede vordenet, de se sunder den licham nicht vordenen konde, alse stryden tegen de vleschliken wollust, vasten, bedenårt [5]) v. martern lyden. De ander sake is, dat de sele also en truwe maget godes den licham alse en truwe mede maget v. kumpanyschc wol bewarende v. settede se in de hemmelschen stole, wente dat vlesch kan nene salicheit entfangen by sik, weret dat vormyddelst der sele nicht an en toge dat kleyt der vndötlicheyt. De drudde sake is, vp dat got alle syne werke vullekomen makede, na deme dat got gemaket hadde etlike creaturen deger [6]) liflik alse de vnuornuftigen, ok etlike to male meer vornuftich alse de engele. Des borde sik dar vp dat godes werk yo vullenkomen worde, dat ok en creature worde, dede vleschlich v. vornuftig were van vleschc v. van deme gheiste to samen set, alse de mynsche, alse moyses scrift Deuter. xxx [7]): Dei perfecta sunt opera, Godes werke synt vullenkomen. Vth desseme vleschliken kerkener begheret de hilgen lude, dat se drade werden gevoret, alse paulus sprak Philip. ij [8]): Cupio dissolvi et esse cum cristo, Jk beghere, dat ik werde to loset, vp dat ik wesen moge myt

[1]) Ps. 19, 15(?): Et erunt ut complaceant eloquia oris mei.
[2]) Jes. 26, 20: vade, populus meus.
[3]) Wo?
[4]) Ps. 63, 7.
[5]) Wallfahrt.
[6]) Völlig.
[7]) Deut. 32, 4.
[8]) Phil. 1, 23.

criſto. Echt in ener andern ſtede Co. vij[1]): O infelix, O ik vnſalige mynſche, we loſet my van deme lichamme deſſes dodes, alſe ok dauid Ps.[2]): Educ de carcere, o here, vore myne ſele vth deme kerkener, vppe dat ik dynen namen moge louen myt vrouden. De rechtuerdige wachtet myner, de myne or v. ſyn, dar ik gerne mede were vp dat du my wedder geueſt myn erue. Dar he iij ſake roret, dat he gerne des lichammes enbore, dat is ewich loſ myt vrowden myt leuen vrunden weſen, dat hemmelſche erue ewich beſytten.

De drudde kerkenere is deſſe werld. Hiir[3]) uth komet begheret ok de hilgen lude dar quam de ſelſchop, de hiir ſyn, dat is de werld, dat vleſch v. de boſe geiſt, wente de werlt vordrucket de guden, alſe criſtus ſecht v. ſcrift Johs.[4]): In mundo pressuram, Jn der werld ſchole gij vordruckinge hebben; dat vleſch anwechtet ſe, alſe paulus ſrift[5]) Caro concupiscit aduersus spiritum, dat vleſch begeret tegen den geiſt, de ene vechtet yo tegen den andern; v. de boſe geiſt ſeyet gerne hat v. twedracht mank den geiſtliken luden, alſe ſcrift Matheus xiij[6]): Inimicus homo seminauit, dat de vyent quam v. ſeyede raden[7]) mank den weten. Hiir vmme verdrut en der werld.

De verde kerkener ys der boſen grymmigen mynſchen, dar iohannes ynne geſet was v. vele der leuen hilgen, alſe leyder noch vele guder lude ane ſchull werden geſtocket[8]) v. pyneget vmme ere rechte gud. Deſſen kerkener ſchall en yewelk gerne duldigen lyden, wente ſunte pawel ſecht in der apoſtele werke Actorum xiiij[9]): per multas tribulaciones, vor myddelſt veler drofniſſe boret vns to gande in dat rike der himmele, wente de drofniſſe is en pôrte des hemmels. Dit wuſte wol ſunte Aghata[10]), dar me van leſt, dat ſe ging alſo herliken v. alſo vroliken in den kerkener, rechte eft ſe geladen were to der wertſchop[11]) groter woluare. Des wylle wi bydden, dat wii hiir alſo

---

[1]) Röm. 7, 24. [2]) Ps. 142, 8.
[3]) Der Text scheint nicht in Ordnung zu sein.
[4]) Johs. 16, 33. [5]) Gal. 5, 17.
[6]) Matth. 13, 25. [7]) Hederich, Kornrade, zizania.
[8]) In den Stock, ins Gefängnis legen.
[9]) Act. 14, 22.
[10]) Agatha, eine Märtyrerin. Ihr Tag ist der 5. Februar. Sie wird dargestellt mit der Zange, womit ihr die Brüste abgerissen wurden, und dem Kohlenbecken. Ihre Legende bei SCHÖNBACH I, 281 f.
[11]) Gastmahl, Festlichkeit.

lyden[1]), dat wii dar yo nicht en lyden, men myt gode vns vrowen to ewigen tiden. Amen.

IV. Advent.

In illo tempore Myserunt iudei ab iherosolymis sacerdotes et leuitas ad iohannem — ubi erat iohannes baptizans.

Johannis i[2]). De yoden van iheruſalem ſenden preſtern v. leuiten, dat weren dyaken, to johanneſſe v. vragenden ene: we byſtu? wente ſe meneden, dat he criſtus were dor ſin ſtrenge leuent v. de dope, de he gaff. He bekande der warheyt v. vor ſek nicht v. ſprak: Jk en bin criſtus nicht. Se vrageden: wat denne, byſtu helyas? He ſede: Jk byn des nicht. Dat ſchal me vor ſtân in deme perſonen edder in deme lichamme, wol byn ik id in deme geiſte[3]). Se vrageden vort: Byſtu en prophete? Dar meenden ſe mede helyſeus, de de yordanen delede v. gingh dar ouer. He ſede nen. Hiir van [?] van ſpreke ſe to em: We byſtu, dat wy antword gheuen den yennen, de vns uth geſent hebben, wat ſechſtu van dy ſuluen? He ſprak: Jk byn de ſtempnen des, de in der woſtenye ropt: Maket recht den wech des heren, alſe yſaias van my ſchrift. V. de dar ſent worden, de waren van den phariſeen v. vrageden en myt hate v. ſeden: wo rvmme dofſtu denne, byſtu nicht criſtus noch helyas noch en prophete? De gloſe ſecht hiir, dat de yoden wol wuſten, dat criſtus dopen wolde, wan he queme. Des ſchuldegende ſe iohanneſſe, wor vmme he ſik vnderwunde criſtus amete. Johannes antworde v. ſprak: Jk dope in deme water, oft he ſpreke: Jk waſche de lychamme v. nicht de ſele, men he heft mank juw geſtan, den gij nicht bekennet, de is de na mi kamen ſchal, eft he ſpreke to predekende v. to dopende alrechte in deme hilgen geiſte to gheuende aflat de ſunde. De is vor my gemaket alſe grot v. hôch in werdicheit, dat ik des nicht byn werdich, dat ik ſyne ſcho remen loſe, dat is, dat ik em dat aller myneſte deenſt do liflíken edder geiſtliken, dat ik den band der vorgeuenen hillicheit der voreninge der gotheyt myt der mynſcheit, dat ik den loſe edder dore vare, des byn ik nicht werdich v. ok nen pure

[1]) Der Schluß ist wieder gereimt.

[2]) Johs. 1, 19—28.

[3]) Vgl. Haymo, Migne 118, 41 ff.: ex quibus verbis ostenditur, quia Joannes in persona Elias non erat, in spiritu autem Elias erat (nach Gregor d. Gr. Homil. in Ev. Nr. 7, Migne 76, 1099 ff.), Schönbach III, 189.

mynſche. Deſſe dingh ſynt geſchen to bethania ouer des iordanen, dar iohannes to dopende plach. Dat ſecht de ewangeliſta alſo beſchedeliken, wente dar weren ij bethanien[1]). En by iheruſalem, dar lazarus wort upwecket van dode, men dat bethanyen, dar dit ſchach, dar iohannes dofte, dat lach ouer der yordanen. Dat is dat hilge ewangelium in deme dudeſchen. Sermo.

Nu to vnſer lere neme if dat wort vore, dat iohannes ſecht: Dirigite viam domini, richtet edder maket rechte des heren wech. Wan wii wachtende ſynt enes groten vorſten ſnel to komende, ſo do wii gerne iiij leye ſtücke, den wech to ſlichtende, de herberge to tzirende, ſpyſe to redende, ſchone kledere an to teende. Dit ſchole wiij vnſern to komende koninge deme ſalichmaker dön, de nu ſnel komet in deme negeſten.

To deme erſten ſchole wii em den wech richten v. ſlichten, dat wol bewiſet yſaias, wo dat he ſecht Js. xl[2]): preparate viam domini, beredet den wech des heren; alle dael ſchal vorvullet werden v. alle berge geſydet v. de krummen in de richte v. de ſcherpen[3]) in ſlichte wege, wente alto ſyde dale ſynt quât[4]) to wanderende. Dat is: alto ſyd myſtröſt[5]) ys godes wech nicht, men en wech to der vordomeniſſe, alſe openbär wart in kayn v. in iudas. Of alto hoge berge ſynt quât tho wanderende, dat is: alto hôch grot moet v. ſekericheit is godes wech nicht. Des wart lucifer wol en wär, do he to hoge ſtigen wolde, do vil he. Des ſchal me ſik nicht to ſere ſyden in myſtröſt, of nicht to ſere ſik hogen in ſekericheit. Man leſt wol, dat etlike haueke ſynt, de men in der lucht klemmet[6]) de andere vogele, Etlike allene up der erden. De dune van naturen dit wol weet, hiir vmme wart ſe yaget van deme haueke, de in der lucht klemmet, ſo valt ſe to hant up de erden, men wart ſe yaget van deme, dede klemmet vp der erden, ſo holt ſe ſik in der lucht: alſo en kumpt ſe beyder wegen. Alſo ſchal of de mynſche dön. Bekoret[7]) en de helſche

[1]) In der Handschrift folgen die Worte: dar dit ſchach, die durchstrichen sind. Ueber Bethanien vgl. ZAHN, Einleitung[2] II, 563; NESTLE, Einführung in d. gr. N. T., S. 235; ZAHN, Neue kirchliche Zeitschrift 1907, S. 266—294.

[2]) Jes. 40, 3.

[3]) Scherp = aspera.

[4]) Quâd = schlecht; ein vorhergehendes quade ist durchstrichen.

[5]) Verzweiflung.

[6]) Klemmen, stoßen, klemmender Vogel, Stoßvogel.

[7]) Bekoren (bekoderen ?), versuchen.

hauiſ, de boſe geiſt myt hoger zekericheit edder vormetenicheit, to hant ſchal he nedder vallen up de erden vermyddelſt vruchten v. othmodicheit; men wart he bekoret van myſtrôſt, ſo ſchal he ſik up wart holden to der hilgen hopene, alſo en wert he nicht gevangen v. alſo beret he gode enen behegeliken wech twyerleye viis. Of ſchole wii de krummen wege recht maken, alſo dat wii alle vnſe andacht io richten to gode, nicht krummen to der lude loff edder gunſte, alſe ſunte pawel leret Colocenses iii[1]): Omne quodcumque, al wat gii dôt in werken in worden, dat dôt al in deme namen godes, dat is gode to louen v. to eren. Of ſchole wij alle ſcharpe dingh uth deme wege werpen, dat is tôrne, grimmicheit, nyd v. hat, wente he is en here des vredes v. der leue. Ps. [wo?] In pace est locus eius, v. in deme vrede is ſyn ſtede, alſe dauid ſecht.

To deme andern male ſchole wii em eyne werde herberge bereden, dat is vnſe herte v. dat myt dogeden tzyren, alſe Ambrosius leret: Gii ſcholet tziren de huſe juwer ſele myt den wolrukeden[2]) blomen der dogeden v. der guden werke. In deſſeme huſe der ſelen ſynt iii kameren, de yo pûr v. reyne ſcholen weſen, dat is de dachtniſſe, de vorſtantniſſe v. de wille. In der kameren der dachtniſſe ſchal got vader wonen by ſteder dachtniſſe der woldât godes, alſe dauid dede, do he ſede Ps. [wo?] Meorum fui, ik hebbe godes bedachtig weſen, dar hebbe ik luſt van gekregen. In der kameren der vorſtantniſſe ſchal got ſone wonen by rechten louen v. gotliker wiiſheit, alſe paulus ſecht Ephes. iii[3]): habitare cristum, dat criſtus wonet in vnſen herten, by deme louen. In deſſer kamer ſchal men weſen gotlike wiiſheit, de en leuent is der ſeele neen werlik neen vleſchlik neen duuelik, alſe dat bok der wiiſheit ſecht Sap. xiij[4]): In sunt omnes[5]), Idel ſint al de lude, dar godes wiiſheit nicht ynne is; men de gotlike wiiſheit, de en leuent is der ſele, de ſteyt in twen, jn godes v. ſynes ſuluen bekennynge, alſe Augustinus ſecht: Here gif my, dat ik dy v. my bekenne, dy, wo mechtig, wo wiis v. wo barmhertig du biſt, my, wo krank, wo ſnode v. wo vnreyne ik bin. In der kammere des

[1]) Col. 3, 17.

[2]) Nach wolrukeden ist krude durchgestrichen.

[3]) Eph. 3, 17.

[4]) Sap. Sal. 13, 1.

[5]) In der Handschrift war omnes in homines verschrieben, welches getilgt ist.

willen ſchal wonen de hilge geiſt by warer leue, wente he is de leue. Des ſpraf de here ſuluen Johs. xiij[1]: Si quis diligit me, Swe my lef heft, de bewaret myne rede. Dor de leue v. by der leue wille wii komen v. ene woninge by em maken.

To deme drudden male ſchole wii em ſpiſe to reden: de is dreuaſt, liiflik, geiſtlik, hemmels. To deme erſten ſchole wii em liflike ſpiſe to reden in ſpiſinge der armen, wente criſtus rekent ſik hungheren v. ſpiſet werden in deme armen, alſe he in deme richte wil ſegghen Mt.[2] Esuriui et non dedistis, Ik hungerde, gii en ſpiſeden my nicht. To deme andere male geiſtlike ſpiſe, vns ſuluen rechtuerdich to makende. Deſſe ſpiſe ſocht criſtus van huſe to huſe, dat is van herten to herten, alſe iohannes in de openbaringe ſcrift Apocal. iii[3]: Ego (sic! ecce) sto ad hostium et pulso etc. Ik ſta v. kloppe vor der dore, dat is der herten, we my opent de doren, dar wil ik to yn gan v. eten myt em v. he myt my. To deſſer vruntliken wertſcop ſchal de ſunder iij rechte[4] bringen, Ruwe, Bicht v. beteringe; ſo bringt god iij andere eddele richte, dat is aflat der ſunde, hiir ſine gnade, gundert[5] de ewigen ere; men leyder vele lude ſint liik den lodderen, de yo willen eten myt andern luden, men yo nicht bringen. Alſo wolden ſe gerne bruken der richte des hern, men ere richte nicht to bringen. De drudden ſpiſe ſchole wii em to reden in godes loue, alſe god ſecht v. dauid ſcrift Ps.[6]: Nunquam manducabo carnes taurorum, wo waneſtu, dat ik eten wil oſſen vleſch edder drinken buckes bloet? Offer gode dat offer des loues, dat heet de hemmelſche ſpiſe, wente alle de engele v. de hilgen in deme hemmele werdet van der ſpiſe geſpiſet v. gevrowet, alſe dauid ſcrift Ps.[7]: Beati qui habitant in domo, Salich ſynt de, dede in dynem huſe wonen, ſe louet dy ewich v. jummermere. Des werdet ſe ok nummer mer vordretich edder möde, alſe Augustinus ſecht.

To deme verden male ſcholen wii em to mote[8] an theen ſchone kledere, de he ſuluen drogen heft, der iiij pår ſynt alſe witte, alſe dat bok der openbaringe ſecht Apoc. iii[9]: Ambula-

[1]) Johs. 14, 23.
[2]) Matth. 25, 43.
[3]) Apoc. 3, 20.
[4]) Gericht, Gang.
[5]) Jenseits.
[6]) Ps. 50, 13.
[7]) Ps. 84, 5.
[8]) mote, Begegnung (in de möt kamen).
[9]) Apoc. 3, 4.

bunt mecum in albis, ſe ſcholet myt my wandern in wytten kledern. Alſo ſchal ok de leue brůt godes, dat is de ſele, wytte kleder der kuſcheyt an theen, alſe dat ſulue bok ſecht Apo. iii[1]) Vestimentis albis, Thee an wytte kledere, vp dat de ſchemede dyner nakecheit nicht en blicke[2]). Ok hadde he rode kledere an der lidinge, alſe ſcrift Isa. xliij[3]): Quare rubrum est indumentum tuum, wor vmme is rode dyn kleyt? Alſo ſchal ok de ſeele de roden kleddere hebben by betrachtinge v. medelidinge godes martere, alſe dauid ſede Ps. [wo?]: vestiebat vos coccino, denket juwes koninges, de juw kledede myt rodeme ſchårlaken. Ok hadde he guldene kledere, alſe dauid ſcrift Ps.[4]): Astitit regina a dextris, De koningynne heft geſtan by dy in guldem klede. De koningynne is de ſele criſti, de den licham heft konichliken vorſtan. Alſo ſchal ok de ſele guldene kledere antheen der bernygen[5]) leue, alſe dauid ſcrift Ps.[6]): omnis gloria eius, des koninges dochter tziringe is in goldenen kledern der leue. Ok hadde ſe mengede kledere mennigherleye varwen. Alſo ſchal ok de brůt godes mennigerleye doget an teen, alſe got ſecht to der ynnigen ſele, alſe ſcrift Ezechiel xvi[7]): Vestivi te disco (loribus), jk hebbe dy gekledet myt kledern mennigherleye varwen. Wii bydden alle, dat wii vns tegen em alſo moten bereden, dat he myt vns v. wii myt em ewich blyuen. Amen.

Weihnacht.[8])

In illo tempore exiit edictum a cesare augusto — sicut dictum est ad illos.

Luce ij[9]). Sunte lucas ſcrift dat ewangelium v. ludet aldus. En bot ging van deme keyſer auguſto, dat men ſcholde ſchriuen al de werlt. Dat leeth he dar vmme don, vp dat he wuſte, wo mennich ryke, Stat, Borch, Dorp v. wo mennich in der werlde al were,

[1]) Apoc. 3, 18.
[2]) Sichtbar werden, vgl. Silberblick.
[3]) Vielmehr Jes. 63, 2.
[4]) Ps. 45, 10.
[5]) Brennend.
[6]) Ps. 45, 14.
[7]) Hes. 16, 10.
[8]) Die römische Kirche feiert das Weihnachtsfest durch eine dreifache Messe. Der Text der nachfolgenden Predigt vereinigt die Perikopen der ersten und zweiten Messe.
[9]) Luc. 2, 1—20.

wente he rij yar by godes bord hadde vrede maket ouer alle de werlt[1]). Des was em alle de werld vnderdanich, des ſcholden ſe em huldegen v. tyns gheuen. Dat was en penningh ȝ penninge wert[2]). Deſſe beſcryuinghe wart erſt gedan van cyrino, de en here was to ſyria. V. de lude gingen alle yſlik in ſyne ſtat, dar he van bordich was, dat ſe orkunde deden erer vnderdanicheyt deme romeſchen rike v. of yoſeph ging vp van galilea vth der ſtat nazareth to bethleem, danites ſtat, wente he was van danites hûs v. van ſynem ſlechte, vp dat he huldegede myt marien ſyner truweden hûſvrowen, dede ſwangher was. v. dat ſchach, do ſe dar wern to bethleem, do worden marien dage vorvullet, dat ſe beren ſcholde v. wan eren eneghen erſten boren ſone. V. ſe want ene in de dôke v. lede ene nedder in de krubben, wente dar en was nen ander ſtede in deme menen huſe, dat was men en ſchuringe twyſchen twen muren[3]), dar de borgher in vnwedder helden ere dagedinge[4]) v. de hûſlude, de to markede quemen ere quik[5]) bunden. Dar hedde ioſeph mede bracht enen eſel, dar he de ſwangheren junckfrowen vppe vôrede v. en rynd[6]) to vorkopende vmme den tyns vor ſik v. marien v. vmme theringe uth v. to hûs. De vyllen dale in ere knee v. bededen eren ſchipper [sic!] an, vp dat yd vorvullet worde, dat ſchreuen hadde Isaias j[7]): Cognouit bos possessorem et asinus, dat rynd

[1]) SCHÖNBACH II, 17: in der zeit, do unſer herre geboren wart, do war frid uber alle din werlt vor u. nach zwelf jar. Vgl. BEDA, Kommentar zu Luc. 2, MIGNE 92, 328A: cuius auctor ac moderator Augustus, tanta, iuxta fidem historiarum, duodecim annos circa tempus nativitatis dominicae pace requievit. SCHÖNBACH III, 7.

[2]) SCHÖNBACH II, 170 (vom Zinsgroschen): Si gaben dem chaiſer ein pfenninch, der war zehen minnere pfenning wert. Vgl. HAYMO 735 D: denarius genus erat nummi, qui pro decem nummis imputabatur. SCHÖNBACH II, 17 (z. uns. Per.): fümf jar gaben ſi einen guldinen pfenninch, fümf jar gaben ſi einen ſilbrinen, daz toten ſi fümfzehen jar, u. griffen dana wider an daz er datze dem golde. Ebendaſelbſt Z. 31 f.: wir gewen im den pfenninch, der zehen pfenning wiget, daz ſint din zehen gebot, din in der e geboten ſint.

[3]) Nach Strabo Fuld. Glossa: Diversorium est domus inter duos muros duas ianuas habens.

[4]) Versammlung. [5]) Vieh.

[6]) Schon bei BEDA ausgedeutet. SCHÖNBACH I, 184: der ochſe bezeichent einen igelichen menſchen, der da reine iſt u. lange hatte gegangen under dem joche unſers herrin . . . der eſel bezeichent den ſundere, der da tregt den ſwern ſack der ſunden.

[7]) Jes. 1, 3.

bekande ſinen beſytter v. de eſel ſynen heren, men myn volk van iſrael heft mynes nicht bekant. V. de heerden in deme rike[1]) wakeden v. bewareden de nachtwake bouen[2]) deme queke. V. ſu, de engel godes ſtunt by en v. godes klarheyt beſcheen ſe al vmme v. ſe vruchteden myt groten angeſte. De engel ſprak to en: Gii en ſcholet nicht vruchten, wente ſeet ik kundige juw grote vrowde, de ſchal allem volke ſcheen, wente juw is huten de ſalichmaker boren, dat is chriſtus de here in dauites ſtat, dat was bethleem. Dat wuſten al de yoden wol, beyde lert v. vngelert, alſe dat hadde propheteret Micheas v[3]): Et tu bethleem t'ra iuda. Dit ſchal juw weſen en teken: Gii ſcholet vynden en kynd bewunden in doke v. gelecht in de krubben. V. ſnel myt deme engele dar wart mennichualt ſchâr der hemmelſchen rydderſchop[4]), dat ſint de hilgen engeln, dede vor vns ſtryden tegen de boſen geiſte. De engeln loueden got v. ſpreken: Gloria in excelsis Deo, Ere ſii gode in deme hogeſten v. vrede vp der erden den, de van guden willen[5]) ſyn. V. do de engeln van den heerden weren varen in den hemmel, do ſpreken ſe toſamende: Wy gân tho bethleem v. ſeen dat word, dat vleſch gemaket is, dat vns de here heft gewiſet. V. ſe quemen ſnelliken v. vunden marien v. yoſeph v. dat kynd liggende in der krubben v. do ſe dit ſegen, do bekanden ſe van deme worde, dat en de engel ſecht hadde, dat id wâr was van deſſeme kynde. V. alle de dit horeden, de vorwunderende ſik der dinck, de ſe van den herden horden, wo en ſcheen was. Men maria behelt al deſſe word v. druch ſe toſamen in ere herte ſe to openbarende, wan des tiit were. V. de heerden quemen wedder v. ereden v. loueden got in allen dingen, de ſe hort v. ſeen hadden, alſe en geſecht was. Dyt ſynt ij ewangelia in erem dudeſchen, de ſluten ſik in enen ſynne.

Sermo ex parato. Nu vp dat word, dar de engel ſede to den heerden: Invenietis infantem, Gij ſcholet vynden en kynt in doken wunden v. gelecht in de krubben. Dar werdet ane roret iiij leye ſtucke by der bord des hilgen kerſtes: de nuttichevt, oth-

[1]) Vulgata: regio.
[2]) Vulgata: super gregem suum.
[3]) Micha 5, 2.
[4]) Vulgata: multitudo militiae coelestis.
[5]) Pax hominibus bonae voluntatis.

modicheit[1]), pynlicheyt, Arm nottrvftichcyt. To deme erſten, ſpreke ik, wart hijr geroret de nuttichcit der bord criſti, dar de engel ſede: Gii ſcholet vynden. O wo grot nuttichcyt is dat, dat men den vyn-den mach, dar alle vnſe ſalichcyt up ſteyt, wente he ſuluen ſecht, alſe ſalomon in ſynen byſproken ſcrift Prov. viij[2]): Qui me invenerit, We my vynt, de vynt dat leuent v. ſchal zalicheit krigen van deme heren. Deſſen ſalichmaker konden de ôlden veder nicht vynden, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift Lucas x[3]): Multi reges et prophete, vele koninge v. propheten wolden ſeen, dat gii ſeet v. ſegheden nicht v. wolden horen, dat gii horet v. horden des nicht. Merke hiir, dat de olden veder deſſen ſalichmaker nicht vynden konden dor dryerleye ſake allene, dat ſe ene bouen alle dingh vlitigen ſochten, wente he was en alto hoge vore behud in deme hemele. Ok was de wech nummende witlik. Ok was nen licht, dar me ene by vunde. Do[4]) deme erſten ſpreke ik, dat de ſalichmaker was behod, alſe betuget v. ſecht Ysa. xlv[5]): Vere tu es deus absconditus, warliken, du biſt en behot vorborghen got. Wor was he behod, men in deme hemmele, de deme gantzen mynſchliken ſlechte was vore beſloten. Des en konde nemant dar komen v. ſoken deſſen ſalichmaker. Des wunſchede ſale-mon in deme boke der geiſtliken leue Cant. viij[6]): Quis mihi det te, we gift my dat, dat ik hiir en buten vynde dy v. dy mynen broder ſugende de bruſte myner moder, dat is der junckfrowen marien, de en moder is aller louighen, vp dat ik dy kuſſe v. werde myt dy vor-ſonet. Rechte oft he ſpreken ſcholde: Dewyle du behod v. beſloten biſt in deme hemmele, ſo en kan ik dy nicht vynden, men ik bydde, dattu dy openbareſt v. komeſt in de werld, vp dat ik dy vynden moge. Dit beth is hude[7]), wente he is in de werlde komen v. wolde werden geboren nicht in eyner hemeliken beddekamer, men in eneme menen huſe, vp dat alſwe vryg toganc to eme hebbe, alſe ok dit ewangelium ſecht. De reyne junckfrowe lede dat reyne kynd in de krubben, wente er was nen ander ſtede in deme meynen huſe. Des lôp ſnelliken, leue mynſche, myt den heerden, vp dattu mogeſt vynden dat kynd enen ſalichmaker alder werlde. To deme andern male konden ſe ene nicht vynden, wente de wech to em was vnbe-

[1]) othmodicheit, Demut, Niedrigkeit.
[2]) Pro. 8, 35.
[3]) Luc. 10, 24.
[4]) To?
[5]) Jes. 45, 15.
[6]) Cant. 8, 1.
[7]) Zu ergänzen: „vorvullet"?

kant, alſe Dauid betuget Ps.[1]): Errauerunt et viam ciuitatis habitaculi Se dweleden[2]) v. vunden nicht den wech to der ſtat godes. Men do de hilge kerſt geboren was, do wart de wech van deme engele wiſet openbar, do he ſede: Su, ik kundige juw grote vrowde, de ſchal werden al deme volke, wente juw is huten geboren de ſalichmaker, dat de here criſtus is in danites ſtat. Su, wo openbar wiſet de engel den wech to deme ſalichmaker, den oldinges nemant vynden konde. To deme drudden male konden ſe ene nicht vynden, wente ſe en hadden nen licht. Des klagede ſalomon in deme boke der geiſtliken leue v. ſede: Cant. iij[3]) In lectulo meo quaesiui per noctem, jn mynem bedde ouer de nacht ſochte ik den, den myne ſele lef heft. Ik ſochte ene, men ik fand des nicht, wente dat is nen wunder, dat he nicht en vynt, de by der nacht ſocht, wente de ſunne der rechtuerdicheyt was noch nicht uppe gan; men nu is ſe up gân, alſe betughet Isa. lx[4]): Surge illuminare iherusalem etc. Sta up, iherusalem, dat is de ynnige zele, laet dy vorluchten, wente dyn licht is gekomen v. de ere des hern is bouen dy up ge gaen. To eneme teken, do criſtus geboren was, do openbarde ſik en grot licht by den heerden, dar mede bewyſet wart, dat hiir dale ſtegen was dat ware licht, dat dar vorluchtet alle mynſchen, de hiir kumpt in deſſe werlde.

To deme andern male wert hiir geroret criſtus othmodicheit, dar he ſecht dat kynd. O wo wundern grot othmot, dat de, dede hemmel v. ertrike vorvulet myt ſyner gotheyt, dat he huden ſik openbaret alſe en kleyne ſchryende kynd. Wultu weten, wo othmodich he was, ſo merke de othmodigen moder, dar he van wolde geboren werden: lucas ſcrift, dat ſe ſede: Primo[5]): et respexit humilitatem, de here heft angeſeen de othmodicheit ſyner maget. Merke, dat he alder erſt ſyne bord wolde kundigen laten den armen herden, dar de werld voge ofte kleyne van holt. Merke, dat al ſyn leuent ſyn lere was men othmodicheit, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift: Matheus xviij[6]): Discite a me, quia mitis sum, Leret van my, wente ik ſachtmodich byn v. othmodich van herten. Ok merke den othmodigen vorſmadeden dôt, den he to leſten leeth, alſe paulus ſecht Philip. ij[7]): humiliauit semet ipsum, he othmodigede ſik ſuluen v. was horſam deme

[1]) Ps. 107, 4,
[2]) = erraverunt.
[3]) Cant. 3, 1.
[4]) Jes. 60, 1.
[5]) Luc. 1, 48.
[6]) Vielmehr Matth. 11, 29.
[7]) Phil. 2, 8.

vadere beth in den dôt des cruces, dede de vorſmadeſte was. Des ſee an, leue mynſche, de othmodicheit des hilgen kerſtes van ſyner bôrd beth in den dôt v. wes othmodich myt em im ertrike, vp datth mogeſt komen to ſyner ere in dat hemmelrike v. dat môt yo weſen, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift Matheus xviij[1]): nisi quis conversus fuerit et effectus ut parvulus, Jd en ſii, dat gii juw bekeret v. werdet alſe kynder, anders kome gii nicht in dat ryke der hemmele.

To[m] deme drudden male ſyne harde pynlicheit[2]) wart hiir roret, dar he ſecht: jn doke wunden, nicht allene gewunden, men ok harde myt handen v. myt voten bunden v. to der harden krubben gelenet, alſe de hilge kriſtenheit ſynget: Ecclesia canit[3]) infans inter arta positus presepia, dat kleyne kynt ſcryende v. wenende wart ghelecht in de harden krubben, de junckfrowe vn moder bant ſyne lytmate in doke bewunden hande vote v. been band ſe em myt harden wyndelbanden. Ok ſyn herde lydent wert geroret v. geprouet in der harden tiid, dar he ynne boren wart, wente in der mydder nacht, de yo kôlt iſt v. weret ok in deme ſommere v. wart geboren mydden in deme wyntere. Des ſecht wol Bernardus: Criſtus, den me nicht bedregen kan, de heft uth gekoren, dat dem lychamme alder ſwareſt v. vnbequemeſt is, v. dat is dat beſte v. dat nutteſte v. alder meſt vth to keſende van den ſynen, ſwe anders wat leret edder vorenympt, dar ſchal men ſik vore hoden alſe vor eneme drogenere.

To deme verden male wert hiir roret ſin grote armôt, dar he ſecht Ghelecht in de krubben, dar roret wert nicht allene ſyn pyne van der hardicheit, men ok ſyn armôt van nottruftigheit, dat he anders nicht hadde, dar me ene to lenen mochte allene dat hemmel v. ertrike v. al dat dar ynne is ſin was. O wo grot wunderlik armôt. Eynes heerdens kynd wert geboren, em wert wol en veddern kuſſen vnder ſpret, men godes ſone wert geboren, deme wart men en hart krubbe vnder lecht, alſe he ſuluen ſecht v. dauid ſcrift Ps. [wo?]: pauper sum

[1]) Matth. 18, 3. [2]) Qual, Drangsal.

[3]) Die 5. Strophe des Hymnus Pange lingua gloriosi proelium certaminis von Venantius Fortunatus:

Vagit infans inter arcta
positus praesepia,
membra pannis involuta
virgo mater alligat.
Et pedes manusque, crura
stricta cingit fascia.

a iuuentute mea, Jk byn arm van myner yoget vp. V. de armot ouede he vort beth in den dôt, do he hangede nak v. blôt. Wultu weten, wo arm he was in der bord? Warliken he was in der herberghe, dat was en ſtal, dat was ſyn konichlike pallâs, alſo de kriſtenheit ſynghet Ecclesia canit[1]: He licht in deme ſtalle, de de werld up holt. Of was he arm in kledinge, wente he was in ſnoden doke bewunden. O warliken wunderlik armot. Des allerhogeſten koniges ſone geboren wart, dar was nen ſynden want, nen week buntwerk[2], dar ene de junckfrowe ynne want, me kume ſnode dokeken tegen den vroſt. To deme drudden male was he arm an der ſpiſe, dat was voge edder kleyne junckfrowen melk, alſe de hilge kerke ſinget Ecclesia canit: paruoque lacte pastus est[3] myt kleyner melk is he gevodet, de den vogel in der lucht ſpiſet. To deme verden male was he arm in deme bedde. O wo harde en bedde hadde he, wente me leſt nicht mer, dat he hadde men en luttik howes v. en harde krubben, dar he ſynen klenliken lycham moſte up leggen v. ſin kranke houet moſte to lenen van armodes wegen, alſe he ſuluen ſecht v. ſcrift luc. ix[4]: vulpes foueas habent, de voſſe hebbet kulen, de voghele hebbet neſte, men des mynſchen ſone heft nicht, dar he ſin houet to lene. Dat was wâr nu in ſyner bord to male, of ouer al ſin gantze leuent hadde he nene eghen hûs to wonende; men in deme dode hadde he altes nicht, dar he ſin houet to lenende. Sûſtu wol, mynſche, wo arm de aller rikeſte heft geweſen, yo men dor dynen willen, vppe dat he dy rike make, de alſe ſcrift Paulus ii Cor. viij[5]: Scitis gratiam domini nostri ihesu cristi etc. wete gii de gnade vnſes hern iheſu criſti, wente dor juwen willen is he ârm worden, do he rike was, vppe dat gii van ſyner gnade rike worden. Dat gheue vns allen got, dat wii van em hiir alſo

---

[1]) Ist vielleicht das Lied gemeint:

Altitudo, quid hic iaces
In tam vili stabulo?

SIMROCK, Lauda Sion (2. Aufl.), S. 62.

[2]) Pelzwerk.

[3]) Aus Str. 6 des Hymnus de nativitate Domini von COELIUS SEDULIUS: a solis ortus cardine:

parvoque lacta pastus est,
per quem nec ales esurit.

[4]) Luc. 9, 58. [5]) 2. Kor. 8, 9.

ryke werden in gnaden v. in dogheden, dat wii dar na myt em rike werden in ewigher ere v. vrowde. Amen.

Weihnacht. [1])

Initium sancti evangelii secundum Johannem [2]). In principio erat verbum — Et vidimus gloriam eius, gloriam quasi vnigeniti a patre plenam gracie et veritatis.

Johannis 1. In deme anbegynne was dat word v. dat word was by gode v. got was dat word v. dat sulue word was in deme anbegynne by gode. Merke hiir, dat iohannes, de in synem geiste nicht en sach alse en mynsche, men scharpe alse de arne [3]), de wil dy dit ewige word, dat nu is mynsche worden, beschryuen dryerleye wiis. To deme ersten in sik sulnen, alse id ewichliken klar geschreuen heft in deme schote synes vaders. To deme andern male alse id in der schepnisse der creaturen en in allen ynghedrucket is. To deme drudden male alse id hudighen ingeuleschet enen lud v. eyne stempne van sik heft gegeuen. Van dem worde alse id in deme schote sines vaders ewichliken klar heft geschreuen, dar spreket he iiij stucke van. Dat erste stucke dat is, dat dit word ewichliken er de werlde trat vte deme vader v. was euen ewich in deme vader v. myt deme vader een in deme wesende myt em alse de schyn in der sunnen, wente de sone is en schone der ere synes vaders v. en bilde synes wesendes. Aldus spreket hiir iohannes, dat in deme anbegynne was dat word, dat is in deme vader. O welk en grote gnade is vns dar ynne bewyset, dat de ewige sone, de ene substancien is myt deme vader, dat he wolde werden ener substancien in der tiid myt syner moder v. sik also verlichteket [4]), dat he to sik nam de formen synes knechtes. Dat ander is, dat dit ewige word godes sone, de was ewichliken by go-

[1]) Die nachfolgende Predigt behandelt die Perikope der dritten (Haupt-) Messe des Weihnachtsfestes.

[2]) Johs. 1, 1—14. — Das Spirense (RANKE pag. XXVII) hat diese Lektion in Natale Domini ad s. Petrum. Pamelius (ib. pag. LIV) in die nat. Dom. ad missam. Theotinch (ib. pag. LXXXIV) wie Spirense: item ad s. Petrum in die. Die lutherische Kirche verteilte die drei Perikopen des Weihnachtsfestes auf drei Tage. Mit dem dritten Weihnachtstag fiel das Evangelium Johs. 1 aus, das durch die Eisenacher Konferenz für den zweiten Festtag eingesetzt ist.

[3]) Der Adler das Symbol des Johannes.

[4]) Erniedrigen.

den ſynem vader alſe eyne perſone by der anderen in ereme weſende. Hiir af merke de wunderlike gnade, dat deſſe ſone, de ewichliken was v. ys ewichliken by deme vader, dat de nu wolde ſik ſenken by eyne erdeſche moder v. keſen dar ynne ſyne wonynge v. weſen in erer beſorge v. van ere ſpyſet v. bewaret werden v. wolde er horſam weſen v. wes ſe byddet, des wil he twyden[1]) myt ſyneme vader. Dat drudde ſtucke is dat, dat de vader v. de ſone ſynt ewich enes weſendes, wat de ene is, dat is ok de ander, alſo dat dit ewige word nicht allene was by deme vader by gode, men id was ok en warer god, geliik ſyneme vader in der gotheit v. liik ewich. O wunder myldicheyt, dat dit ewige word, dat en warer got was, wolde mynſche werde v. vormynren ſik benedden de engele v. liiken ſik den luden, dat he was beyde erſte in ſyner gotheit v. de leſte benedden den luden. Dat verde ſtucke is, dat dit ewige word godes ſone, dat beſlut ewichliken in ſik alle vullekomenheyt, alle gut v. edelicheyt, de ſyn vader heft, wente dat ſulue word, dat by deme vader ewich was, in deme anbegynne by gode en ſunderlike perſone euenerliken eddelicheit v. vullenkomenheyt. O wunder bouen alle wunder, dat de grote nu wolde en kleyne kynd werden, dat de vullenkomene waſſen wolde v. thonemen alſe en kynt.

Dar na bewyſet iohannes, wo dit ewige word godes ſone allen creaturen ingedrucket is in eyner ſchipeniſſe v. ſpricht aldus: Alle dingh de ſynt vormyddelſt eme van deme vader geſchapen v. alle ſunde v. boſheit de is gewrocht ane enen alle dat geſchapen ys. Dat was tovorne en leuent in eme v. dat leuent dat was en licht der lude v. dat licht dar luchtet in der duſterniſſe v. de duſterniſſe en heft ſyner nicht begrepen. Hiir af ſo merke iiij ſtucke. Dat erſte is: vor middelſt deſſen ewigen worde ſynt alle creaturen geſchapen v. ynwendich bezeghelt. Dat ander, dat dit ewige word vnſtraflik is in der ſchickinge aller creaturen v. is dar wat arghes ynne edder ſunde edder errynge, dat en is van eme nicht, wente de ſunde wert gedan ane eme. Dat drudde, dat in deſſeme ewigen worde, dat allen creaturen yngedrucket is, dar ſynt ynne beſloten leuendige bylde al der creaturen alſe in der kunſt des ewigen werkmeſters. Dat verde is, dat dit word dat is ſo ynwendich ſyneme vterkoren herten, dat id ſe myt ſik ſuluen gantzliken vorluchtet in gnaden, wente dat

[1]) twyden = gewähren.

leuendige word is en licht der lude v. dat licht dat luchtet in der dusterniſſe aller ſundigen herten; men de dusterniſſe erer boſheit, de en kan des lichtes nicht begrypen.

Dar na ſo bewyſet iohannes, wo dit ewige word, dar got alle creaturen mede geſchapen heft v. bezegelt, wo dat ſik der werlde bewyſet heft in openbarer ſtempne v. ſprikt: Jd was en mynſche van gode geſant, ſyn name was geheten johannes. Deſſe mynſche quam to eyner tuchniſſe, dat he geue en tuchniſſe van deme lichte, vppe dat alle lude vormyddelſt em loueden. Doch ſo en was he nicht dat licht, men vppe dat he gheue eyne tuchniſſe van deme lichte. Dat was dat ware licht, dat vorluchtet enen yewelken mynſchen, de in deſſe werlde komen ys. He was in der werlde v. de werld is van eme geſchapen v. de werld en heft ſyner nicht bekant. Dat licht godes ſone dat quam hiir nedder in ſyn eghendôm v. de ſynen entfenghen ene nicht. Men wo vele dat erer was, de en entfengen, den gaf he de welde, dat ſe godes kynder mochten werden, ſunderliken den, dede louen in ſynen namen, de nicht geboren ſyn van deme blode v. van vmbevangen lefliker olderen, noch van willen noch van vulbord yenigher vrowen noch van vulbord yeniges mannes, men alleyne van gode v. van gnade des hilgen geiſtes. V. dit word dat is vleſch geworden v. wil in vns wonen v. wii hebben[1]) ſyne ere, alſe de ere eynes enboren van deme vader vul gnade v. vul warheit. Van deſſen worden mochſtu merken, dat dit ewige word godes ſone dat heft ſik bewyſet in openbarer ſtempne iiij leye wiis. To deme erſten in iohannes, de en vor lopende ſtempne was, de dit ewige word in ſik vorede, alſe he ſuluen ſprak: Jk byn en ſtempne des ropers in der woſtenye, wente he en was dat ware licht nicht, men he gaf ene tuchniſſe van deme lichte v. druckede dit ewige word in de lude, vppe dat ſe alle louich worden. To deme andern male bewyſet ſik in ſynen werken, alſe dit ware licht ſynen ſchyn heft gegoten ouer alle ſyne werke myt ſyner genade, dede beluchtet alle gude herte, wente id is en war licht, dat alle mynſchen vorluchtet, de in deſſe werlt komen to nower[2]) nottroft v. nicht dar ynne wonen. Ok ſchynet id myt ſyner yegenwordicheyt, dede beluchtet alle de werlt, wente he was in der werld v. myt ſyner meyſter-

[1]) Zu ergänzen: geſeen.

[2]) Genau, gering.

ſcop, de in alle ſynen werken ſchynet, wente de werlt is van em gemaket. To deme drudden male ſo bewiſede ſik dit ewige word, alſe id hiir nedden trad in der lude oren, wente id quam in ſyne eghendôm v. alſo id van eme vorwyſet v. vorſmaet wart, wente de ſynen entfengen ſyner nicht v. alſo id doch ſine uterkoren to deme ewigen erue tôch, wente wo uele dat eer was, de dat licht godes ſone entfingen in deme louen, den gaf he de welde, dat ſe worden erſt kynder godes. Dit en ſynt nene vleſchlike kynder yn luſt erer oldern geboren, men ſe ſynt geiſtlik geboren van gode in gnaden. To deme verden male bewiſede ſik dit wort, dit licht godes ſone gekledet v. betoghen myt vnſem mynſchliken vleſche, wente dit word dat is mynſche gheworden v. id wil in vns wonen myt gnade v. wii ſchult na deſſer tiid ſyner gotliken ere ſeen alſe de ere des enboren ſones van deme vader vul gnade v. warheyt.

Sonntag nach Weihnacht.

In illo tempore Erat ioseph et maria mater ihesu mirantes super hiis, que dicebantur de illo — et gratia Dei erat in illo.

Luce ij [1]). Dit hilge ewangelium ſcrift ſunte lucas v. ſchude in deme hilgen dage to lichtmyſſen [2]) v. ludet aldus in deme ſcriftigen ſynne. De vader iheſu, dat was yoſeph, ſyn wanlike vader dor vorſchonynge der junckfrowelikeu moder, v. of was he ſin ſpyſer v. de moder maria, de en ware moder was, de vorwunderden ſik des, dat me van en ſprak, alſe van den heerden, van den koninghen v. nu van her ſymeon. V. her ſymeon benedigede ſe v. ſprak to marien ſyner moder: Su, dit kynd is geſet to eneme valle v. to ener upſtandinge veler lude to iſrael v. to eneme teken, dar me tegen ſpreken wart, v. dat ſweerd ſyner lydinge ſchal dyne ſele dore ſnyden, vp dat de danken van velen herten openbare werden. V. anna was en prophetiſſa phanuelis dochter van deme ſlechte aſſer v. ſe was vôrt gegegân in vele dage [3]) v. hadde myt ereme manne leuet vij yâr van

[1]) Luc. 2, 33—40.

[2]) Das ist ein Irrtum. Die evangelische Lektion für purificatio Mariae oder Lichtmeß (2. Februar) ist vielmehr Luc. 2, 22—32. Dagegen ist der hier behandelte Abschnitt die Perikope für dominica infra octavam nativitatis domini (vgl. Schönbach II, 22; so auch Missale romanum und in der lutherischen Kirche).

[3]) Wörtlich nach der Vulgata: processerat in diebus multis.

deme maghedome v. se was wedewe lxxxiiij yar v. se gink nicht van deme tempel v. denede gode dach v. nacht myt vasten v. myt beden v. se quam in dersuluen tiid v. dankede gode v. sprak van em al den, de dar wachteden der losinge van israhel. V. do se iosep̄ v. maria alle dingh vullenbracht hadden na der ee des hern, do quemen se wedder to galylea in ere stat to nazareth. V. dat kynd wus in deme lychamme v. wart gesterket in der sele vul wiisheyt v. de gnade godes was in eme. Aldus hebbe wii dit ewangelium in syneme dudeschen synne.

Sermo. Nu to vnser lere schole wii weten, dat vele personen werden in desseme ewangelio geleret, wo se scholen leuen, Echte lude[1]), wedewen, Junckfrowen, Olde, Junghen, Eldern, kynder. To deme ersten werden hiir geleret de echten lude by marien v. yosep̄h. Dar wär echtscop mank was sunder mengynge der lychamme, wente maria erede eren loueden brudegam v. settede ene vor sik, do se to ereme kynde sprak, alse scrift sunte Lucas ij[2]): Pater tuus et ego. Dyn vader v. ik hebben dy drosliken socht. Ok war se em horsamich, wente do se swanger was v. vyl na der bord, jodoch tóch se myt em to bethleem v. na der bord in dat lant to egipten in swär elende. Ok yosep̄h erede marien alse syne truweden brůd v. alse ene moder synes godes. Aldus scholet se sik vnderlanges[3]) eren de echten luden, wente de vrowen schal horsammich wesen ereme manne, alse leret Petrus iij[4]) Gy vrowen, weset vnderdanich juwen mannen, alse vor zara hórsamich was abrahamme v. hetede ene here, men de manne scholet ere vrowen eren, alse dar sulues leret Petrus iij[5]) Ok gii manne scholet na wisheyt myt juwen vrowen wonen v. scholet en ere beden also deme kranken knenliken[6]) vate. Ok beyde, vrowen v. man, scholen sik vnderlanges lefhebben van herten. Dat de man syne vrowen schal van herten lefhebben, dat wert bewyset van der ersten makinge, wente de vrowe wert gemaket van deme rybbe by deme herten des mannes to ener bewisinge, dat he se schal van herten lefhebben. Dat ok de vrowe eren man van herten schal lefhebben, dat wert bewiset van der ansettinge der hilgen kerken, de dat to schicket heft, dat men dat vynghern der hant truwe[7]) der brůd scal geuen in

[1]) Eheleute.
[2]) Luc. 2, 48.
[3]) Untereinander, gegenseitig.
[4]) 1. Petr. 3, 1 u. 6.
[5]) 1. Petr. 3, 7.
[6]) Zart, fein.
[7]) Verlobungsring.

den verden vingeren, wente de naturliken meyſtere[1]) ſegget, dat to deme vynghere en ader van deme herten gae.

To deme anderen male werden hiir leret de wedewen by deſſer wedewen vor[2]) Annen de prophetiſſen. Des wetet, dat dryerleye wedewen ſynt. Etlike wil de vnſede, de lopet van huſe to huſe klepeſch[3]) v. to male lecker, dar paulus van ſcrift Thimo V[4]). De wedewe, de in wôlluſt leuet, de is leuendich dôt, wente leuet ſe wol in deme lyue, ſo is ſe doch dôt in der zele. Etlike wedewen ſynt, de dar voreſtât ern hûs v. kyndere v. beſorgen de myt gode v. myt eren v. hoden ſik vor ſunde, ſo ſe beſt moghet. Deſſe ſynt gud v. louelik. Etlike ſynt, de ware wedewen ſynt, de dar volgen vor annen, deſſer hilgen wedewen, dede ſtedes in der kerken ſynt myt vaſten v. myt hilgen beden dach v. nacht. Deſſe ſint de alder vullenkomeſten. Dar ſcrift paulus van dar ſulues Thymo.[5]): vidu De wedewen ere, de ware wedewen ſynt, de alle ere hopene in god ſetten v. ſint vlitich in bede dach v. nacht.

To deme drudden male werden hiir geleret de junckfrowen, in deme dat deſſe anna ere junckfrowlicheyt bewarede wol beth to deme echte. Dar by wert vorſtan, dat junckfrowen eren magetdôm ſcholet wol vôrſtan v. bewaren beth to deme liflíken ofte to deme geiſtliken brudegamme truwe holden, wente de junckfrowlicheit is en dûrbâr ſchat, des is ſe myt groter klôcheyt, vlyte v. wyſheit to bewarende alder meſt dor des vates krankheyt[6]), wente deſſe ſchat is in nenen ſtâlnen vate, alſe paulus ſcrift ij. Cor. iiij[7]): habemus thesaurum, wy hebben deſſen ſchat in erdenen vaten. Of dor des ſchattes dûrbaricheit, wente he nicht to vorguldene ſteyt, alſe de wiſſage ſecht Eccl. xxvi[8]) Non est digna, dar is nen werdich yegen wicht der kuſchen zele. Of ſchal me ene vlitich bewaren dor deſſes ſchattes vnwedderhalinge, wente allene dat criſtus vele teken dede v. doden upweckede, jodoch en wolde he ny de vorloren junckfrowlicheit nemanden wedder maken edder gheuen, alſe ſecht Jeronimus: Allene dat got alle dingh vor mach, jodoch vormach he nicht de junckvrowen na deme valle wedder maken[9]), wente dicke wert de mynſche geſecht,

[1]) Die sich mit der Natur und ihrer Erforschung beschäftigen.
[2]) Frau.
[3]) Schwatzhaft.
[4]) 1. Tim. 5, 6.
[5]) 1. Tim. 5, 3.
[6]) Schwäche.
[7]) 2. Kor. 4, 7.
[8]) Sir. 26, 20.
[9]) Cf. Schönbach III, 258: Cetera cum deus possit, virginem post lapsum restaurare non potest.

dat he des nicht dôn moge, dat he nummer en deyt, allene dat he dat wol vormochte, alſo wert of got geſecht, dat he dytte nicht moge dôn, wente he des ny wolde dôn.

To deme verden male werden hiir geleret de olden by deſſeme olden her ſymeon, dar me manck andern dogeden van leſt, dat he vruchterne[1]) was, wente de alle ere leuent van der ioghet in de manheit v. vort beth in dat older hebben gode gedenet, de moget wol zeker weſen v. ſik vrowen, alſe dauid ſecht Ps.[2]): Servite domino in leticia, denet deme here in vrowden. Men de in der manheyt begynnet gode to denende, de en moget ſo zeker nicht weſen, men ſe moten ſik bedrouen, dat ſe de yoget hebben vorloren, men of ſik vrowen, dat ſe de manheit v. of dat older gode gheuen, alſe en of ſecht dauid Ps.[3]): Exultate ei cum tremore, vrowet juw godes myt beueniſſe; men de gode allene dat older gheuen, de moget ſere vruchten vmme de vorloren yoget v. manheit. Des ſecht en dauid Ps.[4]): Servite domino in timore, denet deme here in vruchten.

To deme veften male werden hiir geleret de jungen by dem, dat me ſecht: Dat kynt iheſus wus, wente wo de kynder waſſet by deme oldere, alſo ſcholet ſe ok in dogeden waſſen, wente wuſſe de dach nicht na deme morghenrode, ſo were he vnmutte. Dat morgenrôt der ſele is de begynnende gnade. Nu alſo de morgenrôd waſſet in dat licht v. van deme lichte in den vullenkomen dach, alſo ſchal de ſele waſſen van der begynnenden gnade in vôrt tretende edder thonemende gnade, van der vortredende in de vullenkomene, alſe ſcrift ſalemon. Proverb. iiij[5]): Justorum semita, de ſchynende ſtiich der rechtverdigen, dat is de begynnende gnade, de nympt tho v. betert ſik alſe dat licht der tonemende gnade v. waſſet to deme vullenkomenen dage, dat is de vullenkomenen gnade.

To deme ſeſten male werden hiir geleret de olderen, wo ſe ſik ſcholen hebben to eren kyndern, wente by deme dat de oldern criſti ene to deme tempel brachten, dar ane werdet alle elderen geleret, dat ſe ere kynder van junger joget ſcholet leren, dat ſe io to der kerken gan v. de bode godes holden, wente de kynder, de ſint alſe week was, dat me lichtliken to gode mach boghen. Men werdet ſe vorhardet

---

[1]) (gottes)fürchtig.
[2]) Ps. 100, 2.
[3]) Ps. 2, 11.
[4]) Ps. 2, 11.
[5]) Prov. 4, 18.

in der boſheit, denne ſwarlyken kume efte altesnicht[1]) konet ſik to gode keren, alſe ſalemon ſcrift Prou. xxij[2]): Adolescens iuxta viam, de jungelinck by ſyneme weghe ok wan he oldet, wyket he daer nicht van.

Ok to deme ſeuende male werden leret de kynder, dat ſe dor de drofniſſe der eldern nicht en ſcholen laten ſe en denen yo gode. Dat wert bewiſet dar by, dat ſymeon ſede der moder: Dat ſwerd ſyner lydinge ſchal dyne ſele dorſnyden. Ok vorloes he ſik enes van eer, vp dat he dat werk des vaders ouede, allene dat ſe wol wuſte, dat van ſyner vorluſt ſin moder ſik ſere wolde bedrouen, alſe ſcrift lucas[3]): pater tuus et ego, dyn vader v. ik hebbet dy drofliken ſocht. Dar by werden de kynder leret, dat ſe in dat cruce der ruwe edder des geiſtliken leuendes ſcholet ſtigen v. ſcholet dar ynne beth in den dôt blyuen v. dat yo dor de drofniſſe der eldern nicht laten v. yo de werke godes vor der eldern nuttickeit ſetten. Dar van ſecht wol Jeronimus: Ik rade dy, we du byſt, allene dat dyn kynt edder kyndes kynt ſlenge vmme dynen hals v. wolde di torugghe teen van deme weghe der ruwe, allene dat din moder myt roſten haren v. myt tweyretenen klederen dy wiſede de bruſten, dar ſe dy mede ſoget heft, allene dat din vader ſik ouer den zůl[4]) hebbe lecht, vppe dattu blyueſt, ga v. tret ouer v. up den vader hen v. myt drogen ogen vlege to deme ſegle der ruwe, wente de alder hogeſte myldicheit is, dat me in deſſen dyngen grymmich ſii. De vyent holt my dat ſwerd to, dat he my dode v. ik ſchal denken vppe de trane myner moder eft he ſegge nen truwen. Wii bydden alle got, dat wii deſſe lere malk na ſyner achte[5]) alſo volghen, dat wii dar komen, dar wii nener lere bedoruen, men got openbâre beſchowen. Dat vorlene vns allen de vader v. de ſone v. de hilge geiſt. Amen.

In circumcisione Domini.

In illo tempore Postquam consummati sunt dies octo, ut circumcideretur puer, vocatum est nomen eius ihesus, quod vocatum est ab angelo, priusquam in vtero conciperetur.

Luce ii[6]): Do de achte dage vullenbracht weren, dat me dat kynt ſcholde beſnyden, do wart ſin nomen iheſus geheten, den de

[1]) Durchaus nicht.
[2]) Prov. 22, 6.
[3]) Luc. 2, 48.
[4]) Schwelle.
[5]) Jedermänniglich nach seiner Art.
[6]) Luc. 2, 21.

engel hadde genomet, eer he in deme lyue wart entfangen. Dat is dat ewangelium in deme ſcriftigen ſynne.

Sermo. Nu to vnſer lere ſchole wii weten, dat in deſſeme ewangelio werdet merkliken ii ſtucke geroret to ere deſſer hochtiid. Dat erſte is godes beſnydinge, dat ander ſynes namen anlegginge. Dat erſte, dat hiir roret wert, dat is de hilge beſnydinge, dar he ſecht, dat me dat kynt ſcholde beſnyden. Des ſchole gii weten, dat dar is dryerleye beſnydinge, de yo in bequemen tiid ſchal ſcheen, alſe des achten dages. De erſte is v. was vleſchlik, alſe god abrahamme bôd Genesis xvii[1]): Dat kynt van viij daghen ſchal men beſnyden, wente eer beſnyden was vârlik des kyndes lychamme dor de groten klenlicheyt v. dar ouer to beydende[2]) was vârlik des kyndes zele, wente id mochte ſteruen ſunder beſnydinge. Des volget dar na[3]) Alle menneken, des vleſche nicht beſneden wert, ſyne ſele ſchal vorgan van ſyneme volke. Of deſſe tiid viij dage is bequeme der andern beſnydinge, de geiſtlik is, wente de achtede tal denet der dogede, wente to vnſer lere deſſe viij dage betekent viij litmaten[4]) in vns, de wy beſnyden ſcholet allemen arge. Dat is dat herte, de tunghen, dat ſeend, dat horent, dat rukent, dat ſmeckende, dat taſtent, dat ghant. Dat wii dat herte ſcholet beſnyden, dat leret vns moyſes in deme veften boke Deuter. x[5]): circumcidite preputium cordis vestri, gii ſcholet beſnyden de hued juwes herten. Dat meent he von quaden danken, begeringe, willen v. vulbord. Of de tungen van loſen worden, achterſprake, loghene, vloken v. van ſwerende. Des klaget hiir wol entegen her moyſes in deme andern boke Exod. iij[6]): En incircumscisus labiis ego sum, Su her, ik byn unbeſneden in den lyppen. Of de oren ſchal me beſnyden van wedderſtreuicheit v. vnwilligen horende de warheit, alſe ſunte ſteffen vor weet[7]) den yoden Act. vij[8]): Dura ceruice et incircumscisis cordibus et auribus, Gii van herden halſen v. van vnbeſnedenen herten v. gii hebbet yewerlde wedderſtân dem hilgen geiſte. Of aldus de andere ſynne, alſo dat wii ynwendig in vnſen herten alle boſe danken v. uthwendich in vnſen worden v. in alle vnſen werken affnyden v. byleggen, dar wij got mogen mede vor tôrnen,

[1]) Gen. 17, 12.
[2]) Warten.
[3]) Gen. 17, 14.
[4]) Vgl. SCHÖNBACH I, 188, 265.
[5]) Deut. 10, 16.
[6]) Vielmehr Exod. 6, 30.
[7]) Vorwiten, tadeln, vorwerfen.
[8]) Act. 7, 51.

vns ſuluen mede beuleckẽ v. vnſen euen mynſchen[1]) mede ſchaden edder vorarghern. De drudde beſnydinge de is hemmelſch, dar van komet echt wol deſſe viii dage, wente dar ſint viij older der werlde[2]). Dat erſte was van adame beth tho Noe, dat ander van noe beth to abrahamme, dat drudde van abrahamme bet to moyſes, dat veerde van moyſes tho david, dat vefte van dauid to criſtus, dat ſeſte older van criſtus waret beth in deme ende der werld, dar wii leuendigen noch ynne ſynt, men alle de doden de ſynt in deme ſoueden older: men dat achtede is des upſtandes to deme iungeſten dage. So ſchole wii vullenkomen befunden werden van aller ſchuld, pyne, we v. yammer beyde in liue v. in ſele. Merke, dat criſtus ſuluen wolde beſnydinge entfangen, dor vele ſake. Erſten dat he bewyſede, dat he enen waren vleſchliken lycham hadde to ſik genomen, des gôt he ſin blud in der beſnydinge, dat en ſpokenſe lycham[3]) nicht dôn kan, wente de en heft nen blôt. Dit ſeden em ouer etlike ketter, dat he enen ſpokenſe licham hadde. Of up dat he de olden ee erede v. louede, dat ſe gut were by erer tiid alſo van gode gegheuen, wente hadde ſe boſe geweſen, he en hadde ſe nicht genomen. Des ſecht he ſuluen, alſe ſcrift ſanctus Matheus v[4]): Non veni soluere legem, Jk en bin nicht gekomen de ee to loſende efte to brekende, men to voruullende. Of up dat de yoden ſik nicht dorften entſchuldigen v. ſeggen: Dar vmme entfange wii dy nicht, wente du biſt vnliik vnſen hilgen vederen. Of up dat ſin gotheit vorholen[5]) bleue dem boſen geiſte, wente de beſnydinge was do eyne bute tegen de erffunde, alſe nu de hilge dôpe. Do ene de boſe geiſt ſach beſnyden, do wanede he, dat he of en ſunder were, de der beſnydinge behouede. Of up dat he vns lerede vullenkomen othmodicheit, de bewiſede he erſt an ſik ſuluen, do de gheuer v. de here ſik ſuluen gaf v. dor de ee, des he nicht plichtich was, wente he ane ſunde was v. leet de ee myt bytter ſmerte v. blôtghetinge. Des ſecht he to vns, alſe ſcrift Matheus x[6]): Discite a me, quia mitis sum et humilis corde, lernt van my, wente ik bin ſachtmodich v. othmodich van herten.

[1]) Mitmensch.

[2]) Vgl. SCHÖNBACH I, 156: Die erste von Adam bis Noa, die 2. von Noa bis Abraham, die 3. von Abraham bis Mose, die 4. von Mose bis David, die 5. von David bis zur babylonischen Gefangenschaft, die 6. von dort bis Christo.

[3]) Ein Scheinkörper (Spuk).

[4]) Matth. 5, 17.

[5]) Verborgen.

[6]) Matth. 11, 29.

Dat ander, dat hiir in deme ewangelio geroret wert, dat is de anlegginge des erliken namen, dar he secht: Syn name wert geheten iheſus, alſe he nomet was van deme engele, eer he entfangen wart. In deſſen worden wert bewiſet de nuttichеit v. de werdicheit deſſes ouerſoten namen iheſus, dat ſik bedudet en ſalichmaker, de em was naturlik van gotliker telinge, wente nemant kan warliken ſalichmaken men got. Of was he em themelik van ſyner mynſchen werdicheit, wente dat temede ſik wol, dat he den namen des ſalichmakers hadde, de to ſalichmakende quam. Of is he em rechte ghelik van der werkinge vnſer ſalicheit in ſyner lidinge, dar he vordenede vnſe ſalicheit. Van deme erſten ſprak de engel to marien, alſe ſcrift luc. 1[1]: filius altissimi vocabitur, Du ſchalt ſynen namen iheſus nomen v. he ſchal heten de ſone des aller hogeſten. Van deme andern ſprak petrus Actor. iiij in deme boke der apoſteln[2]) Dar en is nen ander name vnder deme hemmele, dar wii mogen ſalich ane werden. Van deme drudden ſcrift paulus Phil. ij[3]): propter quod exaltauit, Dar vmme, dat he horſam was beth in den dôt des cruces, des heft en got vader ghehoget v. geghenen enen namen, de dar is bouen alle namen. Of vynt me de werdicheit deſſes namen van deme anleggere. Dat erſte is got vader, de in ewycheit em deſſen namen heft anlecht, alſe ſcrift dauid Ps.[4]): Ante solem permanet, vor der ſunnen, dat is eer de ſunne v. alle dinck geſcapen wart, blift ſin name. De ander was de ertze engel gabirel [sic!], de deſſen namen marien v. yoſepe vorkundigede antoleggende. De anleggere in deſſeme dage was maria de hemmelſche koningynne v. ioſeph ſin plegeſman. Of vynde wii de nuttichеyt deſſes ſoten namen in velen ſaken. Erſt vordrift he de boſen geiſte, alſe ſchrift Marcus vltimo[5]): In nomine meo eiicient demonia, in mynem namen ſcholet ſe uthwerpen de boſen geiſte. Of gift he den hilgen geiſt, alſe ſcrift Johs. xiij[6]): De hilge geiſt, den de vader ſent in mynem namen, de ſchal juw leren alle warheyt. Of vorluchtet he de zele in der vorſtantnyſſe v. vorſotet ſe in begheringe, alſe de olye is nutte to deme lichte v. of vorſotet ſe de ſpiſe. Des ſecht wol de ynnige ſele in deme boke der geiſtliken leue Cant. i[7]): Oleum effusum nomen tuum, dyn name

[1]) Luc. 1, 32.
[2]) Act. 4, 12.
[3]) Phil. 2, 9.
[4]) Ps. 72, 17.
[5]) Marc. 16, 17.
[6]) Johs. 14, 26.
[7]) Cant. 1, 2.

is uthgeghoten olye, vele mer warliken vte goten honnich ouer alle de criſtenheyt, alſe ſecht Bernardus: jheſus is honnich in deme munde, ſote ſanck in den oren, vnſprekelike vrowde in deme herten [1]). Miraculum [2]). Deſſe ſotichеyt ſmeckede wol jgnacius de hilge biſcop, do he wart myt blygfulen ſlagen v. ſyne ſyden vorbrant v. moſte up gloyeden kolen gan v. wart ſettet vor de lowen. Jn alle deſſen greſeliken pynen heelt ſin mund ny up van deme ſoten namen iheſus. He reep en an yo ſtedes. Do ene de pynighere vrageden, wes he den namen ſo dicke anrepe, he antwordede: deſſe name is in mynem herte ſchreuen. Des kan ik van ſyneme anropende nicht laten. Etlike de dat hörden, de wolden dat vorvaren; do he döt was, do togen ſe ſin herte vte deme lyue v. ſneden dat mydden en twey v. vunden den namen iheſus myt guldene bökſtauen in deme herten ſcreuen v. vele volkes, de dat ſeghen v. quemen to deme hilgen kerſten louen. Ok deſſe ſote name vordrift den byttern hat. Miraculum. Alſe me leſt in deme boke der vii gaue des hilgen geiſtes, dat en was vorhardet in deme hate tegen enen andern. Do me em enes ſede: vorgif den vnmoet, he antwordede: noch dor got noch dorch den boſen geiſt wil ik dat ouer geuen, ſcholde ik ok ewigen dar vmme in der helle weſen. Do trat to em en hillich man v. ſchref vor ſin vorehouet Ihesus Nazarenus. Alto hant begunde he to ſuchtende vor de ſunde v. ſpraк: Dor de leue iheſu vorgeue ik dat alto male. Ok brynget he mede in ſote leue, alſe me leſt in deme ſuluen boke Miraculum, dat en junghelinck, de en was nicht wol geleret, jodoch vormet he de ſunde. De bat got, dat he em gheue eyne wiſe to bedende, vppe dat ſin gantze herte in leue worde in em geſet. En hillich engel openbarde ſik em v. brachte em en lörbern blad, dar was yngeſchreuen: Jheſu criſte des leuendigen godes ſone, wes my ſunder gnedich. Do ſede em de engel: Do up dynen mund v. eth deſſe ſcrift, wente ſe is ſo kreftich, da ſe de boſen geiſte vorwynt, den hemmel opent, de ſunde vordrift, de hilgen dreualdicheyt tho thuet v.

---

[1]) Vgl. den dem Bernhard von Clairvaux (dem Doctor mellifluus) zugeschriebenen Jubilus rhythmicus de nomine Jesu:

Jesus, dulcis memoria,
dans vera cordi gaudia.
sed super mel et omnia
eius dulcis praesentia.

[2]) Vgl. Vincent. Bellov. Spec. hist. X, 57.

de engel godes denet deme yennen, de deſſe word ſprekt. Do he deſſe word gegheten hadde, myt alſo groter ſotichеyt wart ſin mund v. alle ſyn liif en bynnen v. alle de krefte der ſele vorvullet, dat he to hant vor veer[1]) v. vornam, dat des engels word yo wår weren. Nu na deme dat nen ander is vnder deme hemmel, dar wii ane ſalich moghen werden men deſſe name, alſe vorgeſecht is. Des ſchole wii vns eme to male bevalen, alſe Bernardus dede, do he ſede: deme if my ſeker bevale, de dar mach, kan v. wyl ſalich maken. Des bydden wii alle got, dat wii deſſen ſaligen namen alſo eren, dat wii alle yo ſalich werden. Amen.

In der dryer koningh daghe[2]).

In illo tempore Cum natus esset ihesus in bethleem — reuersi sunt in regionem suam.

Mathei ii[3]). Do iheſus geboren was to bethleem in judas ſlechte — dat ſecht he dar vmme, dat id nicht en was in deme andern bethleem in deme ſlechte zabulon — in koningh herodes daghen, de was vthlendiſch — Su do quemen de koninghe van deme öſten to iheruſalem v. ſpreken: wor is der yoden koningh, de dar geboren is, wente wii hebben ſynen ſterne geſeen in deme öſten v. wii komet myt gauen, ene an to bedende. Do herodes dit horede, do wert he bedrouet v. alle iheruſalem myt eme v. he ſammelde alle de vorſten der preſter v. alle de wyſen meyſter der ioden v. vraghede, wor criſtus ſcholde geboren werden, v. ſe ſpreken: to bethleem in judas lande, wente alſo is geſproken dor den propheten Mycheas[4]): Et tu bethleem terra iuda nequaquam, du bethleem iuda, du en biſt nicht de mynneſte ſtat in deme lande iuda, wente uth di ſchal komen de hertige, de myn iſraheliſche volk ſchal voreſtan. Do lůt herodes de koninge hemeliken to ſik, vp dat de ioden ſinen raet nicht en wiſten, wente he heelt ſe to varen[5]) v. he lerede vlitigen van en de tiid des ſternes, wan he erſt were vppe gån, de ſik en openbarde. Dat dede he dar vmme, do he de ſtede wyſte der bord criſti van den yoden, do wolde he ok enkede[6]) weten de tiid, efte de koninge nicht wedder to em quemen, dat he dat kynt dar na mochte doden, alſe he des

[1]) vor vor? = erfuhr.
[2]) Diese Überschrift findet sich in der Handschrift und zwar rot.
[3]) Matth. 2, 1—12.
[4]) Micha 5, 1.
[5]) Für gefährlich ansehen.
[6]) Genau.

ramede[1]) na in der kynder mördinge. V. he sende se tho bethleem v. sprak: Gaet v. vraghet vlitigen na deme kynde v. wan gii dat gevunden hebbet, so wedder kundiget mi dat, vp dat ik ok kome v. dat anbede. Alle valsch, he wolde dat ghemördet hebben. Do se den koningh gehord hadden, do gingen se wech v. su, den sterne, den se in deme östen hadden gesеen, de gingh vor en, beth he quam en bouen, dar dat kynt was. Do se den sterne segen, do worden se sere gevrowet myt groter vrowde v. se gingen in dat hûs v. vunden dat kynt myt marien syner moder v. se vyllen nedder v. bededen dat an v. van erem openden schatte offerden se em gaue, gholt, wyrok v. myrren v. in deme slape nemen se en antword, dat se nicht wedder to herodes quemen v. ouer enen andern wech quemen se wedder in ere rike. Dit is dat hilge ewangelium in desser erliken hochtiit in syneme scriftigen synne.

Sermo. Nu to vnser ler schole gii weten, dat der hilgen dryer koninge lof wert hiir geroret in dren stucken: Erst wan wii merken de personen, de dar sochten. To deme andern male, wan wij merken de wyse, wo se sochten. To deme drudden male, wan wii merken de sake, wor vmme se cristum sochten.

To deme ersten wern desse personen louelik, de dar cristum sochten, wente se wern eddele, van balaames[2]) slechte boren, de en weerd prophete was mank den heyden, de ok vele ere vore sede van cristo: des en nemen se nicht vnerlikes vore, dat me en myt rechte vor wysen mochte, wente de ware eddelicheit plecht to vorwyndende alle vntucht[3]). Ok were se wiis, wente se hetenden magi, dat is grot in wiisheit alse wisse sterne meysters. Des en sochten se nicht dat kynt van lichtuerdicheyt, men myt groter vorsatichеyt[4]). Ok were se rike, wente se wonden in deme oesten. Des secht Gregor: we twyuelt dar ane, se en sin ouer rike, de dar in deme östen wonet. Dar vmme en sochten se nicht den börne koningh dor gaue edder rikedage, men allene in rechten louen, ynnicheit v. leue.

---

[1]) Zu erreichen suchen.

[2]) Der Prediger denkt an die Weissagung Bileams Num. 24, 17: Es wird ein Stern aufgehen aus Jakob. Dies Wort wird schon früh (bei Justin z. B.) in Verbindung gebracht mit dem Stern der Weisen, so auch in den von SCHÖNBACH herausgegebenen Predigten.

[3]) Nicht in unserm Sinne, sondern: Mangel an Zucht, Ungebühr usw.

[4]) Überlegung.

To deme andern male ſint ſe louelik van der wyſe, wo ſe ene ſochten. Erſten ſochten ſe em myt ſnellicheyt, wente alto hant, alſe ſe den nygen ſterne ſegen, makeden ſe ſik vth uppe de vart. Dar gheuet ſe vns mede en bylde, dat wii vns ſnelliken bekeren, vp dat wii nicht vorſnellet[1]) werden, alſe leret de wiſage Eccl. v[2]): Ne tardes conuerti ad dominum, vortrage[3]) nicht, dattu dy to gode kereſt, wente ſin torne mochte vnvorwanes[4]) ſnelle komen v. vordomen dik in deme dage der wrake. Ok ſochten ſe ene myt ſwaren arbeyde, wente ſe quemen van deme oſten beth to iheruſalem, dat en yar reyſe was, alſe etlike lerer ſegget. Dar moſte grot arbeyt to, dat ſe den langen wech beth in den xiij dach vullenbrachten[5]). Ok hadden ſe dar hulpe to deme kynde, de ſe ſo ſnelle vorde, alſe Remigius ſecht. Ok hadden ſe ſnelle deerte, de dromedarn heten, de by enem dage lopet meer wen yennich peerd by dren dagen, alſe Jeronimus ſecht. V. by deme groten arbeyde gheuet ſe vns en bilde to arbeydende v. yo wat gudes dön, alſe leret paulus Galatas vi[6]): Dum tempus habemus, de wile wii de tiit hebben, ſchole wii gud dön allen luden. Ok ſecht dauid Ps.[7]): labores manuum tuarum, wente eteſtu dat arbeyt dyner hande, ſo werſtu ſalich v. dy ſchůt gut. Ok ſochten ſe ene myt koenheyt ſunder vruchten, wente ſe driſtliken vrageden: Wor is der ioden koningh, de nu geboren is? Se en vruchteden nicht to ſokende enen andern koningh bouen den yegenwordigen koningh, dat doch in den hals ginck. Hiir ane gheuet ſe vns en bilde der koenheyt, to blyuende vaſt in deme denſte godes v. in der rechticheyt beth in den dôt, alſe de wiiſage lert Eccl. iiij[8]): vsque ad mortem certa pro iusticia, du ſchalt ſtryden vmme de rechticheit beth in den dôt. Hiir en tegen ſecht dauid Ps.[9]): Trepidauerunt timore van den boſen ſe beueden, dar nen vruchte was. Ok ſochten ſe ene myt vrowden, alſe hiir van en ſchreuen ſteyt: Do ſe den ſterne ſegen, do worden ſe ſere gevrowet myt grote vrowde. Dar gheuet ſe vns en bylde mede, dat wii vroliken ſcholen gode denen, alſe ok leret dauid Ps.[10]): Servite domino in leticia, Gii ſcholen denen deme hern in

[1]) Überraschen.
[2]) Sir. 5, 8.
[3]) Säumen.
[4]) Unerwartet.
[5]) Daß sie die Reise, die gewöhnlich ein Jahr dauerte, in der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar vollendeten.
[6]) Gal. 6, 9.
[7]) Ps. 128, 2.
[8]) Sir. 4, 33.
[9]) Ps. 14, 5.
[10]) Ps. 100, 2.

vrowden. Of ſochten ſe ene myt othmodicheit v. myt ynnicheyt. Des ſecht me hiir: Se villen dale v. bededen ene an. De ſtal en töch ſe nicht thorugge, dat ſcholde hebben weſen en koninghlike pallås, nicht maria allene, dat weſen ſcholde hebben en grot hofgeſynne, nicht allene de krubbe, dat weſen ſcholde hebben ene gulden wege edder en bedde, nicht de ſnoden doke, de blyant[1]) v. pellen[2]) ſcholden weſen hebben, noch dat ſcryent des kyndes noch dat loyent[2]) des ryndes noch dat braeſkent[3]) des eſeles, ſe en villen iodoch dale v. otmodigeden ſik, ſe ene anbededen. Dar geuet ſe vns echt en bilde mede der otmodicheit, alſe leret Petrus v[4]): humiliamini sub potenti manu dei, Gii ſcholet juw otmodigen vnder de mechtigen hant godes, vp dat he juw hoghe; wente hadden deſſe koninge nicht otmodich geweſen, ſo en wern ſe nicht to alſo groter ere im hemmelrike v. of im ertrike gekomen.

To deme drudden male ſint ſe louelik van der ſake v. andacht[5]), dar ſe den nygen koningh vmme ſochten, wente ſe ſochten, up dat ſe ene vunden. Des ſteyt hiir ſchreuen: Se vunden dat kynt. Dar geuet ſe vns en bilde mede, dat wii got ſoken in deſſer tiid, alſe leret Isayas lij[6]): Querite dominum, dum inveniri potest. Soket den hern, dewyle me ene vynden kan, wente na deme dode is dat vyndent ute. Of dar vmme, dat ſe ene anbededen, wan ſe ene vunden, dat deden ſe otmodigen, wente ſe villen dale v. bededen ene an. Of up dat ſe ene ereden, alſe hiir ſchreuen ſteyt: van deme openden ſchatte offerden ſe eme ghaue Gholt, wyrof v. myrren, dar ſe ene hoge ane ereden alſe wyſe vorſtendige kloke heren: In deme golde ſyne koninchlike werdicheit[7]), In deme wyroke ſynen waren gotheit, In der myrren

[1]) blyant, mit Gold durchwebter Seidenstoff; pelle, gleichfalls kostbarer Seidenstoff.

[2]) Brüllen.

[3]) braeſkent, brüllen, lärmen.

[4]) 1. Petr. 5, 6.

[5]) Andacht, Absicht.

[6]) Vielmehr Jes. 55, 6.

[7]) Ähnlich bei SCHÖNBACH I, 91: da mit [Gold] bezeichenten ſi, daz unſer herre J. Chr. iſt kunik uber alle kunige. den wiruch bringet man gote zu lob u. zu eren; daz bezeichent daz wir an unſern herren geluben ſuln, daz er der ware gotes ſun iſt usw. die myrra, die iſt bitter; da mit bezeichent man den tot unſers herren, wane man mit der myrram die toten ſalbet, daz ſi nicht vulen. Vgl. das. II, 30 f. Das ist auch heute noch in der katholischen Kirche die übliche Deutung. Vgl. GREG. RIPPEL, Die Schönheit der katholischen Kirche, München (1896), S. 21.

ſine ſterfliken mynſcheit v. geuet vns en bilde dar mede in denſuluen gauen, wo wii ene eren ſcholen alle dage: Jn deme golde myt warer leue, jn deme wyroke myt ynnigem bede, jn der myrren myt kaſtiginge des vleſches.

Vita honesta horum trium regum [1]).

Hiir na ſchole gii weten van deme erliken leuende deſſer hilgen drekoninghe, wente do ſe quemen wedder to in ere ryke. Se ereden v. loueden got v. predekeden al den eren de hilge vor enynge der mynſcheyt criſti myt der ewigen gotheyt v. brachten vele lude van dwelinge des vngelouen to deme weghe der warheyt myt eren hilgen leren. Sundergen den ſtolten [2]) zegheberch, dar ſe erſt den ſterne zeghen, den ereden ſe myt werdiger ere v. buweden dar up ene ſtolte ſtat v. dar yn vort ene erlike kerken v. dar yn noch vort de ſtolte ſchipniſſe des ſternes, alſe ſe ene ſeen hadden v. en ſunerlik kynt in deme ſterne v. up eme en teken des cruces. Vor deſſeme bilde ſochten ſe v. de andern lonigen ere ynnicheit v. allene dat ſe noch nicht weren gedoft, doch ereden ſe got ynnichliken v. vmme de leue v. de ere godes bleuen ſe dicke in ſwygende v. in vaſtende, v. wedewen v. weyſen v. allen armen gheuen ſe mylde gaue. Des wart dat volk in deme ôſte erer gebetert v. volgeden deme louen v. othmodicheyt. Men na der hemmelvart vnſes hern, do alle de apoſteln worden to ſant ouer de werlt, do quam ſunte thomas [3]) in de lant v. predekede v. dede vele tekene v. bekerede vele volkes. Do de dre hilgen koninge horden predeken den namen criſti in erem lande, des ſe lange hadden begheret, do gheuen ſe ſik to ſunte thomas v. worden van em geleret in alle den ſtucken des hilgen louen v. der werlde criſti, de ſe in der mynſcheit hadde gewracht. Des entfengen ſe de hilgen dope van em in groter geiſtliker vroude. Thomas de nam ſe to kumpane v. to hulpern in der predekinge v. wygede ſe to byſcope. Vullenkomen in deme louen v. in leuende ſe deden vele tekene v. bekereden

[1]) In der Klosterbibliothek zu Bordesholm befand sich auch eine Historia trium regum. Vgl. den Katalog Zeitschrift der Gesellschaft für schl.-holst. Gesch. 13, 100.

[2]) In der Handschrift durchstrichen: ſeghemunt.

[3]) Nach einer apokryphen Lebensbeschreibung der zwölf Apostel hat Thomas wie den Parthern, Medern usw. auch den Magiern das Evangelium verkündigt. Vgl. GERMANN, die Kirche der Thomaschristen (Gütersloh 1877), S. 30.

de heyden to dem louen v. ſtedegeden des apoſtels predikinge ouer alle ere land. Of de kerken, de ſe buwet hadden up den ſegeberch, wygede de apoſtel v. ouer alle de land tobrak he de tempel der afgode v. wygede kerken v. vorvullede ſe myt biſcopen, myt preſtern v. myt geiſtliken deneren. To leſten na deme bode godes tôch hen de apoſtel in dat lant to yndyen. De koninge ſterkeden dat volk in deme louen v. in allen guden werken v. iſlik in ſineme lande dede vele tekene. See makeden de ſeken to reke[1]), vôr werk v. gud gheuen ſe to den kerken, armen v. elenden luden gheuen ſe ſpiſe beyde der zele v. des lyues. Of vele lude van vernen landen ſochten ſe v. entfengen van en den louen criſti. Men do id gode behagede, dat ſe ſcheiden ſcholden van deſſer werlt, do wart en witlik gedan van deme hilgen geiſte, dat ſe up deme hilgen zeheberge ſcholden eres dodes beyden. Se dankeden grot gode, dat he ſe des werdich hadde gemaket, dat ſe van em to der ewigen ere worden geladen. Do maneden ſe alle louigen vaſte blyuen in deme louen v. leten ſik en graf maken van mormelen ſteyne v. do anſtunt de hochtiid godes bôrd, de begyngen ſe myt groter ynnicheit myt deme volke v. wachteden der gnade godes. Do dar na quam de beſnydinge godes nygeyares dach, de eldeſte, alſe he den hilgen licham hadde entfangen by deme altâr, gaf he den geiſt up in dat hemmelſche rike. Des lycham de andern twe myt dûrbar kruden gekrudet erliken drogen to graue. Des ſoſten dages dar na, dat was to twelften[2]) alſo nu is, de ander myt deme lycham godes wol berichtet gaf he up ſine ſele gode. Des licham dûrbar gekrudet de drudde myt den deneren godes erliken to graue drôch. Deme week de erſte, eft he leuendich were, van deme myddel v. gaf em ſtede. De drudde dar na des ſoſten dages na twelften myt deme hilgen licham geſpyſet gaf he ſynen geiſt in de hande godes. Des licham de byſcope des landes, de dar to ſammelt wern, drogen to graue myt balſem krudet. Deme weken echt de andern twe, de ene to ener halue, de ander to der andern halue v. nemen ene twyſchen ſik. De louigen lude dar na ſetteden to vyrende den dach, alſe de leſte ſtarff v. alſe ſe ſik in deme graue to hope vogeden en to eren in deme lande. Ere graf was in alſo groter ere van allen luden, dat nen vnloueſch nen iode nen anbeder der afgode

[1]) Gesund.

[2]) Epiphaniastag, 6. Januar.

nen myſdeder nen homoder dorſte dar to gaen. Nenerleye ſuke was, de dar nicht to reke wart. Deſſe erliken koninge hebben geweſen patriarchen der heyden, wente ſe wachteden der bord godes lange vore alſe de patriarchen der ioden v. vortekeden der heyden ladinge to deme louen. See weren propheten alle der heydenen v. der ioden, wente den ſe noch nicht geſeen hadden, vorkundigeden ſe den heyden v. den yoden. Se weren ok apoſteln alder erſt in deme öſten, eer de rechten apoſtele laden worden, v. ſe predekeden v. lereden vele lude in ereme ſlechte. Ok weren ſe merteler. Wol worden ſe myt deme ſweerde nicht gedodet, do ſe vor deme grymmigen herodes den döt dor criſtum nicht vruchteden to lydende, do ſe dorſten vragen vor em na eneme andern rechte boren koninge. Ok weren ſe bychteger v. ware bekennere godes criſti, do ſe vrageden: wor is der yoden koningh, de nu geboren is? Ok ſint ſe junckfrowen gevunden in der ſele, wente nene ſake konde bevlecken eren louen v. leue to gode. Na langen yaren quemen ere lychamme to Conſtantinopolim, na echt lange to meylân. To leſten quemen ſe to kolne. Miraculum. Wy leſet, dat de yennen, dede grote ſuke hebben, dreghet ſe ere namen Jaſpar[1]), Baltazar, Melchior vppe ſik geſchreuen, dar ſe dicke van greſelike ſuke loſet werden. Dat is dicke ſcheen v. wol beſeen. wii bidden alle, dat wii deſſe koninge alſo eren v. den ſe hebben geeret, dat wii komen to der ewigen ere. Dat geue juw v. my de vader.

I. Sonntag nach Epiphanias.

In illo tempore Cum factus esset ihesus annorum duodecim ascendentibus illis iherosolymam [2])

Lucas ij[3]). Do iheſus worden was xij yaer olt, do ſteghen ſee — dat weren ſyne elderen v. he — up to iheruſalem, wente dat lach in der hoge, in den tempel na der ſede der hochtiit, dat was to paſchen, wente id was geboden den kyndern van iſrahel, dat alle man in dren hochtiden ſcholden io komen to deme tempel nicht myt leddigen handen, dat was to paſchen, To pinxſten, To der loffrotinge[4]).

---

[1]) Gewöhnlich Caspar.

[2]) Weiter ist das Evangelium nicht eingetragen, für den Rest Raum gelassen.

[3]) Luc. 2, 42—52.

[4]) Laubhütten.

Jn den leſten twen vorgaf me dat, de dar verne wônden, men to paſchen moſten ſe alle komen. Do de dage der hochtiit weren vmme komen, dat ſe wedder quemen, blef dat kynt iheſus to iheruſalem, v. des en wiſten de eldern nicht, men ſe waneden, dat he in der volginge were, wente de man gingen in eyner ſundergen ſchar ſunder de vrowen to deme tempel dor groter ynnicheit v. de vrowen ok in ener ſundergen ſchar ſunder de man, men de kynder mochten gan in welker ſchâr dat ſe wolden[1]). Des wanede joſeph, dat he myt der moder were. Des quemen ſe eyne dach reyţe to hûs v. ſochten ene mank den maghen[2]) v. den bekanden. Dat ſchach des andern dages, v. do ſe ene nicht en vunden, do gingen ſe des drudden dages wedder to iheruſalem v. ſochten ene, v. dat ſchach na dren dagen, dat ſe ene vunden in dem tempel mank den lereren ſyttende, dat he ſe horede v. vragede. V. alle, de ene horeden, de vorwunderden ſik, v. ſin moder ſprak to em: kynd, wo hefſtu vns aldus gedân? Su, dyn vader v. ik hebben dy dróflyken geſocht. V. he ſprok to en: Wat iſſet, dat gii my ſochten: wiſte gii des nicht, dat ik moſte weſen in den dynghen, de mynes vaders ſynt? V. ſe vorſtunden des wordes nicht, dat he to en ſprak, wente ſe en weren der wyſen word noch nicht bewonen, v. he gingh wedder myt en to Nazareth v. was en vnderdanich. V. ſin moder beheelt alle deſſe word v. druch ſe toſamen in ereme herte to berichtende, to lerende, wan des tiid were. V. iheſus nam tho in wiiſheyt v. in older v. in gnaden by gode v. by den luden. Dat was gode to loue v. den luden to ſalicheyt. Aldus hebbe gii dit ewangelium in ſcriftigen ſynne.

Sermo. Nu ſchole gii weten, dat dit ewangelium vns vele guder ler gift. Erſt, dat wii gerne ſcholen de kerken ſoken, in deme dat criſtus van ſynen oldern wart gebracht tho deme tempel, wente de eddele ſone blef gherne in ſynes vaders hûs, dar vmme wan he to iheruſalem quam, yo aller erſt gingh he to deme tempel, alſo Jo. crisostimus ſecht: Des guden kyndes egene ſede was, wan he to iheruſalem quam, dat he io erſt leep to des vaders huſe. Hiir vmme we gerne in der kerken is, dat is en teken, dat he godes kynt is, wente he in ſynes vaders huſe wonet; men leyder vele ſoket nu leuer

[1]) Vgl. Schönbach II, 28: ſo ſi ze den hochziten furen, ſo furen die man ſunder u. die wip ſunder, diu chint lie man gen mit dem vater oder mit ſiner muter, ſwa ez wolt.

[2]) Verwandte.

den fröch, vnfuſcheyt, dantze, fageringe[1]), ydel ſpil, market edder ander vntiitlik werf edder werk. Dat beklaget in deme klageboke jeremias Tren. i[2]): filiae [sic!] syon lugent, de weghe to ſyon, dar was de tempel vppe, de moyet ſik dar vmme, dat dar nemant kumpt to der hochtiit. Alle deſſe moget vruchten godes wrake. Miraculum, alſe dat ſchach eneme borgher, de hadde den ſede, wan he ſcholde to der myſſen gân, ſo ſettede he up dat peerd v. reet to ſynem vorwerke ofte to ſynem körne vp dat velt edder to ſyner molen. Syn huſvrowe was ynnich, de vormanede em, dat he des nicht en dede, men dat he to dem mynneſten doch des hilgen dages to der kerken ginge v. horte myſſen v. wat van der predekinge. He antwordede: Swich, ik weyt beth, wat ik don ſchal den dyne predeken. To leſten, do me echt to der myſſen ludde, do ſettede he vp ſin peert v. reet up dat velt. Dar quam em de boſe geiſt to mote v. ſprak: Syttet vârloſen af v. horet myne myſſen, v. he warp ene af in eyne dupe kulen v. ſteech myt em dale yn to der helle, dar tho horende de helſche myſſen, dar me ſynget: We vns, dat wy ye boren worden, we vns, dat wii ewigen ſynt vorloren, we vns, dat wii nummermer konet to gnaden komen.

To deme andern male leret vns dit ewangelium, dat wii de hochtide v. de hilgen dage ſcholet gherne vyren, jn deme dat ſe gingen to deme tempel in deme hilgen dage, dar ſe nen werk en deden, men dat ſe bededen. Men leyder nu is id alſo verne komen, dat de lude, wan ſe des hilgen dages vryg ſynt van hantwerke, dat ſe dene yo de meer ſik gheuet to den ſuntliken werken, alſe to vnfuſcheit, to vrâtze, to ſwalge[3]) v. to aller ydelicheit[4]). D. dar vmme, dat de hochtide alſo rechte ouele werden geholden, des wraket ſe got v. hatet, alſe ſcrift Amos v[5]): Odiui et proieci festiuitates, ik hebbe hatet, ſprikt got dor den propheten, v. vorworpen juwe hochtide, oft he ſegge: Se ſynt juwe v. nicht myn. Of ſtynket ſe got an alſe vuel hôr[6]), alſe ſcrift Malachias ij[7]): Dispergam super vultum vestrum, ik wil dat ſtynkende hor juwer boſen hochtiit ſtrowen vppe juwe antlat. Of werdet ſe van den boſen geiſten belachet, alſe in deme klageboke ſteyt Tren. i[8]): viderunt eam hostes, de vyende ſegen ſe v. belacheden

[1]) Gaffen.
[2]) Thren. 1, 4.
[3]) Schwelgerei.
[4]) Nichtigkeit.
[5]) Amos 5, 21.
[6]) Kot.
[7]) Maleachi 2, 3.
[8]) Thren. 1, 7.

ere hilgen dage. O wo snode is dat, der bosen geiste spot wesen v. godes wrake v. stanck. Wo strengen got de hilgen dage wil holden hebben, dat wart schin in deme veerden boke moysi Numeri. xv [1]): Dat ene holt las des hilgen dages, dar vmme bôt got, dat de gantze meenheyt ene scholde stenen, alse se deden v. he moste steruen. Also werdet se ewigen stenet myt greseliker pyne, de ere plichten vyre nicht holden.

To deme drudden male leret vns dit ewangelium, dat wii beth in deme ende des gotliken deenstes yo yegenwordich blyuen, sundergen io in der myssen. Dat bilde gift vns maria v. iosepth, de nicht wedder to hûs togen, eer de dage der hochtiit weren vullenbracht. Hiir entegen dôt leyder vele lude, de alto hant, alse se de predekye ofte de hilgen dage [2]) hebbet kundigen hôrt edder den hilgen lycham seen hebben, so lopet se to hues ofte vmme ander werff. De tuet de bose geist uth der kerken, eer des godes deenstes ende. alse Gregorius en Exemplum scrift van eneme monneke, de en mochte godes deenst nummermer uth stân. Dat sunte Benedictus sach den bosen geist in eyner schipnisse enes kyndes swarter wan en moerman [3]), de ene tôch by deme zome vth der kerken.

To deme verden male leret vns dit ewangelium: Hebbe wii got vorloren, so schole wii ene soken, alse maria v. iosepth, wente we wat wil soken v. vynden, de moet iij stucke vornemen: tiid, stede v. wyse. Erst de tiid, alse we de sunnen sochte in der nacht, de en vunde erer nicht. De tiid is na dren dagen, dat is: na warer ruwe, lutter bycht v. vullenkomen beteringe [4]). So wert got gevunden van deme sunder, wovele v. wo grot ok de sunde synt. Dyt sint de iij dachreyze der kynder van israel, dar se vmme beden den koningh, alse moyses scrift Exod. iij [5]) in deme andern boke: Wii moten dre dachreyse gân, vppe dat wii deme hern vnserm gode offeren. Ja

[1]) Num. 15, 32 ff.

[2]) Die Abkündigung der in die betreffende Woche fallenden Festtage folgt auf das an die Predigt sich anschließende Kirchengebet. Vgl. die liturgischen Angaben am Schluß der Handschrift.

[3]) Mohr.

[4]) Anders Schönbach II, 29: Die drei tag betuetent drei zit: ein zit vor der ê, ê unser herre, der almaechtigot, dem menschen dehain ê gabe; diu ander zit war, do diu ê den juden gegeben wart; diu drit zit daz ist von unsers herren geburt untz an daz ent der werlt.

[5]) Exod. 3, 18.

warliken, wan wii deſſe dre dach uart wanderen, ſo wert vnſe offer v. alle vnſe werke gode yo anname. Of moet he prouen de ſtede, dar he vynde, wente we den preſter ſocht in der mortkulen, de en vynt des dar nicht, men in der kerken. Alſo of we got ſocht vppe deme markede, in deme froghe ofte in deme reyge, de en vynt des dar nicht, men in der kerken efte in deme tempel. Dat is de ſtede, dar ene ſin leue moder vant, dar by to wetende, dat dit ewangelium ſecht van dren ſteden, dar ene ſyn moder vant. To iheruſalem in deme tempel mank den lereren to enem bylde, dat me ene vynden ſchal to iheruſalem dat is in vrede, wente Jheruſalem dudet ſik en geſichte des vredes, wente got is en lefhebber des vredes, des wonet he gerne, wor he vrede vynt, alſe ſecht dauid Ps.[1]): In pace factus est locus eius, jn deme vrede is worden ſin ſtede. Of ſchal me ene vynden in deme tempel, dat is myt ynnigen bede, wente de tempel ys en bedehûs, dar anders nicht ſchal ſcheen men bedent, alſe Augustinus ſecht: In oratorio nemo aliquid agat nisi ad quod factum est, vnde et nomen accepit, alſe ſcrift Lucas[2]): Byddet, gii ſcholet nemen, ſoket, gii ſcholet vynden. Aldus hebbet ene wedder vunden dre grote merklike ſunder, de ene myt ſunden vorloren hadden, alſe ſunte pawel van vnwetenheyt, ſunte peter van franckheyt, dauid van bôſheyt, dede ouerſpil[3]) v. dôtſlach dede myt vorretenyſſe[4]). Alle deſſe vunden got wedder myt ynnighem bede, wente Paulus bedede dre dage v. dre nacht, alſe got ſede to Ananyas[5]). Su, wente he bedet. Petrus wenede bytterliken ſere, dat was ſin beth v. hôrt to den ynnigen bede. Dauid dede ſin beth myt eneme worde, dat heft men dre luth[6]) Peccaui, jk hebbe ſundeget. Of ſchal men got vynden mank den lereren, alſe maria dede, dat is in der hilgen ſcrift, we de leret v. predeket gerne to horende. Alſo vant ene de erlike vorſte Cornelius myt alle ſynen vrunden Act. x[7]), alſe dat bok der apoſtel ſecht Dewyle petrus noch predekede, vil de hilge geiſt vppe ſe alle, de dat word horden. Of we got vynden wil, de moet weten de wyſe, wo he ene ſoken ſchole, warliken myt nener werliken vrowde, men myt drôfniſſe wert he vunden, alſo ene ſyn tzârte moder vant, de to em ſprak: Dyn vader v. ik hebben dy drof-

[1]) Ps. 76, 3.
[2]) Luc. 11, 9.
[3]) Ehebruch.
[4]) Verrat.
[5]) Act. 9, 11.
[6]) 2. Sam. 12, 13.
[7]) Act. 10, 44.

liken ſocht. Des ſecht wol Bernardus: wo konde ik leue iheſus dy vynden in vrowden, na deme dat dyn moder dik kume vant myt drôfniſſe. Des bydde wii alle got, dat wii ene hiir alſe ſoken v. vynden, dat wii nummer van em ſcheden werden. Des helpe juw v. my de vader.

II. Sonntag nach Epiphanias.

In illo tempore Nupcie facte sunt in chana galilee — crediderunt in eum discipuli eius.

Johannis ij[1]). Sunte iohannes ſcrift dit ewangelium v. ludet aldus in ſyneme ſcriftigen ſynne. Brûthlachte worden maket in eneme dorpe, dat heet chana in deme galileeſchen lande. V. iheſus moder was dar v. ok iheſus v. ſyne iunghere worden dar laden. Augustinus ſecht, dat iheſus to der bruthlacht quam, dar erede he mede dit ſacrament des echtes, wente id betekent de vorenynge der gotheit myt der mynſcheyt. V. do dar wynes en brak, do ſprak iheſus moder to em: Se en hebben nenen wiin. V. iheſus ſede: wat ys menes my v. dy, o wiif, myn de ſtunde is noch nicht gekomen. Augustinus dudet deſſe word aldus: na der mynſcheit was criſto vromede v. blanck water in roden wyn to makende dat borede der gotheyt to, men blut v. water in deme cruce to ghetende, dat boret der mynſcheyt to v. de tiit was noch nicht komen. Dar irſcheen dat maria ſin moder in der lidinge des vleſchliken lychammes. Des bekande he dar, men in deſſeme teken ſcheen ſin gotlike almechticheyt. De en hadde he nicht van der moder, men van deme hemmelſken vader. Syn moder ſede den deneren: wat he juw hetet, dat duet. V. dar weren geſettet vi ſtenene waterkannen na der reyninge der yoden, der en iſlik ij edder iij mate in ſik nam. Magister ſchole hiſtoriarum[2]), de meyſter der ſchole lere ſecht: De yoden plegen dicke ere hande v. ere vote to reyneghende, dar vmme ſtunden dar de groten waterkannen. Jheſus ſprak to den deneren: Vullet de kannen myt water. V. ſe vulleden ſe beth in dat ouerſte. V. iheſus ſprak to en: Ghetet nu up v. bringhet deme Archetriclino, dat is deme hogeſten in deme dreſcherden[3]) huſe. V. do det ſmekkede, dat dat water was wiin worden v. he en wuſte nicht, wor af dat was, men de deenre wyſtent

[1]) Johs. 2, 1—11. [2]) Wer ist gemeint?
[3]) Die Bedeutung dieses Ausdruckes ist nicht klar.

wol, de dat water wunnen hadden — do ladede de hogeſte des huſes den brudegam v. ſprak to em: Alle mynſche ſettet to deme erſten den guden wiin, v. wan de luden vordrunken ſyn, ſo gift he den, dede erger is, men du hefſt den guden wyn hot beth noch. Dyt anbegyn der tekene dede iheſus to chana galilee v. openbarde ſyne ere der waren gotheit v. ſyne junghere loueden in em. Aldus hebbe gii dit ewangelium in ſyneme vthwendigen ſynne.

Sermo. Na deme male, da dit ewangelium ſecht van der hochtiit des hilgen echtes, ſo ſchole gii weten ſyne werdicheit, ſyne nuttichеyt, ſyne themelicheyt.

To deme erſten ſine werdicheit, dede mennichualt is. Erſt van des anſetters wegen, dat got ſuluen is, alſe ſcrift Matheus xix[1]: Quos deus coniunxit, wat got toſamen heft gevogen, dat en ſchal nen mynſche ſcheden. Den anderen orden[2] hebbet de lude anſettet alſe ſunte Benedictus v. Augustinus, men den orden des echtes got ſuluen anſet of to den andern erdeſchen van der ſtede wegen, dede ſalich v. hillich was, dat was in deme paradyſe, dar wart id angeſet, alſe moyſes ſcrift in deme erſten boke Gen. ij[3]: Immisit Deus sopores, Got de ſunde ſlåp in adam v. nam em van ſynen rybben v. makede dar en wiif van v. brochte ſe to adam. Do ſede adam: Dit is en knoke van mynen knaken v. vleſch van myneme vleſche. Dar ſchal de mynſche vmme vorlaten vader v. moder v. ſchal blyuen by ſyner huſvrowen. Dar vp ſpreket ſunte Augustinus: Adam de was in deme erdeſchen paradyſe in deme ſchamme, men do he ſleep, was he myt den danken in deme hemmelſchen paradiſe, dar he vornam de doget v. werdicheyt des hilgen geiſtes, v. dar vmme wart id angeſet in deme erdeſchen paradiſe to enem teken, we id rechte holdet, dat he mach v. ſchal komen in dat hemmelſche paradiſs. De drudde werdicheit is van der erſtycheyt der tiid, wente id is dat alder erſte ſacrament v. de erſte orde vor alle den orden anſet, alſe ſcrift Matheus[4]: Non legistis, Got ſede to den ioden: hebbe gii nicht geleſen, dat got van anbegynne man v. vrowe ſcheep? De veerde werdicheit is van der ſalicheit der tiid, do id angeſet wart, dat de allerſaligeſte tiid was, de ye was, wente de mynſche hadde noch nicht geſundeget.

---

[1]) Matth. 19, 6.

[2]) Den geistlichen Stand der Mönche und Nonnen.

[3]) Gen. 2, 21.

[4]) Matth. 19, 4.

To enem teken, dat de mynſche in deme echte wol mach ſunder ſunde leuen oft he wil, men we em, de des nicht en deyt. De vefte werdicheit kumpt van der yennen eddelicheit, de dar ynne weſen hebben, wente maria godes moder was dar ynne v. of eer ſe dar yn quam, wolde got de mynſcheyt van er entfangen. De ſoſte werdicheit is, dat criſtus myt ſyner ſuluen yegenwordicheyt v. ſyner leuen moder v. myt ſinen iungheren v. myt deme erſten openbaren teken dat echte eren wolden. Deſſe werdicheyt ſynt altomale tegen de ſnoden ketter, de dat hilge echte vordomen v. ſegget, id ſy vndegelik, wente wen id nicht gud v. gode behagelik, he en hadde ſuluen myt der moder v. myt den jungheren dar nicht to gan v. hadde em myt deme nygen teken nene ere dån.

To deme andern male ſchole gii weten des echtes nuttichеyt, wente id is vnmaten nutte deme gantzen mynſchliken ſlechte, vp dat ſik dat nicht en mynre, men yo mere, alſe got ſede to adam v. to euen Genesis primo [1]): crescite et multiplicamini, waſſet v. vormeret juw v. vorvullet dat ertrike. Of wert en mynſche vor ſunden mede bewaret, alſe paulus ſcrift Cor. vij [2]): En iſlik hebbe ſyne hůſvrowe vmme vnkuſcheyt to mydende. Of echte kynder werdet dar van geboren, de anders vnechte v. vnwerd weren. Of heft de mynſche hulpe v. deenſt dar van. Van der hulpe ſede got, alſe ſcrift moyſes Genes. ij [3]): Non est bonum hominem esse solum, jd en is nicht gut deme mynſchen allene weſen, wii maken em eyne hulpe, de en lik ſy. Van deme deenſte ſprikt de wiſage Eccl. xxxvi [4]): vbi non est mulier, wo nen vrowe en is, dar ſuchtet de, de dar denſtes behouet. Of des mynſchen gut wert dar van truweliken bewaret, alſe de wiſage Eccl. ibidem dar ſulues ſecht [5]): Swe dar heft en gud wiif, de begunt [6]) de beſittinge. Dat is, de betert ſik in deme gude, wente id wert wol bewaret, he ſy ynne edder ute. Aldus hebbe gii wol viif nuttichеyt des hilgen echtes. De ſoſt of is de vrede, de vruntſcop v. de leue mank den luden, de van der echteſcop kumpt, wente dicke van euer echtſcop ij land edder ij rike komet to zone [7]) v. werdet endrachtich. Of beyde ſlechte kriget ſik vnderlanges werd v. leef. Deſſe vruntſcop v. endrachtichеyt de is gode vnmaten

[1]) Gen. 1, 28.
[2]) 1. Kor. 7, 2.
[3]) Gen. 2, 18.
[4]) Sir. 36, 27.
[5]) Sir. 36, 26.
[6]) ἐνάρχεται κτήσεως.
[7]) Sühne, Ausgleich.

behegelik, alse me bewysen mach, dat salemon scrift Proverb. vi[1]): Sex odit dominus, Ses dynghe hatet god, men dat seuede dat vorvloket sin sele, dit seuende is, de dar twedracht seyet mank den brodern. Des is dat hilge echte gode behegelik, wente id vele endracht maket, dat ok is nutte deme mynschliken slechte. Des sint se alle salich, de ere echte wol bewaren.

To deme drudden male schole gii weten des echtes themelicheyt, dat is, wat enen themet to holdende, de in deme echte is, wil he dat wol holden lofliken ane sunde. To deme ersten scholet se sik lefhebben. Dat wert bewiset, in deme dat desse hochtiit schach tho chana, dat dudet sik leue. Dat wert bewiset dryerleye wiis, alse de wiisage secht Eccl. xv[2]): In tribus beneplacitis, In dren stucken is behegelicheyt mynem geiste, de sint louelik vor gode v. den luden: eendrachticheyt der brodere, leue der negesten v. man v. wiif, de wol tosamen vulbordet, wente alle desse dre themet mank en to wesende: leue ynwendich, endrachticheyt uthwendich, jn vredesamer to hope wonynge v. vulbord beyde ynwendich v. vthwendich in guden werken, dat nen den andern dar ynne hyndere. Ok wert dat bewyset myt rechter rede, wente wer de vrowe maket van deme houede des mannes, so mochte me wanen, dat se bouen den man scholde wesen v. bouen em raden; were so ok van deme vote maket, so mochte me wanen, dat se em vnder den voten scholde liggen v. scholde men sin maget wesen. Dit en schach beyde nicht, men se wart maket vth der syden alse en leeff kumpân v. en suster, vp dat yo mank en yo leue v. vruntscop blyue. Dor desse likenisse schal id de vrowe also gut hebben in kledinge, jn spise, jn allen make like deme manne, jodoch desse likenisse vor loes de vrowe en deel myt der sunde, do eer van gode gesecht wart Genesis[3]): Vnder der walt des mannes schaltu wesen. Ok wert desse leue bewyset by ener betekenisse, dat is by deme vyngheren der hanttruwe, wente dat betekent de vorenynge mannes v. vrowen in warer leue, wente dat vyngheren schal van rechte guldene wesen, tront[4]), in deme verden vyngher gheuen v. schal men en wesen; wol schal dat gulden wesen dor der leue grate v. ouertredinge[5]), wente alse dat golt alle smyde ouertrat, also ok de leue, alse Adam

[1]) Proverb. 6, 16 u. 19. [2]) Vielmehr Sir. 25, 1.
[3]) Gen. 3, 16. Nach der Übersetzung der Vulgata: sub viri potestate eris.
[4]) = rund. [5]) Das Übertreffen, der Vorzug.

betuget Genes. ij [1]): propter hoc homo, Dar vmme ſchal de mynſche vader v. moder na laten v. blyuen by ſyner huſvrowen. Of is dat tront, dat betekent, dat de leue ſchal ewich weſen v. ſchal nenen ende hebben beth in den dôt. Of kumpt dat vyngherin in deme verden vyngher. Dat betekent, dat ſe ſik vnderlanges lefhebben ſcholet van grund des herten, wente alſe vore ſecht is in deme ſermone Erant pater etc. [2]), de naturliken meyſter ſeghet, dat ene adere van deme herten to deme vyngher ga. Of men en vyngeren gift de brudegam der brût v. nene twe edder meer; dat betekent, dat de leue ſchal weſen eenſam. In andern dingen heft v. lyd wol de ene mynſche enen kumpân, men nicht in der leue ſynes gaden, den wil he lefhebben vo alleyne, wan dar anders deghe mede is. V. dat themet ſik wol v. ſchal weſen van rechte, dat ewol en ander ſchoner, eddeler, ryker edder mechtiger were wan ſin gade, jd en ſchal em doch ſo nicht dunken v. ſchal vo nummende anders lefhebben men ſynen gaden allene. Of themet ſik, dat de echtſcop hebbe dryerleye gud, alſe Augustinus ſecht. Dat erſte is truwe, de ſe vnderlanges holden ſcholet, beyde in lyue v. in gude. Dat ander is de vrucht, dat ſint de kynder, de dar van komen, dat me de kûſchliken v. truweliken vp thee to deme denſte godes v. ler ſe v. dwynge ſe to deme beſten, alſe Thobias iv [3]) lerde ſinen ſone van jungher ioget up, dat he vo ſcholde got vruchten v. bewaren ſik van alle ſunde. Men hiir entegen dut vele lude i reg. iij et iiij [4]), alſe hely de biſcop v. richter des landes to iſrael. Do de horede, dat ſik ſine kyndere vnerliken hadden in vnkuſcheyt, in vrâtze, in welycheyt, in vulmodicheyt [5]) v. he ſtraffede ſe wat, men lôſliken. Des ſandte got plaghe ouer em v. ouer ſyne kyndere, wente he vil to rugge van deme ſtole v. braf den hals en twey v. bleff dôt, men de kyndere bleuen dôt in deme ſtryde. Alſo ſchuet alle den, de eren kyndern eren gantzen wyllen latet v. tuchteget ſe nicht in der yoget, de ſcholet vallen alſe hely van deme ſtole, den ſe ſcholen beſytten in deme hemmel, to rugge wart, dat is de helle, dâr en wert de ewige dôt, v. de kyndere blyuet dôt dor ere ſunde in deme ewigen ſtryde des boſen geiſtes. Miraculum. Des gelykes leſe wii, dat en auerrike

[1]) Gen. 2, 24.

[2]) S. oben die Predigt am Sonntag nach Weihnachten über Luc. 2, 33—40.

[3]) Tob. 4, 6.

[4]) 1. Sam. 3 und 4.

[5]) Übermut.

man was to pariis, de hadde enen sone, de was to male wylde v. vnkůsch v. kostlich[1]) v. brochte des vaders gut wůste tho. De vader leet em alle synen willen v. straffede ene nicht, alse he scholde. Tho lesten begunde he to stelende, dat wert em dicke dor de erlicheit des vaders vorgheuen; men do he io des to vele makede, do wert eme de galghe todelet. Men tôch ene vor des vaders hůs vth. He bat den vader, dat he em enen kus gheue v. alse he ene kussen wolde, beeth he em de neze af. Do ene de vader dar vmme straffede, do sprak he: Haddestu my dwungen in myner ioget, so en were it nen deef geworden. Dat bilde schal alle elderen vorveren v. leren, dat se io ere kyndere dwingen to deme besten, vp dat se nene lede sune an en seen noch hiir noch in der helle. Dat drudde gut in deme echte dat is dat sacrament. Dat is de hilge vorenynge v. de hant der vnschedinge beth in den doet. Dit sii gesecht van deme liifliken echte.

Hiir na[2]), wan sik dat boret of wat to seggende van deme geistliken v. ok van deme hemmelschen echte v. hochtiit. Des bidde wii alle, dat en yewelk na syner achte sin echte v. sin leuent also mote holden, dat wii alle to der ewygen hochtiid komen. Amen.

III. Sonntag nach Epiphanias.

In illo tempore Cum descendisset ihesus de monte, secute sunt eum turbe multe. Et ecce leprosus veniens adorabat eum etc. — et offer [V. 4][3]).

Mathei viij[4]). Sunte matheus beschrift dit ewangelium v. bedudet sik aldus. Do iheſus van dem berge stegen was, do volgeden em vele schare. V. su, dar quam en vthsettisch man v. bedede ene an v. sprak: Her wultu, du machst my wol reynegen. Lucas secht, dat desse uthsettische vyl ok in sin antlat. Dat menet, dat de sunder sik schal schemen der sunde, wil he reyne werden. V. he reckede vth de hand v. rorede ene v. sprak: Ik wylle, werde reyne. V. alto hant wart sin uthsettischeyt reyne, v. iheſus sede eme: Su, dattu dyt nemande seggest — Dus to enem bylde, dat wii dor vnsen guden werke nen lof der lude soken scholen — men gâ v. wyse dy deme prester v.

[1]) Große Kosten verursachend, verschwenderisch.
[2]) Eine Anweisung für den Prediger.
[3]) Der Rest fehlt.
[4]) Matth. 8, 1—13.

offere de gaue, de moyſes boden heft en to eyner tughinge, wente dar geboden was, dat nen uthſettiſch, de wol was to reke worden, mochte mank de lude gan, de preeſter ene eer beſeen hadde v. reyne gerichtet. Hiir ane dede iheſus ere der preſterſcop v. der ee. Men do iheſus yn gink de ſtat Capharnaum — dat was en houet ſtat in deme lande to galilea — do trat to ene en centurio, dat was en vorſte bouen hundert rydder edder wepenere, van den romeren dar geſant to beſchermynge des landes v. dat ſe yo by deme rike bleuen. V. he ſprak v. bat: Here, myn ſone — dat was doch men ſin knecht — licht ouergichtich in deme huſe v. wert ſwarliken ouele gepyneget. Ouer lucas ſecht, dat deſſe vorſte de eddelſten yoden to em ſende v. dat mach wol weſen, er he ſuluen queme, alſe Augustinus ſecht. Jheſus ſprak to em: Jk wil komen v. ene ſunt maken. De vorſte antwordede v. ſprak: Here, ik byn nicht werdich, dattu gaeſt vnder myn dak, men ſprik allene myt enem worde, ſo wart myn kynt ſunt, wente ik bin en weldich mynſche vnder ander walt v. ik hebbe vnder my rydders v. ik ſpreke to deſſeme: ga v. he geyt v. deme andern: kum v. he kumpt v. mynem knechte: dô dat v. he deyt id. Dar up ſpreket de meyſter: Noch beth machſtu beden der ſuke, dat ſe wech gae v. der ſuntheyt, dat ſe wedder kome. Do iheſus dit horde, do vorwunderde he ſik v. ſprak to den, de em volgeden — dat wern de junghер — vor war, ſegge ik juw, alſo groten louen vant ik ny in iſrahel. Des ſegge yk juw, dat vele lude ſcholen komen van ôſten v. van weſten v. ſcholet rowen myt abrahamme v. yſake v. jacobe in deme rike der hemmele. Dar betekende he vore mede de ladinge der heyden to deme louen. men de kyndere des rykes — dat wern de yoden, dar vmme dat criſtus van ereme ſlechte was v. en to predekende ſent was — de ſcholet worpen werden in de uthwendigen duſterniſſe — dat is de helle, de buten der gnade godes is beſloten — dar wert wenent v. tenen klappent, dat erſte van hette, dat ander van kulde, de beyde dar ouerulodigen ſynt. V. iheſus ſprak to deme centurione: Gae v. dy ſche, alſe du louet hefſt. V. ſin kynt edder knecht wart ſunt alto hant in der ſtunt. Dit is dat ewangelium in ſcriftigen ſynne van twen eddelen tekenen, de criſtus dede, dat erſte na to latende, beth me leſt van den x vthſettiſchen. So wille wii nu ſpreken van deme andern teken, wo de knecht to reke wart.

Sermo. Domine puer meus, Herr, myn knecht licht ouergichtich v. wert ouel pyneget. Nu ſchole gii weten, dat in deſſeme leſten teken

werden geroret iij perſonen: de zeke, de vorbydder, de arſte. Van deme ſeken knechte ſchal me weten dryerleye vnmak, dat he hadde, wente he lach, wente he ouergichtich was, wente he ſwarliken pyneget wart. Dor deſſe iij ſtucke tekent he wol den ſunder.

To deme erſten lichte he, dat is, he rowet v. heft luſt v. ſtynket in deme hore der ſunde, alſe ſecht Johel i[1]): computruerunt iumenta, de deerte vorrotteden in ereme hore. Dat ſint de deerliken lude, de men in wolluſt leuen alſe derte, de vorrottet dar gerne ynne beth in den dôt. Etlike ſynt, de dar ſtat v. nicht vorgât in dogeden, alſe de vnluſtigen, vorſumeden, tragen, de in eyner wyſe blyuet hen v. beteret ſik nicht, dar van ſecht Ambrosius: De ſtanden water vor vulet. V. deſſe ſint arch, alſe iheſus in der openbaringe ſecht Apoc. iij[2]): vtinam frigidus esses, ach dattu kôlt edder heet wereſt, men nu wluk[3]) v. ſlak biſt, wil ik dyk ſpygen ute mynem munde. Etlike ſint, de wedder in de ſunde vallet v. deſſe ſint ergher, van den ſecht alſe ſcrift Matheus xix[4]) Nemant is bequeme deme rike godes, de dar hant ſettet to der plôch v. wedder torugge ſuet. Item Gen. xix[5]) wente lottes wiif wart to ſtene, do ſe torugge ſach, dat eer vorboden was. Etlike ſint, de dar lyggen alſe ene ſue in erer vnreynicheit v. rowet dar ynne alſe in wolluſten. Deſſe ſint de ergeſten. Dar van ſecht Jer. xlviij[6]): requievit, he heft gerowet in ſynen bermen[7]), dat is in ſyner vnreynicheyt v. in ſyner vnreynen luſt.

To deme andern male is de ſunder ouergichtich, wente he en kan nicht rechte gân v. heft ſyner ledemate nene macht, ſe to bewegende, rechte nu alſe Dyonisius ſecht. So iſt dar dryerleye beweginge, vmme lopende, ſcheef v. recht. De vmmelopende beweginge is, wan de leue were beweget to der werlde, wente de lopet vmme ouer alle de wolluſt der werlde v. wolden gerne des bruken to vuller ſalicheyt[8]), men ſe en vyndet dar nene ſadycheit, men hungher, alſe dauid ſcrift Ps.[9]): famem patientur, Se ſcholet hungher lyden alſe hunde v. ſcholet de ſtat vmme lopen v. ſe werden nicht geſadet, ſo

[1]) Joel 1, 17.
[2]) Apoc. 3, 16.
[3]) wlock, lau.
[4]) Luc. 9, 62.
[5]) Gen. 19, 26.
[6]) Jerem. 48, 11.
[7]) berm, barm, eigentlich Hefe.
[8]) Richtiger: ſadycheit, da in der Handschrift dy übergeschrieben ist; siehe auch den folgenden Satz.
[9]) Ps. 59, 15 f.

fratent[1]) ſe van vndult. Of dauid ſecht Ps.[2]): In circuitu impii, de boſen wanderet in deme vmmelope. De ſcheue beweginge is, wan de leue were beweget to ſik ſuluen lef to hebbende, wente ſyne leue rekent he anders to nummende, men he krummet v. boghet ſe to ſik ſuluen wedder allene. Van deſſer leue ſecht paulus Thymo. iij[3]): In nouissimis diebus, In den leſten dagen an ſtat varlike tiide v. de lude werden ſik ſuluen lefhebbende. De rechte beweginge is, wan de leue were beweget rechte to gode, wente de en lopt nicht vmme ouer de werlt, of en krummet he de leue nicht to ſik, men he richtet ſe rechte to gode. Van den ſecht ſalomon in deme boke der geiſtliken leue Cant. i[4]): Recti diligunt te, de rechten hebbet dy lef. Of ſecht Ezechiel[5]) pedes eorum, Ere vote ſynt rechte vote, dat is, der hilgen lude begheringe ſint rechte beweginge edder begeringe, wente ſe io to gode gât. Hiir vmme wan de leue io ene beweget to der werlde edder to ſik ſuluen, ſo is he ouergichtich, men wan he rechte beweget wert to gode ene lef to hebbende, ſo is de ouergicht ſund geworden.

To deme drudden male wert de ſunder ouel gepyneget van der quaden ſunde ſammyttichеyt, de alſe ene worm byt v. gnaget de ſele beyde hiir v. ewigen in der helle, alſe ſcrift Isa. vltimo[6]): vermis eorum, Ere worm ſchal nicht ſteruen.

To deme andern male van den perſonen des vorbydders, des centurionis werden geroret iiij ſchone loue, alſe ſecht Jo. crisost. Dat ſint ghude, othmodicheyt, loue v. wiſheit. Sin grote gude wart witlik dar ane, dat he den ouergichtigen knecht nicht vorwarp, nicht vorſmadede, men he criſtum vlytigen vor em bat, wente he en vorſmadede nicht in deme knechte de ſnoden achte des eghendomes, wente he wuſte wol, dat he myt deme knechte hadde enen menen got, wente de here hebbet mene iiij dingh myt den knechten, ſe wyllen edder ſe nicht willen. Dat erſte is van des anbegynnes wegen, wente ſe alle van eneme gode ſint geſcapen, van eneme hore edder ſlycke gemaket v. alle naket v. arm geboren. Des ſede helyu ad Job xxxiij[7]): Ecce me sicut, Su, got heft my geſchapen alſe dy v. van deme ſuluen hore byn ik gemaket. Of ſecht

[1]) Schreien.
[2]) Ps. 12, 9.
[3]) 2. Tim. 3, 1 f.
[4]) Cant. 1, 4 b.
[5]) Hesek. 1, 7.
[6]) Jes. 66, 24.
[7]) Job. 33, 6.

dat bok der wyſheyt Sap. vij [1]): Nemo ex regibus, nemant van den koningen hadde en ander anbegin der bord, men yo arm v. blôt. Dat ander is van des myddels wegen, wente ſe alle dôtlik v. kortes leuendes ſynt, alſe de wyſage ſcrift Eccl. x [2]): Omnes potentes al ere walt is en kort leuent. Ok ſecht Job xiiij [3]): Breues dies, kort ſynt des mynſchen dage. Dat drudde is van des endes wegen, wente ſe alle in deme dôt v. in deſuluen aſchen v. hore wedder werden, alſe ſcrift Job. xvij [4]): Putredini dixi, Jk hebbe deme hore ſecht: Du biſt myn vader v. moder v. ſuſter den wormen. Dat veerde is van des richtes weghen, wente alle moten ſe eneme richter rede gheuen, alſe paulus ſecht Cor. v [5]): omnes nos manifestari opus, vns allen boret openbare werden vor deme richte ſtolen criſti.

Dat ander, dat in deme centurione louet wert, dat is grot othmodicheit, do he ſede: Here, ik byn nicht werdich, dattu vnder myn dak gâſt. Dar up ſecht Augustinus: Do he ſik ſede vnwerdich, dar mede makede he ſik werdich nicht to gande in ſyne wande, men in ſin herte, wente id en were nen grot ſalicheyt, dat got ginge in ſyne wande v. were nicht in ſyneme herten. Ok ſecht Jo. crisost.: Do he ſik ſede unwerdich, got in ſin hûs to entfangende, do wart he werdich, dat hemmelſche rike to entfangende.

To deme drudden male was in deme ryddere hern grot loue, do he ſede: Sprik men myt eneme worde, ſo wart myn ſele ſunt jn gode, mach men merken word, wyllen v. werke. Godes word is mechtich, alſe ſalemon ſcrift [6]) Sermo eius, Syn word ys vul macht. Dat word hadde deſſe rydder here, do he ſede: Sprek myt eneme worde, ſo wert myn knecht ſunt; wente he wuſte wol, wat dauid ſcrift Ps. [7]): Ipse dixit et, he ſprak v. alle dingh worden to hant. Sin wylle is kreftich tho dônde, alſe dauid ſcrift Ps. [8]): Omnia quecunque voluit fecit, alle dingh, de he wolde, heft de here gedân im hemmele, vp der eerden, in deme mere v. in allen afgrunden. Deſſen kreftigen wyllen bat deſſe vthſettiſche, do he ſprak: Here, wultu, du machſt my reynegen. Syn werk is vaſt blyuende v. ewich, alſe ſalemon ſcrift Eccl. iij [9]): Didici, quod omnia opera, jk hebbe dat geleret, dat alle

[1]) Sap. Sal. 7, 5.
[2]) Ecclesiasticus (Sir.) 10, 11: Omnis potentatus brevis vita.
[3]) Job. 14, 5.
[4]) Job. 17, 14.
[5]) 2. Kor. 5, 10.
[6]) Eccles. 8, 4.
[7]) Ps. 33, 9.
[8]) Ps. 135, 6.
[9]) Eccles. 3, 14.

de werk godes ewich blyuet. Dat vaſte ewige werk godes bat her dauid Ps.[1]): Conserua deus, ſtedige dat, o got, dattu in vns hefft gewracht.

To deme verden male was in em grot wyſheyt, do he ſede: wente ik bin en mynſche vnder der walt v. hebbe ryddere vnder my v. bede en v. ſe dut dat. Oft he ſpreken ſcholde: wo vele mer du, de du myn ware got biſt, mochſt beden, wattu wult v. dat alle ſchůd, wente ſechſtu der ſuke, dat ſe vlee, ſe vlucht; ſechſtu der ſuntheit, dat ſe kame, ſe kumpt. Dat was en behende to dracht[2]), wes de mynner vormach, de groter noch vele mer dat vormach, wente wes en rydder vormach, de koningh dat noch meer vormach.

To deme drudden male van deme perſonen criſti ſchole gii weten, dat he hiir viif word ſprak, de to male vul ler ſynt. Dat erſte word was groter othmodicheit, do he ſede: Ik wil komen v. ene ſund maken. Dar ſprikt de gloſe up: Grôt othmodicheit was dat, dat he ſik bôd werdigen den knecht to vannende[3]) v. to des koninges ſone wolde he nicht gân, vppe dat me nicht dorſte wanen, dat he erede den rykedom. Des ſchole gii merken, dat criſtus vnder wylen laden wart v. wolde nicht komen, alſe to des koninges ſone, vnderwylen vngeladen wolde he komen, alſe hiir to deſſeme knechte, vnderwylen geladen quam he, alſe to des vorſten dochter, dar he to laden wart v. gink dar v. weckede ſe up. Dar mach me by vorſtân, dat criſtus etliker bede nicht twydet. Dar van ſecht Jacobus iiij[4]): petitis et non, Gii biddet v. gii entfanget nicht, dar vmme dat gii ouel byddet. Etliker begheringe v. bede kumpt he vore, alſe dat bok der wyſheyt ſecht Sap. vij[5]): preoccupat, He kumpt to voren, de ſyner begheren, vp dat he ſik en erſten wyſe. Etlike twydet he na erer begheringe, alſe dauid ſcrift Ps.[6]): clamat ad me, he heft to my geropen v. ik wil ene twyden. Dat ander word was groter rechuerdicheyt, in deme dat he den louen des rytter hern louede, wente allene dat he heyden was, jodoch he ſyn vnnicheit nicht vorſmadede, men he hogede ſe myt groteme loue, do he ſede: Ik hebbe nicht gevunden ſo groten louen in deme volke to iſrahel. Dat drudde word

[1]) Welcher Psalm ist gemeint?
[2]) Zuträglicher, förderlicher Ausspruch.
[3]) Besuchen, besonders von Kranken.
[4]) Jac. 4, 3.
[5]) Sap. Sal. 6, 13 [?].
[6]) Ps. 91, 15 (Clamabit).

was groter gnade, do he ſede: Vele ſcholet komen van ôſten, van weſten v. ſcholet rowen in deme rike der hemmele v. nicht allene van deme ôſten v. weſten, men ok van deme nôrden v. van deme ſuden. De komet van deme ôſten, de ſik in der yoghet bekeren, de van deme weſten, de ſik up dat older bekeren, de van deme nôrden, dede dult holden mank drôfniſſen v. wedderſtôt, de van deme ſuden, de mank lucke v. wôlganck metycheyt holt v. ſik nicht vorheuet. Dat veerde wort was groter ſtrengicheyt to den, dede vordomet ſcholen werden, do he ſede: de kyndere des rikes dat ſynt de yoden v. ok vele kriſtenen, de to deme rike maket weren, men ſe hebbet ſik des vnwerdich gemaket — de ſcholen worpen werden in de uthwendigen duſterniſſe — dat is in de helſchen vordomeniſſe, dar nen barmhertycheyt edder gnade ſchynet, wente de ſunde, dewyle ſe hiir noch ſynt, hetet ſe ynwendige duſterniſſe, wente ſe ſynt noch in deme krenſe der barmhertycheyt godes, des moget ſe noch de barmhertycheyt godes krigen, men wan ſe dôt ſint na deme dode, ſo hetet ſe vthwendige duſterniſſe, wente ſe ſint denne buten deme krenſe der gotliken barmhertycheit. Dat vefte word was groter mechtycheyt, do he ſede: Gae v. alſe du hefſt gelouet, ſchee dy. V. in der ſtunt wart ſin knecht ſunt. Ander arſten makeden ſunt myt arbeyde lankſamen v. vullenkomen [1]), men criſtus vnſe arſte de was ſo ouermechtich, dat he lichtliken ſunder yennich arbeyt ſunt makede, men myt ſlichten worden, do he ſede: Gae v. alſe du louet hefſt, ſchee dy. Ok yo ſnelliken ſunder vortoch, wente in der ſtund wart de knecht ſund, wente de kraft v. de walt godes in deme dat ſe en dingh werket ofte deyt, ſo behouet ſe nener tiid edder voretogeringe, alſe vor en ander wunden arſte behouet, de enen mynſchen ſchal ſunt maken. Ok makede he ſunt vullenkommen, wente in lyue v. ok in der ſele wart he ſunt. Des bidde wii, dat wii hiir em alſo wol louen v. denen, dat wii ok ſund v. ſalich moten werden in lyue v. in ſele. Dat geue juw v. my etc.

IV. Sonntag nach Epiphanias.

In illo tempore Ascendente ihesu in naviculam [2]).

Mathei viii [3]). Sunte matheus ſcrift dit ewangelium, dat ſik huten boret v. ludet aldus. Do iheſus ſteech in dat ſchepeken, do

[1]) Richtiger: unvollkommen.

[2]) Weiter ist der Text nicht eingetragen.

[3]) Matth. 8, 23—27.

volgeden em ſyne iunghere v. ſu, en grot wage des ſtormes wart in deme mere, alſo dat myt den bulgen dat ſchepeken wart bedecket; men he ſleep, dat was in der mynſcheyt, men in der gotheyt makede he den ſtorm, vp dat de iunghere in grote lede quemen v. ene vmme reddinge beden v. ſyne macht dar ſegen. V. ſe treden to em v. wecke-den ene v. ſpreken: Her, redde vns, wii vorgân. Deſſe weckinge ſchude nicht ſachte, men lude vnſachte van groter lede, v. he ſprak to en: Gii kleenlouygen, wes ſynt gii vruchtich. Oft he ſpreke: Hebbe gii my ſeen mechtich weſen up der erden in velen tekenen, wor vmme loue gii my ok nicht mechtich weſen in deme mere? Do ſtund he up v. bôd deme wynde v. deme mere, v. dar wart en grôt ſtylniſſe edder ſachtniſſe, wente alle de creature, alſe de lerer ſegget, vornemet dat bod des ſcheppers v. ſynt horſammich ſyneme wyllen. Do vor-wunderden ſik des de lude, dat weren de, de ok in deme ſchepe weren, v. ſpreken: We edder wodanich edder wo grot is deſſe, wente de wynde v. de watere v. dat meer em horſammich ſynt. Dit is dat ewangelium in ſyneme ſcriftigen ſynne.

Sermo Ascendente ihesu. In deſſeme ewangelio ſchole gii merken iiij leye ſtucke to vnſer lere: wat de ſchepe betekent, wat dat meer, wat de vruchte der junghere, wat dat weckent vnſes hern.

To deme erſten. Dat ſchip, dar iheſus yn ſteech, betekent de hilgen ruwe [1]), wente denne ſticht iheſus in dat ſchip, wan en mynſche begherich ſyner ſalicheyt to ſik nympt en ruwich leuent v. alſo wert he voret. He voret to der hauenen der ewigen ſalicheyt. Men we buten deſſeme ſchepe wart gevunden, de en kumpt to der ſaligen hauenen nicht, men de helſche vlût v. bulghen vordrenket ene. Dit ſchip der-ruwe is betekent by der arken noe, wente de dar yn ſteghen, de werden ſalich v. loueden, men we dar buten bleef, de vordranck. Johannes crisostimus ſecht: Jodoch ſchelet harde ſere yenne arke van deſſer, na deme ſynne iohannis myt deme guldene munde van deme loue ſunte pawels, wente in de arke ginck en wulf yn v. en wulf wedder uth, En raue ginck yn v. en raue ginck wedder uth, En lowe ginck yn v. en lowe wedder uth, En mynſche ginck yn, en mynſche wedder uth, wente de arke konde deme wulue nicht benemen ſyne rouicheyt, noch deme louen ſyne grymmicheit, noch deme rauen ſyne vratzicheyt, noch in den mynſchen wandelen ere mynſcheyt; men we

[1]) Schönbach II, 44 wird das Schiff als das Kreuz Christi gedeutet.

dar geyt in deſſe arke der ruwe, was he en wulf, he wert gewandelt in en lam, wente was he vore en rouer, deeff, mörder, wokener v. ghirich vp vnrecht gut, he leth na de rouycheyt v. thůt an de vnſchedelicheyt v. ſchadet nemande meer, men alſweme vromet he; was he ok en lowe in modicheyt, in homode, he wert wandelt in en ſchåp in ſachtmodicheit by warer othmodicheyt; was he en rauuen, he wert en duue, wente begherede he vore vleſches, he begheret nu des puren kórnes, dat is: begherede he vore der vleſchliken wolluſt, nu begheret he geiſtliker ſotichcyt. Ok de lude in deſſeme ſchepe der ruwe werden gewandelet in engele, wente de engele hebbet van naturen ouertredende půrheyt, van ammete hebbet ſe gode byſtan v. vns denen. Ok alſe de denere godes, de in dat ſchyp der ruwe ſint geſtegen, holdet půrheyt v. reynicheyt in danken, in lyue, ynwendich v. vthwendich liik den engelen v. hebbet dat van gnaden, dat de engele van naturen hebbet. Ok ſtat ſe by gode in hoger hemmelſchen beſchowinge, ok denet ſe eren euenen mynſchen myt metichcyt beſchedener lere, wo dat enen yewelken to beteringe nutte werde, alſe paulus ſecht Cor. v [1]): siue mente, edder myt den danken vorheue wii vns gode edder wii ſynt juw metich in lere.

To deme andern male wetet, dat by deme mere wert de werlt betekent, wente deſſe werlt is vnſtede alſe dat meer, dat in ſteder waghe geyt, wente nu is etlik ryke, mörne arm, nu vrolik na bedrouet, nu leef na leet, nu hőch na ſiid, nu ſund morne zeek, ouermörne dőt. Nu ſynt wii neger deme dode wan gyſterne, mörne noch negher wan dallinge [2]) v. alſo blift nummer de mynſche in euer wyſe edder achte, alſe ſcrift Job. xiij [3]): Numquam in eodem statu permanet, ok alſo dat meer de doden vth werpt, alſo werpet ok de werlde de doden uth v. behud ſe vnder der erden alle de, dede lyfliken ſteruen, men de doden, de dar ok geiſtliken ſteruen, de werpet ſe van ſik in de helle. Ok alſe in deme mere de groten vyſche vorteret de lutteken, alſo ok in der werlde vordrucket de hogeſten ere de ſydeſten, de mechtigen de armen, alſe ſcrift Abacuk i [4]): facies pisces. Ok ys dat meer vårlik, alſo is ok de werld, in deme mere vorgåt vele, alſo ok in der werlde, wente wor en ſele ſalich wert, leyder dar werdet vele vordomet. Des ſecht Augustinus: Heſſtu de werld

[1]) 2. Kor. 5, 13.
[2]) Heute.
[3]) Hiob 14, 2.
[4]) Habac. 1, 14.

leff, ſe vorſlukt dy, wente ere lefhebbere kan ſe nicht dregen men vorſluken v. vorteren. Of in deme mere is neen wonent, alſo is ok in der werlde neen ſtede ewych wonent, alſe ſcrift paulus hebr. xiij[1]): Non habemus hic manentem ciuitatem, wii en hebbet hiir nene blyuende ſtat, men wii ſoket de tokomenen, dede ewich is.

To deme drudden male merket, dat de vruchte, de de jungheren hadden van deme ſtorme, de doch got myt ſik in deme ſchepe hadden, de leret vns doch yo vruchterne weſen v. yo nicht alto zeker v. dar wert ane vordomet de dulle zekericheyt veler lude in deme mere deſſer werlde, de yo to zeker ſynt, oft ſe alrede in der ere des rykes ſynt. Alſo ſeker ſynt ſe noch in deme ſtryde, oft ſe alrede de vyende hebben vorwunnen. Dar vmme ſtedet dicke got, dat en ſtorm der drofniſſe, des wedderſtotes, der vorvolginge vp ſticht tegen den mynſchen, dat rechte dat ſchip wil vnder gân, vp dat ſik de mynſche nicht to ſeker en holde, men yo vruchte v. ſette in got alle ſyne hopene. Des ſecht wol Bernardus: O myne brodere, nerghen is zekericheit noch in deme hemmele noch in deme paradyſe noch vele myn in der werlde. In deme hemmel vyl de engel in der yegenwordigen gotheyt, Adam in deme paradyſe vth der ſtede der wolluſticheit, Judas in der werlde vth der ſchole des ſalichmakers. Of de leuen jungheren weren in groten varen v. vruchten in der yegenwordicheyt des ſalichmakers v. ſuntmakers, alſe dit ewangelium ſecht. Des ſpriit Augustinus: Nemant ſchal zeker weſen in deſſeme leuende, dat to male men bekoringe heet v. is, wôr is denne zekericheyt. nu de myt gode in deme ſchepe ſynt ſtorm lydet, alſe ſcrift ſalemon Eccles. ix[2]): Quia nescit homo, we mach zeker weſen, wente de mynſche weyt nicht, oft he der leue efte des hates godes werdich ſy. Des ſchole wii alle vnſe hopene v. tovorlât ſetten in got v. alſo moge wii zeker ſyn tegen alle vnſe vyende, alſe wii des eyne bewyſinge hebben in deme boke paralipomenon xx[3]), do de koningh joſaphat v. ſin volk van iſrael ſere vruchteden, dat ſe den vyenden nicht wedderſtan konden, do ſede en de prophete
Non est vestra pugna sed Dei, de ſtriid en is juwe nicht, men godes, ſtât men ſeker v. truweliken v. gii ſcholen ſeen bouen juw de hulpe godes. By den kyndern van iſrahel werde wii kriſtenen betekent, wente wii hyr got ſeen in deme louen v. na in der ſchipniſſe, alſe wii hopet,

[1]) Hebr. 13, 14.
[2]) Ecclesiastes 9, 12.
[3]) 2. Chron. 20, 15.

dar vmme wan wii vruchten v. myſmodich werdet, dat wii der bekoringhe alſo vele v. alſo grot nicht en konen wedderſtan; ſo kumpt de prophete, dat is got de her der propheten, v. ſecht: Ståt men vromeliken v. if wil ſtryden vor juw, dat is: myt myner hulpe ſchole gii vorwynnen alle juwe vyende in deme ſtryde der werlde, des vleſches v. des boſen geiſtes.

To deme verden male merket, wat dat weckent vnſes hern betekent, wente got etlikerwegen ſlept nummermeer alſe in der helle, wente der vordomeden vorghet he yummer mer ſe to gnaden to nemende, alſe ſecht Job. xxiiij[1]: Obliuiscatur eius misericordia, ſyn barmhertichcit ſcal ſe vorgheten. Etliker wegen waket he alle tiid, alſe in deme hemmele, wente he dar de hilgen ewigen bewaret vor alle der drofniſſe v. lede v. kronet ſe myt ewiger vrowde v. ere, alſe ſcrift Daniel[2] Ecce vigil, Su, de wachter v. de hilge is geſteghen van deme hemmele v. heft mechtighen ropen. Men etliker wegen waket he vnderwylen, vnderwylen ſlept he, alſe hiir in deſſeme leuende. Dar waket he vnderwylen, wan he ſyne denere hiir vor drofniſſe v. bekoringe bewaret, alſe ſecht dauid Ps.[3]: Ecce non dormitabit, ſu he en ſlommert nicht v. he ſlept nicht, de iſrahel bewaret. Vnderwylen ſlept he hiir, wan he ſe in drofniſſe ſet. Des ſecht dauid echt Ps.[4]: Exurge domine, quare obdormis? Here ſta up, worvmme ſlepſtu: Alſo weckt ſe ene up myt bede vmme hulpe, alſe deden ok deſſe junghere, do ſe in drofniſſe v. in noden weren. Se treden tho em myt ludem ropende v. weckeden ene v. ſpreken: Here, redde vns, wii vorgaet. Dit ys alto male ſcheen to vnſer lere. Wan wii ſynt in bekoringe v. in drofniſſe, dat wii ſcholen got myt grotem ynnegem bede vpwecken vns to hulpe, alſe ſecht Augustinus: de rechtuerdigen in der kriſtenheyt werdet vordrucket, vp dat ſe ropen vmme hulpe, v. wan ſe ropen, dat ſe twydet werden v. wan ſe twydet ſynt, dat ſe denne got louen v. eren, wente in noden plecht gherne vppe den tho ropende en iſlik, dar he hulpe van vormodet. Dat is wol betekent in deme ropende Suſannen der eerliken vrowen, do ſe vnſchuldichen to deme dode was vorordelt Danielis xiij[5]: Exclamauit voce magna, Do reep ſee to gode myt groter ſtempne v. got twydede ſee v. ſende eer den junghen propheten daniel, de ſe loſede beyde

[1]) Hiob 24, 20.
[2]) Dan. 4, 10.
[3]) Ps. 121, 4.
[4]) Ps. 44, 24.
[5]) Dan. 13, 24.

van deme dode v. van quademe ruchte. Alſo ſchole wii ok dôn, wan wii in nôden edder in ſuken ſynt. Wii ſcholen nicht lopen to der touerſchen v. wyckerſchen v. to den olden wyuen, de men de lude tronet[1]) v. bedreget myt vngelouen, men tho gode alleyne, de en warer trôſter is alle der yennen, de tovorlât gantze to em hebbet. Wol is hiir vore gheſecht, dat wii nicht ſo ſeker ſynt, wente is de mynſche nu gud, he mach moerne anders werden, wente de boſe geiſt is van duſent kunſten v. bedrucht den mynſchen; kan he des nicht dôn in deme leuende, he deyt dat in deme dode, v. dat ſteyt grot to vruchtende.

Miraculum. Des hebbe wii en bilde van eynes koninges ſone. De wart ſeek to pariis, dar he to der ſchole gyngh. Do luet ſin meyſter van den predeker orden enen bichter. Do de bicht was hord, do ſprak de bichter to des kyndes meiſter: Hebbet danck, her meſter, dat gii den iungelinck hebbet wol bewaret van ſchuld, wente he noch junckfrowe is v. hope, dat he ſalich werde. Do he doet was, do bat de meſter got, dat he id em openbarede, wo id em by ſtunde, wente he hadde ene vnmaten leeff. He openbarde ſik em in eneme yamerliken klede v. ſprak wenende: Wat wil gii, myn meyſter? He ſede: Vppe dattu my wytlik doeſt, wo yd dy by ſta. He ſprak: Ik byn ewigen vordomet. Do ſprak de meyſter: Sede doch dyn bychteger gude tûchniſſe van dy, du ſcholdeſt ſalich werden. Dat is wâr, ſprak de dode, hadde ik alſo ſtoruen, alſe he my leeth. Men de boſe geiſt na ſyneme wechganghe de anſende my den danken, dat ik beghunde to denkende. O got, dat ſii dy geklaget, dat ik ſteruen ſchal v. laten na dat grote ryke, dat myn vader beſyttet, wente he allene dar ſone to was, dar vmme dat ik dat erdeſche ryke ſcholde nalaten v. beſorgede v. vorgat des hemmelſchen rykes dor de ghyricheyt, byn ik ewigen vordomet. Des is hiir nen zekericheyt, eer de mynſche is in deme hemmele. Do de meyſter dit horede, de vorleeth de werlde v. wart en geiſtlik man v. endegede ſyn leuent ſalichliken. Des rope wii alle vp got, alſe de iungere deden, dat he vns ſalich make, vp dat wii nicht vorgân[2]), men in ſynen gnaden beſtan v. na de ewigen ere entfan. Des helpe juw etc.

---

[1]) Betrügen, beschwindeln.

[2]) Beachte den Reim.

V. Sonntag nach Epiphanias.

In illo tempore dixit ihesus discipulis suis parabolam hanc: Simile factum est regnum celorum homini, qui seminauit bonum semen — triticum autem congregate in horreum meum.

Mathei xiii[1]). Sunte matheus beſcrift dit ewangelium v. ludet aldus: Jheſus ſede ſynen jungheren ene likeniſſe. Dat rike der hemmele is liik eneme mynſchen, de in ſynen acker gud ſaet ſeyede; men do de lude ſlepen, do quam ſin vyend v. ſeyede radel vp mank den weten v. gingk wech. Dar ſprik up Remigius: wan de lerere v. prelaten ſleperich v. tråch ſynt[2]), denne ſeyet de boſe geiſt vnlouen v. ſunde in de herte der lude. Men do dat krůd up wus v. vrucht makede[3]), do wart openbår ok de radem. Do gingen de knechte des vaders des geſynnes to em v. ſpreken: Her, haddeſtu nicht gut ſaet geſeyet in dynen acker? Wôr van heft he den radem? V. he ſede en: de vyent der mynſche heft dat gedån. Do ſpreken de knechte to em: Wultu, wii willen gån v. ſammelen to ſamen den radem. He ſprak: Nen, lychte, wan gii den radem vp togen v. ſammelden, dat gii ok den weten mede vptoghen. Latet beyde waſſen beth to der arne, v. in der meyeltiid wil ik ſeggen den meyeren: Sammelt to deme erſten den radem v. byndet ſe in ſchône toſamende v. to vorbernende; men ſammelt den weten in myne ſchune. Alſo hebbe gii dit ewangelium in ſyneme ſlichten ſynne.

Sermo. Hiir ſteyt vele lere ynne, ſundergen ij ſtucke, de hiir merkliken geroret werden. Dat erſte is godes woldedicheyt, dat ander des boſen geiſtes boſheyt. Godes woldadicheit v. gude wert an twen ſaken prouet. Dat erſte is, dat he guet ſåt ſeyet heft in dryerleye ackere, dat is in deme hemmele, in deme paradyſe v. in den herten der lude, alſe dat erſte bok moyſi ſprikt Genes. i[4]): vidit Deus cuncta, Got de ſach alle dingh, de he ſchapen hadde, v. weren alle ſere gud. De erſte acker is vnmaten hôch, de ander myddelmate, de drudde is

[1]) Matth. 13, 24—30.

[2]) Ähnlich auch SCHÖNBACH II, 45: die laeut, die da ſlieffen, daz ſint die leraer u. die richtaer der hiligen chriſtenheit, die ihr nicht phlegent ſo vlizzichlich alz ſi ſolten. Nach Hieronymus, Comment. in Matth.: homines, qui dormiunt, magistros ecclesiae intellige. Rabanus Maurus (MIGNE 112, 951): homines dormientes praelati negligenter agentes.

[3]) Vulgata: fructum fecisset.

[4]) Gen. 1, 31.

ſiid. De erſte is de hemmel, alſe dauid ſecht Ps.[1]): pulchritudo agri mecum est, de ſchöne des ackers ys myt my. Deſſe acker is koſt myt deme blude chriſti to eyner graft der pelegrymen, dat ſynt wii criſtenen lude, de wii hiir elende ſynt, dat wii dar ſcholen vppe rowen. Jn deſſeme acker ſeyet got rechte gůt ſaet. Dat was de hemmelſchen vorſten de hilgen engele, vp dat ſe ene ewigen loueden v. vns deneden. Dar van ſecht Beda: Alto hant, alſe de hemmel wart gemaket, do wart he myt den hilgen engelen vorvullet. Wat wii in deſſeme acker ſeyen nu, dat meye wii to male na v. nicht en blift dar vorloren. De myddelſte acker is dat paradiis, dar ynne got ſeyede ene ſchone zaet, dat was dat mynſchlike ſlechte, dat ſunder ſuke, ſunder drofniſſe, ſunder alder leye braf[2]) ſcholde leuet hebben, hadde id dar ynne bleuen. Men leyder dorch ſchuld moſte yd dar uth in dit elende in deſſe werlde, de got ſuluen en acker heet in der dudinge deſſes ewangelii, alſe ſcrift Matheus xiij[3]): Ager est mundus, de acker is de werlt. Do de mynſche dat hogeſte vrolikeſte deel der werlt vorloren hadde alſe dat paradiſe, noch ſeyede em got gut ſaet in deme ſyden bedroueden deele deſſer werlt. Dit gude ſaet is godes word, alſe criſtus ſecht v. ſcrift Math. ibid.: Semen est verbum Dei. Dyt ſaet ſeyede got erſt by moyſes, dar he de ee gaff, na by den propheten, Echt dar na by ſik ſuluen v. ſynen apoſtelen v. ſynen jungheren v. noch alle dage by ſynen predekeren, alſe ſcrift Ysa.[4]): Qui complet faciem, Got de vorvullet dat antlat der werlde myt ſade, dat is myt deme gotlyken worde. De drudde acker, de ſeyet is v. deep, dat is dat mynſchlike herte, dat ſo rechte deep is, alſe ſecht Jeremias xvij[5]): Inscrutabile est cor, des mynſchen herte ys vndórvarich edder vnbegrepelik v. we kan dat bekennen? Jn deſſeme acker ſeyede got gůt ſåt, dat is ſin bylde v. ſyne likeniſſe, alſe got ſede in deme erſten boke moyſi Gen. i[6]): faciamus hominem, wy maken den mynſchen to vnſem bylde v. lykeniſſe y. he ſy aller creaturen en here. V. noch ſeyet he dar ynne dicke gude danken v. hilge begeringe v. guden wyllen v. rechte andacht v. geiſtlike vrowde v. dar erſchynet ane ſine groten gude, dat he alſo gude ackere heft v. alſo gude ſade dar ynne ſeyet. De ander ſake, dar godes gude wert ynne prouet, dat he nicht ſteden wolde, dat me den radem, dat ſynt de boſen lude,

[1]) Ps. 50, 11.
[2]) Gebrechen.
[3]) Matth. 13, 38.
[4]) Jes. 27, 6 [?].
[5]) Jerem. 17, 9.
[6]) Gen. 1, 26.

vte deme weten, dat de guden ſynt, wedede. Des ſchole gii weten, dat got de boſen lyt hiir in deſſer werlde manſ den guden dor iiii leye ſake [1]). De erſte dor ere bekeringe, alſe ſcrift Luc. xiij [2]) van deme bome, de iii iar ane vrucht hadde ſtân, den de here heet uphowen, men ſin ammet man bat dar vore, dat he ene noch en iar lete ſtaen, droge he denne nene vrucht, dat me ene denne vphowe. Dar vmme wert de radem ok nicht ute wedet, wente he mach lichte noch wete werden. O wo uele nu boſe ſynt, worden ſe nu uthe wedet, ſe worden vordomet, de lichte drade moget gut werden v. werden ſalich. De andere ſake is dor de ouynge der rechtuerdigen, darvan ſcrift dat richterboſ Judicum ii [3]): Non delebo gentes, jſ en wil nicht vordelgen de heyden, de joſue laten heft, vp dat iſ in en verſoke dat volſ van iſrahel. Des ſecht Grego: De vorſmaet weſen abel den kaynes boſheit nicht en ouet. Ok ſecht Augus: En iſlik boſe dar vmme leuet edder dat he bekeret werde edder dat de guden by em geouet werden. De drudde ſake is dor der guden ſelſcop v. medewoninge. Liker wiis alſe en, dede wolde en hûs bernen, dar rouere v. ſyne vyende ynne weren, vorneme he, dat dar mede ynne weren ſyner guden vrund en edder twe, de yo vnſchuldich weren, he vorſchonede deme gantzen huſe dor ſyne vrund. Des gelikes deyt noch got, dat he dicke vorſchonet ener ſtat edder eneme gantzen lande dor etlike guden, de myt en wonet v. vor ſe byddet. Des hebbe wii en bylde, alſe moyſes ſcrift Gen. [4]): Non delebo propter decem, in den ſodomyten hedden ſe men x gude lude hat, got wolde ſchonet hebben dor ſe der gantzen ſtad. De verde ſake, wor vmme got de boſen lyt v. leuen let, de is dor der boſen pyne, vp dat got ſyne vyende myt andern vyenden plage. Darvan ſecht Josue xxiij [5]): Si volueritis gencium, wylle gii tohange der dwelinge [6]) deſſer heyden, ſo ſchole gii nu yo to dat weten, dat got juwe here ſe nicht vordelget vor juwem antlate, men ſe ſcholet juw blyuen in ene kulen, to eneme ſtricke, to eneme wedderſtote.

Dat ander, dat hiir roret wert, dat is des boſen geiſtes boſheit, de in alle deſſe iii vorſprokene gude ackere heft yo quaet ſaet manſ geſevet. Jn den erſten ſevede he den homôt, dar mede vor-

[1]) Hier ist im Kodex eine Hand an den Rand gezeichnet.
[2]) Luc. 13, 6 ff.
[3]) Jud. 2, 3.
[4]) Gen. 18, 32.
[5]) Jos. 23, 12 f.
[6]) Irrtum.

deruede he dat hemmelſche ſaet v. tôch dat drudde deel der ſterne des hemmels — dat was der engele — myt ſyneme ꝛagele[1]) van deme hemmele, alſe ſcrift johannes Apoc. xij[2]): Cauda draconis, des draken ꝛagel toch dale dat dorden deel der ſterne des hemmels. Dat ene deel is en der engele, de vor gode ſtât, ſtedes ene to louende, dat ander deel is der, de em v. vns denet, darvan ſcrift Daniel vii[3]): Milia milium, duſent duſent deneden em v. teynwerven[4]) hundert duſent ſtunden vor em. Dat drudden deel is der boſen engele, de nicht vor gode ſtât v. ok nicht denen wyllet. Jn deme andern acker, dat was in der werlt in der vrolikeſten ſtede in deme paradiſe ſeyede he vnhorſam. Dar vmme wart dat ſtolte ſaet, dat mynſchlike ſlechte, vth deme paradiſe worpen v. moſte ok des hemmelſchen paradiſes enberen. Dar vynde wii openbare, wo ſere gode de vnhorſam is toweddern, ok in ſaule, de dar vmme dat ryke vorloes; men den horſam heft got lef v. weerd. Des leſt me in der oltueder boke jn vitis patrum, dat hern hillich vader in der beſchowinge ſach iiij orden vor gode. De erſte was, de ſeke weren v. gode dankeden, de ander was de herbergerer der elenden, de drudde was der enſedelingen; de verde was der, de vnderdanich ſint eren ouerſten in rechtem horſamme, wente de moten eren wyllen meer laten wan de anderen. Des was deſſe hogher wen de andern dre v. hadde groter ere v. ſcheen in ener guldene kronen. Do dit vrolikeſte deel vorloren was v. de mynſche in dat elende der werlt komen was, do tiegen [?] dat gude ſaet, dat moyſes, de propheten, chriſtus ſuluen v. ſine apoſtele ſeyet hadden; echt ſeyede de boſe geſt ſin quade ſât dar mank, dat weren de kettere[5]), de den hilgen waren louen vorvelſcheden myt valſcher lere v. myt vnlouen. Dar ſprik paulus van i Thimo. iiij[6]): spiritus manifeste dicit, de hilge geiſt ſecht dat openbare, dat in den leſten tiden etlike gaet van deme louen in de dwelſchen geiſte der dwelinge in der boſen geiſte lere. O leyder wo rechte vele ſelen worden van deme quaden ſade des boſen geiſtes vorderft. Des gaf criſtus ſunderge vormanynge tegen dit vnârdige ſaet, do he ſede, alſe ſcrift Matheus vij[7]):

---

[1]) Schweif. [2]) Apoc. 12, 4.

[3]) Dan. 7, 10. [4]) 10mal.

[5]) Die Deutung des Unkrautes auf die Ketzereien findet sich schon bei Hieronymus: haereticorum dogmata.

[6]) 1. Tim. 4, 1.

[7]) Matth. 7, 15.

Attendite a falsis, bedachtigen hodet juw vor den valſchen propheten, de den vnlouen predeken.

Jn deme drudden acker — dat is in dat mynſchlike herte — ſeyet he dat quade ſaet, dat is nettelen der afgunſticheit, wormete[1] des tornes v. der grymmicheit v. de ſchorf lodiken[2] der vnkuſcheit, de dar ſtynket, alſe ſe deyt. Dar en bouen alle quade danken, vnreyne begeringe, boſen willen, vnrechte andacht, alſe ſecht dauid Ps.[3]: Immissiones per angelos, jn ſendinge der boſen begheringe v. bekoringe, dede ſcheen by den boſen engelen. Dit ſint ſyne vormaledyeden ſade v. kôrne, dede betekent ſynt by deme korne der phyliſtiim, dat ſampſon dor vnliik, dat ſe em hadden dân, vorbrande tomale myt dren hundert voſſen, den bernigen blaſe[4] myt den ꝛagelen weren toſamen bunden, alſe dar ſteyt geſchreuen[5] By deſſeme ſampſon wert en iſlik louelich mynſche vorſtan, dede ſchal nemen vnrige bernige blaſe, dat ſint de bylde der hilgen marteler v. dat lydent godes v. ſchal dar van maken en vûr der ruwe v. ſenden dat in dat kôrne, dat de boſe geiſt dar ynne ſeyet heft, dat is in de ſunde, v. alſo wynt he den ſeghe bouen ſe, alſo dede de leue maria magdalena, des vorwant ſe alle des boſen geiſtes ſât, des ſe vul geſeyet was. Des bidde wii alle, dat wii des boſen geiſtes ſât vorſmân v. godes ſât ſo leflîken entfangen, dat vns de hilgen engele ſammelen toſamende in de hemmelſchen ſchune. Amen.[6]

---

[1]) Wermut.
[2]) Grindwurz, rumex acutus.
[3]) Ps. 78, 49.
[4]) Fackel.
[5]) Jud. 15, 4 f.

[6]) Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß der vorstehende Abdruck aus der Bordesholmer Predigthandschrift (Cod. M S. Bord. 62 fol.) nur als Probe damaliger Predigtweise gewertet sein will. Eine modernen Grundsätzen entsprechende Herausgabe der gesamten Handschrift behalte ich mir für später vor. Zugleich bitte ich folgende leider stehen gebliebenen Unrichtigkeiten zu verbessern. S. 467, Z. 21 ff.: Jtem dit bock des ewengelyen vnde ſeermonen hort der iunckvrowen marien vnde dem broederen int ghemeine tom barsholm. S. 479, Z. 13 ist wohl statt „vrede" zu lesen „trede" (= Weg?); Z. 15 nicht „ſlot", sondern „ſtat", dem Schreiber haben wohl beide Worte im Sinn gelegen, da er schreibt: in de ſtat, dat tegen ynw is; Z. 21: „worde" statt „wurde". S. 480, Z. 23: „legget" statt „ſegget"; Z. 26 ist vor „entfanget" einzuschalten „gerne". S. 481, Z. 24: „vorſmaen" statt „vorſumen". S. 542, Z. 13: Die Handschrift hat deutlich »frigus«, statt des richtigen »frigidus«. In derselben Zeile muß es heißen „wlaf" statt „wluf".

Schleiermacher und Klaus Harms.[1]

Probevorlesung, zur Habilitation bei der theologischen Fakultät zu Kiel am 4. Mai 1907 gehalten von

H. Mulert.

I.

Erwarten Sie bitte nicht, daß ich in dieser kurzen Stunde eine Vergleichung zwischen Schleiermacher und Klaus Harms durchzuführen suche. Des Interessanten könnte sie zwar genug bieten. So vieles sie trennt, so vieles haben die beiden Männer doch auch gemeinsam. Daß ihre ganze Geistesart und ihr Bildungsgang sehr verschieden gewesen sind, weiß jeder, der sich auch nur oberflächlich mit ihnen beschäftigt. Und auf der Hand liegt, daß die kirchengeschichtliche Bedeutung Schleiermachers bei weitem die größere ist. Aber in Beruf und geschichtlicher Stellung beider Männer liegt eine Fülle von Berührungspunkten.

Schleiermachers Berufsarbeit ist allerdings vielseitiger gewesen. Harms ist nur sehr vorübergehend dazu gekommen, akademische Vorlesungen zu halten. Eigentlich gelehrte Schriftstellerei hat er überhaupt nicht getrieben, insbesondere auch nicht auf philosophischem und philologischem Gebiet, während Schleiermacher bekanntlich eine dreißigjährige fruchtbare Tätigkeit als Hochschullehrer entfaltet und außer auf theologischem Gebiet auch auf den beiden eben genannten Hervorragendes geleistet hat. Anteil an der Staatsverwaltung, zu dem Schleiermacher wenigstens zeitweise

[1]) Diese Vorlesung beansprucht nicht, dem Kenner der Lebensgeschichte von Harms und der Geschichte des Thesenstreits etwas Neues zu bieten. Benutzt ist u. a. die 1889 erschienene Biographie Twestens von Heinrici. Der Vortrag von Schneider »Schleiermacher und Klaus Harms« (Berlin, G. Reimer, 1865) bietet nicht eine Geschichte der Beziehungen zwischen beiden Männern, sondern stellt Leben und Bedeutung beider dar, um sie zuletzt kurz und warmherzig zu vergleichen, Harmsens Bedeutung m. E. überschätzend.

gelangte, hat Harms ebenfalls nicht gehabt, wenn er auch an politischem Interesse Schleiermacher gewiß nicht nachstand[1]). Will man die Wirksamkeit beider im ganzen vergleichen, so war die Schleiermachers zweifellos nicht bloß die vielseitigere, sondern auch die ausgebreitetere. Auch der Prediger Schleiermacher hat gewiß mehr Zuhörer und Bewunderer gehabt, da er in der Hauptstadt des größten evangelischen deutschen Staates lebte. Dafür hat Harms in den enger begrenzten Verhältnissen seiner Heimat um so stärker und nachhaltiger gewirkt.

So viel von ihrem Beruf; die geschichtliche Stellung beider Männer ist in einer Hinsicht die gleiche. Sie stehen beide in der vordersten Reihe derer, die in der evangelischen Kirche den Rationalismus haben überwinden helfen. Sie als Kämpfer in dieser Front zusammen zu denken, sind wir freilich nicht gewöhnt, weil die bekannteste Episode aus ihren Beziehungen zueinander der Zusammenstoß ist, den sie aus Anlaß der Harmsschen Thesen hatten. Als Harms zu gewaltigem Streich gegen die Rationalisten ausholte, ist Schleiermacher ihm in den Arm gefallen, hat er ihn mit verletzender Schärfe kritisiert. Es ist darüber zu einer Entfremdung der beiden gekommen. Von diesem Kampf, den sie damals ausfochten, und seinen Motiven lassen Sie uns heute sprechen.

Literarische Streitigkeiten pflegen unser Interesse zu erregen, entweder weil es bedeutende Männer sind, die die Klingen kreuzen. Wenn Luther und Erasmus eine Sache diskutiert hätten, die ihnen viel weniger wichtig gewesen wäre als das servum oder liberum arbitrium, würden wir uns doch mit ihrem Kampfe zu beschäftigen haben, eben weil es Luther und Erasmus waren. Oder aber unsere Aufmerksamkeit gilt rein der Sache; tritt in einer Diskussion der Gegensatz zweier Zeitalter oder zwei wichtiger geistiger Strömungen klar zutage, dann beachten wir sie, auch wenn die Leute, die einander bekämpfen, an sich unbedeutend

[1]) Freilich waren ihre politischen Anschauungen sehr verschieden. Harms ist Anhänger der absoluten Monarchie und mancher Einrichtungen des alten Polizeistaats, z. B. der Zensur, geblieben; Schleiermacher kämpfte für Preßfreiheit und andere liberale Forderungen, und das nicht bloß, weil er von den Übelständen eine sehr unmittelbare Erfahrung hatte, die das persönliche Regiment eines zwar wohlmeinenden, aber nicht bedeutenden und in der Verfolgung seiner Lieblingspläne eigensinnigen Fürsten mit sich brachte.

sind. In unserem Fall verbinden sich beide Interessen. Die beiden hervorragenden Männer, Schleiermacher und Harms, stehen sich hier gegenüber als Vertreter verschiedener Zeiten und Geistesrichtungen. Obwohl ihr Altersunterschied nur zehn Jahre betrug, könnte man doch fast sagen: Schleiermacher war der Mann der älteren, Harms der der neuen Zeit. Ganz gewiß hat Schleiermacher mit gewissen kritischen Erkenntnissen und freiheitlichen Forderungen, die er vertrat, recht behalten gegenüber den rückläufigen Bewegungen in Theologie und Kirche, die das 19. Jahrhundert brachte. Aber zunächst kamen eben diese rückläufigen Bewegungen, ihre Vorkämpfer hatten den Mut und die Kraft der Jugend, und es ist bekannt, daß schon in den 20er Jahren an den Universitäten vielfach die Dozenten den größten Beifall gefunden haben, die am stärksten zum Glauben der Väter und zu ihrer Theologie zurücklenkten.

Neben diesem historischen Interesse an dem Zusammenstoß unserer beiden Männer steht das psychologische. Wem Wert und Art der beiden Sympathie und Respekt abnötigt, der muß sich fragen: Harms hat Schleiermacher dankbar verehrt, und Schleiermacher hat den holsteinischen Theologen hochgeschätzt; beide haben sich stets bemüht, sachliche Gegensätze ohne persönliche Bitterkeit zu behandeln, beide haben immer die Ehre ihrer Gegner achten wollen und Christen sein wollen — wie ist es da möglich gewesen, daß es zwischen ihnen zu solcher Bitterkeit kam, wie sie aus dem offenen Briefe an Schleiermacher spricht, den Harms drucken ließ? Wollte man sagen, die Bitterkeit sei bloß auf Harmsens Seite gewesen, so bleibt doch die Frage, ob Schleiermacher ihm nicht ein Recht gegeben hat, bitter zu werden.

II.

Der äußere Anlaß der Diskussion nun, die so scharf wurde, ist rasch erzählt. Harms selbst erwähnt, daß schon 1617 und 1717 versucht worden ist, neue Thesen im Sinne der Lutherschen aufzustellen, wohl um Luthers Werk fortzuführen, seine Grundgedanken der veränderten Zeitlage gemäß neu auszusprechen. 1817 war Harms auch nicht der einzige, der solche Thesen veröffentlicht hat. Der Jenaer Theologe Baumgarten-Crusius hat es ebenfalls getan, freilich in lateinischer Sprache. Daß die Harm-

sischen in doppeltem Sinne deutsch reden, das verschaffte ihnen gewaltige Verbreitung.

Man hat sein Vorgehen agitatorisch gescholten. Er berief sich demgegenüber darauf, daß in der Tat in der Kirche die schlimmsten Notstände und Mißbräuche vorhanden seien. Wir haben dabei weniger an bestimmte Geschmacklosigkeiten und Plattheiten rationalistischer Prediger zu denken. Geistliche, die geschmacklos predigten und ihren Zuhörern Steine statt Brot boten, hat die Orthodoxie und der Pietismus ebensogut gehabt wie der Rationalismus. Wir können auch hier nicht die Frage entscheiden, ob wirklich der Rationalismus die Kirchen leer gemacht hat. Vorläufig stehen da die gewichtigsten Zeugnisse wider einander, und vielleicht läßt sich eine Antwort überhaupt nur länder- und provinzenweise geben. Aber daran dürfen wir nicht zweifeln, daß es um 1810 in Holstein um Kirchenbesuch und kirchliche Sitte sehr schlecht gestanden hat. Und Harms ist überzeugt gewesen, der Rationalismus sei schuld daran. Als nun gar 1815 die arg rationalistische Bibelausgabe des Altonaer Predigers Funk landesherrliches Privilegium und sonstige Empfehlungen erhielt und der Anschein entstand, als solle sie gewissermaßen offiziell eingeführt werden, wandte er sich mit einer Vorstellung an die Behörde. Er erhielt überhaupt keine Antwort. Je ungescheuter sich der Rationalismus auszubreiten schien, je fester Harms andererseits in seinen entgegengesetzten Überzeugungen geworden war und je stärkeren Erfolg er mit seiner Predigt auch in dem neuen Wirkungskreis hatte, der sich ihm 1816 auftat — er war in diesem Jahre Archidiakonus in Kiel geworden —, desto mehr mußte ein Mann von seiner Energie sich getrieben fühlen, die unwiederbringliche Gelegenheit des Reformationsjubiläums beim Schopfe zu fassen. Stärker als je durch die Jahrzehnte vorher wurde jetzt das Interesse für kirchliche und religiöse Fragen und die Anhänglichkeit an das große Werk Luthers gerade auch in Laienkreisen geweckt. Es ist, als ob der in der napoleonischen Zeit weithin auch unter dem Bürgertum erwachte Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten, der in den Freiheitskriegen seine Kraft erwiesen und nach diesen Kriegen auf Betätigung und Bewegungsfreiheit gehofft, sie aber nicht erhalten hatte, nun aus der mißlichen Gegenwart heraus, wie man das ja oft beobachtet, sich ganz der Vertiefung in

eine ruhmreiche Geschichte zugewendet hätte, und vom eigentlich politischen Gebiet dem kirchlichen und religiösen.

So gab Harms die Lutherschen Thesen neu heraus nebst 95 eigenen. Der Verleger sorgte dafür, daß das Heft fast gleichzeitig in allen größeren Orten der Herzogtümer zu haben war. In Kiel sind 5000 Exemplare hergestellt worden, in Altona ein Nachdruck, in einigen Gegenschriften sind die Thesen mit abgedruckt, auch eine Übersetzung ins Holländische wurde veranstaltet. Schon in den wenigen Tagen, die noch bis zum 31. Oktober vergingen, muß die Verbreitung außerordentlich gewesen sein. Daß der gefeierte Prediger, der schon früher einmal durch mannhaftes Auftreten gegen ungerechte Beamte seine Unerschrockenheit bewiesen hatte, jetzt eine Schrift mit so offenen und derben Angriffen auf Kirchenbehörden und Kollegen, die herrschende Theologie und den ganzen Zeitgeist herausgab, war ein Ereignis. Und mögen auch viele um der Sensation willen danach gegriffen haben, die Erbitterung des Streits, der sich in Kiel erhob, beweist, wie ernstlich es vielen darum zu tun war, zu tieferer Erfassung des Glaubens zu kommen, in dem die Väter ihren Trost gefunden hatten.

Den Inhalt der Thesen im einzelnen darzulegen, ist mir hier nicht möglich. Sie wenden sich zunächst gegen die Anbequemung der Religion an Menschenwesen und Zeitgeist, gegen den Papst oder Antichrist der neuen Zeit — den findet Harms in Vernunft und Gewissen; er bekämpft den Rationalismus, sofern das autonome Gewissen keine göttliche Sündenvergebung mehr kennen und die Vernunft die göttlichen Offenbarungsweisheiten meistern wolle. Dann wendet er sich gegen die Altonaer Bibel, fordert die Gemeinden auf, unchristliche und unlutherische Lehre nicht zu dulden, polemisiert gegen die Union, die damals in einigen Gegenden Deutschlands eben durchgeführt worden war, in andern im Werke, in andern wenigstens Gegenstand eifriger Erörterung. Harms scheint sie für gleichbedeutend zu halten mit »der Aufnahme der Vernunft in die lutherische Kirche« — wir würden sagen: mit dem Siege des Rationalismus in der lutherischen Kirche — und befürchtet von ihr unsägliche Verwirrung. Weiter wendet er sich noch kurz gegen Summepiskopat und Beschränkung der Gemeinderechte; den Schluß bilden die bekannten Thesen über die Konfessionen:

92. *Die evangelisch-katholische Kirche*[1]) *ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Sakrament.*
93. *Die evangelisch-reformierte Kirche ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Worte Gottes.*
94. *Herrlicher als beide ist die evangelisch-lutherische Kirche. Sie hält und bildet sich am Sakrament wie am Worte Gottes.*
95. *In diese hinein bilden sich, selbst ohne der Menschen absichtliches Zuthun, die beiden andern. Aber der Gottlosen Weg vergehet, sagt David, Ps. 1, 6.*

III.

Der Streit, der sich speziell in den Herzogtümern über die Thesen erhob, beschäftigt uns hier nicht. Schleiermacher wäre in die ganze Diskussion wohl nicht eingetreten, hätten die Thesen nicht einen Verteidiger gefunden, an den niemand dachte: Ammon. Einer der Führer der gemäßigten Rationalisten, war dieser 1811 als Nachfolger Reinhards zum sächsischen Oberhofprediger berufen worden. Schleiermacher hat ihn als Gelehrten geschätzt; bei Begründung der Berliner Universität ist davon die Rede gewesen, ihn als theologischen Professor zu berufen. Sein Charakter aber wurde Schleiermacher mit der Zeit bedenklich. Auch nach dem Streit, in den sie jetzt verwickelt wurden, sind sie einander persönlich höflich begegnet. Jedoch sachlich fand Schleiermacher Ammons Eintreten für Harms gar zu inkonsequent und ärgerlich. Auch wenn man Ammon von dem Verdachte freispricht, daß er den Mantel nach dem Winde gehängt und bewußt in der Vertretung seiner theologischen Gedanken sich von der Politik der sächsischen Regierung habe mitbestimmen lassen, behält man den Eindruck, daß er stärker als andere von den in seiner Umgebung herrschenden Strömungen abhängig war — Harms war aus ganz anderem Holze. Mißtrauen gegen die brandenburgisch-preußische Unionspolitik gehörte nun in Sachsen zur kirchlichen Tradition; die Verbindungen mit den streng lutherischen Kirchen und Theologen des Auslands zu pflegen, war man gewohnt. Es erscheint durchaus als die Fortsetzung von dem allen, wenn jetzt der sächsische Oberhofprediger dem holsteinischen Lutheraner beispringt.

[1]) Gemeint ist die katholische Kirche, Harms nennt hier alle Kirchen evangelisch.

Wir müssen auch Ammon glauben, daß dieses seinen persönlichen Neigungen entsprochen habe, daß er ohnehin bemüht gewesen sei, seinen Supranaturalismus — wie er ihn nannte — stärker zu betonen. Aber die Art seines Auftretens für Harms war reichlich unvorsichtig, denn es war Schleiermacher ein Leichtes, nachzuweisen, daß, wenn Harms recht habe, auch Ammons eigene Dogmatik mit ihren vielerlei Abweichungen von der Lehre der lutherischen Symbole höchst verdammlich sei. Ammon billigt keineswegs alle Harmsischen Sätze, so namentlich nicht den Angriff auf die weltliche Herrschaft in der Kirche. Aber gegen die Theologie des Thesenstellers hat er wenig einzuwenden. Nun hätte sich Schleiermacher wesentlich mit dem Nachweis der Inkonsequenzen Ammons begnügen können, ohne auf Harms weiter einzugehen, wenn es sich um theologische Probleme als solche gehandelt hätte. Aber man stand in einem praktischen kirchlichen Kampf, Ammon und Harms stritten wider das Unionswerk, das Schleiermacher so sehr am Herzen lag. So mußten die Hiebe, die Schleiermacher austeilte, auf beide fallen, und er konnte nur in der Art, wie er die Person beider Gegner behandelte, einen Unterschied machen. Das hat er auch getan; er will von Harms mit Achtung und Sympathie sprechen: »*Ich achte Hrn. Harms als einen wohlgesinnten, geistreichen und von einem edlen Eifer beseelten wahrhaft christlichen Mann und freue mich seiner ausgebreiteten Wirksamkeit; er wird gewiß immer ein gesegneter Geistlicher sein, und ich wünsche nur, daß ihm Freunde und Feinde Ruhe lassen, sich in seiner rechten Stellung festzusetzen. Wiewohl zu tadeln habe ich von jeher manches an ihm gehabt, denn Katechismen mit neuen zehn Geboten und Predigten ohne Bibeltext wollen mir nicht gefallen; den ersteren würde ich nie gebrauchen, und die letzteren würde ich als geistlicher Obere gewiß nicht dulden. So auch, als diese Thesen mir angekündigt wurden, war mir gleich bange, wie sich der liebe Mann aus dieser Sache würde gezogen haben.*«

Geht schon hier die freundliche Anerkennung so stark in Kritik über, daß diese weit überwiegt, so redet sich Schleiermacher, da er einmal bei dieser Sache ist, nun gleich eine Anzahl weiterer Bedenken gegen die Thesen vom Herzen: inhaltlich und formell fallen sie gegen die Lutherschen ab. »*Herr Harms fängt zwar bald damit an, daß er sich einen Pabst macht, gegen*

den seine Thesen sollen gerichtet sein, oder vielmehr zweie für einen, die Vernunft und das Gewissen. Aber weder hält er diese mit ihren Ansprüchen so fest im Auge wie Luther, noch verfährt er so säuberlich mit ihnen, und scheidet so ihre Tetzels und ihre Curialisten von ihnen selbst, wie Luther es tat. Und doch gehn Herrn Harms Vernunft und Gewissen offenbar weit näher an, als Luthern der Pabst zu Rom, und er hat schwerlich solche Dinge von ihnen selbst mit Augen gesehen, wie Luther von seinem Leo. Kurz diese Thesen mit ihrem Hin- und Herfahren über gemeinsame Gebrechen und lokale, über Nahes und Fernes, über dem Verfasser Bekanntes und Unbekanntes, mit ihren halbwahren Orakelsprüchen und ihren die Mühe nicht lohnenden Rätseln, mit ihrem Haschen nach Schimmer und Witz haben auf mich gar wenig Eindruck gemacht, als das Bedauern, zu sehen, daß der Verfasser, der sonst schon so viel Schönes hervorgebracht, sich hier übereilt und fehlgegriffen habe.«

Um Beispiele brauchte Schleiermacher nicht verlegen zu sein. Eine der schärfsten Harmsschen Thesen ist die 46te: »*Von den Lippen gewisser Prediger lauten die Worte: ‚unser Heiland und Erlöser' wie unter den Briefen die Worte: ‚Ihr Freund und Diener'. Der Charakter ihrer Predigten aber ist dieser: sie lassen anstatt der Arzenei das Rezept einnehmen: mit gangbaren Worten: durch den Verstand zum Herzen.*« Wohlgemerkt, Harms hat nicht gesagt: im Munde der Prediger, die den Weg vom Verstande zum Herzen gehen wollen, im Munde der Rationalisten klingen die Worte »unser Herr und Erlöser« wie in Briefen die Schlußformel »Ihr Freund und Diener«. Aber daß das Publikum vielfach diese These so verstehen würde, hätte er sich sagen können, und ebenso hätte er sich dann sagen sollen, daß dies eine ebenso schwere wie ungerechte Beleidigung für hunderte seiner Amtsbrüder sei. So kann Schleiermacher fragen: »*gibt's nicht auch redliche Rationalisten, denen man unrecht tun würde, wenn man sagte, es wäre nur ein leeres Kompliment, wenn sie zu Christo Herr, Herr sagen? Ich bin mir bewußt, zu denen nicht zu gehören, denen was Herr Harms den neuen Glauben nennt vorzuwerfen ist; aber dieses ebenso oberflächliche als harte Absprechen in Pausch und Bogen empört mich.*« Die 67. These lautet: »*Es ist ein sonderbares Verlangen, daß es freistehen müsse, einen neuen Glauben zu lehren von einem Stuhl, den der alte Glaube gesetzt hat, und aus einem Munde, dem der*

alte Glaube zu essen gibt.« Darauf konnte Schleiermacher natürlich mit gutem Rechte fragen: »*Soll man das etwa auf Luthers Grabe sagen, dessen Stuhl auch noch der alte Glaube gesetzt hatte, und der nicht herunterstieg, als er sich von diesem lossagte?*«

Und daß nun vollends das, was Ammon zur Unterstützung der Harmsischen Thesen sagen will, in Wirklichkeit oft Harmsens Position keineswegs verbessert, das zu zeigen ist für Schleiermachers übermütigen dialektischen Scharfsinn geradezu ein Vergnügen. Harms hatte, wie wir hörten, katholische, lutherische und reformierte Kirche so unterschieden, daß die katholische sich vorzugsweise am Sakrament bilde und halte, die reformierte vorzugsweise am Wort, die lutherische an beiden. Ammon umschrieb das so: im katholischen Christentum herrscht die Anschauung vor, im reformierten der Verstand, im lutherischen das Gemüt. Schleiermacher mußte das ablehnen, denn sonst hätte dann nach seinem Religionsbegriff die lutherische Form des Christentums die religiöseste sein müssen, die andern aber grob gesagt Mißbildungen. Wir können hier nicht ausführlich darlegen, wie nach seiner Überzeugung der wirkliche Unterschied zwischen den Konfessionen zu formulieren gewesen wäre. In jedem Falle aber konnte er leicht zeigen, daß erstens, wenn man genauer zusieht, bei Anwendung der Harmsischen Kennzeichnung und Unterscheidung sich eine Menge Schwierigkeiten ergeben. Zweitens aber kann er nun, indem er die Thesen wirklich so wie Ammon auslegt und ihnen den Ammonschen Satz gegenüberhält, daß in der unvollkommenen, streitenden Kirche auf Erden überall entweder das Gefühl oder der Verstand vorherrsche, dartun, daß sich dann Harmsens Behauptung, die lutherische Kirche halte die rechte Mitte inne, nicht halten läßt. Und er tut dies mit boshaftester Satire: »*Wenn also ich, der ich als Reformierter einmal zum vorherrschenden Verstande bestimmt bin, mich mit einem lutherischen Christen aufs innigste verbinde, so finde ich denn freilich nicht in ihm die absolute Einheit des Verstandes und des Gefühls, die der Harmsischen Gleichmäßigkeit des Wortes und Sakramentes entsprechen soll, denn die ist nirgends nach Ihren letzten Worten; sondern entweder in ihm herrscht auch der Verstand vor, und dann trösten wir uns miteinander, oder in ihm herrscht das Gefühl vor, und dann helfen wir uns einander aus. Aber wie? wenn in ihm das Gefühl vor-*

herrscht, dann gehört er der katholischen Kirche; und wenn der Verstand, dann der reformierten. Wie steht es also nach diesen letzten Worten mit der herrlichsten lutherischen Kirche? Sie ist eigentlich gar nichts, sondern einige sind katholisch, und andere sind reformiert in ihr, und sie ist im Schwanken zwischen beiden.« — Die Lutheraner, bei denen der Verstand vorherrscht, müßten reformiert werden, die mit vorherrschendem Gefühl aber katholisch, und Schleiermacher kann sich nicht enthalten, hier seinen Gegner daran zu erinnern, daß die bekannten Männer, die damals zum Katholizismus übergetreten waren, in der Tat alle aus der lutherischen Kirche stammten: Stolberg, Schlegel u. a. Und nun leistet er sich einen noch boshafteren Scherz: Die 82. These lautete: »*Gleichwie die Vernunft die Reformierten gehindert hat, ihre Kirche auszubauen und zur Einigkeit zu bringen, so würde die Aufnahme der Vernunft in die lutherische Kirche nur Verwirrung und Zerstörung in derselben anrichten.*« Mindestens mußte das Publikum diesen Satz so verstehen, als bedeute die Union die offizielle Aufnahme »der Vernunft«, wie Harms sich wenig geschickt ausdrückt, d. h. des Rationalismus, der Vernunftreligion, in die lutherische Kirche. Schleiermacher kombiniert dies sofort mit der scharfen 32. These: »*Die sog. Vernunftreligion ist entweder von Vernunft oder von Religion oder von beiden entblößt*« und kann nun seinen Gegnern vorhalten: Dann ist die Union »*freilich die schrecklichste Sache! denn wenn nun in die lutherische Kirche, die bis jetzt die Vernunft noch nicht in sich aufgenommen hat, nun gar noch eine von Vernunft entblößte Religion aufgenommen wird: welche komplizierte Unvernunft muß daraus entstehen! Oder wenn in die lutherische Kirche, die bis jetzt die Vernunft noch nicht in sich aufgenommen hat, eine auch von Religion entblößte Religion aufgenommen wird: welche gänzliche Leerheit von Vernunft und Religion müßte daraus entstehen! Gestehen Sie mir, Herr Harms hat die rechte Thesensprache nicht in seiner Gewalt, und dem Wahren, was er meint, hat er notwendig gar sehr geschadet durch die schielende Art, wie er es ausdrückt.*«

IV.

Harms war tief verletzt. Gerade von Schleiermacher mag er einen solchen Angriff nicht erwartet haben. Wieviel er ihm

zu danken hatte, hat er selbst bekannt. Spricht man von den Wirkungen der Schleiermacherschen Reden über die Religion, so pflegt der Eindruck, den sie auf den Studenten Harms in Kiel machten, als anschaulichstes Beispiel angeführt zu werden. Lassen Sie mich Ihnen die bekannte Stelle aus Harmsens Lebensbeschreibung in ihren Hauptsätzen kurz wiedergeben: »*Mit dem Rationalismus war ich zerfallen, mit der Ästhetisierung des Menschen konnt' ich nicht zurechtkommen, doch loszukommen von ihr und das letzte Band an diese, an jenen zu zerreißen, vermocht' ich auch nicht*« . . . Und nun beschreibt er, wie das Buch, das ein Freund ihm geliehen hatte, auf ihn wirkte: »*Es war ein Sonnabendmittag. Nachmittags fing ich an darin zu lesen, bestellte bald bei der Wärterin, jedem Kommenden zu sagen, ich wolle nicht gestört werden, las tief bis in die Nacht hinein und brachte es zu Ende, mag danach wohl ein paar Stunden geschlafen haben, fing Sonntag morgen wieder von vorne zu lesen an, las den Vormittag, fing nach Tisch wieder zu lesen an — da ward es mir im Kopfe nicht anders, als würden zwei Schrauben an meine Schläfen gesetzt. Darauf legte ich das Buch hin, ging um den kleinen Kiel, den einsamen Gang, den Gang der Stillen in der Stadt, und auf diesem Gange war's, daß ich wie mit einem Male allen Rationalismus und alle Ästhetik und alles Selbstwissen und alles Selbsttun in dem Werke des Heils als nichtig und als ein Nichts erkannte, und mir die Notwendigkeit wie einblitzte, daß unser Heil von andrer Herkunft sein müßte. Ist dieses wem mysteriös, mystisch, und diese Erzählung eine Mythe, ein Phantasma, so nehm' er's so; ich kann's nicht deutlicher geben, hab' aber daran, was ich die Geburtsstunde meines höhern Lebens nenne; doch richtiger gesagt: die Todesstunde meines alten Menschen nach seiner Erkenntnis in göttlichen Dingen, anders gesprochen, wie Stilling gesprochen von dem Eindruck, den Herder auf ihn gemacht habe: ich empfing von diesem Buch den Stoß zu einer ewigen Bewegung.*«

Freilich hat Harms, als er später dieses Erlebnis niederschrieb [1]), selbst hinzugesetzt, es sei das nur der Anfang seiner Umwandlung gewesen, »ich hatte nur den Tod begriffen«, die Nichtig-

[1]) In seiner 1851 erschienenen Lebensbeschreibung. Gegenüber den von BEHRMANN (Hamb. Kirchenbl. 1905, Nr. 5) geäußerten Zweifeln bin ich mit ZILLEN (Klaus Harms' Leben in Briefen S. 8 ff.) der Meinung, daß H.'s Erinnerungen hier wesentlich zutreffen werden.

keit meines bisherigen Wesens, »aber das Leben noch nicht begriffen«. Doch wer verdankt denn seinen Meistern alles, auch die Einzelheiten seiner inneren Entwicklung? Ist es nicht genug, von ihnen den Anstoß zu der Bewegung empfangen zu haben, in der unser Inneres ist? Ihre Grundgedanken ganz anders fortzubilden, als sie es selbst tun, verträgt sich wohl mit treuer Dankbarkeit. Und so bekennt Harms auch, daß er von Schleiermachers Predigten, die er bald las, enttäuscht gewesen sei. Gerade die Predigten des ersten Bandes, den Schleiermacher herausgab, zeigen deutlich, wie sehr sich die Frömmigkeit des Redners über die Religion von jedem herkömmlichen dogmatischen System freigemacht hat, wie innerlich und sublim sie ist — und das heißt nun eben doch für alle, die Gott in möglichst konkrete Beziehung zu ihrem eigenen Wohl und Wehe zu setzen verlangen, wie abstrakt und blaß sie ist. Für Harms ist aber seiner ganzen Natur nach der Väterglaube auch deshalb vorbildlich geworden, weil er konkreter, massiver war als die Religiosität der Aufklärung und unserer Klassiker. So hatte sich sein Weg von dem Schleiermachers geschieden.

Es wäre dabei wohl möglich gewesen, daß die beiden Männer, wenn sie sich persönlich kennen gelernt hätten, sich nähergetreten wären. Aber dazu kam es nicht. Als Schleiermacher 1816 in Kiel seinen Freund Twesten besuchte, war Harms noch in Lunden. Er hat jedoch entschieden den guten Willen gehabt, Harms mit seiner Schrift nicht zu verletzen, und sandte sie ihm selbst zu mit einem freundlichen Brief[1]). Es heißt darin: »*Vielleicht hätte ich die herzliche Achtung, die ich für Sie hege, dabei noch wärmer ausdrücken, und die Übereinstimmung, die sonst zwischen uns stattfindet, stärker ins Licht setzen können; allein das würde doch in dieser Verbindung zu geflissentlich ausgesehen und also den rechten Eindruck verfehlt haben, darum ich mich dessen enthalten, oder vielmehr darum ist es mir nicht eingefallen. Jetzt kommt es mir nur vorzüglich darauf an, daß Sie die Sache sehen und nehmen mögen, wie sie ist; darum sollen Sie das corpus delicti aus meinen eigenen Händen erhalten, und darum wende ich mich selbst an Sie. Davon bin ich fest genug überzeugt, daß Sie, wenn Sie irgend des Mannes*

[1]) Abgedruckt bei HEINRICI, Twesten, S. 310 ff.

frühere Schriften kennen, an Ammons Gemeinschaft, und wenn sie sich auch als die submisseste Schülerschaft anstellt, keine Freude haben können. . . . Was aber den Tadel betrifft, den ich über Sie ausgesprochen habe, so hoffe ich zunächst, daß es niemandem, und am wenigsten Ihnen, so vorkommen wird, als hätte ich Sie und Ammon in einen Topf geworfen. Und so fest ich entschlossen bin, über alles, was mir diese Schrift zuziehen kann, sofern es meine Person betrifft, das ruhigste Stillschweigen zu beobachten, so gewiß werde ich es nicht fehlen lassen, mich genügend zu erklären, wenn ein Mißverständnis dieser Art zum Vorschein kommen sollte. — Sonst kann ich freilich von meinem Tadel Ihrer Thesen nichts zurücknehmen, und ich kann nur wünschen, daß Sie selbst bei ruhiger Überlegung nicht das Wesentliche von dem, was Ihnen dabei vorgeschwebt, wohl aber die ganze Art und Weise zurückwünschen mögen. Kann meine Kritik dazu etwas beitragen, so werde ich mich freuen. Was die Form betrifft, so kann ich Sie nur brüderlich und herzlich bitten, den unangenehmen Eindruck, den manches auf Sie machen kann, nicht zu tief wurzeln zu lassen und zu bedenken, wie vieles gerade hiervon nicht sowohl gegen Sie gerichtet ist, als gegen die Art, wie Ammon Ihre Thesen ergriffen hat. Und nun noch eine Bitte, lassen Sie mich bald ein womöglich beruhigendes Wörtchen hören: denn daß Sie nötig finden sollten, sich öffentlich gegen mich zu verteidigen, glaube ich kaum.« — Zugleich schrieb er ihm freundlich über seine Reformationsfestpredigten.

Aber Harms ging auf diesen Ton nicht ein. Er veröffentlichte Briefe über seine Thesen, denen er einen an Schleiermacher vordrucken ließ. Schneidend scharf hebt dieser an: *Herr Doktor, eine bessere Anrede als diese kahle und kalte hätte ich früher gebraucht, und ich würde jetzt noch eine Anrede brauchen, die Urteil, Gesinnung und Empfindung ausdrückte, wenn nicht solche alle, so viele ich wenigstens kenne, in Ihrem anderweitigen neuesten Briefwechsel vor der Welt auf eine Art gebraucht wären, daß man sie wohl prostituiert nennen könnte. . . . Allein, warum ich denn gedruckt auf Ihre Schrift und den sie begleitenden Brief antworte, fragen Sie vielleicht, Herr Doktor. O, Sie könnten sich dieses leicht selbst erklären, wenn Sie sich erinnern, wie doch in manchem Widerspruch Ihr Buch und Ihr Brief mit einander stehen. Keine Anführung aus diesem! außer wenn Sie selbst eine verlangen sollten. Dann bitte*

ich noch, daß Sie mir einiges Ehrgefühl zutrauen, so viel nur, daß ich es doch wohl nicht leiden könne, wenn jemand mich öffentlich verhöhnt und privatim durch treuherzig gesprochenes Lob sich wieder, wie er's meint, mit mir versöhnt. Bei solcher Gestalt der Sachen müssen Sie eine gedruckte Antwort sogar erwartet haben.

Herr Doktor, Sie sind mein Lehrer, mein Meister gewesen, und was ich geworden bin, wenn ich etwas geworden bin, das bin ich zum großen Teil durch Ihre geistvollen Schriften geworden, werde und will auch immer Ihr Jünger bleiben. Dieses dankbaren Erkenntnisses bin ich so voll, daß ich selbst diese, freilich nicht schickliche, Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen kann, um es Ihnen und vor einem großen Publikum zu sagen. Aber, als wenn Sie diese meine Gesinnung gewußt und einmal mit einem also gegen Sie Gesinnten in verdrießlicher Stunde es nicht hätten genau nehmen wollen, so haben Sie sich mir und vor einem großen Publikum gewiesen als — meinen Meister? nein, ich kann es nicht anders nennen, als meinen Schulmeister. Wie Sie Ihr Wohlwollen, Ihren Wunsch, Ihren von jeher gehegten Tadel, Ihre Bangigkeit um den »lieben Mann«, — wie Sie das ausdrücken an seinem Ort, ich finde das richtig und völlig in ein Bild gefaßt, wenn ich sage: so tut ein Schulmeister, der bei Gelegenheit, da er doch einmal im Strafen begriffen ist, einem andern Schüler, der auch nicht ganz rein vor seinen Augen erfunden, zugleich einige Hiebe abgibt und dabei die Worte herablächelt: da siehst du doch, wer ich bin und wer du bist. Daß ich dieses so hinnehme, Herr Doktor, dazu bin ich doch zu weit in Jahren vorgerückt, das leiden auch meine amtlichen Verhältnisse kaum, wie ich denn gerade an der Stelle von Ihnen getroffen bin, die ich, zumal während des Thesenstreits, für die gesichertste hielt.« Nämlich von seinen Predigten meint er, es sei schon genug, wenn sie nur biblisch seien, an welcher Eigenschaft übrigens die seines Gegners Mangel zu leiden schienen. Vor allem rückt er Schleiermacher die Wendung vor, daß dieser »als geistlicher Oberer« Predigten ohne Bibeltext nicht dulden wolle. Ein solcher Ausdruck dürfe einem reformierten Prediger doch gar nicht in die Feder kommen, er erwecke den Verdacht eines lächerlichen Stolzes. Der Kern von Harmsens weiteren Ausführungen ist der Vorwurf, Schleiermacher fasse die Sache der Kirchenvereinigung mit den Fingerspitzen der Vernunft an, während sie nach dem Zeugnis der

Kirchengeschichte mit der vollen Hand des Glaubens angefaßt werden wolle. Und den Schluß bildet die Erklärung, nachdem Schleiermacher sich erneut zum Lehrbegriff der reformierten Kirche bekannt habe, könne Harms nicht mehr jungen holsteinischen Theologen raten, Schüler Schleiermachers zu werden.

V.

Es ist eine schreiende Dissonanz. Gewiß ist sie zum Teil persönlicher Art. Auch wenn man weiß, wie scharf Schleiermacher in seiner Polemik überhaupt zu sein pflegte, und wenn man glaubt, daß er, falls er Harmsens Charakter gekannt hätte, manches anders formuliert haben würde, bleibt doch so viel sicher, daß die Stelle vom geistlichen Oberen unbedacht war und daß, wo er von Harms als von dem lieben Mann spricht, seine Vorliebe für eine Beimischung von Ironie ihn zu einer Redeweise verführt hat, die verletzen mußte. Ist er so, wenn man überhaupt hier die Schuldfrage aufwerfen will, nicht freizusprechen, so hören wir auf der anderen Seite unverdächtige Zeugnisse, daß Harms der Vorwurf des Stolzes und der Gereiztheit nicht erspart werden kann. Gut charakterisiert seine Schwächen HEINRICI[1]: »Harms hatte die Fehler von seinen Tugenden. Reizbar, empfindlich, schnell ergriffen, nicht ohne Selbstgefälligkeit nach dem vorübergehenden Eindruck seine Kraft schätzend, hatte er das Bedürfnis, ein neues zu pflügen, Früchte zu sehen und Autorität auszuüben auch auf den Gebieten, die er nicht beherrschte. Wortgewaltig liebte er es, große Anschauungen, auch wenn sie noch ungeklärt ihm vorschwebten, zu entwerfen. Luther war sein Ideal; ihm wollte er gleichen in Kraft des Worts und der Tat.« Daß er, der eben erst in eine seinen Fähigkeiten gebührende Stellung hineingekommen war und sich für eine ihm heilige Sache so exponiert hatte, nun von dem angesehensten Theologen der Zeit sich hatte so bloßstellen lassen müssen, erbitterte ihn. Er hatte viel Dank und schwärmende Bewunderung gefunden, und wie wenig Menschen bringen es fertig, von solcher umgeben, scharfe Kritik noch ruhig hinzunehmen und auf ihre Berechtigung hin zu prüfen! Freilich hatte er von Anfang an auch heftige Angriffe um seiner Thesen willen erfahren. Da war nun Ammon der erste namhafte

[1]) Twesten S. 304/5.

Theologe gewesen, der brieflich ihm seine Zustimmung aussprach und öffentlich für ihn eintrat. Grund genug für einen Mann wie Harms, diesen Bundesgenossen nicht im Stich zu lassen, sich recht dicht neben ihn zu stellen. Auch wissen wir, daß die Angriffe, die er in Holstein und in Kiel selbst erfuhr, z. T. ungemein töricht und gehässig waren -- und daß so minderwertige Angreifer sich nun auf Schleiermacher beriefen, vermehrte natürlich bei Harms die Neigung nicht, dessen Schrift und Brief sachlich und freundlich zu beurteilen.

Überhaupt hatte er ein gutes Gewissen. Freilich hatte ihm Schleiermacher wegen des oben erwähnten Satzes von den rationalistischen Predigern, in deren Mund die Worte »Unser Herr und Erlöser« einen zweifelhaften Klang hätten, mit Recht vorhalten können, wenn der heftige Luther einst so milde und ruhige Thesen aufgestellt habe, so hätte auch Harms die seinen vor der Herausgabe ernstlicher prüfen sollen. Aber Harms hätte darauf nichts anderes erwidert als dies: »Das habe ich getan«, und wir müssen es ihm glauben: an dem Morgen, wo er das Konzept in die Druckerei schickte, so erzählt er, habe er sich redlich die Frage vorgelegt, ob er auch wirklich nur der Sache dienen wolle und nicht seine Ehre suche. Daß er so sprechen durfte, hat er bewiesen. Als die dänische Regierung ihn wegen seiner Thesen zur Verantwortung zog, gab er eine ebenso würdige wie deutliche Antwort, und die Behörde hat von jedem weiteren Vorgehen abgesehen, das übrigens damals vielleicht bei einigen fanatischen Rationalisten Beifall gefunden hätte, von dem aber z. B. auch Schleiermacher urteilte, etwas für Harms Günstigeres hätten seine Gegner gar nicht aussinnen können.

Freilich werden wir urteilen, Harms habe bei aller redlichen Absicht, religiöse Flachheit und kirchliche Gleichgültigkeit zu bekämpfen, sich doch in der Wahl der Mittel vergriffen. Was irreligiös und unrecht ist, wird man zu allen Zeiten am besten mit heiligem Ernst in schlichten Worten bekämpfen. Greift man zu den Waffen der Ironie und Satire, so verletzt man leicht unnötig. Vor allem aber: Thesen anzugreifen und alle Schwächen darin aufzuspüren, war von jeher eine Lieblingsaufgabe gelehrten Scharfsinns und spitziger Dialektik gewesen. Daß der warmherzige Volksmann sich der Thesenform bediente, war zwar wegen der Er-

innerung an Luther begreiflich, aber man muß sagen: statt einen ehernen Panzer anzulegen, tat Harms eine gläserne Rüstung um. Einige seiner Thesen sind trefflich, aber Schleiermachers eleganten Spott mit gleicher Münze heimzuzahlen, war er nicht in der Lage. Da konnte er nur mit der Keule dreinschlagen, was hier zweifellos einen unliebenswürdigen Eindruck macht. Er hat sich auch sonst in diesem Handel darüber getäuscht, welche Kampfesweise seiner Person angemessen sei. Twesten, der ihm gewiß wohl wollte, erzählt, daß Harms seine Thesen nach dem Kantischen Schema: Quantität, Qualität, Relation und Modalität habe disponieren wollen, aber diesen komischen Versuch bald genug habe aufgeben müssen. Er hat von sich gesagt: die Harfe Davids kann ich nicht spielen, wohl aber seine Schleuder führen. Zutreffender wäre es gewesen, wenn er gesagt hätte: sein Schwert. Leichte Waffen waren nicht seine Sache, wenigstens nicht im literarischen Kampfe. Daß ihm im Gespräch viel Humor zu Gebote stand, ist ja bekannt.

Zu allem Persönlichen, was die Schärfe des Streits erklärt, kam ferner die Verschiedenheit des Anschauungskreises beider Männer hinzu. Schleiermacher hatte von Jugend auf die unnötig verwickelten Verhältnisse vor Augen gehabt, die das Nebeneinanderbestehen lutherischer und reformierter Gemeinden in Preußen vielfach mit sich brachte. Harms kannte reformiertes Kirchenwesen aus eigener Anschauung überhaupt nicht.

Endlich aber lag zwischen beiden Männern eine unausgleichbare sachliche Differenz vor. Harms war, sobald er sich vom Rationalismus und Ästhetizismus abgewandt hatte, ein immer entschiedenerer Bewunderer der alten Zeit und ihrer festen kirchlichen Ordnungen geworden. Ihm ist der Rationalismus wesentlich Abfall vom Väterglauben und die Hauptursache der kirchlichen Notstände, für Schleiermacher ist er eine Einseitigkeit des religiösen Denkens ebensogut wie die Orthodoxie. Harmsens Überzeugungen deckten sich keineswegs überall mit den Lehren der lutherischen Symbole, ja wenn man seine Schriften aus jener Zeit liest, findet man, daß er oft in ganz ähnlicher Weise wie die Rationalisten seine Leser zum Geheimnisvollen und Übernatürlichen vom Begreiflichen und Natürlichen aus führen will, auch in einem so poetischen Werke wie dem großen Katechismus von 1814, der

überdies dem Erzrationalisten Adler gewidmet ist. Aber während der Rationalist dunkle Lehren möglichst meidet, gilt Harmsens Pietät gerade dem Mysterium, während jener um der Freiheit in der Kirche willen alle kirchliche Ordnung preiszugeben in Gefahr stand, hat Harms die kirchliche Ordnung, die bedeutsame Stellung des Geistlichen, aufs äußerste betont. Er schätzt die symbolischen Bücher als feste Regel der Bibelauslegung; die katholische Kirche imponiert ihm, zweifellos mit um ihrer Festigkeit willen. Die Frage, ob es denn so leicht genommen werden dürfe, daß Hunderte und Tausende um ihres intellektuellen Gewissens willen die Kirchenlehre in wichtigen Stücken nicht annehmen, sich also mindestens hierin der kirchlichen Ordnung nicht fügen können, ficht ihn überhaupt nicht an, während er sich bei einer anderen, ebenfalls in der Konsequenz der Thesen liegenden, nämlich wie nach Abschaffung des landesherrlichen Summepiskopats die Kirchenverfassung zu gestalten sei, wenigstens klar gemacht hat, daß hier ein Problem vorliegt[1]). Dieses ganze stimmungsmäßige Zurückstreben zum Alten, diese Hochschätzung der Symbole, an die er sich doch selbst keineswegs überall band, dieser Respekt vor der katholischen Kirche, das alles sagt uns klar, wie wir die Thesen zu charakterisieren haben: sie sind ein Produkt der Romantik. Darin liegt zum guten Teil ihr Reiz, aber auch ihre Schwäche. Auch Schleiermacher war Romantiker. Nicht bloß in den Reden; er hat noch viel später z. B. einen Kirchenverfassungsentwurf ausgearbeitet, der uns mit seinen Bischöfen und Kapiteln sehr romantisch anmutet. Die Schärfe seines Verstandes, seine Tätigkeit in verantwortlichen Stellungen, die Erfahrungen seines kampfreichen Lebens haben ihn indes immer realistischer denken gelehrt; die Romantiker der Restaurationsjahre nach 1815 waren seine Gegner. Überhaupt zeigt ja die Romantik dieser Restaurationsjahre eine andere Färbung als die der Zeit um 1800. Erscheint uns die Romantik von 1800 wesentlich als literarische, künstlerische, wenn man will auch philosophisch-wissenschaftliche Bewegung, so strebt die der Restaurationsjahre viel stärker nach Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens, der Kirche und des Staates. Sie arbeitet einer Reaktion vor, deren Druck

[1]) Vgl. seine in der Ev. Kirchenzeitung 1829 veröffentlichte »Nähere Erklärung«.

schwer auf Deutschland gelastet hat. Aber man sei vorsichtig damit, den Romantiker Harms nun ganz und gar dieser zweiten Generation zuzurechnen. Gewiß will er nicht die Fülle seiner Ideen ausschütten, ohne zugleich auf ihre Verwirklichung in der Restauration der kirchlichen Zustände hinzuarbeiten. Aber in einer Atmosphäre, wie wir sie in der Umgebung Metternichs oder am Hofe Friedrich Wilhelm des Dritten und seines Erben finden, hat er nicht gelebt, und alle Handlungen der preußischen und österreichischen Reaktion hätte sein unabhängiges Rechtsgefühl gewiß nicht gebilligt. Hätte er dem Rufe Folge geleistet, nach Schleiermachers Tode dessen Nachfolger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin zu werden, der charakterfeste Mann hätte der damaligen preußischen Kirchenpolitik vielleicht manche Schwierigkeiten gemacht; er wäre vielleicht in ihm selbst unerwartetem Sinne der Erbe Schleiermacherscher Traditionen geworden.

VI.

Überhaupt aber hatte er mit den Jahren Schleiermachers Stellung und Tendenz wieder besser zu würdigen gelernt. Die Entzweiung zwischen beiden ist nicht geblieben. Zunächst hat Schleiermacher, als er Harmsens heftige Antwort erhalten hatte, in vorbildlicher Weise Entgegenkommen und Versöhnlichkeit zu zeigen gesucht. Er schrieb einen neuen freundlichen Brief an Harms und schickte ihn seinem Freund Twesten. Sachlich gibt er nicht nach, aber er sucht der Verstimmung seines Gegners gerecht zu werden; er erkennt an, daß Harms des Streitens nicht überdrüssig sein werde, sich sogar gewiß ganz behaglich dabei fühle. Aber seine gute Wirkung, Interesse für die Sache zu wecken, habe der Streit nun getan; ihn fortzusetzen, das könne Harms in eine ihm selbst nicht angenehme und, bei seinem weitreichenden Einfluß, bedenkliche Einseitigkeit hineinbringen. Er bittet zuletzt um Harmsens Interesse für eine Stiftung, deren Zweck sein sollte, Luthers Nachkommen aus ihren dürftigen Verhältnissen zu reißen, und schließt mit den schönen Worten: »Gott führe uns alle immer mehr dahin, nichts anderes im Auge zu haben als die große Sache, der wir uns gewidmet haben.«

Diesen Brief hat Twesten jedoch nicht weiter gegeben, weil er aus genauer Kenntnis von Harmsens Charakter heraus überzeugt war, die gewünschte Wirkung auf den verletzten Mann

werde auch dieses Schreiben nicht hervorrufen. Dann sind die Jahre darüber hingegangen, Jahre, in denen Harms die Macht des alten Glaubens über die Gemüter in unerwarteter Weise wachsen sah. Das Gefühl, ein vereinzelter Mann, im Stiche gelassen, bloßgestellt zu sein, konnte er nicht mehr haben. Und während seine Beziehungen zu Ammon, wie Schleiermacher vorausgesehen hatte, sich lockerten, knüpften sich mit der Zeit die zu Schleiermacher von neuem. Dieser brauchte seinerseits ja nur die Gesinnung festzuhalten, die er Harms persönlich gegenüber stets bewiesen hatte. Und als Twesten 1827 nach Berlin reiste, war Schleiermacher der erste, an den ihm Harms Grüße auftrug. Harms hat dann seinen Berliner Gegner um mehr als 20 Jahre überlebt. Und es ist der versöhnende Abschluß ihrer gemeinsamen Geschichte, daß er, selbst nun über 70jährig, im Ausblick auf den Tod und das Jenseits sich noch einmal als Schleiermachers dankbaren Schüler bekennt: die Krisis meines Inneren und den Anstoß, das höhere Leben zu suchen, hatte ich von Schleiermacher »und danke nächst Gott ihm für das, habe es getan und werde es tun, bis zu meiner Zusammenkunft mit ihm, dann erst zum letzten Male.«

Einen Wunsch wird gerade der Theologe der Gegenwart aus dieser Geschichte heraus nehmen: möchten wir alle es immer besser lernen, bei allem Streit der Meinungen, dessen Ernst, wo es um die höchsten Fragen des Lebens geht, wahrhaftig nicht gemindert werden soll, doch alle persönliche Bitterkeit fernzuhalten. Aber auch wenn Schleiermacher und Harms unversöhnt geblieben wären, würden wir beiden als Kämpfern unsere Achtung nicht versagen dürfen: hat Schleiermacher, der ja in vielen Stücken das billigte, was Harms wollte, sich in den Punkten, wo er anders urteilte, als den klareren Polemiker und den theologischen Meister erwiesen, so wird man von Harms sagen müssen: sofern überhaupt Festigkeit und Entschiedenheit besser ist als Weichheit und Schwäche, ist auch er aus dem Kampf ehrenhaft hervorgegangen, denn er hat sich als mannhaften Charakter gezeigt.

Miszellen.

Eid des Armenschulmeisters Frenz Voß in Meldorf am 12. Juli 1795.

Mitgeteilt von JOHANNES DOORMANN, Rektor in Kiel.

Da ich, Frenz Voß aus Rüst, Kirchspiel Albersdorf gebürtig, bisheriger Nebenschulmeister allhier in Meldorf von dem Herrn Propst Voß und den beiden Herren Compastoren, dem Herrn Pastor Wilckens und dem Herrn Pastor v. Ancken hieselbst bei der hiesigen Armenschule in Meldorf bin erwählt und bestellt worden, so verpflichte ich mich nun hier vor Gott und in seiner Allerheiligsten Gegenwart, daß ich diesem meinem Amte eines Schulmeisters bey dieser gedachten Schule, insonderheit nach der von den erwähnten Herrn Predigern als Aufsehern dieser Schule mir unter dem 10. Juli d. J. ertheilten Instruction, mit aller Treue, Sorgfalt und Gewißenhaftigkeit vorstehen, die mir anvertrauten und künftig anzuvertrauenden Kinder der hiesigen Armen im Buchstabiren, Lesen, Aufschlagen der Bibel, in der biblischen Geschichte, im Rechnen und Schreiben, auch zu einem recht andächtigen, inbrünstigen Gebeth anführen, insonderheit aber sie jederzeit mit unverdroßenem Fleiß, Sanftmuth und Liebe, in der nötigen heilsamen und lebendigen Erkenntniß aller seligmachenden Wahrheiten der Religion und des Christenthums leiten und mich unabläßig dahin bemühen will, ihre Seelen mit ihrem großen Gott und Erlöser so bekannt zu machen, daß Erkenntniß, Glaube, Gottesfurcht, wahre Menschenliebe in ihnen hervorgebracht und vermehrt werde, daß ihre Herzen gebeßert und so zur kindlichen Furcht und Liebe Gottes und Jesu Christi, zur wahren Tugend, Treue, Fleiß, Wahrheit angeführet, zu rechtschaffenen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden, daß ihnen die Sünde nach ihrer Schande, Schade und schrecklichen Folgen recht einleuchte, daß sie einsehen und recht mit Schauer und Abscheu empfinden, wie schändlich und schädlich Faulheit, Unzucht, Gesöf, Spielen, Verschwendung, Untreue, falsches Zeugniß, Meineyd, mutwilliges Betteln und aller Arten Laster dem Menschen sey, wie unglücklich sie dadurch in Zeit und Ewigkeit werden, und wie hingegen sie durch Gottesfurcht, Zufriedenheit, Vertrauen auf Gott, Redlichkeit, Fleiß und Arbeit, Sparsamkeit und alle anderen Tugenden des Christenthums werden, daß ich ferner auch genau darauf sehen will, daß die etwas erwachsenen Armen-Kinder sowohl Sonntags Nachmittags als auch Freitag zum öffentlichen Catechißmus-Examen, wozu ich sie vorbereiten will, fleißig sich einfinden, sollche nicht

ohne Noth versäumen, auch die Unfleißigen dem Herrn Propsten und denen Herren Predigern anzeigen will, daß ich immer bedenken will, daß obgleich die Kinder arm sind, sie doch teuer von Gott geachtet, und sie daher auch mit wahrer väterlicher Liebe, freundlicher Herablassung begegnen, zwar wohl die Ungehorsamen strafen, aber mit Liebe und zwar so, daß dabey alles Unanständige und der Gesundheit der Kinder Nachteilige vermieden werde, sie dabey zu einer ordentlichen und sittsamen Lebensart anhalten, daß sie sowohl in als außer der Schule und allenthalben sich still und anständig betragen, und so auch sowohl überhaupt was sonst noch von einem Armen-Schulmeister nach aller Billigkeit, nach der desfälligen Königlichen Schulordnung, und insonderheit nach der mir ertheilten Instruction kann und mag gefordert werden, mich beweisen, auch mich jederzeit in Lehre und Leben gewißenhaft betragen, einen wahrhaften guten und rechten Wandel führen und durch Gottes Gnade mich überall und auch bey diesen Armen-Schulen mich betragen will, wie es einem rechten redlichen und gewißenhaften Armen-Schulmeister zukommt und gebühret, und wie ich es vor Gott, meinem Gewißen, vor dem Richterstuhl Jesu Christi und vor den Herren Visitatoren und übrigen Herren Vorgesetzten zu verantworten gedenke, und wozu mir Gott, den ich dazu unabläßig und inbrünstig anflehe, Kraft und Segen geben möge. So wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

(Aus dem Meldorfer Kirchenarchiv.)

Aus dem Söruper Kirchenarchiv.

Mitgeteilt von Vikar Janss in Tolk.

Aus dem Jahre 1819. Der Küster Frölich in Sörup ist von einem Schulvorsteher verklagt. Ein 3. »Fehler, den der Schulvorsteher gerügt habe, sei, daß er das Gesangbuch als Lesebuch statt der Bibel gebrauche.«

Dagegen sucht er sich in einem Schreiben an Pastor Ohrt in Sörup zu verteidigen und führt in diesem folgendes aus:

»Endlich drittens hat Wree noch dieses als einen Fehler gerügt, daß ich das Gesangbuch als Lesebuch statt der Bibel gebrauche.

Zuerst will ich Ihnen die Veranlaßung dazu erzählen und dann Ihnen freimüthig und offen meine Ansicht zu Ihrer Entscheidung mittheilen.

Als der Herr Generalsuperintendent vorigen Sommer hier in der Schule war, ließ er einen Gesang von den Kindern lesen; aber nur eins oder zwey von den Mädchen lasen so ziemlich zu seiner Zufriedenheit. Von den Knaben wandte er sich gleich weg. Dieses wird Ihnen sicher auch noch bekannt seyn. Diese Bemerkung war mir unangenehm, und ich faßte daher den Entschluß, das Gesangbuch in diesem Jahre statt der Bibel zum Lesebuch zu wählen, und so ein Jahr um das andere mit Bibel und Gesangbuch abwechseln.

Meine Ansicht, die ich nun darüber habe, und die mich dieses nicht als einen Verlust, sondern als einen Gewinn für die Jugend darstellt, leite ich her aus dem Zweck der Volksschulen.

Volksschulen haben unstreitig den Zweck, daß die Jugend, welche darin unterrichtet wird, zu verständigen, wahrhaft guten und nützlichen Menschen gebildet werde. Hierzu soll die Religion das Hauptmittel seyn, und ist es auch gewiß. Die Bibel enthält Religion; dies thut das Gesangbuch aber auch, und so manches darin ist gar aus der Bibel entlehnt. Nun aber muß die Religion nicht allein Sache des Verstandes, sondern auch des Herzens seyn, wenn die Jugend dadurch wahrhaft gut werden soll. Beide Zwecke kann das Gesangbuch erreichen helfen, und nach meiner Ansicht den letzteren noch mehr wie die Bibel. Denn wenn ich auch z. B. die Stelle der Bibel lese: der Herr ist allen gütig und erbarmet sich aller seiner Werke; oder Gott ist gütig, auch gegen die Undankbaren und Boshaften, und Gott hat uns viel Gutes gethan und vom Himmel Regen und fruchtbare Zeiten gegeben und unsere Herzen erfüllet mit Speise und Freuden: so, deucht mir, ist doch nicht das Erhabene und Gefühlvolle darin so ausgedrückt als in dem herrlichen Gesange: Wie groß ist des Allmächtigen Güte . . . — und wie viel schöner, Gefühl erregender ist nicht das Beyspiel der kindl. Liebe Jesu gegen seine Mutter in dem 4. Verse des 264. Gesanges [1]) ausgedrückt als in der Bibel selbst.

Nach dieser Ansicht, die ich von dieser Sache also habe, ist es kein Verlust, sondern eher Gewinn für die Jugend, das Gesangbuch anstatt der Bibel zu lesen. Doch meine Ansicht soll nicht die Geltende seyn, sondern von Ihnen, lieber Herr Pastor, erwarte ich Entscheidung. Freilich mögte ich ungerne, daß mir das Recht, das Gesangbuch als Lesebuch zu gebrauchen, ganz benommen würde, und wäre wahrlich auch hart; denn von mir wird doch wohl am Ende gefordert, daß die Kinder nicht allein richtig und fertig, sondern auch so viel als möglich gut lesen lernen.

Ich sehe wohl, ich habe darin gefehlt, daß ich nicht erst mit Ihnen Rücksprache darüber gehalten habe; allein ich ahndete gar nicht, daß dieses nöthig seyn würde bey dem allgemein eingeführten Gesangbuche, das der Bibel zu Seite steht.

— —

Hochachtungsvoll und mit Ergebenheit bin ich im Uebrigen

Sörup, d. 4. Aprill 19. Ihr Frölich.«

Darauf antwortet Pastor Ohrt:

»Ihre Zuschrift, lieber Herr Frölich, bin ich, wegen vieler und dringender Geschäfte und Abhaltungen erst jetzt zu beantworten im Stande.

— —

[1]) Anm. d. Herausg. Der betreffende Vers des »Allgemeinen Gesangbuches« lautete: Welch beispiel kindlich frommer triebe, Als, unter Leiden ohne zahl, Der Herr dem jünger seiner liebe Die mutter, eh' er starb, befahl! Ach, wird mein aug' einst um die meinen In meiner letzten stunde weinen; So soll dieß Wort mir trost verleihn. Der, als der tod schon um ihn schwebte, Die Seinen wohl zu schützen strebte, Wird auch der Meinen pfleger seyn.

Es ist die Frage, ist es nöthig und angemeßen, daß, da die Bibel das beständige Lesebuch war, nun die Bibel das eine Jahr und das Gesangbuch das andere gelesen werde?

Zuvörderst erwähne ich eine der bekannten Einwendungen gegen die Bibel als Lesebuch:

‚Es kommen darin anstößige Stellen vor.' Ja, es sind solche da, wodurch unreine Vorstellungen und Neigungen hervorgebracht oder überhaupt Sünden und Laster veranlaßt werden können. Aber in der ersten Rücksicht müßten nur Verheyrathete das Buch in Händen haben, und in der zweyten das ungebildete und gebildete Volk es niemals gebrauchen. Man sagt richtig: den Reinen ist alles rein [1]). — — — — — — — — — — — — — —

Und noch andere Veranlassungen zur Unmoralität kann die Bibel den dazu empfänglichen Gemüthern geben. Aber der Nutzen des Bibel-Gebrauchs ist bey weitem überwiegend. — Die Bedenklichkeit ferner, daß das Lesenlernen keine Begriffe zuführe, paßte ebensowohl gegen das Gesangbuch. Aber sie findet auch nicht Statt. Die Schüler sind hier die reifern, die in der Regel schon — einigermaßen wenigstens — sollen lesen können. Es läßt sich selbst, mitunter, auch bey einer mit Mühe eingeübten Stelle, ein darin enthaltener Gedanke im kindlichen Gemüthe erwecken.

Nun finde ich, wenn man die Lese-Vollkommenheit beabsichtiget, wozu nicht blos das geläufige und den Buchstaben und Zeichen nach richtige, sondern auch das gute und verständige Lesen gehöret, daß dieser Zweck, ebensowohl wenigstens, durch die Bibel als durch das Gesangbuch zu erreichen stehe, wenn dieses zu seiner Zeit auch gebraucht wird. In der Bibel kommen Abschnitte und Stücke in alten Formen vor, Lehren, Gebete, Erzählungen, Gespräche, dichterische Darstellungen. Will man die gute Deklamirung eines Liedes bewirken, so giebt die Prosa den Grund und die Vorbereitung dazu, und die richtige Tonsetzung hierin führt bald in dem Liede zu dem abgemeßenen Ausdrucke, wenn einige Übung hinzukommt. Die dichterischen Stücke in der Bibel sind in Beziehung auf das Lesen selbst nicht verschieden von den Liedern im Gesangbuche. Denn der Reine macht's nicht, und er kommt bekanntlich beym Aussprechen gar nicht in Betrachtung. — Ebenso führt die Wahrnehmung des Sinnes in den Bibel-Stücken zur Aufmerksamkeit auf den Verstand beym Lesen des Gesangbuches.

Mir scheint dann aber auch die religiöse Volksbildung überhaupt und die christlich-religiöse insbesondere zu fordern, daß in den Schulen, wie sie wenigstens bey uns sind und seyn können, die Bibel das stehende Lesebuch sey. Die Bibel ist die Quelle der Religion. Es ist zweckmäßig und nothwendig, die Religions-Elemente in den Angaben der Vernunft und des Gefühls nachzuweisen. Die Begründung der Lehren im Verstande und Gewißen macht wieder die göttliche Stimme in der Bibel vernehmlicher. Aber ihre Haltung hat die Ueberzeugung in diesem Buche. So ist es bey der Menge der Christen, und so wird es bleiben. Den Beweiß geben die Gebildeten und

---

[1]) Die folgenden Zeilen sind unlesbar.

Verbildeten. Wer sich von der Bibel lossagte, bey dem erlosch allmählich alle Religion. Das innere Wort hat allein nicht Kraft genug, es muß das äußere hinzukommen. Was den Christen im Verstande und Gewißen, in Katechisationen und Predigten, im Gesangbuche und Katechism. zugeführt wird, das müßen sie in der Bibel finden können und finden lernen. Daraus folgt aber, daß sie zur Bekanntschaft mit dem Inhalte zu bringen sind, wozu das Bibel-Lesen in der Schule den Grund legen soll. Es ist nicht genug, daß sie einzelne Beweisstellen aufschlagen und merken; sie müßen nicht blos die Stellen lesen, die geradezu eine Lehre darstellen, sondern auch die geschichtlichen Erzählungen, worin Lehren verwebt, woran sie geknüpft sind und woraus sie hergeleitet werden können. So erhalten sie eine beßere Einsicht von den Wahrheiten, weil sie solche von mehreren Seiten ansehen. Hinführo werden ihnen in den vorkommenden Fällen und Ereignißen des Lebens die ähnlichen biblischen Exempel begegnen und eine Zurechtweisung, Warnung und Erinnerung seyn. Angeleitet zum Lesen und Verstehen der Bibel, werden sie künftig desto eher und leichter zu ihrer Erweckung und Belehrung darin lesen.

Die religiöse und moralische Gesinnung ist immer die Hauptsache, und sie ist in den Kindern zu wecken und zu gründen, wenn sie bey den Erwachsenen sein soll: ich glaube, daß das gehörige Bibellesen diesen großen Zweck befördert. Die Stellen Ps. 145, 9; Joh. 19, 26—27 und 1000 andere sind in ihrer Art wohl schön: auf vielfache Art muß das Gemüth geleitet und beweget werden; auch die Wahrheit im einfachen Kleide kann ihre Wirkung thun; es läßt sich in jeder gelesenen Bibelstelle etwas antreffen, was belehrend und erwecklich ist; es läßt sich ein anderer Bibelspruch oder eine paßende Strophe aus dem Gesangbuch anknüpfen.

Ich kann nicht der Meynung seyn, daß die Bibel von Anfang bis zu Ende gerade durch gelesen werden solle und müße. Aber mir scheinen alle die Stücke und Theyle zu nehmen zu seyn, welche Belehrungen und nützliche Erzählungen enthalten, und ich mögte auch diejenigen nicht ausschließen, welche Erläuterungen geben. So nach würde ich (nur als ein Beyspiel schreibe ich es) nach der neuen Ausgabe und Bearbeitung von Hübners biblischen Geschichten, die Erzählungen und Stellen, woraus sie genommen sind, und ebensowohl andere angemeßene Stücke lesen laßen und den Schülern, die sich dazu vorbereiten sollen, nicht bloß aufgeben, auf das richtige und gute Lesen zu sehen, sondern den fähigen auch, den Inhalt zu beachten u. s. w. Auch in Katechisationen u. d. Prüfungen mit Kindern, wie in Predigten wird auf einzelne Bibelstellen nicht nur, sondern auch auf das geschichtliche zuweilen verwiesen, welches voraussetzt, daß unter den Christen eine Kenntnis der Bibel sey und in den Schulen gegeben werden soll.

Wenn nun aber der Zweck des Bibellesens als solcher, die Bekanntschaft mit der Bibel und ihrem Inhalte und der daraus erwachsende Nutzen nur einigermaßen erreicht werden soll, so denke man an die Zahl der Jahre, die für diese Beschäftigung geeignet sind, oder von demselben für jenen Zweck besonders Nutzen haben können (3—4), und an die Zahl der Tage,

welche die Kinder zur Schule gehen (bey mangen ist man schon zufrieden, wenn's nur 100 werden), um zu beurtheilen, ob es gerathen seyn könne, von jenen 3—4 Jahren (ist's bey einigen etwas mehr, so ist's bey andern weniger) noch die Hälfte abzunehmen.

Aus dem Vorigen geht schon hervor, daß nach meinen Vorstellungen das Gesangbuch keineswegs bey Seite zu laßen ist. Theils ist es zu gebrauchen, um das gute und verständige Lesen darin zu befördern, theils um das religiöse und moralische Gefühl zu beleben. Es wird aber auch gebraucht, wenn zuweilen ein Gesang und ofterer eine oder ein paar Strophen zweckmäßig gelesen und angewandt werden; diejenigen zum Beyspiele, die auswendig zu lernen sind, diejenigen, die dem Bibelstücke und der Katechisation dann und wann oder öfters angefügt werden.

Demnach hatte ich Gründe, warum ich mich für das nicht zu unterbrechende Bibellesen erklärte, und meine Meinung (. . . . .) so wie mein nachheriger Rath schienen mir nicht so verächtlich zu seyn.

— —

Sörup, den 29. April 1819.«

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Bericht
über die 12. Generalversammlung des Vereins

am Mittwoch, den 1. Juli 1908,
in der Aula der Universität zu Kiel.

Die Versammlung war außerordentlich gut besucht; nach der ausliegenden Präsenzliste waren wenigstens 51 Herren anwesend, unter ihnen sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende dankte in seiner Begrüßungsansprache der Kirchenregierung für das dem Verein von neuem bewiesene Wohlwollen und führte aus, daß es dem Vereine möglich sein werde, seine Aufgaben zu erfüllen, wenn ihm dieses Wohlwollen erhalten bleibe. Er stellte sodann den Arbeitsplan für die nächsten Jahre auf[1]) und nannte die Publikationen, deren Druck oder Abfassung beabsichtigt ist. Unter ihnen nimmt eine der ersten Stellen ein der 2. Band der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins; es ist begründete Aussicht vorhanden, daß Professor v. SCHUBERT ihn in nicht zu ferner Zeit fertigstellt. Über die Abfassung einer populären Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins hat noch kein endgiltiger Beschluß gefaßt werden können. Im Anschluß an diese Mitteilungen gaben einige Mitglieder, namentlich Herr von Hedemann-Hespen und Konsistorialrat Professor D. Rendtorff, in höchst dankenswerter Weise Anregungen und Aufschlüsse über die kirchlichen Archivalien und über die Nutzbarmachung gerichtlicher Entscheidungen in kirchlichen Sachen. Schließlich dankte der Vorsitzende den neu eingetretenen Herrn Propsteivertretern für ihre Bereitwilligkeit, dem Verein nützen zu wollen, und richtete die Bitte an alle, nicht nur neue Mitglieder werben, sondern auch den Herren vom Vorstand Nachricht zukommen lassen zu wollen über ihnen bekannt werdendes kirchengeschichtliches Material, mögen sie es nun selber verarbeiten wollen oder mögen sie die Verarbeitung andern zu überlassen gedenken.

Der Bericht des Kassierers über 1907/8 zeichnet ein erfreuliches Bild: Die Zahl der Mitglieder ist gestiegen; die Kassenverhältnisse weisen ein sehr

[1]) Das Programm hat bisher genau innegehalten werden können; die damals an erster Stelle genannte Arbeit: ZILLEN, Claus Harms' Leben in Briefen, ist schon erschienen, die an zweiter Stelle genannte: HANSEN, Geschichte der Konfirmation, ist schon in der Druckerei.

zufriedenstellendes Resultat auf. Die Rechnungsablage des Jahres ergibt eine Einnahme von 2836,82 ℳ, der eine Ausgabe von 2165,03 ℳ gegenübersteht, so daß ein Kassenbehalt von 671,79 ℳ vorhanden ist. Die Einnahmen haben bestanden aus den von der Gesamtsynode uns gütigst bewilligten 1000 ℳ, aus den Mitgliederbeiträgen von 1547 ℳ, aus dem Kassenbehalt des Vorjahres mit 50,99 ℳ, aus dem Erlös für verkaufte Schriften im Betrage von 222,63 ℳ und aus einer Zinseneinnahme von 16,20 ℳ. Für verkaufte Schriften sind beim Kassierer 115 ℳ eingegangen und zwar für 16 Hefte von Professor Rendtorffs Schulordnungen 24 ℳ, für 26 Exemplare von Professor v. Schuberts Kirchengeschichte 78 ℳ und für sonstige Schriften 13 ℳ. Durch den Buchhandel sind verkauft 7 Exemplare der Schulordnungen mit 17,50 ℳ, 22 Exemplare der Kirchengeschichte mit 82,50 ℳ und 14 sonstige Hefte im Nettobetrage von 10,80 ℳ. Im vorhergehenden Jahre waren aus verkauften Schriften 108,01 ℳ eingenommen worden; es ist also eine nicht unerhebliche Zunahme in diesem Jahre zu verzeichnen.

Erschienen sind in dem verflossenen Jahre 3 Hefte unserer Beiträge und Mitteilungen, nämlich Heft 2, 3 und 4 des IV. Bandes; das letzte Heft ist zusammen mit der Einladung den Mitgliedern etwa 14 Tage vor der Versammlung zugegangen.

Die in Angriff genommenen, aber noch nicht fertiggestellten Arbeiten schreiten langsam vorwärts. Von Pastor Michelsens Einleitung zur Kirchenordnung sind bis jetzt 16 Bogen gedruckt, davon 1 Bogen im nun verflossenen Jahre; von Pastor Hansens Konfirmationsgeschichte sind 5 Bogen gedruckt; im vergangenen Jahre hat der Druck dieser Arbeit allerdings nicht gefördert werden können.

Die Mitgliederzahl beträgt heute 477. Bei unserer letzten Versammlung hatten wir eine Mitgliederzahl von 465, so daß eine Zunahme um 12 Mitglieder zu verzeichnen ist. —

Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt Pastor Michelsen-Klanxbüll den Vortrag über die Einführung der Reformation in Hadersleben. Erweitert und mit Belegen versehen wird dieser inhaltreiche Vortrag das erste Heft des neuen Bandes unserer Beiträge und Mitteilungen füllen.

Mitgliederverzeichnis.

Ihre Majestät die Kaiserin.
Adler, Geheimer Justizrat, Flensburg.
Ahlmann, Ludw., Dr., Kiel.
Ahlmann, W., Dr., Kiel.
von Ahlefeldtsche Kirchenbibliothek, Itzehoe.
Andersen, P., Moltrup.
Andersen, P., Flensburg.
Andrée, P., Barmstedt.
Andresen, P., Aggerschau.
Andresen, Ludw., Lehrer, Kiel-Gaarden.
Asmussen, Lehrer, Leck.
Asmussen, P., Oxbüll.
Augustiny, P., Nottmark.
Bade, Pr., Apenrade.
Bahnsen, P., Karlum.
Bahnson, P., Hamburg.
Bangert, Realschuldirektor, Oldesloe.

Baudissin, Gräfin, Priörin des adeligen Klosters Itzehoe.
Baumgarten, Professor D., Kiel.
Beckmann, Pr., Schönberg i. H.
Beckmann, P., Hennstedt.
Behn, P., Haseldorf.
Behrmann, Senior D., Hamburg.
Berger, Professor Dr., Darmstadt.
Bernitt, P., Harvestehude - Hamburg.
Bertelsen, P., Satrup.
Bertheau, Professor Dr., Ratzeburg.
Bestmann, Lic. Dr., Hauptpastor, Mölln.
Bieger, P., Peitz.
Biernatzki, P., Hamberge.
Biernatzki, Kgl. Oekonomierat, Kiel.
Block, P., Gelting.
Bock, P., Rabenkirchen.
Boeck, P., Bramfeld.
Bohnsack, cand. min., Preetz.
Boie, P., Wandsbek.
Bolten, P., Mögeltondern.
Bolten, P. em., Kiel.
Boosmann, P., Aventoft.
Boyens, P., Humptrup.
von Brockdorff-Ahlefeldt, Graf, Ascheberg.
Brodersen, Reiseprediger, Christiansfeld.
Bronisch, Professor Dr., Sonderburg.
Bruhn, P., Schlamersdorf.
Bruhn, P., Scherrebek.
Bruhn, P., Koldenbüttel.
Buchholz, Pr., Itzehoe.
v. Bülow, Landrat a. D., Bothkamp.
Bünz, Vikar, Lütjenburg.
Bünz, stud. theol., Kiel.
Büttel, Divisionspfarrer, Schleswig.
Callisen, Fräulein, Schleswig.
Callsen, Lehrer emer., Flensburg.
Carstensen, Lehrer, Achtrup.
Chalybäus, Konsistorialpräsident D., Hannover.
Chalybäus, Pr., Altrahlstedt.
Christiansen, P., Lichtenrade.
Christiansen, cand. theol., Hadersleben.
Christiansen, Hauptlehrer a. D., Husum.
Claßen, P., Sterup.
Clasen, P., Neustadt.
Clausen, P., Hohenstein.
Clausen, P., Kiel.
Clausen, P., Maugstrup.
Clausen, P., Tetenbüll.
Clausen, P., Tyrstrup.
Claussen, Sanitätsrat Dr., Itzehoe.
Claussen, Amtsgerichtsrat, Wandsbek.
Cohrs, Superintendent, Lic., Niedersachswerfen.
Cordes, Buchhändler, Kiel.
Cornils, P., Kiel.
Damm, P., Rodenäs.
Decker, P., Süderstapel.
Deetjens, Vikar, Brügge.
Deisting, P., Schwabstedt.
Dethlefsen, Gymnasialdirektor a. D., Professor Dr., Glückstadt.
Detlefsen, Gymnasialoberlehrer Dr., Kiel.
Deussen, Geheimer Regierungsrat Professor Dr., Kiel.
von Donner, Freiherr, Bredeneek.
Doormann, J., Rektor, Kiel.
Dörnte, P., Hohenwestedt.
Dose, P., Stepping.
Dührkop, P., Tolk.
Eckardt, H., Heidelberg.
Eckmann, Rektor, Ellerbek.
Edding, P., Kiel.
Eggers, P., Witzwort.
Eichhorn, Professor D., Kiel.
Engelke, P., Rickling.
Eschels, Landmann, Morsum.
Esmarch, P., Altona.
Esmarch, P., Kellinghusen.
Evers, P. emer., Malente.
Feddersen, Pr., Kiel.
Fengler, P., St. Magarethen.
Ficker, Professor D. Dr., Kiel.

Ficker, Professor D. Dr., Straßburg.
Ficker, Professor, Berlin.
Fischer, P., Fjelstrup.
Fischer, P., Hoirup.
von Fischer-Benzon, P., Roagger.
von Fischer-Benzon, Professor Dr., Landesbibliothekar, Kiel.
Florschütz, Oberkonsistorialrat, Hannover.
von Fonteney, Dr., Pr., Eckernförde.
Frahm, P., Gr.-Grönau.
Franzen, Kreisschulinspektor, Heide.
Frenssen, D., P. a. D., Blankenese.
Friedrichsen, P., Osterlügum.
Führling, Frau Landrichter, Blankenburg am Harz.
Fürsen, P., Boren.
Gebler, Gymnasialoberlehrer, Mörs.
Gehrckens, P., Katharinenheerd.
Geisenhof, P., Lübeck.
Gerbrandt, Redakteur, Kiel.
Giese, P., Bordesholm.
Gleiß, Vereinsdirektor P., Neumünster.
Gloe, P., Osterhever.
Gloy, Oberlehrer Dr., Kiel.
Goedel, Marineoberpfarrer, Konsistorialrat, Kiel.
Gottfriedsen, Pr., Gr.-Nustrup.
Gröpper, P., Klixbüll.
Grünkorn, P., Uetersen.
Grützmacher, P., Gelting.
Gymnasium Hadersleben.
Gymnasium Husum.
Gymnasium Kiel.
Gymnasium und Oberrealschule Neumünster.
Gymnasium, Matthias Claudius, Wandsbek.
Haacke, P., Rickling i. H.
Hagemann, Oberkonsistorialrat, Berlin-Wilmersdorf.
Halling, Geheimer Medizinalrat Dr., Glückstadt.
Hansen, P., Ahrensburg.
Hansen, P., Altona-Ottensen.
Hansen, P., Branderup,
Hansen, Pr., Garding.
Hansen, Pr., Kappeln.
Hansen, Landesversicherungsrat, Kiel.
Hansen, P., Nieblum a. Föhr.
Hansen, P., Nortorf.
Hansen, Oberhofprediger Geheimer Kirchenrat D., Oldenburg (Großh.).
Hansen, Professor Dr., Oldesloe.
Hansen, Buchdruckereibesitzer, Preetz.
Hansen, P., Rendsburg.
Hansen, Rektor, Rendsburg.
Hansen, J., Kirchenältester, Rendsburg.
Hansen, Küster, Süderlügum.
Harder, P., Kiel.
Harders, Oberlehrer, Eutin.
Harms, P., Heiligenstedten.
Harmsen, P., Flemhude.
Harmsen, P., Neumünster.
Harries, Gymnasiallehrer Dr., Ratzeburg.
Hasselmann, D., Pr., Husum.
Haupt, Provinzialkonservator Professor Dr., Preetz.
Hausberg, cand. min., Preetz.
von Hedemann, gen. von Hespen, Fideikommißbesitzer, Deutsch-Nienhof.
Heesch, P., Weddingstedt.
Heinrich, P., Süderbrarup.
Hellwag, P., Kiel-Wik.
Hemsen, P., Horsbüll.
Henning, P., Petersdorf a. F.
Henningsen, P., Boel.
Herntrich, P., Flensburg.
Heß, P., Adelby.
Heß, P., Rendsburg.
Heydorn, W., P., Breslau.
Höber, P., Boldixum a. Föhr.
Hoeck, P., Hamburg.
Hoeck, P., Biolderup.
Höhnk, Fräulein Helene, Wandsbek.
Hollensteiner, Pr., Oldenburg i. H.
Holst, P., Glückstadt.
Hornbostel, P., Krusendorf.

Hümpel, Lic. Dr., P., Bramstedt.
Jacobsen, P., Glückstadt.
Jacobsen, P., Medolden.
Jacobsen, P., Probsteierhagen.
Jansen, P., Henstedt.
Jansen, P., Kiel.
Janss, Pr., Sörup.
Janss, P., Ockholm.
Jantzen, P., Gjentofte bei Kopenhagen.
Jasper, P., Uberg.
Jendreyczyk, Apotheker, Heide.
Jensen, P., Kirchnüchel.
Jensen, Vikar, Meldorf.
Jensen, Chr., Lehrer, Schleswig.
Jeß, P., Norderlügum.
Jessen, P., Deezbüll.
Jessen, Willers, Lehrer, Eckernförde.
Jessen, cand. min., Preetz.
Jessen, P., Trittau.
Jessen, P., Wilstrup.
Jörgensen, P., Doestrup.
Jörgensen, P., Hadersleben.
Juhl, Vikar, Neumünster.
Juhl, P., Ries.
Juhl, cand., Rostock.
Junghans, Redakteur, Kiel.
Jürß, P., Hemmingstedt.
Kaack, H., Lehrer, Preetz.
Kaftan, Generalsuperintendent D., Kiel.
Kähler, P., Altona-Ottensen.
Kähler, P., Flensburg.
Kähler, P., Kirchbarkau.
Kähler, P., Pellworm.
Kähler, P., Stellingen.
Karstens, P., Seester.
Karstens, Vikar, Karby.
Kauffmann, Professor Dr., Kiel.
Ketels, P., Kiel.
Kier, D., Pr., Tondern.
Kinder, Bürgermeister a. D., Plön.
Kirchenvorstand in Kiel.
Kirchenvorstand, Wilster.
Kirchspielslehrerbibliothek, Nortorf.
Kirchspielslehrerbibliothek, Neumünster.
Kirchspielslehrerbibliothek, Großenaspe.
Klauder, P., Rüllschau.
Klemm, P., Vinzelberg (Altmark).
Klostermann, A., Geheimer Konsistorialrat, Professor D., Kiel.
Klostermann, E., Professor Dr., Lic., Kiel.
Kock, Lehrer, Bohnert.
Kock, P., Medelby.
Kolander, Lehrer, Linnau.
Kommission für die Volksbibliotheken, Kiel.
Kommission zur Verwaltung der Herzog Friedrich Stiftung, Flensburg.
Konsistorium, Evangelisch-lutherisches, Kiel.
Koopmann, P., Lägerdorf.
Knuth, P., Nübel.
Kragh, P., Jerpstedt.
Krah, P., Sarau.
Kraus, Oberlandesgerichtsrat, Kiel.
Kröger, cand. theol., Preetz.
Kruse, stud. theol., Heide.
Kühl, P., Wittstedt.
Kühn, Professor, Oldenburg (Großh.)
Kunow, P., Schleswig.
Laackmann, P., Süderhastedt.
Lamp, P., Plön.
Lampe, Konsistorialrat, Kiel.
Lange, Hauptpastor, Preetz.
Lange, Hauptpastor, Wandsbek.
Langgreen, P., Gr.-Flintbek.
Lau, Dr. phil., cand. theol., Lübeck.
Lehrerbibliothek, Büsum.
Lehrerkonferenz, Oldesloe.
Lehrerseminar, Segeberg.
Lehrerverein, Flensburg.
Lembcke, Lehrer, Albersdorf.
Lensch, P., Flensburg.
Lensch, P., Neugalmsbüll.
Lensch, P., Pries.
Lepthien, P., St. Georgsberg.

von Liliencron, Freiherr, D., Wirklicher Geheimer Rat, Berlin.
Lindloff, Arthur, wissenschaftlicher Hilfslehrer, Hamburg.
Lohoff, P., Wanderup.
Loewe, P., Ratzeburg.
Lorentzen, Vikar, Hadersleben.
Lucht, P., Karby.
Lüder, P., Kleinborstel.
Lund, Rektor, Kiel.
Magistrat, Altona.
Magistrat, Neumünster.
Marckmann, P., Dagebüll.
Martens, Rektor, Kiel.
Martensen, P., Kahleby.
Martensen, P., Viöl.
Maß, P., Elmshorn.
Matthiesen, P., Guderup.
Matthiesen, P., Ladelund.
Matthiesen, P., Rödding.
Matthiesen, P., Spandet.
Matzen, P., Breklum.
Mau, P., Kiel.
Mau, Vikar, Stanislau (Galizien).
Melfsen, Amtsvorsteher, Christian Albrechtskoog.
Mensendieck, Dr. phil., Boldixum a. F.
Mensing, Dr., Gymnasial- und Oberlehrer, Privatdozent, Kiel.
Messer, P., Westensee.
Meyer, P., Hattstedt.
Meyer, P., Kirchhain.
Meyer, P., Esingen.
Michaelsen, P., Kiel.
Michelsen, P., Klanxbüll.
Michelsen, Fräulein, Deezbüll.
Michler, Pr., Burg a. F.
Mildenstein, P., Sülfeld.
Möding, Hauptpastor, Lütjenburg.
Möller, P., Kellinghusen.
Mordhorst, Pr., Kiel.
Mühlau, Geheimer Konsistorialrat, Professor D. Dr., Kiel.
Mühlenhardt, P., Schönkirchen.
Mühlenhardt, P., Neuenkirchen bei Blankenmoor.
Mulert, Privatdozent lic. theol., Halle.
Müller, Konsistorialpräsident D., Kiel.
Muus, P., Flensburg.
Nerong, O. C., Lehrer, Dollerup.
Neumann, Professor Dr., Kiel.
Niebuhr, P., Gr.-Flottbek.
Nielsen, P., Tandslet auf Alsen.
Nielsen, P., Westerland.
Niemeyer, Professor Dr., Kiel.
Niese, Pr., Flensburg.
Nikolaisen, Rektor, Apenrade.
Nissen, P., Hamburg (Apostelkirche).
Nissen, P., Bröns.
Nissen, P., Flensburg.
Nissen, P., Giekau.
Nissen, P., Kosel.
Nissen, Pr., Leck.
Nissen, P., Sonderburg.
Nissen, P., Thumby.
Paulsen, Pr., Altona.
Paulsen, P., Brügge.
Paulsen, Pr., Dockenhuden.
Paulsen, Küster, Tondern.
Peper, Mittelschullehrer, Altona.
Peters, P., Bergstedt.
Peters, P., Jevenstedt.
Peters, H., Hauptpastor, Krempe.
Peters, Vikar, Rickling.
Peters, P., Ulsnis.
Petersen, P., Altona-Ottensen.
Petersen, P., Barmstedt.
Petersen, P., Emmelsbüll.
Petersen, Lehrer, Fahretoft.
Petersen, Konsistorialrat Pr., Hadersleben.
Petersen, P., Hvidding.
Petersen, P., Jordkirch.
Petersen, P., Krempe.
Petersen, Pr., Meldorf.
Petersen, P., Starup.
Petersen, P., Tondern.
Petersen, P., Kl.-Wesenberg.
Petersen, Pr., Segeberg.

Philippsen, Inspektor, Hamburg-Eimsbüttel.
Piening, P., Bosau.
Prahl, Seminardirektor, P. Lic., Alt-Hadersleben.
Prall, P., Kreisschulinspektor, Brandenburg.
Predigerbibliothek, Breitenberg.
Predigerbibliothek, Preetz.
Predigerseminar, Preetz.
Puls, P., Krummendiek.
Ramm, P., Rendsburg.
Rantzau-Breitenburg, Graf zu, Breitenburg.
Rathgens, P., Lübeck.
Reimers, P., Itzehoe.
Reimers, P., Kellinghusen.
Reimers, P., Tating.
Reimpell, P., Oldesloe.
Reinhardt, Vikar, Waabs.
Rendtorff, Konsistorialrat Professor D., Kiel.
Rendtorff, Dr. jur., Justizrat, Kiel.
Reuter, P., Eidelstedt.
Reuter, P., Meldorf.
Reventlou, Graf, D., Wirklicher Geheimer Rat, Damp.
Rickers, P., Abel.
Rickmers, P., Satrup.
Rienau, P., Husum.
Riewerts, Pr., Neumünster.
Riis, P., Schwenstrup.
Rinn, Professor Dr., Wandsbek.
Rode, Hauptpastor Dr., Hamburg.
Rodenberg, Professor Dr., Kiel.
Rönnau, P., Lügumkloster.
Rolfs, P., Hoyer.
Roos, cand. min., Hadersleben.
Rulfs, P., Altenkrempe.
von Rumohr, Landrat, Plön.
Sach, Professor Dr., Lübeck.
Saß, Geheimer Regierungs- und Schulrat, Schleswig.
Saß, Oberrealschullehrer, Flensburg.
Saß, Lehrer, Kiel.
Sauermann, Dr., Flensburg.
Schacht, P., Morsum.
Schacht, P., Petersdorf a. F.
Schaeder, Professor D., Kiel.
Scheel, Professor Lic., Tübingen.
Schetelig, P., Hamburg-Horn.
Schlee, P., Heide.
Schlichting, cand. min. Dr., Bothkamp.
Schmidt, P., Altona.
Schmidt, P., Itzehoe.
Schmidt, P., Schenefeld.
Schmidt, P., Wodder.
Schmitt, P., Langeneß.
Scholtz, P., Garding.
Schröder, P., Altona-Othmarschen.
Schröder, P., Brede.
Schröder, P., Kiel.
Schröder, P., Kronprinzenkoog.
Schröder, P., Rendsburg.
Schröder, P., Wacken.
Schröder, P., Welt.
von Schubert, Geheimrat Professor D. Dr., Heidelberg.
Schulbehörde, Altona.
Schulbibliothek, Rellingen.
Schulbibliothek, Tyrstrup.
Schultz, P., Mildstedt.
Schünke, P., Bergenhusen.
Schütt, P., Schloßprediger, Sorau.
Schwartz, P., Gaarden.
Seminarbibliothek, Ratzeburg.
Siefert, P., Oland.
Siemonsen, P., Inspektor des Predigerseminars, Preetz.
Sieveking, P., Schleswig.
Sievers, P., Heiligenstedten.
Sievers, P., Jörl.
Sillem, Professor Dr., Hamburg.
Sinn, P., St. Peter.
van der Smissen, P., Altona.
Soltau, Superintendent, Geheimer Konsistorialrat D., Ratzeburg.
Staatsarchiv, Schleswig.
Staatsbibliothek, Hamburg.

Stadtarchiv, Kiel.
Starke, Konsistorialrat, Kiel.
Steffen, P., Hamburg.
Stoltenberg, Pr., Schleswig.
Stubbe, P. Dr., Kiel.
Stülcken, P. Lic., Lübeck.
Suck, P., Todesfelde.
Suhr, Wilh., Lehrer, Kiel.
Tetens, Divisionspfarrer, Bensberg.
Theologisches Seminar, Kiel.
Thiesen, P., Waabs.
Thode, P., Wedel.
Thomsen, P., Haselau.
Thomsen, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, Dresden.
Thomsen, P., Hennstedt.
Thun, P., Seemannspastor, Altona.
Tiedje, cand. phil., Heidelberg.
Tödt, Hauptpastor, Hohenwestedt.
Tonnesen, P., Bedstedt.
Tonnesen, P., Hoptrup.
Tramsen, P., St. Johannis a. Föhr.
Tränckner, Präparandenanstaltsvorsteher, Kappeln.
Trautmann, P., Erfde.
Trede, P., Hennstedt.
Treplin, Pr., Hademarschen.
Treplin, P., Loitkirkeby.
Universitätsbibliothek, Göttingen.
Universitätsbibliothek, Heidelberg.
Universitäts- und Landesbibliothek, Straßburg.
Universitätsbibliothek, Tübingen.
Unzer, Professor Dr., Kiel.
Valentiner, Pr., Sonderburg.
Vogel, P., Holebüll.
Vogel, P. em., Flensburg.
Voigt, Professor D., Halle.
Voigt, P., Neumünster.
Volquardsen, Professor Dr., Kiel.
Voss, P., Bornhöved.
Voss, P., Elmshorn.
Wallroth, Generalsuperintendent D., Kiel.
Waßner, Gymnasialdirektor, Dr., Groß-Lichterfelde.
Waßner, P., Hammeleff.
Weber von Rosenkrantz, Woldemar, Baron, Kiel.
Weicker, Marinepfarrer, Kiel-Gaarden.
Weiland, P., Emmerleff.
Weiland, P., Esgrus.
Weiland, P., Hostrup.
Weinreich, Studiendirektor P., Preetz.
Weiß, Wirklicher Geheimer Rat, Professor D. Dr., Berlin.
West, P., Lunden.
von Wicht, P., Buenos Aires.
Wiegand, Professor D. Dr., Greifswald.
Witt, Pr., Horst.
Witt, Lehrer, Pries.
Wittern, P. Dr, Segeberg.
Wohlenberg, P. D., Altona.
Wolff, P. em., Schönwalde i. H.
Wolff, Gymnasialoberlehrer, Hadersleben.
Wolters, P., Reinfeld.
Wulf, P., Oldenswort.
Wurmb, P., Flensburg.
Ziese, Justizrat Dr. jur., Rendsburg.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

APR - 9 1951